J. Austr. 20 ad

Manz'sche Gesetzes-Ausgabe.

Zwanzigster Band.

Die Gesetze
zur Abwehr und Tilgung
ansteckender Thierkrankheiten und der Rinderpest.

Das

Desinfectionsgesetz für Eisenbahnen und Schiffe.

Die Vollzugsvorschriften zu diesen Gesetzen.

Eingehende Darstellung aller in diesen Gesetzen enthaltenen

Thierseuchen
für Commissions- und Staatsprüfungszwecke

von

Dr. J. Lechner,
k. k. Professor am Wiener Thierarznei-Institute.

Ergänzte Auflage.

Preis fl. 1. 80 broch., fl. 2. 30 gebd.

Wien, 1882.
Manz'sche k. k. Hofverlags- und Universitäts-Buchhandlung.

Mit gesetzlichem Schutz gegen Nachdruck.

Manz'sche Gesetzes-Ausgabe.

		geh.	gebd.
I.	Gesetze und Vorschriften für Gewerbe-, Fabriks- und Handels-Unternehmungen	2. 50	3. —
	Inhalt: **Gewerbeordnung.** — **Privilegiengesetz.** — **Marken-** und Musterschutzgesetz. — Vereinsgesetz. — Erwerbs- und Wirthschafts-genossenschaftsgesetz. — **Wechselordnung.** Börseordnungen; Pro-messengeschäft.		
II.	**Bürgerliches Gesetzbuch,** sammt allen Nachträgen, sowie den grundsätzlichen Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes . .	2. —	2. 50
III.	**Vorschriften über Rechtsgeschäfte außer Streitsachen**	2. —	2. 50
	Inhalt: **Verfahren außer Streitsachen.** — **Notariatsordnung.** — **Verordnungen über Waisencassen und Depositenwesen.**		
IV.	Strafgesetz. — Preßgesetz. — Waffengesetz (1881)	2. 30	2. 80
V.	**Die Strafproceß-Ordnung** vom 23. Mai 1873, sammt allen darauf Bezug habenden Gesetzen, Verordnungen und den In-structionen für die Strafgerichte und die Staatsanwaltschaften	2. 30	2. 80
VI.	**Jurisdictionsnorm.** — **Gerichts-** und **Concursordnung.** — Gerichtsinstruction, besondere Verfahrensarten in Streitsachen und die grundsätzl. Entscheidungen des Ob. Gerichtshofes . .	2. 50	3. —
VII.	**Berggesetz** mit der Vollzugsvorschrift und allen dazu erflossenen Nachträgen und Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes .	2. —	2. 50
VIII.	**Forstgesetz.** — **Jagdgesetz.** — Feldschutzgesetz	2. —	2. 50
IX.	Gemeindegesetz. — **Heimatgesetz,** Einwanderung, Auswan-derung, Verehelichung mit Ausländern, Volkszählung 2c. . .	1. 80	2. 30
X.	**Die Vorschriften über Wehrpflicht, Volkszählung, Einquartie-rung und Vorspann** bis auf die neueste Zeit zusammengestellt .	2. 50	3. —
XI.	**Handelsgesetzbuch** sammt Einführungsgesetz, und den grundsätz-lichen Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes	1. 50	2. —
XII.	**Gebührengesetz, Verbrauchsstämpelgesetz** und **Taxgesetz** mit allen erläuternden Verordnungen und den Erkenntnissen des Verwal-tungsgerichtshofes	2. 50	3. —
XIII.	**Gesetze und Vorschriften über die Einführung des metrischen Maßes und Gewichtes. Die Aichordnung** sammt allen Nach-trägen und allen Instructionen zu derselben. **Die Vorschriften über die Aichbehörden**	2. —	2. 50
XIV.	Die seit 2. December 1848 bis Mitte 1875 erlassenen **Bauord-nungen** für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder sammt allen einschlägigen Verordnungen	2. 50	3. —
XV.	**Strafgesetz** über Gefällsübertretungen vom 11. Juli 1835 . .	2. —	2. 50
XVI.	**Die Westgalizische Gerichtsordnung,** sammt allen ergänzenden Gesetzen und Verordnungen und den grundsätzlichen Entschei-dungen des Obersten Gerichtshofes dann mit Bezeichnung der Ab-weichungen d. tirolischen u. italienischen Gerichtsordnung	1. 50	2. —
XVII.	**Die österreichischen Eisenbahngesetze**	2. —	2. 50
XVIII.	**Das allgemeine Grundbuchsgesetz** sammt allen nachträglichen er-gänzenden und erläuternden Verordnungen und den grundsätz-lichen Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes. Die sämmt-lichen Gesetze über die Anlegung neuer Grundbücher und die innere Einrichtung derselben sammt den Voll-zugsvorschriften. Die Gesetze und Vorschriften über die Eisenbahnbücher. Die vollständige Reichs- und Landes-gesetzgebung über das Wasserrecht 2c. 2c.	2. 20	2. 70
XIX.	Die Staatsgrundgesetze. — Die Verfassungsgesetze für die Ge-sammtheit, dann die Landesordnungen und Landtags-Wahlord-nungen sammt allen Nachträgen, und die Gesetze über die Bezieh-ungen zu den Ländern der ungarischen Krone 2c. 2c.	2. —	2. 50
XX.	Die Gesetze zur Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrank-heiten und der Rinderpest. — Das Desinfectionsgesetz für Eisenbahnen und Schiffe. — Die Vollzugsvorschriften zu diesen Gesetzen. — Eingehende Darstellung der Thierseuchen von Professor J. Lechner. 383 Seiten	1. 80	2. 30

Jeder Band ist einzeln in allen Buchhandlungen zu haben.

Taschenausgabe

der

österreichischen Gesetze.

Zwanzigster Band:

Die Gesetze über Thierkrankheiten und die Rinderpest

sammt allen darauf bezüglichen Vorschriften.

Eingehende Darstellung

aller Thierseuchen

für Commissions- und Staatsprüfungszwecke.

Wien, 1882.

Manz'sche k. k. Hofverlags- und Universitäts-Buchhandlung.

Die Gesetze

zur Abwehr und Tilgung

ansteckender Thierkrankheiten

und der Rinderpest.

Das

Desinfectionsgesetz für Eisenbahnen und Schiffe.

Die Vollzugsvorschriften zu diesen Gesetzen.

Eingehende Darstellung aller in diesen Gesetzen enthaltenen

Thierseuchen

für Commissions- und Staatsprüfungszwecke

von

Dr. J. Lehner,

k. k. Professor am Wiener Thierarznei-Institute.

Ergänzte Auflage.

Wien, 1882.

Manz'sche k. k. Hofverlags- und Universitäts-Buchhandlung.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Inhaltsverzeichniß.

Seite

I. Gesetz vom 29. Februar 1880 betreffend die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten, sammt der Durchführungsvorschrift 1

I. Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen . . —

II. Abschnitt. Maßregeln zur Abwehr der Einschleppung ansteckender Thierkrankheiten in das Geltungsgebiet dieses Gesetzes 4

III. Abschnitt. Maßregeln zur Verhinderung der Weiterverbreitung und zur Tilgung ansteckender Thierkrankheiten im Geltungsgebiete dieses Gesetzes 7

IV. Abschnitt. Besondere Vorschriften für einzelne ansteckende Thierkrankheiten 27

a) Maul- und Klauenseuche der Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine . . . . . —

b) Milzbrand (Anthrax) der landwirthschaftlichen Hausthiere 29

c) Lungenseuche des Rindviehes 31

d) Rotz- (Wurm-) Krankheit der Pferde, Esel und Maulthiere 34

Seite

e) Pocken- oder Blatternseuche der Schafe . 37
f) Beschäl- (Chancre-) Seuche; Bläschenausschlag an den Geschlechtstheilen der Zuchtpferde und Rinder 40
g) Räude (Krätze) der Pferde und Schafe . 41
h) Wuthkrankheit der Hausthiere . . . 43

V. Abschnitt. Besondere Vorschriften für Schlachtviehmärkte und öffentliche Schlachthäuser . 45

VI. Abschnitt. Ersatz für polizeilich getödtete Thiere 46

VII. Abschnitt. Bestreitung der durch Vorkehrungen gegen die Thierseuchen erwachsenden Kosten . 48

VIII. Abschnitt. Bestimmungen in Betreff der Strafen und Berufungen 49

IX. Abschnitt. Schlußbestimmungen . . . 52

Beilagen: I. Formulare eines Viehpasses . . 53
II. Formulare der Viehpaßverlängerung . 54
III. Belehrung über die Erscheinungen der im §. 1 des Ges. v. 29. Febr. 1880 namhaft gemachten ansteckenden Krankheiten mit Einschluß der Rinderpest . . 55
1. Maul- und Klauenseuche der Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine . —
2. Milzbrand der landwirthschaftlichen Hausthiere 56
3. Lungenseuche des Rindviehes . . 57
4. Rotz- (Wurm-) Krankheit der Pferde, Esel und Maulthiere . . . 58
5. Pocken- oder Blatternseuche der Schafe 59
6. a. Beschäl- (Chancre-) Seuche der Pferde 60
b. Bläschenausschlag der Zuchtpferde und Rinder 61
7. Räude (Krätze) der Pferde und Schafe — 62
8. Wuthkrankheit der Hausthiere . 64
9. Rinderpest 67
IV. Certificat für Fleischsendungen . . 67
V. Schätzungsliste über polizeilich getödtete Thiere 68

Seite

II. Gesetz vom 29. Febr. 1880 betr. die Abwehr und Tilgung der Rinderpest, sammt der Durchführungsvorschrift 69

I. Abschnitt. Maßregeln gegen die Einschleppung der Rinderpest in das Geltungsgebiet dieses Gesetzes —

II. Abschnitt. Maßregeln zur Verhinderung der Weiterverbreitung und zur Tilgung der Rinderpest im Geltungsgebiete dieses Gesetzes . . . 77

III. Abschnitt. Pest bei Schafen und Ziegen . 101

IV. Abschnitt. Ersatz für polizeilich getödtete Thiere und vertilgte Gegenstände . . . . . —

V. Abschnitt. Bestreitung der durch Vorkehrungen gegen die Rinderpest erwachsenden Kosten . . 103

VI. Abschnitt. Bestimmungen in Betreff der Strafen 104

VII. Abschnitt. Uebergangsbestimmungen . . 105

VIII. Abschnitt. Schlußbestimmungen . . . 109

Beilagen: I—III. Formulare 110

III. Gesetz v. 19. Juli 1879 betr. die Verpflichtung der Desinfection bei Viehtransporten auf Eisenbahnen und Schiffen sammt der Durchführungsvorschrift 113

IV. Min.-Erlaß v. 23. December 1867 betr. die Bestimmungen für den Transport von Hornvieh nach Egypten 123

V. Viehseuchen-Uebereinkommen v. 27. December 1878 zwischen Oesterreich-Ungarn und Italien . . 125

VI. Instruction über die Verfassung der Seuchenberichte 129

1. Das Erhebungsprotokoll . . . . . —
2. Die periodischen Berichte 132
3. Der Schlußbericht 133

Formularien 134

Seite

Anhang.

1. Min. Vdg. v. 26. Mai 1854, die Verhütung des Ausbruches der Wuth bei Thieren und der Wasserscheu bei Menschen betr. 147
Belehrung über die nothwendigen Vorsichtsmaßregeln und Mitteln . . . . . —
2. Populäre Belehrung über die Rinderpest und das Verhalten gegen dieselbe 157
1. Entstehung der Rinderpest . . . . . —
2. Gang und Verbreitung der Rinderpest . . 160
3. Krankheitserscheinungen und Verlauf der Rinderpest 163
4. Verhalten gegen die Rinderpest 168
5. Anwendung der Keule und Entschädigung . 175
3. Das Gesetz über die Rinderpest für die Länder der ungarischen Krone. XX. Gesetzartikel v. J. 1854 178
I. Abschnitt. Verfügungen an den Landesgränzen . . . . . —
II. Abschnitt. Dauernde Verfügungen im Innern des Landes 184
III. Abschnitt. Verfügungen in Erkrankungsfällen und beim Ausbruche der Rinderpest . 187
IV. Abschnitt. Tragung der Kosten und Schadenersatz 192
V. Abschnitt. Verantwortlichkeit und Bestrafung der Uebertretungen 194

Eingehende Darstellung aller in diesen Gesetzen enthaltenen Thierseuchen für Commissions- und Staatsprüfungszwecke von Dr. und Prof. J. Lechner . 197

Vorwort 199

I. Die Maul- und Klauenseuche der Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine 201
Aetiologie und Verbreitungsweise 202
Tenacität 203
Incubationsdauer 204
Krankheitssymptome . . . . . —

	Seite
Verlauf und Ausgang	207
Diagnose	208
Sectionsbefund	209
Prognose	210
Prophylaxis und Therapie	—
Uebertragung der Krankheit auf den Menschen	213
II. Der Milzbrand der landwirthschaftlichen Hausthiere	216
Aetiologie und Verbreitungsweise . . .	217
Tenacität	218
Incubationsdauer	221
Krankheitssymptome	—
Verlauf und Ausgang	225
Diagnose	226
Sectionsbefund	—
Prognose	227
Prophylaxis und Therapie	—
Uebertragung der Krankheit auf den Menschen	229
III. Die Lungenseuche des Rindes	231
Aetiologie und Verbreitungsweise . . .	—
Tenacität	235
Incubationsdauer	—
Krankheitssymptome	236
Verlauf und Ausgang	238
Diagnose	240
Sectionsbefund	—
Prognose	241
Prophylaxis und Therapie	242
Impfung	243
Uebertragung der Krankheit auf den Menschen .	246
IV. Die Rotz- (Wurm-) Krankheit der Pferde, Esel und Maulthiere	247
Aetiologie und Verbreitungsweise . . .	—
Tenacität	250
Incubationsdauer	—
Krankheitssymptome	251
a) Rotz	—
b) Wurm (Hautrotz)	254
Verlauf und Ausgang	255
Diagnose	258
Sectionsbefund	—

	Seite
Prognose	260
Therapie	—
Prophylaxis	261
Gewährszeit	262
Uebertragung der Krankheit auf den Menschen	—
V. Die Pocken- oder Blatternseuche der Schafe	264
Aetiologie und Verbreitungsweise	—
Tenacität	266
Incubationsdauer	267
Krankheitssymptome	—
Verlauf und Ausgang	269
Diagnose	271
Sectionsbefund	—
Prognose	—
Prophylaxis und Therapie	272
Impfung	273
Gewährszeit	276
Uebertragung der Krankheit auf den Menschen	—
VI. Die Beschäl-(Chancre-) Seuche der Zuchtpferde und der Bläschenausschlag an den Geschlechtstheilen der Pferde und Rinder	277
I. Bösartige Chancreseuche	—
Aetiologie und Verbreitungsweise	278
Tenacität	280
Incubationsdauer	—
Krankheitssymptome	—
Verlauf und Ausgang	283
Diagnose	—
Sectionsbefund	284
Prognose	—
Prophylaxis und Therapie	—
Uebertragung der Krankheit auf den Menschen	286
II. Bläschenausschlag an den Geschlechtstheilen der Zuchtpferde und Rinder	—
Aetiologie und Verbreitungsweise	—
Tenacität	287
Incubationsdauer	—
Krankheitssymptome	—
Verlauf und Ausgang	288
Diagnose	289

Seite

Sectionsbefund 289
Prognose . . . . . —
Prophylaxis und Therapie . . . —
Uebertragung der Krankheit auf den Menschen 290

VII. Die Räude (Krätze) der Pferde und Schafe . 291
Aetiologie und Verbreitungsweise . . . —
Tenacität 293
Incubationsdauer . . . . . —
Krankheitssymptome 294
Verlauf und Ausgang 297
Diagnose 298
Sectionsbefund . . . . . —
Prognose 299
Prophylaxis und Therapie . . . . —
Gewährszeit 302
Uebertragung der Krankheit auf den Menschen —

VIII. Die Wuthkrankheit der Hunde und übrigen Haus-
thiere 303
Aetiologie und Verbreitungsweise . . . —
Tenacität 307
Incubationsdauer . . . . . —
Krankheitssymptome 308
1. Die Wuth bei Hunden . . . . . —
2. Die Wuth bei Katzen 312
3. Die Wuth bei Pferden 313
4. Die Wuth bei Rindern 314
5. Die Wuth bei Schafen und Ziegen . —
6. Die Wuth bei Schweinen . . . 315
7. Die Wuth bei Raubthieren . . . —
Verlauf und Ausgang 316
Diagnose . . . . . —
Sectionsbefund 317
Prognose 319
Prophylaxis und Therapie . . . . —
Uebertragung der Krankheit auf den Menschen 320

IX. Die Rinderpest 322
Aetiologie und Verbreitungsweise . . . —
Tenacität 328
Disposition 329
Incubationsdauer . . . . . —

	Seite
Krankheitssymptome	329
Verlauf und Ausgang	335
Diagnose	336
Sectionsbefund	337
Prognose	340
Prophylaxis und Therapie	—
Uebertragung der Krankheit auf den Menschen.	341
Alphabetisches Register	342

I. Gesetz vom 29. Februar 1880, Nr. 35 R. G. B.,

betreffend die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich behufs der Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten anzuordnen, wie folgt:

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Gegenstand des Gesetzes.

§. 1. Die Bestimmungen dieses Gesetzes betreffen den Schutz des inländischen Viehstandes gegen Viehseuchen überhaupt, und insbesondere die Abwehr und Tilgung der nachbenannten Thierkrankheiten:

a) der Maul- und Klauenseuche der Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine;
b) des Milzbrandes (Anthrax) der landwirthschaftlichen Hausthiere;
c) der Lungenseuche der Rinder;
d) der Rotz- (Wurm-) Krankheit der Pferde, Esel und Maulthiere;
e) der Pocken- oder Blatternseuche der Schafe;
f) der Beschäl- (Chancre-) Seuche der Zuchtpferde und des Bläschenausschlages an den Geschlechtstheilen der Pferde und Rinder;
g) der Räude (Krätze) der Pferde und Schafe;
h) der Wuthkrankheit der Hunde und übrigen Hausthiere.

Die besonderen Anordnungen rücksichtlich der Abwehr und Tilgung der Rinderpest sind in dem Gesetze vom 29. Februar 1880, Nr. 37 R. G. B., (unten II) enthalten.

Bei dem Ausbruche anderer als der vorbenannten ansteckenden Thierkrankheiten bleibt es dem Ministerium des Innern im Einverständnisse mit dem Handels- und mit dem Ackerbauministerium vorbehalten, mit Rücksicht auf die Bestimmungen dieses Gesetzes die erforderlichen Maßregeln zu treffen.

Durchführungsvorschrift vom 12. April 1880, Nr. 36 R. G. B.*) Beim Ausbruche einer im Gesetze nicht namentlich angeführten ansteckenden Thierkrankheit haben die politischen Bezirksbehörden rücksichtlich der ersten vorläufigen Vorkehrungen die in diesem Gesetze und in der Durchführungsverordnung enthaltenen Bestimmungen in analoge Anwendung zu bringen und der Landesstelle über den Stand und die Natur der Seuche und die getroffenen Verfügungen die Anzeige zu erstatten. Letztere hat erforderlichen Falls den Landesthierarzt zur Erhebung des Falles in den Seuchenort zu entsenden, nach Maßgabe der Dringlichkeit sogleich die weiteren nöthigen Anordnungen zu treffen und dem Ministerium des Innern behufs der etwa gebotenen besonderen Maßregeln zu berichten.

Handhabung des Gesetzes.

§. 2. Die Handhabung dieser gesetzlichen Bestimmungen über Thierseuchen obliegt, insoferne in diesen Bestimmungen keine besondere Anordnung getroffen ist, den politischen Behörden, und zwar in erster Instanz den politischen Bezirksbehörden unter gesetzmäßiger Mitwirkung der Gemeinden, ferner den Organen der Seesanitätsverwaltung nach Maßgabe ihres gesetzlichen Wirkungskreises, und wird vom Ministerium des Innern, beziehungsweise vom Handelsministerium geleitet und überwacht.

Bei der Handhabung dieser Bestimmungen ist sich des Beistandes der beamteten Thierärzte zu bedienen; im Falle der Verhinderung oder des Abganges beamteter Thierärzte können von der politischen Behörde andere approbirte Thierärzte und, wofern solche nicht zur Verfügung stehen, die Bezirksärzte zu den Amtshandlungen der beamteten Thierärzte mit den Befugnissen und Obliegenheiten der letzteren verwendet werden.

Rücksichtlich der Pferde, Trag- und Proviantthiere, welche

---

*) An den folgenden Stellen wird diese Durchführungsvorschrift nur mit D. V. berufen werden.

der Militärverwaltung angehören, bleibt das Verfahren zur Ermittlung und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten, soweit hiedurch nur das Eigenthum des Militärärars betroffen wird, den Militärbehörden überlassen.

Ebenso bleibt das Verfahren zur Ermittlung und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten in den k. k. Staatshengsten-Depots und in den k. k. Staatsgestüten zunächst den Staatshengsten-Depotcommanden und Gestütsdirectionen überlassen.

Die Militärbehörden, sowie die Depotcommanden und Gestütsdirectionen sind jedoch verpflichtet, von dem Auftreten eines jeden Seuchenfalles und von den getroffenen Maßregeln unverweilt die betreffende politische Bezirksbehörde zu verständigen, dieselbe über den Verlauf der Seuche in Kenntniß zu erhalten und bei Durchführung derjenigen Maßnahmen, welche von der politischen Behörde mit Rücksicht auf die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche im Sinne dieses Gesetzes für nothwendig erkannt werden, mitzuwirken. Anderseits ist die politische Behörde verpflichtet, sobald sie von einem Seuchenverdachte bei den in den Beschälstationen oder in der Privatmiethe oder Privatpflege befindlichen ärarischen Hengsten Kenntniß erlangt, hievon das Depotcommando behufs der zu treffenden Verfügungen zu verständigen.

D. V. Tritt in Orten, in welchen mit ärarischen Dienstpferden versehene Truppenkörper sich befinden, oder in deren Umgebung eine auf Pferde übertragbare ansteckende Thierkrankheit auf, so hat die politische Bezirksbehörde die betreffenden Truppen-Commanden hievon unter Mittheilung der eingeleiteten veterinärpolizeilichen Maßregeln in Kenntniß zu setzen.

Die gleichen Mittheilungen sind den betreffenden Staatshengsten-Depotcommanden und Gestütsdirectionen zu machen.

§. 3. Treten bei einer ansteckenden Thierkrankheit Verhältnisse ein, welche das unmittelbare Eingreifen der politischen Landesbehörden oder der Ministerien erfordern oder eine Ausdehnung der von den Unterbehörden getroffenen Verfügungen nothwendig machen, so haben dieselben das Angemessene zu veranlassen.

Die Ministerien haben insbesondere dafür Sorge zu tragen, daß Verfügungen gegen die Weiterverbreitung von Thierseuchen, die das allgemeine Interesse berühren, zur allgemeinen Veröffentlichung gelangen.

Den Ministerien bleiben auch jene Anordnungen vorbehalten, welche sich durch besondere internationale Verhältnisse als nothwendig herausstellen.

II. Abschnitt.

Maßregeln zur Abwehr der Einschleppung ansteckender Thierkrankheiten in das Geltungsgebiet dieses Gesetzes.

a) Dauernde.

§. 4. Hausthiere, welche den im §. 1 verzeichneten Krankheiten unterliegen, werden zur Einfuhr nur gegen Vorweisung von Viehpässen zugelassen, in welchen der unverdächtige Zustand beim Abgange derselben von dem ständigen Aufenthaltsorte bestätigt ist.

Hausthiere dieser Art, über welche solche Ausweise nicht beigebracht werden, oder welche ungeachtet solcher Ausweise mit einer ansteckenden Krankheit behaftet oder derselben verdächtig erkannt werden, sind nicht zuzulassen.

D. V. Die Viehpässe für das zur Einfuhr in das Geltungsgebiet dieses Gesetzes bestimmte Vieh müssen ämtlich ausgefertigt sein, die Stückzahl der Thiere, die nähere Bezeichnung derselben, und die etwaigen besonderen Merkmale der Viehstücke, dann die Bestätigung enthalten, daß die Thiere beim Abgange gesund waren, und daß dieselben aus einem Standorte kommen, in welchem und in dessen Umgebung zur Zeit des Abganges der Thiere eine auf diese Thiergattung übertragbare Krankheit nicht herrscht.

Thiere, welche durch vorschriftmäßig ausgefertigte Viehpässe nicht gedeckt sind, oder deren Stückzahl und Beschaffenheit mit dem Viehpasse nicht übereinstimmt, ohne daß dieser Mangel grundhältig aufgeklärt wird, sind von der Zollbehörde zurückzuweisen.

b) Zeitweilige.

§. 5. Ist in einem Nachbarlande eine ansteckende Thierkrankheit in einem für den inländischen Viehbestand bedrohlichem Umfange ausgebrochen und ihre Verschleppung in das diesseitige Gebiet zu besorgen, so kann von der politischen Landesbehörde die Einfuhr lebender oder todter Thiere, durch welche eine Verschleppung des Ansteckungsstoffes möglich ist, aus dem verseuchten Gebiete:

1. entweder entlang der Gränze des ganzen Verwaltungsgebietes oder für bestimmte Gränzstrecken verboten, oder
2. nur über bestimmte Eintrittsorte und unter Beschränkungen gestattet werden, welche die Gefahr einer Einschleppung ausschließen.

Diese Verkehrsbeschränkungen können nach Erforderniß auch

auf die Einfuhr von rohem Fleisch und sonstigen thierischen Rohstoffen, Dünger, Rauhfutter, Streumateriale und von allen Gegenständen, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können, ausgedehnt werden.

Nach Maßgabe der Umstände kann die Absperrung der Gränze, nöthigenfalls mit militärischen Kräften verfügt werden.

D. V. Die politischen Behörden sind verpflichtet, dem Gesundheitszustande der Thiere in dem angränzenden Auslande fortwährend ein besonderes Augenmerk zuzuwenden.

Die in einem Nachbarlande ausgebrochene Seuche hat zur Folge, daß die im §. 5 bezeichneten Verkehrsbeschränkungen nach Grad und Umfang und nach Maßgabe der bestehenden Gefahr gegenüber jenen Thieren und Gegenstände einzutreten haben, durch welche eine Einschleppung mit Grund zu besorgen steht.

Bei Anordnung dieser Beschränkungen ist sich gegenwärtig zu halten, daß der Verkehr nicht mehr gehemmt werde, als durch die Natur der Seuche und die obwaltenden Verhältnisse überhaupt gerechtfertigt ist.

Mit Rücksicht hierauf ist auch zu bestimmen, ob für Rohstoffe und andere Gegenstände Provenienz-Certificate zu fordern seien und ob für Thiere und Gegenstände der besondere Nachweis zu verlangen sei, daß dieselben nicht durch Gegenden transportirt worden sind, in welchen die ansteckende Thierkrankheit, um die es sich handelt, nicht herrscht.

Rücksichtlich des letzteren Nachweises ist eventuell auf die Art der Beförderung der geeignete Bedacht zu nehmen.

Die verfügten Verkehrsbeschränkungen sind unter Bezeichnung der Gränzstrecke, für welche sie zu gelten haben, von der politischen Landesbehörde, und soweit es sich um den Seeverkehr handelt, von der Seebehörde im Einverständnisse mit der politischen Landesbehörde zu verlautbaren und den einschlägigen Finanzbehörden und Eisenbahnverwaltungen, sowie dem Ministerium des Innern und dem Handels-Ministerium zur Kenntniß zu bringen.

Bei Bestimmung der Eintrittsorte für die Einfuhr der betreffenden Thiere und Gegenstände sind insbesondere die Eisenbahnen und Wasserstraßen zu berücksichtigen.

An dem bestimmten Eintrittsorte ist für die Dauer des Bedarfes ein Thierarzt aufzustellen, welcher die vorgeschriebene Nachweisung über die Herkunft (Pässe, etwa vorgeschriebene Provenienz-Certificate) der Thiere und Rohproducte zu prüfen, den unverdächtigen Zustand der Thiere und Rohproducte sicherzustellen und behufs einer möglichst raschen Erledigung dieser Geschäfte mit der betreffenden Zollbehörde und der Eisenbahnbetriebs-Verwaltung sich zu verständigen hat.

Treffen Transporte von Thieren oder Rohstoffen ohne die vorgeschriebenen amtlichen Zeugnisse an den Eintrittsorten ein,

oder sind die Certificate unvollständig, oder stimmt die Stückzahl der Thiere mit der in den Viehpässen angeführten nicht überein, ohne daß durch amtlichen Nachweis der Zu- oder Abgang in befriedigender Weise dargethan werden kann, oder ergeben sich bei der Untersuchung der Thiere Zweifel über deren Gesundheitszustand, oder über deren Identität, so hat die Zurückweisung des ganzen Transportes zu erfolgen, und es hat der Thierarzt in einem solchen Falle die Unzulässigkeit der Weiterbeförderung den betreffenden Eisenbahn- und Zollorganen bekannt zu geben, zugleich aber auch der politischen Bezirksbehörde des Eintrittsortes die Anzeige zu erstatten.

Waltet gegen die Zulassung kein Anstand ob, so hat der Thierarzt auf dem Zeugnisse unter Beifügung des Datums und seiner Fertigung zu bestätigen, daß der Eintritt in das Inland in veterinärpolizeilicher Hinsicht zulässig sei.

Diese Bestätigung auf dem ausländischen Viehpasse hat für 10 Tage vom Datum der Ausfertigung gerechnet die Giltigkeit eines inländischen Viehpasses.

Der Thierarzt hat die vorbezeichnete Amtshandlung mittelst eines nach einer besonderen Instruction zu führenden Protokolles in Evidenz zu halten.

Revision des Viehstandes.

§. 6. Gewinnt die Seuche im Nachbarlande innerhalb einer Entfernung von 20 Kilometern von der Gränze eine bedrohliche Ausdehnung, so kann von der politischen Landesbehörde für die betheiligten diesseitigen Gränzbezirke eine Revision des vorhandenen Viehstandes und die Evidenzhaltung des Gesundheitszustandes, sowie des Zuwachses und Abganges der durch die Seuche gefährdeten Thiergattungen angeordnet werden.

D. V. In dem von der Landesbehörde bezeichneten Gränzgebiete ist von dem Gemeinde- (Gutsgebiets-) Vorstande der von der Seuche gefährdete Viehstand aufzunehmen und mittelst eines Katasters in Evidenz zu halten. Die gehörige Führung des Katasters ist von der politischen Bezirksbehörde unter Mitwirkung der amtlich bestellten Thierärzte und der Gendarmerie zu controliren. Der Thierarzt hat den Gesundheitszustand der durch die Seuche gefährdeten Thiere zu überwachen. Die Thierbesitzer sind zu verpflichten, jeden Zu- oder Abgang der conscribirten Thiere anzuzeigen. Die Anzeige hat an den Gemeindevorstand (Gutsgebietsvorsteher), oder wenn es die politische Landesbehörde zu bestimmen findet, an die im §. 15 Absatz 2 bezeichneten Organe zu geschehen. Für die Anzeige von Erkrankungen gelten die Bestimmungen der §§. 15 und 16.

In Galizien und in der Bukowina ist der Viehkataster rücksichtlich des Rindviehstandes mit der Activirung der im §. 9 des Rinderpest-Gesetzes (s. unten II) vorgesehenen Revisoren nur von diesen zu führen.

Für die Dauer der Gefahr ist sich rücksichtlich der Viehmärkte in den Gränzbezirken nach §. 20, Punkt 3 zu benehmen.

Sobald die Voraussetzungen für die nach §§. 5 und 6 anzuordnenden Verkehrsbeschränkungen nicht mehr vorhanden sind, ist die Aufhebung der für die Dauer der Gefahr getroffenen Anordnungen zu verfügen und kundzumachen.

III. Abschnitt.

Maßregeln zur Verhinderung der Weiterverbreitung und zur Tilgung ansteckender Thierkrankheiten im Geltungsgebiete dieses Gesetzes.

Allgemeine Maßregeln:

Verkehrsverbot.

§. 7. Hausthiere, welche mit einer leicht übertragbaren Krankheit behaftet oder derselben wenn auch nur in Folge gleichen Standortes oder gemeinsamer Wartung verdächtig sind, dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.

D. V. Zur Hintanhaltung von Gefahren, welche in Folge Zusammentreffens von Vieh im gleichen Standorte entstehen können, wird folgendes angeordnet:

Viehhirten dürfen das in einen Ort neu eingebrachte Vieh ohne Bewilligung des Ortsvorstehers in die Gemeindeherde nicht aufnehmen.

Fleischhauer haben das Schlachtvieh von ihrem Nutzvieh abgesondert zu halten und dürfen Ersteres nicht auf die gemeinsame Weide bringen.

Gastwirthe haben fremde bei ihnen eingestellte Thiere von dem eigenen Viehstande fern zu halten und für die jedesmalige Reinigung der von den fremden Thieren benützten Stallräume und Futtergeräthe Sorge zu tragen.

Beibringung von Viehpässen.

§. 8. Auch im inländischen Verkehre müssen Viehpässe beigebracht werden:

a) für Wiederkäuer, Pferde und Schweine, welche auf Thierschauen gebracht werden;
b) für Rindvieh jeden Alters, welches auf Viehmärkte oder Auctionen gebracht oder für Rindvieh (zum Schlachten bestimmte Kälber unter 6 Monaten ausgenommen), welches aus Anlaß des Wechsels des Standortes in einen anderen, über 10 Kilometer entfernten Ort abgetrieben wird;
c) für Herden von Wiederkäuern und Schweinen, welche über größere Landstriche getrieben werden;

d) für Wiederkäuer, welche mittelst Eisenbahnen und Schiffen befördert werden.

Wenn andere Hausthiere als Wiederkäuer von ansteckenden Thierkrankheiten befallen werden, oder wenn die Gefahr vorliegt, daß durch dieselben Ansteckungsstoffe weiter verbreitet werden können, so ist die politische Landesbehörde ermächtigt, auch rücksichtlich solcher Thiere Viehpässe für den Auftrieb auf Märkte und Auctionen, sowie für den Transport auf Eisenbahnen und Schiffen anzuordnen.

D. V. Die Viehpässe sind in der Regel von dem Gemeindevorstande (Gutsgebietsvorstehung) jenes Ortes, woher das Vieh kommt, auszustellen.

Die politische Landesbehörde kann bestimmen, ob und unter welchen Einschränkungen in ausgedehnten Gemeinden die Ausstellung von Viehpässen den in §. 15 Absatz 2 bezeichneten Organen überlassen werden könne.

In dem im §. 9 des Rinderpest-Gesetzes (s. unten II) bezeichneten Gränzbezirke Galiziens und der Bukowina sind die Viehpässe für Rindvieh von den Revisoren auszustellen.

Der Ausstellung der Viehpässe hat die Beschau der Thiere durch einen Sachverständigen vorauszugehen.

Diejenigen Organe, welche Viehpässe ausfertigen, haben die hiezu nöthigen Druckforten von der politischen Landesbehörde zu beziehen. Die letztere hat diese Druckforten in Form von Juxtaheften, nach dem beiliegenden Formulare I auflegen zu lassen, den Gemeinde-, (Gutsgebiets-) Vorstehungen gegen Ersatz des Gestehungspreises, den Revisoren unentgeltlich zu erfolgen.

Die Viehpässe sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen, die im Juxtabuche neben einander stehenden Formularien sind gleichlautend auszufüllen; das linksseitige hat im Hefte zu bleiben, das rechtsseitige ist in einer geschlängelten, durch das straffirte Wort „Viehpaß“ sich ziehenden Linie auszuschneiden und nach Beidrückung des Siegels der Gemeinde, beziehungsweise des Viehrevisors der Partei zu erfolgen.

Die Viehpaßhefte sind von den zur Ausstellung berufenen Organen gehörig zu verwahren und sind diese Organe für jeden Mißbrauch und jede Fahrlässigkeit in der Gebarung mit diesen Heften verantwortlich.

Verbrauchte Juxtahefte sind ein Jahr lang nach der letzten Eintragung bei dem Gemeinde- (Gutsgebiets-) Vorstande, beziehungsweise bei dem Viehrevisor aufzubewahren.

Die Viehpässe haben eine Giltigkeit von 10 Tagen, vom Datum der Ausfertigung gerechnet. Eine erforderliche Verlängerung ist bei jenen Organen anzusuchen, welche in dem Gebiete, wo sich die Thiere aufhalten, zur Ausstellung von Viehpässen befugt sind.

Viehpaßverlängerungen sind auf dem Viehpasse selbst ersichtlich zu machen und von den zur Ertheilung der Verlängerung berufenen Organen mittelst eines besonderen Protokolles unter fortlaufenden Zahlen in Evidenz zu halten.

Die Verlängerung darf nur bei befriedigendem Gesundheitszustande der Thiere und nur auf die Dauer von 10 Tagen ertheilt werden.

Findet ein Abverkauf von Vieh oder eine Veränderung in der Zahl der Thiere überhaupt während des Transportes statt, so ist dieß von dem Gemeindevorstande, beziehungsweise von dem zur Vertretung des Gemeindevorstandes in ortspolizeilichen Geschäften bestimmten Organen desjenigen Ortes, wo die Veränderung stattgefunden hat, auf dem Viehpasse unter Angabe der Veranlassung zu bemerken.

Für einzelne abverkaufte und zum Weitertriebe bestimmte Thiere sind besondere Viehpässe auszufertigen.

Bei Vertheilung eines durch einen Viehpaß gedeckten Transportes in mehrere Partien sind unter Einziehung des alten Viehpasses für jede Partie besondere Viehpässe auszustellen.

In beiden Fällen ist der alte Viehpaß unter Anführung seiner Nummer, des Ausstellungsortes und Datums im neuen Viehpasse zu beziehen.

Der Mangel eines Viehpasses sowie Unrichtigkeiten desselben, insondere Mängel bezüglich der Uebereinstimmung der Stückzahl und Merkmale der Thiere schließt die sofortige Zulassung solcher Thiere, von Viehmärkten, Thierschauen und vom Transporte auf Eisenbahnen und Dampfschiffen aus. Wo solche Thiere betroffen werden, sind dieselben auf Kosten der Eigenthümer einer thierärztlichen Beschau zu unterziehen und nur in dem Falle, als sie gesund und rücksichtlich ihrer Provenienz für unverdächtig befunden werden, unter Ausstellung eines neuen Viehpasses, auf welchem der stattgehabte Vorgang zu bemerken ist, zum weitern unbehinderten Verkehr zuzulassen. Im gegentheiligen Falle ist das den Umständen Angemessene vorzukehren.

Beaufsichtigung der Märkte und Viehschauen u. s. w.

§. 9. Alle Viehmärkte sowie Thierauctionen und öffentliche Thierschauen sind einer sachverständigen Aufsicht zu unterziehen. Exportviehmärkte von hervorragender Bedeutung kann die Staatsverwaltung durch vom Staate bestellte Thierärzte überwachen lassen.

Auf allen Viehmärkten ist zur Hintanhaltung der Ansteckungsgefahr eine entsprechende Trennung und separate Aufstellung des aufgetriebenen Viehes anzuordnen.

Der mit der Aufsicht betraute Sachverständige ist verpflichtet, jedes auf den Markt gebrachte Viehstück genau zu untersuchen, bei Wahrnehmung oder bei sich ergebendem Ver-

dachte einer ansteckenden Thierkrankheit die Absonderung und Bewachung der kranken und verdächtigen Thiere auf einen entfernteren, jede Berührung mit anderen ansteckungsfähigen Thieren ausschließenden Standort sogleich zu verfügen und hierüber unverzüglich der Behörde die Anzeige zu erstatten.

Vieh von unsicherer Provenienz ist im Marktorte zu schlachten.

Die Marktordnung für Viehmärkte ist von der politischen Landesbehörde, bei Viehmärkten hervorragender Bedeutung von den Ministern des Innern, des Handels und des Ackerbaues, nach Vernehmung der betreffenden Gemeinden, zu erlassen.

D. V. Die sachverständige Aufsicht hat auf allen größeren Viehmärkten, wo es immer möglich ist, durch Thierärzte zu geschehen.

Die politischen Behörden haben sich über die in Betreff der Aufstellung des Viehes auf den Marktplätzen bestehenden Einrichtungen in Evidenz zu setzen und bei wahrgenommenen Mängeln das Entsprechende zu verfügen.

Vorschriften beim Transporte auf Eisenbahnen und Schiffen.

§. 10. Bei Beförderung von Wiederkäuern auf Eisenbahnen und Schiffen ist folgendes zu beobachten:

1. Die Transporte sind beim Ein- und Ausladen an den hiezu bestimmten Stationen von Thierärzten oder sonstigen Sachverständigen zu untersuchen.

2. Die Ausladung der Thiere darf — Nothfälle ausgenommen — nur am Bestimmungsorte erfolgen.

3. Schlachtvieh darf nicht gemeinschaftlich mit Zucht- oder Nutzvieh zur Versendung gebracht und auch nicht in demselben Eisenbahnwagen oder auf demselben Schiffe verladen werden.

4. Aus einem fremden Lande eingeführtes Schlachtvieh darf nicht mit einheimischen Wiederkäuern in demselben Zuge oder auf demselben Schiffe verladen werden.

D. V. Die Ein- und Ausladestationen für Transporte von Wiederkäuern auf Eisenbahnen sind von der politischen Landesbehörde nach mit der General-Inspection der österreichischen Eisenbahnen gepflogenem Einvernehmen zu bestimmen. Dieselbe hat auch die zur Untersuchung der Thiere berufenen Organe zu bestellen.

Die Aufnahme einzelner, mit ordnungsmäßigen Viehpässen gedeckter Thiere behufs deren Beförderung und die Ausladung solcher Thiere ist an bestimmte Stationen nicht gebunden.

Die Weiterbeförderung der Viehtransporte von den Ein- und Ausladestationen darf nur erfolgen, wenn rücksichtlich der Viehpässe und rücksichtlich des Gesundheitszustandes der Thiere kein Anstand obwaltet.

Trifft das Letztere zu, so ist der Viehpaß von dem bestellten Sachverständigen behufs des Weitertransportes mit der Bemerkung „unbedenklich befunden“ unter Beifügung der Beschauprotokolls-Nummer, des Datums und der Unterschrift des Sachverständigen zu versehen.

Das Beschauprotokoll ist nach der hiefür erlassenen Instruction (s. unten) zu führen.

Die in den Staatsschatz fließenden Beschaugebühren werden von der politischen Landesbehörde bestimmt und sind von dem Versender, beziehungsweise Begleiter der Thiere vor der Beschau zu entrichten.

Es ist durch geeignete Vorkehrungen dafür zu sorgen, daß auf den Ein- und Abladeplätzen während der Vornahme der Sachverständigen-Beschau, sowie bei etwa nöthigen Umladungen und auf den Haltestellen das Zusammenkommen des Transportviehes und dessen Vermischung mit anderen Thieren derselben Gattung hintangehalten bleibt.

Kommt unter den mit der Eisenbahn beförderten Wiederkäuern ein Erkrankungs- oder Todesfall vor, der nicht zweifellos auf eine äußere Einwirkung zurückzuführen ist, so ist diejenige Eisenbahnstation, von welcher die Intervention einer politischen Bezirksbehörde im kürzesten Wege zu erreichen ist, behufs Inanspruchnahme dieser Intervention telegraphisch zu benachrichtigen.

Die politische Bezirksbehörde hat sogleich wegen der sachverständigen Untersuchung das Nöthige einzuleiten und hängt es von dem Befunde ab, ob die Weiterbeförderung des Transportes an den Bestimmungsort gänzlich oder theilweise aufzuhalten und was überhaupt aus veterinärpolizeilichen Rücksichten vorzukehren sei.

Im Falle der zulässig befundenen gänzlichen oder theilweisen Weiterbeförderung des Transportes ist die Behörde des Bestimmungsortes von dem Vorkommnisse und dem Befunde, behufs Einleitung der entsprechenden veterinärpolizeilichen Vorkehrungen telegraphisch zu verständigen.

In analoger Weise ist in solchen Fällen bei Beförderung von Wiederkäuern auf Schiffen vorzugehen. Die im Alinea 6 bezeichneten Gebühren sind für den Seeverkehr von der Seebehörde zu bestimmen.

Die weitergehenden Vorsichtsmaßregeln mit Rücksicht auf Rinderpest sind in dem Rinderpestgesetze und in der Vollzugsvorschrift zu demselben (s. unten II) enthalten.

Untersuchung von Triebherden.

§. 11. Triebherden müssen während ihres Marsches mindestens von fünf zu fünf Tagen von einem approbirten Thierarzte untersucht werden.

Der Weitertrieb darf nur bei gesundem Zustande, welcher

in dem Viehpasse zu bestätigen ist, erfolgen; im gegentheiligen Falle ist auf Grund des Befundes nach den gesetzlichen Bestimmungen vorzugehen.

D. V. Der untersuchende Thierarzt hat im Falle, als er bei der Triebherde eine ansteckende Krankheit nicht vorfindet, den Viehpaß mit der Bemerkung „unbedenklich befunden" unter Beifügung des Datums und seiner Unterschrift zu versehen.

Im gegentheiligen Falle hat er nach §. 16 des Gesetzes die Anzeige zu erstatten, auf Grund welcher die berufenen Organe das Weitere vorzukehren und wenn der Anstand behoben ist, dieß auf dem Viehpasse zu bemerken haben.

Die politischen Behörden, die Gemeinde- (Gutsgebiets-) Vorsteher und die Gendarmerie haben darüber zu wachen, daß die Treiber von Viehherden der ihnen im §. 11 Absatz 1 auferlegten Verpflichtung, die Triebherde von fünf zu fünf Tagen durch einen Thierarzt untersuchen zu lassen, nachkommen.

In Ortschaften, durch welche fremde Viehtriebe passiren, ist von dem Gemeindevorstande das Geeignete vorzukehren, damit jede Vermischung des Ortsviehes mit den Triebherden hintangehalten werde.

Beschau des Schlacht- und Stechviehes.

§. 12. Die Vieh- und Fleischbeschau ist rücksichtlich des Schlachtviehes allgemein durchzuführen.

In gewerblichen Schlachtlocalitäten ist dieselbe auch auf das Stechvieh auszudehnen; in Gemeindeschlachthäusern sowie in größeren Schlachthäusern überhaupt muß die Vieh- und Fleischbeschau approbirten Thierärzten übertragen werden.

Auch bei Nothschlachtungen hat stets eine Beschau stattzufinden.

D. V. Rücksichtlich der Vieh- und Fleischbeschau bestehende, weiter gehende Anordnungen, die aus sanitätspolizeilichen Rücksichten erlassen worden sind, werden durch die Bestimmungen dieses Paragraphes nicht berührt.

Ueberwachung der Wasenmeistereien.

§. 13. Die Wasenmeistereien und Verscharrungsplätze sind veterinär- und sanitätspolizeilich zu überwachen.

Vorsichten betreffs gewisser Personen.

§. 14. Personen, welche vermöge ihrer Beschäftigung mit fremdem Viehe, mit Thiercadavern oder mit thierischen Abfällen zu thun haben, sind zur Hintanhaltung der Verschleppung von Ansteckungsstoffen rücksichtlich ihrer Reinigung und des Betretens von Gehöften und Stallungen den nöthigen Vorsichten zu unterwerfen.

In verseuchten Gehöften oder in Orten, über welche die Sperre (§. 20) verhängt wurde, ist das Uebernachten von fremden Personen in Stallungen verboten.

D. V. Sammler von thierischen Abfällen dürfen Stallungen nicht betreten.

Abdecker dürfen in Stallungen nur zugelassen werden, wenn die Ausübung der ihnen obliegenden Beschäftigung dieß erfordert.

In seuchenbedenklichen Zeiten hat die politische Bezirksbehörde rücksichtlich des Betretens von Gehöften und Stallungen auch andere Personen, die vermöge ihrer Beschäftigung mit fremden Vieh zu thun haben, wie: Viehhändler, Fleischhauer u. s. w. den angemessenen Vorsichten zu unterwerfen.

Weitere Anordnungen in dieser Beziehung sind in den Durchführungsbestimmungen zum Abschnitt IV des Gesetzes enthalten.

Anzeigeverpflichtung.

§. 15. Wer an einem ihm zugehörigen oder seiner Aufsicht anvertrauten Thiere eine der im §. 1 benannten ansteckenden Krankheiten oder Erscheinungen wahrnimmt, welche nach der vom Ministerium des Innern hinauszugebenden Belehrung den Verdacht einer solchen erregen, hat hievon dem Gemeindevorsteher unverzüglich die Anzeige zu erstatten und das Thier von Orten, wo die Gefahr der Ansteckung für andere Thiere besteht, fern zu halten.

D. V. Die in diesem Paragraphe vorgesehene Belehrung über die Erscheinungen, welche den Verdacht einer der im §. 1 benannten Thierkrankheiten erregen, ist in der Beilage III enthalten.

Im Verordnungswege kann bestimmt werden, daß behufs der unverweilten Mittheilung an den Gemeindevorsteher (die Gemeindevorstehung), in größeren Gemeinden die Anzeige an die zur Besorgung ortspolizeilicher Geschäfte bestimmten Organe des Gemeindevorstandes zu erstatten sei.

Wofern die Erkrankung innerhalb eines vom Gemeindeverbande ausgeschiedenen Gutsgebietes an einem dem Besitzer, Pächter, Vorsteher oder Geschäftsführer des Gutsgebietes gehörigen oder anvertrauten Thiere vorkommt, ist die unverzügliche Anzeige der politischen Bezirksbehörde, falls aber die Erkrankung an einem sonst auf dem Gutsgebiete vorhandenen Thiere wahrgenommen wird, dem Gutsgebietsvorsteher (Geschäftsführer) zu erstatten.

Bei Viehtransporten zu Lande ist die Anzeige an den Vorsteher der nächstgelegenen Gemeinde, bei Seetransporten an das Hafenamt des Landungsortes zu erstatten.

Die Verpflichtung zur unverzüglichen Anzeige und zur Fernhaltung der Thiere von Orten, wo die Gefahr der Ansteckung für andere Thiere besteht, tritt auch dann ein, wenn unter den Thieren eines Stalles oder einer Herde innerhalb acht Tagen ein zweiter Fall einer innerlichen Erkrankung unter den gleichen Erscheinungen vorkommt.

Der Gemeinde- (Gutsgebiets-) Vorsteher hat, sobald er von dem Ausbruche einer ansteckenden Krankheit oder von einem verdächtigen Erkrankungs- oder Umstehungsfalle eines Thieres auf irgend eine Weise Kenntniß erlangt und, wofern im letzteren Falle der Verdacht nicht durch die sachverständige Ermittlung eines approbirten Thierarztes vollkommen behoben wird, unverweilt die Anzeige an die politische Bezirksbehörde zu erstatten.

§. 16. Die Pflicht zur unverweilten Anzeige obliegt auch den Thierärzten, den Vieh- und Fleischbeschauern, sowie den Wasenmeistern, wenn sie von dem Vorkommen ansteckender Thierkrankheiten unter den Thieren oder von Erscheinungen, welche den Verdacht eines Seuchenausbruches erregen, in Ausübung ihres Berufes Kenntniß erlangen. Die Thierärzte haben die Anzeige an die politische Bezirksbehörde und an den Gemeindevorsteher, die Vieh- und Fleischbeschauer sowie die Wasenmeister an den Gemeindevorsteher zu machen.

Uebrigens ist die Gendarmerie berufen und Jedermann, der von derartigen Erkrankungsfällen Kenntniß erlangt hat, berechtigt, die Anzeige zu machen.

Maßregeln beim Seuchenausbruche.

Vorläufige Vorkehrungen des Gemeindevorstehers.

§. 17. Der Gemeinde- (Gutsgebiets-) Vorsteher hat gleichzeitig mit der Erstattung der Anzeige an die politische Bezirksbehörde, vorläufig, wenn möglich unter Beiziehung eines approbirten Thierarztes wegen der Absonderung der Thiere das Nöthige vorzukehren und die Stallsperre (§. 20 b) zu verfügen.

Seuchencommission.

§. 18. Die politische Bezirksbehörde hat nach erhaltener Anzeige von dem Ausbruche oder von dem Verdachte einer ansteckenden Thierkrankheit ohne Verzug den beamteten Thierarzt an Ort und Stelle abzuordnen. Derselbe bildet mit dem Gemeinde- (Gutsgebiets-) Vorsteher die Seuchencommission und hat die Art, Ausbreitung und Ursache der Krankheit zu erheben, die auf Grund dieses Gesetzes und der Vollzugsvor-

schrift zu treffenden Maßregeln anzuordnen und deren Durchführung einzuleiten.

Erforderlichenfalls kann die politische Bezirksbehörde zur Leitung der Seuchencommission und zur Veranlassung der nöthigen Vorkehrungen nebst dem Amtsthierarzte auch ein anderes Organ abordnen.

Dem Besitzer des seuchenverdächtigen Thieres bleibt es unbenommen, zu den Erhebungen der Seuchencommission auch seinerseits einen approbirten Thierarzt beizuziehen. Werden über die Richtigkeit der Erhebungen des beamteten Thierarztes der Seuchencommission begründete Einwendungen vorgebracht, so ist hierüber im kürzesten Wege an die politische Landesbehörde zu berichten, welche sofort die geeigneten weiteren Verfügungen zu treffen hat.

Die Durchführung der nach Umständen gebotenen Schutzmaßregeln darf jedoch durch diesen Zwischenfall keinen Aufschub erleiden.

D. B. Die Vorlage des Ergebnisses der Amtshandlungen der Seuchenkommission, beziehungsweise des Amtsthierarztes an die politische Behörde ist durch eine besondere Instruction (s. unten) geregelt.

Vorkehrungen bei Seuchenverdacht.

§. 19. Wird durch die Erhebungen der Verdacht einer ansteckenden Thierkrankheit begründet, so sind die für nothwendig erkannten örtlichen Schutzmaßregeln einzuleiten.

Spätestens innerhalb acht Tagen ist die thierärztliche Untersuchung zu wiederholen.

Wird hiebei der Verdacht behoben, so haben die eingeleiteten Schutzmaßregeln zu entfallen.

Kann nach dem Erachten des Amtsthierarztes über das Vorhandensein einer ansteckenden Thierkrankheit nur mittelst der Section eines verdächtigen Thieres Gewißheit erlangt werden, so darf in Ermanglung eines Cadavers die Tödtung eines verdächtigen Thieres über Ermächtigung der politischen Bezirksbehörde angeordnet werden.

D. B. Die Ermächtigung der politischen Bezirksbehörde zur Tödtung eines verdächtigen Thieres kann unter Umständen, welche ein schleuniges Vorgehen erheischen und eine Verständigung mit der politischen Bezirksbehörde in entsprechend kurzer Zeit nicht ermöglichen, von der letzteren Behörde ausnahmsweise in Vorhinein ertheilt werden.

Schutz- und Tilgungsmaßregeln.

§. 20. Im Falle der Seuchengefahr und für die Dauer derselben können vorbehaltlich der in diesem Gesetze rücksichtlich einzelner Viehseuchen erlassenen besonderen Vorschriften je nach Beschaffenheit des Falles und der Größe der Gefahr unter Berücksichtigung der betheiligten Verkehrsinteressen nachfolgende Maßregeln angeordnet werden:

1. Die Absonderung, Bewachung oder polizeiliche Beobachtung der an der Seuche erkrankten und derselben verdächtigen Thiere.

Als verdächtig werden hiebei alle jene Thiere angesehen, welche durch Berührung mit kranken Thieren oder deren Ansteckungsstoffen der Möglichkeit der Ansteckung ausgesetzt gewesen sind, selbst wenn sie keine Krankheitserscheinungen zeigen.

D. V. Befinden sich in derselben Räumlichkeit (Stall, Standort, Weideplatz) kranke und gesunde ansteckungsfähige Thiere, so hat die Absonderung nach Zulassung der Verhältnisse in der Art zu geschehen, daß entweder die kranken oder die gesunden Thiere aus dieser Räumlichkeit entfernt und die Einen wie die Anderen von anderen ansteckungsfähigen Thieren fern gehalten und abgesondert gewartet werden.

2. Beschränkungen in dem Verkehre mit kranken und verdächtigen und durch die Krankheit gefährdeten oder mit solchen Thieren, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können, ferner in der Art der Verwendung und Verwerthung kranker und verdächtiger Thiere, der von ihnen stammenden Rohstoffe und der bei denselben Thieren benützten Gegenstände, insbesonders

a) Die Einstellung des Weitertriebes, sowie die Absperrung von auf dem Triebe erkrankten und seuchenverdächtigen Thieren.

b) Die Stallsperre. Sie hat zur Folge, daß die Thiere die ihnen zugewiesene Räumlichkeit (Stall, Standort, Hofraum, Gehöft, abgesonderter Weideplatz u. s. w.) nicht verlassen und überhaupt mit anderen durch die Krankheit gefährdeten Thieren nicht in Verkehr gebracht werden dürfen.

Die Stallsperre hat nach Erforderniß auch die Absonderung aller mit den kranken Thieren in Berührung gekommenen Gegenstände, Stallgeräthe, Futter, Dünger und dergl. im Gefolge.

D. V. Mit der Verhängung der Stallsperre ist auch für die Dauer der ansteckenden Krankheit, das Verbot des Ein-

bringens neuen für die Ansteckung empfänglichen Viehes in die gesperrte Räumlichkeit verbunden.

Höfe, deren Ställe unter Sperre stehen, sind durch aufgestellte Tafeln, auf welchen die Krankheit verzeichnet ist, oder durch sonst entsprechende Bezeichnung kenntlich zu machen.

c) Die Weidesperre. Durch sie wird entweder der Weidegang überhaupt oder im Falle der Nothwendigkeit des Weideganges der gemeinschaftliche Weidetrieb von Thieren aus verschiedenen Stallungen, sowie die gemeinschaftliche Benützung der dahin führenden Wege und Straßen verboten.

D. V. Ist eine Herde, unter welcher eine ansteckende Krankheit zum Ausbruche gekommen ist, nothwendig auf den Weidegang angewiesen, so hat die Seuchencommission für derlei Thiere abgesonderte geeignete Weideplätze zu bestimmen, deren Abgränzung anzuordnen und die Wege, welche die Thiere auf dem Triebe zur Weide begehen dürfen, auszumitteln und festzusetzen. Solche Weideplätze sind als solche kenntlich zu machen und unter Beaufsichtigung zu stellen.

d) Das Verbot der gemeinschaftlichen Benützung von Brunnen, Tränken, Schwemmen und dergl.

e) Das Verbot des freien Herumlaufens der Hunde und kleiner Hausthiere.

f) Die Orts- und Flursperre.

D. V. Ortschaften, über welche die Ortssperre verhängt ist, sind durch an deren Ein- und Ausgängen aufgestellte Warnungstafeln, auf welchen der Name der Thierkrankheit verzeichnet ist, kenntlich zu machen. Erfolgt die Sperre nur eines Theiles einer Ortschaft oder einzelner Straßen derselben, so hat sich die Kenntlichmachung der Sperre auf diese einzelnen Theile zu beschränken.

Bei Verhängung der Flursperre sind an geeigneten Stellen der Flurgränze Warnungstafeln mit der entsprechenden Aufschrift aufzustellen.

Der Eintritt ansteckungsfähiger fremder Thiere in die Feldmark ist zu verbieten. Die Wege sind gegen den Außenverkehr nach Thunlichkeit abzusperren; erforderlichen Falles sind dieselben durch aufgestellte Posten zu überwachen.

Die Ortssperre hat zur Folge, daß kein Thier der von der Krankheit gefährdeten Gattung ohne besondere Erlaubniß der politischen Bezirksbehörde aus dem Orte gebracht und überhaupt keinerlei Verkehr zwischen den einheimischen und auswärtigen durch die Krankheit gefährdeten Thieren stattfinden darf.

Hiebei kann auch die Ausfuhr von solchen Gegenständen,

welche die Krankheit zu verschleppen geeignet sind, als: von Haaren, Häuten, Klauen, Futter, Dünger u. s. w., verboten werden.

Die Ortssperre ist nur dann zulässig, wenn mit der Seuche ihrer Beschaffenheit nach eine größere allgemeine Gefahr verbunden ist und in einer größeren Anzahl von Stallungen Thiere von derselben ergriffen wurden.

In größeren Ortschaften kann die Sperre auf die betreffenden Straßen oder Theile des Ortes beschränkt werden.

Unter Verhältnissen, welche die Haltung der kranken und verdächtigen Thiere in den Ställen nicht zulassen, kann an Stelle der Ortssperre und unter den sonst mit der Ortssperre verbundenen Verkehrsbeschränkungen die Absperrung für die ganze Feldmark oder einzelner Theile derselben verfügt werden (Flursperre).

Die Verhängung der Orts- und Flursperre sowie die Ausnahmen von derselben können nur mit Bewilligung der politischen Behörde erfolgen.

3. Das Verbot zur Abhaltung von Vieh- und Pferdemärkten, Thierauctionen und Thierschauen in dem Seuchenorte und in dessen nächster Umgebung oder die Ausschließung einzelner bestimmter Thiergattungen von dem Auftriebe auf Märkte, Auctionen und Thierschauen.

4. Die Impfung der der Ansteckungsgefahr ausgesetzten Thiere.

Dieselbe darf nur in den durch dieses Gesetz bezeichneten Fällen angeordnet werden und hat unter der Aufsicht des beamteten Thierarztes zu erfolgen.

D. V. Bei jeder Art der Impfung sind dieselben Schutzmaßregeln zur Anwendung zu bringen, wie bei der natürlichen Krankheit undvon der politischen Bezirksbehörde zu überwachen.

5. Die Tödtung seuchenkranker und verdächtiger Thiere.

Diese darf nur in jenen Fällen angeordnet werden, welche in diesem Gesetze ausdrücklich bezeichnet sind, findet aber keine Anwendung auf solche Thiere, welche in den Krankenstallungen einer k. und k. Thierarzneischule oder einer der Staatsaufsicht unterstellten höheren Lehranstalt sich befinden, um dort für di Zwecke derselben verwendet zu werden.

D. V. Die Vollziehung der Tödtung seuchenkranker und verdächtiger Thiere ist zu überwachen.

6. Die unschädliche Beseitigung der Cadaver der an einer Seuche gefallenen oder in Folge derselben getödteten Thiere,

sowie solcher Theile derselben, welche zur Verschleppung des Ansteckungsstoffes geeignet sind, dann des Düngers, der Streu, der Producte und Abfälle seuchenkranker und verdächtiger Thiere.

Unter Einhaltung der bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen kann die Beseitigung der todten Thiere auf thermischem oder chemischem Wege oder auch durch ausreichend tiefes Verscharren erfolgen.

D. R. Die unschädliche Beseitigung der Cadaver der an einer ansteckenden Krankheit leidend gewesenen Thiere kann auf thermischem oder chemischem Wege oder durch ausreichend tiefes Verscharren erfolgen.

Cadaver, welche behufs der unschädlichen Beseitigung weiter verführt werden müssen, sind vorher mit Kalkbrei oder mit Karbolsäurelösung zu übergießen und während des Transportes bedeckt zu erhalten. Die benützten Wägen sind zu desinficiren.

Die thermische Beseitigung der Cadaver kann entweder in hiezu eingerichteten, behördlich genehmigten Betriebsanlagen oder durch Verkohlen der zerstückten und reichlich mit Petroleum oder Theer begossenen Cadaver über einem Holzfeuer geschehen. Die thermische Beseitigung ist insbesondere bei Milzbrandcadavern angemessen und dort anzuordnen, wo es an geeigneten Verscharrungsplätzen fehlt. Dabei ist jede Feuersgefahr zu vermeiden.

Die chemische Verarbeitung der Cadaver der an ansteckenden Krankheiten leidend gewesenen Thiere darf nur in hiefür eingerichteten, behördlich genehmigten Betriebsanlagen, welche einer beständigen sachverständigen Beaufsichtigung und Ueberwachung unterstellt sind, stattfinden.

Bei der chemischen Verarbeitung solcher Cadaver und Cadavertheile muß ein Verfahren eingehalten werden, durch welches eine Zerstörung des Ansteckungsstoffes, sowie der thierischen und pflanzlichen Parasiten mit Sicherheit durchgeführt wird, und welches jede Verwendbarkeit der thierischen Theile und der daraus erzeugten Producte zu Nahrungszwecken ausschließt.

Die Bestimmung der Verscharrungsplätze (§. 42) hat unter genauer Beobachtung der sanitätspolizeilichen Rücksichten stattzufinden.

Die zum Verscharren der Cadaver zu eröffnenden Gruben sind so tief anzulegen, daß über die hineingeworfenen Aeser noch eine zwei Meter hohe Erdschicht zu liegen kommt.

Aus Aasgruben dürfen Knochen nur mit Bewilligung der politischen Bezirksbehörde ausgegraben werden. Diese Bewilligung ist nicht vor Ablauf von acht Jahren, vom Zeitpunkte der Verscharrung gerechnet und überhaupt nur dann zu ertheilen, wenn die Verwesung der Weichtheile vollständig

erfolgt und die unmittelbare Verarbeitung der Knochen gesichert ist.

Ebenso ist die Wiederbenützung von Aasgruben als solchen durch die politische Bezirksbehörde nur nach Ablauf eines solchen Zeitraumes zu gestatten, innerhalb dessen die vollständige Verwesung der Cadaver stattgefunden hat.

Im Uebrigen wird rücksichtlich der Anwendung der im §. 20 bezeichneten Maßregeln bei den einzelnen Thierkrankheiten auf den Abschnitt IV des Gesetzes und die Durchführungsbestimmungen zu demselben verwiesen.

7. Die Unschädlichmachung (Desinfection) der von den seuchenkranken und verdächtigen Thieren benützten Ställe und Standorte, der mit denselben oder ihren Ansteckungsstoffen in Berührung gekommenen Geräthschaften und sonstigen Gegenstände, insbesondere auch der Kleidungsstücke solcher Personen, welche mit den kranken Thieren in Berührung gekommen sind.

Die Durchführung des Desinfectionsverfahrens in Betreff der Ställe und Standorte, sowie der mit den Thieren in Berührung gekommenen Geräthe und Gegenstände hat unter der Aufsicht und Leitung des abgeordneten Thierarztes zu geschehen.

Erforderlichenfalls kann auch die Desinficirung der Personen, welche mit seuchenkranken Thieren in nahe Berührung gekommen sind, angeordnet werden.

Die näheren Bestimmungen über die Anwendung und Ausführung der unter 1 bis 7 angeführten Schutz- und Tilgungsmaßregeln werden in der Durchführungsverordnung erlassen.

D. V. In den Fällen, für welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes eine Desinfection angeordnet wird, sind nachstehende Mittel zur Anwendung zu bringen.

1. Alkalische Laugen. Sie sind aus Pottasche oder Soda herzustellen, indem man diese Stoffe in der 12—15fachen Menge siedenden Wassers löst und denselben eine ihnen gleiche Gewichtsmenge frisch gebrannten Kalk, der durch Begießen mit Wasser zerfallen ist, zusetzt.

Je nach Beschaffenheit der zu desinficirenden Gegenstände wird dieses Gemisch entweder wie es ist, oder nach vorausgegangener Klärung, wonach die klare Lösung vom Bodensatze durch Abgießen getrennt wird, und zwar ohne oder nach Zusatz von einer entsprechenden Wassermenge angewendet.

Durch den Wasserzusatz darf der wirksame Gehalt an Pottasche oder Soda nicht unter zwei Percent herabgesetzt werden.

Gegenstände, welche eine solche Lauge ohne Verderbniß nicht vertragen, werden zweckmäßiger mit einer Lösung von Holzasche behandelt.

Durch stärkere alkalische Laugen werden am zweckmäßigsten Holzgegenstände, Steinpflaster, Mauerwerk desinficirt.

Schwächere Laugen können bei der Desinfection von Leinen- und Baumwollstoffen in Anwendung kommen.

Lederzeug und Thierwolle verträgt nur sehr schwache Lauge.

2. Aetzkalk läßt sich durch öfteres Begießen mit Wasser in ein staubig trockenes Pulver verwandeln, welches zum Beschütten der Cadaver besonders verwendbar ist. Mit mehr Wasser zu einem Brei angerührt, dient derselbe zum Uebertünchen der Wände, zum Durchfeuchten und Abfegen der Fußböden, zum Uebergießen des Düngers, der Jauchegossen u. dgl.

Die Häute und thierischen Abfälle werden durch Einlegen in einen dünnen Kalkbrei der aus 1 Theil Aetzkalk und 60—100 Theilen Wasser hergestellt wird, desinficirt.

3. Salpeter und Küchensalz dienen für sich oder mitsammen gemischt zur Conservirung frischer thierischer Rohstoffe und in wässeriger Lösung zur Desinfection von Häuten, Gedärmen, Klauen, Hörnern u. dgl.

4. Chlorkalk (Bleichkalk) dient zur Entwicklung von Chlordämpfen entweder für sich oder wenn eine raschere und stärkere Chlorentwicklung erfolgen soll, unter Zusatz von Säuren, am besten Salzsäure.

Mit der zehnfachen Wassermenge zu einem Brei angerührt, eignet sich der Chlorkalk als Desinfectionsmittel für Fußböden, Holz- und Mauerwände, die damit übertüncht werden. In der zwanzigfachen Verdünnung kann derselbe auch zum Bestreichen von Lederzeug, zur Desinfection von thierischen Rohstoffen verwendet werden. Bei längerer Einwirkung des Chlorkalks auf Leder und thierische Stoffe überhaupt werden dieselben unbrauchbar. Sie müssen daher alsbald mit Wasser gut abgespült und das Leder nach dem Abtrocknen mit einer Mischung aus Karbolöl (rohe Karbolsäure) und Fett eingerieben werden.

Der Chlorkalk ändert während seiner Aufbewahrung seine Zusammensetzung und wird durch Verlust an Chlor allmälig unwirksam; zugleich zieht er Feuchtigkeit an, wodurch seine Zersetzung noch mehr beschleuniget wird. Zu Desinfectionszwecken soll daher nur trockener Chlorkalk, der stark nach Chlor riecht, verwendet werden.

5. Uebermangansaures Kali oder Natron (mineralisches Chamaeleon) dient in etwa 5percentiger Lösung zum Desinficiren der Instrumente, der Hände und nackter Körpertheile.

6. Eisenvitriol, die Mutterlaugen von Alaunlösungen, Rückstände der Chlorbereitung können zum Uebergießen und Desinficiren des Düngers dienen.

Von Eisenvitriol bereitet man 2—5percentige Lösungen.

7. Karbolsäure (rohes Kreosotöl, Karbolöl) eignet sich in 5—10percentiger Lösung zur Desinfection der meisten Gegen-

stände und muß nur wegen ihres an den Gegenständen lange haften bleibenden Geruches dort vermieden werden, wo Schlachtthiere sich befinden, weil auch das Fleisch der letzteren den Geruch nach Karbolsäure annimmt. Als Anstrich wird sie entweder für sich oder unter Zusatz von Kalk oder mit Oel vermischt in Anwendung gebracht.

Da die Karbolsäurelösungen auf die Gegenstände nicht nachtheilig einwirken, die meisten geradezu vor Fäulniß, Schimmelbildung und Insectenfraß durch die Karbolsäure bewahrt werden, so eignet sich dieselbe als Desinfectionsmittel zur allgemeinsten Anwendung.

In vielen Fällen kann der Steinkohlen- oder Holzkohlentheer an ihrer Stelle Anwendung finden.

8. Gase und Dämpfe von Mineralsäuren eignen sich insbesondere zur Desinfection lufthältiger Räume sowie Ansteckungsstoffe fangender Gegenstände, Kleider, Haare, Wolle u. dgl.

In Anwendung kommen:

a) Chlorgas. Dasselbe wird entweder aus Chlorkalk entwickelt, den man mit irgend einer Säure vermischt, oder aus einem Gemenge von Küchensalz (3 Theilen), gepulvertem Braunstein (1 Theil) und Vitriolöl (2 Theilen), das vorerst mit der gleichen Menge Wasser verdünnt wurde. Statt dieses Gemenges kann auch zu gleichem Zwecke eine Mischung aus grob zerstoßenem Braunstein und Salzsäure benützt werden.

In einem wie im anderen Falle muß das Gefäß, in welchem die Mischung sich befindet, sei es durch Einstellen in warmes Wasser oder besser durch gelindes Kohlenfeuer erwärmt werden, weil bei gewöhnlicher Temperatur und Anwendung von Braunstein die Chlorentwicklung nur in sehr geringer Menge erfolgt.

b) Schweflige Säure wird durch Anzünden von Schwefel oder von in geschmolzenem Schwefel getauchten Leinenlappen oder von Schwefelfäden entwickelt. Die desinficirende Wirkung dieser Säure tritt an feuchten Stoffen stärker als an ganz trockenen hervor.

c) Salpetrige Dämpfe (Smith'sche Räucherungen) werden durch Erwärmen eines Gemisches aus gleichen Theilen Salpeter und Vitriolöl erzeugt.

Die Räume, in welchen diese Arten von Räucherungen als Desinfectionsmittel in Anwendung kommen, müssen während der Räucherung vollkommen geschlossen erhalten werden.

Die Dauer der Einwirkung der entwickelten Gase muß mindestens 12 Stunden betragen. Während der Räucherung müssen Thiere und Menschen den Raum verlassen; nach beendeter Einwirkung muß letzterer durch Oeffnen der Thüren und Fenster mindestens durch 12 Stunden gelüftet werden, bevor der Zutritt von Menschen oder Thieren in diese Räume statthaft ist.

Chlorräucherungen bedürfen einer besonderen Vorsicht.

Alle diese Räucherungen dürfen nur unter sachverständiger Aufsicht eingeleitet und vorgenommen werden.

9. Höhere Temperatur. Durch Hitzegrade für sich, die unter 100° liegen, werden nur wenige Ansteckungsstoffe ohne gleichzeitiger Mitwirkung von Wasser oder anderen Desinfectionsmitteln zuverlässig zerstört. Dagegen macht 100° heißer Wasserdampf für sich, in kürzerer Zeit bei gleichzeitiger Anwendung von Karbolsäure alle Ansteckungsstoffe unwirksam.

Der Glühhitze widersteht kein Ansteckungsstoff, weshalb Gegenstände, die Flammenfeuer oder Glühhitze vertragen, dadurch am schnellsten desinficirt werden können.

10. Die atmosphärische Luft wirkt als Desinfectionsmittel nur insoferne, als es die Ansteckungsstoffe zu so außerordentlicher Vertheilung bringt, daß letztere in der geringen Menge, in welcher sie in dem Luftraum verbreitet sind, nicht mehr den Organismus gefährden können.

Solche Verhältnisse werden durch starken Luftzug und rasche Erneuerung der Luft in inficirten Räumen geschaffen und damit die durch andere Mittel angestrebte Desinfection wesentlich unterstützt.

11. Eine nachhaltige Desinfection ist nur erzielbar, wenn dieselbe mit der eindringlichsten Reinigung in Verbindung gebracht wird. Die letztere hat in der Regel der eigentlichen Desinfection vorauszugehen, wenn sie nicht mit Mitteln bewirkt wird, die zugleich auch desinficirend wirken — Laugen, Seife unter Anwendung von Karbollösung statt Wasser, Kalkmilch u. dgl.

Bei der Auswahl der zur Vernichtung der Ansteckungsstoffe in Anwendung zu bringenden Desinfectionsmittel ist die Natur und Widerstandsfähigkeit des Ansteckungsstoffes sowie die Beschaffenheit der zu desinficirenden Gegenstände zu berücksichtigen — und dabei an dem Grundsatze festzuhalten, daß der Ansteckungsstoff bleibend unwirksam gemacht, der damit behaftete Gegenstand aber nicht mehr als die Erreichung des ersteren Zweckes erfordert, geschädigt werde.

Bei sehr widerstandsfähigen Ansteckungsstoffen werden nach Beschaffenheit der Gegenstände und nach dem Grade ihrer Inficirung mehrere Desinfectionsmittel und zwar in concentrirterer Form sistematisch anzuwenden sein.

Was die Desinficirung verseuchter Stallungen und der darin befindlichen Gegenstände anbelangt, so ist Folgendes zu beobachten.

In Seuchenställen, welche noch von kranken Thieren besetzt sind, ist für genügende Lüftung, öftere Entfernung des Düngers und Reinigung des Fußbodens und der Jaucherinnen durch Abspülen mit Wasser und Eingießen verdünnter roher Karbolsäure oder Eisenvitriollösung (Punkt 6) u. s. w. Sorge zu tragen. Eine schwache Entwicklung von Chlorgas ist in

Fällen, in welchen übelriechende Ausdünstungen von den kranken Thieren sich in der Stallluft verbreiten, von Vortheil.

Die Desinfection entleerter Seuchenstallungen ist in folgender Weise zu vollziehen.

Zuerst ist der Dünger und das Streustroh zu entfernen, auf Aecker auszuführen und zu unterackern oder zu verbrennen. Bei dem Ausführen und Unterpflügen des Düngers dürfen ansteckungsfähige Thiere nicht verwendet werden; von dem Wagen herabfallender Dünger ist sammt der durch denselben verunreinigten obersten Erdschichte wieder aufzusammeln.

Nach Entfernung des Düngers ist der Stallboden rein auszukehren. Die Mauern des Stalles werden abgefegt.

Die eigentliche Desinfection hat mit dem Stallboden zu beginnen. Zu dem Ende ist undurchlässiges, festes Pflaster des Fußbodens (Cementpflaster, in Cement gelegte Klinker u. dgl.) mit heißer Lauge aufzuwaschen und nachher mit Kalkmilch zu bestreichen. Auf dieselbe Weise ist gewöhnliches gutes, dichtes Steinpflaster zu behandeln. Schlechtes Pflaster, sowie hölzerne bereits schadhafte und daher durchlässige Fußböden sind herauszunehmen und nach Entfernung der durchfeuchteten Erde neu herzustellen. Die brauchbaren Steine, sowie das gesunde Holzwerk der Fußböden, dürfen nach vorausgegangener Reinigung und Abschlämmen mit Kalkmilch oder Bestreichen mit roher Karbolsäure wieder verwendet werden. Nicht gepflasterter Fußboden muß mindestens 20 Centimeter tief abgegraben und durch neue Erde ersetzt werden.

Die Mauerwände des Stalles sind abzukratzen und dann mit Kalkmilch zu übertünchen.

Von Lehmwänden ist nach Erforderniß eine Schichte abzutragen, dieselbe durch eine neue zu ersetzen und sodann letztere zu übertünchen.

Hölzerne Wände und Bretterverschläge sind mit heißer Lauge zu waschen und hierauf mit Chlorkalkmilch oder mit einer Mischung von Karbolöl mit Kalkmilch zu übertünchen.

Oelanstriche sind gründlich mit warmem Wasser abzuwaschen, schadhafte, nach vorausgegangener Abwaschung, wenn sie nicht erneuert werden wollen, mit einer Karbollösung zu bestreichen.

Decken, Balken, Säulen, Streitbäume, Thüren, Fensterrahmen, Barren u. s. w. des Stalles sind je nach dem Materiale wie die Wände zu behandeln. Geräthe von Holz, wie Krippen, Raufen, Stalleimer u. s. w. sind, wenn sie werthlos oder schon schadhaft sind, zu verbrennen, sonst mit heißer Lauge zu scheuern, dann abzuwaschen und zuletzt noch mit einer Desinfectionsflüssigkeit anzustreichen.

Eiserne Geräthe sind auszuglühen oder, wenn sie (wie Raufen, Krippen) festgemacht sind, mit heißem Wasser zu reinigen und mit einer Mischung aus 1 Theil roher Karbolsäure auf 4 bis 6 Theile Leinöl zu bestreichen.

Lederzeug (Halftern, Trensen, Geschirre u. s. w.) ist mit schwacher kalter Lauge oder heißem Seifenwasser abzureiben, dann mit Wasser zu waschen und bevor es vollständig getrocknet ist, gut einzufetten.

Schadhafte Haarpolster des Geschirres und der Sättel sind herauszunehmen und zu verbrennen.

Die zum Ausführen des Düngers, des Erdreiches des Stallbodens, der Cadaver benützten Wagen sind wie die Stallgeräthe zu desinficiren.

Rauhfutter und Stroh, welches über einer undichten Stalldecke gelagert war, darf, wenn es nicht ausreichend gelüftet werden kann, nur an nicht ansteckungsfähige Thiere verfüttert werden.

Den Schluß der Stalldesinfection bildet nach Erforderniß die Ausräucherung, nach welcher der Stall noch einer ausgiebigen Durchlüftung auszusetzen ist.

Bestehen die Stallungen aus Ruthengeflechten ohne Lehm- oder Mörtelanwurf, so sind sie niederzureißen und zu verbrennen.

Die vorangehenden Bestimmungen für die Desinficirung von Stallungen und der darin befindlichen Gegenstände haben auch rücksichtlich ähnlicher geschlossener Räumlichkeiten, in welchen seuchenkranke Thiere eingestellt waren, Anwendung zu finden.

Weideplätze, welche von seuchenkranken Thieren benützt worden sind, dürfen erst nach der Entfernung der Excremente, welche wie der Dünger aus Seuchenstallungen zu behandeln sind, und nachdem dieselben wenigstens 4 Wochen nach Entfernung der kranken Thiere den atmosphärischen Einflüssen ausgesetzt waren, wieder für andere Thiere benützt werden.

Inwieferne für einzelne ansteckende Thierkrankheiten besondere Anordnungen rücksichtlich des Desinfectionsverfahrens zu beobachten sind, wird in der Vollzugsvorschrift zum Abschnitt IV bestimmt.

Verantwortlichkeit der Gemeindebehörde.

§. 21. Die Gemeindebehörde des Seuchenortes (Gutsgebietsvorstehung) ist für die genaue Durchführung der angeordneten örtlichen Maßregeln verantwortlich und hierin durch die politische Bezirksbehörde zu überwachen.

Veröffentlichung des Seuchenausbruches.

§. 22. Ist der Ausbruch einer ansteckenden Krankheit festgestellt, so hat die politische Bezirksbehörde den an den Seuchenort angränzenden Gemeinden und den nächstliegenden politischen Bezirks- und in den Küstenländern auch den Seesanitätsbehörden hievon unverzüglich Mittheilung zu machen und darüber auch der politischen Landesbehörde zu berichten.

Letztere hat nach Maßgabe der Gefahr die benachbarten

Verwaltungsgebiete, rücksichtlich der Küstenländer auch die Seebehörde in Triest, von dem Seuchenausbruche und den verfügten Absperrungsmaßregeln in Kenntniß zu setzen und hierüber dem Ministerium des Innern die Anzeige zu erstatten.

Periodische Nachschau.

§. 23. Während der Dauer einer ansteckenden Thierkrankheit hat die politische Bezirksbehörde den Amtsthierarzt in angemessenen Zwischenräumen zur Nachschau in den Seuchenort zu entsenden.

Heilung.

§. 24. Die Heilung kranker Thiere zu veranlassen, bleibt, soferne eine thierärztliche Behandlung überhaupt zulässig ist, dem Ermessen des Thiereigenthümers überlassen.

Für Fälle, in welchen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes die thierärztliche Behandlung kranker Thiere erfolgen muß, dieselbe aber vom Eigenthümer vernachlässigt oder unterlassen wird, hat die politische Bezirksbehörde, wenn hieraus eine Gefährdung des Viehstandes Anderer zu besorgen ist, die thierärztliche Behandlung der kranken Thiere auf Kosten des Eigenthümers zu veranlassen. Das Heilungsverfahren ist vom beamteten Thierarzte zu beaufsichtigen.

Erlöschen der Seuche.

§. 25. Die zur Tilgung einer ansteckenden Thierkrankheit getroffenen veterinärpolizeilichen Maßregeln treten außer Wirksamkeit, wenn die Krankheit amtlich als erloschen erklärt wird.

Dieß darf erst dann geschehen, wenn kein seuchenkrankes Thier in dem betreffenden Hofe, beziehungsweise Orte mehr vorhanden, das Desinfectionsverfahren vollzogen und der bestimmte Zeitraum seit dem letzten Genesungs-, Tödtungs- oder Umstehungsfalle eines Thieres abgelaufen ist.

D. V. Die politische Bezirksbehörde hat von dem Erlöschen der Seuche alle jene Gemeinden und Behörden in Kenntniß zu setzen, welchen sie den Seuchenausbruch mitgetheilt hat (§. 22 des Gesetzes).

IV. Abschnitt.

Besondere Vorschriften für einzelne ansteckende Thierkrankheiten.

a) Maul- und Klauenseuche der Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine.

§. 26. Bei Verbreitung der Maul- und Klauenseuche über einen größeren Landstrich kann die politische Landesbehörde den Verkehr mit Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen von dem verseuchten Landstrich heraus und in denselben hinein, unter Gestattung des Verkehrs innerhalb des Landstriches, untersagen.

Die Nutzverwendung und der Verkauf der Milch kranker Thiere im ungekochten Zustande ist verboten.

Die Zulässigkeit der Schlachtung der kranken Thiere zum Zwecke des Fleischgenusses hängt von dem Gutachten des Thierarztes ab.

D. V. 1. Ist die Maul- und Klauenseuche in einem Orte amtlich constatirt worden, so hat die Gemeindebehörde auf die Anzeige neuer Seuchenausbrüche in bis dahin verschonten Stallungen die vorgeschriebenen Sperrmaßregeln anzuordnen, ohne daß es hiezu einer besonderen Erhebung durch den Amtsthierarzt bedarf

2. Seuchenkranke und verdächtige Thiere unterliegen der Absonderung und Stallsperre.

Die Entfernung von Thieren aus verseuchten Stallungen darf ausnahmsweise nur gestattet werden, wenn sie zur sofortigen Schlachtung bestimmt sind und der Abtrieb unter entsprechenden Vorsichten gegen die Verschleppung des Ansteckungsstoffes geschehen kann.

3. Der Weidegang der unter Sperre stehenden Thiere ist zu verbieten, wenn der Weideplatz seiner Lage nach nicht ohne Gefahr einer Verschleppung des Ansteckungsstoffes benützt werden kann.

4. Bricht die Krankheit bei Vieh aus, welches ständig auf der Weide gehalten wird, so ist die Weidefläche gegen den Abtrieb des Weideviehes und den Zutrieb von Wiederkäuern und Schweinen sowie gegen den Zutritt unberufener Personen abzusperren. Die abgesperrte Weidefläche ist mit Warnungszeichen zu versehen.

5. Die Abfuhr von Dünger aus dem Seuchenhofe auf Wegen, welche von Wiederkäuern und Schweinen anderer Höfe begangen werden, ist während der Seuchendauer zu verbieten,

sofern die Gefahr der Verschleppung der Seuche nicht durch andere Vorkehrungen beseitigt werden kann.

6. Rauhfutter, welches im Seuchenstalle gelagert ist, darf aus dem Seuchenhofe nicht entfernt werden.

7. Fremden Personen, insbesondere Viehhändlern und Fleischern darf der Zutritt zu den Seuchenstallungen nicht gestattet werden. Personen, welche in dem Seuchenstalle oder bei kranken Thieren beschäftiget waren, dürfen den Seuchenhof nur nach erfolgter Reinigung der bloßen Körpertheile, des Schuhwerkes und der Kleider verlassen.

8. Die Seuchencommission hat auf die gesundheitsschädliche Beschaffenheit der rohen ungekochten Milch seuchenkranker Thiere aufmerksam zu machen und vor dem Genusse derselben zu warnen. Die Nutzverwendung und der Verkauf solcher Milch im ungekochten Zustande ist verboten (§. 26 des Gesetzes).

9. Von den zum Zwecke des Fleischgenusses zur Schlachtung zugelassenen kranken Thieren sind in jedem Falle die krankhaft veränderten Theile zu entfernen und zu vertilgen.

10. Erlangt die Seuche in einer Ortschaft eine allgemeinere Verbreitung, so ist die Abhaltung von Viehmärkten mit Ausnahme von Pferdemärkten in dem Seuchenorte und nach Erforderniß auch in benachbarten Ortschaften zu verbieten. In diesem Falle sind an den Gränzen und Hauptstraßen der verseuchten Ortschaften Warnungstafeln mit der Aufschrift: „Maul- und Klauenseuche“ aufzustellen und kann der Seuchenort und seine Gemarkung gegen den Durchtrieb von Wiederkäuern und Schweinen abgesperrt und auch der Austrieb gesunder Thiere aus seuchenfreien Stallungen in andere Orte verboten werden. Der letztere ist jedoch nicht zu verwehren, wenn der Nachweis erbracht wird, daß die Thiere zur sofortigen Schlachtung bestimmt sind.

In größeren Ortschaften kann die Sperre auf einzelne Theile oder Straßen des Ortes beschränkt werden (§. 20 f) des Gesetzes).

11. Bei Anwendung des §. 26 Alinea 1 ist der betreffende Landstrich genau zu bezeichnen und allgemein kundzumachen.

Von Seite der politischen Landesbehörde sind Vorkehrungen zu treffen, daß durch die Gestattung des Verkehres innerhalb des verseuchten Landstriches nicht Seuchenverschleppungen in bis dahin freie Ortschaften oder Höfe veranlaßt werden.

12. Wird die Seuche bei Thieren, welche sich auf dem Triebe befinden, constatirt, so hat die Gemeindebehörde den Weitertrieb einzustellen und die Absperrung der Thiere zu veranlassen.

13. Die von kranken Thieren herstammenden Häute sind zu desinficiren. Die von solchen Thieren benützten Ställe und andere Räumlichkeiten, sowie die bei ihnen verwendeten Geräthe sind einer gründlichen Reinigung zu unterziehen.

14. In den einzelnen Seuchenorten ist die Seuche als

erloschen zu erklären, wenn keine kranken Thiere mehr vorhanden sind und während vierzehn Tagen nach dem letzten Genesungs- oder Todesfalle keine Erkrankung mehr vorgekommen und die vorschriftmäßige Reinigung der verseuchten Stallungen, Standorte und Geräthe vollzogen ist.

15. Im Falle des §. 26 Alinea 1 ist der als verseucht erklärte Landstrich nach Zulaß des Erlöschens der Seuche einzuschränken. Innerhalb desselben gelegene, als seuchenfrei erklärte Orte, können von der politischen Landesbehörde auf die Dauer der Nothwendigkeit entsprechenden Vorsichten unterworfen werden.

Mit dem Wegfallen der Voraussetzungen zu der im §. 26 Alinea 1 bezeichneten Maßregel, ist die letztere aufzuheben.

b) Milzbrand (Anthrax) der landwirthschaftlichen Hausthiere.

§. 27. Thiere, welche nach dem Gutachten des abgeordneten Thierarztes als krank oder der Seuche verdächtig anzusehen sind, dürfen zum Zwecke des Fleischgenusses und der Verwerthung sonstiger Bestandtheile nicht geschlachtet werden.

Die Nutzverwerthung und der Verkauf einzelner Theile, der Milch oder sonstiger Producte von milzbrandkranken oder verdächtigen Thieren ist verboten.

Blutige Operationen an derlei Thieren, sowie die Oeffnung des Cadavers dürfen nur von approbirten Thierärzten vorgenommen werden.

Die Cadaver der an Milzbrand gefallenen oder deßhalb getödteten Thiere dürfen nicht abgeledert werden und sind auf eine möglichst schnelle Art unschädlich zu beseitigen (§. 20, Nr. 6).

Die Schlachtung noch gesund erscheinender unverdächtiger Thiere eines verseuchten Gehöftes zum Zwecke des Fleischgenusses darf nur mit Zustimmung und unter der Aufsicht eines approbirten Thierarztes und nur im Seuchenorte stattfinden.

D. V. 1. Nach erfolgter amtlicher Constatirung hat die Gemeindebehörde bei dem Auftreten neuer Seuchenfälle in dem Orte die vorgeschriebenen veterinärpolizeilichen Maßregeln einzuleiten, ohne daß es einer besonderen Erhebung durch den Amtsthierarzt bedarf.

2. Milzbrandkranke Thiere sind von den gesunden abzusondern, und die verseuchten Ställe und Standorte abzusperren. Der Zutritt von Thieren jeder Art, sowie von unberufenen Personen in solche Ställe und Standorte ist hintanzuhalten.

3. Tritt der Milzbrand unter Thieren auf, welche sich ständig auf der Weide befinden, so hat nach Absonderung der Kranken die Absperrung des Weideplatzes einzutreten.

4. Erlangt der Milzbrand in einem Orte eine seuchenartige Verbreitung, so kann die Sperre der Ortschaft oder einzelner Theile derselben angeordnet werden.

5. Für die kranken Thiere sind eigene Wärter, welche mit gesundem Vieh nicht in Berührung kommen dürfen, zu bestellen, und besondere Futter- und Trinkgeschirre und besondere Geräthschaften zu verwenden. Diese Geschirre und Geräthe dürfen ohne vorausgegangene Desinfection, die in dem Krankenstalle oder außerhalb desselben in nächster Nähe vorzunehmen ist, anderweitig nicht verwendet werden.

6. Die Besitzer der an Milzbrand erkrankten Thiere, sowie jene Personen, welche sich mit den kranken Thieren oder ihren Cadavern beschäftigen, sind über die leichte Uebertragbarkeit der Krankheit auf den Menschen und die daraus entstehende große Gefahr, sowie über die zu beobachtenden Vorsichten entsprechend zu belehren.

7. Personen, welche Verletzungen an den Händen oder an anderen bloß getragenen Körpertheilen haben, dürfen zur Wartung kranker Thiere oder bei Sectionen nicht verwendet werden.

In den Krankenställen müssen Mittel zur Reinigung und Desinfection (dreipercentige wässerige Lösung reiner Karbolsäure oder eine sechspercentige wässerige Mischung mit Karbolöl) vorräthig gehalten werden.

8. Die Krankenställe sind zur Hintanhaltung von Fliegen möglichst dunkel zu halten und täglich mit Chlorgas schwach zu durchräuchern.

9. Das Schlachten milzbrandkranker oder verdächtiger Thiere, die Nutzverwerthung und der Verkauf einzelner Theile oder Producte derselben ist verboten (§. 27 des Gesetzes).

Als verdächtig sind diejenigen Thiere anzusehen, welche innerhalb der letzten vier Tage mit milzbrandkranken Thieren in unmittelbare Berührung gekommen sind.

10. Die Cadaver der an Milzbrand gefallenen oder deßhalb getödteten Thieren dürfen nicht abgeledert werden, und sind auf eine möglichst schnelle Art zu beseitigen (§. 27 des Gesetzes).

Bis zu ihrer unschädlichen Beseitigung müssen sie so verwahrt werden (durch Bedeckung mit Erde, Stroh, Decken u. dgl.), daß eine Berührung derselben durch andere Thiere — auch Fliegen — möglichst hintangehalten wird.

11. Findet die unschädliche Beseitigung der Cadaver nicht auf thermischem oder chemischem Wege, sondern durch Vergraben statt, so muß vorher die Haut kreuzweise in kleine Stücke durchschnitten werden. Die Gruben müssen tief angelegt und die hineingebrachten Cadaver mit Aetzkalk, und in Ermanglung desselben mit Asche bestreut, und mit Theer oder Jauche begossen werden.

Die Aasgruben müssen entsprechend verwahrt werden; die

Plätze, an welchen sie sich befinden, dürfen mindestens durch drei Jahre als Gras- oder Ackerland nicht benützt werden.

Auf gleiche Weise ist mit den aufgefundenen Cadavern des an dieser Krankheit eingegangenen Wildes vorzugehen.

12. Abfälle jeder Art, welche von milzbrandkranken Thieren stammen, sowie der Stalldünger und die Streu müssen verbrannt oder nach vorausgegangener Ueberschüttung mit Aetzkalk oder Asche tief vergraben werden.

13. Die verseuchten Stallungen, Standorte und Geräthe sind mit Rücksicht auf die schwere Zerstörbarkeit des Milzbrandgiftes auf das Eingreifendste zu desinficiren.

14. Wenn der Milzbrand als Seuche auftritt, ist der Amtsthierarzt, wenn er nicht in dem Seuchenorte exponirt ist, zur Nachschau in Zwischenräumen von vier zu vier Tagen anzuweisen.

Bei vereinzelt bleibenden Fällen genügt dessen Entsendung zur Constatirung der Krankheit und zur Leitung des schließlichen Desinfectionsverfahrens.

15. Die eingeleiteten veterinärpolizeilichen Maßregeln haben bei vereinzelten Krankheitsfällen außer Wirksamkeit zu kommen, wenn keine kranken Thiere mehr vorhanden sind; bei seuchenartigem Auftreten des Milzbrandes dann, wenn innerhalb vierzehn Tagen nach dem letzten Genesungs- oder Todesfalle eine neue Milzbranderkrankung nicht mehr vorgekommen und in beiden Fällen die vorschriftsmäßige Desinfection der Stallungen, Standorte und Geräthe vollendet ist.

c) Lungenseuche des Rindviehes.

§. 28. Der Abtrieb noch vollkommen gesunder Rinder aus gesperrten Ställen und Ortschaften behufs der Schlachtung kann auf Grundlage des Gutachtens des Amtsthierarztes und unter entsprechenden Vorsichten von der politischen Bezirksbehörde gestattet werden.

Fleisch von geschlachteten kranken Rindern darf nur im Seuchenorte auf Grund des thierärztlichen Befundes zum Genusse zugelassen werden, es sind jedoch die Lungen der geschlachteten kranken zum Genusse geeignet befundenen, sowie die Cadaver der an der Lungenseuche gefallenen und der geschlachteten kranken, zum Genusse nicht geeigneten Thiere unschädlich zu beseitigen.

Das Fleisch der wegen des Verdachtes der Lungenseuche geschlachteten und nach der Schlachtung gesund befundenen Rinder darf in Orte größeren Verbrauches jedoch nur mittelst Eisenbahnen und Schiffen unter entsprechenden Vorsichten verführt werden.

Die Häute umgestandener oder geschlachteter kranker Rinder sind zu desinficiren.

Werden der Lungenseuche verdächtige Thiere in verbotwidriger Verwendung oder außerhalb der ihnen angewiesenen Räumlichkeit oder an Orten, zu welchen der Zutritt für sie verboten ist, betroffen, so kann, wenn eine Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche durch das betroffene Vieh vorhanden ist, die sofortige Tödtung desselben von der politischen Bezirksbehörde, unter besonders bedenklichen Umständen aber von der Ortsbehörde angeordnet werden.

D. V. 1. Kann bei der Erhebung die Gegenwart der Lungenseuche nach dem Befunde bei den lebenden, krank erscheinenden Thieren nicht zweifellos sichergestellt werden, ergibt jedoch deren Untersuchung Erscheinungen, welche sie dieser Krankheit verdächtig machen, so darf in Ermanglung eines Cadavers die Tödtung eines verdächtigen Thieres nach vorausgegangener Schätzung seines Werthes über Ermächtigung der politischen Bezirksbehörde vorgenommen werden (§. 19 des Gesetzes).

Wird auch hiedurch der Sachverhalt nicht klargestellt, und besteht gleichwohl der Verdacht des Vorhandenseins der Krankheit fort, so sind die verdächtigen Thiere abzusondern und der Stall unter Sperre zu setzen, insolange bis nicht der Verdacht behoben oder das Vorhandensein der Krankheit sichergestellt ist.

Ist die Lungenseuche in einem Hofe constatirt worden, so ist zu erheben, ob — und im bejahenden Falle, woher das kranke Vieh angekauft worden und ob dasselbe mit dem Vieh anderer Bestände in Berührung gekommen sei, dann ob Vieh aus dem verseuchten Hofe und wohin abverkauft oder geschlachtet wurde. Auf Grund dieser Erhebungen hat die politische Bezirksbehörde die etwa erforderlichen weiteren Maßnahmen sofort zu veranlassen.

3. Der verseuchte Stall unterliegt der Sperre und ist als solcher zu bezeichnen; die Ausfuhr von Rauhfutter und Streumateriale aus dem Stalle und aus den mit demselben in unmittelbarer Verbindung stehenden Räumlichkeiten ist verboten.

Für Vieh, welches ständig auf der Weide sich befindet, ist die Absperrung des Weideplatzes einzuleiten. Solche Plätze sind durch Tafeln mit der Aufschrift: „Lungenseuche" kenntlich zu machen.

4. Die kranken Thiere sind von den gesunden zu trennen und durch besondere Wärter zu besorgen.

Letztere dürfen erst nach gründlicher Reinigung ihres Körpers und nach Wechsel ihrer Kleider mit gesunden Rindern wieder in Berührung treten.

5. Bei größerer Verbreitung der Seuche in einer Ortschaft

ist der Seuchenort und dessen Gemarkung gegen die Ausfuhr von Rindvieh und gegen den Durchtrieb desselben abzusperren.

In derart gesperrten Orten ist die Abhaltung von Rindviehmärkten verboten.

6. Ausnahmen von den Vorschriften in Betreff der Sperre sind bezüglich des Abtriebes gesunder Rinder aus gesperrten Ställen und Ortschaften in andere Orte behufs der sofortigen Schlachtung zulässig (§. 28, Alinea 1 des Gesetzes).

Der Abtrieb hat unter verläßlicher Aufsicht zu geschehen und ist die Schlachtung an dem Bestimmungsorte thierärztlich zu überwachen.

7. Die Verwendung des Arbeitsviehes aus seuchenfreien Ställen eines gesperrten Ortes ist innerhalb der Ortsgemarkung zulässig.

8. Zum Zwecke der Abkürzung der Seuchendauer und der Hintanhaltung schwerer Verluste für den Viehbesitzer ist von Seite der Seuchencommission thunlichst dahin zu wirken, daß kranke und verdächtige Thiere baldigst geschlachtet werden. Die Schlachtung ist unter Aufsicht des Thierarztes vorzunehmen, welchem auf Grund des Augenscheines die Entscheidung bezüglich der zulässigen Verwendbarkeit des Fleisches der geschlachteten Thiere zum Genusse zusteht (§. 28, Alinea 2 des Gesetzes).

Der Thierarzt hat zu bestimmen, was mit den zum Genusse nicht zugelassenen Theilen zu geschehen hat.

Kann die Schlachtung wegen zu besorgender Gefahr der Ansteckung in der Schlachtlocalität der Ortschaft nicht gestattet werden, so ist sie in dem Hofe des Viehbesitzers vorzunehmen.

Für den nach §. 28, Alinea 3 zur Beförderung in größere Consumorte zugelassenen Fleischtransport ist von der Seuchencommission ein Certificat nach dem anruhenden Formulare auszufolgen.

Von dem Eintreffen des Transportes ist die Localbehörde des Consumortes rechtzeitig zu verständigen.

9. Dem Dunstkreise kranker Thiere ausgesetzt gewesenes Futter und Stroh darf nur für zum Rindergeschlechte nicht gehörige Thiere und erst nach dem Erlöschen der Seuche verwendet werden.

10. Wird die Krankheit in Triebherden oder bei Rindern während ihres Transportes constatirt, so hat der Gemeindevorsteher den Weitertrieb einzustellen und die Absperrung der kranken und verdächtigen Thiere zu veranlassen. Die politische Bezirksbehörde hat auf die möglichst baldige Schlachtung der Thiere hinzuwirken (Punkt 8).

11. Die Cadaver der an Lungenseuche gefallenen und der geschlachteten kranken, zum Genusse nicht geeignet erklärten Thiere und nicht zum Genusse geeigneten Theile von Thieren, dann der Dünger aus den Stallungen sind mit Vermeidung von Rindergespannen auszuführen; erstere sind unschädlich zu

beseitigen, der Dünger ist auf entlegene Grundstücke zu bringen und vor dem Unterackern mit Erde hinreichend zu bedecken.

Die Häute umgestandener oder geschlachteter kranker Thiere sind zu desinficiren (Vollzugsvorschrift zu §. 20, Punkt 7, o. S. 20).

12. Die Stallungen und Räumlichkeiten, in welchen lungenseuchekranke Thiere untergebracht waren, die Einrichtungsstücke und Stallgeräthe sind der Desinfection zu unterziehen.

Die Ställe sind zuletzt einer starken Räucherung mit Schwefel oder Chlordämpfen auszusetzen.

13. Die Impfung der Lungenseuche darf nur in von der Lungenseuche bereits verseuchten Ställen (Nothimpfung) über Verlangen des Vieheigenthümers und auf seine Gefahr und nur von dem Amtsthierarzte vorgenommen werden. Die Sperrmaßregeln dürfen hiedurch keinen Abbruch erleiden.

14. Während der Dauer der Lungenseuche ist je nach dem Grade ihrer Ausbreitung der Thierarzt in Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen zur Vornahme der Revision in den Seuchenort zu entsenden.

15. Die Sperrmaßregeln bezüglich jener Seuchenhöfe, in welchen Rindvieh übrig geblieben ist, sind erst 3 Monate nach dem Erlöschen der Krankheit und nach bewirkter Reinigung und Desinfection der Stallungen, Standorte und Geräthe außer Wirksamkeit zu setzen.

Rindviehstücke, welche mit den kranken in Berührung gewesen, aber gesund geblieben sind, dürfen, den Fall der Schlachtung ausgenommen, erst nach Ablauf von weiteren 2 Monaten in Verkehr gebracht werden.

Von Rindvieh vollkommen entleerte Ställe dagegen dürfen 14 Tage nach vollendeter Desinfection wieder mit Rindern besetzt werden.

d) Rotz- (Wurm-) Krankheit der Pferde, Esel und Maulthiere.

§. 29. Rotz- (wurm-) kranke Thiere sind ohne Verzug zu tödten.

Des Rotzes (Wurmes) nur verdächtige Thiere sind abzusondern, unter Stallsperre zu halten und behördlicherseits zu beaufsichtigen, dieselben dürfen nur durch einen approbirten Thierarzt behandelt werden; dauert der verdächtige Zustand über sechs Wochen, so hat der Eigenthümer des Thieres die weiteren Kosten der behördlichen Ueberwachung zu tragen; kann oder will sich derselbe hiezu nicht herbeilassen, so ist die Tödtung des Thieres zu veranlassen.

Thiere, welche mit rotz- (wurm-) kranken oder mit dieser Krankheit verdächtigen Thieren in derselben Räumlichkeit untergebracht, oder überhaupt in solcher Berührung waren, daß

hiedurch eine Ansteckung erfolgt sein konnte, sind durch zwei Monate in besonderen Räumen unter thierärztlicher Beobachtung zu halten und dürfen erst nach Ablauf dieser Zeit, falls sie sich dann als vollkommen unverdächtig erweisen, zum freien Verkehre zugelassen werden.

Die politische Bezirksbehörde kann die Benützung solcher Thiere innerhalb der Ortsgemarkung, insolange sie gesund sind, unter angemessenen Vorsichten gestatten.

Die politische Bezirksbehörde kann auch die Tödtung von Thieren, welche Erscheinungen zeigen, die den Rotzverdacht begründen, anordnen:

a) wenn das Vorhandensein der Krankheit von dem beamteten Thierarzte auf Grund der erhobenen Umstände und der vorliegenden Anzeichen für wahrscheinlich erklärt wird; oder

b) wenn unter den obwaltenden Umständen durch anderweitige, diesem Gesetz entsprechende Maßregeln ein wirksamer Schutz gegen die Weiterverbreitung der Krankheit nicht erreicht werden kann.

Werden der Absperrung unterworfene rotz- (wurm-) kranke Thiere in verbotwidriger Benützung oder außerhalb der ihnen angewiesenen Räumlichkeit oder an Orten, zu welchen der Zutritt für sie verboten ist, betroffen, so kann die Ortsbehörde die sofortige Tödtung derselben anordnen.

Die Cadaver gefallener oder getödteter rotz- (wurm-) kranker Thiere sind mit Haut und Haaren unschädlich zu beseitigen (§. 20, Nr. 6, o. S. 18).

D. V. 1. Als rotz- (wurm-) krank sind von dem Thierarzte nicht nur jene Thiere anzusehen, bei welchen Rotzknoten oder sogar schon Rotz- (Wurm-) Geschwüre auf der Nasenschleimhaut oder in der Haut zugegen sind, sondern auch jene, welche solche Erscheinungen zeigen, die einen Sachverständigen auf die Entwicklung der Rotz- (Wurm-) Krankheit, wenn auch nur in ihrem Beginne hinweisen. Solche Pferde sind ohne Verzug zu tödten (§. 29 des Gesetzes).

2. Kann der Amtsthierarzt auf Grund der vorhandenen Krankheitserscheinungen die Diagnose des Rotzes (Wurmes) mit Sicherheit nicht stellen, erscheint ihm aber das Thier als rotz- (wurm-) verdächtig, so ist dieses abzusondern, unter Stallsperre und behördliche Beaufsichtigung bis zur Entscheidung des Zustandes zu stellen und durch einen eigenen Wärter zu besorgen.

Für dasselbe sind besondere Stallgeräthe zu verwenden. Werden solche kranke Thiere in verbotwidriger Benützung be-

troffen, so findet auf dieselben die Bestimmung des §. 29, Alinea 6 Anwendung.

3. Sobald sich die Erscheinungen des Rotzes (Wurmes) deutlicher entwickeln, ist die Tödtung des Thieres sogleich einzuleiten.

4. Die Tödtung hat auch zu erfolgen, wenn der verdächtige Zustand des Thieres über 6 Wochen dauert und der Eigenthümer sich nicht herbeiläßt, die weiteren Kosten der behördlichen Ueberwachung zu tragen (§. 29, Alinea 2 des Gesetzes).

5. Die periodische Nachschau bei rotz- (wurm-) verdächtigen, der Beobachtung unterworfenen Thieren ist mindestens alle 14 Tage durch den Amtsthierarzt vorzunehmen. Während der Observationszeit dürfen diese Pferde ohne Erlaubniß der politischen Bezirksbehörde nicht in andere, als die für sie angewiesenen Ställe und Gehöfte oder Unterstände gebracht werden.

6. Die Benützung von unter Beobachtung stehenden, anscheinend gesunden Thieren innerhalb der Ortsgemarkung kann von der politischen Bezirksbehörde nur unter der Bedingung gestattet werden, daß die Thiere nicht in fremden Stallungen, wenn auch nur vorübergehend, eingestellt und daß sie von anderen Pferden ferne gehalten werden können.

Wird den getroffenen Anordnungen von dem Besitzer nicht genau entsprochen, so sind die Thiere der Stallsperre zu unterwerfen.

7. Personen, welche mit der Wartung von rotz- (wurm-) verdächtigen Thieren zu thun haben, sind über die Uebertragbarkeit der Krankheit auf den Menschen und über die hieraus hervorgehende Gefahr zu belehren.

Personen, welche mit Hautabschürfungen, Wunden, Geschwüren, Schrunden (besonders an den Händen und im Gesichte) behaftet sind, dürfen zur Wartung solcher Thiere nicht verwendet werden.

Die Wärter haben eine Besudlung ihrer bloßen Körpertheile mit den Absonderungsstoffen kranker Thiere zu vermeiden, und sich zu hüten, die von diesen Thieren ausgeathmete Luft unmittelbar einzuathmen, sich lange in dem Krankenstalle aufzuhalten oder gar in demselben zu schlafen, oder die Decken solcher Thiere für den eigenen Gebrauch zu benützen.

Sie sollen sich und ihre Kleider nach jeder, bei einem verdächtigen Thiere vollführten Dienstleistung sorgfältig reinigen und hierauf die Hände mit einer Karbolsäure-Lösung waschen.

Eine solche Lösung ist daher in den betreffenden Ställen vorräthig zu halten.

Die Wärter von als rotz- (wurm-) krank befundenen Thieren haben ihre Kleider einer Desinfection zu unterziehen.

8. Werden rotz- (wurm-) kranke Thiere oder Thiere, die Erscheinungen zeigen, welche den Rotzverdacht begründen, außerhalb ihres gewöhnlichen Standortes betroffen, so ist die vorschriftsmäßige Amtshandlung rücksichtlich derselben an dem Betretungsorte einzuleiten.

Befindet sich der gewöhnliche Standort in einem anderen politischen Bezirke, so ist die betreffende politische Bezirksbehörde hievon behufs der weiteren Vorkehrungen zu verständigen.

9. Sind in einer Ortschaft mehrere Rotz- (Wurm-) Fälle vorgekommen, oder lassen Umstände eine stattgefundene weitere Verschleppung des Ansteckungsstoffes befürchten, so ist eine Revision des gesammten Pferdestandes der betreffenden Ortschaften oder einzelner Theile derselben durch den Amtsthierarzt von der politischen Bezirksbehörde anzuordnen.

10. Die Cadaver rotz- (wurm-) kranker Thiere sind ohne Hinwegnahme irgend eines Theiles und nach kreuzweise zerschnittener Haut auf thermischem oder chemischem Wege unschädlich zu machen, oder wie die Cadaver milzbrandkranker Thiere zu verscharren.

11. Die Desinfection der verseuchten Stallungen, Geräthe, Arbeitsgeschirre u. s. w. ist wegen der Widerstandsfähigkeit und schweren Zerstörbarkeit des Ansteckungsstoffes auf das Eingehendste durchzuführen; schadhafte oder werthlose hölzerne Geräthe, Halftern, Anbindstricke, Gurten, Decken, Geschirre werden am besten verbrannt.

Ist in einem zur Einstellung einer größeren Anzahl von Thieren bestimmten Stalle nur Ein Thier mit Rotz (Wurm) behaftet gewesen und hat dieses seinen Standort nicht gewechselt, so kann sich mit der Desinfection dieses und der beiderseits anstoßenden Stände begnügt werden. Trifft diese Voraussetzung nicht ein, so sind große Ställe ebenso wie kleinere überhaupt in allen Theilen zu desinficiren.

Die Desinfection hat sich auch auf die Deichseln, an welche rotz- (wurm) kranke Pferde gespannt waren, auf Stränge und Ketten, dann auf die zum Ausführen der Cadaver benützten Wägen und auf die dabei beschäftigten Personen zu erstrecken.

12. Die Seuche ist als erloschen zu erklären, wenn sämmtliche rotzverdächtige Thiere entweder getödtet oder genesen, bei den unter Beobachtung gestellten Thieren während der Dauer der Observation keine verdächtigen Krankheitserscheinungen aufgetreten und die Desinfections-Maßregeln durchgeführt sind.

e) Pocken- oder Blatternseuche der Schafe.

§. 30. Wenn bei festgestellter Pockenseuche die Absonderung und Absperrung der kranken von den gesunden Thieren nicht durchgeführt werden kann, oder wenn die Krankheit unter der Herde eine größere Verbreitung erlangt, so ist die Nothimpfung der noch seuchefreien Stücke durchzuführen.

Bei drohender Gefahr der Verschleppung des Ansteckungsstoffes in benachbarte Herden kann von der politischen Bezirksbehörde die Impfung der von der Seuche bedrohten Herden angeordnet werden.

Der Eigenthümer einer Schafherde darf die Schutzimpfung derselben nur nach vorher eingeholter Bewilligung der politischen Bezirksbehörde vornehmen lassen.

Die geimpften Schafe sind rücksichtlich der veterinärpolizeilichen Maßregeln gleich den pockenkranken zu behandeln.

Das Schlachten pockenkranker Schafe zum Zwecke des Fleischgenusses ist verboten.

D. V. 1. Wird die Pockenkrankheit in einer Schafherde constatirt, so ist die Absonderung der kranken Thiere von den gesunden und wenn möglich die Parzellirung der Letzteren zu veranlassen, für beide Abtheilungen ist die Stallsperre anzuordnen.

2. Der Weidegang der noch gesund erscheinenden Schafe kann unter Verhältnissen, welche eine Verschleppung des Ansteckungsstoffes ausschließen, gestattet werden.

3. Aus dem gesperrten Stalle darf Schafdünger unter Einhaltung aller gebotenen Vorsichtsmaßregeln nur auf solchen Wegen und auf solche Grundstücke verbracht werden, welche von den Schafen gesunder Höfe nicht betreten werden.

4. Rauhfutter und Streumateriale, welches in dem Seuchenstalle und auf dessen Boden lagert, darf während der Seuchendauer nicht aus dem Gehöfte gebracht werden.

5. Schafwolle, die im verseuchten Gehöfte lagert, darf nur im desinficirten Zustande und in Säcken verpackt, mit Bewilligung der Seuchencommission oder der politischen Bezirksbehörde, aus dem Gehöfte gebracht werden. Personen, welche mit der Wartung pockenkranker Schafe beschäftigt sind, oder mit ihnen in Berührung kommen, dürfen andere Schafställe nicht betreten. Vor dem Verlassen des Seuchenhofes haben sie ihre Kleider zu reinigen und ihr Schuhwerk abzuwaschen.

6. Fremden, unberufenen Personen ist der Zutritt in die Seuchenställe nicht zu gestatten.

7. Gemeinschaftliche Brunnen, Tränken, Schafwäschen dürfen von den der Sperre unterworfenen Schafen nicht benützt werden.

8. Die im Falle der Unmöglichkeit einer Absonderung der kranken von den gesunden Schafen, oder im Falle einer größeren Verbreitung der Seuche durchzuführende Nothimpfung der noch seuchenfreien Stücke (§. 30, Alinea 1 des Gesetzes) muß stets unter Aufsicht des Amtsthierarztes stattfinden.

9. Dasselbe hat zu geschehen, wenn von der politischen Bezirksbehörde die Vorbauungsimpfung der der Ansteckungsgefahr ausgesetzten, bisher seuchenfreien Herden, angeordnet wird (§. 30, Alinea 2 des Gesetzes).

10. Der Impfstoff zur Vornahme der Noth- und Vorbauungsimpfung wird am geeignetsten von gutartig blatternden (eine mäßige Pockeneruption und mäßiges Fieber zeigenden) Schafen, deren Pocken im Stadium der Reife sich befinden,

abgenommen. Als Impfstelle kann ein Ohr oder die untere Fläche des Schweifes benützt werden.

11. Bei einer großen Verbreitung der Pockenseuche in einer Ortschaft, oder wenn der ganze Schafviehbestand derselben der Impfung unterzogen wurde, hat Orts-, beziehungsweise die Flursperre einzutreten. Die Ortschaft ist als gesperrt zu bezeichnen.

In diesem Falle ist:

a) Die Ausfuhr von Schafen, von Rauhfutter und Streu, welche in Seuchenställen gelagert waren und von Schafdünger aus dem Seuchenorte, sowie

b) die Ein- und Durchfuhr von Schafen in und durch den Seuchenort verboten.

Ausnahmen von der Bestimmung zu b) dürfen von der politischen Bezirksbehörde nur dann gestattet werden, wenn durch ausreichende Sicherungsmaßregeln die Ansteckungsgefahr hintangehalten werden kann.

c) Der Weidegang der Schafe innerhalb der Feldmark darf unter der Voraussetzung gestattet werden, daß Vorkehrungen getroffen werden, um die Verschleppung des Ansteckungsstoffes auf die seuchenfreien Schafe der angränzenden Ortschaften hintanzuhalten.

12. Wird die Seuche bei Thieren auf dem Triebe oder Transporte constatirt, so ist der Weitertrieb einzustellen und die Absperrung der Schafe zu veranlassen.

13. Schafe, welche mit pockenkranken in mittel- oder unmittelbare Berührung gekommen sind, sind durch 14 Tage unter polizeiliche Beobachtung zu stellen.

14. Die Erlaubniß zur Vornahme der Schutzimpfung (§. 30, Alinea 3 des Gesetzes) darf von der politischen Bezirksbehörde wegen der Gefahr einer Verschleppung des Ansteckungsstoffes nur ausnahmsweise bei isolirten Höfen ertheilt werden. In Höfen, in welchen die Schutzimpfung, welche nur unter Ueberwachung des Amtsthierarztes stattfinden darf, durchgeführt wird, sind die Sperrmaßregeln strengstens zu handhaben.

15. Von den Pocken nicht befallene Schafe einer unter Sperre stehenden Herde dürfen unter thierärztlicher Aufsicht zum Zwecke des Fleischgenusses geschlachtet werden.

16. Die Cadaver gefallener oder getödteter pockenkranker Schafe sind auf thermischem oder chemischem Wege oder durch tiefes Vergraben zu beseitigen.

Die abgenommenen Häute sind zu desinficiren und dürfen erst in vollkommen getrocknetem Zustande und nach Beendigung der Seuche ausgeführt werden.

17. Die verseuchten Stallungen und Standorte, sowie die bei pockenkranken Schafen in Gebrauch gestandenen Geräthe sind zu desinficiren.

18. Während der Dauer der Pockenseuche ist der Amts-

thierarzt in Zwischenräumen von 8 Tagen zur Revision in den Seuchenort zu entsenden.

19. Die Pockenseuche ist als erloschen zu erklären, wenn die von der Krankheit ergriffenen oder geimpften Schafe durchgeseucht oder gefallen, die Pocken völlig abgeheilt sind, und die Desinfection der Stallungen, Standorte und Geräthe durchgeführt ist. Der freie Verkehr mit Schafen der verseucht gewesenen Herden darf jedoch erst 6 Wochen nach dem Erlöschen der Seuche wieder gestattet werden.

f) Beschäl- (Chancre-) Seuche; Bläschenausschlag an den Geschlechtstheilen der Zuchtpferde und Rinder.

§. 31. Pferde, welche an der Beschälseuche leiden, dürfen zum Belegen nicht zugelassen werden.

Stuten, welche mit dieser Seuche behaftet waren, sind selbst dann, wenn sie wieder hergestellt scheinen, bleibend von der Nachzucht ausgeschlossen und deßhalb zur Kenntlichmachung an der linken Halsseite mit den Buchstaben B. K. zu brennen.

Beschälhengste, von welchen erwiesenermaßen Stuten angesteckt worden sind, oder bei welchen sich das Vorhandensein der Chancreseuche bestimmt nachweisen läßt, oder welche Stuten, die zur Zeit des Belegens schon chancrekrank waren, bedeckt haben, sind zu castriren.

Tritt die Beschälseuche in größerer Verbreitung auf, so ist von der politischen Landesbehörde nach Maßgabe der Verhältnisse entweder das Belegen durch Landes- oder Privatbeschäler einzustellen oder die Zulassung der Pferde zum Belegen von einer vorausgegangenen Untersuchung derselben durch den Amtsthierarzt abhängig zu machen.

D. V. In den verseuchten Bezirken ist eine Untersuchung des Gesundheitszustandes sämmtlicher Zuchtpferde durch den Amtsthierarzt vorzunehmen.

Die mit der Krankheit behafteten Stuten sind abzusondern. und dürfen ohne Zustimmung der politischen Bezirksbehörde ihren Standort nicht wechseln.

Stallungen, in welchen beschälkranke Pferde eingestellt waren, und die bei der Wartung benützten Gegenstände sind einer Reinigung zu unterziehen; die Häute der an dieser Krankheit gefallenen oder wegen derselben getödteten Thiere dürfen nach vollzogener Desinfection und Trocknung verwendet werden.

Die Nachsicht durch den Amtsthierarzt hat in der Regel von 14 zu 14 Tagen zu erfolgen.

Die Seuche ist bei geringer Verbreitung als erloschen zu erklären, wenn keine kranken Stuten mehr vorhanden, die

kranken oder verdächtigen Zuchthengste castrirt sind und die Reinigung der Standorte und Geräthe vollzogen ist; bei größerer Verbreitung aber erst dann, wenn die vor der Belegzeit des folgenden Jahres vorgenommene thierärztliche Revision den vollkommen gesunden Zustand sämmtlicher Zuchtpferde nachgewiesen hat.

In Bezirken, in welchen die Beschälseuche herrschend war, ist vor Beginn der Belegzeit des folgenden Jahres eine thierärztliche Revision des Gesundheitszustandes der sämmtlichen Zuchtpferde zu veranlassen und dürfen nur jene Pferde zur Deckung zugelassen werden, welche hiebei vollkommen gesund befunden worden sind.

§. 32 Mit dem Bläschenausschlage an den Geschlechtstheilen behaftete Pferde und Rinder sind für die Dauer der Krankheit von dem Belegen auszuschließen.

D. V. Tritt der Bläschenausschlag an den Geschlechtstheilen der Zuchtpferde in größerer Verbreitung auf, so kann eine thierärztliche Untersuchung der sämmtlichen Zuchtpferde des verseuchten Gebietes von der politischen Behörde angeordnet werden.

g) Räude (Krätze) der Pferde und Schafe.

§. 33. Mit der Räude behaftete Pferde sind der thierärztlichen Behandlung zu unterziehen.

Im hohen Grade räudige, vom Thierarzte als unheilbar erklärte Pferde sind zu tödten.

Pferde, welche mit räudigen Pferden in solcher Berührung gestanden sind, daß hiedurch eine Uebertragung der Krankheit erfolgt sein kann, sind durch vier Wochen unter den im §. 29. Alinea 3, vorgezeichneten Einschränkungen in thierärztlicher Beobachtung zu halten.

D. V. 1. Mit der Räude behaftete Pferde sind abzusondern und sind für dieselben eigene Stall- und Putzgeräthschaften zu verwenden.

In größeren Städten ist über sie die Stallsperre zu verhängen.

In kleineren Ortschaften, in welchen ein geringer Verkehr mit Pferden stattfindet, dürfen räudekranke Pferde innerhalb der Feldmark zur Arbeit verwendet werden, jedoch dürfen sie weder mit gesunden Pferden in unmittelbare Berührung gebracht, noch in fremde Ställe eingestellt, noch auf Weideplätze gelassen werden, auf welchen gesunde Pferde oder Schafe sich aufhalten.

2. Die thierärztliche Behandlung räudekranker Pferde ist sofort nach der Constatirung der Krankheit einzuleiten und durch den Amtsthierarzt zu überwachen.

3. Gleichzeitig mit der thierärztlichen Behandlung ist die Desinfection des inficirten Stalles oder Standortes, der Stall- und Putzgeräthe, der Decken und Geschirre, welche bei den kranken Pferden in Verwendung waren, zu veranlassen.

4. Als unheilbar und daher der Tödtung zu unterziehen (§. 33, Alinea 2 des Gesetzes) sind jene räudigen Pferde anzusehen, bei welchen hochgradige Verdickungen der Haut und allgemeine Abzehrung vorhanden sind.

5. Die Erlaubniß zur Schlachtung räudekranker Pferde zum Zwecke des Genusses ihres Fleisches ist von dem Gutachten des Amtsthierarztes abhängig.

Wurden bei solchen Pferden Heilmittel angewendet, welche dem Fleische eine gesundheitsschädliche Beschaffenheit verleihen können, so ist die Schlachtung zu verbieten.

6. Nach der Tödtung oder Schlachtung räudekranker Pferde ist die Desinfection der inficirten Ställe und jener Geräthe und Gegenstände, mit welchen sie in Berührung gekommen waren, durchzuführen.

7. Die Häute gefallener, getödteter oder geschlachteter räudekranker Pferde sind, wenn sie nicht unmittelbar in Gerbereien abgegeben werden können, zu desinficiren und dürfen nur in vollkommen getrocknetem Zustande ausgeführt werden.

Die abgehäuteten Cadaver gefallener, getödteter oder geschlachteter Thiere, deren Fleisch zum Genusse nicht zugelassen wurde, sind unschädlich zu beseitigen.

8. Die Verwendung der nach §. 33, Alinea 3 der Beobachtung unterzogenen Pferde innerhalb der Ortsgemarkung ist, insolange sie gesund sind, zulässig.

9. Die politische Bezirksbehörde hat den Amtsthierarzt zur Beaufsichtigung des Curverfahrens und der Stallreinigung in angemessenen Zwischenräumen in die Seuchenhöfe zu entsenden.

10. Die Seuche ist als erloschen zu erklären, wenn 6 Wochen nach erfolgter Heilung der kranken Pferde keine neuen verdächtigen Krankheitserscheinungen sich gezeigt haben und die Desinfection durchgeführt ist.

11. Die rücksichtlich der Pferde geltenden Vorschriften finden auf Esel, Maulthiere und Maulesel gleichartige Anwendung.

§. 34. Mit der Räude behaftete Schafe sind, wenn der Eigenthümer nicht deren Tödtung vorzieht, der thierärztlichen Behandlung zu unterwerfen.

D. V. 1. Wird die Räude unter den Schafen festgestellt, so ist die Stall-, beziehungsweise Weidesperre anzuordnen.

2. Wird die Seuche unter einer Triebherde constatirt, so ist die Absperrung derselben bis zur erfolgten Heilung zu veranlassen, falls nicht der Besitzer das Schlachten der Thiere vorzieht.

3. Die thierärztliche Behandlung (Badecur) räudekranker Schafe (§. 34 des Gesetzes) ist sofort nach der Feststellung der Krankheit einzuleiten, und von dem Amtsthierarzte zu überwachen.

4. Schafherden, in welchen zur Heilung der Räude die Schmiercur durchgeführt wurde, sind bezüglich der Sperrmaßregeln so zu behandeln, als ob sie einer Behandlung nicht unterzogen worden wären.

5. Eine Ausfuhr räudekranker Schafe aus der Gemarkung des Seuchenortes darf nur über Ermächtigung der politischen Bezirksbehörde unter Einhaltung der entsprechenden Vorsichten und nur zum Zwecke der Schlachtung stattfinden.

6. Das Scheeren räudekranker Schafe ist gestattet; die Wolle darf nur in festen Säcken verpackt ausgeführt werden.

Die zur Wollschur räudiger Schafe verwendeten Personen haben sich und ihre Kleider zu desinficiren, bevor sie die Schur gesunder Schafe vornehmen.

7. Die Punkte 3, 4, 5, 6, 7 und 9 dieser Verordnung zu §. 33 des Gesetzes (o. S. 42) haben auf die Räude der Schafe analoge Anwendung zu finden.

8. Die Sperrmaßregeln sind aufzuheben, wenn die einer Badecur unterworfenen Schafe 4 Wochen nach dem letzten Bade von dem Amtsthierarzte als rein erklärt werden und die vorschriftsmäßige Desinfection der Ställe und Geräthe vollzogen ist.

9. Kommt die Räude unter Ziegen vor, so haben die vorstehenden Bestimmungen analoge Anwendung zu finden.

h) Wuthkrankheit der Hausthiere.

§. 35. Jedermann ist verpflichtet, ein ihm gehöriges oder anvertrautes Thier, an welchem Kennzeichen der ausgebrochenen Wuth oder auch nur solche wahrzunehmen sind, die den Wuthausbruch besorgen lassen, sofort durch Tödtung oder Absonderung ungefährlich zu machen und zugleich einem approbirten Thierarzte oder der Ortsbehörde, in Orten aber, wo sich eine landesfürstliche Polizeibehörde befindet, der Letzteren die Anzeige zu erstatten.

Thiere mit Erscheinungen, welche vermuthen lassen, daß die Wuth ausbrechen könne, sind für den Fall, als sie vollkommen sicher verwahrt werden können und der Eigenthümer deren Tödtung nicht vorzieht, thierärztlich zu beobachten.

D. V. Sind Menschen oder Thiere von einem der Wuth verdächtigen Thiere gebissen worden, oder mit diesem in eine derartige Berührung gekommen, daß daraus eine Ansteckung erfolgen konnte, so soll das verdächtige Thier, wenn dieß ohne Gefahr geschehen kann, eingefangen, sicher verwahrt, dessen sofortige Tödtung aber vermieden werden, damit durch sach-

kundige Beobachtung festgestellt werden könne, ob die Wuthkrankheit vorhanden sei oder nicht.

Der Transport eines solchen Thieres in einen sicheren Gewahrsam und die Vornahme der thierärztlichen Untersuchung und weiteren Beobachtung desselben ist von der Sicherheitsbehörde unverzüglich zu veranlassen.

Sind solche Thiere getödtet worden oder während der Verwahrung und thierärztlichen Beobachtung umgestanden, so sind dieselben jedenfalls der Section zu unterziehen (§ 35, letztes Alinea).

Frei herumlaufende oder nicht vollkommen sicher verwahrbare Thiere dieser Art sind zu tödten.

Ohne Ausnahme zu tödten sind auch die Thiere, bei welchen die Wuth ausgebrochen ist, ebenso alle Hunde und Katzen, die mit wuthkranken Thieren in Berührung gekommen sind.

Von einem wüthenden Thiere gebissene andere Hausthiere sind, wenn der Eigenthümer nicht die sofortige Tödtung vorzieht, abzusondern, unter Aufsicht zu halten und, sobald sich an denselben Spuren der Wuth zeigen, sogleich zu tödten.

Gebissene Rinder und Pferde müssen vier Monate, Schafe, Ziegen und Schweine drei Monate nach dem Bisse der Absonderung und Beaufsichtigung unterworfen bleiben.

D. V. So lange die Thiere bei der thierärztlichen Untersuchung gesund befunden werden, und keine Veränderung in ihrem Verhalten zeigen, welche den Verdacht der Wuthkrankheit begründen, dürfen sie innerhalb der Ortsgemarkung verwendet werden.

Treten solche Veränderungen ein, so ist hievon sofort die Anzeige zu erstatten, und die Thiere, wofern nicht der Eigenthümer die Tödtung sogleich zu veranlassen findet, abgesondert und abgesperrt zu halten. Bei festgestellter Wuthkrankheit sind dieselben zu tödten.

Ein Wechsel des Standortes solcher Thiere während der Beobachtungsperiode ist verboten.

Wenn die Ortsbehörde von dem Herumschweifen eines wüthenden oder wuthverdächtigen Thieres Kenntniß erlangt, so hat sie sogleich die Tödtung oder Einfangung desselben zu veranlassen und die benachbarten Ortsbehörden sowie die politische Bezirks-, beziehungsweise Polizeibehörde hievon zu verständigen.

In Gegenden, welche von wuthkranken oder wuthverdächtigen Hunden durchstreift werden, oder in welchen die Wuthkrankheit verbreitet vorkommt, kann angeordnet werden, daß die Hunde an die Kette gelegt oder mit einem sicheren Maul-

korbe versehen oder an der Leine geführt und daß herumlaufende Hunde bei Nichtbeobachtung dieser Anordnungen getödtet werden.

D. R. Die angeordneten Schutzmaßregeln haben sich, falls der Verdacht der Wuth bei dem herumschweifenden Hunde nicht grundhältig beseitigt ist, auf alle Ortschaften, in welchen der wuthkranke oder wuthverdächtige Hund herumgeschweift ist, sowie auf jene Ortschaften zu erstrecken, die bis 4 Kilometer von den ersteren entfernt sind. Sie haben während eines Zeitraumes von wenigstens 3 Monaten fortzubestehen. Ausnahmen hievon können nur bezüglich der Hirten- und Jagdhunde jedoch nur für die Zeit, während welcher und für die Localität, in der sie ihrer Bestimmung entsprechend verwendet werden, von der politischen Bezirksbehörde zugestanden werden.

Die Desinfection der Localitäten, in welchen wüthende Thiere untergebracht waren, ist auf das Genaueste vorzunehmen. Die bei wüthenden Hunden und Katzen während der Dauer ihrer Krankheit in Gebrauch gewesenen hölzernen Gegenstände, und das Lagerstroh sind zu verbrennen, eiserne Geräthe aber auszuglühen.

Die Cadaver wuthkranker Thiere sind wie die Cadaver milzbrandkranker Thiere zu behandeln.

Zur Vertilgung gewisser Gattungen von Thieren (Hunde, Füchse, Wölfe, und dergleichen), unter welchen die Wuthkrankheit herrscht, können von der politischen Bezirksbehörde Jagden und Streifungen angeordnet werden.

Das Schlachten wuthkranker Thiere, jeder Verbrauch oder Verkauf einzelner Theile derselben oder ihrer Producte ist verboten.

Die Cadaver der gefallenen oder wegen dieser Krankheit getödteten, wuthkranken oder verdächtigen Thiere dürfen nicht abgehäutet werden und sind daher mit Haut und Haaren unschädlich zu beseitigen.

Die Oeffnung der Cadaver darf nur von approbirten Thierärzten oder in Ermanglung derselben von Aerzten vorgenommen werden.

V. Abschnitt.

Besondere Vorschriften für Schlachtviehmärkte und öffentliche Schlachthäuser.

§. 36. Die vorstehenden Bestimmungen dieses Gesetzes finden auch auf Schlachtviehmärkte und öffentliche Schlachthäuser, sowie auf das daselbst befindliche Schlachtvieh Anwendung.

Die der Ortsbehörde, beziehungsweise Seuchencommission

zugewiesenen Amtshandlungen obliegen bei den einer geregelten veterinärpolizeilichen Ueberwachung unterstellten Schlachtviehmärkten und öffentlichen Schlachthäusern zunächst jenen Organen, welchen die unmittelbare veterinärpolizeiliche Beaufsichtigung des Schlachtviehmarktes oder des Schlachthauses zugewiesen ist.

Der Besitzer des kranken und verdächtigen Schlachtviehes oder dessen Vertreter kann zur sofortigen Schlachtung desselben unter Aufsicht des Amtsthierarztes verhalten werden, insoferne die Art der Krankheit die Schlachtung nicht ausschließt (§§. 27, 29, 30, 35).

Nach Maßgabe der Umstände kann die Schlachtung auch auf alles andere in der betroffenen Abtheilung vorhandene infectionsfähige Schlachtvieh ausgedehnt werden.

Schlachtviehhöfe und Schlachthäuser können nach Feststellung des Seuchenausbruches und für die Dauer der Seuchengefahr gegen den Abtrieb der für die Seuche empfänglichen Thiere abgesperrt werden.

Strengere Absperrungsmaßregeln bedürfen der Genehmigung der politischen Landesbehörde.

D. V. Wird unter dem aufgestellten Schlachtviehe der Verdacht oder der Ausbruch einer ansteckenden Krankheit festgestellt, so sind vor Allem die erkrankten und verdächtigen Thiere von anderen ansteckungsfähigen Thieren abzusondern.

Jene Räumlichkeiten, in welchen Thiere, die an ansteckenden Krankheiten leiden, aufgestellt waren, sind der vorschriftsmäßigen Reinigung und Desinfection zu unterziehen.

VI. Abschnitt.

Ersatz für polizeilich getödtete Thiere.

Fälle der Entschädigung.

§. 37. Für diejenigen Thiere, welche über behördliche Anordnung zum Zwecke der Feststellung des Vorhandenseins einer ansteckenden Thierkrankheit mit Ausnahme der Wuthkrankheit getödtet werden (§. 19), dann für die wegen Rotzverdachtes (§. 29, Alinea 5) getödteten, mit der Rotzkrankheit nicht behaftet befundenen Thiere wird durch Vergütung des gemeinen Werthes aus dem Staatsschatze Entschädigung geleistet.

Schätzungscommission.

§. 38. Dieser Werth ist vor der Tödtung durch Schätzung festzustellen.

Die Schätzungscommission hat aus drei Schätzmännern, nämlich aus zwei hiezu besonders beeideten Vertrauensmännern und einem von der politischen Behörde oder ihrem Abgeordneten bestimmten Organe, zu bestehen.

Stimmen die Mitglieder der Schätzungscommission in der Werthbestimmung überein, so ist die Entschädigung darnach zu bemessen.

Bei abweichenden Meinungen ist der Durchschnitt der von den Schätzmännern ausgesprochenen Beträge als Schätzungswerth anzunehmen.

Der Werth jener Theile, über welche dem Besitzer nach Maßgabe der behördlichen Anordnung eine Verfügung zugestanden wird, kommt vom Schätzungswerthe in Abrechnung.

D. V. Ueber das Ergebniß der Schätzung ist ein Protokoll aufzunehmen, in welchem die Schätzmänner und die von denselben ausgesprochenen Werthe, sowie die stattgefundene Beeidung der Ersteren ersichtlich zu machen sind.

Das Protokoll und die auf Grund desselben nach Beilage V verfaßte Schätzungsliste ist von den Mitgliedern der Seuchen- und der Schätzungscommission zu unterfertigen und an die politische Bezirksbehörde einzusenden.

Bei Rotzverdacht.

§. 39. Bei der im Falle des §. 29, Alinea 5, wegen Rotzverdacht angeordneten Tödtung hat der vom Amtsthierarzte zu erhebende Sectionsbefund als Grundlage zur Zuerkennung einer Entschädigung zu dienen.

Der Besitzer des getödteten Thieres hat jedoch das Recht, zu verlangen, daß ein von ihm gewählter approbirter Thierarzt zur Section und zur Aufnahme des Sectionsbefundes zugelassen und eine allfällige Einwendung desselben in das Sectionsprotokoll aufgenommen werde.

D. V. Die Section ist mit voller Umsicht und Genauigkeit vorzunehmen. Die Untersuchung hat sich nicht bloß auf die Nase sammt ihren Nebenhöhlen, auf die Haut- und Lymphdrüsen zu beschränken, sondern sie hat sich auf sämmtliche Körperhöhlen und die in denselben enthaltenen Organe zu erstrecken.

Ueber den Befund ist ein Sectionsprotokoll abzufassen, in welchem der Befund jedes einzelnen Theiles kurz und bestimmt und mit Vermeidung der allgemeinen Bezeichnung der pathologischen Processe unter besonderen Nummern zu verzeichnen ist.

Nach Beendigung der Section hat der Amtsthierarzt ein Gutachten über den Fall zu Protokoll zu geben.

Ergibt sich bei der Beurteilung des Falles eine Meinungs-

verschiedenheit zwischen dem Amtsthierarzte und dem über Veranlassung des Besitzers des getödteten Thieres beigezogenen approbirten Thierarzte, so ist das hierüber eingeholte Gutachten des Landesthierarztes maßgebend.

Zuerkennung der Entschädigung.

§. 40. Der Ausspruch über die nach den vorangehenden Bestimmungen zu leistende Entschädigung ist von der politischen Landesbehörde unter Freilassung der Berufung an das Ministerium des Innern zu fällen.

Entschädigung aus Landesmitteln oder durch Versicherungsverbände.

§. 41. Die Gewährung einer Entschädigung für solche Thiere, für welche der Staatsschatz keine Entschädigung leistet, aus Mitteln der Länder, Bezirke oder zu bildender Versicherungsverbände bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten.

VII. Abschnitt.

Bestreitung der durch Vorkehrungen gegen die Thierseuchen erwachsenden Kosten.

Aus dem Staatsschatze,

§. 42. Die Kosten, aus Anlaß:

a) der Ueberwachung oder Sperrung der Gränze gegen die Nachbarstaaten und die Länder der ungarischen Krone, mit Ausnahme der nach den bestehenden Einrichtungen aus Landesmitteln gewährten Aufbesserung der Einquartierungs- und Vorspannsgebühr für Militärtransporte,
b) der Erhebung zur Feststellung ansteckender Thierkrankheiten,
c) der amtlichen Interventionen während der Dauer derselben,
d) der Revisionen des Viehstandes in den Gränzbezirken bei drohender Seuchengefahr,
e) der Entschädigung für getödtete Thiere

fallen, insoweit sie nicht den Gemeinden (Gutsgebieten) obliegende Amtshandlungen betreffen, dem Staatsschatze zur Last.

aus Gemeindemitteln,

Die Kosten für die wirksame Durchführung der örtlichen Schutz- und Sperrmaßregeln, sowie für das Ausführen der Cadaver und Abfälle, für das Verscharren und für die Verscharrungsplätze haben die Gemeinden (Gutsgebiete) zu tragen.

Trifft die Gemeinde (das Gutsgebiet) keine geeignete Vor-

sorge rücksichtlich der Verscharrungsplätze, so ist nöthigenfalls unter Einleitung der zwangsweisen Enteignung ein hiezu geeigneter Platz auf Kosten der Gemeinde (des Gutsgebietes) zu ermitteln und dessen sofortige Verwendung zu verfügen.

Kann in einem Gemeindegebiete ein geeigneter Aasplatz nicht ausfindig gemacht werden, so ist die Verführung des Aases in die nächste Wasenmeisterei, oder wenn dieß nicht zulässig wäre, auf einen anderwärts zu ermittelnden Aasplatz unter den von der politischen Bezirksbehörde angeordneten Vorsichten gestattet.

Der Landesgesetzgebung bleibt es vorbehalten, den Gemeinden rücksichtlich der ihnen durch die vorstehenden Bestimmungen auferlegten Verpflichtungen aus Landes- oder Bezirksmitteln Erleichterung zu gewähren.

durch den Eigenthümer,

Die Kosten für die Beaufsichtigung, Absonderung, Wartung und Behandlung kranker Thiere, für deren Tödtung, sowie für die Desinfection fallen dem Eigenthümer zur Last.

für die Aufsicht von Viehmärkten 2c.

§. 43. Die Kosten, welche aus der Beaufsichtigung der Vieh- und Pferdemärkte, Thierauctionen und Thierschauen erwachsen, haben die Marktberechtigten, beziehungsweise die Unternehmer zu bestreiten.

VIII. Abschnitt.

Bestimmungen in Betreff der Strafen und Berufungen.

In Betreff der Strafen.

§. 44. Wer es unterläßt, eine ihm nach diesem Gesetze oder nach den auf Grund desselben erlassenen Anordnungen obliegende Anzeige zu erstatten, macht sich einer Uebertretung schuldig und ist mit Arrest bis zu zwei Monaten oder an Geld bis zu 300 fl. zu bestrafen

Ein Gemeindevorsteher (Gutsgebietsvorsteher), oder wer sonst immer in Vertretung desselben die ihm obliegende Anzeige eines verdächtigen Krankheitsfalles verabsäumt oder bei Ausstellung von Viehpässen oder Ursprungsbescheinigungen, wenn auch nur aus Fahrlässigkeit, die Unwahrheit bezeugt, macht sich einer Uebertretung schuldig und ist an Geld bis zu 300 fl. zu bestrafen; bei erschwerenden Umständen kann auf Arrest bis zu zwei Monaten erkannt werden.

§. 45. Wer den sonstigen in diesem Gesetze enthaltenen oder auf Grund desselben erlassenen Anordnungen zuwider handelt, macht sich einer Uebertretung schuldig und ist mit Arrest bis zu 6 Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. zu bestrafen.

Die Zuwiderhandlung ist aber als ein Vergehen zu bestrafen:

1. in den Fällen, in welchen nach dem Gesetze (§. 46) auf den Verfall von Thieren oder thierischen Rohproducten zu erkennen ist;

2. wenn Vieh von der Seuche ergriffen worden ist;

3. wenn eine körperliche Beschädigung oder der Tod eines Menschen verursacht worden ist.

Die Strafe ist Arrest bis zu 2 Jahren oder Geldstrafe bis zu 2000 fl.; im Falle der Tod eines Menschen erfolgte, strenger Arrest von einem Monat bis zu 3 Jahren.

Verfall von Thieren und Rohproducten.

§. 46. Thiere und thierische Rohproducte, mit welchen das im §. 5 bezeichnete Einfuhrverbot umgangen wurde, sind durch die Strafbehörde als verfallen zu erklären.

Auf den Verfall kann auf Antrag der Staatsanwaltschaft auch dann erkannt werden, wenn eine Verurteilung nicht stattfindet oder die Verfolgung einer bestimmten Person nicht eingeleitet wird.

Wenn das Erkenntniß über den Verfall nicht mit dem Urteile wider den Beschuldigten verbunden werden kann, so hat hierüber die Rathskammer des Gerichtshofes erster Instanz einen besonderen Beschluß zu fassen, gegen deren Entscheidung den Betheiligten die Beschwerde an das Oberlandesgericht, für welche die Bestimmungen des §. 114 der Strafproceßordnung maßgebend sind, offen steht. Die Beschlußfassung über den Verfall steht dem Gerichtshofe, in dessen Sprengel die Gegenstände betreten worden sind, zu, sofern nicht bereits ein anderes Gericht zuvorgekommen ist.

Die politische Behörde hat die erforderlichen Vorkehrungen wegen der Unterbringung und Erhaltung der dem Verfalle unterliegenden Gegenstände, insoweit nicht deren Vernichtung auf Grund der bestehenden Vorschriften einzutreten hat, zu treffen, und ist berechtigt, auch wenn über den Verfall noch nicht erkannt worden ist, dieselben mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft im öffentlichen Versteigerungswege zu veräußern, wenn dieß aus öffentlichen Rücksichten geboten erscheint oder die Erhaltung mit unverhältnißmäßig großen Kosten verbunden ist.

D. V. Thiere, mit welchen das im §. 5 bezeichnete Einfuhrverbot umgangen wurde, sind zunächst auf einem abgeson-

derten Orte zu verwahren und einer thierärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

Im Falle die Thiere einer ansteckenden Krankheit verdächtig oder mit einer solchen behaftet befunden werden, ist mit denselben in veterinär-polizeilicher Beziehung nach der, für die betreffende Thierkrankheit im Geltungsgebiete des Gesetzes bestehenden Vorschrift vorzugehen.

Fleisch, dessen vollkommen unbedenkliche Herkunft glaubwürdig nachgewiesen und das als genießbar befunden wird, ist mit Zustimmung der Partei sogleich zu veräußern.

Unter allen anderen Umständen ist dasselbe zu vernichten.

Sonstige thierische Rohproducte sind, bis über den Verfall abgesprochen ist, unter Sperre zu setzen und einer Desinfection zu unterziehen.

Wofern jedoch erhoben werden wird, daß Rohproducte von Thieren stammen, die mit einer solchen ansteckenden Krankheit behaftet waren, rücksichtlich welcher in dem Geltungsgebiete des Gesetzes besondere Anordnungen über die Behandlung und zulässige Verwendung der von den kranken Thieren herstammenden Rohstoffe bestehen, ist mit den beanständeten Rohproducten in einer, diesen Anordnungen entsprechenden Weise zu verfahren.

§. 47. Die Geldstrafen einschließlich des reinen Erlöses für die in Verfall erklärten Thiere und Gegenstände fließen in den Staatsschatz.

§. 48. Das Verfahren und die Urteilsfällung steht hinsichtlich der im §. 44 bezeichneten strafbaren Handlungen der politischen Bezirksbehörde, beziehungsweise rücksichtlich der Seeprovenienzen der Seesanitäts-Behörde erster Instanz, hinsichtlich der im §. 45 bezeichneten strafbaren Handlungen den Gerichten zu.

D. V. Die Strafamtshandlungen sind mit aller Beschleunigung einzuleiten und durchzuführen.

Die politischen und die Seesanitätsbehörden haben sich rücksichtlich jener strafbaren Handlungen, welche in die Competenz der Gerichte gehören, die Bestimmungen der Strafproceßordnung vom 23. Mai 1873, Nr. 119 R. G. B., und der Vollzugsvorschrift vom 19. November 1873, Nr. 152 R. G. B., gegenwärtig zu halten. *)

§. 49. Mit der Strafe ist auch der Ersatz des Schadens im Erkenntnisse aufzuerlegen, wenn nicht die Nothwendigkeit weiterer Ausführung eine Verweisung des Entschädigungsanspruches vor die Civilgerichte als unerläßlich erscheinen läßt.

---

*) Diese Gesetze sind im V. Bande der Manz'schen Gesetzsammlung enthalten.

Wird der Schadenersatz in dem Strafurteile einer politischen oder Seesanitäts-Behörde zu- oder aberkannt, so steht demjenigen, welcher sich mit diesem Ausspruche nicht zufrieden stellt, frei, zur Geltendmachung seiner Ansprüche den ordentlichen Rechtsweg zu ergreifen.

D. V. Was den Schadenersatz anbelangt, haben die politischen und Seesanitätsbehörden insbesondere auch auf den, dem Staatsschatze durch die strafbare Handlung zugefügten Schaden, und zwar nicht allein bei den ihnen zustehenden Straferkenntnissen, sondern auch in Straffällen, welche zur Competenz der Gerichte gehören, Bedacht zu nehmen und in den letzteren Fällen dasjenige einzuleiten, was zur Geltendmachung der Schadenersatzansprüche vor dem Strafgerichte, eventuell im Civilrechtswege nothwendig ist.

In Betreff der Berufungen.

§. 50. Berufungen gegen Anordnungen der politischen Behörden, welche auf Grund dieses Gesetzes oder der zur Durchführung desselben gegebenen Vorschriften getroffen werden, kommt eine aufschiebende Wirkung nicht zu.

Eine Ausnahme hievon findet nur statt, insoweit es sich um Vollstreckung von Straferkenntnissen handelt, oder wenn der Vollzug der Anordnung, die der Gegenstand der Berufung ist, nach Beurteilung der vollziehenden Behörde ohne jede Gefahr verschoben werden kann.

IX. Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§. 51. Die §§. 387, 400 bis 402 des allgemeinen Strafgesetzes vom 27. Mai 1852, Nr. 117 R. G. B., ferner die Vorschriften über das Verfahren bei Thierseuchen vom 6. December 1859, Zahl 32.592 treten mit dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes außer Kraft.

§. 52. Die Minister des Innern, der Justiz, des Handels und des Ackerbaues sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Beilage I.

Proto-kolls-Nr.	Tag der Ausstel-lung		
Jahr 1880		Name und Wohnort des Viehbesitzers	Andreas Schober, Mondsee
		Viehführers	Gottlieb Thürmer, Mondsee
		Gesammtzahl der Vieh-stücke	24 Stücke
98.	20./3.	Beschreibung des Viehes	8 Pinzgauer dunkelroth-braune Ochsen 16 Mürzthaler dachsgraue Kühe
		Besondere Merkmale (Brandzeichen)	darunter 6 Ochsen mit dem Brande A. S.
		Bestimmungsort	Salzburg

Ausgefertigt durch den Gemeindevorsteher (dessen Stellvertreter):
N. N.

Protokolls-Nr. 98.

Gemeinde: Mondsee.
Polit. Bezirk: Völklabruck.
Land: Oberösterreich.

Viehpaß.

Name und Wohnort des	Viehbesitzers	Andreas Schober, Mondsee
	Viehführers	Gottlieb Thürmer, Mondsee
Gesammtzahl der Vieh-stücke		Vierundzwanzig Stücke (24)
Beschreibung des Viehes		Acht Pinzgauer dunkel-braune Ochsen Sechszehn Mürzthaler dachsgraue Kühe
Besondere Merkmale (Brandzeichen)		darunter sechs Ochsen mit dem Brande A. S.
Bestimmungsort		Salzburg

Daß obiges Vieh bei seinem Abtriebe von hier gesund befunden worden sei, und daß weder hier, noch in der Umgebung eine ansteckende Krankheit bei der Thiergattung, für welche dieser Viehpaß ausgestellt ist, herrscht, wird hiemit bestätiget.

Dieser Viehpaß hat eine Giltigkeitsdauer von 10 Tagen.

Gemeindevorstehung Mondsee am 20. März 1880.
Der Gemeindevorsteher (Stellvertreter):
(Gemeindesiegel.) N. N.

Anm. Etwaige Abgänge von Vieh, sowie Paßverlängerungen und Bestätigungen des Gesundheitsstandes der Viehtriebe sind auf der Rückseite des Viehpasses zu bemerken.

Formulare. 33

Beilage II.

Protokolls-Nr.	Der ursprüngliche Viehpaß ist ausgestellt				Verlängerung ertheilt		Anmerkung
	von der Gemeinde	am	für	nach	am	für	
1	Mondsee	20./3. 1880	8 Ochsen 16 Kühe	Salzburg	30./3. 1880	2 Ochsen 8 Kühe	6 Ochsen 8 Kühe sind abverkauft

Beilage III.

Belehrung

über die Erscheinungen der in dem §. 1 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, Nr. 35 R. G. B., namhaft gemachten ansteckenden Thierkrankheiten mit Einschluß der Rinderpest.

1. Maul- und Klauenseuche der Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine.

Diese, nur in Folge von Ansteckung sich entwickelnde Krankheit gibt sich durch das Auftreten von Blasen und Geschwüren auf der Schleimhaut des Maules und auf der Haut der Krone der Klauen, sowie des Klauenspaltes zu erkennen.

Bei Schafen, Ziegen und Schweinen kommt die Krankheit vorzugsweise als Klauenseuche, bei Rindern als Maul- und Klauenseuche vor.

Die Schleimhaut des Maules erscheint geschwellt, mit zähem, fadenziehendem Schleime bedeckt; Freßlust und Wiederkauen sind meist unterbrochen, die Milchabsonderung bei Kühen verringert. Am zahnlosen Rande des Oberkiefers, an der Zungenspitze, an der Schleimhaut der Lippen und der übrigen Theile des Maules von Wiederkäuern, am Rüssel bei Schweinen erheben sich Bläschen und Blasen, die mit einer anfangs hellen, dann trüber werdenden Flüssigkeit gefüllt sind, später platzen und geröthete wunde Stellen zurücklassen; die Aufnahme von Rauhfutter und das Kauen desselben wird erschwert.

Bei Kühen kommt ein ähnlicher Ausschlag wie im Maule bisweilen auch am Euter vor.

An den Klauen ist die Wärme vermehrt, die Empfindlich-

keit an der Krone und im Klauenspalte gesteigert, an der stärker gerötheten Haut dieser Partieen treten ähnlich wie im Maule Blasen auf, welche schnell platzen und wunde Stellen hinterlassen. Die Thiere zeigen einen gespannten Gang, liegen viel und können sich nur mühsam vom Platze bewegen. Bei Schweinen verbreitet sich die Entzündung von der Klaue aus manchmal bis über den Fessel; besonders bei Triebschweinen stellt sich nicht selten Losewerden und Ausschuhen der Klauen ein.

2. Milzbrand (Anthrax) der landwirthschaftlichen Hausthiere.

Der Milzbrand (Anthrax) ist eine am häufigsten bei Rindern und Schafen, seltener bei Pferden, Ziegen und Schweinen vorkommende, sehr rasch und meist tödtlich ablaufende ansteckende Krankheit, welche besonders während der Sommermonate vorkommt und in manchen Gegenden einheimisch ist.

Diese Erscheinungen sind nach der Thiergattung und nach den vorzugsweise ergriffenen Körpertheilen verschieden. Gemeinsam ist allen Formen des Milzbrandes die Schnelligkeit des Krankheitsverlaufes. Das Vorkommen von plötzlichen Todesfällen unter den Hausthieren desselben Viehbestandes muß an und für sich in Gegenden, in welchen der Milzbrand öfter vorkommt, den Verdacht dieser Seuche erregen.

In den raschest ablaufenden Krankheitsfällen (Milzbrandblutschlag), welche besonders Rinder und Schafe betreffen, stürzen die bis dahin gesund erscheinenden Thiere, wie vom Schlage getroffen, zusammen und gehen meist schon nach wenigen Minuten zu Grunde.

Bei einer weniger rasch ablaufenden Form, welche besonders bei Rindern und Pferden vorkommt (Milzbrandfieber), zeigen die vorher gesunden Thiere plötzlich ein Aufhören der Freßlust, Milchkühe einen Nachlaß oder ein Versiegen der Milch, Zittern, selbst Schüttelfrost, ungleiche Vertheilung und Wechsel der Körperwärme, Zuckungen der Gliedmaßen, Steigerung der Pulse, große Betäubung oder im Gegentheile Aufregung, dunkle Röthung der sichtlichen Schleimhäute, bisweilen blutigen Durchfall; bei Pferden stellt sich gewöhnlich Kolik, bei Schafen Blutharnen ein.

Die Dauer der meistens tödtlich endigenden Krankheit beträgt einige Stunden bis zu mehreren Tagen.

Nicht selten stellen sich bei den kranken Thieren neben den Erscheinungen des Anthraxfiebers an verschiedenen Körpertheilen ausgebreitete Geschwülste der Haut (Milzbrandrothlauf) oder

umschriebene beulenartige Anschwellungen (Karbunkel) in der Haut und in den Schleimhäuten, welche bisweilen verjauchen oder brandig zerfallen, bisweilen aber unter Steigerung des Allgemeinleidens plötzlich verschwinden. Abhängig von dem Sitze dieser Geschwülste treten Störungen verschiedener Art, Athembeschwerden, Unvermögen, den Harn oder Koth zu entleeren u. s. w. ein.

Bei dieser Form des Anthrax ist die Sterblichkeit, obschon an und für sich noch eine sehr hohe, doch geringer als bei dem Anthraxblutschlag und Anthraxfieber.

3. Lungenseuche des Rindviehes.

Die Lungenseuche ist eine dem Rinde eigenthümliche, langsam verlaufende, ansteckende Entzündung der Lungen, welche gewöhnlich seuchenartig auftritt, und in Ställen, in welche sie eingedrungen ist, bedeutende Verluste an Vieh veranlaßt.

Die Krankheit beginnt unmerklich; erst nach einiger Zeit stellt sich ein kurzer trockener Husten ein, der später häufiger, dumpf, heiser und schmerzhaft wird. Dazu gesellt sich ein beschleunigtes und angestrengtes Athmen, Verminderung der Freßlust und der Milchabsonderung.

Diese Erscheinungen zusammen sind an und für sich genügend, den Verdacht der Lungenseuche zu erregen, besonders wenn sie bei neu in einen Viehstand eingebrachten Rindern, oder einige Zeit nach dem Einbringen solcher, bei Rindern des alten Bestandes beobachtet werden.

Nach kürzerer oder längerer Zeit gesellt sich Fieber hinzu; der Puls wird beschleunigt, gespannt, der Herzschlag unfühlbar oder pochend, das Flotzmaul trocken, Freßlust und Wiederkauen hören auf, die Athembeschwerde nimmt zu; die Brustwand wird gegen Druck empfindlich; die Thiere stehen mit vorgestrecktem Kopfe, aufgesperrten Nasenflügeln, weit auseinandergesetzten Vorderfüßen, und legen sich entweder gar nicht, oder nur auf kurze Zeit mit untergeschlagenen oder nach vorne gestreckten Füßen; sie stöhnen und ächzen beim Athmen und werfen beim Husten bisweilen zähe Schleimmassen aus. Bei hochträchtigen Kühen tritt gewöhnlich Verwerfen ein. In schweren, sowie in tödtlich endenden Fällen stellt sich bedeutende Abmagerung und Schwäche ein; häufig erfolgen gegen das Lebensende erschöpfende Durchfälle.

Die Dauer der Krankheit bis zu dem Ausgange vollständiger oder unvollständiger Genesung oder in den Tod schwankt zwischen 5 und 12 Wochen.

4. Rotz- (Wurm-) Krankheit der Pferde, Esel und Maulthiere.

Diese Krankheit ist dem Pferdegeschlechte eigenthümlich und entsteht nur in Folge einer stattgefundenen Ansteckung. Treten die der Krankheit eigenthümlichen Veränderungen auf der Schleimhaut der Athmungsorgane, besonders der Nasenhöhle auf, so wird sie Rotz, kommen sie in der Haut vor, Wurm (Hautrotz) genannt. Beide Formen der Krankheit kommen nicht selten bei einem und demselben Thiere vor. Die Krankheit hat gewöhnlich einen langsamen, selten einen raschen Verlauf.

a) Rotz. Am häufigsten kommt der Rotz auf der Nasenschleimhaut vor und wird dann Nasenrotz genannt.

Die Erscheinungen desselben sind:

1. ein anfangs dünner, schleimiger, grünlich-gelb oder grau gefärbter, später klebrig, dick, klümperig und mißfärbig werdender Ausfluß aus der Nase, welcher in der Regel einseitig ist;

2. knotenartige höckerige Geschwülste im Kehlgange, von der Größe einer Haselnuß bis zu jener eines Hühnereies und darüber, welche hart, unschmerzhaft, wenig beweglich sind und an jener Seite sitzen, an welcher der Nasenausfluß zugegen ist;

3. das Auftreten kleiner harter Knötchen auf der Schleimhaut der Nasenhöhle, besonders auf jener der Scheidewand, aus welcher sich runde, anfangs flache Geschwürchen entwickeln, die sich bald vertiefen und dann einen aufgeworfenen, wie angenagten Rand und einen schmutzig graugelben Grund zeigen, bei dichterem Rande zusammenfließen und dann größere, unregelmäßige buchtige Geschwüre darstellen. Diese Veränderungen können, sobald sie nahe dem Eingange der Nasenhöhle sitzen, schon mit dem Auge wahrgenommen, bei höherem Sitze aber mit dem Finger gefühlt werden.

Schon das Vorkommen einer oder der anderen Erscheinung macht das betreffende Thier des Rotzes verdächtig, das gleichzeitige Vorhandensein mehrerer derselben macht die Gegenwart des Nasenrotzes zweifellos.

Der Rotz kommt bisweilen zuerst in den Lungen, in der Luftröhre und im Kehlkopfe zur Entwicklung und wird dann Lungenrotz genannt. Bei solchen Thieren bildet sich eine allmälig zunehmende Athembeschwerde mit trockenem, dumpfen Husten und Abmagerung aus. Es können Monate ablaufen, bevor sich diesen Erscheinungen jene des Nasenrotzes oder Wurmes zugesellen. Solche anscheinend dämpfige Thiere müssen

als rotzverdächtig angesehen werden, wenn früher eine Berührung mit rotzigen (wurmigen) Thieren stattgefunden hat.

b) Wurm (Hautrotz). Bei demselben treten an verschiedenen Körperstellen kleine, runde, unschmerzhafte, bis zur Größe einer Hasel- oder Wallnuß heranwachsende Beulen auf, welche bald die Haut durchbrechen und eine zähe, gelbliche oder eiterige Flüssigkeit ergießen und Geschwüre mit verdickten, aufgeworfenen Rändern und unreinem (speckigem) Grunde bilden, die sich vergrößern und eine zähe, mißfärbige, die Haare verklebende Flüssigkeit absondern. Zwischen den Beulen und Geschwüren entwickeln sich bisweilen strangartige Anschwellungen, häufig auch höckerige Geschwülste der Drüsen an der Brust und in der Leistengegend.

In manchen Fällen stellt sich an einem oder dem anderen Beine, besonders an den Hintergliedmaßen eine ausgebreitete, derbe Anschwellung ein, an der sich später beulenartige oder knotige Geschwülstchen bilden, aus welchen später Wurmgeschwüre hervorgehen.

Im vorgerückten Zeitraume der Rotzkrankheit entwickelt sich Abmagerung, Kurzathmigkeit, ein abgebrochener, matter Husten; die Thiere erlangen ein übles Aussehen; das Haar wird matt und glanzlos, an den Gliedmaßen, der Unterbrust und dem Bauche bilden sich teigige Anschwellungen, und die Thiere gehen schließlich an Abzehrung und Erschöpfung ein.

In manchen Fällen treten die Erscheinungen des Rotzes in Begleitung eines heftigen Fiebers auf, und die Thiere können dann schon nach einer 8 bis 14tägigen Dauer der Krankheit zu Grunde gehen.

5. Pocken- oder Blatternseuche der Schafe.

Die Pockenseuche der Schafe ist eine fieberhafte, sehr gefährliche Ausschlagskrankheit, welche nur durch Ansteckung zu Stande kommt und seuchenartig auftritt.

Einige Tage nach erfolgter Ansteckung stellt sich bei den Schafen Mattigkeit und Traurigkeit, Nachlaß der Freßlust und des Wiederkauens, Thränenfluß, ein schleimiger Ausfluß aus der Nase, Beschleunigung des Athmens und der Herzschläge, Steigerung der Körperwärme ein. Einen oder zwei Tage später zeigen sich an den weniger bewollten Hautstellen, besonders am Kopfe, um die Augen und das Maul, an der inneren Fläche der Vorder- und Hinterschenkel, an der Brust und dem Bauche kleine, rothe, flohstichähnliche Flecke, welche sich in den nächsten 2 bis 3 Tagen zu erbsen- bis bohnengroßen Knötchen

erheben, die einige Tage später mit einem zähflüssigen Inhalte sich füllen und Bläschen darstellen. Nach einigen Tagen füllen sich dieselben mit Eiter und vertrocknen schließlich zu gelblichen, dann schwarzbraun werdenden Krusten, die sich nach 8 bis 14 Tagen loslösen und eine etwas vertiefte Narbe zurücklassen.

Die Dauer der Krankheit bis zur Abschorfung beträgt 3 bis 4 Wochen.

Bei manchen Thieren erfolgt eine sehr reichliche Pockenentwicklung unter heftigem Fieber und mit starker Entzündung der Haut; die Pocken sitzen dann dicht an einander, bilden schließlich größere Geschwürflächen und greifen bisweilen auch auf die Schleimhaut des Rachens und der Luftröhre über.

6. a) Beschäl- (Chancre-) Seuche der Zuchtpferde.

Die Beschälseuche ist eine nur bei Zuchtpferden vorkommende ansteckende Krankheit, welche nur durch die Begattung weiter verbreitet wird.

Die ersten Veränderungen zeigen sich an den Geschlechtstheilen. Bei Stuten wird eine andauernde starke Rossigkeit, ein schleimiger oder schleimig-eiteriger Ausfluß aus der gerötheten Scheide wahrgenommen; bald darauf stellt sich eine weiche, teigartige Anschwellung der Scham ein; am Eingange der Scheide treten Bläschen, aus denen sich später Geschwürchen bilden, oder kleine, weiße Flecke auf; die Stuten stellen sich häufig zum Harnen und bewegen hiebei lebhaft die Scham.

Hengste äußern einen lebhaften Geschlechtstrieb, Drang zum Absatze des Harns, der jedoch nur in geringem Maße abgesetzt wird; die Mündung der Harnröhre ist höher geröthet und geschwollen; aus derselben fließt bisweilen zäher Schleim ab. Auf der Eichel, Ruthe und am Hodensacke bilden sich manchmal Bläschen oder Geschwüre.

Nach verschieden langer Zeit treten sowohl bei Stuten, als Hengsten an verschiedenen Stellen der Haut flache, harte, schmerzlose, ungefähr thalergroße Anschwellungen auf, die allmälig oder rasch wieder verschwinden. Im weiteren Verlaufe wird Schwäche des Hintertheiles der Thiere wahrnehmbar; sie wechseln im Stande der Ruhe öfter mit den Hinterfüßen, schwanken beim Gehen im Kreuze, erheben sich schwer aus der liegenden Stellung, oder gehen auf einem oder dem anderen Fuße lahm.

Nicht selten stellen sich Lähmungen anderer Körpertheile, eines oder des anderen Ohres, der Vorder- oder Hinterlippe, des oberen Augenlides oder des Schweifes ein.

Die Thiere magern bei ungestörter Freßlust bedeutend ab, das Haar wird struppig, glanzlos; es stellen sich schließlich wassersüchtige Anschwellungen am Unterbauche und an den Gliedmaßen, bei Hengsten am Hodensacke und am Schlauche ein; schließlich gehen die Pferde nach einer langen Krankheitsdauer zu Grunde.

b) Bläschenausschlag an den Geschlechtstheilen der Zuchtpferde und Rinder.

Die Krankheit stellt einen ansteckenden Ausschlag an den Geschlechtstheilen der Pferde und Rinder dar, der durch die Begattung sich weiter verbreitet.

Bei weiblichen Thieren treten auf der Scham kleine Bläschen auf, welche platzen und sich in oberflächliche Geschwürchen umwandeln, die sich schließlich mit dünnen Krusten bedecken, unter welchen die Heilung eintritt. Aus der Scheide ist ein mehr oder weniger reichlicher, schleimiger oder eiteriger Ausfluß zugegen, der Wurf und das Mittelfleisch ist bisweilen teigiggeschwollen.

Bei männlichen Thieren tritt der Ausschlag an verschiedenen Stellen der Ruthe auf; er verläuft wie bei weiblichen Thieren; gewöhnlich ist auch eine teigige Geschwulst der Vorhaut zugegen.

Das Allgemeinbefinden ist weder bei weiblichen noch bei männlichen Thieren gestört; der Verlauf ist ein rascher und endet innerhalb 3 bis 4 Wochen in Genesung.

7. Räude (Krätze) der Pferde und Schafe.

Die Räude ist eine ansteckende Krankheit der Haut, welche bei Pferden und Schafen (auch bei Ziegen) als Seuche vorkommt.

a) Räude der Pferde. An verschiedenen Stellen der Haut, besonders am Kopfe, Halse, den Schultern, aber auch an anderen Körperpartieen bilden sich anfangs kleine Knötchen, über welchen und in deren Umgebung die Haare ausfallen, wodurch kahle, mit Schuppen besetzte Stellen entstehen. In Folge des heftigen Juckreizes scheuern, beißen und kneipen sich die Pferde beständig, die Haut wird hiedurch faltig, wund und bedeckt sich allmälig mit dicken Krustenlagen. Von den ursprünglich ergriffenen Stellen verbreitet sich die Krankheit weiter, so daß schließlich die Haut des ganzen Körpers von dem Ausschlage befallen sein kann.

Jeder beim Pferde vorkommende Hautausschlag, bei wel-

chem die Thiere einen heftigen Juckreiz zeigen, muß als der Räude verdächtig angesehen werden.

b) Räude der Schafe. An der Räude leidende Schafe geben durch Kratzen, Reiben und Kneipen ein heftiges Juckgefühl zu erkennen, das besonders dann, wenn die Thiere sich erhitzt haben, auffallend wird. Das Wahrnehmen der Aeußerung eines starken Juckreizes bei mehreren Stücken einer Herde begründet an und für sich den Verdacht der Krätze und verpflichtet zur Anzeige. An den Stellen der Haut, an welchen der Ausschlag zugegen ist, finden sich kleine Knötchen, Bläschen und Pusteln, die sich mit Schuppen und Krusten bedecken, mit welchen die gelockerte Wolle sich leicht abheben läßt. Das Wollvließ wird zottig, die Wolle erscheint hie und da verklebt, fällt stellenweise aus und hinterläßt kahle Flecke, an welchen die Haut verdickt und pergamentartig erscheint.

Bei längerem Bestande der Krankheit bilden sich dicke Krustenlagen auf der Haut, welche in Folge der Verletzungen durch das Reiben und Kratzen blutrünstig wird, während die Kahlheit sich immer weiter ausbreitet. Wird die Krankheit sich selbst überlassen, so magern die Thiere ab und gehen endlich an Erschöpfung ein.

8. Wuthkrankheit der Hausthiere.

Die Wuthkrankheit ist eine, am häufigsten bei Hunden vorkommende, ansteckende, schnell ablaufende Krankheit, welche sich durch den Biß wüthender Thiere, insbesondere solcher Hunde weiter verbreitet.

Die Erscheinungen der Wuthkrankheit sind der Hauptsache nach bei allen Thieren gleich. Die wesentlichsten sind in den meisten Fällen: ein aufgeregtes, tobsüchtiges Benehmen, große Reizbarkeit, Neigung zum Beißen oder zum Verletzen durch Schlagen, Stoßen u. dgl. (Tollwuth); in anderen Fällen tritt jedoch Abstumpfung, Schwäche, Lähmung, verschiedener Körpertheile, besonders des Hintertheiles hervor; die Beißsucht ist dann weniger auffallend (stille Wuth).

a) Wuth bei Hunden. Die zuerst wahrnehmbare Erscheinung ist eine Veränderung in dem gewohnten Benehmen; die Hunde werden mürrisch und unfreundlich, unruhig und schreckhaft oder träge und verdrossen; sie verkriechen sich häufig, gehorchen ihrem Herrn nur mit Unlust und äußern einen Drang zum Entweichen; die Freßlust ist verringert oder fehlt gänzlich, dagegen tritt die Neigung hervor, ungenießbare oder unverdauliche Gegenstände, wie Holz, Stroh, Federn, Leder u. dgl. zu

verschlingen und an kalten Gegenständen, Steinen, Metallstücken u. dgl., an Wasser, an dem eigenen Harne zu lecken.

Nachdem diese Erscheinungen, deren Auftreten den Hund bereits der beginnenden Wuthkrankheit verdächtig macht, einen bis zwei Tage gedauert, wird der Drang zum Entweichen und Herumschweifen auffallender; es stellt sich heftige Beißsucht, besonders gegenüber anderen Hunden, Katzen und größeren Hausthieren ein; die Stimme wird rauh und heiser; beim Bellen wird der kurz angeschlagene Laut in einem höheren heulenden Ton fortgezogen. Diese Erscheinungen treten anfallsweise auf; während der Anfälle ist das Bewußtsein der Hunde vollkommen gestört; in der Zwischenzeit zwischen den Anfällen liegen die Hunde ruhig dahin, können aber durch Lärm, Berührung mit einem Stocke, grelles Licht u. s. w. in einen Wuthanfall versetzt werden. Eine eigentliche Wasserscheu wüthender Hunde ist nicht vorhanden; das Futter wird vollkommen verschmäht, dagegen steigert sich die Lust, unverdauliche, selbst ekelhafte Gegenstände hinabzuschlingen.

Die Hunde magern rasch ab; sie zeigen ein unheimliches Aussehen, ihre Augen sind trübe, eingesunken, ihr Haar glanzlos und struppig.

Schließlich tritt Lähmung und Schwäche des Hintertheiles und Unterkiefers ein, die Dauer und Stärke der Anfälle nimmt ab und der Tod erfolgt meistens zwischen dem 5. und 7. Tage der Krankheit.

Diese Erscheinungen werden am deutlichsten bei der sogenannten Tollwuth beobachtet.

Bei der sogenannten stillen Wuth treten die Beißsucht, das Herumschweifen, die Aufregung und Unruhe weniger deutlich hervor; die kranken Thiere verhalten sich mehr still und traurig und frühzeitig stellen sich Schwäche und Lähmungs-Erscheinungen ein.

Die Erscheinungen, deren Auftreten den Verdacht der Wuth erregen, sind kurz zusammengefaßt, im Beginne: Aenderungen im Benehmen der Hunde, Veränderung der Freßlust, später: der Drang zum Entweichen und Herumschweifen, die auffallende Beißsucht, die Veränderung der Stimme und die anfallsweise auftretende Steigerung dieser Erscheinungen.

b) Die Wuth bei Katzen verhält sich ähnlich wie jene bei Hunden; besonders auffallend ist die große Unruhe der Thiere und die Heftigkeit der Beißsucht.

c) Wuth bei Pferden. Gewöhnlich benagen Pferde beim Beginne der Krankheit jene Körperstellen, an welchen sie

durch ein wüthendes Thier gebissen worden sind; die Thiere werden unruhig, aufgeregt und schreckhaft; bisweilen zeigt sich Aufregung des Geschlechtstriebes; die Freßlust verliert sich, das Schlingen wird erschwert, die Stimme rauh und heiser; es stellen sich Zuckungen, selbst Krämpfe ein. Während der eigentlichen Wuthanfälle schlagen und hauen die Pferde, beißen in Geräthe, selbst in ihren eigenen Körper so, daß sie sich Stücke Haut losreißen oder doch blutig kneipen, und greifen auf diese Weise auch andere Thiere an. Das Athmen ist beschleunigt, vor das Maul tritt Schaum und Geifer, die Stimme wird rauh und heiser. Im vorgeschrittenen Zeitraume der Krankheit wird die Dauer der Anfälle kürzer und schwächer, die Thiere verfallen rasch; es stellt sich Schwäche, endlich Lähmung des Hintertheiles ein. Von da an liegen die Pferde größtentheils und gehen nach einer Krankheitsdauer von 4 bis 6 Tagen zu Grunde.

d) Die Wuth bei Rindern stimmt bezüglich der Erscheinungen mit jenen bei Pferden der Hauptsache nach überein; an Stelle der bei ihnen mangelnden Beißsucht äußert sich der Drang zu Angriffen und zum Verletzen durch Stoßen mit den Hörnern nach Gegenständen und Thieren.

e) Wuth bei Schafen und Ziegen. Die Thiere zeigen im Beginne der Wuth Unruhe, Aufregung des Geschlechtstriebes, Juckreiz in der Haut, Aufhören der Freßlust und des Wiederkauens. Während der Wuthanfälle machen die Thiere ungewöhnliche Sprünge, stampfen mit den Füßen, knirschen mit den Zähnen, geifern aus dem Maule, stoßen mit den Hörnern; Ziegen beißen mitunter auch in Geräthe. Schließlich erfolgt unter Lähmungserscheinungen der Tod.

f) Wuth bei Schweinen. Wuthkranke Schweine sind sehr wild und schreckhaft, scheuern und kratzen an den Bißstellen. Während der Wuthanfälle ist das Schäumen aus dem Maule sehr stark, das Athmen beschleunigt, der Blick drohend, die Beißsucht sehr heftig. Dem Eintritte des Todes geht Lähmung des Hintertheiles voraus.

9. Rinderpest.

Die Rinderpest ist eine fieberhafte, höchst ansteckende, seuchenartig sich verbreitende Krankheit des Rindviehes, welche auch auf Schafe und Ziegen übergeht und sich durch eine eigenthümliche entzündliche Erkankung sämmtlicher Schleimhäute, besonders jener der Verdauungsorgane auszeichnet. Sie hat in den Steppen Rußlands ihre Heimat und verbreitet sich nur von da aus durch den Verkehr in andere Länder.

Ist ein Thier von einem pestkranken angesteckt worden, so verfließt von da an bis zum Auftreten der ersten Krankheitserscheinungen ein Zeitraum von 5 bis 7, selten mehr Tagen.

Die ersten wahrnehmbaren Zeichen der Erkrankung sind jene des Fiebers: nämlich Mangel an Freßlust und Aufhören des Wiederkauens, Zittern der Haut an verschiedenen Körpertheilen, ungleiche Vertheilung und öfterer Wechsel der Hautwärme, besonders an den Beinen, Ohren und am Grunde der Hörner, Hitze des Flotzmaules, Abnahme der Milch. Die Thiere sind traurig, theilnahmslos und hinfällig; manche äußern eine gewisse Unruhe, treten hin und her, brüllen und stampfen mit den Füßen.

Die Schleimhaut des Wurfes und der Scheide von Kühen erscheint geschwellt, fleckig und streifig geröthet, bisweilen auch von Blutpunkten durchsetzt. Auf der höher gerötheten Schleimhaut der verschiedenen Partien des Maules, besonders den Lippen und am zahnlosen Rand des Oberkiefers zeigen sich dunkelrothe, später grau oder graugelb werdende Flecke, die sich in oberflächliche, seichte Geschwürchen (die sogenannten Erosionen) umwandeln; aus dem Maule fließt zäher Schleim.

Die Bindehaut der Augen ist geröthet, die Thränenabsonderung vermehrt, die Nasenschleimhaut hoch geröthet, aus der Nase kommt anfangs dünner, später schleimigeitriger Ausfluß zum Vorschein. Das Athmen ist anfangs mäßig beschleunigt, und zeitweilig ein kurzer Husten zugegen.

Diese Veränderungen nehmen in den folgenden Tagen zu; die Thiere werden matt und hinfällig und zeigen bisweilen eine größere Empfindlichkeit gegen einen längs des Rückens und der Lende angebrachten Druck; das Athmen wird stark beschleunigt, auffallend, stöhnend; es stellt sich ein kurzer, dumpfer, schmerzhafter Stoßhusten ein. Am 2. oder 3. Tage der Krankheit treten die Erscheinungen eines heftigen Darmleidens deutlich hervor; Fressen und Wiederkauen hören vollständig auf, die Darmentleerungen werden dünn breiig, dann flüssig, bisweilen mit Blut gemengt und werden mit Zwang, bisweilen unwillkürlich abgesetzt.

Das Aussehen der kranken Thiere verfällt rasch; die Abmagerung nimmt reißend zu; die Haut wird trocken, das Haar verworren, glanzlos; das Auge sinkt zurück, seine Bindehaut wird bleich, der Blick matt, traurig. Die Schwäche nimmt zu, die Thiere liegen meist mit aufgestütztem Kopfe und gehen gewöhnlich zwischen dem 4. und 7. Tage nach dem Ausbruche der Krankheit zu Grunde.

Bei hochträchtigen Kühen tritt in der Höhe der Krankheit gewöhnlich Verwerfen ein. Bei manchen pestkranken Rindern wird außerdem das Auftreten eines schuppigen, knötchen- oder krustenartigen Ausschlages an verschiedenen Stellen der Haut beobachtet; sehr häufig fehlt jedoch derselbe.

Die wesentlichen und bezeichnenden Erscheinungen der Rinderpest in ihrem Beginne sind demnach: Fiebererscheinungen, Nachlaß und Aufhören der Milchabsonderung, Verringerung und Aufhören der Freßlust und des Wiederkauens und die eigenthümlichen Veränderungen auf der Schleimhaut der Scheide, des Maules und der Nase, der kurze, abgebrochene Husten.

Das gleichzeitige Vorkommen dieser Erscheinungen bei einem Rinde begründet den Verdacht der Rinderpest, und verpflichtet unter allen Umständen zur unverweilten Anzeige.

Im weiteren Verlaufe der Krankheit sind von Bedeutung die Zunahme der angeführten Veränderungen, das Auftreten eines reichlichen, erschöpfenden Durchfalles und einer bedeutenderen Athembeschwerde bei raschem Verfall der Kräfte.

Bei Schafen und Ziegen verläuft die Pest unter gleichen Erscheinungen wie bei Rindern; bei Schafen stellt sich jedoch in Folge der in den Lungen sich bildenden Entzündungsherde gewöhnlich noch eine sehr bedeutende Athmungsbeschwerde ein.

Wenn nach §. 14 des Rinderpestgesetzes (s. unten) die Verpflichtung eintritt, jeden Fall anzuzeigen, in welchem an einem Rinde Erscheinungen einer innerlichen Erkrankung überhaupt wahrgenommen werden, so ist diese Verpflichtung schon begründet, wenn die früher angeführten Fiebererscheinungen, das Nachlassen der Milch ohne örtliches Leiden des Euters, das Aufhören der Freßlust und des Wiederkauens, sowie die eigenthümlichen Veränderungen der sichtlichen Schleimhaut oder Durchfall auch nur vereinzelt wahrgenommen werden.

Beilage IV.

Land _____

Bezirk _____

Gemeinde _____

Certificat

für Fleisch von wegen des Verdachtes der Lungenseuche geschlachteten und nach der Schlachtung gesund befundenen Rindern aus dem durch Lungenseuche verseuchten Orte:.....

Zahl der geschlachteten Rinder	Die Versendung erfolgt auf		Bestimmungsort	Anmerkung
	der Eisenbahnstation	dem Wasserwege		

Datum:

Für die Seuchen-Commission:

N. N.,
Thierarzt.

Beilage V.

Bezirk _____

Gemeinde _____

Schätzungsliste

der zum Zwecke der Constatirung der seuche (oder zum Zwecke der Tilgung der Rotzkrankheit) auf Anordnung der k. k. Bezirkshauptmannschaft getödteten Thiere, mit Rücksicht auf die Entschädigung der Viehbesitzer aus der Staatscasse.

Fortlaufende Nr.	Name des Viehbesitzers	Ort	Haus-Nr.	Bezeichnung des Thieres	Getödtet zum Zwecke		Betrag der Schätzung		Hievon abzuschlagen als Erlös der etwa verwerthbaren Theile §. 38, Al. 5.		Anmerkung
					der Constatirung nach §. 19	der Unterdrückung der Rotzkrankheit als verdächtig §. 29, Al. 5					
					des a. Th. S. Gesetzes.		fl.	kr.	fl.	kr.	

II. Gesetz vom 29. Februar 1880, Nr. 37 R. G. B.,

betreffend die Abwehr und Tilgung der Rinderpest.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich behufs der Abwehr und Tilgung der Rinderpest anzuordnen, wie folgt:

I. Abschnitt.

Maßregeln gegen die Einschleppung der Rinderpest in das Geltungsgebiet dieses Gesetzes.

Einfuhr aus verseuchten Gegenden.

§. 1. Tritt die Rinderpest in einem an das Geltungsgebiet dieses Gesetzes angränzenden oder mit demselben in unmittelbarem Verkehre stehenden Lande auf, so dürfen aus den verseuchten Gegenden desselben nicht eingeführt werden:

a) Rinder und andere Wiederkäuer im lebenden oder todten Zustande;

b) alle von Wiederkäuern stammenden thierischen Theile, Abfälle, Rohstoffe in frischem oder getrocknetem Zustande.

Ausgenommen hievon sind Molkereiproducte, ausgeschmolzener Talg, dann Schafwolle, welche gewaschen oder calcinirt worden und in Säcken oder Ballen verpackt ist;

Durchführungsvorschrift vom 12. April 1880, Nr. 38 R. G. B.*) Den Molkereiproducten ist die Milch beizuzählen.

---

*) Diese Vorschrift wird an den folgenden Stellen mit D. V. bezeichnet.

c) Rauhfutter, Stroh und andere Streumaterialien, dann Dünger;

d) gebrauchte Stallgeräthe und Anspanngeschirre, für den Handel bestimmte getragene Kleider, derartiges Schuhwerk und Hadern.

Heu und Stroh und anderes als Verpackungsmittel benütztes Streumateriale ist am Bestimmungsorte der Waare sogleich nach der Ankunft zu vernichten.

D. V. Die Vernichtung des als Verpackungsmittel benützten Heues, Strohes und anderweitigen Streumateriales ist an dem endlichen Bestimmungsorte der Waare, d. i. in der Betriebsstätte, Fabrik, dem Magazine u. s. w. unter ortspolizeilicher Ueberwachung vorzunehmen.

Das betreffende Zollamt, welches die Eingangs-Abfertigung pflegt, hat eine derartige Verpackung auf dem Zolldocumente (Erklärungsschein, Zollquittung, Legitimationsschein) ersichtlich zu machen und die Behörde des Ortes, wohin die Sendung gerichtet ist, hievon behufs der Ueberwachung der Vernichtung des Verpackungsmittels zu verständigen.

Als verseuchte Gegend ist diejenige anzusehen, welche innerhalb des Kreisumfanges liegt, der durch einen Halbmesser von 20 Kilometer Länge von dem verseuchten Orte aus beschrieben wird.

D. V. Die politischen Landesbehörden sind verpflichtet, in dem Falle, wenn sie von dem Ausbruche der Rinderpest in Ländern Kenntniß erlangen, die nicht zum Geltungsgebiete dieses Gesetzes gehören, aber angränzen, oder von welchen aus mit Rücksicht auf die bestehenden Verkehrsverhältnisse eine Verschleppung des Ansteckungsstoffes in das Inland zu besorgen ist, die zur Hintanhaltung der Einschleppung dieser Seuche erforderlichen Maßregeln auf Grund des Gesetzes und dieser Durchführungsverordnung selbständig und ohne Verzug anzuordnen und wegen Durchführung der verfügten Verkehrsbeschränkungen den einschlägigen Finanz-Behörden und Eisenbahnverwaltungen die nöthigen Mittheilungen zugehen zu lassen.

Soweit es sich um den Seeverkehr handelt, sind die nöthigen Verkehrsbeschränkungen von der Seebehörde im Einverständnisse mit der politischen Landesbehörde zu verfügen.

Die angeordneten Verkehrsbeschränkungen sind dem Ministerium des Innern und dem Handels-Ministerium unverzüglich anzuzeigen.

Den politischen Bezirksbehörden zunächst der Gränzen des Geltungsgebietes dieses Gesetzes obliegt es, ihr Augenmerk dahin zu richten, daß sie von dem Auftreten der Rinderpest in dem betreffenden Nachbarlande baldigst verläßliche Nachricht erhalten; die erlangten Mittheilungen haben sie unverweilt zur Kenntniß der Landesbehörde zu bringen.

Im Falle des §. 6 des Gesetzes haben sie die erforderlichen Anordnungen im eigenen Wirkungskreise sofort durchzuführen.

Einfuhr aus nicht verseuchten Gegenden.

§. 2. Aus nicht verseuchten Gegenden verseuchter Länder kann von der politischen Landesbehörde des angränzenden hierseitigen Verwaltungsgebietes die Ein- und Durchfuhr der im §. 1 von der Einfuhr ausgeschlossenen Thiere und Gegenstände unter folgenden Bedingungen gestattet werden:

a) die Einbringung darf nur an jenen Orten erfolgen, welche hiefür besonders bestimmt werden; überdies muß:

D. V. Die Bestimmung der Eintrittsorte obliegt der politischen Landesbehörde und rücksichtlich der Seegränze, der Seebehörde im Einverständnisse mit der politischen Landesbehörde. Hiebei sind zunächst die Eisenbahn- und Wasserstraßen zu berücksichtigen und die Landstraßen nach Möglichkeit auszuschließen.

b) am Eintrittsorte durch amtliches Zeugniß nachgewiesen werden, daß die betreffenden Thiere aus nicht verseuchten Gegenden stammen, sowie daß der Transport durch seuchenfreie Gegenden erfolgte;

D. V. Der im §. 2, lit. b geforderte Nachweis darüber, daß die Thiere aus nicht verseuchten Gegenden stammen, ist durch den Viehpaß oder ein besonderes amtliches Zeugniß darzuthun, in welchem bestätigt wird, daß die Thiere aus einem Orte stammen, in welchem selbst und im Umkreise von einem Halbmesser von 20 Kilometer die Rinderpest nicht herrscht.

Nach Maßgabe der Gefahr kann auch die Beibringung eines amtlichen Nachweises angeordnet werden, daß die zur Einfuhr bestimmten Thiere durch eine gewisse, nach Umständen zu bestimmende Zahl von Tagen in einem seuchenfreien Orte aufgestellt waren.

c) der gesunde Zustand dieser Thiere durch die Untersuchung eines Amtsthierarztes sichergestellt und

d) bei Transporten der im §. 1, b, c, d von der Einfuhr ausgeschlossenen Gegenstände der amtliche Nachweis geliefert werden, daß dieselben nicht aus verseuchten Gegenden stammen und nicht in verseuchten Orten gelagert waren.

D. V. Die in diesem Alinea bezeichneten Gegenstände müssen mit amtlichen Provenienz-Certificaten versehen sein, durch welche, was den Nachweis anbelangt, daß sie nicht aus verseuchten Gegenden stammen, der zu §. 2, lit. b bezeichnete Umstand dargethan wird.

Rücksichtlich der Abordnung von Amts-Thierärzten in die

bestimmten Eintrittsorte und deren Obliegenheiten haben die Bestimmungen der Vollzugsvorschrift zu §. 5 des allgemeinen Thierseuchen-Gesetzes (o. S. 5) in Anwendung zu kommen.

Einfuhrverbot; Gränzsperre.

§. 3. Tritt jedoch die Rinderpest in Orten, die nicht über 40 Kilometer von der Gränze entfernt sind, oder überhaupt in bedrohlicher Weise auf, so ist von der politischen Landesbehörde des angränzenden hierseitigen Verwaltungsgebietes die Ein- und Durchfuhr der im §. 1 bezeichneten Thiere und Gegenstände über die gefährdete Gränze überhaupt zu verbieten und die Absperrung derselben (Gränzsperre) nach Erforderniß auch mittelst eines militärischen Cordons zu verfügen.

D. V. Die Gränzstrecke, auf welche sich das Ein- und Durchfuhrverbot und die Gränzsperre beziehen, ist kundzumachen.

Bei Verhängung der Gränzsperre sind nach Erforderniß die Eintrittsorte für den zulässigen Verkehr zu bestimmen.

Mit der Verhängung der Gränzsperre ist um so eher vorzugehen, wenn ein lebhafter Verkehr mit dem verseuchten Lande stattfindet oder die daselbst ergriffenen Maßregeln einen genügenden Schutz gegen die Einschleppung der Rinderpest nicht gewähren.

Das zur Bewachung der Gränze und der Einbruchsstationen verwendete Aufsichtspersonale ist über den demselben obliegenden Dienst zu belehren.

Verkehrserleichterungen.

§. 4. Die Landesbehörde des angränzenden Verwaltungsgebietes kann aber auch in den Fällen des §. 3 die Zulassung für nachbezeichnete Transporte aus nicht verseuchten Gegenden in das Geltungsgebiet dieses Gesetzes unter den Bedingungen des §. 2 bewilligen:

a) für Transporte von Schlachtvieh nach solchen Orten, in welchen öffentliche Schlachthäuser bestehen;

D. V. Außer den im §. 10 des allgemeinen Thierseuchen-Gesetzes und in der Vollzugsvorschrift zu demselben (o. S. 10) angeordneten Vorsichten ist rücksichtlich der im §. 4 dieses Gesetzes bezeichneten Transporte folgendes zu beobachten:

1. Der für die Einbruchsstation bestellte Thierarzt hat die Localbehörde des Bestimmungsortes von dem Abgange eines Schlachtvieh-Transportes telegraphisch zu verständigen.

2. Die Ortsbehörde des Bestimmungsortes hat darüber zu wachen, daß von der Ankunft der Thiere bis zu deren Schlachtung und bei letzterer Alles vermieden werde, wodurch die etwa vorhandene Krankheit verschleppt werden könnte. Die Schlachtung solcher Thiere muß unter thierärztlicher Aufsicht stattfinden.

3. Personen, welche derlei Transporte begleiten und mit dem Auf- und Abladen derselben auf Eisenbahnen und Schiffen beschäftigt waren, haben sich der Desinfection zu unterziehen.

4. Im Falle der Constatirung der Rinderpest in einem Schlachtvieh-Transporte ist nach §. 33, Alinea 1 dieses Gesetzes vorzugehen.

b) für Transporte von vollkommen trockenen Häuten, Knochen, Hörnern, Hornspitzen und Klauen, gesalzenen und getrockneten Rinderdärmen, Saitlingen, ungeschmolzenem Talg in Fässern und Wammen, Kuhhaaren, Schweinsborsten, Schafwolle und Ziegenhaaren, insofern letztere Gegenstände in Säcke oder Ballen verpackt sind.

D. V. 1. An den Eintrittsorten ist der nach dem Gesetze erforderliche Zustand der Rohstoffe von dem bestellten Thierarzte zu controliren und wenn derselbe nicht besteht oder auch nur bei einzelnen Stücken mangelhaft befunden wird, die ganze Fracht zurückzuweisen.

Diese Vorschrift ist bei den zur Durchfuhr einlangenden thierischen Rothstoffen der angeführten Arten auch dann einzuhalten, wenn eine Zustimmung zur Einfuhr von Seite der Regierung jenes Landes, nach welchem der Transport bestimmt ist, vorliegt.

2. Bei nothwendigen Umladungen und bei dem Wegbringen von den Ausladeplätzen dürfen Rindviehbespannungen nicht benützt werden und sind die von Seite der Behörde sonst getroffenen Sicherheitsmaßregeln einzuhalten.

Die unter a und b bezeichneten Transporte dürfen nur auf Eisenbahnen oder auf dem Wasserwege und unter Beobachtung besonderer Beschränkungen und Vorsichten stattfinden. Rücksichtlich der unter a bezeichneten Transporte muß das Schlachthaus in unmittelbarer Verbindung mit dem Schienenwege oder dem Landungsplatze der Schiffe stehen.

Die näheren Vorsichtsmaßregeln werden im Verordnungswege getroffen.

Im Falle der Durchfuhr ist die Gestattung des Eintrittes durch die Nachweisung bedingt, daß die Regierung des Landes, nach welchem der Transport auszutreten bestimmt ist, den Uebertritt desselben über die Gränze nicht beanständet.

Desinfection von Personen.

§. 5. Nach verfügter Gränzsperre haben sich Personen, von denen bekannt oder anzunehmen ist, daß sie in verseuchten Orten gewesen sind oder mit den im §. 1 unter a, b, c, d genannten Thieren oder Gegenständen in Berührung waren,

vor ihrer Zulassung in das Geltungsgebiet dieses Gesetzes einer Desinfection zu unterziehen.

Der Desinfection sind auch die Effecten solcher Personen und die von denselben benützten Fuhrwerke zu unterziehen.

D. V. Zum Zwecke der Desinfection von auf Landwegen übertretenden Personen der im §. 5 bezeichneten Art und ihrer Effecten und Fuhrwerke ist in jedem der kundgemachten Eintrittsorte ein entsprechendes Desinfectionslocale zu beschaffen.

Für dieses Locale, welches mit den nöthigen Desinfectionsmitteln und Geräthen zu versehen sein wird, ist ein besonderer Wärter zu bestellen, welcher über die Art der Anwendung des Desinfectionsmaterials zu belehren ist.

Bezüglich des Desinfectionsverfahrens haben die Bestimmungen des §. 21, lit. h, i, k Anwendung zu finden.

Seuchengränzbezirk.

§. 6. Beim Herannahen der Seuche auf weniger als 20 Kilometer Entfernung von der Gränze haben in den Ortschaften der bedrohten Gränzbezirke die Vorschriften für den Seuchenbezirk (§. 27) in Anwendung zu kommen.

Die politischen Bezirksbehörden haben in einem solchen Falle für die betheiligten Gränzbezirke eine Revision der vorhandenen Wiederkäuer und die Evidenzhaltung des Gesundheitszustandes sowie des Zu- und Abganges derselben mittelst Anlegung von Viehstandsregistern anzuordnen und die letzteren einer öfteren Revision unterziehen zu lassen.

D. V. Rücksichtlich der Anlegung des Viehkatasters ist sich nach der Vollzugsvorschrift zu §. 6 des allgemeinen Thierseuchen-Gesetzes (o. S. 6) zu benehmen.

In Betreff der Anzeigen von Erkrankungen und Umstehungsfällen gelten die Bestimmungen der §§. 12, 14 und 27 b des Rinderpest-Gesetzes.

Maßregeln gegen ständig und häufig verseuchte Länder.

§. 7. Die Ein- und Durchfuhr von Rindern aus Ländern, von welchen wegen häufig vorkommender Verseuchung die Einschleppung der Rinderpest in besonderer Weise droht, ist verboten. Diese Länder werden im Verordnungswege bezeichnet.

D. V. Das im §. 7 ausgesprochene Verbot gilt dermalen unter den im §. 40 angeführten Uebergangsbestimmungen gegenüber Rußland und Rumänien.

Die Ein- und Durchfuhr von Schafen und Ziegen kann unter den Bedingungen des §. 2 von der politischen Landesbehörde insolange gestattet werden, als die Seuche nicht inner-

halb 80 Kilometer von der Gränze herscht oder ihre Verbreitung in dem betreffenden Auslande nicht überhaupt die Einfuhr als unzuläßig erscheinen läßt.

Unter denselben Bedingungen kann auch die Ein- und Durchfuhr der im §. 4, lit. b bezeichneten thierischen Theile gestattet und überdies für dieselben eine entsprechende Desinfection beim Uebertritte über die Gränze vorgeschrieben werden.

Die Transporte der vorbezeichneten Thiere, sowie der thierischen Theile sind, wo nur immer möglich, mittelst der Eisenbahn oder auf Wasserwegen an ihren Bestimmungsort zu befördern. Die hiebei zu beachtenden besonderen Vorsichten werden im Verordnungswege bestimmt. Thierische Theile im frischen Zustande sind von der Ein- und Durchfuhr ausgeschlossen.

Gewaschene oder calcinirte Wolle, Molkereiproducte und ausgeschmolzener Talg unterliegen rücksichtlich ihrer Ein- und Durchfuhr keinen Beschränkungen.

Zur Einfuhr der im §. 1, lit. c und d bezeichneten Gegenstände ist die besondere Bewilligung der politischen Landesbehörde erforderlich.

Maßregeln gegen Schmuggel.

§. 8. Zur Verhinderung des Schmuggels mit Rindvieh hat den im §. 7 bezeichneten Ländern gegenüber beständig eine verschärfte Gränzüberwachung einzutreten.

Die Einrichtung dieser Gränzbewachung wird im Verordnungswege bestimmt.

Nöthigenfalls ist zum Zwecke derselben Militärmannschaft zu Hilfe zu nehmen.

Viehkataster.

§. 9. In dem an diese Länder gränzenden Gebiete ist innerhalb einer Strecke von 30 Kilometer durch die landesfürstlichen Thierärzte unter Mitwirkung entlohnter und beeideter Viehrevisoren für die Gemeinden und Gutsgebiete ein Kataster des Rindviehstandes anzulegen.

Dieser Kataster ist durch die Revisoren in Evidenz zu halten, dessen Führung durch die Gendarmerie zu controliren und durch die Bezirksbehörden zu überwachen.

Innerhalb dieses Gränzgebietes muß jedes Stück Rindvieh mit einem Brandzeichen versehen, und wenn es außer seinem Standorte abgetrieben wird, durch einen Viehpaß gedeckt sein.

Die Gemeinden und Gutsgebiete sind zur Mitwirkung bei Durchführung dieser Maßregeln verpflichtet.

D. V. Das im §. 9 bezeichnete Gränzgebiet ist von der politischen Landesbehörde auszumitteln. Hiebei ist auf die natürlichen Gränzen, wie Gebirge, Flüsse u. dgl. thunlichst Rücksicht zu nehmen.

Theilweise in das Gränzgebiet von 30 Kilometer fallende Gemeinden (Gutsgebiete) sind in dasselbe zur Gänze einzubeziehen.

Innerhalb des Gränzgebietes sind die Revisionsbezirke in der Art zu bilden, daß in der Regel einem Revisionsbezirke mehrere Gemeinden zugewiesen werden, und daß jeder Revisionsbezirk nur in einen politischen Bezirk fällt.

Zu Revisoren sind vertrauenswürdige, im Revisionsbezirke ansässige und zur Versehung des Dienstes geeignete Personen zu bestellen.

Die Viehrevisoren sind von der politischen Landesbehörde widerruflich zu bestellen und von der politischen Bezirksbehörde auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten zu beeiden.

Die Bestimmung der Zahl und der Bezüge der Revisoren unterliegt der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

Revisoren, welche den Anforderungen des Dienstes nicht entsprechen, sind von der politischen Landesbehörde von ihrem Dienste zu entheben.

Innerhalb des Gränzgebietes sind die Viehpässe für Rindvieh von den Revisoren auszufertigen.

Diese Viehpässe (Juxtahefte) haben sich von den außerhalb des Gränzgebietes auszustellenden Viehpässen durch eine besondere Farbe des Papiers zu unterscheiden.

Die Einrichtung und die Führung des Katasters und die Geschäftsführung der Revisoren überhaupt wird durch eine besondere Instruction geregelt.

Die Viehbesitzer sind mittelst besonderer Kundmachungen zu verpflichten, jeden Zu- und Abgang im Rindviehstande, sowie jeden beabsichtigten bleibenden Wechsel des Standortes des Rindviehes dem Viehrevisor anzuzeigen.

Die politische Landesbehörde hat zu bestimmen, ob diese Anzeige unmittelbar oder im Wege des Gemeinde- (Gutsgebiets-) Vorstandes zu geschehen habe.

Das Brandzeichen ist in Bruchform, u. zw. oben durch eine römische und unten durch eine arabische Zahl auszudrücken.

Die römische Zahl deutet den politischen Bezirk an, und sind zu diesem Zwecke die längs der Gränze liegenden politischen Bezirke mit fortlaufenden Nummern zu bezeichnen.

Die arabische Zahl hingegen deutet den Revisionsbezirk an, und sind daher die Revisionsbezirke eines jeden politischen Bezirkes fortlaufend zu numeriren.

Die Brandzeichen sind auf dem linken Hinterbacken anzubringen und dürfen auf diesem Körpertheile des Thieres andere Brand- und Merkzeichen für Privatzwecke nicht angebracht werden.

Viehbeförderung auf Eisenbahnen.

§. 10. Die Eisenbahnverwaltungen dürfen innerhalb des im §. 9 bezeichneten Gränzgebietes Wiederkäuer zur Weiterbeförderung nur auf bestimmten Eisenbahnstationen und auf Grund vorschriftsmäßig ausgestellter Viehpässe übernehmen.

D. V. Die Landesbehörde hat im Einvernehmen mit der General-Inspection der österreichischen Eisenbahnen die Eisenbahnstationen zu bestimmen, auf welchen die Verladung von Wiederkäuern stattfinden kann.

Seeprovenienzen.

§. 11. Für Seeprovenienzen gelten bezüglich der Einfuhr von Wiederkäuern und der von denselben stammenden thierischen Theile die für den Landverkehr gegebenen Vorschriften.

Die für diese Provenienzen nöthigen besonderen Vorsichten werden im Verordnungswege bestimmt.

D. V. Die Behandlung, welcher thierische Rohproducte und Thiere zur Hintanhaltung der Einschleppung der orientalischen Menschenpest und des gelben Fiebers zufolge der See-Sanitätsvorschriften in den See-Quarantainen unterworfen sind, erleidet durch dieses Gesetz keine Aenderung.

II. Abschnitt.

Maßregeln zur Verhinderung der Weiterverbreitung und zur Tilgung der Rinderpest im Geltungsgebiete dieses Gesetzes.

Allgemeine Maßregeln.

§. 12. Zur Verhinderung der Weiterverbreitung der Rinderpest ist rücksichtlich

a) der Beibringung von Viehpässen für die in den Verkehr gebrachten Wiederkäuer;
b) der sachverständigen Beaufsichtigung der Viehmärkte, Viehauctionen und öffentlichen Thierschauen;
c) der bei Beförderung von Wiederkäuern mittelst Eisenbahnen oder Schiffen einzuhaltenden Vorschriften;
d) der Untersuchung der Triebherden;
e) der Durchführung der Vieh- und Fleischbeschau;
f) der Ueberwachung der Wasenmeistereien;
g) der Einhaltung besonderer Verpflichtungen von Seite jener Personen, welche mit fremdem Vieh, mit Thiercadavern oder mit frischen thierischen Abfällen beschäftiget

sind, in dem Gesetze vom 29. Februar 1880, Nr. 35 R. G. B., durch die Bestimmungen der §§. 4, 8—14 (o. S. 4, 7) vorgesehen.

Rücksichtlich der Verpflichtung zur Anzeige von Erkrankungen und Umstehungsfällen haben die Bestimmungen der §§. 15 und 16 des bezogenen Gesetzes (o. S. 13) Anwendung zu finden.

Nebstdem haben noch die folgenden Bestimmungen zu gelten.

Vorsichten rücksichtlich eingebrachter Rinder und des Zutritts in Stallungen.

§. 13. In rinderpestgefährlichen Zeiten kann von der politischen Landesbehörde angeordnet werden:

a) Daß aus fremden Orten angekaufte Rinder, unter Umständen auch andere Hausthiere, erst dann unter die einheimischen, sei es im Stalle oder auf der Weide, gebracht werden dürfen, wenn sie vorher an einem abgesonderten Orte durch eine entsprechende, im Verordnungswege zu bestimmende Zeit beobachtet worden sind und ihr unverdächtiger Gesundheitszustand außer Zweifel gesetzt worden ist.

In einem solchen Falle ist bei größeren Viehständen für abgesonderte Wartung des hinzugekommenen Viehes Sorge zu tragen.

D. V. Die Zeit, während welcher die abgesonderte Aufstellung und Beobachtung der neu angekauften Thiere zum Zwecke der Sicherstellung ihres Gesundheitszustandes stattzufinden hat, wird im Allgemeinen mit zehn Tagen festgestellt; sie kann jedoch von der politischen Landesbehörde mit Rücksicht auf die obwaltenden Verhältnisse auch über diesen Termin hinaus erstreckt werden.

b) Daß Fleischhauer und Viehhändler in fremde Stallungen nicht zugelassen werden.

Verpflichtung zur Anzeige.

§. 14. Wenn in einem Lande der Ausbruch der Rinderpest amtlich kundgemacht worden ist (§. 22), so muß in den verseuchten und in den an diese angränzenden politischen Bezirken in jedem Falle, in welchem an einem Rinde Erscheinungen einer innerlichen Erkrankung überhaupt wahrgenommen werden, die unverzügliche Anzeige an den Gemeinde- (Gutsgebiets-) Vorsteher, beziehungsweise an die politische Bezirksbehörde erstattet werden.

Der Gemeindevorsteher (Gutsgebietsvorsteher) hat jedenfalls, sobald er von einem der Rinderpest verdächtigen Erkrankungs- oder Umstehungsfalle eines Thieres auf irgend eine

Weise Kenntniß erlangt, unverweilt die Anzeige hievon an die politische Bezirksbehörde zu erstatten.

Das Gebiet, für welches diese Verpflichtung eintritt, ist unter Anführung der die Verpflichtung zur Anzeige betreffenden Bestimmungen und unter Hinweisung auf die Folgen der Unterlassung in allen betheiligten Gemeinden (Gutsgebieten) kundzumachen.

Die nach den vorangehenden Bestimmungen erweiterte Verpflichtung zur Anzeige besteht beständig in den durch den §. 9 bezeichneten Gränzgebieten und kann von jeder anderen Landesbehörde auch bei bloßer Gefahr der Einschleppung der Rinderpest entweder für das ganze Verwaltungsgebiet oder für Theile desselben in gleicher Weise angeordnet werden.

Belohnungen für Anzeigen.

§. 15. Die politische Landesbehörde kann für Personen, welche zur Anzeige berechtigt, aber nicht verpflichtet sind, Belohnungen für die erste Anzeige von Rinderpestausbrüchen in bis dahin von der Rinderpest noch nicht ergriffenen Ortschaften bis zum Betrage von zweihundert Gulden und für Anzeigen von Uebertretungen der Rinderpestvorschriften durch verbotene, den Verfall nach sich ziehende Einbringung von Rindern bis zum vollen Betrage des reinen Erlöses für die in Verfall erklärten Rinder, endlich für Anzeigen von begangenen anderweitigen Uebertretungen dieser Vorschriften bis zum Betrage von einhundert Gulden festsetzen.

Maßregeln beim Ausbruche der Rinderpest.

Vorläufige Maßregeln.

§. 16. Der Gemeinde- (Gutsgebiets-) Vorsteher hat, sobald er von einem den Verdacht der Rinderpest erregenden Erkrankungs- oder Umstehungsfalle, oder von einem ausgesprochenen Falle der Rinderpest Kenntniß erlangt, vorläufig und bis zum Eintreffen der Seuchencommission

a) den Vorfall in der Gemeinde zu verlautbaren;
b) denselben den Nachbargemeinden und Gutsgebieten bekanntzugeben;
c) die Sperre des betreffenden Stalles oder Standortes zu veranlassen;
d) das Entfernen von Rindvieh, Schafen und Ziegen aus dem Orte zu verbieten;
e) den Weidegang einzustellen.

D. V. Die Belehrung über die Erscheinungen, welche den Verdacht der Rinderpest erregen, ist in der Beilage III der Vollzugsvorschrift zum allgemeinen Thierseuchen-Gesetze (o. S. 64) enthalten.

Die Beobachtung der unter c, d, e bezeichneten Maßregeln ist gehörig zu überwachen.

Die Einstellung des Weideganges hat jedesmal auch das Verbot der Benützung der gemeinschaftlichen Tränkung zur Folge.

Seuchencommission.

§. 17. Wird ein den Verdacht der Rinderpest erregender Erkrankungs- oder Umstehungsfall oder ein constatirter Fall dieser Krankheit der politischen Bezirksbehörde angezeigt, so hat diese einen politischen Beamten und den beamteten Thierarzt an Ort und Stelle abzuordnen.

Der abgeordnete politische Beamte, der Thierarzt und der Gemeinde- (Gutsgebiets-) Vorsteher bilden die Seuchencommission.

Diese hat zu erheben, ob ein Fall von Rinderpest vorhanden ist, und im bejahenden Falle auch die Art der Einschleppung und deren Ausbreitung zu erforschen.

Der abgeordnete politische Beamte hat als Leiter der Seuchencommission die auf Grund des Gesetzes und der Vollzugsvorschrift durchzuführenden Maßregeln anzuordnen und für deren Durchführung Sorge zu tragen.

D. V. Rücksichtlich der Abordnung des Thierarztes ist sich nach §. 2, Alinea 2 des allgemeinen Thierseuchen-Gesetzes (o. S. 2) zu benehmen.

Die Seuchencommission auf Seeschiffen hat aus einem Seesanitäts-Beamten, einem Thierarzte und dem Gemeindevorstande zu bestehen.

Die Vorlage des Ergebnisses der Amtshandlung der Seuchencommission ist durch eine besondere Instruction geregelt (Vollzugs-Vorschrift zu §. 18 des allgemeinen Thierseuchen-Gesetzes. Diese Instruction folgt unten).

§. 18. Die Seuchencommission ist ermächtigt, in Ermanglung eines Cadavers zum Zwecke der Feststellung der Rinderpest ein krankes, der Rinderpest verdächtiges Thier behufs Vornahme der Section tödten zu lassen.

Der Werth eines zu diesem Zwecke zu tödtenden Thieres ist vorher ordnungsmäßig abzuschätzen.

§. 19. Die Anempfehlung, der Verkauf, die Anwendung von Vorbauungs- oder Heilmitteln bei der Rinderpest sind verboten. Desinfectionsmittel sind zu den Vorbauungs- und Heilmitteln nicht zu rechnen.

Vorkehrungen:
a) bei Seuchenverdacht.

§. 20. Wird durch die Erhebungen die Rinderpest nicht mit Bestimmtheit sichergestellt, jedoch der Verdacht ihres Bestehens nicht gänzlich behoben, so hat die Seuchencommission bis zur Erlassung weiterer Anordnungen die im §. 16 vorgezeichneten Maßregeln aufrecht zu erhalten und außerdem noch folgende Maßregeln zur Durchführung zu bringen:

a) Der gesammte Viehstand des Ortes an Rindern, Schafen und Ziegen ist unter angemessenen Vorsichten aufzunehmen und bezüglich seines Gesundheitszustandes zu besichtigen.

D. V. Bei der Aufnahme des Viehstandes und bei der Untersuchung seines Gesundheitszustandes ist mit der größten Vorsicht und Genauigkeit vorzugehen. Befindet sich in dem Orte, in welchem die Seuchencommission amtirt, ein Thierarzt oder Arzt, so kann diesem die Aufnahme des Viehstandes in jenen Gehöften übertragen werden, welche bis dahin als seuchenfreie galten, während der als Mitglied der Seuchencommission fungirende Thierarzt die Untersuchung der Thiere in den als verseucht bezeichneten Ställen vorzunehmen haben wird.

Ist jedoch nur der letztere Thierarzt verfügbar, so hat er sich, im Falle er schon mit kranken Thieren in Berührung war, bevor er zur Aufnahme des Viehstandes der Ortschaft schreitet, vorerst sorgfältig zu desinficiren und wenn möglich die Kleider zu wechseln. Er hat sich dann zuerst in jene Höfe zu begeben, welche bisher nicht als verseucht angegeben worden sind, und daselbst die Zahl der vorhandenen Rinder, Schafe und Ziegen genau zu verzeichnen. Zu diesem Zwecke kann der Thierarzt sich entweder in die Ställe begeben und dort die Thiere, ohne sie jedoch zu berühren, beobachten, oder sie zu diesem Behufe in die Hofräume bringen lassen.

Zeigt sich hiebei ein oder das andere Stück der Rinderpest verdächtig, so ist vorläufig auf eine nähere Untersuchung desselben nicht einzugehen, sondern vorerst nur das betreffende Haus vorzumerken und die genaue Untersuchung der dort befindlichen Thiere erst nach vollzogener Aufnahme des übrigen Viehstandes vorzunehmen.

Hierauf folgt die Aufnahme des Viehes, welches in den als verseucht bezeichneten Ställen vorhanden ist.

Der Aufnahme des Viehstandes ist stets ein Mitglied der Gemeindevertretung beizuziehen, welches die obbezeichneten Vorsichten gleichfalls einzuhalten hat.

Dieselben Vorsichtsmaßregeln sind von den beim Seuchengeschäfte intervenirenden Amtspersonen bei dem Betreten nicht verseuchter Gehöfte zu beobachten.

b) Die Gehöfte oder Standorte, in welchen sich verdächtige oder mit diesen in Berührung gekommene Thiere befinden, sind unter Beachtung der Bestimmungen des §. 21, lit. g, versperrt zu halten und für diese Thiere eigene Wärter zu bestellen.

c) Jeder Erkrankungs- und Umstehungsfall eines Stückes der erwähnten Thiergattungen ist unverzüglich anzuzeigen (§§. 12, 14).

So lange die Seuchencommission im Orte anwesend ist, hat die Anzeige an dieselbe zu erfolgen.

D. V. Die Seuchencommission hat die Natur der Krankheit sicherzustellen und nach Maßgabe des Befundes auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen das Weitere zu verfügen.

d) Gefallene Thiere dürfen weder verscharrt, noch sonst wie beseitigt werden, ehe die Natur der Krankheit festgestellt ist. Bis dahin ist das Hinzukommen von Menschen und Thieren von denselben abzuhalten.

Nach dem Ermessen der Seuchencommission kann die Section eines jeden gefallenen Thieres vorgenommen werden.

Die Cadaver des gefallenen oder getödteten Thieres sind unschädlich zu beseitigen.

D. V. Gefallene Thiere sind dort, wo sie verendet sind, zu belassen und sorgfältig zu bedecken, bis über sie von der Seuchencommission verfügt wird.

Die unter b, c, d, e bezeichneten Maßregeln haben so lange fortzubestehen, bis entweder der Verdacht der Rinderpest vollständig beseitigt oder die Natur der herrschenden Seuche constatirt worden ist, in welchem letzteren Falle, die hiefür vorgeschriebenen Maßregeln in Wirksamkeit zu setzen sind.

Die Aufhebung der unter c angeführten Maßregeln kann jedoch an der durch das allgemeine Thierseuchen-Gesetz und durch die §§. 12 und 14 des Rinderpest-Gesetzes ausgesprochenen Anzeigeverpflichtung nichts ändern.

Auch bloße Verdachtsfälle sind der politischen Landesbehörde von der Bezirksbehörde unverzüglich anzuzeigen.

e) Die Schlachtung von Rindvieh aus unverdächtigen Stallungen oder Standorten darf nur mit Zustimmung der Seuchencommission und unter Aufsicht eines Thierarztes stattfinden.

Für die Verwerthung des Fleisches, sowie der Haut eines nach der Schlachtung von dem Thierarzte als gesund erkannten Thieres gelten die Bestimmungen des §. 21, c und d.

Finden sich an dem geschlachteten Thiere auch nur die ge-

ringsten Erscheinungen der Rinderpest, so ist mit demselben in Gemäßheit des §. 21, b vorzugehen.

Ergibt sich der Verdacht der Rinderpest auf Schlachtvieh-viehmärkten oder in Schlachthäusern, so ist die Absonderung der verdächtigen Thiere nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Februar 1880, Nr. 35 R. G. B., §. 9 (o. S. 9) zu veranlassen.

b) Bei festgestellter Rinderpest.

§. 21. Wird durch die Erhebungen das Bestehen der Rinderpest sichergestellt, so haben bezüglich des verseuchten Hofes (Besitzung, Stall, Standort) folgende Anordnungen zur Ausführung zu kommen:

a) Alle pestkranken, sowie alle jene Rinder, welche mit pestkranken Thieren in demselben Stalle oder Standorte untergebracht oder sonst mit ihnen unmittelbar oder durch gemeinschaftliche Wärter, Futtergeräthschaften, Tränken und dergl. mittelbar in Berührung waren, sind unter Aufsicht der Seuchencommission unverzüglich zu tödten.

Auch steht es der Seuchencommission zu, die Tödtung von Rindvieh, das sich in einem anderen Standorte desselben Hofes oder in der nächsten Umgebung desselben auch in andere Höfen befindet, zu verfügen, wenn die Möglichkeit der Ansteckung mit Grund anzunehmen ist.

D. V. Vor der Tödtung der pestkranken und der mit ihnen in Berührung gestandenen (sogenannten verdächtigen) Rinder ist die Feststellung des Werthes derselben nach §. 35 dieses, beziehungsweise nach §. 38 des allgemeinen Thierseuchen-Gesetzes (o. S. 46) zu veranlassen.

b) Die an der Pest gefallenen und erschlagenen pestkranken Rinder sind sofort ohne Hinwegnahme irgend eines Theiles auf thermischem oder chemischem Wege unschädlich zu machen oder nach kreuzweise durchschnittener Haut hinreichend tief zu vergraben.

Die Verscharrungsplätze, rücksichtlich welcher nach §. 42 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, Nr. 35 R. G. B., (o. S. 48) vorzugehen ist, sind gegen den Zutritt entsprechend zu versichern und zu bewachen.

D. V. Die Unschädlichmachung der an der Pest gefallenen und erschlagenen pestkranken Rinder durch Verarbeitung auf thermischem oder chemischem Wege darf nur dann stattfinden, wenn die zu einem solchen Zwecke eingerichteten und unter sachverständiger Aufsicht stehenden Fabriks-Etablissements in dem verseuchten Orte selbst oder in dessen nächster Nähe sich be-

finden, die Verführung der Cadaver dahin in vollkommen geschlossenen Wägen stattfinden und deren Verarbeitung sofort erfolgen kann.

Treffen diese Voraussetzungen nicht ein, so sind die Aeser zu verbrennen oder zu verscharren.

Personen, die bei dem Aufladen, Verführen und Verarbeiten der Cadaver in Verwendung waren, haben sich einer gründlichen Reinigung und ihre Kleider der Desinfection zu unterziehen (lit h und k).

Für die Verscharrung der Aeser sind spärlich oder gar nicht angebaute Plätze zu wählen, welche von Wegen und Gehöften möglichst entfernt gelegen sind und zu welchen unter gewöhnlichen Verhältnissen Rindvieh nicht gelangt. Die Aasgruben müssen so tief angelegt werden, daß die Erde mindestens 2 Meter hoch die Cadaver bedeckt.

Die als seuchenkrank befundenen Thiere müssen, insoferne deren Transport zu dem Aasplatze im lebenden Zustande nicht ohne Gefahr einer Verbreitung des Ansteckungsstoffes auf andere Höfe geschehen kann, in dem betreffenden Gehöfte getödtet und ebenso wie die Cadaver der an der Pest umgestandenen Rinder auf Wägen, Schleifen, Schlitten u. dgl. und zwar ohne daß Theile derselben den Erdboden berühren, auf den Verscharrungsplatz gebracht werden.

Während des Transportes seuchenkranken Viehes oder der Cadaver sind unberufene Personen, sowie Rindvieh von den betreffenden Straßen und Wegen fernzuhalten.

Alle während des Transportes von diesen Thieren oder Cadavern abfallenden Theile sind mit der obersten Schichte des verunreinigten Erdbodens abzuheben und in die Aasgrube zu bringen.

Das Aufladen und Verführen der Cadaver nach dem Aasplatze, das Vergraben u. s. w. soll wenn möglich durch Personen aus dem verseuchten Hofe selbst, jedenfalls aber durch Leute aus dem Seuchenorte, welche kein Vieh besitzen, geschehen.

Zum Fortschaffen der Aeser sind niemals Rinder, sondern Pferde oder andere Zugthiere oder Menschen, und zwar wenn thunlich, aus dem Seuchenhofe zu verwenden.

Die Cadaver sind ohne Absonderung irgend eines Bestandtheiles und mit durch mehrfache Kreuzschnitte unbrauchbar gemachter Haut in die Aasgruben zu bringen und mit einer Schichte lebendigen Kalks zu bedecken oder in dessen Ermanglung mit Asche zu bestreuen oder mit Theer oder Jauche zu begießen. Hierauf ist die Grube, in welche auch alle etwaigen Abfälle, Blut, verunreinigte Erde u. dgl. zu werfen sind, mit der bei dem Ausgraben gewonnenen Erde auszufüllen, die fest zusammengetretene Oberfläche mit Dornbüschen oder größeren Steinen zu belegen oder mit solchen Pflanzen zu besetzen, welche schnell wachsen und tiefe Wurzeln treiben, mit Gräben oder mit Bretter- oder Stangenzäunen zu umgeben, durch eine Tafel als Aasplatz

zu bezeichnen, und bis zum erklärten Erlöschen der Seuche durch einen besonderen Wächter zu überwachen.

c) Das Fleisch von Rindern, welche wegen des Verdachtes der Rinderpest getödtet und nach der Schlachtung von dem Thierarzte gesund befunden worden sind, darf unter angemessener, im Verordnungswege vorzuschreibender Vorsicht entweder im Seuchenorte selbst verbraucht oder in größere Verbrauchsorte behufs Verwerthung verführt werden.

D. V. Einer stattgefundenen Ansteckung verdächtig befundene, aber anscheinend noch gesunde Rinder können, wenn sich voraussichtlich der Absatz ihres Fleisches in dem Seuchenorte selbst oder in größeren Verkaufsorten erwarten läßt, u. zw. im ersten Falle mit Bewilligung der Seuchencommission, im zweiten Falle aber, wofern nicht die Seuchencommission hiezu von der politischen Bezirksbehörde ermächtigt ist, mit Bewilligung der letzteren gewerbsmäßig geschlachtet werden.

Durch die Gestattung der Schlachtung solchen verdächtigen Viehes darf jedoch die schnelle Beseitigung desselben keinen Abbruch erleiden.

Es wird Sache der Seuchencommission, beziehungsweise der politischen Bezirksbehörde sein, zu erwägen, ob eine Schlachtung verdächtigen Viehes mit Rücksicht auf den Fleischbedarf des Seuchenortes und auf die Möglichkeit der Verwerthung des Fleisches daselbst zulässig sei, oder ob bei einer Versendung des Fleisches in größere Verbrauchsorte behufs der Verwerthung schließlich ein nennenswerther barer Ueberschuß aus dem bei dem Verkaufe voraussichtlich zu erzielenden Erlöse über die Kosten der Schlachtung und Aufarbeitung der Thiere, der Verladung und des Transportes des Fleisches bis an den Bestimmungsort, dann der Desinfection der Schlachtlocalitäten, der Transport- und Verpackungsmittel erwartet werden kann.

Hiebei wird auch in Betracht zu ziehen sein, daß unter den, der Schlachtung zu unterziehenden Rindern wahrscheinlich noch Thiere sich befinden, die nach der Tödtung als bereits erkrankt befunden und daher zu beseitigen sein würden.

Stellt sich eine Verwerthung des Fleisches solcher verdächtiger Rinder in einer oder der anderen Richtung als nicht zulässig oder unvortheilhaft heraus, so sind solche Thiere zu tödten und ohne Hinwegnahme der Haut oder irgend eines anderen Theiles nach lit. b dieses Paragraphes unschädlich zu machen.

In dem Falle dagegen, als die Verwerthung des Fleisches und der Häute der nach der Schlachtung gesund befundenen Rinder verfügt werden sollte, sind folgende Vorschriften einzuhalten:

1. In Seuchenorten, in welchen öffentliche Schlachthäuser sich befinden, können die einer stattgefundenen Ansteckung ver-

dächtigen, aber noch vollkommen gesund erscheinenden Rinder unter Beobachtung der nöthigen Vorsichten in ein solches Schlachthaus abgetrieben und daselbst unter thierärztlicher Aufsicht geschlachtet werden.

2. In Seuchenorten, in welchen diese Voraussetzung nicht besteht, ist vor Allem eine geeignete, leicht zu überwachende Räumlichkeit auszumitteln, in welcher solche Rinder gewerbsmäßig geschlachtet werden können.

Dieselbe muß abseits des Verkehres und nicht zu entfernt vom Verscharrungsplatze gelegen sein.

Für die Schlachtung und Ausarbeitung der Thiere sind Fleischergehilfen nach Bedarf aufzunehmen.

Die gewerbsmäßige Schlachtung hat unter Aufsicht des thierärztlichen Mitgliedes der Seuchencommission zu geschehen, welches nach vollzogener Schlachtung die genaueste innere Untersuchung aller Organe der geschlachteten Thiere vorzunehmen hat.

3. Nur das Fleisch von Thieren, bei welchen im geschlachteten Zustande auch nicht die geringsten Merkmale der Rinderpest vorgefunden werden, darf im Schlachthause verwerthet oder in größere Verbrauchsorte behufs der Verwerthung verführt werden; im entgegengesetzten Falle ist mit den betreffenden Thieren nach lit. b vorzugehen.

Außer dem Fleische und den desinficirten Häuten (lit. d) dürfen Theile der nach der Schlachtung gesund befundenen Rinder nicht verwerthet werden und sind daher unschädlich zu beseitigen.

4. Das Fleich muß, bevor es zur Verwerthung im Seuchenorte oder zur Versendung zugelassen wird, vollkommen erkaltet sein.

5. Für die Versendung des durch die Schlachtung gewonnenen Fleisches gesund befundener Rinder in größere Verbrauchsorte zum Zwecke der Verwerthung gelten insbesondere noch folgende Bestimmungen:

a) Die Bewilligung zur Versendung des Fleisches ist nur dann zu ertheilen, wenn eine Möglichkeit des Verkaufes des Fleisches im Seuchenorte nicht besteht und die in den nachfolgenden Punkten b, c, d angeführten Voraussetzungen gegeben sind;
b) zur Versendung des Fleisches ist die Zustimmung der Localbehörde des in Aussicht genommenen Verbrauchsortes im kürzesten Wege einzuholen;
c) die Entfernung des Schlachtortes von dem Verbrauchsorte darf, wenn das Fleisch auf Landwegen dahin transportirt werden soll, nicht mehr als 30 Kilometer betragen;
d) auf weitere Entfernung hin darf Fleisch nur mittelst Eisenbahnen oder auf dem Wasserwege transportirt werden.

Liegt die Eisenbahn nicht in der Nähe des Seuchenortes, so darf das Fleisch auf Wägen zu einer höchstens 15 Kilometer entfernten Station verführt werden;

e) die Fleischsendungen müssen während des Transportes auf Fuhrwerken eingehüllt sein, und dürfen nur mittelst Pferdegespannen mit thunlichster Vermeidung von Ortschaften und Viehweiden direct und ohne anzuhalten, befördert werden;
f) die zum Fleischtransporte benützten Eisenbahnwaggons müssen, wenn sie nicht für den Fleischtransport besonders eingerichtet sind, plombirt werden; der Transport auf dem Wasserwege muß direct und ohne anzuhalten, geschehen;
g) den Fleischsendungen ist eine polizeiliche Begleitung bis an den Bestimmungsort beizugeben;
h) die Seuchencommission hat die Localbehörde des Einfuhrortes von dem Abgange des Fleischtransportes aus dem Seuchenorte, von der Anzahl der Thiere, deren Fleisch zur Versendung kommt, und von der wahrscheinlichen Zeit der Ankunft des Transportes unverweilt, und wenn thunlich in telegraphischem Wege in Kenntniß zu setzen und um deren Einwirkung wegen thunlichst bester Verwerthung des Fleisches und Uebersendung des Erlöses an die zuständige Bezirksbehörde zu ersuchen.

Die Localbehörde des Einfuhrortes hat dafür Sorge zu tragen, daß das benützte Fuhrwerk und die Verpackungsmittel desinficirt werden;
i) dem Begleiter des Transportes ist von der Seuchencommission ein Certificat nach Muster der Beilage I in duplo auszufolgen; ein Pare hat der Begleiter der Transportunternehmung zu übergeben, mit dem anderen hat er sich nach seiner Ankunft bei der Localbehörde des Verbrauchsortes zu melden;
k) die Localbehörde des Verbrauchsortes hat jene Vorkehrungen zu treffen, welche sie rücksichtlich der Modalitäten des Verkaufes des eingelangten Fleisches in sanitäts- und veterinärpolizeilicher Hinsicht für nothwendig erachtet.

In Fällen der amtlich angeordneten Schlachtung obliegt es der politischen Bezirksbehörde, die Verwerthung des nach der Schlachtung gesund befundener Rinder gewonnenen Fleisches nach Zulaß des Gesetzes und der bestehenden Verordnungen in der möglichst vortheilhaften Weise zu bewirken. Es ist nach Thunlichkeit anzustreben, daß das zur Verwerthung in größeren Verbrauchsorten bestimmte Fleisch im Schlachtorte selbst an Unternehmer verkauft werde, denen die weitere Verfügung damit nach Ertheilung der behördlichen Erlaubniß und gegen genaue Beobachtung der rücksichtlich der Versendung solchen Fleisches vorstehend angeführten Bestimmungen überlassen bleibt.

Der Erlös aus diesem Fleische hat in dem Falle, als für die getödteten sogenannten verdächtigen Thiere ein Ersatz aus dem Staatsschatze geleistet wird, diesem, sonst aber dem Eigenthümer der geschlachteten Thiere zuzufallen.

Will Fleisch von Wiederkäuern, welche nach §. 20, lit. e und nach §. 27, lit. i geschlachtet wurden, von dem Eigenthümer in größere Consumorte versendet werden, so ist hiezu die Bewilligung der politischen Bezirksbehörde erforderlich und ist für derlei Transporte das Certificat nach dem obigen Formulare auszufertigen. Eine Einflußnahme bezüglich der Verwerthung solchen Fleisches steht der politischen Behörde nicht zu.

d) Die Häute der unter c bezeichneten Rinder dürfen, wenn sie unverzüglich durch Einlegen in Kalklauge desinficirt worden sind, zum Zwecke der sogleichen Verarbeitung in Gerbereien unter Aufsicht verführt werden.

D. V. Die Häute der einer Ansteckung verdächtigen Rinder dürfen nur dann abgenommen und einer Desinfection unterzogen werden, wenn die Schlachtung der Thiere behufs der Verwerthung des Fleisches gestattet wird, sonst sind sie mit den Cadavern der verdächtigen Thiere unschädlich zu beseitigen. Die Desinfection der Häute der getödteten und nach der Schlachtung gesund befundenen Rinder hat durch Einlegen in Aetzkalklauge (1 Theil Aetzkalk auf 60—80 Theile Wasser), in welcher sie durch 24 Stunden zu belassen sind, zu geschehen. Sie sind hierauf zu trocknen, in Verwahrung zu nehmen und dürfen erst nach erklärter Beendigung der Seuche aus der Ortschaft entfernt werden.

Befindet sich im Seuchenorte ein Gerber, so dürfen ihm die Häute zur sogleichen Einlegung in die Lohe übergeben werden. Die Durchführung dieser Anordnung ist von dem Thierarzte zu überwachen.

Die Abfuhr der aus einem Seuchenorte herrührenden, mittelst Einlegen in Kalklauge desinficirten Häute in Gerbereien zum Zwecke der sogleichen Verarbeitung darf nur auf Wägen mit Pferdegespannen und unter polizeilicher Begleitung stattfinden. Die zum Transporte benützten Wägen müssen entweder vollkommen geschlossen oder es müssen die Häute mit einer, mit Kalklauge oder Karbolsäurelösung getränkten Decke vollständig eingehüllt sein.

Der polizeiliche Begleiter hat den Transport an die bezeichnete Gerberei abzuliefern. Der Eigenthümer oder Geschäftsführer der Gerberei hat die richtige Abgabe auf dem Begleitscheine zu bestätigen und die unverweilte Verarbeitung der Häute zu bewirken.

Von dem Eintreffen eines solchen Transportes ist die Localbehörde des Einfuhrortes behufs Ueberwachung der schleunigen Verarbeitung rechtzeitig zu verständigen.

In Betreff der Ueberlassung derartiger Transporte an Unternehmer im Seuchenorte selbst und der Zuwendung des Erlöses aus denselben gelten dieselben Bestimmungen wie rücksichtlich des Fleisches.

e) Wenn in verseuchten Rinderstallungen, aus welchen sämmtliche Rinder zum Zwecke der Seuchentilgung gekeult wurden, Schafe und Ziegen in geringer Anzahl sich befinden, so sind diese zu tödten; das weitere Verfahren mit den getödteten Thieren hängt, wie bei den Rindern von dem thierärztlichen Befunde vor und nach der Tödtung ab.

Große Schafherden, welche in besonderen, aber mit den verseuchten Rinderställen in Verbindung stehenden Ställen untergebracht sind, dürfen parcellirt und müssen hierauf durch 21 Tage abgesperrt und beobachtet werden.

D. V. Die Parzellirung großer, einer stattgefundenen Ansteckung verdächtiger Schafherden hat in der Art stattzufinden, daß dieselben in kleinere Partien abgetheilt werden, von denen jede einzelne abgesondert von den andern aufzustellen und von besonderen Wärtern zu besorgen ist. Kommt auch nur bei einem Thiere einer Parzelle die Pest zum Ausbruche, so sind sämmtliche Thiere dieser Abtheilung zu tödten.

Das weitere Verfahren mit den getödteten Thieren hängt, wie bei den Rindern, vom thierärztlichen Befunde vor und nach der Tödtung ab.

Der Vertilgung der Ratten in dem verseuchten Gehöfte und in dessen Umgebung ist ein besonderes Augenmerk zuzuwenden.

Hunde, Katzen, Federvieh und andere kleine Hausthiere sind außerhalb der Rinderstallungen eingeschlossen zu halten.

Derlei Thiere, die in den verseuchten Rinderstallungen sich befunden haben oder im Freien angetroffen werden, sind zu tödten und zu vertilgen.

f) Der Hof, in welchem seuchenkranke oder mit ihnen in Berührung gekommene Rinder, Schafe oder Ziegen sich befinden oder befunden haben, ist durch Aufstellung von Wachen, nöthigenfalls mit Militär abzusperren und durch die Aufschrift „Rinderpest" kenntlich zu machen.

D. V. Die Aufschrift: „Rinderpest" ist auf einer an dem Hause befestigten Tafel anzubringen.

Die zur Absperrung des verseuchten Hofes verwendeten Wachen sind über die ihnen obliegenden Pflichten eingehend zu belehren.

g) Ohne besondere Erlaubniß der Seuchencommission dürfen nur Sicherheitsorgane und Gerichtspersonen, Geistliche, Aerzte und Hebammen in Ausübung ihrer Berufspflichten in das verseuchte Gehöfte zugelassen werden.

Dagegen darf ohne diese Erlaubniß:

aa) keinerlei Gegenstand aus dem verseuchten Gehöfte herausgebracht werden;

bb) kein Bewohner des Gehöftes mit den übrigen Ortsbewohnern verkehren oder das Gehöft verlassen.

h) Alle Personen, welche das verseuchte Gehöft verlassen, haben sich bei dem Austritte einer sorgfältigen, vorzüglich auf die Beschuhung Rücksicht nehmenden Reinigung zu unterziehen.

D. V. In jedem Seuchenorte soll wenigstens ein nur zu diesem Zwecke zu verwendendes Desinfectionslocale ausgemittelt und für dasselbe ein eigener Wärter bestimmt werden, welcher in dem Desinfectionsverfahren zu unterrichten ist. Daselbst sind die erforderlichen Desinfectionsmittel zu deponiren.

Die Desinfection der Personen hat in dem Waschen des Gesichtes und der Hände mit Seifenwasser, im Reinigen der Fußbekleidung, und nöthigenfalls in der Durchräucherung der Oberkleider mit Chlordämpfen oder mit Dämpfen der schwefeligen Säure zu bestehen.

i) Die Orte, an welchen rinderpestkranke Thiere sich aufgehalten haben, ebenso die mit solchen Thieren in Berührung gewesenen Gegenstände und die von ihnen stammenden Abfälle sind ohne Verzug vorschriftsmäßig zu reinigen und zu desinficiren.

Können derlei Gegenstände nicht desinficirt werden, oder sind sie werthlos, so sind sie zu vernichten.

D. V. Die Reinigung und Desinfection hat im Allgemeinen nach den Bestimmungen der Vollzugs-Vorschrift zu §. 20 Punkt 7 des allgemeinen Thierseuchen-Gesetzes (o. S. 20) zu geschehen. Ueberdieß sind die folgenden Anordnungen zu beobachten.

Der Desinfection unterliegen:

1. Die verseuchten Stallungen und ihre gesammte innere Einrichtung. Die Desinfection der Ställe soll, wenn thunlich, unverweilt nach der Beseitigung des Viehstandes eingeleitet werden. Sollte dieß nicht thunlich sein, so ist der im Stalle vorhandene Dünger vorläufig mit einer Desinfectionsflüssigkeit (Kalkmilch, Chlorkalkmilch, Eisenvitriol- oder Karbolsäure-Lösung) zu übergießen. Der Stall, in welchem alle Stallgeräthe und Alles, was sonst bei den Thieren in Verwendung war, zu belassen oder dahin wieder zu verbringen sind, ist nach Verschluß aller Oeffnungen stark mit Chlor zu räuchern, und hierauf die Stallthür bis zur erfolgenden eigentlichen Desinfection zu verschließen und amtlich zu versiegeln.

Die Reinigung und Desinfection des Stalles hat mit dem Hinausschaffen des Düngers, der Futterreste und der Streu aus demselben zu beginnen. Diese Stoffe sind zu verbrennen

oder an Orten, an welche innerhalb der nächsten 3 Monate Vieh nicht hinkommen darf, tief zu vergraben.

Gleich den Ställen sind die zu den Ställen führenden Gänge zu desinficiren.

In analoger Weise sind auch die Localitäten, in welchen die Schlachtung verdächtiger Rinder vorgenommen wurde, zu reinigen und zu desinficiren, und zwar dann um so eingehender, wenn unter den geschlachteten Thieren die Rinderpest constatirt worden ist.

2. Der Dünger auf den Dungstätten. Derselbe ist, wenn er in geringer Menge vorhanden ist, wie der Stalldünger zu behandeln.

Ist er in größerer Menge vorhanden, so muß jener Theil welcher innerhalb 3 Wochen vor der Constatirung der Seuche in dem Gehöfte auf die Dungstätte gebracht worden ist, vergraben oder verbrannt werden.

Ein gleiches hat mit dem Dünger zu geschehen, welcher nach dem Ausbruche der Rinderpest mit der Stalljauche vermischt worden ist.

Der übrige Dünger kann desinficirt werden, ist dann sobald als möglich mit Pferden auszuführen und baldigst zu unterpflügen. Ist letzteres nicht thunlich, so ist der ausgeführte Dünger auf dem Felde so lange in Haufen beisammen zu halten, bis ein Unterpflügen möglich wird.

So lange letzteres nicht geschehen ist und 4 Wochen nachher, darf ein solches Feld von Rindvieh nicht betreten werden.

Läßt sich während der letzten 3 Wochen vor dem Seuchen-Ausbruche auf die Dungstätte gebrachte Dünger von der übrigen daselbst befindlichen Düngermasse nicht unterscheiden, so ist der gesammte Dünger zu vergraben.

Bei dem Transporte von Dünger ist wie bei der Ausfuhr von Cadavern (lit. b dieses Paragraphes) vorzugehen. Die Plätze, auf welchen die Verscharrung desselben stattgefunden hat, sind wie die Aasplätze zu versichern und zu bewachen.

Die in Jauchegruben angesammelte Jauche ist mittelst Kalk oder Chlorkalk oder Schwefelsäure zu desinficiren und in hinreichend tiefe Gruben zu verbringen.

Der Boden und die Wände der Dünger- und Jauchegruben sind analog wie der Fußboden der Seuchenställe zu desinficiren.

3. Rauhfutter und Streumaterialien, welche nach Art ihrer Lagerung der Aufnahme des Ansteckungsstoffes verdächtig erscheinen. Sind solche Stoffe in geringerer Menge vorhanden, so sind sie zu verbrennen oder wie der Dünger zu vergraben. Von größeren Vorräthen derselben sind diejenigen Schichten, welche eines stattgefundenen Eindringens des Ansteckungsstoffes verdächtig sind, von den übrigen Partien auszuscheiden, zu verbrennen oder zu vergraben. Der Rest darf erst nach erfolgter längerer Durchlüftung verfüttert werden.

4. Die bei der Wartung, Tödtung und Schlachtung kranker

und der Ansteckung verdächtiger Rinder benützten Geräthe und Gegenstände und die Transportmittel, mittelst welcher gefallene oder getödtete Thiere, deren Fleisch und Häute, dann Dünger, Streu, Rauhfutter u. s. w. weggeschafft worden sind.

Dieselben sind mit siedendem Wasser oder Lauge sorgfältig zu waschen, dann mit einer Desinfectionsflüssigkeit zu überstreichen und durch längere Zeit der Luft auszusetzen. Stark abgenützte oder sonst werthlose hölzerne Geräthe sind zu verbrennen, eiserne aber auszuglühen.

5. Die zum Ausführen von Cadavern, Dünger und anderen infectiösen Stoffen benützten Zugthiere.

Dieselben sind nach ihrer Verwendung sorgfältig zu waschen und zu bürsten, wobei die Hufe auf das Genaueste zu reinigen sind.

6. Die von rinderpestkranken Thieren begangenen Weideplätze. Diese sind von den Excrementen, welche wie der Dünger aus verseuchten Stallungen zu behandeln sind, sorgfältig zu säubern, und dürfen erst nach erklärter Beendigung der Seuche und erhaltener Erlaubniß der politischen Bezirksbehörde wieder von Vieh betreten werden.

Bei der Vornahme der Desinfectionsarbeiten, welche sobald als möglich in Angriff genommen und möglichst rasch durchgeführt werden müssen, dürfen nur Personen aus dem betreffenden Hofe oder aus anderen verseuchten Gehöften oder solche Leute verwendet werden, welche kein Vieh besitzen. Ihr Verkehr mit den übrigen Ortsbewohnern ist während der Dauer dieser Arbeiten hinanzuhalten.

k) Ebenso sind die Kleidungsstücke der mit den kranken oder todten Thieren und bei dem Desinfectionsverfahren beschäftigt gewesenen Personen zu desinficiren oder, wenn sie werthlos sind, zu verbrennen.

Diese Personen haben ihren Körper einer gründlichen Reinigung zu unterziehen.

D. V. Die Kleidungsstücke der angeführten Personen, zu welchen letzteren jedenfalls die bei der Schlachtung verdächtiger Rinder verwendeten Fleischer gehören, sind, insoferne sie waschbar sind, in heißer Lauge durch 12—24 Stunden stehen zu lassen, dann mit Seife ausgiebig zu waschen und an der Luft zu trocknen, wenn sie nicht waschbar sind, der Einwirkung trockener Hitze oder von chlor- oder schwefligsauren Dämpfen durch 24 Stunden auszusetzen und dann entsprechend zu lüften.

Schuhwerk und Lederzeug muß sorgfältig gereinigt, gewaschen, hierauf eingefettet und gut durchlüftet werden.

l) Die Desinfection muß unter sachverständiger Aufsicht durchgeführt werden.

Verlautbarung des Seuchenausbruches.

§. 22. Der Ausbruch der Rinderpest ist in den Landessprachen kundzumachen.

Die politische Bezirksbehörde hat denselben in ihrem Bezirke zu verlautbaren und hievon die benachbarten politischen Bezirke, in den Küstenländern auch die Seesanitätsbehörden, zu gleichem Zwecke zu verständigen.

Eine solche Verständigung hat auch an solche Gemeinden zu erfolgen, nach welchen eine Verschleppung des Ansteckungsstoffes möglicherweise stattgefunden haben konnte; insofern der verseuchte Ort nicht über 75 Kilometer von der Reichsgränze entfernt liegt, ist auch die zuständige Behörde des benachbarten Staatsgebietes von dem Seuchenausbruche in Kenntniß zu setzen.

Die politische Landesbehörde hat die Verlautbarung des Seuchenausbruches in ihrem Verwaltungsgebiete zu veranlassen und hievon auch die benachbarten politischen Landesbehörden, rücksichtlich der Küstenländer auch die Seebehörde in Triest, sowie jene Verwaltungsgebiete zu verständigen, mit welchen ein bedeutender und directer Verkehr aus den verseuchten Gegenden stattfindet.

Bei Rinderpestfällen der im §. 33 bezeichneten Art hat die Verständigung nach allen Richtungen zu erfolgen, rücksichtlich welcher die Gefahr der Verschleppung angenommen werden kann.

Sämmtliche Anzeigen und Verlautbarungen über Rinderpestausbrüche sind sofort zu bewirken und durch die politische Landesbehörde dem Ministerium des Innern unverzüglich zur Kenntniß zu bringen.

D. V. Bei Vorkommen der Rinderpest auf Seeschiffen hat die Seesanitätsbehörde I. Instanz sogleich die politische Bezirksbehörde und die benachbarten Seesanitätsbehörden zu verständigen und die Anzeige an die Seebehörde zu erstatten.

Letztere hat hievon die übrigen unterstehenden Seesanitätsämter und die politischen Landesbehörden in Triest und Zara zu verständigen.

Die politische Landesbehörde hat den jeweiligen Stand der Rinderpest in ihrem Verwaltungsgebiete wöchentlich in der Landeszeitung bekannt zu machen und denselben auch sämmtlichen ihr unterstehenden politischen Bezirksbehörden mitzutheilen.

Maßregeln im Seuchenorte.

§. 23. Jede verseuchte Ortschaft ist als solche für Jedermann kenntlich zu machen. In derselben sind außer den vor-

angehenden Bestimmungen nachfolgende Maßregeln zur Ausführung zu bringen:

D. V. Ist die Rinderpest auch nur in Einem Hofe einer Ortschaft constatirt, so ist die letztere vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 25 und 26 als verseucht zu erklären und haben für dieselbe außer den in den §§. 16, 20 und 21 bezeichneten Maßregeln jene des §. 23 in Anwendung zu kommen.

An den Aus- und Eingängen der verseuchten Ortschaft sind Tafeln mit der Aufschrift „Rinderpest" anzubringen.

Die über die Ortschaft verhängten Sperrmaßregeln (Ortssperre) sind durch verläßliche Wächter, welche aus solchen Ortseinwohnern zu wählen sind, die kein Vieh besitzen, oder nach Erforderniß durch Militärmannschaft zu überwachen und durchzuführen.

Die Wachen sind über die ihnen zukommenden Obliegenheiten eingehend zu belehren und in ihrem Dienste zu controliren.

a) Schafe und Ziegen sind aus den Rinderstallungen für die Dauer der Seuche zu entfernen;
b) alle Hausthiere, mit Ausnahme der Pferde, sind außerhalb der Rinderstallungen eingeschlossen zu halten, herumlaufende Hunde und Katzen sind zu tödten;
c) Personen, welche den Seuchenort verlassen, haben sich den Bestimmungen des §. 21, lit. g und h, zu unterziehen;
d) aus seuchenfreien Stallungen ist täglich der Mist zu entfernen;
e) die Abhaltung von Vieh- und anderen Märkten und von sonstigen größeren Ansammlungen von Menschen und Thieren ist zu untersagen; ebenso kann den Bewohnern des verseuchten Ortes die Theilnahme an solchen Versammlungen außerhalb des Seuchenortes untersagte werden;
f) Rinder, Schafe und Ziegen dürfen nur insofern in den Seuchenort eingelassen werden, als derlei Vieh zur Verproviantirung nothwendig ist;

D. V. Das in den Seuchenort zur Verproviantirung eingebrachte Vieh ist der Schlachtung baldigst zu unterziehen und deren Vollzug durch die Ortsbehörde zu überwachen.

g) die Durchfuhr von Rindern, Schafen, Ziegen und thierischen Rohproducten mittelst der Eisenbahn oder auf Schiffen ist nur unter Beobachtung von Schutzmaßregeln zulässig, welche die Gefahr der Verschleppung ausschließen;

D. V. Im Falle der Seuchenort der Stationsort einer Eisenbahn wäre, ist das Betreten dieses letzteren durch die

Ortsbewohner auf die Fälle der unbedingten Nothwendigkeit zu beschränken, und ist — den Fall von lit. f) ausgenommen — das Auf- und Abladen von Wiederkäuern für die Seuchendauer unbedingt verboten.

Ein analoger Vorgang ist bei derlei Transporten auf Schiffen einzuhalten.

h) die Aus- und Durchfuhr von Heu, Stroh und anderen zur Verschleppung der Ansteckungsstoffe geeigneten Gegenständen ist verboten.

Heu und Stroh darf als Verpackungsmittel für Industrieerzeugnisse nur im desinficirten Zustande verwendet werden. Dasselbe ist nach dem Auspacken sofort zu verbrennen;

D. V. Die vorgeschriebene Desinfection des als Verpackungsmittel für Industrieerzeugnisse bestimmten Heues und Strohes hat in der Durchlüftung und nachfolgenden Bespritzung dieser Verpackungsmittel mit Karbollösung zu bestehen und ist von der Ortsbehörde zu überwachen.

Die Localbehörde des Bestimmungsortes ist von dem Abgange der Sendung behufs Ueberwachung der Verbrennung des Verpackungsmittels zu verständigen.

i) bei größerer Verbreitung der Seuche in einer Ortschaft kann diese oder einzelne Theile derselben mit einem nöthigenfalls militärischen Cordon umgeben und noch strengeren Verkehrsbeschränkungen unterworfen werden;

k) tritt die Seuche zu einer Zeit auf, in welcher Feldarbeiten im Gange sind, so können die angeordneten Sperrmaßregeln an die Gränze der Feldmark verlegt (Flursperre) und den Ortseinwohnern, deren Höfe noch seuchenfrei sind, der Betrieb der Feldarbeiten mit ihren Gespannen unter den nöthigen Vorsichten gestattet werden.

D. V. Bei Verlegung der Sperrmaßregeln an die Gränze der Feldmark (Flursperre) sind die in der Vollzugsvorschrift zu §. 20 Punkt 2 f) des allgemeinen Thierseuchengesetzes (o. S. 17) enthaltenen Anordnungen in Anwendung zu bringen.

Wenn auf einem Seeschiffe die Rinderpest ausbricht, ist auf demselben die Contumaz-Flagge zu hissen.

Durchführung derselben.

§. 24. Die politische Bezirksbehörde, beziehungsweise die von derselben abgeordneten Organe haben die im §. 23 bezeichneten Maßregeln anzuordnen und für deren Ausführung Sorge zu tragen.

Die Gemeindebehörde (Gutsgebietsvorstehung) des Seuchenortes ist für die genaue Durchführung der angeordneten Maß-

regeln verantwortlich und hierin durch die politische Bezirksbehörde zu überwachen.

D. V. Während der Dauer der Rinderpest in einer Ortschaft hat der Amtsthierarzt von 8 zu 8 Tagen die Nachsicht zu pflegen, falls nicht die Verhältnisse ein Verbleiben desselben in dem Seuchenorte oder eine öftere Intervention daselbst nothwendig machen.

Während dieser Periode ist auch zeitweilig eine Revision des Viehstandes vorzunehmen.

Besondere Maßregeln für größere Orte.

§. 25. Kommt die Rinderpest in größeren Städten oder ausgedehnten Ortschaften nur an einzelnen Punkten zum Ausbruche, so kann die Seuchencommission nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse die Aufnahme des Viehstandes, sowie die Absperrungs- und Sicherungsmaßregeln auf einzelne Theile der Stadt oder der betreffenden Ortschaft oder auf den Seuchenhof oder selbst auf den verseuchten Stall beschränken.

D. V. Die Beschränkung der Absperrungs- und Sicherheitsmaßregeln auf die ergriffenen Höfe, beziehungsweise Ställe, darf nur in solchen größeren Städten oder Ortschaften gestattet werden, in welchen eine eigentliche Viehzucht nicht betrieben wird und der Bestand an Rindern hauptsächlich aus Nutzvieh besteht. In solchen Fällen ist jedoch auf die möglichst rasche Tilgung der Seuche durch schnelle Tödtung des gesammten Viehstandes der verseuchten Höfe, durch genaueste Absperrung der inficirten Localitäten und durch sofortige Durchführung der Desinfection derselben hinzuwirken.

Für isolirte Gehöfte.

§. 26. Verseuchte Gehöfte, insoferne sie isolirt, das ist, mindestens 500 Meter von allen anderen Wohnstätten und Gehöften entfernt liegen, können nach Zulaß der örtlichen Verhältnisse als besondere Seuchenorte behandelt werden. In diesem Falle ist die über sie verhängte Sperre auf die betreffenden Gemeinden, falls diese seuchenfrei sind, nicht auszudehnen.

Seuchenbezirk.

§. 27. Herscht die Rinderpest in einem Orte mit Ausnahme größerer Städte, in welchen die Ausnahmsbestimmungen des §. 25 platzgreifen, so ist von der politischen Bezirksbehörde, nöthigenfalls im Einvernehmen mit den benachbarten Bezirksbehörden, nach den localen Verhältnissen ein in der Regel nicht unter 20 Kilometer vom Seuchenorte sich erstreckender Umkreis

(Seuchenbezirk) zu bestimmen, in welchem die nachfolgenden Anordnungen zu gelten haben:

D. V. Die in den Seuchenbezirk fallenden Ortschaften sind mit ihrer ganzen Gemarkung in denselben einzubeziehen.

Die erfolgte Festsetzung des Seuchenbezirkes und dessen Umfang ist kundzumachen und der Landesbehörde anzuzeigen.

a) Der Viehstand an Rindern, Schafen und Ziegen ist von den Gemeinde- (Gutsgebiets-) Vorstehern aufzunehmen, zu besichtigen und in Evidenz zu halten; nach Erforderniß sind diese Thiere mit einem Brandzeichen zu versehen.

Jede Aenderung im Viehstande ist dem Gemeinde- (Gutsgebiets-) Vorsteher anzuzeigen.

D. V. Wird ein besonderes Zeichnen der in dem Seuchenbezirke gehaltenen Wiederkäuer angeordnet, so ist das hiefür gewählte Brandzeichen, sowie der Gegenbrand, welcher den Thieren nach erfolgter Aufhebung des Seuchenbezirkes aufzudrücken sein wird, kundzumachen.

b) Jeder Erkrankungs- und Umstehungsfall eines Stückes dieser Thiergattungen ist unverzüglich dem Gemeinde- (Gutsgebiets-) Vorsteher (§. 14) und von diesem der politischen Bezirksbehörde, beziehungsweise bei Anwesenheit im verseuchten Bezirke der Seuchencommission anzuzeigen.

c) Gefallene Thiere sind dort, wo sie verendet haben, sorgfältig zu bedecken und unter Hintanhaltung jeder Berührung bis zur weiteren Verfügung zu belassen.

Die Seuchencommission kann die Section jedes gefallenen Wiederkäuers behufs der Feststellung der Krankheit anordnen.

d) Die Ein- und Durchfuhr von Rindern, Schafen und Ziegen in und durch den Seuchenbezirk, ebenso die Durchfuhr von Rauhfutter und Stroh bedarf einer besonderen Genehmigung der politischen Bezirksbehörde.

e) Die Durchfuhr solcher Thiere mittelst Eisenbahnen und Schiffen ist nur unter den im §. 23, lit. g bezeichneten Vorsichten zulässig.

f) Viehmärkte dürfen in den größeren Städten des Seuchenbezirkes nur mit besonderer Bewilligung der politischen Landesbehörde und unter der Bedingung abgehalten werden, daß alle auf den Markt gebrachten Wiederkäuer diesen nur verlassen können, um unmittelbar zur Schlachtbank desselben Ortes geführt zu werden.

D. V. In anderen als in den im Punkte f bezeichneten Orten des Seuchenbezirkes ist die Abhaltung von Viehmärkten unbedingt verboten.

Die Localbehörde des Marktes hat die unmittelbare Zufuhr der zu Markte gebrachten Wiederkäuer zur Schlachtbank und die wirkliche Vornahme der Schlachtung zu überwachen.

g) Die Ausfuhr von Rindern, Schafen und Ziegen, ebenso die Ausfuhr von roher Schafwolle, ungeschmolzenem Talg, Hörnern, Klauen, Rauhfutter, Stroh, Streumateriale und Dünger aus dem Seuchenbezirke ist untersagt.

h) Nur ausnahmsweise und unter besonders berücksichtigungswürdigen Verhältnissen darf die Ausfuhr von Schlachtvieh, von Rauhfutter und Stroh von der politischen Bezirksbehörde unter entsprechender Controle und mit Zustimmung der politischen Bezirksbehörde des betreffenden Bezugsortes, insoferne es sich aber um die Ausfuhr in ein anderes, unter das Geltungsgebiet dieses Gesetzes fallendes Land handelt, mit Zustimmung der Landesbehörde des letzteren gestattet werden.

D. V. Insoferne bei der behördlich gestatteten Ausfuhr von Schlachtvieh, von Rauhfutter und Stroh aus einem Seuchenbezirke in ein anderes Verwaltungsgebiet die Durchfuhr durch ein dazwischen liegendes, in das Geltungsgebiet dieses Gesetzes fallendes Land stattfinden muß, ist auch die Zustimmung der politischen Landesbehörde dieses letzteren einzuholen.

i) Auf das Fleisch, sowie auf die Häute von Rindern, Schafen oder Ziegen, welche innerhalb eines Seuchenbezirkes im gesunden Zustande oder wegen des Verdachtes der Rinderpest getödtet und nach der Schlachtung vom Thierarzte gesund befunden worden sind, finden die Bestimmungen des §. 21, lit. c und d Anwendung.

k) Den an die verseuchten Orte angränzenden Ortschaften ist bei zu besorgender Gefahr der Ansteckung der Weidetrieb von der politischen Behörde zu verbieten.

Gemeinschaftliche Seuchenbezirke.

§. 28. Sind mehrere nahe einander gelegene Orte verseucht, so ist ein gemeinschaftlicher Seuchenbezirk festzusetzen und öffentlich bekannt zu machen.

Abtheilung des Seuchengebietes in Seuchenbezirke.

§. 29. Ist die Rinderpest über einen größeren Landstrich verbreitet, so ist das Seuchengebiet in kleinere Seuchenbezirke zu theilen und in jedem eine Seuchencommission niederzusetzen.

Die Oberleitung der Seuchentilgung in dem verseuchten Gebiete ist in einem solchen Falle einem von der politischen Landesbehörde zu bestimmenden Commissär zu übertragen.

Cordon.

§. 30. Die Einhaltung der anläßlich der Bildung von Seuchenbezirken eintretenden Verkehrsbeschränkungen ist nöthigenfalls durch Aufstellung eines militärischen Cordons zu sichern.

Verkehr in den nicht verseuchten Landestheilen.

§. 31. Bestehen in einem Lande nur in einer Gegend wenige vereinzelte Seuchenorte, so unterliegt der Verkehr der nicht in Seuchenbezirke fallenden Theile des Landes untereinander und mit den anderen Ländern keiner weiteren Beschränkung.

Herrscht die Rinderpest in einem Lande in größerer Verbreitung oder in mehreren zerstreuten Seuchenorten, so haben gegenüber diesem Lande nach Maßgabe der Einschleppungsgefahr die Bestimmungen der §§. 1 bis 5 mit Berücksichtigung der die Verwerthung des Fleisches, sowie der Häute betreffenden Bestimmungen des §. 21 c und d in analoge Anwendung zu kommen.

Ein allgemeines Einfuhrverbot und die Gränzsperre (§. 3) kann jedoch gegenüber dem verseuchten Lande nur mit Zustimmung des Ministeriums des Innern angeordnet werden. Ist die Einfuhr aus dem verseuchten Lande auf die im §. 4 genannten Transporte von Schlachtvieh und von bestimmten thierischen Rohproducten beschränkt worden, so darf Nutzvieh (Zucht-, Arbeits-, Milch- oder Jungvieh) aus den nicht verseuchten Gegenden des verseuchten Landes in ein anderes Land nur im Falle des nachgewiesenen dringenden Bedarfes über eingeholte Bewilligung der betreffenden Landesbehörden, unter den von diesen festgestellten Bedingungen eingebracht und muß bei der Ankunft an seinem Bestimmungsorte jedenfalls durch zehn Tage unter Beobachtung abgesperrt (contumacirt) und auf Kosten des Eigenthümers thierärztlich beobachtet werden.

D. V. Behufs der Gestattung der Einfuhr von Nutzvieh aus den nicht verseuchten Gegenden eines verseuchten Landes in ein anderes Land ist auch die Zustimmung jener Landesbehörden, durch deren Gebiet die Durchfuhr des Viehes eventuell stattzufinden hat, einzuholen. Der Transport solchen Viehes darf nur mittelst der Eisenbahn oder auf dem Wasserwege stattfinden. Die politische Bezirksbehörde des Ortes, in welchem derlei Vieh aufgestellt werden soll, ist von dem Eintreffen desselben wegen Anordnung der vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln rechtzeitig zu verständigen.

Erlöschen der Rinderpest in Ortschaften oder Gehöften.

§. 32. Die Rinderpest ist in einem Gehöfte oder in einer Ortschaft als erloschen zu erklären, wenn während 20 Tagen nach dem letzten Todesfalle an der Rinderpest oder nach der letzten Tödtung wegen Erkrankung an der Rinderpest oder wegen Verdachtes dieser Krankheit kein neuer derartiger Erkrankungsfall vorgekommen und in allen Fällen die Desinfection nach Maßgabe der Bestimmungen der Durchführungsverordnung vollzogen worden ist.

Der politischen Bezirksbehörde bleibt vorbehalten, selbst nach vollständiger Desinfection eines Gehöftes oder Ortes und nach Beseitigung der Sperre die Wiederbesetzung der verseucht gewesenen Ställe noch für eine angemessene Zeit zu verbieten.

Weideplätze, welche von pestkrankem oder pestverdächtigem Vieh benützt worden sind, dürfen erst nach einer weiteren, von der Behörde zu bestimmenden Frist wieder benützt werden.

D. V. Sind in einem verseuchten Hofe eines Seuchenortes alle Wiederkäuer gefallen oder getödtet und die Desinfectionsmaßregeln vollständig durchgeführt worden, so kann die Sperre eines solchen Hofes (§. 21) aufgehoben werden.

Der Erklärung des Erlöschens der Rinderpest in einem isolirten Gehöfte (§. 26) oder in einer Ortschaft hat jedesmal die Schlußrevision des Standes an Rindern, Schafen und Ziegen vorauszugehen. Werden hiebei diese Thiere sämmtlich unverdächtig befunden, und treffen die im §. 32 ausgesprochenen Voraussetzungen ein, so hat die politische Bezirksbehörde die Seuche als erloschen zu erklären, die für den Seuchenort, eventuell die für den Seuchenbezirk angeordneten Sperrmaßregeln entweder vollständig oder nach Umständen theilweise aufzuheben, das Erlöschen der Seuche bekannt zu machen und hierüber an die Landesbehörde die Anzeige zu erstatten.

Maßregeln bei Rinderpestfällen auf Transporten,

§. 33. Wenn die Rinderpest in einer Herde auf einem Schiffs- oder Eisenbahntransporte, oder auf dem Marsche behördlich constatirt ist, so sind alle Thiere dieser Herde, die kranken sowohl, als die gesunden, so schleunig als möglich zu tödten. Bezüglich der getödteten Thiere und der mit den kranken und verdächtigen Thieren beschäftigten Personen haben die Bestimmungen des §. 21 Anwendung zu finden.

Viehmärkten, in Schlachthäusern.

Wird die Rinderpest auf einem Schlachtviehmarkte oder in einem öffentlichen Schlachthause festgestellt, so ist, falls nicht

daselbst ausreichende bleibende Vorkehrungen gegen die Verschleppung von Ansteckungsstoffen und deren Uebertragung auf andere Triebe getroffen sind, der Abtrieb der daselbst befindlichen Wiederkäuer einzustellen und die Tödtung derselben zu verfügen.

Im übrigen ist nach den Bestimmungen des §. 21 vorzugehen.

D. V. Im Falle die Tödtung der auf einem Schlachtviehmarkte oder in einem öffentlichen Schlachthause befindlichen Wiederkäuer verfügt wird, ist dieselbe in der betreffenden Localität unter thierärztlicher Beaufsichtigung und in kürzester Zeit durchzuführen.

Ergibt sich in einem Viehtransporte auf einem Seeschiffe ein rinderpestverdächtiger Fall, so hat die Seesanitäts-Behörde das Schiff zu isoliren, die amtliche Constatirung vorzunehmen und falls ein Seelazareth zur Verfügung steht, das Schiff zur weiteren vorschriftsmäßigen Behandlung in dasselbe zu leiten.

Tritt die Nothwendigkeit ein, die Thiere an einem anderen Orte an das Land zu bringen, so ist hievon der politischen Bezirksbehörde behufs weiterer Amtshandlung die Mittheilung zu machen.

III. Abschnitt.

Pest bei Schafen und Ziegen.

§. 34. In Betreff der Pest bei Schafen oder Ziegen finden jene Maßregeln sinngemäße Anwendung, welche rücksichtlich der Rinderpest vorgeschrieben sind.

IV. Abschnitt.

Ersatz für polizeilich getödtete Thiere und vertilgte Gegenstände.

Werthermittlung.

§. 35. Wenn in Anwendung der gegenwärtigen Vorschriften Rindvieh, Schafe und Ziegen über amtliche Anordnung der Seuchencommission getödtet werden, so erhalten die Eigenthümer für die der Keule unterzogenen Thiere den gemeinen Schätzungswerth als Entschädigung.

Die Feststellung des Werthes hat in Gegenwart des politischen Commissärs ohne Rücksicht auf die ausgebrochene Seuche nach den Bestimmungen des §. 38 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, Nr. 35 R. G. B. (o. S. 46) zu geschehen.

Für Gegenstände, welche behufs der Durchführung der Desinfection über Anordnung der Seuchencommission vertilgt wurden, gebührt dem Eigenthümer der Schätzungswerth als Entschädigung; bei der Schätzung derselben ist in ähnlicher Weise wie bei jener der Thiere vorzugehen.

Hiebei ist jedoch der Dünger ausgeschlossen, für welchen keine Entschädigung gewährt wird.

Das Recht auf Entschädigung geht verloren:

a) wenn dem Eigenthümer der Thiere an der Einschleppung der Rinderpest ein Verschulden zur Last fällt;
b) wenn er die ihm obliegende unverzügliche Anzeige über die Erkrankung der Thiere unterlassen hat;
c) wenn unter dem aus Ländern, die nicht zum Geltungsgebiete dieses Gesetzes gehören oder aus einem Seuchenbezirke eingebrachten Vieh oder in dem Viehstande eines Gehöftes, in welches solches Vieh eingestellt wurde, innerhalb 10 Tagen nach dieser Einbringung die Rinderpest ausbricht.

Auch für Rinder, welche in den Seuchenbezirk, wenngleich mit behördlicher Genehmigung eingebracht worden sind (§. 27 d), wird keine Entschädigung geleistet, wenn sie, bevor der Seuchenbezirk als solcher aufgelassen worden ist, über amtliche Anordnung der Seuchencommission gekeult werden müssen.

D. V. Rücksichtlich der Vornahme der Schätzung und der Constatirung der Schätzungsresultate wird auf den §. 38 des allgemeinen Thierseuchen-Gesetzes und die Vollzugs-Vorschrift hiezu (o. S. 46) verwiesen.

Die Schätzungslisten sind nach den Beilagen II und III zu verfassen.

Erlös für Rohproducte.

Der Erlös für die nach Zulaß der Bestimmung des §. 21 c und d gewonnenen thierischen Rohproducte fällt dem Staate anheim, wenn dem Eigenthümer eine Entschädigung für die getödteten Thiere gebührt; in allen übrigen Fällen geschieht die zulässige Verwerthung auf Gefahr und Rechnung des Eigenthümers und entfällt hiefür jeder Ersatzanspruch an den Staat.

§ 36. Der Ausspruch über die Entschädigung ist nach §. 40 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, Nr. 35 R. G. B., (o. S. 48) zu fällen.

V. Abschnitt.

Bestreitung der durch Vorkehrungen gegen die Rinderpest erwachsenden Kosten.

§. 37. Den Staatsschatz treffen die Auslagen:

Aus dem Staatsschatze,

a) für die Ueberwachung oder Sperre der Gränze gegen die Nachbarstaaten und gegen die Länder der ungarischen Krone, mit Ausnahme der nach den bestehenden Einrichtungen aus Landesmitteln gewährten Aufbesserung der Einquartierungs- und Vorspannsgebühr für den Militärtransport;
b) für die Aufstellung von Viehbeschaucommissionen an dieser, sowie an den Gränzen der im Reichsrathe vertretenen Länder untereinander;
c) für Belohnungen anläßlich der Anzeige von Seuchenausbrüchen oder von Uebertretungen der Rinderpestvorschriften;
d) für die nach dem §. 35 gebührende Entschädigung der Eigenthümer und für das Keulungsgeschäft überhaupt;
e) für commissionelle Amtshandlungen der von den politischen Behörden abgeordneten Organe, insbesondere auch anläßlich der Aufnahme und Controle der Evidenzhaltung des Viehstandes in den Gränzbezirken (§§. 6, 9);
f) für Revisoren (§. 9).

aus Landesmitteln,

Die Kosten für die Aufstellung eines Cordons an den Gränzen der im Reichsrathe vertretenen Länder untereinander, sowie die Kosten für die Absperrung im Innern des Landes, sind von dem Lande, und zwar im ersten Falle von jenem zu tragen, zu dessen Schutz der Cordon aufgestellt wird.

durch die Gemeinden,

Die Bestreitung der Auslagen für die örtlichen Sicherungsmaßregeln sowie für das Ausführen und unschädliche Beseitigen der Cadaver, dann für die Verscharrungsplätze und für das Verscharren (§. 21 b) obliegt den Gemeinden, beziehungsweise den vom Gemeindeverbande ausgeschiedenen Gutsgebieten.

durch den Eigenthümer.

Die Kosten für die Desinfection der Höfe und Stallungen fallen dem Eigenthümer zur Last.

Für die thierärztliche Beschau an den Ein- und Ausladestationen der Eisenbahnen und Schiffe können mit Genehmigung der Landesbehörde angemessene Taxen von den zur Zahlung der Fracht Verpflichteten eingehoben werden.

VI. Abschnitt.

Bestimmungen in Betreff der Strafen.

§. 38. Die Bestimmungen des §. 44 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten, haben auch rücksichtlich dieses Gesetzes zu gelten.

Wer jedoch eine Anzeige, deren Unterlassung den Verfall von Thieren zur Folge haben kann, unterläßt; ferner wer den Anordnungen rücksichtlich der Beibringung von Viehpässen in dem im §. 9 bezeichneten Gränzgebiete oder wer den sonstigen rücksichtlich der Abwehr und Tilgung der Rinderpest in diesem Gesetze enthaltenen besonderen Bestimmungen oder den auf Grund derselben erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, macht sich eines Vergehens schuldig, welches mit der im §. 45 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten, angedrohten Strafe mit Bedachtnahme auf die mit der Verletzung der Rinderpestvorschriften verbundene größere Gefahr zu ahnden ist.

Thiere und thierische Rohproducte, mit welchen ein Verbot der Ein- oder Durchfuhr über die Reichs- oder eine Landesgränze übertreten wird, die bestimmten Einbruchstationen umgangen werden oder ein aufgestellter Cordon durchbrochen worden ist, sind durch die Strafbehörde als verfallen zu erklären.

Rindvieh, das in dem im §. 9 bezeichneten Gränzgebiete betroffen wird, kann als verfallen erklärt werden, wenn es durch einen vorschriftmäßigen Viehpaß nicht gedeckt ist, oder wenn die vorschriftmäßige Anzeige behufs der Eintragung in den Viehkataster und der Anbringung des im Verordnungswege zu bestimmenden Brandzeichens unterlassen wurde. Der Verfall muß jedoch ausgesprochen werden, wenn die Annahme nicht ausgeschlossen ist, daß das Vieh eingeschmuggelt worden ist.

Die Bestimmungen des vorangehenden Absatzes haben auch zu gelten, wenn derlei aus dem Gränzgebiete kommendes Vieh außerhalb des Gränzgebietes betroffen wird.

§. 39. Das Verfahren und die Urteilsfällung steht in Ansehung der im ersten Absatze des §. 38 bezeichneten strafbaren Handlungen der politischen Bezirksbehörde, beziehungsweise, wenn es sich um Seeprovenienzen handelt, der Seesanitätsbehörde erster Instanz, in Ansehung der übrigen strafbaren Handlungen dem Gerichte zu.

Im Uebrigen haben die Bestimmungen der §§. 46, 47, 49 und 50 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten (o. S. 50) zu gelten.

D. V. Wenn es sich um eine Uebertretung eines Einfuhrverbotes über die Reichs- oder Landesgränze oder um die Um-

gehung bestimmter Einbruchsstationen oder um andere im §. 39 vorgesehene Fälle handelt, bei welchen der vollkommen unbedenkliche Zustand der Thiere nicht zweifellos sich ergibt, ist von Seite der politischen Behörde die Vollzugsvorschrift zu §. 46 des allgemeinen Thierseuchen-Gesetzes (o. S. 50) in Anwendung zu bringen.

Auch rücksichtlich der trockenen thierischen Rohproducte ist nach dieser Vollzugsvorschrift vorzugehen. Frische aus Seuchenorten oder Seuchenbezirken kommende thierische Rohproducte sind zu vernichten.

Im Uebrigen ist nach den im letzten Alinea des §. 46 des obbezogenen Gesetzes enthaltenen grundsätzlichen Bestimmungen je nach Beschaffenheit des Falles das Geeignete vorzukehren.

VII. Abschnitt.

Uebergangsbestimmungen.

§. 40. Das im §. 7 dieses Gesetzes ausgesprochene unbedingte Verbot der Einfuhr von Rindvieh tritt gegenüber den im ersten Absatze dieses Paragraphes bezeichneten Ländern erst am 1. Jänner 1882 vollinhaltlich in Wirksamkeit und haben mit diesem Zeitpunkte die gegenüber Rußland und Rumänien bestehenden Contumazanstalten aufzuhören.

In der Zwischenzeit wird die Einfuhr von Rindvieh für den Bedarf in Galizien und in der Bukowina in diese Länder gestattet.

Ebenso kann innerhalb dieser Zeit Schlachtvieh in große Consumorte der österreichischen Länder gebracht werden.

Hiebei haben folgende Bestimmungen zu gelten:

1. Die Einfuhr von Wiederkäuern darf nur über die Contumazanstalten erfolgen.

D. V. Die Contumazanstalten haben rücksichtlich der Zulassung und Behandlung von Thieren und thierischen Rohstoffen nach den für dieselben bestehenden Vorschriften vorzugehen, insoweit diese Vorschriften durch das gegenwärtige Rinderpest-Gesetz und diese Vollzugsvorschrift keine Aenderung erleiden.

Rindvieh darf aus den Contumazanstalten nur zu der nach dem Gesetze zulässigen Bestimmung entlassen werden, daher Schlachtvieh nur in die bestimmten größeren Consumorte uud anderes Rindvieh nur nach Orten, die in Galizien oder in der Bukowina liegen, instradirt werden darf.

2. Der Einlaß der Wiederkäuer in die Contumazanstalten ist vom Nachweise abhängig zu machen, daß die betreffenden Thiere aus nicht verseuchten Gegenden stammen, und daß ihr Transport durch seuchenfreie Gegenden erfolgte.

3. Bei stärkerer Verseuchung des betreffenden Auslandes,

oder wenn die Seuche in einer Entfernung von weniger als 80 Kilometer von der Gränze herrscht, sind die zunächst gefährdeten, bei ausgedehnter Verseuchung aber sämmtliche Contumazanstalten ohne Rücksicht auf die Entfernung für den Einlaß von Wiederkäuern auf die Dauer der Gefahr zu schließen.

4. Die Schließung einer Contumazanstalt für die Aufnahme von Wiederkäuern hat auch jederzeit zu erfolgen, wenn unter den eingestellten Thieren die Rinderpest ausbricht.

D. V. Die Schließung von Contumazanstalten ist außer den Fällen des Punktes 4 von der politischen Landesbehörde zu verfügen. Jede Schließung einer Contumazanstalt ist durch die Amtszeitung, sowie durch Anschlag bei dem betreffenden Gränzzollamte und bei der betreffenden Contumazanstalt kundzumachen und dem Ministerium des Innern anzuzeigen.

Im Falle des Ausbruches der Rinderpest in einer Contumazanstalt ist die Schließung derselben durch die Direction der Anstalt unverzüglich zu verfügen und hievon die Anzeige an die politische Landesbehörde im Wege der Bezirksbehörde zu erstatten.

5. Das zu Wirthschaftszwecken eingeführte Rindvieh ist einer 15tägigen, das Schlachtvieh einer 10tägigen Contumazirung zu unterwerfen.

6. Im Falle des Ausbruches der Rinderpest sind sämmtliche Thiere des in der Contumazanstalt eingestellten verseuchten Triebes zu tödten.

Eine Entschädigung für die getödteten Thiere wird aus dem Staatsschatze nicht geleistet.

Auf das Fleisch und die Häute der nach der Tödtung gesund befundenen Thiere finden die Bestimmungen des §. 21 lit. c und d Anwendung.

D. V. Die kranken Thiere sind zu keulen, mit ihren Cadavern ist nach §. 21, lit. b vorzugehen.

Die anscheinend gesunden Thiere sind in einer geeigneten Localität der Contumazanstalt gewerbsmäßig zu schlachten, das Fleisch und die Häute sind nach dem 3. Alinea des Punktes 6 zu behandeln.

7. Das aus der Contumazanstalt nach abgelaufener Observationszeit entlassene Vieh ist mit einem besonderen Brandzeichen und Viehpasse (Contumazpaß) zu versehen.

D. V. Die Contumazpässe für Wiederkäuer sind in der bisherigen Weise auszufertigen.

Bezüglich der Bezeichnung durch den Brand ist wie bisher vorzugehen.

8. Schlachtvieh darf nur in solche Contumazanstalten eingelassen werden, die in der Nähe einer Eisenbahn sich befinden,

von der aus die Weiterbeförderung ohne Umladung bis in solche Consumorte geschehen kann, welche mit öffentlichen Schlachthäusern versehen sind, in denen die Unterbringung und Schlachtung der zugeführten Contumazthiere stattzufinden hat. Ein Abtrieb der letzteren aus dem Standorte, welcher mit dem Schlachthause in unmittelbarer Verbindung stehen muß, ist nicht gestattet.

Die Contumazanstalten, durch welche und die Consumorte, für welche die Einfuhr von Schlachtvieh stattfinden kann, sind vom Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium zu bestimmen.

D. V. Der Abtrieb von Schlachtvieh, das aus Contumazanstalten, die nicht unmittelbar an einer Eisenbahn liegen, entlassen wird, hat bis zur nächsten Eisenbahn-Verladungsstation auf besonders vorgezeichneten Triebstraßen unter Aufsicht zu erfolgen, wobei jede Vermischung mit inländischen Vieh hintanzuhalten ist.

In Orten, welchen der Bezug von Contumazvieh behufs der Schlachtung gestattet wird, sind derartige Vorkehrungen zu treffen, daß der im Schlußsatze des 1. Alinea des Punktes 8 verbotene Abtrieb nicht stattfinden kann.

Die Consumorte, für welche die Einfuhr von Schlachtvieh stattfinden kann, werden den Contumazanstalten bekannt gegeben.

9. Die besonderen Vorsichten, unter welchen die Einbringung des aus den Contumazanstalten entlassenen Rindviehes in die Wirthschaftshöfe und Mastställungen von Galizien und der Bukowina erfolgen darf, werden im Verordnungswege vorgezeichnet.

D. V. Das nach Galizien oder in die Bukowina zu Wirthschaftszwecken bestimmte Vieh ist thunlichst auf Eisenbahnen oder auf dem Wasserwege in seinen Bestimmungsort zu befördern.

Soweit dieß nicht möglich ist, sind derlei Abtriebe in der zu Punkt 8 bezeichneten Weise zu bewirken.

Solches Vieh darf unter das einheimische Vieh vor Ablauf von 10 Tagen nach dem Einlangen im Bestimmungsorte nicht gebracht werden (§. 13 Rinderpestgesetz).

10. Derlei Vieh darf erst nach Ablauf von 60 Tagen nach der Entlassung aus der Contumazanstalt außerhalb des Landes oder auf Viehmärkte im Lande gebracht werden.

D. V. Die Viehbesitzer sind gehalten, die Contumazviehpässe behufs Erlangung eines anderen inländischen Viehpasses für die betreffenden Viehstücke beizubringen.

Auf dem neuen Viehpasse ist unter Bezug auf den Contumazpaß der Tag des Austrittes des Viehes aus der Contumazanstalt zu bemerken.

Kommt der neue Viehpaß nur für einen Theil des durch den Contumazpaß gedeckten Viehes auszustellen, so ist der Abgang auf dem dem Viehbesitzer zurückzustellenden Contumazpasse zu bemerken.

Sobald für sämmtliche durch den Contumazpaß gedeckte Viehstücke neue Viehpässe ausgestellt worden sind, ist der Contumazpaß abzunehmen und dem Juxtahefte für Viehpässe beizuschließen.

Neue Viehpässe dürfen zu dem Zwecke des Abtriebes von derlei Vieh aus dem Lande oder auf Viehmärkte im Lande vor Ablauf von 60 Tagen nach der Entlassung aus der Contumazanstalt nicht ausgefolgt werden.

Die Rindviehtransporte aus Galizien und aus der Bukowina in die anderen Länder dürfen nur mittelst der Eisenbahn in plombirten Waggons erfolgen, und ist behufs Durchführung dieser Maßregel die Gränze zwischen Galizien und Schlesien strengstens zu überwachen.

11. Die im Einfuhrverbote des §. 7 nicht inbegriffenen Schafe und Ziegen sind nach einer 12stündigen Observation, wenn sie hiebei pestfrei befunden wurden, aus der Contumaz zu entlassen, im gegentheiligen Falle wie verseuchtes Rindvieh (Punkt 6) zu behandeln.

D. V. Während der Zeit der 12stündigen Observation der Schafe und Ziegen muß eine Fütterung stattfinden.

12. Für die von Wiederkäuern stammenden thierischen Theile, sowie für die im §. 1 lit. c und d angeführten Gegenstände haben die Bestimmungen des §. 7 auch während der Uebergangsperiode Geltung.

Die einer Desinfection zu unterziehenden thierischen Theile dürfen nur über die Contumazanstalten eingeführt werden.

D. V. Häute, Knochen, Hörner, Hornspitzen und Klauen, wenn diese Artikel vollkommen trocken sind, ferner gesalzene und getrocknete Rinderdärme, Saitlinge, ungeschmolzener Talg in Fässern, endlich in Säcke oder Ballen verpackte Kuhhaare, Schweinsborsten, Schafwolle und Ziegenhaare sind an die Einfuhr über die Contumazanstalten nicht gebunden, so lange nicht durch Verordnung des Ministeriums des Innern die Zulassung derselben in das Geltungsgebiet dieses Gesetzes von einer Desinfection abhängig gemacht wird.

Ungeschmolzener Talg in Wammen darf nur über die Contumazen zugelassen werden und ist daselbst die Emballage (Wammen) durch Abwaschen mit 10percentiger Chlorkalkmilch oder mit 6percentiger Karbolöllösung zu desinficiren.

Artikel der vorbezeichneten Art, die sich rücksichtlich ihrer Beschaffenheit oder rücksichtlich der Verpackung nicht in dem durch das Gesetz geforderten Zustande befinden, sind an der Gränze zurückzuweisen.

Das letztere hat insbesondere auch dann stattzufinden, wenn frische thierische Theile mit trockenen vermischt vorkommen.

Thierische Theile im frischem Zustande sind von der Ein- und Durchfuhr unbedingt ausgeschlossen.

13. Die Standorte derjenigen Contumazanstalten, durch welche die Einfuhr von Wiederkäuern zugelassen wird, werden vom Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium bestimmt.

Die durch dieselben verursachten Kosten treffen den Staatsschatz.

14. Thiere, mit welchen die Anordnung des Punktes 10 übertreten, sowie Thiere und Gegenstände, mit welchen die Contumazanstalten oder ein Einfuhrverbot umgangen wurde, sind unter Anwendung der Bestimmung des §. 39 als verfallen zu erklären.

VIII. Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§. 41. Mit dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes treten die Gesetze vom 29. Juni 1868, Nr. 118, und vom 2. Mai 1873, Nr. 90 des R. G. B., sammt den dazugehörigen Durchführungs- und Vollzugsverordnungen außer Kraft.

§. 42. Die Minister des Innern, der Justiz, des Handels und des Ackerbaues sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Beilage I.

Land _____

Bezirk _____

Gemeinde _____

Certificat

für zur Versendung nach bestimmtes Fleisch von geschlachteten Wiederkäuern aus dem durch Rinderpest verseuchten Orte aus dem Orte des Seuchenbezirkes.

Anzahl der geschlachteten Thiere			Die Versendung erfolgt			Die Sendung ist bis an den Bestimmungsort polizeilich begleitet von	Bestätigung des gesunden Zustandes der geschlachteten Thiere
Rinder	Schafe	Ziegen	mittelst Pferdezufuhr	mittelst Eisenbahn	auf dem Wasserwege		

Von der Seuchencommission in .....

am ..... 188 .

polit. Commissär. Thierarzt.

Beilage II.

Bezirk _____

Gemeinde _____

Schätzungsliste

über die zum Zwecke der Constatirung und Unterdrückung der Rinderpest auf Anordnung der Seuchencommission getödteten Thiere mit Rücksicht auf die Entschädigung der Viehbesitzer aus der Staatscassa.

Fortlaufende Nummer	Name des Viehbesitzers	Ort	Haus-Nr.	Bezeichnung der Thiere.	Getödtet zum Zwecke			Betrag der Schätzung		Hievon abzuschlagen für Erlös an Fleisch und Häuten §. 35 d. R. P. G.		Anmerkung.
					der Constatirung nach §. 18	der Unterdrückung						
						als seuchekrank nach §. 21, lit. a	als seuchenverdächtig nach §. 21, lit. a					
					des Rinderpestgesetzes			fl.	kr.	fl.	kr.	

Beilage III.

Bezirk _____

Gemeinde _____

Schätzungsliste

über die behufs Durchführung der Desinfection auf Anordnung der Seuchencommission vertilgten Gegenstände, für welche aus dem Staatsschatze eine Entschädigung zu leisten ist (§. 35 d. R. P. G.).

Fortlaufende Nr.	Name des Eigenthümers	Ort	Haus-Nr.	Bezeichnung des vernichteten Gegenstandes	Schätzungswerth fl.	Schätzungswerth kr.	Anmerkung

III. Gesetz vom 19. Juli 1879, Nr. 108 R. G. B.,

betreffend die Verpflichtung der Desinfection bei Viehtransporten auf Eisenbahnen und Schiffen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, jeden Eisenbahnwagen, in welchem Wiederkäuer, Schweine, Pferde, Esel und Maulthiere befördert worden sind, einem Desinfectionsverfahren zu unterziehen, das nach jedesmaligem Gebrauche sofort anzuwenden und geeignet ist, die dem Wagen etwa anhaftenden Ansteckungsstoffe unwirksam zu machen.

Vor bewirkter Desinfection dürfen solche Wagen zu keinerlei Verfrachtung benützt werden.

Ebenso sind nach jedesmaligem Gebrauche die bei der Beförderung der Thiere zum Füttern, Tränken, Befestigen oder zu sonstigen Zwecken benützten Geräthschaften zu desinficiren.

Beim Herrschen ansteckender Thierkrankheiten sind die Eisenbahnverwaltungen von der politischen Landesbehörde zu verpflichten, auch die Desinfection der beim Ein- und Ausladen von den Thieren betretenen Treppen, sowie auch der Rampen, Ein- und Auslade- und Viehauftriebplätze der Eisenbahnen nach jedesmaliger Benützung vorzunehmen.

Durchführungsvorschrift vom 7. August 1879, Nr. 109 R. G. B.*) Jeder zum Viehtransport verwendete Wagen, in welchem die im §. 1 dieses Gesetzes benannten Thiere, näm-

---

*) Bei den folgenden Paragraphen wird diese Vorschrift nur mit D. V. bezogen.

lich: Wiederkäuer (Rinder, Schafe und Ziegen), Schweine, Pferde, Esel und Maulthiere befördert worden sind, ist unmittelbar nach der Entladung durch einen, auf einer der beiden Längsseiten des Wagens angebrachten weißen Zettel, welcher die großgedruckten Worte „zu desinficiren" enthält und auf welchem auch Tag und Stunde der Entladung unter Beifügung des Stationsstämpels zu bemerken ist, kenntlich zu machen.

Wird die Desinfection nicht in der Ausladestation vorgenommen, so ist überdieß auch jene Station ersichtlich zu machen, wohin die Wagen zur Desinfection zu bringen sind. Nach bewirkter Desinfection ist unter dem vorerwähnten Zettel ein zweiter gelber Zettel (größeren Formates) aufzukleben, welcher das groß gedruckte Wort „desinficirt" enthält, und auf welchem auch der Tag und die Stunde der Beendigung der Desinfection unter Beifügung des Stationsstämpels zu bemerken ist. Beide Zettel sind bei der Wiederverladung zu entfernen.

Die Desinfection muß längstens innerhalb 48 Stunden nach der Entladung beendigt sein.

Bei Ueberführung der zu desinficirenden Wagen in eine Desinfectionsstation ist der Vorstand der letzteren von dem Eintreffen derselben rechtzeitig zu verständigen.

Die Beförderung solcher Wagen in die Desinfectionsstation darf nicht mit Eisenbahnzügen, mit denen ausschließlich Vieh transportirt wird, stattfinden. Bei Beförderung solcher Wagen mit andern Zügen sind dieselben am Ende des Zuges und nicht unmittelbar an, mit Vieh beladene Wagen anzureihen.

Die zur Desinfection bestimmten Wagen sind sorgfältig geschlossen zu halten und in der Abladestation bis zur Abführung in die Desinfectionsstation, in letzterer aber bis zur Vornahme der Desinfection derart abseits aufzustellen, daß eine Verschleppung des Ansteckungsstoffes nicht erfolgen kann.

Der Desinfection der zum Viehtransport benützten Wagen hat eine gründliche Reinigung voranzugehen, welche in der Weise zu bewirken ist, daß die in den Wagen vorhandenen Abfälle, Streumaterialien, Excremente beseitigt, der Fußboden, die Wände und Decken mit steifen Bürsten oder stumpfen Besen unter Abspülen mit Wasser ausgefegt werden. Bei Winterfrost ist hiezu heißes Wasser zu verwenden, um angefrorene Unreinlichkeit besser loszubringen.

An jenen Stellen, wo die Ausräumung der Excremente aus den Wagen vorgenommen wird, muß der Boden thunlichst undurchlässig sein und sogleich nach der Fortschaffung der Excremente desinficirt werden.

Die vorläufige Reinigung hat sich auch auf jene Geräthe zu erstrecken, die bei der Viehbeförderung benützt wurden und sind diese, sofern sie dem Viehversender gehören, erst dann auszufolgen, wenn sie der vorschriftsmäßigen Desinfection unterworfen worden sind.

Deßgleichen sind die im Gebiete der Eisenbahn befindlichen Viehhöfe, Verladeplätze, Triebwege, sowie die von den Thieren betretenen Treppen und Rampen sorgfältig reinzuhalten; der an ihnen befindliche Unrath, die Streu u. s. w. ist nach jedesmaliger Benützung wegzuschaffen.

In Fällen, in welchen beim Eintreffen eines Viehtransportes mit ansteckenden Krankheiten behaftete oder derselben verdächtige Thiere vorgefunden werden, hat nebst der Reinigung auch die Desinfection aller Objecte stattzufinden, welche von den auswaggonirten Thieren betreten worden sind.

Ob zeitweilig eine Desinfection der Vieh-Ein- und Ausladeplätze, der Viehhöfe, Treppen, Rampen allgemein oder nur für den Verkehr mit einzelnen der im §. 1 des Gesetzes bezeichneten Thierarten oder für, aus bestimmten Ländern oder Landesgebieten kommende Viehtransporte einzutreten habe, ist von der politischen Landesbehörde, je nachdem eine bestimmte Gefahr für die Verschleppung ansteckender Thierkrankheiten vorliegt, unter rechtzeitiger Verständigung der Eisenbahnverwaltungen anzuordnen.

In den Gepäckwagen befindliche Abtheilungen, welche zur Beförderung einzelner Viehstücke benützt werden, sowie hiezu verwendete Gepäckbeiwagen sind nach jeder Fahrt gleichfalls der vorgeschriebenen Reinigung und Desinfection zu unterziehen.

Die Stationsvorstände sind verpflichtet, eintreffende, zum Viehtransport bestimmte Wagen, welche die Spuren unterlassener oder mangelhafter Reinigung an sich tragen, sowie diejenigen, welche gar nicht oder nicht gehörig desinficirt sind, von der Weiterbeförderung auszuschließen und deren vollständige Reinigung oder Desinfection unverzüglich zu veranlassen.

§. 2. Der Dünger und die Streumaterialien, die auf den Wagen, Treppen, Standorten sich vorfinden, sind zu sammeln und sogleich zu desinficiren, wenn nicht in Anwendung der Thierseuchengesetze deren Vernichtung stattzufinden hat.

Zur Fortschaffung des desinficirten oder des zur Vertilgung bestimmten Düngers und Streumateriales dürfen Rinderbespannungen nicht verwendet werden.

D. V. Der bei der Reinigung der Wagen, Treppen, Rampen, Stand- und Verladungsplätze, Triebwege u. s. w. gesammelte Dünger, Kehricht und die Streumaterialien aus den Wagen sind an besonderen, entsprechend isolirten Stellen zu sammeln und mit Kalkmilch oder mit verdünnter Schwefelsäure (1 Theil Schwefelsäure auf 20 Theile Wasser) zu übergießen.

Bei Transporten von Wiederkäuern, welche aus seuchenfreien Gegenden durch die Rinderpest verseuchter Länder kommen, sowie in den Fällen, in welchen unter den ausgeladenen Thieren Erscheinungen beobachtet werden, die einzelne derselben als mit Rinderpest, Rotz oder Milzbrand behaftet oder dieser Krankheit

verdächtig erkennen lassen, ist der Dünger, Kehricht und das Streumateriale an geeigneten Stellen durch Verbrennen oder Vergraben zu vernichten.

Die politische Behörde hat darüber zu wachen, daß bei Auswahl der gedachten Stellen in sanitärer Beziehung kein Anstand obwalte.

§. 3. Die Verpflichtung zur Vornahme der Desinfection der Eisenbahnwagen und sonstigen Geräthe und Gegenstände obliegt derjenigen Eisenbahnverwaltung, in deren Bereich das Ausladen der Wagen stattfindet.

Erfolgt letztere im Auslande, so ist nach Rückkehr der Wagen jene Eisenbahnverwaltung zur Desinfection verpflichtet, deren Bahn im Geltungsgebiete dieses Gesetzes zuerst berührt wird, ausgenommen den Fall, daß bereits im Auslande die vorschriftsmäßige Desinfection vorgenommen wurde und hierüber vertrauenswürdige Nachweise vorliegen.

Die Desinfection, beziehungsweise Vertilgung des Düngers und der Streumaterialien, ist von jener Eisenbahnverwaltung zu bewirken, in deren Bereiche sie vorkommen.

D. V. Aus dem Auslande rückkehrende, zum Viehtransporte benützte Wagen sind an der ersten inländischen Desinfectionsstation der Reinigung und Desinfection zu unterziehen, wofern nicht vertrauenswürdige Nachweise vorliegen, daß bereits im Auslande eine, dieser Verordnung entsprechende Desinfection vorgenommen wurde.

Die mit fremden Regierungen in dieser Beziehung zu Stande kommenden Vereinbarungen werden den Transportunternehmungen besonders bekannt gegeben werden.

Unter allen Umständen sind jedoch die an inländischen Gränzstationen eintreffenden Viehtransportwagen zu besichtigen, ob sie einer gründlichen Reinigung und Desinfection unterworfen worden sind, im gegentheiligen Falle ist dieselbe durchzuführen.

§. 4. Zur Vornahme der Desinfection der benützten Eisenbahnwagen werden von dem Handelsministerium nach Vernehmen der Bahnverwaltungen Stationen bestimmt, nach welchen die Wagen von jenen Ausladungsorten, wo die Desinfection nicht durchgeführt werden kann, ohne Verzug zu bringen und dem vorgeschriebenen Verfahren zu unterziehen sind.

D. V. Die Eisenbahnstationen, welche zu Desinfectionsanstalten bestimmt werden, müssen mit all' den Einrichtungen in genügendem Maße versehen sein, welche die Durchführung der Desinfection in einer allen Anforderungen entsprechenden Weise ermöglichen, und es sind auch diese Einrichtungen fortwährend in verwendungsfähigem Zustande zu erhalten.

Die Bahnverwaltungen sind verpflichtet, die Einrichtungen solcher Desinfectionsanstalten der politischen Bezirksbehörde bekannt zu geben. Letztere hat sich von der Zweckmäßigkeit derselben mit Rücksicht auf die in dieser Verordnung zu §. 10 des Gesetzes gegebenen Vorschriften zu überzeugen

In jeder Desinfectionsstation ist behufs Evidenthaltung der desinficirten Viehwagen ein Controlbuch aufzulegen, welches folgende Rubriken zu enthalten hat:

Nummer und Eigenthumsbahn des Wagens, Name der Entladungsstation, Tag und Stunde der beendigten Entladung und Desinfection und eine Anmerkungsrubrik für Bemerkungen des mit der Staatsaufsicht betrauten Organes.

Bei Beförderung einzelner Viehstücke und Rohproducte kann die Reinigung und Desinfection des betreffenden Wagens auch in der Ausladestation stattfinden. Das Gleiche gilt rücksichtlich der Desinfection der beim Transport benützten Geräthe.

§. 5. Die Eisenbahnverwaltungen sind berechtigt, für die mit der Ausführung der Desinfection, beziehungsweise Vertilgung verbundenen Kosten eine Gebühr zu erheben, deren Höhe von dem Handelsministerium nach Vernehmen der Eisenbahnverwaltungen von Zeit zu Zeit bestimmt und bekannt gemacht wird.

D. V. Bei Bemessung der Desinfectionsgebühren haben lediglich die mit der Ausführung der Desinfection, beziehungsweise Vertilgung verbundenen Kosten, die Grundlage der Ersatzleistung zu bilden.

Für die der eigentlichen Desinfection vorangehende oder ohne Rücksicht auf dieselbe vorzunehmende Reinigung, findet eine Entschädigung nicht statt.

Die Gebühren werden ohne Rücksicht auf die Wegstrecke, welche der Viehtransport durchlaufen hat, für einen Wagen mit einem durchschnittlichen Betrage der Selbstkosten festgestellt.

§. 6. Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, den Versendern der in §. 1 genannten Thiere zu gestatten, die bereits von der Eisenbahnverwaltung desinficirten Wagen auf eigene Kosten einer nochmaligen vorschriftsmäßigen Desinfection zu unterziehen.

Eine solche Desinfection muß jedoch innerhalb der von der Eisenbahnverwaltung bestimmten Zeit ausgeführt werden.

Die Kosten, welche aus dem hiedurch verursachten längeren Aufenthalte der Wagen erwachsen, fallen dem Versender zur Last.

D. V. Die von Viehversendern geforderte wiederholte Desinfection der zur Beförderung ihres Viehes bestimmten Wagen hat in der Regel nach dem in dieser Verordnung bezeichneten Verfahren ausgeführt zu werden. Die Anwendung eines andern Desinfectionsverfahrens bedarf einer Vereinbarung mit der Bahnverwaltung.

§. 7. Die Bestimmungen der §§. 1, 2 dieses Gesetzes haben auch für Transporte mittelst Schiffen rücksichtlich jener Räume, welche zur Unterkunft der Thiere benützt oder von denselben betreten werden, analoge Anwendung zu finden.

Die Desinfection der Schiffe und der im §. 1 angeführten Geräthschaften hat sogleich nach Löschung der Fracht zu geschehen.

Eine im Auslande vorgenommene Desinfection kann nur dann die für's Inland vorgeschriebene ersetzen, wenn glaubwürdige Nachweisungen vorliegen, daß dieselbe vorschriftsmäßig bewirkt wurde.

Die Verpflichtung zur Vornahme der Desinfection obliegt dem Schiffsführer, beziehungsweise der Transportunternehmung.

D. V. Fahrzeuge der Binnenschifffahrt, welche zum Transport der im §. 1 des Gesetzes bezeichneten Thierarten eigens bestimmt sind, müssen an einer, vom Verkehr abseits gelegenen Stelle der Reinigung und Desinfection unterzogen werden.

Rücksichtlich der Seeschiffe haben die Organe der Hafen- und Seesanitätsverwaltung zu sorgen, daß im Verkehre mit den zu reinigenden und zu desinficirenden Schiffen, beziehungsweise Schiffsräumen mit jener Vorsicht vorgegangen und die Reinigung und Desinfection derart vorgenommen werde, daß die Verschleppung der Ansteckungsstoffe vermieden werde.

Rücksichtlich der Reinigung der Schiffsräume, der bei der Ausladung der Thiere von denselben betretenen Landungsbrücken und Landungsplätze, der Beseitigung des Düngers, Kehrichts, Streumateriales, sowie der Desinfection dieser Objecte, haben die in dieser Verordnung zu den §§. 1, 2 und 10 des Gesetzes enthaltenen Vorschriften analoge Anwendung zu finden.

Die Desinfection der beim Viehtransport benützten Schiffsräume und Geräthe muß nach Löschung der Fracht bei Fahrzeugen der Binnenschifffahrt längstens innerhalb 48 Stunden, bei Seeschiffen aber mit Vermeidung eines jeden unnöthigen Aufschubes beendigt sein.

Die im Absatz 1 bezeichneten Fahrzeuge der Binnenschifffahrt müssen mit einem Controlbuch versehen sein. Dasselbe hat folgende Rubriken zu enthalten: Bezeichnung der Unternehmung, Bezeichnung des Fahrzeuges, Gattung und Herkunft der Ladung, Tag und Stunde der Entladung und der Desinfection, Anmerkungsrubrik für die Bemerkungen des mit der Staatsaufsicht betrauten Organs. Bei Seeschiffen ist der Vollzug der Desinfection auf der Sanitätsfede amtlich zu bescheinigen.

Bezüglich der Zulassung von, aus dem Auslande kommenden, zum Viehtransport benützten Schiffen zum weitern Verkehr, haben die in dieser Verordnung zu §. 3 des Gesetzes enthaltenen Bestimmungen analoge Geltung.

§. 8. Die Desinfection der zum Transporte thierischer Rohproducte benützten Eisenbahnwagen und Schiffe hat einzutreten nach jedesmaliger Beförderung von

a) trockenen oder nur einer vorläufigen Bearbeitung unterzogenen thierischen, insbesondere von Wiederkäuern stammenden Rohproducten aus seuchenfreien Gegenden eines von der Rinderpest verseuchten Landes;
b) von Fleisch und Häuten, eventuell von anderen thierischen Theilen aus Schlachthäusern an der Gränze;
c) von Fleisch und Häuten, welche von Rindern, Schafen, Ziegen herrühren, die wegen Rinderpest oder Lungenseuchenverdachtes getödtet und gesund befunden, oder die, ohne rinderpestverdächtig zu sein, in einem verseuchten Orte oder in einem Seuchenbezirke geschlachtet worden sind.

Die Art des der Transportunternehmung zu liefernden Nachweises der unter a, b, c bezeichneten Umstände wird im Verordnungswege bestimmt. Auch wird im Verordnungswege festgesetzt, inwieferne Verpackungsmittel zu desinficiren oder zu vernichten sind.

D. V. Behufs des im §. 8 des Gesetzes geforderten Nachweises rücksichtlich der sub a, b, c bezeichneten Rohstoffe, sind der Transportunternehmung Ursprungscertificate beizubringen, welche für die sub a angeführten Objecte der Gemeindevorsteher, für die sub b bezeichneten Stoffe der landesfürstliche Thierarzt. dem die Aufsicht eines solchen Schlachthauses übertragen wird, für die sub c genannten thierischen Theile, die Seuchencommission auszustellen hat.

Die politischen Landesbehörden haben sowohl von dem ersten Ausbruche, als auch von dem Erlöschen der Rinderpest im Lande, alle Eisenbahngesellschaften und Dampfschifffahrts-Unternehmungen ungesäumt zu verständigen.

Ebenso hat jede politische Landesbehörde von dem zu ihrer Kenntniß gelangten ersten Ausbruche oder dem Erlöschen der Rinderpest im benachbarten Auslande, den gedachten Verkehrsanstalten sofort Mittheilung zu machen.

Mit Rücksicht auf die Bestimmung des §. 8 a des Gesetzes muß bei Transporten thierischer Producte, welche über Contumazanstalten eingebracht werden, die Desinfection der Transportmittel jedesmal stattfinden. Diese Art der Provenienz ist durch die contumazämtliche Bescheinigung nachzuweisen.

Bei Beförderung gesalzener Häute ist eine Desinfection nicht nothwendig.

§. 9. Die Werkzeuge und Geräthe, welche behufs der Durchführung der Desinfection benützt werden, sind gleichfalls zu desinficiren.

Ebenso haben sich die hiebei verwendeten Personen einer Reinigung zu unterziehen.

D. V. Die Personen, welche zur Reinigung und Desinfection verwendet werden, haben sich hiebei eigener Ueberkleider zu bedienen, welche nach vollzogener Arbeit im Wasser zu waschen und darnach einer ausgiebigen Lüftung zu unterziehen sind. Das Gleiche hat mit der Fußbekleidung zu geschehen.

Diese Personen haben sich die Hände, und wenn sie sich einer Fußbekleidung nicht bedienten, auch die Füße mit zweipercentiger Carbolsäurelösung zu reinigen. Während der Arbeit und vor vollzogener Reinigung müssen diese Personen den Verkehr mit Leuten, die mit Vieh zu thun haben, jedes Nahekommen mit Letzteren, sowie das Betreten der gereinigten oder desinficirten Viehstandplätze u. s. w. meiden.

§. 10. Die Desinfection ist unter sachverständiger Aufsicht vorzunehmen und behördlich zu überwachen. Das Desinfectionsverfahren wird im Verordnungswege bestimmt.

D. V. Die Desinfection der Wagen muß bewirkt werden, entweder:

1. durch heiße Wasserdämpfe, die unter einer Spannung von mindestens 2 Atmosphären auf alle Theile im Innenraume des Wagens geleitet werden, oder

2. durch heißes Wasser von mindestens 70° Celsius, dem ein halbes Percent calcinirter Soda oder Pottasche zugesetzt ist, womit alle Theile des Wagens bis zum vollständigen Verschwinden des thierischen Geruches zu waschen sind, oder

3. durch Ausspritzen mit (bei Frost heißem) Wasser und nachheriges Auspinseln des Fußbodens und aller Seitentheile mit einer wässerigen Lösung, die 2 Percent Carbolsäure und 5 Percent Eisenvitriol oder statt letzterem 3 Percent Chlorzink enthält.

Wagen, deren Einrichtung eine Behandlung mit Wasser nicht zuläßt, sind nach gründlichem Abwaschen des Fußbodens und der Decke mit alkalischer Lauge, einer Ausräucherung zu unterziehen, die entweder durch Einstellen von, auf Holz- oder Thontassen ausgebreitetem Chlorkalk oder durch Entwicklung von Chlor aus einer Mischung von 1 Theil Chlorkalk und 2 Theilen gewöhnlicher Salzsäure oder von 5 Theilen Kochsalz, 2 Theilen gepulverten Braunstein und 4 Theilen Wasser, der 4 Theile concentrirtes Vitriolöl zugesetzt werden, zu bewirken ist.

Bei Anwendung von Chlorkalk allein muß die Räucherung mindestens 8, während der kälteren Jahreszeit 12 Stunden lang bei vollkommen geschlossenen Wagen unterhalten werden. Bei Anwendung chlorentwickelnder Mischungen genügt eine 6stündige Einwirkung. Während der Winterszeit ist jedoch die aus Kochsalz, Braunstein und wässeriger Schwefelsäure bereitete Mischung nicht verwendbar, weil bei niederer Temperatur die Chlorentwicklung aus diesem Gemische zu geringe ist.

In allen Fällen müssen die Wagenräume vor ihrer Wiederbenützung so lange durchlüftet werden, als sie deutlich nach Chlor riechen.

Die Geräthschaften, welche während der Beförderung der Thiere zum Tränken und Füttern benützt wurden, sind ausschließlich entweder durch Abbrühen mit heißem Wasserdampf oder mit heißer Lauge zu desinficiren.

Bezüglich der übrigen Geräthe kann eine der, zur Desinfection der Wagen zulässigen Verfahrungsweisen in Anwendung kommen.

Die Vieh- Ein- und Ausladeplätze, Viehhöfe, Triebwege, Treppen und Rampen sind in den Fällen, in welchen nebst der Reinigung auch die Desinfection derselben stattzufinden hat, entweder durch Begießen mit einer zweipercentigen Carbolsäurelösung oder durch Bestreuen mit carbolsaurem (phenylsaurem) Kalk zu desinficiren.

Die bei der Reinigung dieser Objecte verwendeten Geräthe sind nach jedesmaliger Benützung selbst einer gründlichen Säuberung durch Abwaschen mit Wasser zu unterziehen, und falls die Desinfection dieser Objecte stattzufinden hat, gleichfalls mittelst der Carbolsäurelösung zu desinficiren.

Die politischen Behörden sind verpflichtet, die Beobachtung des Gesetzes und der Vollzugsvorschrift von Seite der Eisenbahn- und Binnenschifffahrts-Unternehmungen zu überwachen, und zwar bezüglich der letzteren unter Mitwirkung der Strompolizeiorgane.

Insbesondere haben die politischen Behörden die Desinfectionsstationen auf den Eisenbahnen zeitweilig zu besichtigen und nach Umständen das Angemessene vorzukehren.

Bei wichtigeren Veranlassungen haben dieselben rücksichtlich der zu treffenden Verfügungen mit der Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen das Einvernehmen zu pflegen.

Den Organen der politischen Behörden ist der Zutritt zu den Schiffsräumen, sowie den Verlade- und Desinfectionslocalitäten der Bahnhöfe und die Einsichtnahme in die in den §§. 4 und 7 bezeichneten Controlbücher jederzeit zu gestatten.

Rücksichtlich der Seeschiffe obliegt die Ueberwachung der genauen Beobachtung des Gesetzes und der Vollzugsvorschrift den betreffenden Hafen- und Seesanitätsorganen.

§. 11. Im Falle die vorgeschriebene Desinfection nicht gehörig ausgeführt, unterlassen oder die Vornahme verweigert wird, ist dieselbe auf Kosten und Gefahr der Transportunternehmung von Amtswegen zu bewirken.

§. 12 Wer die ihm bezüglich der Anordnung, Ueberwachung oder Ausführung einer Desinfection obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt, wird nach den Bestimmungen des Rinderpestgesetzes bestraft.

Die Geldstrafen fließen in den Staatsschatz.

D. V. Die Bahnverwaltungen haben den politischen Behörden jene Organe und Personen näher zu bezeichnen, welchen die verantwortliche Aufsicht und Leitung der Reinigungs- und Desinfectionsarbeiten übertragen ist.

§. 13. Die Wirksamkeit dieses Gesetzes beginnt binnen drei Monaten nach der Kundmachung desselben. Mit diesem Zeitraume treten die bisherigen, den Gegenstand dieses Gesetzes betreffenden Vorschriften außer Kraft.

Die Kundmachung erfolgte am 22. August 1879.

§. 14. Die Minister des Innern, der Justiz und des Handels sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt und ermächtigt, die zur Durchführung desselben erforderlichen Verordnungen je nach ihrem Wirkungskreise zu erlassen.

IV. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 23. December 1867, Z. 20385,

betreffend die Bestimmungen für den Transport von Hornvieh nach Egypten.

Nach Inhalt eines an das k. k. Generalconsulat in Egypten ergangenen Circulares der egyptischen Generalsanitätsintendanz vom 11. October 1867 wird der Import von Hornvieh nach Egypten selbst mit patente netta nur dann zugelassen, wenn durch Certificate der obersten Sanitätsbehörden der Herkunftsort des Hornviehes die vollständige Abwesenheit einer Thierseuche in diesem Orte, sowie in jenen Orten, durch welche dasselbe gekommen ist und in welchen es eingeschifft worden ist, und nicht minder die Aufhebung jeder Communication zwischen diesen Orten und den von der Rinderpest befallenen Gegenden dargethan wird; die Prüfung dieser Certificate wird der Sanitätsintendanz in Egypten vorbehalten und für den Fall des richtigen Befundes die regelmäßige Quarantäne in den egyptischen Lazarethen für das Rindvieh vorgeschrieben, bevor es in das Innere des Landes zugelassen werden kann; endlich wird alles Rindvieh, welches ohne diese Certificate ankommt, ohne Rücksicht auf den (gewöhnlichen) Gesundheitspaß als verdächtig betrachtet und in die Lazarethe nur zu dem Zwecke zugelassen, um daselbst geschlachtet und nur dann verkauft zu werden, wenn es beim Schlachten gesund befunden wird.

Der Inhalt dieses Circulars wird hiemit mit dem Bemerken allgemein bekannt gemacht, daß

1. für das zum Export nach Egypten bestimmte Hornvieh über Verlangen der Exporteure von den Gemeindevorstehern die im §. 3 des Seuchennormales vorgeschriebenen Gesundheits-

päſſe — ſelbſtverſtändlich, wenn ſie nach den gegebenen Verhältniſſen überhaupt ausſtellbar ſind — nach dem Formulare, welches durch den hohen Staatsminiſterialerlaß vom 11. November 1863 vorgeſchrieben wurde, auszuſtellen ſind.

2. Daß das nach Egypten beſtimmte Hornvieh im Allgemeinen nur auf den Eiſenbahnen zu befördern, und daß auf dem Marſche zur Eiſenbahn jeder Trieb und deſſen Geſundheitspäſſe von den politiſchen Behörden jener Bezirke, durch welche der Trieb geht, im Sinne des §. 44 des Seuchennormales zu revidiren und die Reviſion auf den Geſundheitspäſſen mit den vorgeſchriebenen Beiſätzen zu beſtätigen, und daß

3. jeder Abverkauf während des Transportes innerhalb der Provinz verboten und dem ungenügend ausgewieſenen oder ſonſt verdächtigen oder mit kranken Stücken ankommenden Transporte die Geſundheitsbeſtätigung zu verweigern und mit einem ſolchen Transporte überhaupt im Sinne des Seuchennormales zu verfahren iſt.

V. Viehseuchen-Uebereinkommen v. 27. December 1878, Nr. 12 R. G. B. für 1879, zwischen Oesterreich-Ungarn und Italien.

Art. I. Wenn in einem der Länder der beiden hohen vertragschließenden Theile eine ansteckende Thierkrankheit ausbricht, wird der Regierung des anderen Theiles so schnell als möglich directe Mittheilung (Telegramm) von dem Ausbruche oder der Verbreitung dieser Thierkrankheit gemacht werden. Die zuständigen Behörden werden gleichzeitig die nöthigen Maßregeln treffen, um den Verkehr mit den von der ansteckenden Krankheit ergriffenen oder derselben verdächtigen Thieren zu verhindern.

Wenn die Rinderpest oder eine andere ansteckende Thierkrankheit in einer, weniger als 75 Kilometer von der Gränze entfernten Localität erwiesenermaßen aufgetreten ist, werden die Behörden des betreffenden Bezirkes dieß allsogleich den zuständigen Behörden des Nachbarlandes anzeigen.

Ueber die Wege der Einschleppung und Verbreitung der Rinderpest und anderer Thierseuchen wird eine eingehende Erhebung gepflogen, und das Ergebniß derselben ohne Verzug den Behörden der Gegenden, welche von der Einschleppung der Seuche bedroht erscheinen, bekanntgegeben werden.

Jeder der beiden hohen Theile wird in seiner officiellen Zeitung ein wöchentliches Bulletin über den Stand der Thierseuchen und über die zur Verhinderung der Einschleppung derselben angeordneten Maßregeln, sowie über deren Abänderung oder Aufhebung veröffentlichen lassen.

Art. II. a) Wenn die Rinderpest nur in einzelnen Orten Eines oder mehrerer an einander gränzender Bezirke des Gebietes eines der vertragenden Theile ausgebrochen ist, so werden die von der Wiener Conferenz des Jahres 1872

gegen die Rinderpest vorgezeichneten Maßregeln mit aller Strenge ausgeführt werden.

In Folge dessen ist man übereingekommen, daß in diesem Falle die Ausfuhr von Rindvieh oder anderen Wiederkäuern aus den nicht verseuchten Bezirken des verseuchten Landes nicht verboten werden wird, vorausgesetzt, daß die dießbezüglich von der erwähnten Conferenz in Wien (Leitende Grundsätze, Section V, lit. b) aufgestellten Regeln beobachtet werden, nämlich:

Die Einfuhr von Rindvieh wird nur über bestimmte Eintrittspunkte gegen Vorweisung eines Ursprungszeugnisses und unter Vorbehalt der sanitären Beschau an der Gränze gestattet. Die Regierungen der hohen vertragenden Theile werden sich gegenseitig mittheilen, von wem und in welcher Form die Ursprungs- und Gesundheitscertificate auszustellen sind; diese Certificate müssen stets die Bescheinigung enthalten, daß in dem Orte der Herkunft des Viehes und 20 Kilometer in der Runde keine Rinderpest herrscht, und es muß die Zeitdauer der Giltigkeit dieser Certificate in denselben angegeben sein.

Die Sanitätsorgane haben jedoch immerhin die Berechtigung, jenes Vieh, von welchem sie gegründeten Verdacht hegen, daß es bereits den Keim der Ansteckung in sich trage, anzuhalten.

b) Von dem Tage an, mit welchem im Gebiete eines der hohen vertragenden Theile die von der Wiener Conferenz empfohlenen und namentlich die in der Auseinandersetzung der leitenden Grundsätze in Section VI (Punkt 7, 8, 9, 10 und 11) aufgeführten Schutz- und Desinfectionsmaßregeln thatsächlich angeordnet und befolgt werden, hat dieser Theil das Recht, für seinen Handel die in der Abtheilung V unter d) der erwähnten Auseinandersetzung angegebene Behandlung zu fordern, nämlich:

Es bleibt die Einfuhr der nachbenannten Artikel in das Gebiet des anderen Theiles, ungeachtet des Herrschens der Seuche in einem oder mehreren Bezirken des Gebietes des einen Theiles, gestattet: für vollkommen trockene Häute und Felle, Knochen, Hörner, Hornspitzen und Klauen; gesalzene und getrocknete Därme von Rindern oder Schafvieh; Talg in Fässern oder Wammen; Haare von Rindern oder Ziegenvieh, Schweinsborsten und Schafwolle in Säcken; Heu, Stroh, Grummet und andere ähnliche Gegenstände.

Art. III. Der Weideverkehr aus dem Gebiete des einen der vertragenden Theile nach dem Gebiete des anderen ist unter nachstehenden Bedingungen gestattet:

a) Die Eigenthümer der Herden werden beim Gränzübertritte ein Verzeichniß der Thiere, welche sie auf die Weide bringen wollen, mit der Angabe der Stückzahl und der charakteristischen Merkmale derselben zur Verificirung vorlegen;

b) die Rückkehr der Thiere in das Gebiet ihrer Herkunft wird nur nach erfolgter Constatirung ihrer Identität bewilligt;

c) wenn jedoch während der Weidezeit eine für die betreffende Thiergattung ansteckende Krankheit unter einem Theile der Herden oder auch nur an einem, weniger als 20 Kilometer von diesem Weideplatz entfernten Orte ausbräche, so ist von diesem Zeitpunkte an die Rückkehr des Viehes nach dem Gebiete des anderen vertragenden Theiles untersagt.

Art. IV. Die Bewohner der von der Gränze höchstens 4 Kilometer entfernten Bezirke können die Gränze in beiden Richtungen zu jeder Stunde mit ihrem eigenen, an den Pflug oder an ein Fuhrwerk gespannten Vieh überschreiten, jedoch nur zum Zwecke landwirthschaftlicher Arbeiten oder in Ausübung ihres Gewerbes.

Sie haben sich jedoch hiebei nach folgenden Vorschriften zu benehmen:

a) Jedes Gespann, welches die Gränze zur landwirthschaftlichen Arbeit oder im Gewerbebetrieb überschreitet, muß mit einem Certificate des Ortsvorstandes der Gemeinde versehen sein, in welcher sich der Stall befindet. Dieses Certificat hat den Namen des Eigenthümers oder des Führers des Gespannes, die Beschreibung der Thiere und die Angabe des Umkreises (in Kilometern) des Gränzgebietes, in welchem das Gespann zu arbeiten bestimmt ist, zu enthalten.

b) Ueberdieß ist beim Austritt wie bei der Rückkehr ein Certificat des Ortsvorstandes derjenigen Gränzgemeinde erforderlich, aus welcher das Gespann kömmt (und im Falle des Durchzuges durch das Gebiet einer anderen Gemeinde auch eine Bescheinigung der letzteren), womit bestätigt wird, daß die betreffende Gemeinde vollkommen frei von der Rinderpest oder einer anderen Thierseuche ist. Dieses Certificat muß alle 10 Tage erneuert werden.

Art. V. Das gegenwärtige Uebereinkommen wird gleichzeitig mit dem am heutigen Tage abgeschlossenen Handels- und

Schiffahrtsvertrage in Kraft treten und die gleiche Dauer haben, wie dieser.

Die hohen contrahirenden Theile behalten sich das Recht vor, an diesem Uebereinkommen einvernehmlich alle Modificationen vorzunehmen, welche mit dem Geiste und den Grundsätzen desselben nicht im Widerspruche stehen, und deren Nützlichkeit die Erfahrung dargethan haben wird.

Art. VI. Das gegenwärtige Uebereinkommen wird ratificirt, und die Ratificationen werden in Rom gleichzeitig mit jenen des Handels- und Schiffahrtsvertrages ausgewechselt werden.

Die Dauer des Handelsvertrages vom 27. December 1878 ist im Art. XXVII desselben bis 31. December 1887 bestimmt, und wird von da an bei unterlassener Kündigung immer auf Ein Jahr verlängert; die Ratificationen wurden am 30. Jänner 1879 ausgewechselt.

VI. Instruction

über die Verfassung der Seuchenberichte.

§. 1. Wurde eine zur Anzeige gebrachte Erkrankung unter den Thieren einer Ortschaft bei der amtlichen Erhebung als eine der im §. 1 des Gesetzes namhaft gemachten ansteckenden Krankheiten mit Einschluß der Rinderpest festgestellt, so müssen von da an bis zur erklärten Beendigung der Seuche von der Seuchencommission Berichte an die politische Bezirksbehörde erstattet werden, welche dieselben, mit den eigenen Bemerkungen versehen, ohne Verzug der Landesbehörde vorzulegen hat.

Diese Berichte sind zu erstatten durch Vorlage:

a) des Erhebungsprotokolles;
b) der periodischen Rapporte und
c) des Schlußberichtes.

Hiebei ist sich an die nachstehenden Vorschriften zu halten:

1. Das Erhebungsprotokoll.

§. 2. Das Erhebungsprotokoll ist der erste über die ausgebrochene Seuche zu verfassende Act, welcher alles dasjenige zu enthalten hat, was mit Rücksicht auf die Einschleppung und die Art der Verbreitung der Seuche, auf die Krankheitserscheinungen, Sectionsergebnisse und den Krankheitsverlauf zur Sicherstellung der Diagnose dienen kann. Es sind ferner in dasselbe alle veterinär-polizeilichen Maßregeln aufzunehmen, welche auf Grundlage des Gesetzes und der Durchführungsverordnung behufs der Hintanhaltung, der Verbreitung, sowie der Tilgung der Krankheit zur Durchführung gekommen sind.

Sollte die Constatirung der ansteckenden Thierkrankheit in mehreren benachbarten Ortschaften demselben Amtsthierarzte übertragen werden, so hat dieser gleichwohl für jede dieser Ortschaften ein abgesondertes Erhebungsprotokoll aufzunehmen und vorzulegen.

Das Erhebungsprotokoll ist unmittelbar nach erfolgter Constatirung der Seuche und vollzogener Amtshandlung der betreffenden politischen Bezirksbehörde vorzulegen.

Theile des Erhebungsprotokolls.

a) Die Ueberschrift.

§. 3. Die Ueberschrift hat die Angabe des politischen Bezirkes, der Gemeinde und Ortschaft, in welcher die Seuche herrscht, die Bezeichnung des Datums der Anzeige, des Datums und der Zahl des bezirksamtlichen Auftrages, endlich die Benennung der Seuche zu enthalten.

b) Entstehungs- und Verbreitungsart.

§. 4. In dieser Beziehung hat das Protokoll mit der anamnestischen Relation zu beginnen. Es sind hiebei alle jene Verhältnisse und Umstände hervorzuheben, welche dem Ausbruche der Seuche vorhergingen und während ihrer etwa schon erfolgten weiteren Verbreitung obwalteten, insoferne sie auf die Entstehung, Ausbreitung von gewissen Infectionsherden und Erkenntniß derselben einen wesentlichen Einfluß haben.

Zur Kenntniß dieser Umstände wird der Amtsthierarzt theils durch eigene Würdigung der vorhandenen Verhältnisse, theils durch die Mittheilungen gelangen, welche ihm auf seine Fragen von dem Ortsvorsteher, den Vieheigenthümern und ihren Dienstleuten, den Viehhirten u. s. w. gemacht werden.

Hierauf sind die Ergebnisse der Erhebungen über die Zahl der bis zur Constatirung als verseucht angezeigten Gehöfte, der bis dahin erkrankten Thiere, und der bisher veranlaßten Schutzmaßregeln anzuführen.

Sollte sich bei den obenerwähnten Erhebungen herausstellen, daß eine Verheimlichung der ersten Erkrankungsfälle von Seite der Vieheigenthümer, eine verspätete Anzeige des Seuchenausbruches von Seite des Ortsvorstandes, der Abverkauf von krankem Viehfleisch u. s. w. oder überhaupt eine Uebertretung der Seuchenvorschriften stattgefunden hat, so ist

hierüber ein eigenes Erhebungsprotokoll aufzunehmen, und dieses mit dem Seuchenprotokolle der politischen Bezirksbehörde vorzulegen.

c) Beschreibung der Krankheit am lebenden Thiere.

§. 5. Bei der Schilderung der Krankheitserscheinungen kommt vorzugsweise zu erörtern:

Wie viele Thiere, von welchem Alter, Geschlechte sind derzeit krank, in wie vielen Höfen sind sie vertheilt?

Welche Erscheinungen ergeben sich bei der genauen Untersuchung der Erkrankten, sowohl bei jenen, die noch in den ersten Stadien der Krankheit sich befinden, als bei solchen, bei denen die Krankheit bereits in ihrer Höhe steht oder ihrem Ausgange sich zuwendet?

Ist die Anzahl der kranken Thiere groß und der Krankheitsverlauf verschieden, so sind die gleichartigen Krankheitsfälle nur cumulativ zu behandeln und die den verschiedenartigen Formen wesentlichen Zufälle abgesondert anzuführen.

Hiebei sind auch die Ergebnisse der Viehaufnahme in den Seuchenhöfen oder der vorgenommenen Revision des Viehstandes der ganzen Ortschaft anzugeben, und die Uebersicht der Höhe desselben, sowie die Zahl der von dem Tage des Krankheitsausbruches bis zu jenem der geschlossenen Erhebung erkrankten, gefallenen, als krank oder verdächtig erschlagenen Thiere und des verbleibenden Viehstandes in der dem Protokolle beizulegenden, der Krankheit entsprechenden Seuchen-Rapportstabelle ersichtlich zu machen.

d) Schilderung des Sectionsbefundes.

§. 6. Bei der Vornahme von Sectionen ist mit der größten Umsicht und Genauigkeit vorzugehen, besonders dann, wenn es sich um die Leistung einer Entschädigung für ein getödtetes Thier handelt oder wenn zur Ermittlung des Vorhandenseins einer ansteckenden Thierkrankheit mittelst der Section in Ermanglung eines Cadavers die Tödtung eines verdächtigen Thieres stattgefunden hat.

Die Obduction ist nach den Regeln der Kunst auszuführen. Der Befund ist in das Protokoll aufzunehmen.

Damit ein jeder Sachverständige sich bei der Einsicht des aufgenommenen Sectionsbefundes überzeugen könne, ob die angeführten Daten auch wirklich zur Feststellung der ange-

nommenen Krankheit berechtigen, haben sich die Sanitätsorgane bei der schriftlichen Schilderung des Cadaverbefundes nicht bloß der allgemeinen Bezeichnung der pathologischen Processe und Producte zu bedienen, sondern sie haben stets die Erscheinungen, die zur Annahme solcher Processe bestimmen, genau anzugeben.

Stellt sich die Nothwendigkeit der Secirung mehrerer Cadaver heraus, so ist bei gleichartigem Befunde über sämmtliche Cadaver ein cumulativer Bericht zu verfassen; bei ungleichartigem Befunde sind jene besonderen Erscheinungen, welche bei einzelnen Thieren angetroffen wurden, anzuführen.

e) Beurteilung und Bestimmung der Seuche.

§. 7. Nach Sammlung und Aufzählung aller dieser Daten geht das Erhebungsprotokoll auf die eigentliche Bestimmung der Seuche über. Aus der richtigen Würdigung der anamnestischen Momente, sowie der Krankheitserscheinungen und Sectionsergebnisse wird sich in den meisten Fällen sicherstellen lassen, ob eine und welche ansteckende Thierkrankheit vorhanden sei. Hiebei wird auch die Heftigkeit, der mehr oder minder bösartige Charakter, mit welchem die Krankheit auftritt, dann der schnelle oder langsame Verlauf derselben anzugeben sein.

f) Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

§. 8. Bezüglich der zur Durchführung der veterinär-polizeilichen Schutz- und Tilgungsmaßregeln getroffenen Veranstaltungen wird es der Seuchencommission zur Pflicht gemacht, ihre Anordnungen, so wie sie im Sinne des Gesetzes und der Durchführungsverordnung an Ort und Stelle getroffen wurden, in dem Berichte speciell und genau anzuführen.

Hat eine Schätzung kranker oder verdächtiger Thiere vor ihrer Tödtung stattgefunden, so sind das Schätzungsprotokoll und die bezüglichen Schätzungslisten beizulegen.

2. Die periodischen Berichte.

§. 9. Ueber den weiteren Verlauf der Seuche sind Rapportstabellen nach den Formularien 1—8 und dem beiliegenden Formulare 10 nach jeder Nachschau vorzulegen.

Sollte sich die Seuche über mehrere Ortschaften eines Bezirkes verbreitet haben, so ist, falls die Behandlung derselben

einer und derselben Seuchencommission zugewiesen wäre, nicht über jede Ortschaft ein abgesonderter periodischer Rapport an die politische Behörde zu erstatten, sondern die befallenen Ortschaften sind in der Ordnung, in welcher der Seuchenausbruch der Zeit nach erfolgte, in eine und dieselbe Rapportstabelle aufzunehmen, jedoch dieselbe in allen ihren Rubriken genau abzuschließen.

Sobald die Seuche in einer Ortschaft erloschen ist, so ist diese nach Erstattung des Schlußberichtes in die periodische ärztliche Rapportstabelle nicht weiter aufzunehmen.

In den Berichten, mit welchen die Rapportstabellen vorgelegt werden, ist in der Regel nur dasjenige anzuführen, was sich seit dem letzten Berichte Bemerkenswerthes ergeben hat.

Sie sollen daher enthalten:

a) die besonderen in Bezug auf den Gang und die weitere Verbreitungsart gemachten Wahrnehmungen;
b) die Bemerkungen über die Durchführung und Handhabung der angeordneten veterinär-polizeilichen Maßregeln.

Uebertretungen der Seuchenvorschriften sind behufs der Einleitung der weiteren Amtshandlung zur Kenntniß der politischen Bezirksbehörde zu bringen.

3. Der Schlußbericht.

§. 10. Mit dem Aufhören der Seuche in einer Ortschaft hat die Seuchencommission einen Schlußbericht unter Anschluß der entsprechenden Rapportstabelle (1—8 und 10) an die politische Bezirksbehörde zu erstatten, welche denselben weiterzuleiten hat.

In dem Schlußberichte sind zu erörtern:

a) die Entstehungsanlässe;
b) die besonderen, in Beziehung auf die weitere Verbreitung gemachten Wahrnehmungen, und
c) die eingeleiteten polizeilichen Maßregeln, deren Durchführung und Erfolg.

Formular 1.

Seuchen-Rapports-Tabelle

über die im Bezirke . . . . . herrschende Maul- und Klauenseuche.

Gemeinde	Ort	Tag			Bei der Constatirung aufgenommener Viehstand				Bis zum Tage der Erstattung des Berichtes												Die Seuche wurde als erloschen erklärt am	Anmerkung
									erkrankt				genesen				gefallen				getödtet			
		des Seuchen-Ausbruches	der Anzeige	der amtlichen Constatirung	Rinder	Schafe	Ziegen	Schweine	Rinder	Schafe	Ziegen	Schweine	Rinder	Schafe	Ziegen	Schweine	Rinder	Schafe	Ziegen	Schweine	Rinder	Schafe	Ziegen	Schweine		

Formular 2.

Seuchen-Rapports-Tabelle

über den im Bezirke . . . . . herrschenden Milzbrand (Anthrax).

Gemeinde	Ort	Tag			Bei der Constatirung aufgenommener Viehstand					Bis zum Tage der Erstattung des Berichtes															Die Seuche wurde als erloschen erklärt am	Anmerkung
		des Seuchen-Ausbruches	der Anzeige	der amtlichen Constatirung						erkrankt					genesen					gefallen					getödtet						
					Pferde	Rinder	Schafe	Ziegen	Schweine	Pferde	Rinder	Schafe	Ziegen	Schweine	Pferde	Rinder	Schafe	Ziegen	Schweine	Pferde	Rinder	Schafe	Ziegen	Schweine	Pferde	Rinder	Schafe	Ziegen	Schweine		

Formular 3.

Seuchen-Rapports-Tabelle

über die im Bezirke . . . . . herrschende Lungenseuche des Rindes.

Gemeinde	Ort	Tag des Seuchenausbruches	Tag der Anzeige	Tag der amtlichen Constatirung	Bei der Constatirung aufgenommener Viehstand an Rindern	Bis zum Tage der Erstattung des Berichtes: erkrankt	genesen	gefallen	getödtet: krank	getödtet: verdächtig	Krankenrest	Die Seuche wurde als erloschen erklärt am	Anmerkung

Formular 4.

Seuchen-Rapports-Tabelle

über die im Bezirke . . . . . herrschende Rotz- (Wurm-) Krankheit.

Gemeinde	Ort	Tag			Bei der Constatirung aufgenommener Pferdestand der Seuchenhöfe	Bis zum Tage der Erstattung des Berichtes				Die Seuche wurde als erloschen erklärt am	Anmerkung
		des Seuchenausbruches	der Anzeige	der amtlichen Constatirung		erkrankt	gefallen	getödtet			
								krank	verdächtig		

Formular 5.

Seuchen-Rapports-Tabelle

über die im Bezirke . . . . . herrschende Schafpocken-Seuche.

Gemeinde	Ort	Tag des Seuchen-Ausbruches	Tag der Anzeige	Tag der amtlichen Constatirung	Bei der Constatirung aufgenommener Schafstand	Bis zum Tage der Erstattung des Berichtes: erkrankt	genesen	gefallen	getödtet: krank	getödtet: verdächtig	der Nothimpfung unterzogen: mit Erfolg	der Nothimpfung unterzogen: ohne Erfolg	Die Seuche wurde als erloschen erklärt am	Anmerkung

Formular 6.

Seuchen-Rapports-Tabelle

über die im Bezirke . . . . . herrschende Chancreseuche der Pferde (Bläschenausschlag an den Genitalien der Zuchtpferde und Rinder).

Gemeinde	Ort	Tag des Seuchen-Ausbruches	Tag der Anzeige	Tag der amtlichen Constatirung	Bei der Constatirung aufgenommener Viehstand männliche Zuchtthiere	Bei der Constatirung aufgenommener Viehstand weibliche Zuchtthiere	Bis zum Tage der Erstattung des Berichtes erkrankt männliche Zuchtthiere	erkrankt weibliche Zuchtthiere	genesen männliche Zuchtthiere	genesen weibliche Zuchtthiere	gefallen männliche Zuchtthiere	gefallen weibliche Zuchtthiere	getödtet männliche Zuchtthiere	getödtet weibliche Zuchtthiere	Die Seuche wurde als erloschen erklärt am	Anmerkung

Formulare 5, 6.

Formular 7.

Seuchen-Rapports-Tabelle

über die im Bezirke . . . . . herrschende Krätze (Räude) unter den Hausthieren.

Gemeinde	Ort	Tag			Bei der Constatirung aufgenommener Viehstand			Bis zum Tage der Erstattung des Berichtes												Die Seuche wurde als erloschen erklärt am	Anmerkung
		des Seuchen-Ausbruches	der Anzeige	der amtlichen Constatirung				erkrankt			genesen			gefallen			getödtet krank			getödtet verdächtig				
					Pferde	Schafe	Ziegen	Pferde	Schafe	Ziegen	Pferde	Schafe	Ziegen	Pferde	Schafe	Ziegen	Pferde	Schafe	Ziegen	Pferde	Schafe	Ziegen		

Formular 8.

Seuchen-Rapports-Tabelle

über die im Bezirke . . . . . herrschende Hundswuth.

Ge-meinde	Ort	Tag des Seuchen-Ausbruches	Tag der Anzeige	Tag der amtlichen Constatirung	Zahl der Fälle von Hundswuth	Bis zum Tage der Erstattung des Berichtes: Gefallen	Getödtet	Gebissen wurden von wüthenden Hunden: Menschen	Pferde	Rinder	Schafe	Ziegen	Schweine	Die Wuth kam zum Ausbruch bei gebissenen: Menschen	Pferden	Rindern	Schafen	Ziegen	Schweinen	Gebissene oder sonstwie mit wüthenden in Berührung gekommene Hunde getödtet	Die Seuche wurde als erloschen erklärt am	Anmerkung

Formular 9.

Tabellarische Uebersicht

des Viehstandes und der Erkrankungen an der Rinderpest.

Erstattet aus Anlaß der in dem Orte . . . . . / der Gemeinde . . . . . pol. Bezirk . . . . . am . . . . 188 .

vorgenommenen Constatirung.

Gesammtviehstand vor dem Ausbruche der Seuche						Zahl der verseuchten Höfe	An der Seuche bis zum Schluße der Amtshandlung erkrankt						Gefallen						Als seuchenkrank getödtet						Als seuchenverdächtig getödtet						Am . . . 188 . verbliebener Viehstand						Anmerkung
Stiere	Ochsen	Kühe	Jungvieh	Schafe	Ziegen		Stiere	Ochsen	Kühe	Jungvieh	Schafe	Ziegen	Stiere	Ochsen	Kühe	Jungvieh	Schafe	Ziegen	Stiere	Ochsen	Kühe	Jungvieh	Schafe	Ziegen	Stiere	Ochsen	Kühe	Jungvieh	Schafe	Ziegen	Stiere	Ochsen	Kühe	Jungvieh	Schafe	Ziegen	

Formular 10.

Seuchen-Rapports-Tabelle Nr.

über die in dem politischen Bezirke . . . . . herrschende Rinderpest.

Gemeinde	Ort	Tag des Seuchenausbruches	Tag der Anzeige des Ausbruches	Tag der amtlichen Constatirung	Gesammt-Viehstand vor dem Ausbruche der Seuche	Zahl der verseuchten Höfe	Bis Schluß des Rapportes erkrankt und getödtet	Bis zum .. 188. sind zugewachsen und getödtet worden		Vom Ausbruche der Seuche bis ..... 188. sind im Ganzen				Abgang vom Gesammt-Viehstande	Aus nicht verseuchten Höfen zum Genusse geschlachtet	Verbliebener Viehstand	Tag der erklärten Beendigung der Seuche	Anmerkung
								krank	verdächtig	erkrankt	gefallen	getödtet worden						
												krank	verdächtig					
		des Seuchenausbruches	der Anzeige des Ausbruches	der amtlichen Constatirung	Rinder	Rinder	Rinder	Rinder	Rinder	Rinder	Rinder	Rinder	Rinder	Rinder	Rinder	Rinder		
					Schafe	Schafe	Schafe	Schafe	Schafe	Schafe	Schafe	Schafe	Schafe	Schafe	Schafe	Schafe		
					Ziegen		Ziegen	Ziegen	Ziegen	Ziegen	Ziegen	Ziegen	Ziegen	Ziegen	Ziegen	Ziegen		
														Gesammt-Viehverlust				

Anhang.

---

1. Ministerialverordnung vom 26. Mai 1854, Nr. 132 R. G. B.,

die Verhütung des Ausbruches der Wuth bei Thieren und der Wasserscheu bei Menschen betreffend.*)

Ungeachtet der vielen und wiederholt bekannt gemachten Verordnungen, welche theils an die Ortsobrigkeiten, theils an die Aerzte und Laien ergangen sind, um der lebensgefährlichen Krankheit vorzubeugen, die aus dem Bisse wüthender Hunde und der ihnen verwandten Thiere entsteht, kommen noch immer und nicht selten Fälle vor, in welchen Menschen an jener Krankheit auf jammervolle Art zu Grunde gehen.

Das Ministerium des Innern findet daher die, in der Beilage enthaltene Belehrung über die als nothwendig erkannten Vorsichtsmaßregeln und Mittel, um das gedachte Uebel hintanzuhalten, zur allgemeinen und genauen Darnachachtung hinaus zu geben.

Belehrung

über die nothwendigen Vorsichtsmaßregeln und Mittel, um den Ausbruch der Wuth bei Thieren und der Wasserscheu bei Menschen zu verhüten.

§. 1. Die Krankheit, welche in Folge des Bisses eines wüthenden Thieres entsteht, nennt man bei Thieren die Wuth

---

*) Insoferne einzelne Bestimmungen dieser Verordnung mit den Anordnungen der §§. 35 und 51 des Thierseuchengesetzes (o. S. 43) im Widerspruche stehen, sind sie durch letztere aufgehoben.

(Wuthkrankheit, Tollwuth), bei den Hunden die Hundswuth, bei den Menschen die Wasserscheu.

Nicht nur der Biß solcher Thiere, selbst der unblutige, sondern auch das Belecken geritzter oder sonst wunder oder nur sehr dünner Hautstellen, z. B. der Lippen, durch dieselben, ferner die innige Berührung solcher Stellen durch den Geifer oder das Blut derselben kann die gedachte Krankheit hervorrufen. Dagegen ist kein Fall bekannt oder erwiesen, daß durch den Biß eines mit der Wasserscheu behafteten Menschen, oder durch die Besudelung mit dessen Speichel und Geifer, oder durch sonstige unmittelbare Berührung ein anderer Mensch die Wasserscheu bekommen hätte.

Diese Krankheit kommt gewöhnlich nach 3, 7, 9 bis 40 Tagen, zuweilen früher, manchmal auch später zum Ausbruche, und tödtet in der Regel in 1, 2 bis 3 Tagen, oft unter den qualvollsten Zufällen.

§. 2. Die als Abwehr gegen diese gefährliche Krankheit dienenden Vorsichten beziehen sich auf folgende drei Punkte:

1. Dem Ausbruche der Wuth bei Hunden und anderen Thieren vorzubeugen.

2. In dem Falle, als sie dennoch ausbricht, alle weitere Beschädigung der Menschen und Thiere zu verhüten.

3. Die gebissenen Menschen durch die zweckmäßigste Behandlungsart vor dem Ausbruche der Wasserscheu zu bewahren, und im Falle des Ausbruches ihnen die möglichste Hilfe zu leisten, die gebissenen Thiere aber unschädlich zu machen.

Um diesen dreifachen Zweck zu erreichen, wird die Gegenwärtighaltung der nachstehenden Belehrung, sowie die genaueste Beobachtung der mitfolgenden Verhaltungsmaßregeln erfordert.

§. 3. Aus der Erfahrung ist es bekannt, daß die Wuth unter den einheimischen Hausthieren nur bei den Hunden, sehr selten bei den Katzen, und unter den wilden Thieren nur bei den Füchsen und Wölfen ursprünglich zu entstehen pflegt, insgemein bei großer Hitze oder sehr großer Kälte, wenn ihnen die nöthige Nahrung fehlt, oder sie nicht genug zu trinken haben, ferner bei unbefriedigter Geschlechtslust oder gestörter Befriedigung derselben, dann wenn sie stark und anhaltend gereizt werden, wenn sie, besonders bei heißer Witterung, viel faules Fleisch, Häute oder Blut zu fressen bekommen, oder mit stinkendem, faulem, von Insekten verunreinigtem Wasser ihren Durst jähe löschen.

Zuweilen kommt die Krankheit auch ohne bekannte Ursache seuchenartig unter Hunden, Füchsen und Wölfen vor.

Es ist zu bemerken, daß das sogenannte Wurmnehmen, das Brennen mit dem Hubertusschlüssel, der Stangenschwefel in das zum Getränke dienende Wasser gelegt u. dgl., den Ausbruch der Wuth keineswegs verhüten.

§. 4. Am öftesten werden die Hunde von der Wuth befallen, und da sie von allen Hausthieren am häufigsten unter den Menschen sich aufhalten, und oft mit ihnen vertraulich umgegangen wird, so ist auch von ihnen die meiste Gefahr zu besorgen.

§. 5. Das erste Augenmerk ist daher auf die Verminderung der Anzahl nicht benöthigter Hunde zu richten, denn je weniger Hunde im Lande sind, desto seltener wird selbstverständlich jene gefährliche Krankheit ursprünglich entstehen und mitgetheilt werden können.

In dieser Beziehung wird hier die Befolgung der in jedem Kronlande über das Halten von Hunden, und über die Vertilgung von herrenlosen und überflüssigen Hunden bestehenden polizeilichen Vorschriften strengstens eingeschärft.

§. 6. Jeder Eigenthümer eines Hundes oder eines anderen Hausthieres ist im allgemeinen Interesse verpflichtet, die thunlichste Vorsicht wegen des etwaigen Ausbruches der Wuth zu pflegen.

Die Mittel, das Tollwerden der Hunde hintanzuhalten, sind folgende, und sie sind, weil die Hunde zu jeder Jahreszeit wüthend werden können, nie außer Acht zu lassen:

1. Die Hunde müssen genug zu fressen und zu trinken haben.
2. Sie dürfen, besonders im Sommer, nicht faules oder stinkendes Blut, Fleisch, Fett oder derlei Nahrung bekommen.
3. Das Brot, mit welchem sie gefüttert werden, darf nicht unausgebacken oder noch warm oder schimmelig sein. Sehr zuträglich ist ihnen gesalzenes Brot.
4. Eine naturwidrige Nahrung, besonders Gewürze in derselben, und der Genuß von heißen Speisen ist ihnen schädlich.

Dagegen sind Knochen ein für sie nothwendiges Nahrungsmittel.

5. Die Hunde müssen immer reinlich gehalten, fleißig gekämmt, gestriegelt und gewaschen, zottige Hunde sollen wenigstens zweimal im Jahre geschoren werden.
6. Im Sommer lasse man sie oft im Wasser herumschwimmen.
7. Ihre Ställe müssen oft gereiniget und mit frischem Stroh versehen werden.
8. Im Winter sind die Hunde in mit Stroh wohl versehenen Ställen vor Kälte, Wind und Nässe zu verwahren,

und immer mit reinem Wasser zu versehen, worauf bei strenger Kälte um so mehr zu achten ist, als das Trinkwasser leicht gefriert.

9. Es ist den Hunden schädlich, lange Zeit unter oder neben dem heißen Ofen, oder nahe dem Feuer, oder gar den Sonnenstrahlen unmittelbar ausgesetzt zu liegen.

10. Im Sommer benöthigen die Hunde vorzüglich reines und frisches Wasser. Zu dieser Zeit muß man daher dafür sorgen, daß sie stets hinlänglich trinken können.

11. Man darf nicht Hunde muthwillig reizen, oder anhetzen oder im Trinken hindern.

Wird Jemand in Folge von Reizen oder Anhetzen der Hunde beschädiget, so verfällt der Schuldige in die Strafe des §. 392 des Strafgesetzbuches.

12. Brünstige und läufige Hunde muß man bei Zeiten sich begatten lassen.

13. Man soll niemals die Hunde längere Zeit aufsichtslos herumlaufen lassen, weil sie sich dadurch mit anderen Hunden herumzubeißen Gelegenheit bekommen, selbst beißig und zornig werden, weil sie aus Hunger und Durst schädliche Sachen verzehren, vorzüglich aber weil der Eigenthümer außer Stande ist, auf seinen Hund Acht zu haben.

14. Bissige und zornige Hunde sind dort, wo sie nöthig sind, an Ketten zu legen, im allgemeinen aber so zu verwahren und zu besorgen, daß von ihnen Niemand beschädigt werden kann. Die Vernachlässigung dieser Vorsicht unterliegt der Strafe des §. 391 des Strafgesetzbuches.

§. 7. Wenn aber trotz alledem an einem Hunde Erscheinungen von Kranksein bemerkt werden, ist er mit desto größerer Sorgfalt zu beobachten und desto vorsichtiger zu behandeln, weil es der Anfang der Wuthkrankheit sein kann, die schon in ihrem Beginne ansteckend wirkt.

Daher ist der Hund sodann unter steter Aufsicht zu halten, übrigens von Menschen und Thieren abzusondern, und ist ihm die Nahrung und das Getränke auf solche Weise zu geben, daß er dabei Niemanden beißen kann.

Kinder dürfen zu solchen Hunden bei sonst schwerer Strafe niemals gelassen werden.

§. 8. Werden die Erscheinungen des Krankseins auffallender und bedenklicher, bemerkt man, daß der Hund traurig und mürrisch wird, langsam von einer Stelle zur anderen schleicht, sich verkriecht, besonders aber daß sein Benehmen von seinen gewohnten Eigenschaften abweicht, daß er gegen ihm sonst ver-

traute Personen sich feindlich und Neigung zum Beißen gegen jeden Gegenstand zeigt, so lege man ihn bei Zeiten, wenn er auch noch Wasser trinkt, an eine Kette, damit er sich nicht losbeißen könne, sperre ihn ab und hüte sich, sich ihm zu nähern, denn es ist dann nicht mehr zweifelhaft, daß die Wuth in ihm auszubrechen droht.

§. 9. Nur bis dahin ist es dem Eigenthümer erlaubt, den Hund im Hause oder in der Wohnung zu behalten und auch dieß nur unter der Bedingung, daß die Räumlichkeiten so beschaffen sind, um den kranken Hund gehörig verwahren zu können.

Treten die im §. 8 gedachten Erscheinungen ein und wie eben bemerkt, bei dem Mangel gehöriger Verwahrungsmittel noch früher, hat der Eigenthümer oder sonst Jedermann, der von einem wuthverdächtigen oder wuthkranken Hunde oder derlei anderen Thieren Kenntniß hat, bei schwerster Verantwortung unverzüglich die Anzeige an die Ortssicherheitsbehörde zu machen.

§. 10. Wer diese Anzeige unterläßt, verfällt in die Strafe des §. 387 des Strafgesetzbuches. Uebrigens bleibt der Eigenthümer für jeden durch wüthende Thiere verursachten Schaden ersatzpflichtig.

§. 11. Nicht immer aber gibt sich die Wuthkrankheit durch Vorboten zu erkennen, sondern sie bricht auch ohne alle auffallenden Vorzeichen aus.

Aus diesem Grunde und dann, weil ein bereits wuthkranker Hund oder ein anderes wuthkrankes Thier im Orte selbst ausreißen, oder von einem anderen Orte herkommen kann, ist es nothwendig, die Kennzeichen der zunehmenden und der völlig ausgebrochenen Wuth zu kennen und werden sie deßhalb im Nachstehenden bekannt gemacht:

§. 12. Nimmt die Wuthkrankheit des Hundes zu, so wird das Maul geifernd, rothblau gefärbt, die Nase rotzend, das Auge scheu oder wild blickend, später trübe, mit Schleim beklebt oder verklebt. Das Athmen wird beschleunigt, die Stimme bei hängendem oder emporgestrecktem oder auch seitwärts gedrehtem Kopfe eigenthümlich heiser, widerlich bellend und heulend.

Diese eigenthümliche Veränderung der Stimme und des Bellens ist eines der wichtigsten Kennzeichen der Wuth.

Die Freß- und Trinklust wechselt, bald verschmäht der Hund jede, selbst die Lieblingsnahrung, bald verschlingt er mit gieriger und grimmiger Hast, obwohl beschwerlich, sogar

Unverdauliches, wie Stroh, Leder Holz, Haare u. dgl., und bricht es dann würgend wieder aus.

Das Getränke wird entweder ganz verschmäht, oder ebenfalls mit Begierde zu sich genommen, mitunter auch, wegen Unvermögen zu schlingen, nicht verschluckt.

Deßhalb erscheint ein solcher Hund oft wasserscheu, aber wirklich wasserscheu, wie man aus Vorurteil bisher noch vielfach glaubte, ist kein wüthender Hund.

Man darf daher, weil ein kranker Hund noch Wasser schlürft oder trinkt, nicht glauben, er könne nicht wüthend sein, oder es könne die Wuth in ihm beginnen.

Im Bauche, welcher eingezogen oder eingefallen erscheint, stellt sich Kollern und der zwängende Drang, den sehr harten, selten abgehenden Darmkoth zu entleeren, später aber unwillkührlicher Abgang eines flüssigen, blutigen, jauchigen, sehr übel riechenden Kothes ein.

Der Harn wird in kleinen Mengen auf einmal, meist wasserklar, aber auch blutig, oft unter schmerzhaften Geberden entleert.

Gewöhnlich verlassen dann die Thiere ihren meist dunkeln, kühlen Aufenthalt, gehen mit krankhaft bewegtem, halb oder ganz geschlossenem, auch offenem Maule, mit gesenktem Kopfe, mit niederhängendem oder eingezogenem Schweife, schwankendem oder kreuzlahmen Gange einen unbestimmten Weg, entweder gerade aus, oder laufen regellos hin und her, oft auch im Kreise herum, abwechselnd bald schnell, bald langsam, und hinfällig sich bewegend, über Straßen, Felder, Weiden, durchschwimmen selbst Flüsse, oder weichen ihnen aus, oder kehren vor ihnen und insbesondere vor glänzenden Gegenständen um, bleiben zeitweise stille stehen, fallen hin, und raffen sich dann mühsam wieder auf.

Entweder beißen sie hinterlistig während eines folgsamen, einschmeichelnden Benehmens, oder fallen tobend und heulend ihnen im Wege stehende oder entgegen kommende Menschen und Thiere an, oder gehen auf Alles, vorzugsweise Hunde und Katzen, wüthend los und verletzen sie durch Bisse. Dann laufen die wüthenden Thiere wieder fort, geberden sich ebenso, wie früher erwähnt wurde, kehren zuweilen nach Hause zurück, laufen abermals fort, und treiben dieß so lange, bis sie endlich ganz erschöpft zusammensinken und in diesem Zustande hinfällig sitzend oder liegend in die ihnen genäherten Gegenstände mit der letzten Kraft und mit solcher Wuth beißen, daß sie sich nicht selten die Zähne dabei ausbrechen; schnappen

selbst nach einem aus einer Spritze auf sie hingeleiteten Wasserstrahle, verletzen ihren eigenen Körper, wenn nicht früher Krampf ihre Kiefer gelähmt hat, und gehen endlich entweder schon nach 24 Stunden, oder aber erst nach 2 bis 5 Tagen zu Grunde.

§. 13. Bei anderen Hausthieren bestehen die Kennzeichen der herannahenden Wuth hauptsächlich darin, daß sie traurig, scheu oder wild werden, wenig oder gar nichts fressen, in der Regel jedoch trinken, dabei eine Grimm und Wuth verrathende, eigenthümlich heisere Stimme hören lassen, und ein feindliches Benehmen gegen Individuen und Gegenstände, sowie die Sucht, nach ihrer Art zu verletzen, zeigen.

Wüthende Füchse und Wölfe verlieren ihre Scheu, nähern sich, auch ohne durch Hunger dazu getrieben zu werden, den Wohnungen der Menschen, und beißen Menschen und Vieh.

§. 14. Da das Hausthier jeder Gattung von einem wüthenden Hunde oder anderem Thiere gebissen, oder von dessen Geifer befleckt worden sein kann, ohne daß der Eigenthümer des ersteren etwas davon weiß, so hat er, sobald ein solches Thier erkrankt, auf die vorerwähnten ersten Zeichen der Wuth aufmerksam zu sein, dasselbe, wenn es ihm verdächtig wird, von Menschen und Vieh abzusondern, und eine zweckentsprechende Behandlung einleiten zu lassen.

Treten jedoch bedenklichere Erscheinungen ein, so ist unverweilt, bei sonst schwerer Verantwortung (Strafgesetz, §. 387), die Anzeige an die Sicherheitsbehörde des Ortes zu machen, und das erkrankte Thier entweder sogleich selber oder über Anordnung der Behörde tödten zu lassen.

Der Genuß der Milch oder des Fleisches, sowie der Gebrauch der Abfälle solcher verdächtiger oder erkrankter Thiere, ist strengstens verboten.

§. 15. Die Verpflichtung der unverzüglichen Anzeige an die Sicherheitsbehörde und der zu veranlassenden Tödtung tritt selbstverständlich um so mehr ein, wenn es dem Eigenthümer eines Hundes oder eines anderen Thieres bekannt ist, daß dieses oder der Hund von einem wüthenden Thiere gebissen worden ist.

§. 16. Ein wuthverdächtig oder wuthkrank gewordener, oder von einem wüthenden Thiere gebissener Hund, sowie jedes andere derlei Thier, ist aber nur dann sogleich zu tödten und gehörig zu verscharren, wenn voraussichtlich noch kein Mensch von ihm gebissen worden ist.

§. 17. Wurde jedoch von einem wuthkranken oder verdächtigen Thiere ein Mensch bereits beschädigt, so ist nur das

anerkannt wuthkranke Thier zu vertilgen, das der Wuth nur verdächtige aber nicht sogleich zu tödten, sondern mit gehöriger Vorsicht zu beobachten, um ermitteln zu können, ob der Verdacht, daß es wüthend ist, sich bestätigt oder nicht, und ist es erst im bejahenden Falle zu vertilgen.

§. 18. Wenn ein wuthverdächtiges oder wüthendes Thier im Orte selbst ausreißt, oder von einem anderen Orte herkommend bemerkt wird, so ist dieß sogleich der Sicherheitsbehörde anzuzeigen und von dieser im Orte und in der Umgegend öffentlich bekannt zu machen, damit Jedermann sich hüten könne.

In einem solchen Falle ist vor allem auf die Kinder Acht zu haben. Hunde und andere Thiere sind nicht aus dem Hause zu lassen und einzusperren.

Das wüthende oder verdächtige Thier aber ist mit gemeinschaftlicher Hilfe unter Beobachtung der nöthigen Vorsicht einzufangen und das als wirklich wüthend erkannte zu tödten.

Das der Wuth nur verdächtige Thier hingegen ist wo möglich zu schonen, um es vorerst unter der gehörigen Vorsicht beobachten, und um ermitteln zu können, ob es wuthkrank ist oder nicht, was hier um so nothwendiger erscheint, als man noch nicht weiß, ob von ihm ein Mensch oder Thier beschädigt worden ist.

Es werden daher jedenfalls von der Sicherheitsbehörde genaue Erkundigungen einzuziehen sein, woher das Thier gekommen, wer der Eigenthümer desselben ist, ob etwa von ihm ein Mensch oder Thier in oder außer dem Orte angefallen oder verletzt worden sei u. s. f.

Ueberdieß soll bei der Kundgebung an die Nachbarschaft, die Gegend, nach welcher das Thier ausgerissen oder von woher es gekommen ist, dann dessen Race, Größe, Farbe und andere Merkmale bezeichnet werden, damit auch dort die obengedachte Nachforschung gepflogen, und weiterem Unglücke thunlichst vorgebeugt werden könne.

§. 19. Das sonach getödtete Thier ist sammt der Haut an einem entlegenen Orte tief in die Erde zu verscharren, und nicht etwa in's Wasser zu werfen.

Die Hundshütte, das Freß- und Trinkgeschirr, wenn es von Holz ist, das Stroh und alles, worauf sonst das Thier gelegen, und was mit seinem Geifer beschmutzt worden sein kann, ist zu verbrennen.

Der Boden des Zimmers oder Stalles, in welchem sich das Thier befand, muß mit siedendem Wasser überbrüht und

mit ungelöschtem Kalke oder mit unausgelaugter Asche gereiniget werden. Ebenso sind die unteren Theile der Wände des Zimmers oder Stalles, so weit das Thier sie erreichen konnte, zu reinigen.

Die Kette, an welcher es gelegen, muß ausgeglüht, und hienach auch mit den Werkzeugen, mit welchen es getödtet wurde, verfahren werden.

§. 20. Der von einem wuthverdächtigen oder wuthkranken Thiere beschädigte, oder auch nur von dem Geifer eines solchen berührte Mensch und die ihm beispringenden haben angelegentlichst dafür zu sorgen, daß das an den Körper gekommene Gift auf der Stelle vertilgt oder dessen Uebergang in's Blut verhindert oder doch so geschwächt werde, um es möglichst unschädlich zu machen.

Von der schnellen Hilfe im ersten Augenblicke hängt der ganze Erfolg ab.

§. 21. Während demnach sogleich ärztliche Hilfe zu suchen ist, wird vorläufig bis zur Ankunft eines Arztes folgendes Verfahren zu beobachten sein:

Jede von dem wuthverdächtigen oder wuthkranken Thiere begeiferte oder durch den Biß eines solchen Thieres verletzte Hautstelle, die Verletzung mag klein oder groß, seicht oder tief sein, ist alsogleich mit Wasser, besser mit Salzwasser oder Essig oder Seifenwasser oder scharfer Lauge oder Urin anhaltend und vollständig zu reinigen.

Ebenso gute Dienste leistet, wenn es gerade bei der Hand wäre, und obige Flüssigkeiten fehlten, Scheidewasser oder Vitriolöl oder eine andere starke Säure, oder ein Bräu aus ätzendem Kalke oder Pottasche und Wasser auf die Wunde gebracht.

Ereignet sich der Fall auf der Jagd, so kann die verletzte Stelle mit Schießpulver bestreut und letzteres angezündet werden.

Zugleich aber ist dafür zu sorgen, daß die Kleidungsstücke des Gebissenen oder Begeiferten, weil auch sie vom Geifer beschmutzt sein können, sorgfältigst gereiniget werden.

Der Betroffene selber aber fasse Muth und entschlage sich der Furcht vor den üblen Folgen dessen, was ihm begegnet ist, mit dem Vertrauen auf die günstige Wirkung der ihm sogleich geleisteten Hilfe. Eine so viel möglich ruhige Gemüthsstimmung ist eine der unerläßlichsten Bedingungen zum Gelingen der Cur.

§. 22. In dem traurigen Falle, als bei Jemanden die Vorzeichen der ausbrechenden Wasserscheu sich einstellen, wie

Schwindel, reißende Schmerzen in den Gliedern, besonders in dem gebissenen Theile, krampfhaftes Zuschnüren des Halses, Beschwerden beim Schlingen, Unruhe und Beängstigungen, Scheu vor Flüssigkeiten, vor Luftzug, Licht und glänzenden Gegenständen, muß alsogleich ein Arzt herbeigerufen, und an die Sicherheitsbehörde die Anzeige gemacht werden.

§. 23. Ein derartig Erkrankter ist abgesondert und wohl bewacht unterzubringen, und zwar nicht um eine Mittheilung seiner Krankheit an Andere zu verhüten — denn die Erfahrung lehrte, daß die Wasserscheu des Menschen weder durch Verletzung, noch auf andere Art ansteckend wirkt — sondern um ihm selbst die möglichst größte Ruhe zu verschaffen, und um ihn unbeirrt ärztlich behandeln und pflegen zu können.

Geistlich-religiöse Functionen und letztwillige Anordnungen können bei einem solchen Kranken mit der überhaupt bei Kranken nothwendigen Vorsicht ohne alle Gefahr vorgenommen werden.

§. 24. Sind alle angewandten Mittel dennoch fruchtlos und stirbt der Kranke, so ist mit seiner Leiche ebenso wie mit der eines jeden anderen Verstorbenen zu verfahren und kann das Leichenbegängniß und die Beerdigung ganz so wie in anderen Todesfällen vor sich gehen.

§. 25. Das Gemach, in welchem der Wasserscheue krank lag und verschied, ist mehr zur Beruhigung der Aengstlichen, als zur Hintanhaltung möglicher übler Folgen, aus Rücksichten der Reinlichkeit auszuweißen, die hölzernen Gegenstände in demselben sind mit heißer Lauge, die Leinen und Wollstoffe der Kleidung, das Bettgewand, die Federn, das Roßhaar u. s. w. sind wie bei anderen Todesfällen zu reinigen, Stroh und andere werthlose Dinge zu verbrennen.

Endlich ist die von dem Kranken in Anspruch genommene Räumlichkeit sammt den darin befindlich gewesenen Gegenständen mit Essig- oder Schwefel- oder Chlordämpfen zu durchräuchern und sodann durch einige Tage zu lüften, worauf sie von Jedermann fernerhin benützt werden kann.

2. Populäre Belehrung über die Rinderpest und das Verhalten gegen dieselbe.*)

(Kundgemacht durch die k. k. nied. österr. Statthalterei im Einvernehmen mit dem nied. österr. Landesausschusse am 12. Juli 1867, Nr. 18 L. G. B.)

Die Rinderpest,

ihre Entstehung, Verbreitung, Krankheitserscheinungen und Verlauf derselben; Verhalten gegen dieselbe.

Vorschriften über die Anwendung der Keule und über Entschädigung für vertilgte Thiere.

Die Rinderpest ist eine der verderblichsten Seuchen für den Hornviehstand eines Landes, da keine derselben in so schneller und oft kaum geahnter Weise sich verbreitet und daher so schwere, den Wohlstand ganzer Länder vernichtende Verheerungen herbeiführt; dennoch kann in Folge der eigenthümlichen Entstehungsweise dieser Krankheit durch eine sorgfältige Aufmerksamkeit und gewissenhafte Beobachtung der gesetzlich bestimmten Maßregeln von Seite der Viehbesitzer zum Theile selbst der Ausbruch, sicher aber die Verbreitung derselben, gehindert werden.

1. Entstehung der Rinderpest.

Die Rinderpest oder Löserdürre entsteht niemals selbständig in unserem Vaterlande, sondern verbreitet sich unter

---

*) Insoferne sich diese Belehrung auf die bestehenden Vorschriften über die Rinderpest bezieht, ist gegenwärtig darunter das Rinderpestgesetz vom 29. Febr. 1880 (o. S. 69) zu verstehen.

unser einheimisches Vieh immer nur durch einen Ansteckungsstoff, der durch ein fremdes, aus entfernten Gegenden zu uns gebrachtes Hornvieh eingeführt wird. Diese Krankheit herrscht nämlich in verschiedenen Jahren in einem bald höheren bald geringeren Grade beinahe fortwährend unter jenen Herden von Hornvieh, welche auf den Steppen von Süd-Rußland in ungeheuerer Menge gezogen und auf den Handelswegen über Galizien und Mähren, oder aus der Moldau über Siebenbürgen und Ungarn in die österreichische Monarchie gebracht werden; daher erklärt es sich auch, daß diese genannten Länder und Niederösterreich, wo die Hauptstadt Wien eine große Menge Schlachtvieh bedarf, am häufigsten von dieser Viehseuche zu leiden haben. Aber auch andere Länder können von dieser Geißel des Landwirthes heimgesucht werden, wenn der Ansteckungsstoff durch kranke Thiere in die Herden derselben eingeschleppt wird; so hat namentlich in letzterer Zeit, wo die Rinderpest in Ungarn in so ungeheuerer Verbreitung gewüthet hat, diese Seuche auch in der Türkei und von hier aus in Italien viele Hunderttausende von Rindern weggerafft, ja in früherer Zeit, wo man noch an die Selbstentwicklung der Krankheit in unseren Gegenden glaubte, die Entstehung und Verbreitung derselben durch einen Ansteckungsstoff nicht anerkennen wollte, und daher auch die nothwendigen Maßregeln versäumt hatte, hat sich die Seuche zu wiederholten Malen über ganz Deutschland, Frankreich und Italien mit ungeheuerer Heftigkeit verbreitet, so daß bis zu Ende des verflossenen Jahrhunderts die Verluste nach den angestellten Berechnungen in ganz Europa 200 Millionen Stücke Rinder betragen haben sollen.

Heut zu Tage sind so furchtbare Verheerungen wohl nicht zu fürchten, weil man überzeugt ist, daß die Rinderpest bei dem einheimischen Vieh nur und ganz allein durch den von kranken Thieren herstammenden Ansteckungsstoff entstehen kann. Die sorgfältigsten von Sachverständigen und unter der Controle der Behörden angestellten Beobachtungen und Untersuchungen haben nämlich nicht nur in der neueren Zeit, sondern schon seit mehr als einem Jahrhundert ergeben, daß der Ausbruch der Rinderpest bei sonst gesunden Thieren immer nur dann stattgefunden hat, wenn dieselben entweder mit kranken Thieren in Berührung gekommen sind, oder wenn Theile, welche von einem kranken Thiere herstammen, auf irgend eine Weise auf gesunde Thiere übertragen worden sind.

An den von der Rinderpest befallenen Thieren entsteht

nämlich ein eigenthümlicher, sogenannter Ansteckungsstoff, der vorzüglich an dem Miste, Geifer, Blut und Fleisch, sowie an der Haut und allen übrigen Theilen haftet, aber auch durch die Ausdünstung und ausgeathmete Luft, gleichsam von den Thieren weggeht, und sich in der umgebenden Luft, namentlich bei einem Luftzuge, weit verbreitet. Wenn nun ein gesundes Thier mit einem dieser Körper, welche man Träger des Ansteckungsstoffes nennt, in Berührung kommt oder wenn es die Luft einathmet, in welcher jener Ansteckungsstoff verbreitet ist, so entsteht bei diesem Thiere nach 5—8 Tagen die Rinderpest und dieses neu erkrankte Thier erzeugt in sich wieder den Ansteckungsstoff und vermittelt so dessen weitere Verbreitung; so wird es begreiflich, daß ein einziges derart erkranktes Thier die Krankheit gleichzeitig und nach einander auf viele Thiere übertragen kann, ja daß bei Nichtbeachtung dieses Umstandes durch ein einziges Thier eine ungeheuere Verbreitung stattfinden kann.

Dieser Ansteckungsstoff haftet aber nicht nur an dem kranken Thiere und an den von ihm abstammenden Theilen, sondern kann auf alle Gegenstände übergehen, welche mit dem kranken Thiere in Berührung gekommen sind, wie z. B. auf Dünger, Jauche, Stroh, Heu, Decken, Holz, auf die Felle anderer Thiere, wie der Schafe, Hunde und Katzen, auf das Geflügel, ja selbst auf Mäuse und Ratten, welche mit den Trägern des Ansteckungsstoffes besudelt worden sind. Auch die Menschen, welche sich im Stalle kranker Thiere aufgehalten, den Sectionen todter Thiere beigewohnt oder sonst sich mit dem kranken Thiere beschäftigt haben, nehmen in ihren Kleidern, besonders häufig an ihrem Schuhwerke, den Ansteckungsstoff mit sich und können ihn daher auf gesunde Thiere übertragen. Durch alle diese Körper und auf den verschiedensten Wegen kann nicht nur die Ansteckung gesunder Thiere vermittelt werden, sondern ist auch, wie tausendfältige Erfahrungen nachweisen, wirklich vermittelt worden. Zuweilen geschieht auch die Verbreitung der Rinderpest nicht durch kranke Rinder, sondern durch kranke Schafe; diejenige Krankheit nämlich, welche man bei den Rindern die Rinderpest nennt, entsteht durch die Ansteckung bei den Schafen auch, und diese kranken Schafe und die von ihnen herstammenden Theile und Abfälle können ebenso wie jene der kranken Rinder nicht nur bei Schafen, sondern auch bei ganz gesunden Rindern durch die Berührung die Rinderpest hervorrufen.

Der bei der Rinderpest entwickelte Ansteckungsstoff behält

seine Fähigkeit durch Uebertragung die Krankheit hervorzurufen eine verschieden lange Zeit. Freie und warme Luft zerstört denselben ziemlich bald, wird aber der Träger des Ansteckungsstoffes dem Zutritte der freien Luft entzogen, so behält derselbe, wie z. B. unter die Erde vergrabener Dünger oder im Boden vergrabenes Fleisch und sonstige Theile des Thieres, sehr lange Zeit seine Ansteckungsfähigkeit. Wie leider einzelne traurige Beispiele ergeben haben, sind selbst schon faulende derartige Stoffe und der durch den Winter hindurch gefrorene Dünger beim Aufthauen im nächsten Frühjahre noch immer ansteckungsfähig.

Uebrigens gibt es doch einige Stoffe, welche die Ansteckungsfähigkeit der genannten Substanzen sehr rasch zerstören, und diese sind: große Hitze, siedendheißes Wasser, Schwefeldämpfe, Chlorräucherungen, starke Laugen.

2. Gang und Verbreitung der Rinderpest.

Wenn ein Thier durch die Berührung mit einem der früher genannten Träger des Ansteckungsstoffes wirklich angesteckt worden ist, so tritt bei demselben die Krankheit nicht sogleich auf, sondern es dauert 5—6 Tage, manchmal selbst 8 Tage, ehe sich deutliche Erscheinungen des Krankseins bei dem Thiere zeigen, erst dann auch entwickelt sich wieder in dem kranken Thiere ein neuer Ansteckungsstoff, welcher auf das benachbarte oder auf die zunächst stehenden Thiere übertragen, wieder nach 5—8 Tagen bei diesen die Krankheit zum Ausbruche bringt; da aber um diese Zeit schon mehrere Thiere vorhanden sind, welche von sich aus und besonders durch die Wärter die Ansteckung vermitteln, so findet die Verbreitung immer schneller statt, und es erkranken immer mehr Thiere. Das erste Stück fällt gewöhnlich 10—12 Tage nach der geschehenen Ansteckung; nach 4—6 Tagen erst das zweite und dritte, dann aber tritt das Sterben sehr rasch nach einander und bei mehreren Thieren auf. Ist einmal in einem Stalle auch nur bei Einem Stücke die Krankheit ausgebrochen, so werden nach und nach in immer schnellerer Folge und unaufhaltsam alle übrigen Thiere ergriffen; selbst die sogleiche Entfernung des zuerst erkrankten Thieres hat hiebei meist keinen Erfolg mehr, weil durch dasselbe mittelst der Luft oder der Kleider der Wärter selbst die entfernter stehenden Thiere angesteckt sein können, wenn sie auch keine deutlichen Krankheitserscheinungen zeigen. Daher werden mit Recht alle Thiere, welche mit einem kranken Thiere beisammen gewesen sind, für

rinderpestverdächtig erklärt, auch wenn sie ganz gesund sind. Nur in sehr großen Ställen von 60 und mehr Thieren gelingt es zuweilen, durch schnelle Entfernung des kranken Thieres und Zertheilung der übrigen in kleine Haufen von 10—12 Stücken, einzelne Abtheilungen zu retten, aber auch diese werden selbst, wenn sie ganz gesund sind, so lange für rinderpestverdächtig gehalten, bis die Contummazzeit abgelaufen ist.

Die Verbreitung der Krankheit kann auf eine höchst verschiedenartige Weise stattfinden und es lassen sich im voraus nicht alle jene so höchst mannigfaltigen Wege aufzählen, auf welchen die Verschleppung der Rinderpest von Stall zu Stall, von Ort zu Ort vermittelt wird.

Am häufigsten geschieht die Verbreitung der Rinderpest durch die Einführung eines angesteckten oder kranken Thieres in einen Ort, sei es, daß dasselbe schon ursprünglich aus einer verseuchten Herde, aus einem verseuchten Stalle stammt, oder daß es auf dem Wege zufällig angesteckt worden ist; besonders gefährlich ist es, wenn ein solches Stück auch noch mit der übrigen Herde auf die Gemeindeweide getrieben wird, wo gewöhnlich mehrere Thiere gleichzeitig angesteckt werden und so der Verbreitung der Seuche in mehrere Höfe Vorschub geleistet wird. Besonders sind es die Fleischhauer und Schlächter, welche am häufigsten in die Gelegenheit kommen, bewußt und unbewußt bereits angesteckes Vieh zu kaufen; sie geben dann dadurch, daß das Schlachtvieh durch den Ort getrieben, oder selbst auf die Gemeindeweide gebracht wird, dann aber auch durch den Verkauf des Fleisches von wirklich kranken Thieren, durch die Eingeweide, die von solchen Thieren häufig auf den Mist geworfen, dort von Hunden, Katzen, Ratten und selbst Geflügel benagt werden und so die Uebertragung des Ansteckungsstoffes auf andere Thiere vermitteln, ja selbst durch die Kleider, welche sie bei der Schlachtung getragen haben, Veranlassung zur Ausbreitung der Seuche.

Auch Schafe, welche aus einem verseuchten Hofe stammen und in einen gesunden Ort eingetrieben werden, geben zur Entstehung der Rinderpest Gelegenheit, da sie entweder selbst von der Seuche befallen sein oder in ihrer Wolle, in ihren Klauen den Ansteckungsstoff mit sich tragen können; sie stecken entweder unmittelbar das Rindvieh des Hauses an, in welches dieselben gebracht werden, oder vermitteln die rasche Ausbreitung der Krankheit durch Uebertragung auf andere Schafe, mit welchen sie auf der Weide zusammentreffen.

In einem anderen Falle wird die Ansteckung dadurch ver-

mittelt, daß kranke Thiere durch den Ort oder in der Nähe des Ortes vorbeigetrieben werden, so daß die auf die Weide gehenden einheimischen Thiere die Gelegenheit haben, entweder mit diesen kranken Thieren selbst oder mit dem von ihnen herstammenden auf der Erde liegenden Miste und Geifer in Berührung zu kommen; daher sind die an den Triebstraßen fremder Herden gelegenen Orte so häufig der Gefahr der Rinderpest ausgesetzt. Wenn solche Triebherden oder auch nur einzelne angesteckte und kranke Thiere in einem Orte oder in der Nähe eines Ortes übernachten, so wird durch den von ihnen abgesetzten Mist, durch das zurückgelassene Heu und Stroh, ja auch mittelbar durch die Treiber selbst die Entstehung und Verbreitung der Rinderpest ungemein begünstigt; denn auch die Personen, welche mit kranken oder angesteckten Thieren in Berührung gewesen sind, oder welche in einem kranken Stalle oder bei der Schlachtung und Section eines kranken Thieres zugegen waren, können entweder, wenn sie mit gesundem Vieh in Berührung kommen, oder durch die Uebertragung des Ansteckungsstoffes auf die Kleider solcher Personen, welche mit dem gesunden Vieh beschäftigt sind, die Seuche verbreiten; so tragen daher oft auch die Viehhirten, die Abdecker, selbst die Schmiede und Thierärzte, die Fleischhauer, das Wartpersonal der kranken Thiere, ohne es zu wissen oder weil sie die große Gefahr und Ansteckungsfähigkeit der Krankheit nicht glauben wollen und die nothwendigen Vorsichtsmaßregeln versäumen, zur Verbreitung der Rinderpest bei.

Thiere, welche längere Zeit in einem Stalle mit krankem Vieh verweilen oder in demselben aus- und eingehen, wie besonders Hunde, Katzen, Tauben, Hühner haben schon sehr oft die Rinderpest von einem Hause zum anderen verschleppt, indem sie den Ansteckungsstoff auf die gesunden Thiere eines anderen Hofes selbst, oder auf die Stallwände, Futterbarren, Geräthschaften, auf das Futter, oder auf die Kleider der mit der Viehwartung beschäftigten Personen übertragen haben. Auch durch Heu und Stroh, welches mit dem Geifer und Unrathe kranker Thiere besudelt worden ist, oder auf dem Boden oder dem Stalle die von den Kranken ausgehenden Dünste in sich aufgenommen hatte, ist, wenn es verheimlicht oder unter der Hand verkauft worden war, die Rinderpest in einzelne Häuser und ganze Dörfer eingeschleppt worden. Besonders ist der von den kranken Thieren stammende Dünger äußerst gefährlich, da sich in ihm der den meisten und wirksamsten Ansteckungsstoff enthaltende Mist befindet; selbst das Unterackern

und Liegenlassen während des Winterfrostes benimmt demselben die Ansteckungsfähigkeit nicht, die Ausfuhr solchen verdächtigen Düngers durch den Ort gibt oft vielfache Gelegenheit zu erneuerten Ausbrüchen der Seuche; ja es ist schon geschehen, daß solcher Dünger im Herbste auf das Feld gebracht noch beim Aufthauen und Aufackern im nächsten Frühjahre durch Ansteckung des zum Ackern verwendeten Hornviehes den Wiederausbruch der Rinderpest veranlaßt hat; auch die von dem Krankenstalle abfließende Jauche hat schon zu wiederholten Malen, wenn sie auf die Gasse oder in den Garten und Hof des Nachbarhauses abfließt, zur Verbreitung der Rinderpest Gelegenheit gegeben.

Alle von kranken oder umgestandenen Thieren stammenden Theile, wie die Haut, das Fett, die Hörner, Klauen und sonstigen Abfälle, besonders auch die Wolle von Schafen, welche entweder selbst krank waren, oder mit kranken Thieren in Berührung gekommen sind, erweisen sich im höchsten Grade gefährlich, wenn sie ohne gehörige Reinigung in den Handel gebracht und in eine gesunde Ortschaft eingeführt werden. Auch die Ausdünstung der kranken und daher noch mehr der todten Thiere hat schon oft die Verbreitung der Rinderpest herbeigeführt; selbst durch die Mauer dringt mit der Luft der Ansteckungsstoff, denn es sind genau erhobene Fälle bekannt, in welchen die Ansteckung des gesunden Viehes dadurch herbeigeführt worden ist, daß auf der entgegengesetzten Seite der Stallmauer krankes Vieh durch längere Zeit gestanden ist; auch das Verweilen gesunder Thiere in der Nähe von an der Rinderpest eingegrabenem Viehe und in der Nähe von Aasgruben hat die Rinderpest zur Entwicklung gebracht.

Ueberhaupt kann jeder Gegenstand, welcher von einem rinderpestkranken Thiere stammt oder mit demselben mittelbar oder unmittelbar in Berührung gewesen ist, die Verbreitung der Rinderpest herbeiführen.

3. Krankheitserscheinungen und Verlauf der Rinderpest.

Die Krankheitserscheinungen der Rinderpest sind oft so deutlich ausgesprochen, daß die Erkenntniß derselben nicht so schwierig ist, als man gewöhnlich glaubt; in anderen Fällen aber schreitet die Krankheit so rasch fort und die Erscheinungen am kranken Thiere treten so unbestimmt hervor, daß die Erkenntniß selbst für denjenigen, der sonst mit der Rinderpest vertraut ist, schwierig und nur nach wiederholter Beobachtung möglich wird. Vor

Allem ist aber festzuhalten, daß, wenn ein Thier entschieden oder auch nur möglicher Weise mit einem Träger des Ansteckungsstoffes in Berührung gekommen ist, selbst die geringste Veränderung in dem Zustande desselben den Eintritt der Krankheit wahrscheinlich macht und daher allsogleich die später zu erwähnenden Maßregeln ergriffen werden müssen. Die Mittheilung der Krankheitserscheinungen hat daher nur den Zweck, in solchen Fällen, wo die Ansteckung ohne Wissen und Vermuthen des Eigenthümers stattgefunden hat, denselben auf die Merkmale der Rinderpest aufmerksam zu machen.

Die Thiere erkranken nie sogleich nach der stattgehabten Ansteckung, sondern es verfließen 5—8 Tage, ehe die ersten sicheren Veränderungen in dem Gesundheitszustande des Thieres auftreten; man hat zwar beobachtet, daß in manchen Fällen auch schon während dieser Zeit die Thiere traurig und unruhig seien, daß ihre Freßlust wechselt und daß die Milchergiebigkeit nachlasse, alle diese Erscheinungen fehlen doch meistens und stellen sich auch im Beginne anderer Krankheiten ein, so daß dieselben nur dann den Ausbruch der Rinderpest befürchten lassen, wenn entweder im Orte selbst schon die Seuche herrscht oder eine Ansteckung nachgewiesen werden kann. Die eigenthümlichen und mit Sicherheit die Rinderpest bezeichnenden Erscheinungen sind:

a) Häufiges Schütteln mit dem Kopfe, starkes Zähneknirschen und oft wiederholtes Zittern der Schenkel an den Hinterfüßen, auch Schütteln der Haut und Zittern an den Vorderfüßen gesellt sich dazu, dabei sind im Beginne die Thiere sehr unruhig, werden oft selbst störrisch und wild, wobei die Augen glänzend und geröthet erscheinen; das Schütteln mit dem Kopfe dauert längere Zeit an, aber schon nach 1—2 Tagen wird das Thier ruhiger, steht mit gesenktem Kopfe vom Barren etwas entfernt, ist auf den Anruf gleichgiltig und läßt sich nur schwer in Bewegung setzen; die Bewegung selbst ist matt und das Aufstehen geschieht mit sichtlicher Anstrengung des Thieres.
b) Der Husten stellt sich gleich im Beginne der Erkrankung ein und ist trocken, kurz, heftig, dumpf und stoßweise, im weiteren Verlaufe gesellt sich auch ein schnaufendes und beschwerliches Athmen hinzu, welches zuletzt stöhnend, ächzend und mit sichtbarer Bewegung der Brust- und Bauchwandung vollzogen wird.
c) Das Thränen aus den Augen stellt sich meist ziem-

lich frühzeitig ein; anfangs rinnen die Thränen und der Schleim an der inneren Seite des Auges über die Nase und Wangen herab und befeuchten die Haare, so daß sich ein oben breiter, nach unten schmäler werdender feuchter Streifen (Thränenstraße) bildet; später aber rollen die Thränen in großen Tropfen aus dem Auge hervor, welches trübe, glanzlos, eingefallen und mit schleimigen Klümpchen an den Augenlidern bedeckt erscheint. Gewöhnlich ist hiemit ein etwas mäßiger Ausfluß aus der Nase verbunden, der sich in den Nasenöffnungen als eine schmierige Masse ansetzt und zuletzt immer häufiger und schmutziger wird.

d) Das Flotzmaul ist im Beginne heiß und trocken, später glanzlos und rissig; öffnet man das Maul, so findet man die (Schleim-) Haut darin stärker geröthet, sehr warm und mit einem schaumigen Geifer bedeckt, der sich allmälig derart vermehrt, daß er auch aus dem Maule abfließt, oft spinnt er sich in Fäden und Massen bis gegen den Boden hinab, der dann ebenso wie der Barren und die Wände mit demselben beschmiert ist. Am 2.—3. Tage bemerkt man an dem Rande der Zähne das Zahnfleisch stark geröthet, so daß gleichsam jeder Zahn wie von einem rothen Halbkreise eingefaßt erscheint; später sieht man sowohl hier als auch an anderen Stellen des Zahnfleisches und der Lippen rothe Flecken, kleine gelbliche Bläschen, einen ungefähr linsengroßen, gelblichen schmierigen Beschlag, der, wenn er weggestreift wird, eine röthliche blutende wunde Stelle zurückläßt.

e) Die Freßlust hört nicht immer mit dem Beginne der Krankheit auf; die Thiere nehmen selbst bei schon weit vorgeschrittener Krankheit noch etwas Futter auf, besonders wenn es ihnen in Form eines Trankes dargereicht wird; allein jene Lust, mit welcher gesunde Thiere das Futter zu sich nehmen und gleichmäßig verzehren, fehlt gleich anfangs; sie naschen fast nur von dem vorgelegten Futter und das Rauhfutter verschmähen sie ganz; nach einigen Tagen nehmen sie gar nichts mehr zu sich. Auch das Wiederkauen (Eindrucken) hört nicht sogleich auf; zeitweise machen die Thiere noch Bewegungen, als ob sie wiederkauen möchten, aber dieselben dauern nur kurze Zeit an und oft haben die Thiere hiebei gar kein Futter im Maul.

f) Besonders im Beginne zeigen die Thiere deutliche Er-

scheinungen des Bauchschmerzes (Kolik), sie trippeln unruhig hin und her, legen sich nieder und stehen schnell wieder auf, stellen die Füße weit unter den Bauch, schauen sich oft nach demselben um, schlagen mit dem Hinterfuße nach demselben, wedeln viel mit dem Schweife und krümmen den Rücken auf; von Zeit zu Zeit wiederholen sich diese Bauchschmerzen, verlieren sich aber gegen das Ende der Krankheit ganz. Gleichzeitig beobachtet man meist eine geringe Auftreibung (Aufblähung) in der linken Lendengegend (Hungergrube), die aber selten bedeutend wird und bald etwas anwächst, bald aber wieder etwas nachläßt.

g) Anfangs wird der Mist weniger häufig aber mit Anstrengung und unter offenbaren Schmerzen abgesetzt; er ist gewöhnlich sehr reichlich, schwarzbraun und trocken (wie man sagt verbrannt) und fließt auf dem Boden nicht auseinander (bildet keinen Fladen). Oft schon nach mehreren Stunden, oft auch gegen Ende des zweiten Tages, nachdem die Verstopfung mit dem Absatze eines weichen und lockeren Mistes abgewechselt hat, tritt der Durchfall auf; der Mist ist dünnflüssig, gelblichbraun, oft blutig gefärbt, endlich ganz wässerig und wird mit vielem Zwange und unter Hervortreibung des geschwollenen rothen Mastdarmes abgesetzt oder selbst stoßweise weit hinausgespritzt, daher sind auch der After und die Schenkel im hohen Grade verunreinigt.

h) Die Haut ist gleich im Beginne mehr trocken, nur wenn die Thiere sehr warm zugedeckt werden, schwitzen sie etwas; die Haare sind glanzlos gesträubt und selbst oft verworren, am Grunde der Hörner und Ohren ist eine größere Wärme fühlbar; später wird die Haut ganz trocken und rauscht bei einem Drucke namentlich auf dem Rücken, wobei auch die Thiere sich meistens stark einbiegen.

i) Das kranke Thier fällt sehr rasch vom Fleische, so daß es zuletzt wie zu einem Gerippe abgemagert erscheint, es zeigt durch die tiefe Senkung des Kopfes, durch die ruhige nur von zeitweisen Kolikschmerzen unterbrochene Stellung, später durch das häufige Niederlegen, durch das matte Auge und die gänzliche Theilnahmslosigkeit gegen den Anruf und die Umgebung die schwere Erkrankung deutlich an.

k) Die Ausdünstung der Thiere und der Geruch des Mistes ist eigenthümlich (riecht nach Moschus), wird aber später höchst widerlich; die Milch, welche gleich im Beginne

weniger und wässerig wird, hört bald ganz auf zu fließen, der Harn wird selten abgesetzt und ist trübe, bierähnlich; trächtige Kühe verwerfen fast immer im Verlaufe der Krankheit.

Die wesentlichsten Merkmale sind demnach: im Beginne das Schütteln mit dem Kopfe, das Zittern an den Hinterschenkeln, das Geifern des Maules, der trockene dumpfe Stoßhusten, die rothen und gelben Flecken am Zahnfleische und an den Lippen, die Kolikschmerzen, die leichte Aufblähung, die Verstopfung, die eigenthümliche Beschaffenheit des Mistes; im späteren Zeitraume tritt noch das Thränen der Augen, der Ausfluß aus der Nase, die Athmungsbeschwerde, der Durchfall und die rasche Abmagerung des Thieres hinzu.

Am häufigsten wird von den Laien die Rinderpest mit dem Maulwehe verwechselt, denn hier wie dort ist das Geifern des Maules eine sehr auffallende Erscheinung, die Aehnlichkeit wird noch dadurch erhöht, daß auch bei der Rinderpest rothe Flecken; kleine bläschenartige Erhebungen, ein gelber Beschlag und wunde Stellen an dem Zahnfleische und an der inneren Fläche der Lippen zugegen sind, allein bei der Maulwehe sind die Blasen und die daraus hervorgehenden wunden Stellen bedeutend größer auch an der inneren Seite der Wange und selbst an der Zunge meist auch in größerer Menge zugegen, und treten ganz in derselben Weise auch außerhalb und in der Umgebung der Maulhöhle an den Lippen und Nasenflügeln auf; ja sie befallen auch die Füße (Klauenweh) und das Euter der Kühe, was alles bei der Rinderpest nie vorkommt; auch fehlen bei dem Maulweh alle die früher aufgezählten Erscheinungen, welche die so heftige und schwere Erkrankung bei der Rinderpest anzeigen.

Der Verlauf der Rinderpest ist bei jenen Thieren, welche die ersten Opfer der Seuche werden, oft so rasch, daß dieselbe nur 24—36 Stunden dauert, besonders wenn die Thiere sehr gut genährt und für den Ansteckungsstoff besonders empfänglich sind; sonst erstreckt sich die Dauer der Krankheit auf 5—8 Tage; Thiere, welche den zehnten Tag überstehen, geben schon einige Hoffnung zur Wiedergenesung. Die Krankheit verläuft auch bei nicht übermäßig genährten, aber sonst kräftigen und abgehärteten Thieren langsamer und günstiger als bei dem im Stalle aufgezogenen, gut gefütterten und verweichlichten Vieh.

Die Sterblichkeit ist im allgemeinen bei der Rinder-

pest sehr hoch. Das russische Steppenvieh und das demselben verwandte ungarische Pußtavieh übersteht die Krankheit besonders in manchen Jahren etwas leichter, so daß von 100 kranken Stücken selbst 60 und mehr genesen; viel schlimmer erscheint die Seuche unter unserem einheimischen Vieh; denn bei demselben genesen selbst unter günstigen Verhältnissen von 100 Stück nur 4—5, an manchen Orten hat man aber aus unbekannten Einflüssen und ohne alle Behandlung ein etwas günstigeres Verhältniß gefunden. Am furchtbarsten tritt die Seuche bei dem fremden Viehe auf, welches aus den mehr westlich gelegenen Ländern stammt; so geht in der Regel das holländische, schweizerische, tirolerische Vieh beinahe immer ganz zu Grunde, so daß bei diesen Thieren eine Genesung zu den größten Seltenheiten gehört.

Der Verlauf und der Ausgang der Krankheit hängt auch von der Dauer der Seuche ab; im Beginne der Seuche ist der Verlauf sehr rasch, die Sterblichkeit ungeheuer; hat aber die Seuche schon lange in einem Orte, oder in einer Gegend gewüthet, so wird der Verlauf immer langsamer und nimmt die Sterblichkeit sehr ab.

4. Verhalten gegen die Rinderpest.

In Bezug auf die Anordnungen und Maßregeln, welche von Seite der Behörden und Gemeinden zur Verhütung des Ausbruches und der Verbreitung der Rinderpest getroffen werden, kann nicht oft genug wiederholt werden, daß jeder Einzelne dieselben auf das Genaueste befolge; denn nicht nur, daß er sich dadurch am sichersten vor Schaden bewahrt, würde er auch durch eine Vernachlässigung oder Uebertretung jener Anordnungen den Anspruch auf eine Vergütung verlieren. Es heißt in dem Seuchennormale ausdrücklich: „für Rinder, welche der Keule unterzogen werden, wird nur dann eine Vergütung geleistet, wenn standhältig erwiesen ist, daß der Eigenthümer des getödteten Rindes weder durch Außerachtlassung der bestehenden veterinär-polizeilichen Vorschriften irgend eine Schuld an dem Erkranken derselben trage noch den Ausbruch der Krankheit verheimlicht habe.“ Es ist daher von Wichtigkeit zu wissen, was denn jeder Viehbesitzer zu thun hat, um einerseits jede Schuld an dem Erkranken eines Thieres zu vermeiden, andererseits aber auch den Ausbruch und die Verbreitung der Seuche möglichst zu verhüten; denn nur die genaue Befolgung dieser Vorschriften gibt

ihm das Recht, für seine der Keule unterzogenen Thiere vom Staate eine Entschädigung zu beanspruchen.

Diese Vorschriften sind folgende:

Kein Viehbesitzer soll ein bereits krankes oder ein aus einem verseuchten Orte kommendes Thier ankaufen; um dieß um so sicherer zu vermeiden, möge sich Niemand etwa durch niedere Preise verleiten lassen, von unbekannten Leuten, welche ihr Vieh billig anbieten, und zufällig durch den Ort treiben, gesunde oder kranke Thiere unter was immer für einem Vorwande anzukaufen; die aus einer Gegend, in deren Nähe die Rinderpest herrscht, beigetriebenen Thiere können, wenn sie mit den Gesundheitspässen versehen sind, ohne Verletzung einer Vorschrift gekauft werden, aber wer vorsichtig ist, wird sich nie auf einen solchen Ankauf einlassen, weil ungeachtet des Gesundheitspasses das Thier angesteckt oder auf dem Wege mit dem Ansteckungsstoffe in Berührung gekommen sein kann.

Jedes neu angekaufte und aus einem benachbarten Orte kommende Vieh muß, wenn auch im Lande keine Rinderpest herrscht, zufolge einer polizeilichen und längst geltenden Vorschrift durch 10 Tage abgesondert von den übrigen Thieren in einem besonderen Stalle gehalten und darf vor Ablauf dieser Zeit nicht mit der Herde auf die Gemeindeweide oder sonst wohin ausgetrieben werden. Gilt diese Anordnung schon zur gewöhnlichen Zeit, so ist auf die Durchführung derselben zur Zeit der Rinderpest mit aller Strenge zu sehen; wer ein neu angekauftes Vieh sogleich zu dem übrigen Viehstande stellt und hiedurch zur Einschleppung der Rinderpest Veranlassung gibt, verliert jeden Anspruch auf Entschädigung. Viele suchen die Unterlassung dieser Vorschrift mit dem Vorwande zu entschuldigen, daß sie keinen abgesonderten Stall haben; allein in jedem Hause mit einem Rindviehstalle wird wohl irgend ein Plätzchen in einer Schupfe oder Scheune zu finden sein, in welchem ein einzelnes Thier für ein paar Tage untergebracht werden kann, und im äußersten Nothfalle läßt sich im Hofe irgendwo ein Bretterverschlag herrichten, der selbst im Winter durch Moos und Laub hinreichend warm gehalten werden kann. Wenn in der Nähe einer Ortschaft die Rinderpest ausgebrochen ist, wovon die Viehbesitzer ohnehin durch den Gemeindevorstand in Kenntniß gesetzt werden, so wird durch eine behördliche Anordnung der gemeinschaftliche Weidegang eingestellt; aber auch das Austreiben des Viehes auf die dem Eigenthümer gehörigen Felder muß unterbleiben, da sowohl auf dem Wege als auch auf der

Weide die Gefahr einer Ansteckung nicht immer vermieden werden kann. Diese Vorschrift muß um so genauer eingehalten werden, wenn im Orte selbst die Seuche zum Ausbruche gekommen ist; es darf dann auch nicht mehr mit Ochsen im Orte gefahren werden, eine Maßregel, welche besonders zur Zeit der Ernte und Saatbestellung den Landwirthen sehr beschwerlich fällt, aber im eigenen Interesse der Viehbesitzer mit Strenge gehandhabt werden muß; denn schon das Vorüberfahren an einem verseuchten Hause, die Annäherung eines Menschen aus dem verseuchten Hofe an das Gespann, das Betreten des Weges, auf welchem ein krankes Thier gegangen oder ein todtes Thier weggeführt worden ist, kann die Ansteckung zur Folge haben. Auch die gemeinschaftliche Schafweide muß eingestellt werden, und der Austrieb der Schafe auf die einem einzelnen Eigenthümer gehörigen Felder muß selbst dann unterbleiben, wenn auch die Schafe, ohne die gewöhnlichen Wege zu betreten, auf die Weide getrieben werden könnten, denn die Schafe sind, wie früher erwähnt worden ist, besonders geeignet, den Ansteckungsstoff aufzunehmen und zu verbreiten.

Schon die gewöhnliche Vorsicht gebietet, fremde Personen nicht in den Stall treten zu lassen, um so unerläßlicher ist es, zu einer Zeit, wenn die Rinderpest auch nur im Lande oder Bezirke herrscht, Niemanden den Eintritt in den Stall zu gestatten. Besonders gefährlich sind in solcher Beziehung Personen, welche aus einer verseuchten Ortschaft oder Gegend kommen, Viehhirten und sonstige Curpfuscher, die sich mit der Behandlung kranker Thiere beschäftigen, fremde herumziehende Dienstleute, Viehhändler und fremde Fleischhauer, welche sich in vielen Ställen herumtreiben, Milchhändler, welche von einem Orte zum anderen fahren, Abdecker und ihre Knechte; allen solchen Leuten muß der Eintritt in den Stall verwehrt werden.

Ist die Rinderpest in dem Orte selbst ausgebrochen, so ist der vollständige Abschluß und um auch den Eintritt der Kinder zu wehren, selbst die Versperrung des Stalles nothwendig; am sichersten ist es, wenn eine Person ausschließend für die Wartung des Viehes bestimmt wird und selbst die übrigen Hausgenossen den Eintritt in den Stall vermeiden. Die mit der Pflege der Thiere betraute Person soll so viel wie möglich jeden Ausgang und jeden Verkehr mit auswärtigen Leuten unterlassen und da sie doch mit den übrigen Hausgenossen in Berührung kommen muß, vor dem Eintritte in den Stall sich

sorgfältig waschen und wenn es thunlich ist, für die Beschäftigung im Stalle eine eigene Kleidung haben, in welcher sie mit Niemanden in Berührung kommt. Ist aber eine solche Person außer dem Hause gewesen, so muß sie vor der Rückkehr in den Stall die Kleider und die Schuhe wechseln, oder letztere wenigstens sorgfältig abwaschen und reinigen.

Es besteht die Vorschrift und sie wird auch in jeder Ortschaft kundgemacht, daß zur Zeit der Rinderpest alle Hausthiere zu Hause gehalten werden müssen; es sind daher die Hunde an die Kette zu legen, die Tauben und Katzen einzusperren, das Geflügel, wie Gänse, Enten, Hühner aus dem Viehstalle zu entfernen und wenn die Rinderpest etwa in einem benachbarten Hause ausgebrochen ist, nicht einmal im Hofe zu dulden, sondern ebenfalls einzuschließen. Fremde Thiere, welche sich in das Haus eingeschlichen haben, sind allsogleich zu entfernen.

Da auch durch Personen und durch die Kleidung mittelbar und unmittelbar der Ansteckungsstoff verbreitet werden kann, so wird auch jeder Viehbesitzer alles vermeiden, was ihn mit einem Träger des Ansteckungsstoffes in Berührung bringen könnte; er wird daher unterlassen, sich in Ortschaften zu begeben, in welchen die Rinderpest zum Ausbruche gekommen ist, mit Personen zu verkehren, welche mit kranken oder todten Thieren beschäftigt waren, Häuser zu besuchen, in denen die Seuche herrscht oder geherrscht hat, und Orte zu betreten, wo kranke oder todte Thiere ausgeführt, geschlachtet, secirt oder vergraben worden sind. Ist er aber dennoch zu Folge seiner Stellung oder seines Geschäftsverkehres genöthigt, sich derartigen Gelegenheiten der Verbreitung des Ansteckungsstoffes auszusetzen, so soll er sogleich nach der Rückkehr in das Haus sich sorgfältig waschen, die Kleider reinigen, den Eintritt in den eigenen Stall oder in den Stall eines anderen Besitzers ganz unterlassen und besonders Sorge tragen, daß er mit den, mit der Wartung des Viehes betrauten Personen in keine Berührung kommt. Dieselbe Vorsicht muß von sämmtlichen Hausbewohnern beobachtet werden, welche in irgend einer Weise sich der Gefahr einer Uebertragung des Ansteckungsstoffes ausgesetzt haben.

Sehr häufig wird die Frage gestellt, ob es denn gar kein Mittel gebe, durch welches der Ausbruch der Krankheit gehindert werde?

Diese Frage muß mit aller Bestimmtheit mit Nein beantwortet werden; es gibt gar kein Mittel, welches, wenn ein-

mal die Ansteckung erfolgt ist, die Krankheit aufhalten oder auch nur mildern könnte. Alle in dieser Beziehung angerathenen Mittel und insbesondere die Viehpulver sind gänzlich unwirksam, ja stiften sogar einen großen Nachtheil, weil die meisten, welche auf solche Mittel ein Vertrauen setzen, mit der Verabreichung derselben Alles gethan zu haben glauben und die übrigen, wirklich wirksamen Vorsichtsmaßregeln vernachlässigen. Es wird auch einem Jeden, der von der Entstehung der Rinderpest durch einen Ansteckungsstoff und nur durch diesen allein überzeugt ist, ganz einleuchtend sein, daß das Glaubersalz, die bittern Stoffe und der Schwefel, welche gewöhnlich in den Viehpulvern enthalten sind, und von den Landwirthen um einen den Werth dieser Substanzen weit übersteigenden Preis gekauft werden, weder den Ansteckungsstoff vernichten, noch die Wirkung desselben auf die Thiere aufheben können. Auch die so beliebten Räucherungen der Ställe mit Wachholder oder Reisig leisten in dieser Beziehung gar nichts; ja letztere können sogar dadurch schädlich werden, daß die Thiere durch den heftigen Rauch zum Husten gereizt und von Lungenkrankheiten ergriffen werden; die so eifrig empfohlenen Einreibungen mit Oel haben höchstens den Nutzen, daß der etwa an den Haaren haftende Ansteckungsstoff durch das Einreiben mit dem Oele entfernt oder die Einwirkung desselben auf der durch die Oeleinreibung gebildeten Schutzdecke etwas verlangsamt wird; wer aber seine Thiere vor der Berührung mit dem Ansteckungsstoffe durch Vorsicht schützt, bedarf nicht erst der zweifelhaft wirksamen und kostspieligen Oeleinreibungen. Am sichersten wird, wenn sonst alle Vorsichtsmaßregeln durchgeführt werden, ein Mittel wirken, welches den etwa in der Luft vorhandenen Ansteckungsstoff zerstört; ein solches Mittel ist der Chlorkalk, von welchem an der Luft ein Stoff (das Chlor) ausgeht, welcher den Ansteckungsstoff nicht nur der Rinderpest, sondern auch anderer Krankheiten zu zerstören vermag. Wenn es daher auch nicht vorgeschrieben ist, so wird doch Jeder gut thun, wenn er zur Zeit der Rinderpest in seinem Stalle etwas Chlorkalk aufstreut und dieses Verfahren wiederholt, wenn der aufgestreute Chlorkalk seinen Geruch verloren hat; zu viel darf aber auch von dieser Substanz nicht ausgestreut werden, weil durch die Beimischung einer größeren Menge von Chlor zur Luft ebenfalls die Lungen der Thiere angegriffen werden.

Alle diese Maßregeln müssen nicht nur während der Dauer der Rinderpest, sondern auch noch so lange fortgesetzt werden,

bis die Seuche für erloschen erklärt wird, wovon die Viehbesitzer ohnehin in Kenntniß gesetzt werden. Die Seuche wird nämlich erst nach dem Ablaufe von 21 Tagen seit dem letzten Seuchenfalle für erloschen erklärt, wenn nämlich alle Träger des Ansteckungsstoffes, so weit dieß möglich ist, vernichtet oder unschädlich gemacht worden sind.

Zur Zeit der Rinderpest muß den Thieren eine besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden, damit auch die geringste Veränderung in dem Zustande derselben, wie z. B. eine geminderte Freßlust, ein unterbrochenes Wiederkauen, eine geringere Milchergiebigkeit, ein Husten sogleich beachtet werden kann, denn jede Erkrankung ist zur Zeit des Herrschens der Rinderpest gefährlich und verdächtig.

Es müssen daher die Thiere, welche irgend eine Veränderung in ihrem Zustande zeigen, allsogleich aus dem Stalle entfernt, an einen abgesonderten Ort gestellt und einer Person zur Wartung übergeben werden, welche mit dem übrigen Vieh nichts zu thun hat. Es muß auch sogleich ein Sachverständiger, worunter aber nicht der Viehhirt oder sonst ein Curpfuscher zu verstehen ist, herbeigerufen und die Anzeige bei dem Gemeindevorstande gemacht werden. Es wird ohnehin zur Zeit der Rinderpest einem jeden Viehbesitzer bekannt gemacht, daß er verpflichtet ist, jede anscheinende, auch noch so geringe Erkrankung bei seinen Thieren zur Anzeige zu bringen. Die Befolgung dieser Maßregel kann Niemanden schwer fallen und hat auch nicht den geringsten Nachtheil, da in Folge der geschehenen Anzeige nur das kranke Thier einer sorgfältigen Untersuchung und Beobachtung unterworfen wird; stellt sich später eine andere Krankheit als die Rinderpest bei den Thieren heraus, so bleibt dem Eigenthümer die freie Verfügung über dasselbe; hat sich aber die Rinderpest wirklich entwickelt, so ist durch die rechtzeitige Anzeige jeder Verdacht einer Verheimlichung entfernt, und hat daher der Eigenthümer den Anspruch auf eine Entschädigung für sein der Keule unterzogenes Vieh.

Nur durch eine rechtzeitige Anzeige ist es möglich, die Verschleppung der Krankheit zu hindern und mit Recht wird die Verheimlichung nicht nur durch Geld- und Arreststrafen, sondern auch durch den Verlust des Anspruches auf eine Entschädigung bestraft. Würde nie eine Verheimlichung stattfinden, so könnte auch die Rinderpest keine weit um sich greifende Verbreitung erlangen.

Viele versäumen die rechtzeitige Anzeige, weil sie die Hoffnung hegen, durch Arzneimittel oder eine sonstige Behandlung

die Krankheit unterdrücken und die Verbreitung auf die andern Stücke verhindern zu können; sie haben vor der Seuchencommission eine wahre Scheu und denken, daß auch noch nach einigen Tagen Zeit sei, die Sache anzuzeigen, wenn sich die Krankheit deutlicher entwickelt hat; sie hoffen den Sachverständigen über den Beginn der Krankheit täuschen zu können und verschieben die Anzeige, bis die Krankheit weit fortgeschritten ist, oder selbst schon mehrere Thiere krank sind. Es kann aber vor solchen Irrthümern nicht eindringend genug gewarnt werden.

Es gibt kein Arzneimittel, durch welches die Rinderpest geheilt werden könnte. Alles, was in dieser Beziehung von der Wirksamkeit einzelner Mittel gesagt wird, beruht entweder auf einer Selbsttäuschung derjenigen, welche ihre sogenannten Erfahrungen anpreisen, oder aber auf dem Hochmuthe solcher, welche, ohne von der Sache auch nur das Geringste zu verstehen, alles besser zu wissen glauben, als die Sachverständigen, oder endlich hauptsächlich auf der Gewinnsucht derjenigen Personen, welche die Leichtgläubigkeit und Unkenntniß der Landwirthe zu ihrer Bereicherung benützen wollen. Tausende von Mitteln sind bei der Rinderpest ohne allen Erfolg versucht worden, während sich das einzige sichere Mittel nämlich die Vernichtung aller Träger des Ansteckungsstoffes bei der Rinderpest so gut wie anderen ansteckenden Krankheiten noch immer bewährt hat; daher ist auch jeder Heilungsversuch bei der Rinderpest ohne Beaufsichtigung durch die Behörden verboten, und wird mit den gesetzlichen Strafen geahndet.

Ebenso irrthümlich und nachtheilig ist die Meinung Einzelner, daß durch die Entfernung, Schlachtung, oder heimliche Verscharrung des kranken Thieres die Weiterverbreitung der Krankheit auf die übrigen Thiere verhindert werden kann, denn fast immer ist, wenn das eine Thier deutlich erkrankt war, das benachbarte bereits angesteckt und die Krankheit schreitet unaufhaltsam fort; früher oder später wird doch die stattgefundene Verheimlichung entdeckt, und hat für den Viehbesitzer sehr unangenehme und traurige Folgen. Es ist auch ein Irrthum, zu glauben, daß der Sachverständige die längere Dauer der Krankheit nicht zu erkennen vermöge, er wird aus den Erscheinungen am lebenden Thiere und noch mehr an den Veränderungen des geschlachteten Thieres mit aller Sicherheit anzugeben wissen, wie lange die Krankheit gedauert hat, und daher immer auch eine Verheimlichung nachzuweisen im Stande

sein. Derjenige, der den Ausbruch der Krankheit bei seinen Thieren verheimlicht hat, entgeht doch nicht den unerläßlich nothwendigen Maßregeln, kann aber dadurch sich selbst und Andern einen schweren Nachtheil zufügen.

Ueber die geschehene Anzeige wird der Viehbesitzer von der Seuchencommission mit den zu beobachtenden Maßregeln genau bekannt gemacht und es liegt in eigenem Interesse desselben, sich in dieser Beziehung keine Vernachlässigung zu Schulden kommen zu lassen. Vielen fällt noch besonders die Stallreinigung schwer; sie begnügen sich mit einer ganz oberflächlichen Durchführung dieser Anordnungen und lassen sich nur sehr ungerne zur Vertilgung des Düngers, der Heu- und Strohvorräthe auf dem Boden des Stalles herbei.

Gerade diese Anordnungen aber sollten mit der größten Gewissenhaftigkeit ausgeführt werden; denn nur, wenn alle Gegenstände, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können, entfernt oder sonst wie unschädlich gemacht worden sind, kann der so schwer betroffene Landwirth nach Ablauf der gesetzlichen Zeit mit Beruhigung frisches Vieh einstellen und nur, um einer Wiederholung des Unglücks vorzubeugen, wird auf die Stallreinigung mit der größten Strenge gedrungen.

5. Vorschriften über die Anwendung der Keule und über die Entschädigung.

Was endlich die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Anwendung der Keule und der Entschädigung betrifft, so gelten in dieser Beziehung folgende Vorschriften:

Ergibt sich aus den Erhebungen der Seuchencommission, daß erst wenige Thiere in einem oder in wenigen Höfen seit Kurzem erkrankt sind, besteht mithin der höchste Grad der Wahrscheinlichkeit, daß durch schnelles Hinwegräumen der kranken und verdächtigen Stücke die Seuche schnell getilgt werden kann, so ist die Tödtung der offenbar kranken und seuchenverdächtigen Thiere, oder wie man sagt: die Anwendung der Keule gestattet.

Als verdächtig ist dann alles Rindvieh anzusehen, das sich mit den Kranken in einem und demselben Hause befindet, oder mit denselben mittelbar oder unmittelbar in Berührung gestanden ist, selbst wenn an ihm nicht die mindeste Spur einer Erkrankung wahrzunehmen ist.

Auch dann, wenn nach der ersten Anwendung der Keule neue Ausbrüche, jedoch nur in einzelnen Häusern und

in größeren Zwischenräumen erfolgen, ist von diesem Mittel Hilfe zu erwarten, wenn mit der Anwendung nicht gezögert wird.

Zu diesem Zwecke ist dahin zu wirken, daß die Bewohner des Seuchenortes unter Androhung von empfindlichen Strafen und bei Verweigerung einer jeden Vergütung für vertilgtes Rindvieh jede Erkrankung unter den Thieren ohne Verzug anzeigen und nicht abwarten, bis die Krankheit einen höheren Grad erreicht oder bereits mehrere Stücke ergriffen hat.

Für die der Keule unterzogenen Rinder wird unter gewissen Bedingungen die Entschädigung aus der Staatscasse an die Besitzer geleistet, und zwar:

a) wenn in verdächtigen Zeiten bei vorkommenden Krankheiten von Rindern, wo die Art des Krankseins zweifelhaft, jedoch gegründeter Verdacht vorhanden ist, daß sie an der Rinderpest erkrankt sind, die Anwendung der Keule zur Ermittlung des Sachverhaltes (Constatirung der Seuche) für nothwendig erklärt wird;

b) für Rinder, welche bei bereits constatirtem Vorhandensein der Rinderpest nach Beschluß des Landesthierarztes der Keule unterzogen werden, wird nur dann eine Vergütung geleistet, wenn standhältig erwiesen ist, daß der Eigenthümer des getödteten Rindes weder durch Außerachtlassung der bestehenden veterinär-polizeilichen Vorschriften irgend eine Schuld an dem Erkranken desselben trage, noch den Ausbruch der Krankheit verheimlicht habe.

Der für jedes einzelne Stück entfallende Entschädigungsbetrag ist aus dem durch die beiden Vertrauensmänner bestimmten Werthe des Rindes und aus dem davon abzuziehenden Werthe der verwerthbaren Theile desselben zu entziffern. Zur Ausmittlung des Werthes der Thiere, welche der Keule unterzogen werden sollen, haben die betreffenden Ortsbehörden und die als Schätzleute beeideten Commissionsmitglieder den in der Gegend üblichen Marktpreis, das Alter, den Schlag und die Gebrauchsweise eines jeden Rindes zu berücksichtigen.

Es wird jedoch dabei der Seuchencommission zur Pflicht gemacht, auf die möglichste Verwerthung der von den Kranken ohne Gefahr verwendbaren Theile, insbesondere aber auf jene der bloß verdächtigen und noch ganz gesunden Thiere hinzuwirken.

Da die von der Rinderpest befallenen Thiere der Krankheit fast durchgehends unterliegen, mithin solche Rinder, auch wenn sie der Keule nicht unterzogen würden, für ihre Eigenthümer in der Regel verloren sind, so ist bei der Ausmittlung des Entschädigungbetrages auf diesen Umstand Rücksicht zu nehmen.

1. Für pestkranke Rinder, welche sich in einem so vorgerückten Grade der Krankheit befinden, daß ihr baldiges Ende zu erwarten steht, wird **Ein Drittheil;**

2. für Rinder, bei welchen die Krankheit erst im Beginne ist, bei denen sich also der Grad der Bösartigkeit noch nicht mit Sicherheit beurteilen läßt, werden **zwei Drittheile** des erhobenen Schätzungswerthes;

3. für sogenannte verdächtige, anscheinend noch gesunde Rinder wird der **ganze Schätzungswerth** bei der Anwendung der Keule von Seite des Aerars vergütet.

Von den vertilgten kranken Rindern dürfen die Häute und die Hörner nach vorschriftmäßig vorgenommener Reinigung, dann das Unschlitt nach vollzogener Schmelzung über dem Feuer, seiner Zeit veräußert werden, und es ist daher deren Werth von dem ganzen Schätzungswerthe in Abschlag zu bringen. Das Fleisch gesunder geschlachteter Thiere kann dem Eigenthümer verbleiben, an den Ortsfleischer verkauft, in eine große Stadt gesendet, oder geräuchert und gepöckelt verkauft werden. Die noch gesunden aber verdächtigen Thiere dürfen zur Verwerthung auch auf einer Eisenbahn oder einem schiffbaren Flusse lebend in eine größere Stadt gebracht werden.

Aus diesen Vorschriften geht hervor, daß es im Interesse der einzelnen und aller Viehbesitzer liegt:

1. daß die Rinderpest gleich im Beginne mit Bestimmtheit erkannt werde, ehe sie noch eine größere Verbreitung gefunden hat, da nur dann die Anwendung der Keule und somit auch eine Entschädigung möglich ist;

2. daß während der Dauer der Rinderpest jedwede Erkrankung der Rinder sogleich angezeigt wird;

3. daß die veterinär-polizeilichen Vorschriften und Anordnungen, soweit sie die Einzelnen betreffen, auf das Genaueste durchgeführt werden.

3. Das Gesetz über die Rinderpest für die Länder der ungarischen Krone.

XX. Gesetzartikel von 1874,

über die Verfügungen gegen die orientalische Rinderpest.

(Sanctionirt am 13. Juli 1874. Kundgemacht im Abgeordnetenhause am 22. Juli, im Oberhause am 23. Juli 1874.)

I. Abschnitt.

Verfügungen an den Landesgränzen.

A. Verfügungen solchen Ländern gegenüber, welche ein mit den Grundbestimmungen dieses Gesetzes übereinstimmendes Verfahren beobachten.

§. 1. Hornvieh und andere wiederkäuende Thiere dürfen, wenn sie nicht mit der Eisenbahn oder dem Dampfschiffe befördert werden, nur auf gewissen, durch die betreffenden angränzenden Jurisdictionen vorher zu bestimmenden Uebergangsplätzen und Viehtriebstraßen in das Land eingeführt werden.

§. 2. Aus solchen Ländern, in denen gegen die orientalische Rinderpest mit den Grundprincipien dieses Gesetzes übereinstimmende Vorschriften bestehen und strenge gehandhabt werden, können die erwähnten Thiere gegen vorschriftsmäßige Viehpässe und Gesundheitscertificate so lange frei eingelassen werden, als das ganze Gebiet des betreffenden Landes seuchenfrei ist.

Gränzbewachung.

§. 3. Wenn in dem Gebiete eines solchen Landes die orientalische Pest ausbricht, sich jedoch nur auf einige von der

Gränze über 5 Meilen entfernte Orte beschränkt, so ist die bedrohte Gränze unter Bewachung zu stellen.

Während der Dauer der Gränzbewachung dürfen

a) Rinder und andere wiederkäuende Thiere im lebenden und todten Zustande;
b) alle zu den Rohproducten dieser Thiere gehörenden Artikel im rohen und getrockneten Zustande;
c) Heu, Stroh und alle sonstigen Halmfuttergattungen;
d) gebrauchte Stallgeräthschaften und Viehgeschirre, getragene Kleider und Lumpen

aus dem betreffenden Lande auch an den regelmäßigen und nach Erforderniß zu beschränkenden Eintrittsplätzen nur dann eingelassen werden, wenn

1) glaubwürdig nachgewiesen wird, daß die Thiere oder Gegenstände aus einer seuchenfreien Gegend herstammen und auf einem seuchenfreien Wege transportirt wurden; und

2) wenn der unzweifelhaft gesunde Zustand der Thiere mit einem vorschriftsmäßigen Gesundheitscertificate und durch eine fachmännische Untersuchung an der Gränze dargethan wird.

Gränzsperre.

§ 4. Wenn die Rinderpest im benachbarten Lande in größerem Maße auftritt oder sich der Gränze in Besorgniß erregender Weise nähert, so ist die Gränze gegen das von der Seuche betroffene Land oder die Gegend gänzlich zu sperren.

Während der Dauer der Gränzsperre sind die im §. 3 unter a), b), c) und d) angeführten Thiere und Gegenstände mit den in den §§. 5 und 6 erwähnten Ausnahmen zurückzuweisen.

Diejenigen Personen hingegen, welche mit den erwähnten Thieren und Gegenständen in Berührung standen, sind nur nach vorgenommener Desinfection einzulassen.

§. 5. Schlachtviehtransporte dürfen aus dem seuchenfreien Gebiete des benachbarten Landes unter Beobachtung der Vorschriften des §. 3 ausnahmsweise auch während der Dauer der Gränzsperre unter folgenden Bedingungen eingelassen werden:

a) zur Einlassung ist in jedem einzelnen Falle eine besondere ministerielle Bewilligung erforderlich;
b) der Transport ist nur mittelst der Eisenbahn oder mit Schiffen und nur ununterbrochen bis zum Bestimmungsorte zulässig;
c) bei Transitotransporten muß außerdem noch glaubwürdig nachgewiesen werden, daß die Regierung desjenigen Gränz-

landes, in welches der Transport zunächst gelangt, die Einfuhr über die eigene Gränze gestattet.

§. 6. Während der Dauer der Gränzsperre können ferner auch eingelassen werden:

a) fabriksmäßig gewaschene und entsprechend in Säcken verpackte Wolle; ferner trockene oder gesalzene Därme in geschlossenen Behältnissen (Kisten) oder Fässern, sowie gegossenes Unschlitt und Topfen ohne jedweder Beschränkung;

b) nicht fabriksmäßig gewaschene, aber gehörig in Säcken verpackte Wolle, Rinder- und Ziegenhaare, trockene Knochen, Hörner und Klauen; endlich auch vollkommen getrocknete Häute, wenn der Umstand, daß diese Gegenstände aus seuchenfreien Gegenden des benachbarten Landes herrühren, im Sinne des §. 3 nachgewiesen wird;

c) entsprechend in Säcken verpackte, aber ungewaschene Wolle, Rinder- und Ziegenhaare können nur dann eingelassen werden, wenn sie unmittelbar in Fabrikswäschereien transportirt werden und dieß unter den im Verordnungswege festzusetzenden Modalitäten ohne Gefahr geschehen kann;

d) Fässer und Behältnisse, welche in Heu, Stroh u. s. w. eingepackte Waaren enthalten, dürfen zwar eingelassen werden, allein das zur Verpackung dienende Heu, Stroh u. s. w. ist nach der Ausladung unter behördlicher Aufsicht an Ort und Stelle zu verbrennen.

§. 7. In den Fällen der §§. 5 und 6 hat als Regel zu gelten:

a) daß die Umladung des Schlachtviehes unterwegs nur dann, wenn dieß der Eisenbahnbetrieb erfordert und nur an einem gänzlich abgesonderten Orte vorgenommen werden darf;

b) daß der Schlachtviehtransport nach dem Einlangen an seinem Bestimmungsorte unverzüglich durch die für Veterinäruntersuchungen bestehende Localcommission zu revidiren und nach Constatirung des gesunden Zustandes an den für das Schlachtvieh bestimmten Ort zu führen ist;

c) daß, wenn unter dem transportirten Vieh unterwegs oder an dessen Bestimmungsorte die Seuche ausbricht, der ganze Transport unter den im Verordnungswege festzusetzenden Modalitäten, sowie unter Anwendung des §. 54 gekeult werden muß;

d) daß in dem Falle, wenn bei der Untersuchung der einzuführenden trockenen Häute, Knochen und Hörner auch nur ein Stück im rohen Zustande vorgefunden wird, die ganze Sendung zurückzuweisen ist.

§. 8. Sobald die Seuche näher als 5 Meilen von der Gränze auftritt, sind auch die auf Seuchenbezirke sich beziehenden Bestimmungen dieses Gesetzes (§§. 41, 42 und 43) anzuwenden.

B) Verfügungen solchen Ländern gegenüber, welche ein mit den Grundbestimmungen dieses Gesetzes übereinstimmendes Verfahren nicht beobachten.

Stabile Gränzbewachung.

§. 9. Denjenigen Ländern gegenüber, in denen mit den Grundprincipien dieses Gesetzes übereinstimmende Vorschriften nicht bestehen oder aber strenge nicht gehandhabt werden, ist eine stabile bewaffnete Gränzbewachung einzuführen.

§. 10. An den Gränzen dieser Länder ist der Verkehr mit den im §. 3 erwähnten wiederkäuenden Thieren, thierischen Rohproducten und sonstigen contagiösen Gegenständen im allgemeinen nur durch die an bestimmten Uebergangspunkten errichteten Contumazanstalten gestattet.

Mit der Bestimmung der den Verkehrsbedürfnissen und den localen Verhältnissen entsprechenden Uebergangspunkte, sowie mit der Einrichtung der Contumazanstalten und der Festsetzung des auf Grund dieses Gesetzes zu erlassenden Contumazverfahrens wird der Minister betraut.

§. 11. Wenn das Gesammtgebiet der im §. 9 bezeichneten Länder seuchenfrei ist oder die Seuche nur in einigen von der Gränze des ungarischen Staates mehr als 8 Meilen entfernten Orten auftritt, so ist der Verkehr mit Hornvieh und anderen wiederkäuenden Thieren nur unter folgenden Vorsichtsmaßregeln zulässig:

a) das über die Gränze einzuführende Hornvieh muß durch zehn aufeinander folgende Tage, — Schafe und Ziegen hingegen müssen durch 24 Stunden gruppenweise abgesondert in der Contumazstation unter eine strenge thierärztliche Aufsicht gestellt werden;

b) die nach überstandener vorschriftsmäßiger Contumaz als unverdächtig erkannten Thiere sind mit einem ordentlichen Gränzviehpasse und einem deren gesunden Zustand nachweisenden Certificate zu versehen, auf dem bestimmten Triebwege wenigstens 5 Meilen weit von der Gränze oder aber bis zur nächsten Eisenbahn- oder Schiffstation unter sicherer Aufsicht zu begleiten und durch die an den betreffenden Beobachtungsstationen aufgestellten Staats-Thierärzte zu untersuchen;

c) bei dem Weitertransporte auf Eisenbahnen oder Schiffen sind die im §. 7 enthaltenen Vorschriften zu beobachten;
d) wenn die Seuche unter den in der Contumaz befindlichen Thieren ausbricht, so muß ein jedes in der betreffenden seuchenverdächtigen Herde befindliche Thier ohne Anspruch auf einen Schadenersatz gefeult und kann die vorschriftsmäßige Contumazzeit bezüglich der übrigen gleichzeitig in der Contumazstation zurückgehaltenen Thiere den Umständen entsprechend verlängert werden.

§. 12. Unter den im §. 11 angeführten Umständen sind von den von wiederkäuenden Thieren stammenden Rohproducten und anderen contagiösen Gegenständen:

a) fabriksmäßig gewaschene und entsprechend in Säcken verpackte Wolle, ferner trockene oder gesalzene Därme in geschlossenen Verschlägen oder Fässern, gegossenes Unschlitt und Topfen frei einzulassen;
b) nicht fabriksmäßig gewaschene, aber gehörig in Säcken verpackte Wolle, Rinder- und Ziegenhaare, trockene Knochen, Hörner und Klauen und vollständig ausgetrocknete Häute nach vorschriftsmäßig vorgenommener Desinfection einzulassen; dagegen ist
c) wenn diese thierischen Producte die unter a) und b) erwähnten Eigenschaften nicht besitzen oder aber, wenn nach vorgenommener Untersuchung auch nur ein Stück in rohem Zustande vorgefunden wird, der ganze Transport zurückzuweisen;
d) in Betreff ungewaschener Wolle oder zur Emballage verwendeten Heues und Strohes sind die Punkte c) und d) des §. 6 maßgebend.

§. 13. Wenn die Viehseuche in einem der im §. 9 bezeichneten Länder eine größere Ausdehnung gewinnt oder in einer näheren Entfernung, als 8 Meilen von der Gränze des ungarischen Staates auftritt, so ist die ordentliche Gränzbewachung gegen das von der Seuche betroffene Land in eine strenge Gränzsperre umzuändern.

Während der Dauer der strengen Gränzsperre sind alle wiederkäuenden Thiere, alle zu den Rohproducten dieser Thiere gehörigen Artikel, ferner bereits gebrauchte Stallgeräthe und Geschirre für Rinder, endlich auch getragene Kleider und Lumpen unbedingt zurückzuweisen. Eine Ausnahme bilden in dieser Beziehung lediglich fabriksmäßig gewaschene und entsprechend in Säcken verpackte Wolle, trockene oder gesalzene Därme in geschlossenen Verschlägen (Kisten) oder Fässern, gegossenes Un-

schlitt und Topfen, sowie das als Emballage dienende Heu und Stroh, wenn beides letztere nach erfolgter Ausladung unter behördlicher Aufsicht verbrannt wird.

Vormerkbücher für das im Gränzgebiete befindliche Vieh.

§. 14. In den unter beständiger Gränzbewachung stehenden Gegenden des Landes wird auf einem 5 Meilen breiten Gränzgebiete eine Zählung des Rindviehes vorgenommen werden und sind in Zukunft in einer jeden in diesem Gränzgebiete liegenden Gemeinde, den durch den Minister zu erlassenden Vorschriften entsprechend, regelmäßige Vormerkbücher über das Vieh zu führen; zu diesem Behufe ist ein jeder Viehbesitzer verpflichtet, das in seinem Besitze befindliche Vieh sammt der späteren Zucht, sowie auch das neu angeschaffte Vieh zur Eintragung, das auf den Markt getriebene Vieh zur Vormerkung und das factisch verkaufte, sowie auch das geschlachtete oder gefallene Vieh zur Löschung anzumelden. Das gesammte in diesen Gemeinden gezüchtete Vieh muß mit dem vorschriftsmäßigen Gemeindestämpel bezeichnet werden.

§. 15. Zum Behufe der Anlegung der auf Grund des vorhergehenden Paragraphen in dem Gränzgebiete zu führenden Vormerkbücher, der Ueberwachung der ordentlichen Führung derselben, ferner zur Versehung des das Contumazverfahren im Gränzgebiete ergänzenden Aufsichtsdienstes, endlich zur Controle und Sicherung der Durchführung sonstiger, in diesem Gesetze enthaltenen Verfügungen, wird eine entsprechende Anzahl von Staats-Thierärzten angestellt.

C) Verfügungen an den Seeküsten.

§. 16. In Betreff des bei den Contumazanstalten an der Seeküste bezüglich der zur See transportirten wiederkäuenden Thiere und thierischen Rohproducte zu beobachtenden Verfahrens haben die in den §§. 11—13 dieses Gesetzes enthaltenen Bestimmungen, jedoch mit der Ausnahme als Richtschnur zu dienen, daß auch die zur See einlangenden gesalzenen Häute ohne Desinfection zuzulassen sind.

Die speziellen Vorschriften über die Seequarantaine sind in der Instruction für die Küstensanitätspolizei enthalten.

II. Abschnitt.

Dauernde Verfügungen im Innern des Landes.

Viehcertificate.

§. 17. Bei dem Verkaufe oder Transporte von wiederkäuenden Thieren (Rindvieh, Schafe, Ziegen) ist außer dem das Eigenthumsrecht nachweisenden Viehpasse auch ein Certificat über den gesunden Zustand des Viehes erforderlich.

Dieses Gesundheitscertificat darf die Ortsbehörde zur Zeit des Auftretens der Seuche sowohl in dem von der Seuche betroffenen, als auch in dem Gebiete der benachbarten Jurisdictionen nur auf Grund einer ärztlichen und wenn möglich, einer thierärztlichen Untersuchung und nur mit ärztlicher Gegenzeichnung ausstellen. Der Viehpaß und das Gesundheitscertificat kann entweder für ein Stück oder aber für ganze Transporte ausgefertigt werden.

Das Gesundheitscertificat muß stets für einen bestimmten Ort lauten und ist nur auf sieben Tage von der Ausstellung desselben an gerechnet giltig. In welchen Fällen eine Ausnahme von den Bestimmungen dieses Paragraphen aus Anlaß des Uebertrittes wiederkäuender Thiere zum Behufe des Fortbetriebes der Wirthschaft, zur Weide und zum Schwemmen stattfindet, wird durch eine auf Grund des Gesetzes zu erlassende ministerielle Instruction festgesetzt werden.

§. 18. Wenn das mit einem für den Verkaufsort lautenden Gesundheitscertificate versehene, jedoch nicht veräußerte Vieh des Verkaufes wegen an einen anderen Ort transportirt wird, so ist auf dem Markte die Marktcommission, außerhalb desselben hingegen die Ortsbehörde verpflichtet, das Gesundheitszeugniß für einen anderen Ort zu vidiren und die Giltigkeit desselben auf weitere sieben Tage zu verlängern; während des Auftretens der Viehseuche darf dieß jedoch im Gebiete der im §. 17 bezeichneten Jurisdictionen gleichfalls nur mit ärztlicher oder thierärztlicher Gegenzeichnung erfolgen.

Viehmärkte.

§. 19. In jedem Marktorte ist für das fremde (nicht zum Orte gehörige) Vieh ein besonderer Raum zu bestimmen und die unmittelbare Berührung mit dem Vieh des Ortes möglichst zu vermeiden.

In solchen Marktorten, in denen das zum internationalen

Verkehre bestimmte Vieh in bedeutender Anzahl ausgestellt wird, ist das Schlachtvieh abgesondert von dem zur Zucht oder für die Landwirthschaft bestimmten Vieh aufzustellen.

§. 20. Mit dem vorgeschriebenen Viehpasse oder Gesundheitscertificate nicht versehenes Vieh ist auf den Marktplatz überhaupt nicht zuzulassen.

§. 21. Die zur Abhaltung eines Marktes Berechtigten sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß zum Behufe der am Marktplatze auszuübenden thierärztlich-polizeilichen Aufsicht bei jeder Marktcommission ein diplomirter Thierarzt und — falls ein solcher nicht vorhanden ist — ein Arzt angestellt werde.

Fleischhauer.

§ 22 Die Fleischhauer sind verbunden, jeden Ankauf und jede Einfuhr fremden (nicht zum Orte gehörigen) Viehes binnen 12 Stunden bei der Gemeindevorstehung anzumelden. Die Gemeindevorstehung ist berechtigt anzuordnen, daß das Schlacht- und Wirthschaftsvieh der Fleischhauer abgesondert geweidet werde.

§. 23. Zur Zeit der Viehseuche sind die Fleischhauer in dem Seuchengebiete und in dem Gebiete der angränzenden Jurisdictionen verpflichtet, das gekaufte und aus fremden Gemeinden eingeführte Vieh — insoferne dasselbe nicht früher geschlachtet werden sollte — durch 10 Tage abgesondert von dem übrigen Wirthschaftsvieh zu halten. Nach Ablauf der zehntägigen Contumaz kann das als gesund befundene Schlachtvieh zwar gemeinschaftlich mit dem Wirthschaftsvieh der Fleischhauer, jedoch nur abgesondert von dem in der Gemeinde befindlichen Vieh, in den Stallungen gehalten und geweidet werden.

§. 24. Wenn die Viehseuche im Territorium des Comitates oder der benachbarten Jurisdictionen ausbricht, so kann die Central-Seuchencommission den Fleischhauern untersagen, in fremde Stallungen hineinzugehen oder mit dem Weidevieh in Berührung zu kommen.

§. 25. Die Schlachtbrücken sind wo möglich außerhalb des Ortes, entfernt von bedeutenderen Verkehrsstraßen und so unterzubringen, damit das Schlachtvieh mit dem Zucht- und dem für die Wirthschaft bestimmten Vieh oder anderen wiederkäuenden Thieren nicht in Berührung komme.

Rindvieh darf nur auf der Schlachtbrücke und nur in Gegenwart des Schlachtcommissärs der Gemeinde geschlagen werden.

Hirten.

§. 26. Den Hirten ist es nicht gestattet, fremdes Vieh ohne ortsbehördliche Erlaubniß in die Gemeindeherde aufzunehmen.

Einkehrwirthshäuser.

§. 27. Zur Zeit der Seuche darf fremdes Rindvieh in den Einkehrwirthshäusern nur so eingestellt werden, daß es mit den übrigen wiederkäuenden Hausthieren in keine Berührung komme.

Gemeinschaftliche Weideherden.

§. 28. Bevor das Rindvieh von seinem Ueberwinterungsplatze auf die gemeinschaftliche Weide getrieben wird, muß sein Gesundheitszustand untersucht und dasselbe entsprechend abgezählt werden. Durch die Ortsbehörde nicht abgezähltes Vieh darf mit der Weideherde nicht ausgetrieben werden.

Viehtrieb und Viehtransport.

§. 29. Schlachtvieh, sowie das Vieh der mit demselben geschäftsmäßig Handel Treibenden darf auch in dem Gebiete des Landes nur auf Eisenbahnen oder Flüssen, oder aber auf den durch die Jurisdictionen zu diesem Behufe zu bezeichnenden Viehtriebstraßen transportirt, beziehungsweise getrieben werden.

Es versteht sich von selbst, daß durch diese Verfügung der Viehtrieb auf den Triebstraßen zu dem Zwecke, um zu den Wirthschaftshöfen oder Weideplätzen zu gelangen, nicht beschränkt wird.

Eisenbahn- und Schifftransporte.

§. 30. Bei dem Transporte des Hornviehes und anderer wiederkäuender Thiere auf der Bahn oder auf Schiffen sind nachstehende Vorschriften zu beobachten:

a) Hornvieh und andere wiederkäuende Thiere dürfen nur bei dem Vorhandensein eines Viehpasses oder Gesundheitscertificates aufgenommen werden;

b) die zu befördernden Thiere dürfen nur zum Transporte an den Ort, für welchen der Viehpaß lautet, beziehungsweise bis zu der diesem Orte zunächst gelegenen Eisenbahn- oder Schiffstation aufgenommen werden;

c) bei dem Auf- und Abladen sind die Viehtransporte durch eine Veterinär-Revisionscommission zu untersuchen;

d) das Schlachtvieh darf nicht zugleich mit Zucht- oder anderem Wirthschaftsvieh transportirt werden;

e) im Falle des §. 5 darf das aus anderen Ländern eingeführte Vieh nicht auf einem und demselben Zuge mit einheimischen wiederkäuenden Thieren befördert werden;
f) die zum Viehtransporte dienenden Eisenbahnwaggons, Schiffe und Verladebrücken, sowie zur Zeit der Seuche auch die mit dem Auf- und Abladen beschäftigten Personen müssen nach jedem Transporte einer Desinfection unterzogen werden;
g) die Directionen der Eisenbahn- oder Schiffsunternehmungen, welche für die Reinigung und Desinfection eine vom Ministerium genehmigte Gebühr einheben dürfen, sind für die pünktliche Durchführung der Desinfection verantwortlich.

III. Abschnitt.

Verfügungen in Erkrankungsfällen und beim Ausbruche der Rinderpest.

Anmeldung.

§. 31. Jedermann ist verpflichtet, eine jede innere Erkrankung, welche er bei dem in seinem Besitze befindlichen oder seiner Obsorge anvertrauten Vieh bemerkt, der Ortsbehörde, beziehungsweise dem betreffenden Sicherheitsorgane sofort anzuzeigen.

Diese Verpflichtung erstreckt sich hauptsächlich auch auf diejenigen, welche in Folge ihres Berufes eine schnelle und sichere Kenntniß von den Erkrankungsfällen erlangen können, als: Thierärzte, Mitglieder der Veterinär-Polizeicommission, Oekonomiebeamte, Hirten, Fleischhauer, Viehhändler und Personen von ähnlicher Beschäftigung.

Aufgabe der Ortsbehörden.

§. 32. Wenn an dem kranken Thiere bei der unverzüglich vorzunehmenden Untersuchung Symptome der orientalischen Rinderpest entdeckt werden oder das Vorhandensein der Seuche auch nur vermuthet werden kann, so ist die Ortsbehörde, beziehungsweise das Sicherheitsorgan verpflichtet, hievon die competente höhere Behörde sogleich zu verständigen und bis zum Eintreffen des betreffenden Organes derselben an Ort und Stelle

a) den seuchenverdächtigen Hof strenge abschließen zu lassen;
b) den gesammten Viehstand der Gemeinde (Hornvieh, Schafe, Ziegen) zu verzeichnen;

c) zu verhindern, daß die in der Gemeinde befindlichen Triebe von Hornvieh, Schafen und Ziegen miteinander in Berührung kommen und aus dem Hotter hinausgetrieben werden; außerdem aber auch — falls es die Ortsverhältnisse zulassen — eine strenge Stallfütterung des Hornviehes anzuordnen;

d) den verdächtigen Fall sowohl in der Gemeinde, als auch in den Nachbarorten zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, die Einwohner auf die Contagiösität der Seuche aufmerksam zu machen und zur strengen Befolgung der Vorschriften aufzufordern.

Das mittlerweile allenfalls gefallene Vieh ist aus dem seuchenverdächtigen Hofe unter Beobachtung der bestehenden Vorschriften auf den hiezu bestimmten Ort hinauszuführen, jedoch bis zur Untersuchung nicht zu verscharren.

Aufgabe der Bezirks- und Stadtbehörde.

§. 33. Der competente politische Bezirks- oder städtische Beamte ist, sobald er Kenntniß von dem seuchenverdächtigen Falle erlangt, unter strenger Verantwortung verpflichtet:

sich an Ort und Stelle zu begeben oder im Verhinderungsfalle statt seiner ein politisches Organ hinauszusenden;

unter Intervention des im Orte oder in dessen Nähe ansässigen Arztes — wenn möglich Thierarztes — den Krankheitsbefund aufzunehmen, zu welchem Behufe nöthigenfalls ein krankes Thier zu keulen ist; über den Krankheitsfall muß die Anzeige an die Jurisdiction erstattet werden.

Wenn durch den Krankheitsbefund das Vorhandensein der Rinderpest constatirt wird oder auch nur mit Grund zu vermuthen ist, so hat der betreffende politische Beamte:

die Absperrung des verseuchten Hofes gegen die benachbarten Höfe, sowie die Absperrung der Gemeinde gegen die angränzenden Gebiete zu veranlassen; ferner

das Hornvieh in der Gemeinde zu untersuchen und — falls es noch nicht geschehen sein sollte — zu conscribiren; wenn die Conscription jedoch schon vorgenommen worden sein sollte, sich von deren Richtigkeit zu überzeugen;

bezüglich der von der Seuche betroffenen Gemeinden die in der Instruction vorgeschriebenen weiteren Verfügungen zu verlautbaren und deren Vollziehung zu überwachen;

darüber, woher und auf welche Art die Seuche eingeschleppt wurde, eine strenge Untersuchung einzuleiten und über deren Resultat Bericht zu erstatten;

endlich bis zum Eintreffen der im Sinne des §. 34 durch die Jurisdiction zu entsendenden Commission alles zu veranlassen, was sich zur Verhinderung der Weiterverbreitung der Seuche als zweckmäßig und nothwendig erweist.

Aufgabe der Jurisdiction.

§. 34. Sobald der oberste Beamte der Jurisdiction Kenntniß von dem angeblichen Falle der orientalischen Pest erlangt, hat er unverzüglich die Entsendung einer aus einem politischen Beamten oder Ausschußmitgliede, sowie einem behördlichen Thierarzte, eventuell einem Comitats- oder städtischen Oberphysikus bestehenden Jurisdictionscommission an Ort und Stelle zu veranlassen.

Diese im Vereine mit dem Bezirks- beziehungsweise Districtsbeamten fungirende Commission hat:

die Diagnose definitiv festzustellen und zu diesem Behufe nöthigenfalls ein oder zwei Thiere zu keulen;

ferner die auf Grund des §. 33 getroffenen Vorkehrungen zu prüfen und falls diese unzureichend sein sollten, selbe zu ergänzen;

dort, wo es nöthig ist, Gemeinde-Seuchencommissionen aufzustellen; endlich

über das ganze Vorgehen längstens binnen 24 Stunden einen erschöpfenden Bericht an den obersten Jurisdictionsbeamten zu erstatten.

§. 35. Der oberste Jurisdictionsbeamte hat, sobald er von dem auf vorschriftsmäßige Weise definitiv constatirten Seuchenfalle verständigt worden ist, sofort den Ortsverhältnissen gemäß entweder selbständig oder im Einverständnisse mit dem obersten Beamten der benachbarten Jurisdiction das Nöthige wegen Bestimmung des Seuchenbezirkes zu verfügen und einerseits den Minister, anderseits die angränzenden politischen Behörden des Landes, beziehungsweise auch des Nachbarlandes, u. z. wo möglich auf telegraphischem Wege in Kenntniß zu setzen.

Seuchencommissionen.

§. 36. Sobald das Ausbrechen der orientalischen Rinderpest im Landesgebiete amtlich kundgemacht worden ist, hat der oberste Beamte einer jeden Jurisdiction, beziehungsweise dessen Stellvertreter unverzüglich eine Central-Seuchencommission aufzustellen.

§. 37. Mitglieder der Central-Seuchencommission sind: der oberste Jurisdictionsbeamte, beziehungsweise dessen Stellver-

treter als Präses, der Oberphysikus und ein behördlicher Thierarzt; außerdem zwei durch den Präses zu entsendende Ausschußmitglieder. Die Berufung zu dieser Commission kann ohne triftigen Grund nicht abgelehnt werden.

§. 38. Der Vorsitzende der Central-Seuchencommission muß dieselbe unverzüglich nach Einlangen des amtlichen Berichtes über im Jurisdictionsgebiete vorgekommene Seuchenfälle, u. z. längstens binnen 3 Tagen einberufen.

Die Centralcommission hat bis zum gänzlichen Erlöschen der Seuche im Jurisdictionsgebiete wenigstens alle 8 Tage eine ordentliche Sitzung abzuhalten; in dringenden Fällen kann der Präses der Commission dieselbe wann immer einberufen und nach Umständen mittlerweile auch selbst Verfügungen treffen; über sein Vorgehen hat er jedoch der Seuchencommission in der nächsten Sitzung Bericht zu erstatten.

§. 39. Der Central-Seuchencommission obliegt in Betreff aller in diesem Gesetze und in der auf Grund desselben zu erlassenden Instruction enthaltenen Schutz- und Vertilgungsmaßregeln die Durchführung in dem betreffenden Jurisdictionsgebiete, beziehungsweise die Ueberwachung der entsprechenden Durchführung.

Innerhalb ihres Wirkungskreises verkehrt die Central-Seuchencommission mit dem Minister unmittelbar und erhält auch direct von demselben Weisungen.

Die von der Central-Seuchencommission innerhalb ihres durch das Gesetz und die Instruction normirten Wirkungskreises zu erlassenden Verordnungen muß ein jedes politische Organ der Jurisdiction bei Verantwortung unbedingt vollziehen.

Regierungscommissär.

§. 40. Wenn die Seuche sich in dem Gebiete mehrerer Jurisdictionen oder aber im ganzen Lande in Besorgniß erregender Weise verbreitet, so kann das Ministerium zur einheitlichen Leitung der nothwendigen Verfügungen oder eventuell zum Behufe der Sicherung der strengen Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes einen eigenen Seuchencommissär entsenden.

Seuchenbezirk.

§. 41. Das einen oder mehrere Seuchenorte umgebende und nach jeder Richtung hin 3 Meilen betragende Gebiet bildet den Seuchenbezirk.

Darüber, ob eine nachträgliche Abweichung von dieser Regel zulässig ist, hat auf Grund einer motivirten Vorlage

der Seuchencommission der Minister von Fall zu Fall zu entscheiden.

Die Namen der in dem Seuchenbezirke liegenden Gemeinden und Pußten sind allen Gemeinden der Jurisdiction, insbesondere aber den an den Seuchenbezirk angränzenden Gemeinden ohne Verzug bekannt zu geben und auch dem Minister anzuzeigen.

§. 42. Nachdem die zum Seuchenbezirke gehörigen Gemeinden und Pußten vom veterinär-polizeilichen Standpunkte aus als seuchenverdächtig zu betrachten sind, so müssen in denselben die in den Punkten b) und c) des §. 32 angeordneten Schutzmaßregeln gleichfalls durchgeführt werden.

§. 43. Während der Dauer der Sperre dürfen zwischen den zum Seuchenbezirke gehörigen Territorien oder aus denselben heraus keine mit Hornvieh bespannten Wägen verkehren, ebenso ist es auch verboten, frei gehendes Vieh, Schafe und Ziegen aus einem Hotter in den andern, oder aus dem Hotter herauszutreiben. Während dieser Zeit dürfen weder Vieh-, Schaf- und Ziegenmärkte oder Ausstellungen abgehalten, noch auch von wiederkäuenden Thieren stammende Rohproducte auf den Markt gebracht werden.

Unter besonderen Umständen kann auch die Abhaltung von Märkten in dem ganzen Gebiete der betreffenden Behörden verboten werden, allein nur nach vorheriger Anhörung der Seuchencommission und auf Grund einer besonderen ministeriellen Genehmigung.

Keulen des Viehes.

§. 44. Das Keulen der von der Seuche befallenen oder seuchenverdächtigen Thiere ist an solchen Orten und in solchem Maße vorzunehmen, wo und in welchem Maße dieß zur Verhinderung der Weiterverbreitung der Seuche oder zur gänzlichen Ausrottung derselben unbedingt nöthig ist.

Die gekeulten kranken Thiere sind vorschriftsmäßig zu verscharren, das Fleisch und die sonstigen Körpertheile der nach erfolgter Keulung als gesund befundenen Thiere dagegen sind nur in dem Falle und nur so zu verwerthen, wenn die vorschriftsmäßige Vornahme der Verwerthung auch die Möglichkeit der Verbreitung der Seuche ausschließt.

Erlöschen der Seuche.

§. 45. Die in den §§. 36, 37 und 39 enthaltenen Bestimmungen treten erst dann außer Kraft, wenn der Umstand,

daß die Seuche im ganzen Lande erloschen ist, amtlich kundgemacht wurde.

§. 46. Die Seuche ist als erloschen zu erklären:

a) wenn während einundzwanzig Tagen seit dem im verseuchten Hotter, Orte, Bezirke oder Lande vorgekommenen letzten Falle des Umstehens, der Keulung oder der Genesung ein neuer Erkrankungsfall nicht mehr eingetreten ist;

b) wenn die Desinfection der inficirten Höfe vorschriftsmäßig vollzogen und

c) wenn der gesunde Zustand des Viehes in dem Seuchenorte oder Seuchenbezirke durch eine Untersuchung zweifellos constatirt worden ist.

§. 47. Die Verfügungen über die Absperrung der von der Seuche betroffenen Höfe und Gemeinden, — über die Verscharrung des gefallenen Viehes an einem zu diesem Zwecke zu bestimmenden Orte und die dießfälligen Modalitäten, — über die Keulung der seuchenkranken und seuchenverdächtigen Thiere, — über die Absonderung der übrigen, für das Seuchencontagium empfänglichen wiederkäuenden Thiere, sowie über deren Beaufsichtigung und eventuell Keulung und Verscharrung, — über die Absperrung der übrigen Hausthiere, — über die ausnahmsweise Heilung der Erkrankten, — ferner die Vorschriften über den Transport der Rohproducte von wiederkäuenden Thieren zur Zeit der Seuche auf der Eisenbahn oder auf Schiffen, — endlich das Desinfectionsverfahren — wird der Minister durch eine auf Grund dieses Gesetzes zu erlassende Instruction festsetzen.

IV. Abschnitt.

Tragung der Kosten und Schadenersatz.

Tragung der Kosten.

§. 48. Die Kosten der zeitweiligen oder dauernden Absperrung der Landesgränze, ferner die vorschriftsmäßigen Bezüge der zur außergewöhnlichen Absperrung einzelner Gegenden und Orte erforderlichen Militärpersonen, endlich die Diäten und Reiseauslagen der durch die Central-Seuchencommission im Falle der Nothwendigkeit als Commissäre entsendeten Personen, Privat- und Thierärzte, werden durch den Staat bestritten.

§. 49. Die mit der Absperrung der Hotter einzelner Gemeinden und Pußten verbundenen Auslagen für die erforder-

lichen Wächter haben die Gemeinden des betreffenden Seuchenbezirkes zu gleichen Theilen mit dem Staate zu tragen.

§. 50. Die durch Schutz- und Ausrottungsmaßregeln innerhalb des Hotters einer von der Seuche betroffenen Gemeinde oder Pußta verursachten Kosten der Absonderung der kranken Thiere, Wegführung und Verscharrung der Cadaver treffen die bezügliche Gemeinde oder den Eigenthümer, beziehungsweise Pächter der Pußta.

§. 51. Die Kosten der Desinfection einzelner verseuchter Höfe haben die betreffenden Eigenthümer, beziehungsweise Pächter zu tragen.

Schadenersatz.

§. 52. Für dasjenige Vieh, welches entweder wegen Constatirung der Seuche auf Grund der §§. 33 und 34 dieses Gesetzes geschlagen wurde oder welches in Folge Auftrages der Central-Seuchencommission oder des Regierungscommissärs auf Grund des §. 44 dieses Gesetzes und der zu erlassenden Instruction gekeult wird, erhält der Eigenthümer einen Schadenersatz, wenn er

a) die Erkrankung seines Viehes sogleich angemeldet hat;
b) wenn weder er selbst, noch seine Leute durch Uebertretung irgend einer Bestimmung dieses Gesetzes den Schaden verursacht haben.

§. 53. Für gesundes Vieh wird die Entschädigung im vollen Werthe desselben und mit Einrechnung des reinen Nutzens aus den zum Verkaufe allenfalls abgetretenen Theilen geleistet, für krankes Vieh hingegen wird nur die Hälfte des Werthes ersetzt.

§. 54. Wenn seit der Einführung eines solchen Rindes (§. 7), welches gekeult wurde, zehn Tage noch nicht verflossen sind, so gebührt der Schadenersatz unter den im §. 52 enthaltenen Bedingungen nur in dem Falle, wenn nachgewiesen wird, daß das Vieh im Innern des Landes inficirt wurde.

§. 55. Darüber, ob für denjenigen Schaden, welcher in Folge der wegen Ausrottung des Seuchencontagiums angeordneten Vernichtung inficirter oder contagiöser Gegenstände entstanden ist, — ein Ersatz geleistet werden soll oder nicht, entscheidet die Central-Seuchencommission auf Grund des Einschreitens der beschädigten Parteien von Fall zu Fall.

Schätzung des Schadens.

§. 56. Die Höhe des durch Keulung des Viehes oder durch Vernichtung einzelner Gegenstände erlittenen Schadens

wird auf Grund einer im Sinne der Instruction vorzunehmenden Schätzung bestimmt.

Die Grundlage der Schätzung bildet der wirkliche Werth des betreffenden Thieres oder Gegenstandes, welcher Werth ohne Rücksichtnahme auf das Ausbrechen der Seuche und auf die aus diesem Anlasse getroffenen Maßregeln lediglich den früheren Localpreisen gemäß anzunehmen ist.

§. 57. Der auf Grund einer derartigen Schätzung und des Berichtes der Central-Seuchencommission festzusetzende Schadenersatz wird in möglichst kurzer Zeit durch die Staatscassa geleistet.

V. Abschnitt.

Verantwortlichkeit und Bestrafung der Uebertretungen.

§. 58. Wer sich gegen dieses Gesetz oder gegen die auf Grund desselben erlassenen Verordnungen absichtlich vergeht oder den Dawiderhandelnden Beistand leistet, ist für den dadurch verursachten Schaden verantwortlich.

§. 59. Der Eigenthümer des ohne die vorgeschriebenen Certificate zum Verkaufe aufgestellten, gekauften oder transportirten Viehes (Rinder, Schafe, Ziegen) wird für jedes Stück mit einer Strafe bis zu einhundert Gulden belegt.

Das mit falschen Certificaten zum Verkauf aufgestellte oder wissentlich mit falschen Zeugnissen gekaufte oder transportirte Vieh (Rindvieh, Schafe, Ziegen);

ferner das an der Gränze befindliche und in die Vormerkbücher (§. 14) nicht eingetragene Vieh, bezüglich dessen der Eigenthümer die Unterlassung der Anmeldung glaubwürdig zu rechtfertigen nicht vermag;

endlich die mit Durchbrechung der Ortssperre (§§. 32, 33 u. 42) oder der Gränzsperre (§§. 4 und 13) oder aber mit Umgehung der bestimmten Uebergangspunkte, Viehtriebstraßen (§. 1) und Contumazanstalten (§. 10) getriebenen oder geschmuggelten Thiere und Gegenstände — werden ohne Rücksicht auf die aus Anlaß der allfälligen Gefällsübertretung oder des Strafverfahrens eintretende Strafe — confiscirt.

Im Falle der Veräußerung gebührt — insoferne eine solche zu erfolgen hat — der einfließende Kaufschilling, beziehungsweise die Geldstrafe dem Staatsschatze.

§. 60. Die gegen dieses Gesetz oder gegen die auf Grund desselben erlassenen Verordnungen vorsätzlich Handelnden werden nebst der Verpflichtung zum Schadenersatze (§. 58) und nebst

der Confiscirung (§. 59) auch zum Ersatze derjenigen Kosten, welche mit den aus Anlaß des Vergehens oder der Unterlassung nothwendig gewordenen Verfügungen verbunden sind, und nach Umständen auch zu einer Geldstrafe bis fünfhundert Gulden verurteilt, welche gleichfalls in den Staatsschatz fließt; im Falle der Zahlungsunfähigkeit ist auf eine entsprechende Arreststrafe zu erkennen.

Ist die Gefahr einer Entweichung vorhanden, so kann der Betreffende durch die politische Behörde in Haft genommen werden.

§. 61. Wer sich gegen dieses Gesetz oder gegen die auf Grund desselben erlassenen Verordnungen vergeht, wird, insoferne seine Handlung nach dem Strafgesetze keinen Gegenstand des Strafverfahrens bildet, für die Polizeiübertretung in den Fällen der §§. 59 und 60 nach dem ordentlichen Proceßverfahren im administrativen Wege bestraft.

§. 62. Die zum Behufe der Durchführung der Anordnungen dieses Gesetzes angestellten Staatsbeamten und Polizeiorgane, ferner die aus demselben Anlasse in Anspruch genommenen Ausschußmitglieder, Beamten und Angestellten der Jurisdictionen, endlich die Gemeindevorstände sind für die nicht in strafbarer Absicht, sondern aus Nachlässigkeit, Leichtsinn, Versäumniß und Unachtsamkeit begangene Verletzung oder nicht pünktliche Vollziehung der Anordnungen dieses Gesetzes, oder der auf Grund desselben erlassenen behördlichen Verordnungen und der ihnen demgemäß obliegenden Verpflichtungen, beziehungsweise für den in Folge dessen entstandenen Schaden — u. z. die Letzteren schon auf Grund der Gesetzartikel XLII vom Jahre 1870 und XVIII vom Jahre 1871 — verantwortlich.

§. 63. Die auf Grund dieses Gesetzes eingeleiteten Strafverhandlungen, Disciplinar- und Schadenersatzklagen sind durch die königlichen Gerichte sofort zu erledigen.

§. 64. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Minister für Ackerbau, Gewerbe und Handel beauftragt.

Eingehende Darstellung

aller in diesen Gesetzen enthaltenen

Thierseuchen

für Commissions- und Staatsprüfungszwecke

von

Dr. J. Lechner,

k. k. Professor am Wiener Thierarznei-Institute.

Vorwort.

Die vielseitigen Anlässe, bei welchen ich während meiner früheren thierärztlichen Thätigkeit im k. k. Heere, in der Militär-Gestütsbranche und insbesondere im Staatsveterinär-Dienste als k. k. Landesthierarzt vom „Herzogthume Salzburg" in Thierseuchen-Angelegenheiten amtlich zu interveniren hatte, haben mich nach dem Erscheinen des neuen Thierseuchen-, einschließlich des Rinderpest-Gesetzes vom 29. Februar 1880 bestimmt, innerhalb des Rahmens dieser Gesetze und auf wissenschaftlicher Basis, aber in selbständiger Form und Auffassung einerseits den thierärztlichen Collegen für die Zwecke der Commissionirung bei Thierseuchen einen umfassenden Behelf, andererseits den Aerzten, welche sich der Staatsprüfung für den öffentlichen Sanitätsdienst zu unter-

ziehen haben, ein geschlossenes Ganzes zu §. 9, Punkt 5 der Ministerialverordnung über dieses Staatsexamen zu bieten.

Inwieweit ich hierhin nach beiden Richtungen einem thatsächlichen Bedürfnisse entsprochen habe, wollen in allererster Linie jene Collegen beurteilen, welche den bisherigen Mangel in dem vorliegenden Gegenstande bereits in irgend einer Weise praktisch gefühlt haben.

Wien im Juni 1880.

Prof. Dr. **Lechner.**

Druckfehler-Berichtigung.

Auf Seite	200	von	oben	4.	Zeile	statt	„hierhin	lese:	hierin“.
„	„	221	„	unten	12.	„	statt „Bodens	„	Leidens“.
„	„	227	„	oben	10.	„	statt „gallartig	„	gallertig“.
„	„	281	„	„	1.	„	statt ‚genau	„	gerne“.
„	„	284	„	unten	12.	„	statt „Vermeidung	„	Verbindung“.
„	„	285	„	„	11.	„	statt „Infection	„	Injection“.
„	„	291	„	oben	4.	„	statt „bovis	„	ovis“.
„	„	329	„	„	4.	„	statt „Erkennung	„	Erkrankung“.

Maul- und Klauenseuche.

I. Die Maul- und Klauenseuche der Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine.*)

Aphthae epizooticae.

Die Maul- und Klauenseuche ist eine ursprünglich vorwiegend den Rindern, dann den Schafen und Ziegen sowie den Schweinen eigene, seit Jahrhunderten bekannte infectiose Krankheit, welche auch bei den ruminirenden und dickhäutigen Wildarten, ferner bei dem Pferde und selbst, wenngleich seltener, bei dem Hunde sowie dem Hausgeflügel auftritt.

Dieses ansteckende Leiden characterisirt sich unter den Erscheinungen eines nach dem Grade der Krankheit stets mehr oder weniger nachhaltig ausgesprochenen fieberhaften Allgemeinzustandes der Thiere, durch die Bildung von Blasen und der aus denselben hervorgehenden Geschwüren auf der Maulschleimhaut, der Schleimhaut der Nase, (mitunter auch am Grunde der Hörner in der Haut, seltener an der allgemeinen Decke) an dem Kronensaume, (der Klauen und Hufe) weiters im Klauenspalte, sowie im ferneren Verlaufe mitunter auch durch das Auftreten eines pustulösen Ausschlages am Euter und den Zitzen namentlich bei den Melkkühen. Am Hodensacke der männlichen Thiere (Stiere und Ochsen) sowie an den Zitzen der weiblichen Jungviehbestände ist dieser Aus-

*) Aphthenseuche, Blasenkrankheit, Blasenseuche, Maulfäule, Maul- und Klauenweh 2c.

schlag viel seltener zu finden. Das Auftreten von Pusteln im Auge kommt wohl bloß ausnahmsweise vor. Das Leiden tritt nur selten in sporadischer Form, sondern meist seuchenartig auf und findet dann häufig eine sehr ausgedehnte und rasche Verbreitung über weite Länderstrecken.

Aetiologie und Verbreitungsweise.

Die Maul- und Klauenseuche entsteht nach der gegenwärtig nahezu allgemein angenommenen Auffassung nur durch Infection. Die endogene Entwickelung dieser Erkrankung aber ist unter temporär besonders ungünstigen, das Entstehen dieses speciellen Leidens aber fördernden Außenverhältnissen wenigstens für jene vereinzelten Fälle bestimmt nicht vollkommen auszuschließen, in denen eine Infection jedweder Art absolut unnachweisbar ist, im weitesten Umkreise dieses Leiden thatsächlich nicht herrscht und auch seit längerer Zeit nicht geherrscht hat.

Als derartige ungünstige Außenverhältnisse sind das Versetzen der Thiere aus besseren diätetischen Zuständen in die Unbilden eines schutzlosen Weideganges oder anstrengenden Triebes insbesondere bei frühzeitigen unter starkem Froste sich einstellenden und mit eisigem Regen wechselnden Schneefällen im Herbste oder im sogenannten Nachwinter des Frühlinges das Betreten bereifter Weiden u. dgl. anzusehen, unter denen man in gewissen Jahrgängen gar nicht so selten die Maul- und Klauenseuche vielleicht auch noch neben des Einflußes anderer nicht wahrnehmbarer Schädlichkeiten vereinzelt entstehen sieht. Der Ansteckungsstoff, welcher sich nur im betreffenden leidenden Thierkörper entwickelt und dessen näheres Wesen bis jetzt ganz unbekannt erscheint, ist flüchtiger und fixer Natur.

Derselbe findet sich in dem Athem der kranken Thiere und haftet an dem Inhalte der Blasen, an dem Geschwürsecrete, am Maulschleime, an dem Blute, an und in allen Se- und Excreten der befallenen Thiere, namentlich auch in der Milch, am Koth und Harne.

Da das Krankheitsvirus den verschiedensten Objecten und lebenden Wesen adhärirt, ist auch die Ausbreitung und Verschleppung der Seuche fast ausschließlich durch diese, seltener durch die Luft bedingt.

Die Infection geschieht theils durch das Einathmen der von den kranken Stücken ausgeathmeten mit Ansteckungsstoffen imprägnirten Luft von Seite der in denselben Räumen untergebrachten Wiederkauer oder Schweine; durch wechselseitige

Berührung der erkrankten mit gesunden aber ansteckungsfähigen Thieren; durch das Säugen der Jungen an derartig kranken Müttern, wobei selbst dann die Infection erfolgen kann, wenn dieselben auch kein Exanthem am Euter haben — theils durch das Futter und durch die Streu, durch gemeinschaftliche Benützung von Stallgeräthen und Anspanngeschirren kranker Rinder an noch gesunden Thieren, durch flüßigen und festen Dünger in und aus inficirten Ställen; durch Betreten oder Befahren von Weiden, Wegen und Straßen, auf denen vorher verseuchte Thiere geweidet haben beziehweise gegangen sind; ferner durch Menschen namentlich durch die Stallbediensteten und deren Kleider, durch Hirten, Curpfuscher und Viehhändler, welch' letztere besonders durch erkrankte Triebherden im Hausirhandel die Seuche per terram durch weite Strecken oft in fast ununterbrochener Linie verschleppen, oder auch bei Transporten mittelst der Eisenbahn (Schiffen) in entlegene Gebiete tragen und endlich durch das Einstellen der Thiere in bereits inficirte Stallungen, Eisenbahnwaggons und Schiffe.

Für das krankmachende Eindringen des Virus in den Organismus ist eine Verletzung der Haut oder Schleimhaut nicht nothwendig, indem dasselbe auch auf der vollends intacten Schleimhaut der Luftwege, der Maulhöhle, sowie selbst der unversehrten allgemeinen Decke haftet und sogar mit der Nahrung wirksam dem Organismus einverleibt werden soll.

Die Erkrankung angebundener Thiere erfolgt in einem inficirten Stalle nicht immer der Stand-Reihe nach von dem erstergriffenen Stücke ab, sondern dieselbe tritt in ganz verschiedener Folge auf.

Die Disposition zur Erkrankung an Maul- und Klauenseuche bei den Eingangs aufgezählten Thieren, nämlich Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen ist eine ziemlich große, doch keine universäle, weil mitunter Thiere, trotzdem dieselben wiederholt und nachhaltig der Ansteckung ausgesetzt waren, dennoch, obwohl diese Fälle selten sind, nicht erkranken.

Die Tenacität

des Virus bei der Maul- und Klauenseuche ist eine ziemlich hochgradige, indem es sich in inficirten besonders feuchten Stallungen selbst durch einige Monate hindurch ansteckungsfähig erhält. Durch hohe Hitzegrade (in trockener oder Siedhitzeform), durch concentrirte Säuren, durch starke Schwefel-Chlorräucherungen u. dgl. wird dasselbe jedoch vollends zerstört.

Die Incubationsdauer

bei der Maul- und Klauenseuche beträgt 3 bis 8, seltener bis 10 Tage. Bei directer Uebertragung des Virus durch Impfung treten die ersten Krankheits-Erscheinungen stets schon innerhalb 3 bis 5, seltener in 2 bis 7 Tagen auf.

Thiere, welche diese Seuche überstanden haben, bleiben in der Regel durch eine längere aber unbestimmte Zeit für eine neuerliche Erkrankung an Maul- und Klauenweh immun; doch sind sicher constatirte Fälle bekannt, daß Stallkühe (Melkvieh) innerhalb acht Monaten dreimal an dieser Seuche — wohl stets in einer sehr milden Form — erkrankten.

Krankheits-Symptome.

Die Maul- und Klauenseuche kennzeichnet sich bei den Rindern (Wieder-Kauern) durch das Auftreten eines mehr oder weniger deutlich zu Tage tretenden Fiebers, welches sich bei dem Stallvieh verhältnißmäßig immer intensiver, als bei den Weidethieren einstellt und insbesondere durch wechselnden Frost und Hitze bemerkbar macht; ferner ist die Freßlust verringert oder unterdrückt, das Wiederkauen gestört, der Durst — beziehungsweise das Verlangen, die Maulschleimhaut stets mit frischem Wasser in Contact zu bringen — gesteigert, das Athmen beschleuniget, der Puls und die innere Körpertemperatur erhöht. Das Flotzmaul ist trocken, die Nasen- und die Maulschleimhaut höher geröthet, heiß und je nach der Intensität des Fiebers der Harn- und Kothabsatz verringert, der Mist trockener, die Milchsecretion vermindert. Die Milch selbst ist heißer, dicker und zeigt mitunter, namentlich bei etwas bedeutenderem Fieber eine Abweichung in der Färbung mit einem Stich ins Gelbliche, schmeckt etwas bitter und gerinnt leicht.

Die Thiere beginnen zu geifern; anfänglich erscheint der vermehrte Schleim um die Maulspalte schaumig, später wird derselbe zähe und spinnt sich in Fäden aus dem Maule gegen den Boden oder in die Krippen.

Bei der Aufnahme von Rauhfutter tasten die Thiere behutsam suchend nach den weicheren Theilen desselben und kauen sehr langsam und vorsichtig.

Nach anderthalb-, längstens dreitägigen Bestande der voraufgeführten verschieden markant ausgesprochenen Erscheinungen zeigen sich auf der stark gerötheten und geschwellten

Schleimhaut des Maules, insbesondere am zahnlosen Wulste des Oberkiefers, an der inneren Fläche der Ober- und Unterlippe, am Zahnfleische des Hinterkiefers, an der Spitze, den Rändern und der oberen Fläche des Körpers der Zunge, sowie auch an der Schleimhaut des harten Gaumens 2c. einzeln oder gedrängt stehende Erbsen- bis Kreuzer-große mit einer klaren farblosen oder blaß gelblich-weißen sich in kurzer Zeit deutlich trübenden Flüssigkeit gefüllte prallgespannte Blasen, welche nach 18 bis 36 Stunden bersten und Geschwüre mit rothen ebenen Grunde und seichten Rändern, an denen anfangs noch die Blasenhaut (abgehobenes und durchfeuchtetes Epithel) in leicht abstreifbaren zipfelartigen Fetzen haftet, zurücklassen. Dieser Zustand erschwert die Aufnahme von festem Futter und das Kauen desselben sehr nachhaltig, so daß die Thiere das Rauhfutter meist ganz versagen, namentlich in jenen Fällen, wo durch das Zusammenfließen mehrerer oder vieler Blasen ausgedehnte Substanzverluste, besonders auf der Zunge, an der Schleimhaut des harten Gaumens u. s. w. bis zur Handteller-Größe vorhanden sind. Um das Zungenbändchen selbst und am Zungengrunde ist die Blasenbildung seltener.

Sich selbst überlassen heilen diese Geschwüre, wenn keine anderweitigen Schädlichkeiten einwirken, gewöhnlich schon innerhalb 4 bis 10 Tagen vollkommen. Mitunter treten auf der Schleimhaut am Naseneingange, am Flotzmaule und, wenngleich nur ausnahmsweise, auch auf der Bindehaut des Auges und am Eingange des Wurfes derartige Bläschen und Geschwüre auf.

Entweder gleichzeitig mit diesen Symptomen (dem Maulweh) meist aber etwas später oder auch früher stellt sich das Klauenweh ein.

Tritt das Klauenweh vor der Maulseuche auf, finden sich die früher erwähnten Fiebererscheinungen gleichfalls als Vorläufer ein. Die ergriffenen Rinder zeigen eine erhöhte Körperwärme, deutliche Schwellung und auffallende Empfindlichkeit an der Klauenkrone, den Ballen und im Klauenspalte; ferner sieht man bei Thieren mit weißen Fußenden eine starke Röthung an Krone, Ballen (selbst der hinteren Fesselfläche) und dem Klauenspalte. Die Kranken gehen schmerzhaft, gespannt, treten sehr langsam sowie vorsichtig auf und durch, und liegen behufs Schonung dieser leidenden Theile wenn möglich die meiste Zeit.

Nach 36 bis 48 Stunden entstehen an den vorbezeichneten Stellen ganz ähnliche Bläschen wie sie, auf der Maulschleimhaut sich findend, beschrieben wurden; dieselben bersten in

kurzer Zeit und hinterlassen entweder Geschwüre, welche sich in günstigen Fällen bald eindecken, oder es bilden sich nach dem Bersten der Blasen ohne Abstoßung der Oberhaut Krusten, unter denen die Ueberhäutung der wunden Stellen rasch vor sich geht.

Je nach der Ausdehnung und der Intensität des Leidens zeigen die Kranken neben des gestörten Allgemeinbefindens viel localen Schmerz, liegen fortwährend und sind nur schwer zum Aufstehen und Gehen zu bringen. Am Grunde der Hörner auf der Saumstelle der Haut findet man wenngleich äußerst selten einen ganz analogen Proceß, wie an den Klauenkronen.

Das Vorkommen eines pustulösen Ausschlages und der aus demselben entstehenden Geschwüre, beziehweise Krusten am Hodensacke der Stiere und Ochsen, insbesondere aber an den Zitzen (Strichen) und Euter der Kühe ist pathologisch — anatomisch ganz gleich den Erscheinungen auf der Maulschleimhaut und dem Kronensaume der Klauen.

Bei den Schafen und Ziegen ist der Proceß dieses Leidens und dessen Ausdehnung im Allgemeinen ganz derselbe wie bei den Rindern, nur tritt bei diesen Thieren das Klauenweh für sich allein viel häufiger als die Maulseuche auf und wird hiebei insbesondere auch das Klauensäckchen von der Krankheit ergriffen.

Bei den Schweinen findet man ebenfalls die Klauenseuche viel zahlreicher als das Maulweh, welch' letzterer Proceß bei diesen Thieren sich dann auch auf den Rüssel ausdehnt.

Bei allen an der Klauenseuche erkrankten Thieren nimmt unter ungünstigen Außenverhältnissen oder bei nicht zusagender Behandlung das Leiden eine größere, namentlich über die Ballen und hintere Fesselfläche, selbst bis über die Afterklauen hinausreichende, deren Kronensaum noch in den Krankheitsproceß einschließende Ausdehnung an, wie dieß bei Handelsherden, welche an der Seuche leidend auf schlechtbeschaffenen Straßen getrieben werden, oder bei unrein gehaltenem Stallvieh oft zu finden ist und bei welchen Thieren es dann durch ausgebreitete sowie tief greifende Entzündung und Geschwürsbildung zur vollständigen Trennung der Klauenverbindung und in weiterer Folge durch Uebergreifen des Leidens auf die Fleischwand und die Fleischsohle zum Abstoßen der Klauen (Ausschuhen) kommt.

Sowohl das Maulweh, als wie auch die Klauenseuche können je für sich allein in gegenseitig unabhängiger Reihenfolge auftreten und verlaufen, ohne sich nothwendig wechselseitig spontan vergesellschaften zu müssen, wenngleich beide

Processe in der Mehrzahl der Fälle gleichzeitig mit kaum 3 bis 5tägigen Intervall in der Eruption aufzutreten pflegen. Es verdient jedoch betont zu werden, daß die Seuche originär und zuerst (von Impfung abgesehen) niemals an den Zitzen, dem Euter oder dem Hodensacke auftritt, wodurch die Annahme gerechtfertiget ist, daß die pustulösen Exantheme bei Maul- und Klauenweh von diesen Körperstellen nicht Producte der allgemeinen Erkrankung, sondern lediglich Folgen localer Infection sind. Man findet daher an Jungrindern mit wenig oder noch gar nicht entwickelten äußeren Genitalien und Milchdrüsen das Exanthem am Hodensacke und in der Euterregion, in welcher deßhalb das Wart- und Melkpersonale auch noch nichts zu thun und folglich diese Theile gar nicht zu berühren hat, keinen Ausschlag, während der tiefreichende Hodensack der Stiere oder dessen mit Fettinhalt belastete Haut bei dem in der Mastung weit vorgeschrittenen Ochsen und ganz besonders die großen Euter und Zitzen der Melkkühe theils per contactum dieser Gebilde, sei es mit der durch die aus dem Bläschen des Klauensaumes abfließende Lymphe besudelte Streu, sei es durch directes Auflegen des Hodensackes, der Zitzen und des Euters auf die ergriffenen Klauen erkranken, oder endlich theils durch das Melkpersonale, welches auch die Pflege der leidenden Rinder zu besorgen hat, einfach geimpft werden.

Beide Momente klären auch den Umstand auf, warum insbesondere die Zitzen und an diesen die zartbehäuteten Spitzen und Zitzeneingänge am nachhaltigsten erkranken, da dieselben mit der inficirten Streu, den geborstenen Bläschen an dem Kronensaume und den unreinen Händen des Melkpersonales am meisten in Contact gerathen. Das Gleiche gilt von der Erkrankung der Hautstellen am Grunde der Hörner, welche nur an mit aufgebundenen Jochen verwendeten Zugrindern und mit um die Hörner (und Stirne sowie Genick) angehangenen Stallvieh, sohin an Thieren vorzukommen pflegt, bei denen der Grund der Hörner viel mit den inficirten Händen des Wartpersonales in Berührung kommt. Daß endlich an zarthäutigen Wiederkauern durch unvorsichtiges Frottiren mit von Bläschenlymphe imprägnirter Streu an verschiedenen Körperstellen Pusteln auftreten können, dürfte nicht befremden.

Verlauf und Ausgang.

In den meisten Fällen verläuft die Seuche bei den einzelnen Individuen ziemlich rasch, so daß das Leiden je nach

dem Grade und der Ausdehnung innerhalb 6—18 Tagen nach der Bläscheneruption beendet ist.

Durch die Einwirkung der früher erwähnten ungünstigen Außenverhältnisse oder durch unpassende insbesondere reitzende oder gar kaustische Behandlung wird der Verlauf öfters ein sehr protrahirter.

Der Ausgang ist fast ausnahmslos in Genesung namentlich bei sonst gesunden Thieren und erfolgt dieselbe durch das allmähliche Zurückweichen der Entzündungs-Erscheinungen und die Ueberhäutung der seichten Geschwürsflächen.

Nur bei dem Auftreten des Leidens in bösartigerer Form, bei der unter intensiven Fiebererscheinungen die Blasen sehr rasch entstehen und die Geschwüre confluirend in die Tiefe greifen, sowie bei unzweckmäßiger Behandlung zieht sich der Verlauf und die Heilung oft lange hinaus und bleiben selbst kenntliche Narben zurück. Bei auch anderweitig erkrankten Thieren und wenn es bei dem Klauenweh zu Decubitus an verschiedenen Stellen des Körpers kommt, kann sogar ein letaler Ausgang durch Folgeleiden eintreten.

Saugkälber erkrankter Mütter verfallen, werden dieselben an solchen Müttern weiter genährt, häufig in Entzündungen der Magen- und Darmschleimhäute mit öfters sehr rasch verlaufendem tödtlichen Ausgang.

Diagnose.

Diese ist bei Maul- und Klauenseuche wohl nicht schwierig, dennoch aber können, wie die Erfahrung lehrt, Verwechselungen vorkommen. Wenn die bei den Weiderindern aufscheinenden papillaren Wucherungen vorwiegend am Zahnfleische, der Zunge und an der Schleimhaut des harten Gaumen ihren Sitz haben und bei wenig vorgeschrittener Entwicklung in Folge äußerer Einwirkungen ulceriren, haben dieselben bei oberflächlicher Betrachtung eine gewisse Aehnlichkeit mit den Geschwüren bei der Maulseuche; ebenso können die Verletzungen, welche dem Handelsvieh insbesondere dem Nutzvieh (Jungrinder, Melk- und Zugrinder) durch ungeschicktes und rohes Manipuliren der bäuerlichen Käufer mittelst der Fingernägel bei der Altersconstatirung am zahnlosen Wulste des Oberkiefers, am Unterkiefer und am Gaumen beigebracht werden nach Sitz und Umfang des Substanzverlustes im ersten Augenblicke Maulseuche vortäuschen; daß endlich die Trennungen des Zusammenhanges am Kronensaume der Schweine sowie der Schafe und selbst der jungen

Rinder, welche entstehen, wenn diese Thiere im Spätherbste oder Winter auf schlechten, weichen, aber halbgefrorenen Straßen getrieben werden und hiebei beständig bis zum Fessel einsinken, für Klauenseuche gehalten wurden, ist wohl häufig genug schon vorgekommen.

Genaue Untersuchungen und die stete Berücksichtigung aller einschlägigen Außenverhältnisse schützen am besten vor derartigen unliebsamen Verwechselungen.

Sectionsbefund.*)

Derselbe bietet am Cadaver ausgewachsener Rinder, welche an der Maul- und Klauenseuche für sich allein nicht zu Grunde

---

*) Anmerkung. 1. Bezüglich der sub lit. d §. 6 Alinea 2 der Instruction über die Verfassung der Seuchenberichte angeordneten Vornahme der Obduction (welche stets nur am vollständig erkalteten Cadaver und mit unverletzten Händen vorgenommen werden soll) „nach den Regeln der Kunst" ist die untenstehende Reihenfolge einzuhalten:

A. Aeußerliche Besichtigung.

1. Angabe der Cadaverlage.
2. Angabe des Befundes an der allgemeinen Decke.
3. Angabe des Befundes an den natürlichen Körperöffnungen.
4. Angabe des Befundes vom Hinterleibe (Auftreibung desselben 2c.).
5. Angabe des Befundes in Betreff der Todtenstarre.

B. Innerliche Besichtigung.

6. Angabe des Befundes bei Abnahme der allgemeinen Decke (Blut, Gefäße, Muskel Fleisch 2c.).
7. Befund bei Eröffnung und Untersuchung der Schädel- und Rückenmarkshöhle, der Häute und Organe in denselben.
8. Befund bei Eröffnung der Nasen-, Maul- und Rachenhöhle.
(NB. ad 7 und 8. Wenn der betreffende Seuchenfall die Eröffnung der vorgenannten Höhlen nicht unbedingt erfordert, kann dieselbe auch unter Motivirung im Protokolle entfallen!)
9. Befund an dem Kehlkopfe, der Luft- und Speiseröhre.
10. Befund bei Eröffnung der Bauch- und Brusthöhle, sowie an ihren Auskleidungen.
11. Befund an den Lungen.
12. Befund am Herzen und den großen Gefäßen.
13. Befund an der Leber.
14. Befund an der Milz.
15. Befund an den Nieren.
16. Befund an der Bauchspeicheldrüse.
17. Befund an dem Magen und an dessen Inhalte.
18. Befund an den dünnen und dicken Gedärmen sammt Inhalt.
19. Befund an den großen Gefäßen der Bauchhöhle.
20. Befund an der Harnblase und deren Inhalt.
21. Befund an den Geschlechtstheilen.

2. Es ist sehr empfehlenswerth, daß der bei Thierseuchencommissionen intervenirende Fachmann stets eine entsprechende Quantität concentrirter Essigsäure

gehen neben den im Leben sich vorfindenden äußeren Kennzeichen keine anderweitigen dieses Leiden charakterisirende pathologisch-anatomische Veränderungen innerer Organe; wohl aber finden sich am Nahrungsschlauche von Kälbern, welche durch das Saugen an Maul- und Klauenseuche erkrankten Müttern eingegangen sind die Erscheinungen starker Röthung und heftigen Katarrhs der Schleimhaut nebst Bläschen und Geschwürbildung in der Mucosa des Rachens, der Speiseröhre, des Magens und Dünndarmes, neben welchen Geschwüren auch geröthete Stellen mit jungen Epithelzellen bedeckt, als geheilte Substanzverluste angetroffen werden.

Prognose.

Die Vorhersage ist eine günstige, weil die Maul- und Klauenseuche die gutartigste ansteckende Krankheit unserer Hausthiere ist, welcher Seuche für sich allein nur in den seltensten Fällen ein erkranktes Stück erliegt.

Nichtsdestoweniger ist das Leiden vom nationalökonomischen Standpunkte deßhalb zu fürchten, der aufmerksamsten Berücksichtigung und umfassender Schutzvorkehrungen gegen deren Ausbreitung werth, weil bei seinem seuchenartigen Herrschen der Handel und Verkehr gestört wird, innerhalb kurzer Zeit massenhaft viele Thiere erkranken, die Erkrankten sehr rasch abmagern, der Entgang an Arbeitsleistung recht empfindlich und der Verlust an Milch- und Mastnutzung ein überaus erheblicher ist.

Prophylaxis und Therapie.

Insbesondere zur Zeit des Herrschens der Maul- und Klauenseuche hat als vorbauende Behandlung neben der diätetisch-richtigen Pflege der Thiere bezüglich des Aufenthaltes, des Futters (der Weide), des Getränkes sowie jedweder Nutzung

---

oder krystallisirter Carbolsäure nebst kleiner Verbandobjecte mit sich führt, um das Nöthige theils zur Reinigung und Desinfection seiner Hände bei und nach der Section, theils zu einem eventuell nothwendigen Verbande nach einer zufälligen Verletzung sogleich bei der Hand zu haben.

Bei Verletzungen während der Section ist „allsogleich" sorgfältige Reinigung der Wunde, deren Blutung unter Anlage einer Ligatur oberhalb derselben (z. B. um die erste Phalanx wenn die Spitze 2c. des Fingers verletzt wurde) und guten Ausspülens in lauem Wasser zu begünstigen ist, vorzunehmen und sodann mit Charpie oder englischen Pflaster zu bedecken und vor Besudelung mit Cadavertheilen zu schützen.

und der stets möglichst genauen Einhaltung der bekannten Sicherungsmaßnahmen bei der Abgabe und dem Einstallen u. s. w. von Wiederkäuern — wie dieß eben im Abschnitte III des Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880 namentlich die in den §§. 7, 9, 10, 14 und 15 zum Schutze und gegen die Weiterverbreitung der Thierseuchen aufgeführten und anbefohlenen Vorsichtsmaßnahmen im Verkehre, auf Märkten u. dgl. sowie gegen fremde Personen, deßgleichen bei irgend wie bedenklichen Erkrankungen rücksichtlich der Anzeige u. s. w. als bei allen Thierseuchen gewissenhaft einzuhalten besagen — insbesondere auch darauf gesehen zu werden, daß den Thieren mehr als sonst Kochsalz entweder für sich allein nach dem Futter durch Bestreuen der Krippen oder durch Mengung mit Kleie verabreicht werde, weil die Erfahrung lehrt, daß die Rinder in Stallungen und auf Weiden (den Alpen), welchen reichlich Salz zugeführt wird, an dieser Seuche nicht, oder mindestens nicht so in- und extensiv erkranken, als wie Bestände oder Herden, denen dieses Digestivsalz vorenthalten wird. In neuerer Zeit wird auch das Versetzen des Trinkwassers mit krystallirter Carbolsäure in der Menge, da das Wasser angenehm säuerlich schmeckt, vielseitig empfohlen.

Auch ist das Bestreichen der Klauenkronen und der Spalten der Klauen mittelst Theer oder Carbolsäure, mit Fett oder fettem Oele in der Mengung von 1:10 bis 1:15 sehr empfehlenswerth.

Sind Wiederkäuer und Schweine an Maul- und Klauenseuche erkrankt, ist für möglichste Ruhe dieser Thiere im Stalle (wie auch auf der Weide), Schutz derselben vor Insekten, für reine Luft, mäßige Temperatur, reichliche und weiche Streu, hinreichendes Getränk und für weiches, wenn thunlich flüssigbreiiges Futter, Mehl- und Kleientränke, geschwellte Körnerfrucht oder Schlempe und abgebrühtes Gesötte, sowie junges Grünfutter zu sorgen.

Die eigentliche therapeutische Behandlung bei der Maul- und Klauenseuche ist eine rein symptomatische und soll dieselbe eine den localen Proceß möglichst wenig alterirende sein, weil das Leiden ohne medicamentösen Eingriffen bei einfacher diätetischer Pflege und Reinhaltung am raschesten verläuft und zur Heilung gelangt. Die allgemeinen Fiebererscheinungen, sind dieselben hochgradig, können bei Wiederkäuern die Verabfolgung von kleineren Gaben der Mittelsalze in der Dosis von 60.0 bis 90.0 für Rinder; 15.0 bis 35.0 Gramme für Schafe und Ziegen in leicht aromatischen Aufgüssen oder schleimigen Abkochungen erfordern; Schweinen reicht man saure Milch, nach

Indication auch Brechmittel z. B. Tartarus emetic. 0.40 bis 1.05 oder Kupfervitriol 0.60 bis 1.10 Gramme pro dosi.

Die Thiere sollen stets eine hinreichende und thunlichst oft zu wechselnde Menge einfachen frischen oder wie oben angegeben mit Carbolsäure gemengten Wassers haben, damit sie selbst nach Belieben sich in demselben das Maul bespülen können. Das frische reine (oder leicht mit Carbolsäure versetzte) Wasser genügt in den leichten Fällen auch nach der Berstung der Bläschen vollkommen und ist zuträglicher, als das Manipuliren mit stark saueren Maulwässern und den Spritzen, wodurch die Rinder nur kopfscheu gemacht und sehr oft auch noch die Heilung verzögert wird.

Nur bei mehr abgestumpften Thieren und ausgedehnteren Erkrankungen mit üblen Geruche aus dem Maule und wenn der Heilungsproceß keine entsprechenden Fortschritte macht, sollen unter schonendem Vorgange leicht säuerliche Maulwässer aus Wasser, Essig und etwas Honig mittelst der Spritze applicirt werden; auch 3 bis 5% Carbolsäurelösung leistet wie adstringirende Pflanzendecocte entsprechend gute Dienste.

Gegenüber dem Klauenweh soll man sich außer der sorgfältigen diätetischen Pflege, gleichfalls möglichst passiv verhalten. Kalte Umschläge und Einstellen der Thiere in kaltes oder fließendes Wasser nach dem Bersten der Bläschen verursacht denselben häufig größeren Schmerz, daher das behutsame Reinigen des Kronensaumes und der Klauenspalte durch laue schleimige Bäder vorzuziehen ist.

Adstringirende Decocte und das Bestreichen der Geschwüre mit diluirtem Blei-, Kalk- oder Alaunwasser, sowie mit 3 bis 6% Carbolsäurelösung kann, wenn überhaupt indicirt, in Anwendung kommen.

Tiefgreifende Veränderungen in den Klauenschuhen bei den schwereren und hartnäckigen Formen der Klauenseuche sind nach den Regeln der Chirurgie zu behandeln.

Daß Maul- und Klauenseuche-kranke Weidethiere nicht auf alte überreife und daher harte Grasbestände oder wie immer schlecht beschaffene die Maulschleimhaut, oder die Klauenkronen mechanisch reizende oder insbesondere letztere verunreinigende Gründe getrieben werden sollen, ist naheliegend.

Der Ausschlag an den Zitzen, Euter u. s. w. heilt bei Reinhaltung dieser Partien und schonendem, wenn thunlich für einige Tage ganz zu unterlassendem Melkgeschäft sehr rasch.

Behufs zeitlicheren und leichteren Abfallens der Krusten

und Erweichung der Schrunden genügt das Bestreichen mit reinem Fett.

Zur Vermeidung der Entstehung dieser Eruption ist es aber nothwendig, das Melkgeschäft bei vorhandener Maulseuche nur mit von Maulschleimhaut-Secrete vollends freien, reinen Händen vorzunehmen, beziehungsweise dafür zu sorgen, daß sich die Thiere nicht selbst am Euter besudeln; (Selbstmelkerinen) bei sich entwickelnder Klauenseuche aber entweder Zitzen und Euter fleißig und nachhaltig mit reinem Fett einzureiben und überdieß insbesondere bei sehr werthvollen Melkkühen zur Vermeidung des directen Contactes mit dem Bläscheninhalte oder dem Geschwürsecrete der Klauenkronen undurchlassende oder öl- und fettgetränkte Suspensorien anzulegen.

Die Impfung der Maulseuche wird von den mit den Plagen dieses Leidens schon vertrauten Viehbesitzern einfach in der Weise, behufs Erzielung eines möglichst gleichzeitigen Verlaufes und Endes der Seuche in einem Stalle und der dadurch bedingten früheren Lösung der über das Gehöfte oder die Herde verhängten Sperre, vorgenommen, daß sie zuerst mit der Hand in die Maulhöhle verseuchter Rinder und sodann unmittelbar mit der gleichen Hand in das Maul der gesunden Stücke fahren und die Schleimhaut am zahnlosen Rande und das Zahnfleisch am Unterkiefer mit dem übertragenen Schleim und Speichel einreiben. Sie nehmen diese Impfung aber nur am Jungviehbestande oder in Mastställungen, nicht aber gerne am Melkviehe vor, weil sie durch das gleichzeitige Erkranken „aller" melkenden Kühe mit den an die Milch gebundenen hauswirthschaftlichen oder ökonomischen Bedürfnissen in Widerstreit gerathen.

Uebrigens muß bezüglich der Impfung im Allgemeinen auf den §. 20 Punkt 4 des neuen Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880 verwiesen werden.

Uebertragung der Krankheit auf den Menschen.

Es ist bekannt, daß bei dem Menschen insbesondere den Kindern durch den Genuß ungekochter Milch von Maul- und Klauenseuche-kranken Kühen, oder durch unmittelbare Infection mittelst Schleim und Speichel oder Bläschenlymphe und Geschwürsecret an zarten Hautparthien (Lippen- und Mundwinkeln) namentlich aber an nur von der Oberhaut entblößten oder auch tiefer wunden Stellen der Hände, Finger und Zehen (bei bloßfußig-gehenden Melk- und Wartpersonale) durch Beschäftigung

an Maul- und Klauenseuche kranken Rindern ein vollkommen identischer Proceß sich entwickelt.

Es entstehen nach dem Genusse der Milch von derart kranken Kühen unter leichten, öfters aber auch vom Schüttelfroste und Erbrechen begleiteten Fiebererscheinungen ungefähr am 3. bis 5. Tage auf der stark gerötheten und catarrhalisch geschwellten Schleimhaut etwa Erbsen-große Bläschen an der Zunge, seltener am harten Gaumen und dem Rachen, wohl aber häufig an den Lippen, welche unter reichlicher Salivation den Kranken analoge Beschwerden wie bei der Stomatitis und den leichten Anginen verursachen.

Der Bläscheninhalt trübt sich; gegen Ende des ersten oder am zweiten Tage platzen dieselben und es bleiben leichte Substanzverluste zurück. Bei den Kindern treten auch Schmerzen im Bauche auf und es stellen sich unter mehr oder weniger ausgesprochenen allgemeinen Erscheinungen öfters heftige Diarrhöen ein.

Der weitere Verlauf und die Heilung des Leidens im Munde ist ganz anolog dem Vorgange in der Maulhöhle der Wiederkauer. Gewöhnlich kommt gleichzeitig mit der Mundaffection, bei Erwachsenen jedoch auch selbstständig die Bläscheneruption an den Händen, den Wurzeln der Finger, um die Nägel und den Zehen, (die letzteren bei dem Wartpersonale) die Bläschen vergrößern sich rasch, confluiren auch häufig, der Inhalt wird weißlich trüb, die Pusteln platzen und die aufscheinenden Geschwürsflächen, namentlich um die Nägel herum, heilen mitunter erst in der zweiten und dritten Woche.

Die Diagnose ist mit Rücksicht auf die Anamnesis nicht schwer und die Vorhersage im Allgemeinen eine ganz günstige, der Verlauf ein leichter, doch die Dauer verschieden lang und nur an wenige Tage alten, sehr schwächlichen Säuglingen beobachtete man einen tödtlichen Ausgang.

Die Therapie ist eine vorwiegend diätetische, beziehungsweise rein symptomatische. Die Erkrankungen an Händen, Fingern und Zehen sind nach den Regeln der Chirurgie zu behandeln. Durch nachhaltiges Kochen der Milch wird dieselbe für den Genuß unschädlich; dagegen will man durch die aus der Milch Maul- und Klauenseuche kranker Kühe bereiteten Butter Infectionen beachtet haben.*) Der Genuß und die

---

*) Diese näheren Details wegen Uebertragung der Maulseuche auf den Menschen wurden mit Beziehung auf den Punkt 8 der Durchführungsbestimmungen vom §. 26 des Thierseuchengesetzes beigefügt.

Verwerthung der Milch von derart kranken Kühen im ungekochten Zustande ist verboten. (§. 26 des Gesetzes, Alinea 2.)

Eine Uebertragung des Leidens durch das Fleisch von derart kranken Rindern — dessen Zulässigkeit zum Consume vom Gutachten des Amtsthierarztes abhängt, §. 26 des Gesetzes Alinea 3 und Punkt 9 der Durchführungsbestimmung — ist, da dasselbe doch immer gekocht oder gebraten wird, unbekannt.

Milzbrand.

II. Der Milzbrand (Anthrax)*) der landwirthschaftlichen Hausthiere.

Der Milzbrand oder Anthrax ist eine seit den ältesten Zeiten bekannte, vorwiegend sehr acut verlaufende und in den meisten Fällen tödtlich endende Infectionskrankheit, welches Leiden epi- und enzootisch, aber auch sporadisch, sowohl bei den Pflanzenfressern als auch bei den Schweinen auftritt und von jedem der vorbezeichnet erkrankten Thiere auf eine große Menge anderer Thiere, sowie auf den Menschen übertragbar ist.

Wenn gleich die meisten Milzbrandfälle sehr acut verlaufen, kommen doch auch Anthraxerkrankungen mit weniger stürmischen Verlaufe vor, daher diese Infectionskrankheit von den meisten Autoren mit vollem Rechte in drei Hauptformen: den apoplektischen Milzbrand, den acuten Milzbrand und die subacuten Formen des Anthrax geschieden werden.

Allen Arten des Milzbrandes aber ist das mehr weniger ausgebreitete Aufscheinen von Blutergießungen und Setzung von Exsudaten in den verschiedensten Organen des Körpers mit oft brandigen Zerstörungen, sowie ein dunkles, zähes, nur schlaffgerinnendes Blut eigen, neben welchen mehr allgemeinen pathologischen Veränderungen, überdieß in allen Fällen noch acute Schwellung der Milz zu treffen ist.

---

*) Milzseuche, Milzfieber, Beulenseuche, Blutseuche, Brandbeulenseuche, brandiges, wildes Blut, Erdsturz, Hexenschuß, Pestfieber, gelber Schelm, Sommerseuche, Sumpffieber, Teufelsschuß, gelbes Wasser. 2c.

Im Aderlaßblute ausgesprochen anthrax-kranker Thiere, deßgleichen im Blute der Cadaver von an Milzbrand eingegangenen Hausthieren sind die „Anthraxbacterien“ zu finden, niedrige Organismen, welche nach den neuesten Forschungen den „Algen“ zugezählt werden.

Aetiologie und Verbreitungsweise.

Der Milzbrand tritt unter allen Breitegraden der alten und neuen Welt sowohl in sporadischen als auch seuchenartigen Fällen auf; und während die vereinzelnten Erkrankungen zu jeder Jahreszeit und unter den verschiedensten Außen- sowie Ortsverhältnissen vorzukommen pflegen, ist das seuchenartige Herrschen des Anthrax vorzugsweise als eine ortseigene, von ganz bestimmten fisikalischen und chemischen Bodenzuständen abhängige, meistens während der heißen Sommermonate auftretende in jeder Beziehung sehr gefürchtete Krankheit. In manchen Jahrgängen, namentlich wenn auf sehr Niederschlagreiche Winter- und Frühjahrsmonate, ein sehr warmer, doch Gewitter-armer aber nasser Sommer folgte, pflegen die Milzbranderkrankungen zahlreich und in schnellverlaufenden Formen aufzutreten.

Es ist erwiesen, daß der Milzbrand bei allen Thieren mit constanter Eigenwärme vorkommen kann, doch sind die Pflanzenfresser dieser Erkrankung vorwiegend ausgesetzt, wenngleich auch die Schweine öfters und bestimmt häufiger als allgemein angenommen zu werden pflegt, an Anthrax leiden; dagegen zeigen die Fleischfresser wenig Disposition für diese Erkrankung. Am häufigsten kommt unter unseren Hausthieren der Milzbrand bei dem Rinde, dem Schweine (insbesondere auf den Alpenweiden), in manchen Gegenden auch recht zahlreich bei den Schafen, dann bei dem Pferde, weniger bei der Ziege und dem Esel vor. Die wiederkauenden Wildarten werden gleichfalls öfters vom Anthrax befallen.

Es kann nicht geläugnet werden, daß zur Entstehung der Milzbranderkrankung eine gewisse individuelle Empfänglichkeit (Disposition) gehört, welche theils von der Gattung der Thiere, theils von bisher vollends unbekannten Factoren abhängig erscheint; dagegen hat weder das Geschlecht noch das Alter der Thiere irgend welchen Einfluß auf das Leiden, während wie die Erfahrung lehrt die Haltung und der Nährzustand derselben insoferne als disponirend Beachtung verdienen, weil der Anthrax mit Vorliebe bei gut genährten voll-

saftigen und gemästeten Thieren vorzukommen pflegt. Ein Gleiches gilt für jene Fälle, wenn landwirthschaftliche Hausthiere in neue ungewohnte meist üppige Fütterungsverhältnisse versetzt werden.

Ist der die Krankheit erzeugende Ansteckungsstoff, die früher genannten Milzbrandbakterien in den Körper eingedrungen oder demselben künstlich einverleibt worden, kommt es zum Ausbruch des Anthrax, indem sich diese kleinsten pflanzlichen Organismen — Milzbrandgift — im Thierkörper und zwar namentlich im Blute vermehren und durch ihre Anhäufung daselbst, sowie durch ihren Lebensvorgang die mehrfachen und verschiedenen, in vorwiegender Zahl zum Tode führenden Veränderungen in den Organen der vom Milzbrande befallenen Stücke verursachen.

Das nähere Verhalten der Anthraxbacterien im lebenden Körper ist noch wenig bekannt; doch ist das Eine sicher, daß dieselben im Organismus ganz ungleich vertheilt oder selbst localisirt vorkommen und daß bei manchen Milzbrandformen diese Bacterien im Körper auch wieder verschwinden können.

Die Tenacität

des Milzbrandgiftes — Anthraxbacterien — ist nach der allgemeinen Annahme und zahlreichen Erfahrungen eine sehr große. Werden organische Theile anthraxkranker Thiere getrocknet, erhalten sich die Bacterien in denselben durch Monate und Jahre infectionsfähig, während es noch nicht erwiesen ist, daß durch die Verwesung der Milzbrandcadaver das Virus auch vollständig sicher zu Grunde gehe. Durch sehr hohe Hitzegrade wird das Milzbrandgift unwirksam während es bei niedrigen Temperaturen angeblich selbst bis zu — 20° C. noch wirksam bleiben soll.

Es ist bekannt, daß die mit den Entleerungen anthraxkranker Thiere, ferner durch die Abfälle und die Aeser der an diesem Leiden eingegangenen Stücke, in und unter die Erde gelangenden Ansteckungsstoffe insbesondere bei dem Einflusse von Luft, Wärme und entsprechender Feuchtigkeit nicht nur nicht zu Grunde gehen, sondern sich im Gegentheile sogar vermehren und unter diesen die Erhaltung und Ausbreitung fördernden Umständen nach Monaten, ja selbst nach Jahren noch Infectionen verursachen können. Ein stark humusreicher und dabei sehr feuchter mit stagnirenden Wässern verbundener

Boden im Allgemeinen, oder Aecker und Wiesen in sumpfigen, häufigen Inundationen ausgesetzten Gegenden, sowie Torfmoore, besonders in Höhenlagen (Alpen), ferner frisch gerodeter Boden sind der Conservirung des Milzbrandgiftes sehr günstig und öfters mit den Bedingungen des Vorkommens von Wechselfieber beim Menschen vergesellschaftet.

Die Frage, ob das Milzbrandgift in so beschaffenem Erdreiche originär, d. h. selbständig sich entwickle, oder ob dieser Boden hiebei nur gleichsam einen das Gift conservirenden Zwischenträger abgibt, ist nicht vollends entschieden. Der Umstand, daß in Gegenden mit derartigen Bodenverhältnissen in den sogenannten Milzbrandbezirken der Anthrax fast alljährlich auftritt und seit langer Zeit als eine ortseigene Krankheit bekannt ist, hiebei aber dennoch das Verscharren oder die anderweitige gänzliche Vernichtung der Cadaver von an Milzbrand gefallenen Rindern u. dgl., sowie die Beseitigung des Blutes und der Ausleerungen anthraxkranker Thiere nicht mit der nothwendigen Aufmerksamkeit vorgenommen, sondern letztere frei liegen gelassen und die Aeser nebst deren Abfällen nur oberflächlich vergraben oder in stehende Wässer geworfen werden, spricht für die ausgedehnte Imprägnirung des Bodens mit dem Milzbrandgifte, sowie für die Conservirung des Virus im vorbezeichneten Erdreiche. Diese Annahme wird durch das weitere Moment wesentlich erhärtet, daß die Häufigkeit der Milzbranderkrankungen in dem Grade abnimmt und selbst als ortseigenes Leiden vollends verschwindet, als der Weidegang beschränkt, die gefährlichen Grasplätze gemieden oder in Ackergründe umgewandelt, durch technische und landwirthschaftliche Eingriffe die Bodenverhältnisse meliorirt und der Beseitigung der Aeser gefallener Thiere die allseitig gebührende Sorgfalt zugewendet wird.

Anderseits steht aber auch die bestimmte Thatsache fest, daß sporadische aber dabei typisch ausgeprägte Milzbrandfälle unter Umständen und Ortsverhältnissen, sowie während der strengsten Wintermonate vorkommen, für deren Entstehung man keine der voraufgeführten Ansteckungsursachen ausfindig zu machen im Stande ist oder irgendwie anzunehmen berechtiget wäre, so zwar, daß man mit derselben Bestimmtheit eine Selbstentwickelung zugeben muß, als man gegentheilig die Infection zu erweisen unvermögend ist, zumal das Leiden unter solchen Verhältnissen sehr oft mit einem einzigen Falle ohne weiterzugreifen aus dem Viehbestande wieder verschwindet.

Die Träger des Milzbrandgiftes sind vor Allem das er-

krankte Thier und in diesem vorzugsweise das Blut, sowie alle Ab- und Aussonderungen des anthraxkranken Stückes, desgleichen die Aeser und sämmtliche von diesen abstammenden Abfälle.

Das Milzbrandgift kann auch von jedem wie immer beschaffenen Boden aus, welcher mit Blut oder anderen Theilen von an Anthrax gefallenen Thieren verunreiniget wurde, dort eintrocknete und dann wieder (namentlich Blut) aufgeweicht wird, in den Körper aufgenommen werden, und selbst von den bei dem Trocknen der Knochen, Hörner, Klauen, Borsten, Haare und Häute 2c. in die Luftströmung übertretenden Krankheitskeimen entstehen durch Aufnahme in die Respirationswege Milzbrandinfectionen.

Als weitere Träger des Milzbrandes sind die Menschen und Thiere zu nennen, welche aus was immer für einen Grund zwar nicht selbst erkranken, das Milzbrandgift aber auf andere für die Erkrankung geeignete Thiere direct oder indirect übertragen. Hiebei spielen namentlich die Hunde, die Hausfliege und die Schmeißfliege (weniger die am Hinterleibe Stachel tragenden Fliegen) eine große Rolle.

Durch die Kleider des Wartpersonales, durch Arbeitsgeschirre und Stallrequisiten jedweder Art, durch Futterstoffe und Streumaterialien, welche wie immer durch Milzbrandgift verunreinigt sind, können zur Milzbranderkrankung Veranlassung geben. Durch Erdstreu in Gegenden, wo der Milzbrand unter dem Weidevieh häufig auftritt, kann, und wird derselbe öfters in die Hausstallungen eingeschleppt, sowie das Weiden oder der längere Aufenthalt der Thiere in der Nähe von Aasplätzen, auf denen Cadaver von an Milzbrand gefallener Thieren oberflächlich verscharrt sind, zu Anthtraxerkrankung führen. Wasser, in welchen inficirte Gegenstände gereiniget, oder in welches gar Aeser oder Theile anthrax-kranker Thiere geworfen wurden (Sümpfe auf Alpen) kann, wird selbes getrunken, gleichfalls den Ausbruch des Milzbrandes zur Folge haben.

Mit Instrumenten, mittelst denen vorher an anthraxleidenden Thieren operirt, oder an durch Milzbrand eingegangenen Stücken die Cadavereröffnung vorgenommen und nach diesen Functionen nicht sorgfältigst gereiniget wurden, können bei neuerlicher operativer Verwendung Ansteckung verursachen.

Ob das Futter, Gras und Heu, welches auf Stellen wächst, woselbst durch mit Antraxgift verunreinigten Dünger und Jauche dem Boden Ersatz zugeführt wurde, namentlich ohne daß die Thiere dort das Gras selbst abweiden, anzustecken vermag, ist nicht sicher festgestellt.

Die Art und Weise, sowie die Wege, in und durch welche das gleichzeitig fixe und flüchtige Anthraxgift in den Körper beziehungsweise in das Blut gelangt, ist nach Vorstehendem höchst mannigfach.

Die häufigste Art der Zuführung des Anthraxgiftes geschieht jedenfalls vermittelst der Luft, welche das Milzbrandgift auch auf unbestimmte Entfernungen fortzutragen vermag durch die Respirationsorgane und in zweiter Linie erst durch den Nahrungsschlauch, in welchem aber bei den Fleischfressern das Gift durch den Magensaft zerstört werden soll.

Besonders leicht und daher auch zahlreicher erfolgt die Infection auf wunden Haut- und Schleimhautstellen und genügen hiezu sehr minimale Mengen des Giftes, so daß bei Impfungen mit dem $^1/_{100.000}$ Theile eines Tropfen bei Kaninchen zu tödtlicher Infection führte.

Die Incubationsdauer

ist eine verschiedene je nach der Art und der Menge des eingedrungenen Virus, keinesfalls aber eine lange über 3—4 Tage hinaus sich erstreckende. Bisweilen beträgt die Zeit von der stattgehabten Infection bis zum ersten Auftreten ausgesprochen specifischer Krankheitserscheinungen bloß eine oder nur wenige Stunden, in der Mehrzahl kommen die ersten Symptome aber zwischen 12—24 und 30 Stunden zum Vorscheine. Thiere, welche den Milzbrand überstehen, sind dadurch vor späteren Anfällen nicht geschützt.

Krankheits-Symptome.

Je nach der befallenen Thiergattung und nach der In- und Extensität des Bodens und der von diesen abhängigen Raschheit des Verlaufes sind die Erscheinungen des Milzbrandes verschieden, weßhalb auch allgemein nach dem Verlaufe des Leidens, wie schon Eingangs erwähnt, drei Hauptformen des Anthraxes angenommen und unterschieden werden:

1. Der apoplektische Milzbrand oder Milzbrandblutschlag, der nur eine von wenigen Minuten bis zu einigen Stunden sich erstreckende Dauer hat;

2. das Milzbrandfieber oder der acute Anthrax der von mehreren Stunden bis zu 1 oder 2 Tage dauert und

3. die mit Ablagerungen an der Körperoberfläche und an den sichtbaren Schleimhäuten verlaufenden auch subacute

Formen genannten Milzbrand-Erkrankungen von verschieden langer, öfters durch Wochen sich hinziehender Dauer.

ad. 1. Der Milzbrandblutschlag, welcher am häufigsten bei Rindern und Schafen, aber auch wenngleich seltener bei Weideschweinen vorkommt, befällt bis unmittelbar vorher ganz gesunde und vollsaftige Thiere in der Art und Weise, daß dieselben wie vom Schlage gerührt niederstürzen, sehr beschleuniget athmen, hohe Pulsfrequenz, bläuliche Färbung der sichtbaren Schleimhaut sowie große Athemnoth zeigen und in wenigen Minuten unter Convulsionen verenden.

ad. 2. Bei dem Milzbrandfieber, in welches vorzugsweise Rinder und Pferde verfallen, zeigen die bisher gesunden Thiere von einer auf die nächstfolgende Futterzeit sehr herabgesetzte oder ganz aufgehobene Freßlust, dagegen sehr gesteigerten Durst. Die Thiere zittern oder es treten bei denselben deutliche Schüttelfröste, auffallendes Wechseln der Körpertemperatur an der Hautoberfläche mit Kälte- und Hitzestadien, Zuckungen und klonische Krämpfe an den Gliedmaßen, besonders der Nachhand auf; die Herzaction ist gesteigert der Puls öfters um die doppelte Zahl, der Schläge und auch mehr erhöht, die innere Körperwärme weist 41.0°—41.5° C. auf, sohin durchwegs Erscheinungen eines hochgradigen Fiebers; dabei stehen die Thiere wie betäubt und schwanken oder sie sind im Gegentheile sehr aufgeregt.

Bei Melkkühen versiegt unter vorstehenden Symptomen selbstsprechend rasch die Milch. Bei Pferden treten mehr oder weniger heftige Koliken ein und bei diesen sowohl als wie auch bei den Rindern erfolgen mitunter diarrhöische oder mit sehr dunkelgefärbtem Blute versetzte Darmentleerungen. Der Harn ist stark saturirt doch nur selten blutig.

Diese Krankheitssymptome treten vorherrschend in Anfällen auf, zwischen deren Steigerungen deutliche aber untypische Remissionen und anscheinend völlige Erleichterungen eintreten, um entweder, wenn auch seltener in rasch erfolgende Genesung überzugehen oder wie meistens wieder einem mehr weniger heftigen Rückfalle zu unterliegen, an welchem bei weiterer Vehemenz des Leidens die Thiere unter steigender Athemnoth, blaurother Färbung und Blutaustritte unter das Epithel und in das Gewebe der sichtbaren Schleimhäute, Abnahme der Körpertemperatur, Erkalten der Extremitäten, Erweiterung der Pupillen und heftigen Convulsionen zu Grunde gehen.

ad. 3. Die Form des Milzbrandes, mit an den sichtbaren

Schleimhäuten und den verschiedenen Stellen der Körperoberfläche vorkommenden Ablagerungen stellt sich bei allen landwirthschaftlichen Hausthieren ohne Unterschied ein. Sie characterisirt sich als subacute Erkrankung dadurch,. daß neben den Symptomen des Milzbrandfiebers, sich über mehr weniger ausgedehnte Körperparthien karbunkulose und erysipelatöse begränzte Geschwülste und ausgebreitetere Anschwellungen theils in und unter der Haut, theils in den Schleimhäuten oder an beiden Organsystemen zugleich vorfinden. Besonders häufig kommen derartige Anschwellungen an den hinteren Extremitäten bei Pferden, seltener bei den Rindern vor. Diese circumsripten oder diffusen Infiltrationen sind meistens mäßig schmerzhaft und wärmer. Mitunter läßt das im Beginne hochgradige Fieber nach dem Auftreten dieser Geschwülste nach und das Allgemeinbefinden der Thiere erscheint dann wesentlich weniger alterirt.

In den leichteren Fällen beginnt die Resorption dieser Ablagerungen schon in den nächstfolgenden Tagen und es tritt in kurzer Zeit vollständige Genesung ein. Bei den schwereren Formen stellt sich dagegen unter Fieberexacerbationen jauchiger und brandiger Zerfall mit Geschwürbildung ein; oder aber die Geschwülste gehen in sehr kurzer Zeit unter hochgradiger Verschlimmerung des Allgemeinleidens zurück, worauf gewöhnlich unter den Erscheinungen von Athemnoth, cyanatischer Färbung der sichtbaren Schleimhäute, heftigen Koliken, erkaltenden Extremitäten, krampfhaften Contractionen der Augenmuskeln, sehr erweiterter Pupillen und starken Convulsionen der Tod innerhalb 12—24 Stunden eintritt

Die obenbeschriebenen Affectionen in der Haut sind wie schon erwähnt bei dem Rinde seltener, bei dem Pferde aber häufig, insbesondere bei den langsamer verlaufenden Formen und veranlassen bei der letzteren Thiergattung auffallende Entstellungen einzelner Körpertheile (Kopf, Extremitäten, Brust, Bauch und Geschlechtsorgane), so daß diese Geschwülste je nach ihrem Sitze und ihrer Consistenz die verschiedenen Lebensfunctionen als das Athmen die Aufnahme von Getränk beziehweise auch des Futters, den Harn- und Kothabsatz, die Bewegung u. dgl. mehr oder weniger nachhaltig behindern.

Nach den Thiergattungen kommen die verschiedenen Milzbrandformen und zwar der Milzbrandblutschlag unter den vorerörterten generellen Erscheinungen wie schon angedeutet bei dem Rinde und dem Schafe, seltener bei dem Schweine und noch vereinzelnter bei dem Pferde vor; bei dem letzteren ins-

besondere tritt die Form mit Localisationen neben dem Milzbrandfieber wie dasselbe eben auch die anderen Hausthiere unter den bereits skizzirten Symptomen befällt, unter der Haut und im Darme als sogenannter „Pferdetyphus" auf, und geschah dieser Geschwülste unter der Haut schon weiter oben Erwähnung.

Der Zungenanthrax, Gloßanthrax, Pestblattern, Zungenbrand auch Zungenkarbunkel genannt, sowie die Mastdarmkarbunkel, welche auch mit Rücken- oder Lendenblut bezeichnet wird, sind Anthraxformen, welche bei dem Rinde auftreten und neben den dem Milzbrande überhaupt zukommenden Erscheinungen sich durch Einlagerungen von Karbunkelgeschwülsten auf und in den Lippen, der Zunge, dem Gaumen und den Backen, sowie durch sulzige Ergüsse und brandige Zerstörungen zwischen den Häuten des Rectums und dessen Mucosa characterisiren.

Ganz analog verhält es sich mit dem Milzbrande, welcher bei dem Schafe und dem Schweine unter den Formen lokaler Geschwülste auftritt und bei dem Schafe falls sich die mehrgenannten Ablagerungen am Kopfe oder am Euter vorfinden mit Milzbrandkarbunkel; oder aber, wenn rothlaufartige Geschwülste an der inneren Fläche der Schenkel unter dem Bauche und der Unterbrust seltener am Hals und Kopf sich zeigen, als brandiger Rothlauf bezeichnet wird.

Diese letzteren Geschwülste sind dunkelroth oder bläulich, knistern unter dem Drucke, werden aber bald kalt und unschmerzhaft, erweichen, zerfallen häufig und die Thiere gehen gewöhnlich innerhalb zwei Tagen zu Grunde.

Bei dem Schweine kommt unter dem Namen Maul- und Gaumenanthrax oder Rankforn, eine dem Zungenanthrax des Rindes ganz ähnliche Milzbrandform in der Maulschleimhaut, dem Gaumen und der Zunge vor. Deßgleichen ist der bei diesem Thiere auftretende Halsanthrax, Anthraxbräune, brandige Halsgeschwulst, Kehlbrand, wildes oder laufendes Feuer eine Milzbrandart mit Ablagerungen um den Kehlkopf, die Luftröhre, dem unteren Rande des Halses, den Oberarm und Unterbrust in Form schmerzhafter, heißer und harter Geschwülste, zu Folge derer die Thiere häufig zu Grunde gehen. In neuerer Zeit sind mehrseitig Zweifel darüber aufgetaucht, ob die weiße Borste oder der eigentliche Milzbrand- (?) Karbunkel, welcher in der Nähe des Kehlkopfes und der Ohrspeicheldrüse sitzt, noch den Milzbrandformen zuzuzählen sei, da dieselbe eine mehr zufällige und andere Krankheiten begleitende Erscheinung, als ein selbstständiger Anthrax sein soll.

Endlich ist bei dem Schweine noch des brandigen Rothlaufes „fliegendes, heiliges Antoniusfeuer, der Flug-, der Vorder- und Hinterbrand" als einer häufig vorkommenden Anthraxerkrankung zu erwähnen, welche in Form einer zusammenhängenden rothlaufartigen Anschwellung an den inneren Schenkelflächen, dem Bauche, der Unterbrust und dem Halse ähnlich dem brandigen Rothlauf der Schafe auftritt und bei ungünstigem Verlaufe, welcher aber meistens vorherrscht, unter brandigen Zerfalle innerhalb ein bis drei Tagen zum Tode führt, während bei gutartigerer Form und begrenzterem Aufscheinen dieser Ablagerung in kurzer Zeit Genesung erfolgt.

Verlauf und Ausgang.

Der nach den im letzten Absatze erörterten Details vorwiegend auf die großen Hausthiere Bezug habende Verlauf der sub 1 und 2 aufgeführten Anthraxerkrankungen ist immer ein sehr schneller und gehen an der ersten Form alle hievon befallenen Thiergattungen ohne jeder Ausnahme zu Grunde; und selbst bei den sogenannten acuten Milzbrandleiden, dem Milzbrandfieber gehen mehr als drei Viertheile zwischen 75 und 85% der Erkrankten ein; während bei den subacuten Formen mit den früher aufgeführten diffusen oder begrenzten Ablagerungen (Karbunkel- und Rothlaufformen) der Ausgang ein günstiger, wenngleich auch diesen Leiden nahezu die Hälfte der ergriffenen Thiere zum Opfer fallen. Tritt der Anthrax unter den schwereren Formen in Gegenden oder Orten auf, woselbst er früher nicht oder seit langer Zeit nicht mehr geherrscht hat, fallen insbesondere wie dieß auch bei anderen heftig auftretenden Seucheninvasionen zu geschehen pflegt, im Beginne der Anthraxseuche die meisten der ergriffenen Thiere; während bei längerem Bestande des Milzbrandfiebers die Erkrankungen weniger stürmisch sich einstellen, einen protrahirteren Verlauf und auch günstigeren Ausgang nehmen.

Der ersten oder acutesten Form des Milzbrandes unterliegen am meisten die Rinder, während das Milzbrandfieber mehr die Schafe, Schweine und Pferde befällt; ungemein selten aber erkranken die Ziegen an der Blutseuche. Demnach muß das Auftreten plötzlicher Erkrankungen und rasch eintretender Todesfälle unter den vorgeschilderten Erscheinungen bei den Hausthieren umsomehr den Verdacht auf Anthrax erwecken, wenn ähnliche Leiden in näherer oder entfernterer Umgebung während der letzteren Zeit unter den Viehbeständen schon vor-

gekommen sind; mehrere Thiere einer Gattung oder einzelne Stücke verschiedener Thiergattungen gleichzeitig erkranken oder derartige Leiden in Stallungen auftreten, in denen schon früher der Milzbrand geherrscht hat.

Diagnose.

In vereinzelnten Fällen, namentlich wenn von dem Herrschen des Milzbrandes bisher noch nichts bekannt ist, erscheint die Diagnose auf Anthrax öfters und speciell in Gegenden, woselbst dieses Leiden nicht heimisch zu sein pflegt sehr schwer oder ganz unmöglich, weil es häufig an äußerlich wahrnehmbaren deutlich hiefür sprechenden Symptomen fehlt, und für die eingehendere Untersuchung des Blutes die nothwendige Gelegenheit nicht vorhanden ist. Durch die Section erhält man meistens sicheren Aufschluß und könnten in zweifelhaften Fällen, dauern die Krankheitserscheinungen längere Zeit fort oder treten neue Erkrankungen auf, auch Impfungen (an Kaninchen 2c.) vorgenommen werden.

Sectionsbefund.

Die Veränderungen, welche wir bei der Cadavereröffnung von an Anthrax eingegangenen Thieren finden, sind sehr auffallende und ist der Befund, namentlich bei dem Rinde und dem Pferde sind bei letzterem eben Lokalisationen in der Haut zugegen nicht unwesentlich verschieden.

Im Allgemeinen ist das Blut tief schwarzroth, dickflüssig, theerartig und ohne Gerinnung; oder nur sehr schlaff in locker zusammenhängenden, spindelförmig ausgezogenen Wülsten geronnen, welche in durch den Zerfall der rothen Blutkörperchen dunkelgefärbtes Serum eingelagert erscheinen. An der Haut findet man öfters Risse und Sprünge, welche mit Krusten bedeckt sind, oder aber trockene Schorfe von verschiedener Ausdehnung.

Das Bindegewebe ist an den verschiedensten Körperpartien und namentlich dort, wo Blutungen zugegen sind, geschwellt, mit einem gelblichen, weichen, sulzigen Exsudate infiltrirt, welche Exsudate in der größten Mehrzahl der Fälle mit Blut, oft in sehr ansehnlicher Menge durchsetzt und sodann dunkler gefärbt und derber erscheinen.

Diese sulzigen Infiltrationen (Anthrax-Materien) finden sich sehr häufig im Bindegewebe um die Nieren, am Gekrös-

ansatze, längs der Luftröhre, am Mittelfelle und in der Brusthöhle; im Bindegewebe unter der Haut (typhöse Schwellung, Karbunkeln) und werden an nicht pigmentirten Stellen derselben unter gleichzeitiger starker Hyperämie als Rothlauf bezeichnet.

Außerdem finden sie sich im submukösen Bindegewebe in der Nasenscheidewand, am Kehlkopfe und im gesammten Nahrungsschlauche (typhöse Infiltrationen). Seltener in parenchymatösen Organen, wohl aber mitunter in den Lungen als gallartige Lungenentzündung. Das infiltrirte Gewebe erscheint öfters brandig zerfallen, oder mit einem Schorfe bedeckt, nach dessen Entfernung man ein Geschwür vorfindet.

Die Milz ist im Zustande der acuten Schwellung, d. h. sie ist gleichmäßig vergrößert oder an einzelnen Stellen knotig hervorragend, dunkelblauschwarz und weich. Auf der Schnittfläche ist sie dunkelschwarzroth, breiig weich, oft förmlich zerfließend und außerordentlich blutreich. Ausnahmsweise findet man die überaus vergrößerte Milz geborsten. Die Lymphdrüsen sind auffallend groß, sehr blutreich und oft wie zu einem blutigen Brei zerronnen. Am meisten und auffallendsten sind die Gekrösdrüsen verändert, ferner die Mittelfell- und Bronchialdrüsen und überhaupt jene, in deren Nähe milzbrandige Exsudate sich finden. Bei allen Thieren sind die Lymphdrüsen der Peyrischen Plexus stark geschwellt.

Prognose.

Bei dem Milzbrande ist die Prognose im Allgemeinen eine ungünstige, und für die sub 1 und 2 aufgeführten Formen sogar eine höchst ungünstige, indem die meisten Thiere den Anfällen erliegen, so daß für diese beiden Anthraxformen die Verluste 75 bis 85 Procent betragen.

Bei den leichteren mit Lokalisationen verlaufenden Erkrankungen sind die Ausgänge wohl günstiger, doch ist auch in diesen Fällen die Vorhersage immer mit großer Vorsicht, d. h. zweifelhaft zu stellen.

Prophylaxis und Therapie.

Vor der eigentlichen Behandlungsweise des Milzbrandes soll des prophylactischen Verhaltens gegen das Auftreten beziehungsweise die Infection mit Anthraxgift in einigen Sätzen umsomehr Erwähnung geschehen, weil ein sorgsames Verhalten

hierin selbst dort von großem Nutzen ist, wo der Anthrax enzootisch zu herrschen pflegt.

Neben des möglichst allseitig diätetisch richtigen Haltens der Thiere im Stalle und auf der Weide ist insbesondere für das Weidevieh der Umstand von größter Wichtigkeit und unter den in Verhandlung stehenden Verhältnissen thunlichst ausgedehnt in stete Berücksichtigung zu ziehen, daß auf solche Plätze, auf denen erwiesen Milzbranderkrankungen unter dem Weidevieh vorgekommen sind, die Thiere nicht wieder aufgetrieben werden. Die Verbesserungen dieser Bodenverhältnisse ist selbst für die Zwecke der Stallfütterung durch Meliorirung derselben nach jeder Richtung mit allem Nachdrucke anzustreben. Den Tränken ist ein besonderes Augenmerk zuzuwenden und hiefür stehende Gewässer überhaupt zu vermeiden. Wo immer möglich sollen den Weidethieren insbesondere über die große Mittagshitze luftige Unterstände und reichliche Salzlecken geboten und Schutz vor den Insecten gewährt werden.

Die allgemein giltigen Vorsichtsmaßregeln, wie dieselben bei der Maul- und Klauenseuche aus dem III. Abschnitte des Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880 bereits erwähnt worden sind, haben auch auf den Milzbrand Bezug. Dem Trinkwasser mitunter krystallisirte Carbolsäure in geringer Menge bis zum leicht und mildsäuerlichen Geschmacke zugesetzt, leistet als prophylaktisches Mittel auch bei Milzbrand gute Dienste.

Kommt dennoch ein Anthraxfall namentlich mit tödtlichem Ausgange vor, ist die vollständige und behufs Vermeidung einer Verschleppung des Anthraxgiftes durch Insecten die schleunigste Beseitigung dieses Cadavers und alles dessen, was mit demselben in Berührung war und eine Weiterverbreitung ermöglichen kann durchzuführen, beziehungsweise eine gründliche Desinfection vorzunehmen. Die eigentliche Behandlung bei auftretenden Erkrankungen jedweder Milzbrandform ist unter Isolirung der Kranken und Einhaltung des diätetischen Regims im Prinzipe immer dieselbe.

Reichlicher Aderlaß, — bei dem Kleinvieh, An- oder Abschneiden der oberen Hälfte der Ohren oder Abschlagen des Schweifendes — insbesondere in den schwereren Fällen. Sorge für hinreichende Entleerungen aus dem Darme. Subcutane und innerliche Verabreichung sowie Inhalationen von Corbolsäure (1—3 procent. wässerige Lösung reiner Corbolsäure für subcutene Injectionen; 5.0 bis 15.0 für Rinder und Pferde, 2.0 bis 3.5 Gramme für Schafe und Schweine pro dosi innerlich oder 1:500 in heißes

Wasser gegossen zu Inhalationen). Die krystallisirte Carbolsäure dem Trinkwasser wie schon oben erörtert beizumengen, ist sehr zu empfehlen.

Oefteres Schwemmen der Schweine im kalten Wasser, Uebergießen mit frischem Wasser und Frottiren der größeren Hausthiere, oder auch leichte Hautreize durch Bespritzen mit Kamphergeist und Terpentinöl und hierauf vorzunehmendes Abreiben der Thiere leistet gute Dienste. Auf rothlaufartige Anschwellungen sind kalte Ueberschläge zu appliciren. Selbstaufbrechende Geschwülste, sowie die nach den Regeln der Chirurgie zu spaltenden Karbunkel sind mit aromatischen und desinficirenden Aufgüssen oder Lösungen zu reinigen, eventuell mit kaustischen Mitteln zur Erzielung reiner Wundflächen zu behandeln und mit Carbolsäure imprägnirten Verbänden zu decken.

Insecten sind thunlichst ferne zu halten und die Stallluft durch Begießen des Bodens mit Carbolsäurelösung ständig entsprechend zu desinficiren.

Uebertragung der Krankheit auf den Menschen.

Daß der Milzbrand der Thiere auf den Menschen übertragen werden kann, ist schon seit Alters her bekannt und trifft diese Ansteckung selbstverständlich am leichtesten und häufigsten solche Personen, welche mit anthraxkranken Thieren oder den von denselben stammenden Theilen irgend welcher Art in Berührung kommen und zwar sowohl direct als auch indirect. Es ist ferner durch traurige Beispiele erwiesen, daß der Genuß von Fleisch — insbesondere des rohen — sowie roher Milch und der Butter, von milzbrandkranken Thieren bei dem Menschen Anthrax erzeugen kann.

Die unmittelbare Impfung mit Milzbrandgift ist für Personen, welche insbesondere im Gesichte und an den Händen Verletzungen an sich tragen und sich mit der Wartung oder Behandlung derart kranker Thiere abgeben, bei der Tödtung, der Cadaveröffnung, Verscharrung der Aeser und den Desinfectionsarbeiten beschäftigen, am gefährlichsten, weßhalb hierüber stets strenge Controle geübt und derart verletzte Personen von jeder Dienst- und Hilfeleistung bei anthraxkranken Thieren oder Theilen von denselben ferne zu halten sind, sowie das gesunde Wartpersonale über die Ansteckungsgefahr entsprechend zu belehren ist.

Der Genuß oder eine anderartige Nutzverwerthung des Fleisches, und der gewöhnlich dem Consume unterliegenden

Eingeweide, sowie der Milch und ihrer Producte von Milzbrand-kranken oder dieses Leidens verdächtigen Thieren ist strenge verboten.

Als erste Hilfeleistung bei einer localen Infection nach Verletzungen — bei Sectionen — oder in bestehende Excoriationen und Wunden hat unter thunlichster Begünstigung einer allenfalls vorhandenen Blutung und nach vorausgegangener Reinigung der betreffenden Stellen mit lauem, reinen Wasser, die nachhaltige Aetzung mit concentrirter Salpetersäure, Carbolsäure, Kali causticum etc. weniger mit dem Glüheisen in Anwendung zu kommen.

Lungenseuche.

III. Die Lungenseuche des Rindes.*)

(Pneumonia epizootica — Pleuro-pneumonia boum contagiosa.)

Die Lungenseuche ist eine dem Rinde eigenthümliche Entzündung der Lungen, welche durch Ansteckung auf andere Rinder übergeht und meist seuchenartig herrscht, aber auch, wenngleich seltener sporadisch auftritt. Es ist noch nicht sicher erwiesen, ob diese Krankheit nicht auch auf andere Wiederkauer übergehen könne.

Aetiologie und Verbreitungsweise.

Die Lungenseuche ist eine schon seit Jahrhunderten bekannte Krankheit und hat im Laufe der Dezenien dieses Jahrhunderts wiederholt nicht nur die Runde in den europäischen Ländern gemacht, sondern ist auch in den anderen Welttheilen aufgetreten.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Lungenseuche hauptsächlich durch Ansteckung weiter verbreitet wird, daher sie auch von den Meisten für eine rein contagiöse Erkrankung gehalten wird. Diese Auffassung findet in der Thatsache eine umfangreiche Erhärtung, daß durch die Ausdehnung des Handels-

---

*) Fälschlich neben vielen anderen unpassenden Bezeichnungen auch „Lungenbrand" genannt.

verkehres mit Rindern und durch den raschen Wechsel dieser Viehbestände auch dieses Leiden weiterverbreitet wurde und selbst in Gegenden und Ländern zum Ausbruche kam, wo man diese Seuche früher nicht gekannt hatte und deren Auftreten einzig und allein auf die Einschleppung des Leidens zurückgeführt werden muß. Dem gegenüber ist aber dennoch zu betonen, daß das originäre Entstehen der Lungenseuche in Ländern und Gegenden, welche auf einer industriell- und landwirthschaftlich hoch entwickelten Stufe stehen, nicht geleugnet werden kann.

Es ist freilich schwer die für diese Selbstentwicklung bestimmt maßgebenden ursächlichen Momente einzeln oder auch gruppenweise vorzuführen, weil unter anscheinend ganz gleichartigen Außenverhältnissen schnelle Mast, übermäßige Milchnutzung, ständiger Stallaufenthalt mit gutem, naturgemäßen Futter, oder schlechte Haltung und mangelhafte sowie ungesunde Weide 2c. in manchen Orten die Seuche ohne Einschleppung nicht zum Ausbruche gelangt; während die originäre Entstehung der Krankheit (Lungen-Brustfellentzündung mit ansteckendem Character) in manchen Fällen nicht zu läugnen ist, ohne daß es aber gelingt aus der Summe der einwirkenden Schädlichkeiten die specifische Essenz, das krankmachende Agens, welches zum Ausbruche des Leidens geführt hat, da eine Infection mit vollster Sicherheit ausgeschlossen werden muß, näher bezeichnen zu können.

Der Ansteckungsstoff bei der Lungenseuche ist in seinem Wesen noch nicht näher und übereinstimmend bekannt; soviel aber steht vollkommen fest, daß derselbe vorzugsweise an die von den Lungen derart kranker Rinder ausgeathmete Luft gebunden ist, daher der Ansteckungsstoff als ein flüchtiger bezeichnet werden muß. Das Virus haftet aber auch als fixes an den Entzündungsproducten der Lungen, namentlich an der lymphartigen Flüssigkeit im interlobulären Bindegewebe und dem gleichbeschaffenen Inhalte der Lungenbläschen, am Blute und an den Se- und Excreten der Lungenseuche kranken Rinder. Die gewöhnlichste Art der Ansteckung ist wohl die, daß die von derart leidenden Rindern ausgeathmete Luft von gesunden Thieren dieser Gattung inhalirt und sohin eine directe Infection mit dem flüchtigen Ansteckungsstoff bewerkstelliget wird. In anderen Fällen erfolgt die Erkrankung durch Zwischenträger, auf denen entweder das ausgeathmete Ansteckungsgift haftet, oder welche mit von Lungenseuche kranken Rindern stammenden anderen ansteckungsfähigen Substanzen verunreiniget oder imprägnirt sind.

Als solche Zwischenträger sind das Stall- und Wartpersonale, Arbeitsgeschirre und Stallrequisiten, Futter, Streu, Dünger, ferner Thiere anderer Gattungen, welche in den Seuchenställen gleichzeitig untergebracht erscheinen, anzusehen.

Durch den Verkehr mit Lungenseuche-kranken Nutz- und Mastrindern sowohl per terram auf den Straßen, dann in Gasthausstallungen, wie nicht minder auf den Schienenwegen, namentlich in schlecht oder gar nicht desinficirten Waggons, in denen kurz vorher derartig kranke Rinder verladen waren, ferner durch den Hausirhandel sei es zum Zwecke des An- oder Abverkaufes (Metzger und Händler) und endlich durch die sich stets mehrenden Viehmärkte und den allgemein gesteigerten Handelsverkehr in der neueren Zeit, wird die Seuche öfters in entfernte Gegenden verschleppt und so deren zunehmende Verbreitung in ausgedehntem Maße gefördert. Ein vollends Gleiches gilt von den thierischen Rohproducten, welche ohne vorher einer gehörigen Desinfection unterzogen worden zu sein, in den Handel und Verkehr gebracht werden.

Der Ansteckungsstoff bei diesem Leiden entwickelt sich schon in den Anfangsstadien der Krankheit und kann überhaupt durch die Luftströmung bis auf eine Entfernung von 100—200 Schritte und auch noch weiter wirksam auf gesunde Rinder übertragen werden. Das Virus ist bis zum gänzlichen Ablaufen der Krankheit, der Proceß in den Lungen mag rasch oder langsam zum Abschlusse kommen, vorhanden und soll selbst an Thieren, welche nach dem Untersuchungsbefunde bereits gänzlich durchseucht haben, noch nach Wochen infectionsfähig haften.

Diese Art der Ansteckung von Seite bereits durch Wochen vollkommen geheilter Rinder ist wohl nicht denkbar, sondern sind derartige Infectionen auf den Umstand zurückzuführen, daß diese anscheinend seit geraumer Zeit durchgeseuchten Thiere dennoch, wenn auch für die Untersuchung unzugängliche und das allgemeine Befinden nicht mehr alterirende kranke Lungenpartien besitzen; wie dieß eben jene Fälle von Schlachtungen solcher Rinder beweisen, bei denen während des Lebens absolut keine krankhaften Erscheinungen vorgelegen sind, in den Lungen aber dennoch Krankheitsherde vorgefunden wurden.

Solche Thiere sind dann auch die Ursache, daß die Lungenseuche in Stallungen oder Ortschaften, in welchen dieselbe bereits nach selbstsprechend gründlich durchgeführter Desinfection seit langer Zeit amtlich erloschen erklärt ist, sei es unter Stücken des verbliebenen Viehstandes oder bei neueingestallten Rindern wieder zum Ausbruche kommt. Man ist daher in

derartigen Fällen wohl nicht zu der Annahme berechtiget, es sei das Leiden durch das Zurückbleiben bereits „durchseuchter Rinder" neuerlich zum Ausbruche gekommen, weil dem thatsächlich nicht so, sondern die Krankheit und durch diese der Ansteckungsstoff haben sich in beschränkten, der Untersuchung unzugänglichen und das Allgemeinbefinden des Thieres nicht alterirenden kleinen Herden der Lungen forterhalten, beziehweise in chronischer Form weiter ausgedehnt, oder andere Rinder desselben Stalles inficirt.

Auf diese Weise wird die Lungenseuche in Milchwirthschafts- sowie Mastställungen, woselbst man sich nicht zur gänzlichen Räumung der Rinderbestände bei Lungenseuche inbegriffen das Jungvieh zu entschließen vermag, so häufig stationär.

Je zahlreicher und je intensiver erkrankte Rinder in einem Stalle untergebracht, und je mehr Ansteckungsstoff hiedurch an die Stallluft abgegeben wird, je enger die Rinder gestellt und je vielseitiger und nachhaltiger daher der wechselweise Contact untereinander ist, um so größer ist natürlich die Gefahr der Infection der im gleichen Stalle befindlichen noch nicht erkrankten Thiere, um so rascher und im Verlaufe auch acuter wird die Seuche unter denselben namentlich in niedrigen und engen, schlecht ventilirten Stallungen sich ausbreiten. Auch hat man unter solchen Verhältnissen öfters Gelegenheit Saug- und Abspannkälber, welche sonst diesem Leiden nicht so häufig anheimfallen, an Lungenseuche erkranken zu sehen. Unter ganz entgegengesetzten Außenverhältnissen und bei sporadischer Erkrankung wird die Uebertragung des Leidens viel langsamer und auch weniger zahlreich vorkommen; wofür die beschränkte Ausbreitung und der chronische Verlauf der Seuche unter dem vollends freilebenden Weidevieh den besten Beweis liefert.

Auch bei dieser Seuche muß betont werden, daß nicht alle der Ansteckung ausgesetzten Rinder nachweisbar erkranken, sondern daß für die Entwicklung derselben eine gewisse Disposition nothwendig erscheint. Bestimmte Procentverhältnisse lassen sich aber hiefür umsoweniger angeben als die im gesunden Zustande der Schlachtung zugeführten Rinder sich des Procentansatzes von selbst entziehen und die Art der Ausbreitung, sowie die Zahl der Erkrankungen eine sehr wechselnde und von vielen äußeren oft gänzlich unbekannten Factoren abhängig ist, indem in manchen Jahrgängen die Seuche fast alle Thiere der inficirten Stallungen befällt, in anderen Jahren unter den anscheinend sonst gleichen Verhältnissen dagegen nur wenige Stücke an derselben erkranken. Man beobachtet daher nicht

selten eine rücksichtlich der Rapidität in der Ansteckung ganz verschiedene, gleichsam wechselnde Ausbreitung, so daß sich bei größeren Viehbeständen das eine Mal die Seuche schnell auf nahezu alle Stücke des Stalles erstreckt, das andere Mal aber nur sehr allmählig ein Rind um das andere ergreift und in solcher Weise die Seuche sich auf Monate erstreckt, insbesondere wenn in den betreffenden Wirthschaftsstallungen an Stelle der gefallenen oder geschlachteten Thiere Ersatzstücke eingestellt werden.

Die Tenacität

des Ansteckungsstoffes bei der Lungenseuche wird als keine besonders große angesehen, jedoch ist dieselbe noch nicht hinreichend und allseitig festgestellt. In Stallungen, welche nach Lungenseuche nicht oder nicht hinlänglich desinficirt wurden, sowie an Rauhfutter und Streu, welche in oder über Stallungen mit durchlassender Decke aufbewahrt sind, soll sich das Virus durch mehrere Monate infectionsfähig erhalten. In kürzerer Zeit, ohne daß hiefür jedoch bestimmte Termine bekannt wären, soll der Ansteckungsstoff auf Weideplätzen und an in der Luft getrockneten Häuten u. dgl. seine Wirksamkeit einbüßen.

Die Incubationsdauer

wird ziemlich verschieden lange bezeichnet und wechselt gewöhnlich von 8 Tagen bis angeblich auf mehrere Wochen. Einzelne Beobachter nehmen gar 8 bis 16 Wochen und noch Andere sogar $^3/_4$ Jahre an.

Unterscheidet man bei der Incubationsdauer dieser Seuche die beiden Hauptmomente: Infectiöse locale Einwirkung des Virus auf den Organismus und Auftreten der ersten „wahrnehmbaren“ krankhaften Veränderungen etwas strenger, so wird man zu dem Schlusse kommen, daß die über eine Woche hinausreichen sollende Incubationsdauer wohl sehr wenig Berechtigung deßhalb hat, weil Fälle bekannt sind, in denen die Thiere notorisch innerhalb einigen Tagen durch nebenstehende kranke Rinder inficirt wurden, durch Wochen keine Krankheitserscheinungen zeigten bei der Schlachtung aber dennoch in umschriebenen Herden und in verschiedenen Stadien Lungenseuche — krank gefunden wurden und die Incubation schon erfolgt und sohin die Incubationsdauer bereits lange abge-

laufen war; daher sind alle derartigen Formen nicht so sehr einer langdauernden Incubation als vielmehr einem ungemein milden und chronischen Verlaufe des Leidens zuzuzählen.

Rinder, welche die Lungenseuche überstanden haben, sind vor einer neuerlichen Infection — ob wirklich durch das ganze Leben ist wohl fraglich — geschützt.

Krankheits-Symptome.

Bei der Lungenseuche kann man ungezwungen zwei Stadien — Zeiträume — unterscheiden:

1. einen fast fieberlosen verschieden lang dauernden Zeitraum, welcher als das der verborgenen Krankheit bezeichnet wird, und auch latentes Stadium genannt wird und 2. ein mehr acut auftretendes durch stark ausgeprägtes Fieber deutlich gekennzeichnetes Stadium der ausgesprochenen Krankheit.

Die Dauer des ersten Stadiums ist eine verschiedene, von wenigen Tagen bis auf mehrere Wochen hinaus, ehe der fieberhafte Zeitraum eintritt, oder die Krankheit anderweitig nachweisbar erscheint. Abgesehen davon, daß die individuelle Disposition des inficirten Thieres unstreitig auf die Ausdehnung des ersten Krankheitsstadium einen gewissen Einfluß zu nehmen vermag, hängt dieselbe bestimmt auch von einer Menge äußerer Zufälligkeiten (Stall, Haltung und Futter, sowie Constitution) ab, durch welche die Dauer der Einwirkung des Virus modificirt werden kann.

Die allerersten Krankheitserscheinungen sind keine besonders characteristischen, weil z. B. der Husten auch bei anderen Leiden der Respirationsorgane in ähnlicher Weise vorkommen und etwaige Zeichen verminderter oder wechselnder Freßlust in allen Stallhaltungen mehr weniger ausgesprochen auffcheinen.

Bedenklicher muß jedoch der Zustand aufgefaßt werden, wenn der an und für sich noch seltene Husten in der gleich trockenen und abgebrochenen Weise nicht nur Morgens bei dem Lüften des Stalles und nach dem Tränken, sondern auch Tags über und bei den Arbeitsthieren selbst während des Gehens einstellt und bei der Fütterung sich wiederholt oder zu steigern pflegt, sowie wenn aus dem früher vereinzelnten mehr kräftigen nun ein mehrere Male nacheinander folgender, matterer, dumpfer Husten auftritt.

Der Hustenreiz steigert sich, die Thiere haben beim Husten sichtlichen Schmerz, den sie durch veränderte Körperstellungen

und eine gewisse Unruhe sowie Anstrengung beim Akte des Hustens zu erkennen geben. Die Freßlust nimmt bei gleichzeitig unregelmäßigem Wiederkauen mehr ab, es stellt sich beschleunigtes Athmen öfters mit steiferem Stande der Vorderfüße und deutlichem Flankenschlage ein; die Thiere sind matt, legen sich aber nur kurze Zeit und wechselnd nieder.

Bei melkenden Kühen tritt deutlich kenntliche Verminderung der Milchabsonderung ein und die Milch selbst erscheint, wie alle melkenden Personen nachträglich immer über Befragen bestätigen, sehr auffallend höher temperirt.

Sind die Erscheinungen einmal so weit vorgeschritten, werden bei unverständigen Besitzern oder in Thierärzte-losen Gegenden ortsübliche Curen unternommen und dieselben in der Regel bis zum Genesen oder Verenden des Thieres oder zur Nothschlachtung desselben fortgesetzt; während in jenen Fällen, wo competente Fachleute bei dem Auftreten der obgenannten Krankheitssymptome zu den Rindern gerufen werden, sie aus den allgemeinen Krankheitserscheinungen und den Veränderungen in der Brust auf den gefahrvollen Zustand des Thieres werden schließen können.

Das Leiden kann sowohl weitere Fortschritte machen, als auch von da ab schon zurückgehen, in welchem Falle die krankhaften Symptome allmählig weichen und das Rind anscheinend wieder vollkommen gesund ist.

Verschlimmert sich hingegen der Zustand, so tritt das zweite Stadium der Krankheit prägnant zu Tage. Es stellt sich ein starkes, mitunter von einem Schüttelfroste begleitetes Fieber ein, die Hauttemperatur ist gesteigert und wechselnd vertheilt, am Rumpfe heiß, Grund der Hörner, Ohren und Füße kühl, die innere Körpertemperatur auf 40.5° und selbst 41.5° C. erhöht, das Athmen stark beschleuniget, auffallend und beschwerlich, die Pulsfrequenz auf 70—90 Schläge per Minute, der Puls klein, hart und gespannt, der Herzschlag pochend oder undeutlich fühlbar; die Brustwand wird gegen Druck sehr empfindlich und der Husten überaus schmerzhaft und kurz. Die Percussion und Auscultation ergeben an den der Untersuchung zugängigen erkrankten Lungenpartien die fisikalischen Erscheinen der Pleuro-pneumonie. Die sichtlichen Schleimhäute sind höher geröthet und heißer. Das Wiederkauen ist bei vollends darniederliegender Freßlust sistirt, die Milchsecretion hört auf.

Steigert sich der Krankheitsprozeß weiter, so magern die Thiere rasch ab; unter auffallendem Kräfteconsum nehmen die

Fiebererscheinungen und die Athembeschwerden zu. Die Thiere versagen jedes Futter, der Durst ist mäßig gesteigert, sie strecken den gesenkten Kopf weit nach vorne, stöhnen und ächzen unter lebhaftem, auffallenden Spiel der Nasenflügeln und mächtigem Flankenschlag, sowie stoßweisem rhythmischen Vor- und Rückwärtsbewegen des ganzen Rumpfes; sie husten häufig dabei sehr dumpf und schmerzhaft unter zähen Schleimauswurf.

Die kranken Thiere stehen bei großer Athemnoth mit weit auseinander gestellten Vorderfüßen, sind mitunter auch unruhig, legen sich gar nicht oder nur für kurze Zeit auf die kranke oder mehr ergriffene Seite mit unter den Leib geschobenen Füßen und aufgestützten Kopfe nieder und unter zunehmender Schwäche und Athemnoth, zu der sich in letzter Zeit noch unter öfters deutlichen Hinterleibschmerzen, profuse Entleerungen gesellen tritt der Tod in Folge Erstickens oder seltener nach sich einstellenden Brande in den Lungen durch Blutzersetzung ein.

Trächtige Rinder verwerfen meistens bei so hochgradigen Leiden unter verhältnißmäßig rasch vor sich gehendem Geburtsakte in den letzten Tagen vor dem Lebensende.

Die Dauer des zweiten Stadium ist zwischen 5 Tagen bis 2 und 3 Wochen, während der ganze Krankheitsproceß je nach der Ausdehnung und Akuität des Leidens ganz verschieden lang zwischen 2 Wochen bis 2 und 3 Monate und noch länger dauern kann.

Verlauf und Ausgang.

Die Annahme, daß die Lungenseuche beziehweise die bei ihr vorkommende Entzündung der Lungen eine langsam verlaufende Krankheit sei, wird durch das oft sehr rasch erfolgende Ablaufen und schnell eintretende Verenden der Thiere hinreichend widerlegt.

Insbesondere tritt diese Seuche in manchen Jahrgängen unter ganz unbekannten Ursachen mit großer Bösartigkeit und sehr zahlreichen Todesfällen auf; während wieder zu anderen Zeiten ein ganz milder, gleichsam oberflächlicher gar keine Opfer an Leben fordernder Verlauf zu verzeichnen ist.

Die erstere Form des Auftretens rafft insbesondere während der Zeiten extremer Temperaturverhältnissen, und dort wo dieselben bisher entweder noch gar oder doch seit langer Zeit nicht geherrscht hat aus dunstigen und stark überstellten Stallungen junge gut genährte Stücke und vollkräftige Nutzrinder, weniger

aber schwächliche, alte oder anderweitig kranke Thiere weg; wogegen die milder verlaufenden Invasionen nach obbezeichneter Richtung wenig Unterschied merken lassen und die Erkrankungen einfach mehr nach der stattgehabten Dauer und Intensität des Einwirkens der Krankheitsstoffe aufzutreten scheinen. Dieses nahezu durchwegs und nach fast jeder Richtung gutartiger auftretende Leiden fordert wenig oder keine Opfer durch tödtlichen Ausgang, im Gegentheile sind die Ausgänge in vollständige, wenn auch mitunter etwas langsamer sich einstellende Genesung nicht selten; indem sich die Thiere erholen, eine gute Haarlage tragen, den Husten vollends verlieren und überhaupt keine Krankheitssymptome mehr aufweisen oder bei anderen nebenstehenden Rindern irgendwie neu zum Vorschein kommen.

Anders verhält es sich mit den mehr oder sehr akut auftretenden und in kurzer Zeit in das zweite Stadium der Lungenseuche eintretenden Fällen, namentlich dann, wenn die localen Erkrankungen in beiden Brusthälften gleichzeitig aufscheinen und rasch ansteigen. Bei diesen Formen ist der tödtliche Ausgang nach mehr oder weniger schnellen Verlauf sehr häufig, dagegen eine vollständige Genesung, trotz nach langer Dauer und viel Mühe erreichten guten Aussehens und ziemlicher Beleibtheit wie insbesondere die Schlachtungen von derartigen vermeintlich ganz durchseuchten und wieder genesenen Rindern nachträglich erhärten, außerordentlich selten. In der Mehrzahl dieser schweren Erkrankungen bleiben die Thiere, überstehen sie den Höhepunkt der Seuche, Kränkler mit unfreundlichem Aussehen, schlechter Haarlage, erschwertem Athem und chronischen Husten stets eine Brutstätte des Ansteckungsstoffes und sohin Ursache immer neuer Seuchenerkrankungen abgebend.

Nach der zweifachen Art des vorskizzirten Verlaufes sind daher auch die Verluste durch tödtlichen Ausgang sehr verschieden, indem der ersteren Form nur wenige kaum 8—10 Procent der erkrankten Rinder erliegen, während die stürmisch auftretende und ebenso verlaufende Seuche selbst 50—60 Procent der Ergriffenen, werden die Thiere nicht durch die Keule getödtet, als Opfer fordert, und nahezu $^2/_3$ der Uebrigebliebenen mehr weniger nachhaltig fortkränkeln.

Diese großen Verluste während der bösartig auftretenden Seucheninvasionen, sowie die nach demselben außerdem zurückbleibenden siechen Stücke stempeln die Seuche zu einer der gefürchtesten unter den Rinderbeständen; und selbst bei dem milderen, mehr gutartigen Auftreten des Leidens bei nur ver-

einzelten Opfern mit tödtlichen Ausgang ist der wirthschaftliche Schaden ein sehr empfindlicher und ausgedehnter, weil die längere Dauer der Seuche, die sehr langsam eintretende Erholung der kranken Thiere, die Verluste in der Nachzucht, das starke Abfallen der Rinder im Nährwerthe, der Entgang an Arbeitsleistung und Milchnutzung, sowie endlich der so überaus lange gestörte allgemein wirthschaftliche und Handelsverkehr noch vielseitige indirecte Nachtheile im Gefolge hat.

Diagnose.

Aus den Percussions- und Auscultations-Erscheinungen in der Brust, aus der Art der Entstehung und der Verbreitung des Leidens, aus dem gesammten Krankheitsbilde und dem eigenartigen Verlaufe dieser Erkrankung, läßt sich die Diagnose beinahe immer geradezu mit Gewißheit auf Lungenseuche (Lungen-Brustfell-Entzündung) stellen, so daß Verwechselungen mit anderen Krankheiten wohl nicht leicht vorzukommen pflegen, dann aber durch die Sections-Ergebnisse sofort klar gestellt würden.

Sectionsbefund.

Im Beginne der Erkrankung oder neben weiter im Processe vorgeschrittenen Stellen der Lungen findet man rothgelbe oder dunkle, tiefbraune Färbung des Bläschengewebes, dessen Abschnitt stark vergrößert, wenig lufthältig und sehr blutreich ist, über die Schnittfläche viel dünnflüßiges Exsudat ergießend, oder aber das Bläschengewebe ist derb, dunkel, wie blutig infiltrirt und mehr weniger deutlich granulirt. Das interstitielle Gewebe erscheint in Form schmaler, graugelber Bänder stark durchfeuchtet, öfters schon eine netzartige Fächerung darstellend.

Die mehr und schon länger ergriffenen Lungenpartien dagegen sind auffallend vergrößert, sehr derb beim Befühlen und überaus schwer. Das Lungenfell ist mit graugelben verschiedengradig durchfeuchteten faserstoffartigen Gerinnungen belegt. Das Lungenfell selbst sehr stark verdickt, durchfeuchtet und weich mit einem gelbsulzigen Exsudate infiltrirt. Ueber die Schnittfläche ergießt sich neben viel Blut aus den Gefäßen, eine röthliche, oder gelbe, zähe Flüssigkeit aus dem Gewebe und den Bronchien. Das interstitielle Gewebe ist auf einen Cmtr. Breite oder noch mehr verdickte Streifen erweitert, und von einem gelbröthlichen, dünnflüssigen oder

gallertartigen Exsudate durchfeuchtet, welches gallertähnliche Exsudat auch oft in spaltförmige, oblonge Zwischenräume des Gewebes eingelagert ist. Die aufgequollenen Bindegewebsstreifen laufen theils zwischen den Lungenläppchen, die Lunge in verschieden große zahlreiche Abschnitte theilend, in denen das eigentliche Lungenbläschengewebe eingebettet ist, welches dunkelroth, luftleer, aufgetrieben und mit einer dünnen, aber etwas zähen Flüssigkeit angefüllt oder aber mit einem croupösen Exsudate infiltrirt ist, wobei das Gewebe dann derb und körnig erscheint. Durch die verschiedene Färbung des Bläschen- und des interstitiellen Gewebes in so ausgedehntem Maße sowie grober Zeichnung und deutlicher Schattirung erhält insbesondere die Rinderlunge bei dieser Seuche das übrigens auch bei Pneumonien anderer Thiergattungen vorkommende, aber nicht so typisch ausgeprägte marmorirte Aussehen. Die kleineren Bronchien sind zusammengedrückt und enthalten entweder eine dünne, gallertartige Flüssigkeit oder aber sind mit einem faserstoffigen Exsudate gefüllt.

In der Brusthöhle findet man stets und mitunter sogar eine große Menge Flüssigkeit angesammelt, welche trüb ist und in der Flecken und Klumpen von gelben und derben Gerinnungen sich vorfinden.

Das Brustfell ist ganz ähnlich wie das Lungenfell trüb, aufgelockert, durchfeuchtet mit verschieden dicken, graugelben hautartigen Exsudatmassen von eiterigem Aussehen belegt, welche oftmit dem gegenüberliegenden gleichbeschaffenen Lungenfellüberzuge vereiniget und innig verklebt sind. Auch der Herzbeutel ist öfters von dergleichen pathologisch-anatomischen Veränderungen in häutiger oder fleckiger Form des Exsudates überzogen.

Prognose.

Mit Beziehung auf das über den Verlauf und Ausgang der Seuche bereits Gesagte, muß die Prognose ungünstig, insbesondere für die bösartig auftretende und verlaufende Form dieser Seuche gestellt werden. Niemals, unter welchem Charakter immer die Lungenseuche auftritt, ist man gleich anfangs in der Lage anzugeben, welche Ausdehnung dieselbe unter einem größeren Viehstande nehmen werde und mit Bestimmtheit erklären zu können, ob anscheinend gesund gebliebene oder bereits reconvalescirte Thiere auch thatsächlich von der Infection verschont geblieben beziehweise gänzlich geheilt sind und für die Folge bei dem oft schleichenden Charakter der

Krankheit keine weitere Gefahr für neueinzustellende Rinder abgeben werden.

Daß Thiere, welche die Lungenseuche im intensiveren Grade überstanden haben, meistens Kränkler bleiben und neben der Möglichkeit neuerlicher Infectionen durch dieselben auch keinen nennenswerthen wirthschaftlichen Werth mehr zu erreichen pflegen, wurde schon früher erörtert.

Prophylaxis und Therapie.

Die allgemein naturgemäße Haltung und Pflege der Rinder sowohl in den Stallungen, als auf den Weiden, ist stets einzuhalten und ist insbesondere immer auf die Vermeidung von specifischen, raschleibenden Fütterungsarten, welche dem anatomisch-physiologischen Einrichtungen des Rindes allzu grell widersprechen zu achten. Sorgsames Augenmerk über die Provenienz und den Gesundheitszustand neu einzustallender Rinder ist höchst nothwendig, und sollen letztere ebensowenig wie Rauhfutter, Stroh u. dgl. Orten oder Gegenden entnommen werden, in denen die Lungenseuche vorzukommen pflegt. Neu für den Stalldienst eintretendes Personale soll sich vorerst reinigen, die Stallkleider aber sind der Reinigung und Desinfection vor dem Gebrauche zu unterwerfen. Stetes Beachten und rechtzeitiges Eingreifen — eventuell auch sofortiges Isoliren — bei dem Auftreten wie immer beschaffener eben Bedenken erregender Husten und Athembeschwerden, sowie aufmerksames Verhalten bei dem Melkgeschäfte mit kenntlich höher temperirter Milch soll nie unterlassen werden.

Die Vorsichten im Verkehre, auf Märkten u. dgl. ferner gegen fremde Personen, deßgleichen bei irgend wie bedenklichen Erkrankungen rücksichtlich der Anzeige 2c. sind, wie dieß für den Schutz und gegen die Weiterverbreitung der Thierseuchen im 3. Abschnitte des Gesetzes vom 29. Februar 1880 angeordnet ist, immer einzuhalten.

Werden die, selbstverständlich im Sinne der Durchführungsbestimmung Punkt 1, des §. 28 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, betreffend die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten, isolirten Rinder nach §. 24 desselben Gesetzes einer Behandlung unterzogen, wäre Nachstehendes durchzuführen.

Die in möglichst luftigen, durch wiederholtes Aufschütten von Carbolsäurelösung auf den Boden zweckentsprechend in ständiger Desinfection zu haltenden mäßig warmen Stallungen

mit hinreichender Streu in nicht gedrängten Ständen unterzubringenden im Sinne der bestehenden Vorschriften von eigenen Wärtern zupflegenden Thiere, sollen gutes Rauh- — wenn möglich junges Grün- — Futter, stets frisches Trinkwasser, dem zeitweilig krystallisirte Carbolsäure in der bei dem Milzbrande abgehandelten Weise zugesetzt werden soll, verabreicht werden. Mehltränke mit etwas Kochsalz versetzt sind den Thieren oft angenehm und werden noch genommen, wenn Rauhfutter schon versagt wird.

Die Anwendung von nachhaltigen Hautreizen, Frottirungen mit und ohne vorausgegangenen Bespritzungen mit Kampfergeist u. dgl. ausgenommen, sind zu vermeiden.

Innerlich gibt man in leicht aromatischen Aufgüssen oder schleimigen Absüden Pottasche 20.0—30.0 Gramme pro dosi 2 mal im Tage unter Zusatz von Digitalistinctur 1.0—3.0 Gramme. An Stelle der krystallisirten Carbolsäure kann man auch Theerwasser (1 Theil Theer, 4—6 Theile Wasser) in etwas größerer Menge dem Getränke zusetzen oder für sich in der Menge $^1/_4$—$^3/_4$ Liter 2—3 mal des Tages als Einguß geben. Eisenvitriol 2.0—3.0 und Kampher 10.0—15.0 Gramme pro dosi in aromatisch bitteren Aufgüßen sind bei Schwächezuständen indicirt.

Immerhin aber soll, weil die Erfahrung lehrt, daß diese Curversuche höchst zweifelhaften Werthes sind, wie auch Punkt 8 der Durchführungsvorschriften des obcitirten Paragraphen im allgemeinen Interesse hervorhebt, die ehethunlichste Schlachtung der kranken Thiere angestrebt und ausgeführt werden.

Impfung.

Die Impfung der Lungenseuche darf nur in bereits verseuchten Stallungen an anscheinend nach gesunden Rindern über Verlangen und auf die Gefahr des Eigenthümers jedoch unter denselben Schutzmaßregeln wie bei der natürlichen Krankheit (§. 20, Absatz 4 und §. 28, Absatz 13 der Durchführungsbestimmungen) zur möglichst gleichmäßigen Abkürzung der Seuche in einem Stalle als „Nothimpfung“ vorgenommen und soll in nachstehender Weise vollzogen werden.

Die Lymphe soll aus den kranken Lungen frisch geschlachteter an dieser Seuche leidender Rinder aus der aufgequollenen, stark durchfeuchteten Umgebung hepatisirter Lungenstellen genommen und aus diesen in Leinwand einzuhüllenden Theilen durch mäßigen Druck in ein reines Gefäß gepreßt werden. Die so erhaltene Flüssigkeit wird dann durch reine Leinwand

filtrirt, etwas stehen gelassen und nach Ausscheidung einer faserstoffartigen Masse neuerlich filtrirt und sodann mit diesem weingelben oder blaßröthlich-gelben Filtrum geimpft. Es ist nicht gut, wenn die Lymphe über einen Tag alt ist.

Als Impfstelle wird das untere Ende des Schwanzes, 8—12 Centimeter oberhalb der Schweifspitze und zwar eine der seitlichen Flächen gewählt. Die Haare dortselbst werden in einem 4 Centimeter haltenden kreisförmigen Umfange mit der Scheere ganz nahe der Haut abgetragen und die Impfung mit der Sticker'schen oder Sick'schen Nadel oder einfacher mit einer deutschen Lanzette vorgenommen. Der Impfende stellt sich zur Seite des Hinterschenkels vom gut versicherten Rinde, faßt mit der linken Hand den Schweif an der Impfstelle, umgreift ihn, spannt die Haut und führt die mit Lymphe imprägnirte Nadel 4—6 Millimeter unter die Haut lege artis in's Unterhautbindegewebe ein. Mit der Lancette macht man 2—3 der Längsachse des Schweifes nach verlaufende Einstiche und drängt in dieselbe die Lymphe durch Einstreichen mit der Lanzettenfläche ein.

Die Beinhaut oder gar die Schweifwirbel dürfen nicht verletzt werden. Nach dem Impfen wird der Schweif mit entsprechender Vorsicht am Thiere und zwar entweder am Horn, am Halse oder an einer aufgelegten Brustgurte zur Seite gebunden und das geimpfte Rind auf halbe Futter-Portion gesetzt. Zwischen dem 10. und 20. Tage tritt bei Haftung eine haselnußgroße oder ausgedehntere Geschwulst auf, welche heiß und schmerzhaft ist. Nach und nach wird der größte Theil des Schweifes von einer mäßigen Geschwulst befallen, es treten leichte Fieber- mitunter auch Hustenerscheinungen auf.

Wird die Anschwellung sehr groß über Ei-groß, dabei sehr schmerzhaft und erstreckt sich dieselbe bis an die Wurzel des Schweifes so sind kalte Umschläge zu appliciren, und bei weiterer Steigerung der Geschwulst, tiefgehende Einschnitte zu machen und die Kältebehandlung fortzusetzen. Bei branddrohenden Zeichen oder wirklich eingetretenen Brande ist das betreffende Schweifstück abzunehmen und die Amputationsstelle und der Schweifstumpf nach den Regeln der Chirurgie zu behandeln. Nach Indication sind auch Purganzen zu verabreichen.

Treten neben dem After, an den Schenkeln und am Kreuze schmerzhafte, beulenartige Geschwülste auf, sind dieselben zu spalten und kunstgerecht zu behandeln.

Treten innerhalb 20 Tagen an der Impfstelle keine Symptome der Haftung ein, ist die Impfung zu wiederholen. An anderen Stellen als nahe der Schweifspitze z. B. am Triel, am Kreuze, an der Hüfte u. s. w. zu impfen, muß nachdrücklichst abgerathen werden, weil sehr leicht ausgedehnte, in Brand verfallende Entzündungen mit ungünstigen Ausgängen sich einstellen.

Die Ansichten über den Werth und sohin auch über den Nutzen der Lungenseucheimpfung sind sehr getheilt.

Bestimmt nicht erwiesen ist, daß durch die Impfung, sind die Thiere nicht schon vorher allgemein inficirt, in den Lungen der Lungenseucheproceß entstehe, sondern es ist nur dargethan, daß an der Impfstelle ein localer Reiz, eine Infectionsentzündung im Unterhautbindegewebe hervorgerufen wird, welcher Reiz je nach seiner In- und Extentisät auch mehr weniger deutlich ausgesprochene allgemeine d. h. Fiebererscheinungen hervorrufen kann und thatsächlich auch hervorruft, aber wahrscheinlich bei sehr vielen Thieren auch die Folgeerscheinungen der schon vor der Impfung stattgehabten allgemeinen Infection vollkommen maskirt, was zu entscheiden und zu unterscheiden um so schwieriger ist, als sich Incubations- und Verlaufsdauer bei auf gewöhnlichem Wege erfolgter Ansteckung und der Impfung gleichfalls nahezu decken. Es ist ferner bei dem Umstande, als im Großen vorwiegend nur in Mastställungen aufgestellte Rinder, welche zumeist innerhalb Jahresfrist nach dem Impfen der Schlachtung zugeführt werden, nicht genau erwiesen, wie lange oder ob für die ganze Lebensdauer die gehaftete Impfung vor Lungenseuche schütze. Daß letzteres bestimmt nicht der Fall ist, erhärten die Lungenseucheerkrankungen an angeblich mit Erfolg geeimpften Rindern, bei Seuchenausbrüchen mit bösartigem Verlaufe.

Ohne auf das „Für" und „Wider" der Impfung weiter näher einzugehen, möge nur das Eine betont werden, daß die Statistik und die dießfälligen Berichte dahin übereinstimmen, daß in jenen Jahrgängen, in welchen die Lungenseuche in acuter Form mit stürmischem Verlauf und ungünstigen Ausgängen sowie in weiter Verbreitung auftritt die Resultate der Impfung im Allgemeinen keine besonders erfreulichen sind, während denselben bei Seucheinvasionen mit gutartigem, langsamen Verlaufe und daher günstigen Ausgängen viel Lob nachgerühmt wird.

Uebertragung der Krankheit auf den Menschen.

Die Lungenseuche ist eine auf den Menschen nicht übertragbare Krankheit. Hiemit soll aber nicht gesagt sein, daß das Fleisch Lungenseuche-kranker Rinder unter allen Umständen dem Consume zugeführt werden darf, indem der §. 28 Alinea 2 des Seuchengesetzes genau bestimmt, wann dasselbe unschädlich zu beseitigen ist.

Rotz-Wurm.

IV. Die Rotz- (Wurm) Krankheit*) der Pferde, Esel und Maulthiere.

Die Rotz- (Wurm-) Krankheit ist ein seit den ältesten Zeiten bekanntes, originär dem Pferdegeschlechte eigenes ansteckendes und bis heute als unheilbar geltendes Leiden, welches nicht nur auf mehrere andere Thiergattungen, sondern auch auf den Menschen übertragbar ist. Der Rotz und der Wurm (Hautwurm) sind vollständig gleichartige Leiden, sind ein und dieselbe Krankheit mit nur verschiedener Localisation; indem der Rotz an der Schleimhaut der Nase, mit Enzündung der Lymphgefäße dortselbst und der Kehlgangslymphdrüsen, ferner durch Metastose in den Lungen und den verschiedensten inneren Organen auftritt; während der Wurm (Hautwurm) ursprünglich in der Haut den Lymphgefäßen und Lymphdrüsen derselben, sowie dem Unterhautbindegewebe entsteht und gleichfalls durch Metastase in den Lungen und anderen inneren Organe vorzukommen pflegt.

Jede Form dieser Krankheit kann für sich selbständig an einem Individuum vorhanden sein; jede Form aber kann sich aus der anderen entwickeln oder beide können gleichzeitig nebeneinander aufscheinen.

Aetiologie und Verbreitungsweise.

Der Rotz ist eine specifische Infectionskrankheit von der es nicht erwiesen ist, daß sie durch Selbstentwicklung entstehe,

*) Pferderotz, Ritzigkeit — Hautwurm, Wurmbeulen, Schnurwurm 2c.

wohl aber ist es unwiderlegbar dargethan, daß Rotz durch Ansteckung sich entwickelt und auf diese Weise weiterverbreitet wird.

In dem vorstehenden Sinne wird heutzutage von einer großen Anzahl und darunter auch sehr hervorragenden Thierärzten das Vorkommen und die Ausbreitung der Rotz-Wurm-Krankheit erklärt; und während die zweite Hälfte des obigen Satzes über die Möglichkeit, sowie die Wirklichkeit der einen Entstehungsart und Uebertragung des Rotzes von Pferd auf Pferd u. s. w. bestimmt Niemand bezweifeln wird, vermögen der Negation über die Selbstentwickelung doch nicht Alle zuzustimmen — sei es auch nur deßhalb, weil Etwas, was angeblich noch nicht klar erwiesen sein soll, darum auch thatsächlich nicht vorkommen könne.

Die Selbstentwickelung des Rotzes bestreiten, heißt Erscheinungen entgegentreten, welche sowohl in klinischen Fällen, als auch in den praktischen Verhältnissen wiederholt als bestehend erhärtet wurden und noch stets erhärtet werden können.

Wenn auch das ansteckende Krankheitsgift in seiner letzten Wesenheit unbekannt ist, oder verschieden gedeutet wird, lehrt die Erfahrung doch, daß einerseits aus chronischen und ausgedehnten Eiterungs- und Verjauchungsprozessen, insbesondere, wenn selbe in die Tiefe auf die Sehnenscheiden, Knorpel, Knochen u. s. w. übergreifen, anderseits durch eine verschiedene Reihe von langandauernden ungünstigen cumulativen Außenverhältnissen jedweder Art Rotz-Wurm-Leiden sich entwickelt an Pferden, welche bestimmt nie mit rotzigen oder des Rotzes verdächtigen Einhufern direct oder indirect in Berührung waren. Und während in den erst angedeuteten Fällen vorwiegend der Wurm oder aber Wurm und Rotz nahezu synchronisch aufscheinen, pflegt unter dem Einfluße der letzterwähnten Schädlichkeiten das Leiden nur gewöhnlich in der Form des Rotzes allein aufzutreten, wie man dieß bei Pferden in Bergwerken, in Steinbrüchen, bei Eisenbahnbauten u. dgl. sehen und beobachten kann. Die größte Zahl der Rotz-Wurm-Erkrankungen rekrutirt sich eben nicht aus jenen Pferden, welche am häufigsten und nachhaltigsten mit anderen Thieren ihrer Gattung in Berührung kommen, und sohin durch möglichst ausgedehnten Contact der Ansteckung am Nachhaltigsten ausgesetzt wären, sondern vielmehr aus der Reihe schon anderweitig kranker und insbesondere jener Pferde, welche unter den schlechtesten Außenverhältnissen und den anstrengendsten Dienstesleistungen gehalten werden. Daß ein rotziges Pferd unter, die Ansteckung erleichternden d. h. begünstigenden Momenten eine unbegränzte

Anzahl anderer Pferde inficiren könne, steht außer Zweifel und soll bei der Krankheitserhebung immer in aufmerksamste und eingehendste Berücksichtigung gezogen werden; berechtiget aber durchaus nicht zu der prinzipiellen Negation der Selbstentwickelung des Rotz-Wurmes.

Der Ansteckungsstoff dieses Leidens haftet an den Se- und Excreten des rotzkranken Pferdes; insbesondere an dem Nasenausfluße, in den Rotz- und Wurmknoten, an den Geschwüren und im Blute. Das Contagium findet sich sogar in der ausgeathmeten Luft und der Hautausdünstung, sowie im Schweiße und den aus demselben sich verflüchtigenden Dünsten, weßhalb das Virus des Rotz-Wurmes ein flüchtiges und fixes ist. Letzteres haftet an den verschiedensten Gegenständen namentlich an den bei den rotzkranken Pferden in Verwendung stehenden Warte-, Putz- und Anspanngeräthen jeder Art, sowie an den Vorderbestandtheilen (Deichsel, Ketten oder Riemmen 2c.) der Vehikeln, welche mit Schleim, Schweiß, Blut, Geschwürsecrete u. s. w. verunreiniget werden; deßgleichen an Futterresten, an der Streu, ferner an den Standtheilen, den Boden und Stallwänden, endlich an den Händen 2c. und Kleidern der Wärter. Demnach geschieht die Uebertragung der Krankheit theils direct von einem Pferde auf das andere, theils indirect durch die verschiedensten Zwischenträger.

Aber auch bei diesem Leiden erkranken nicht alle der Infection ausgesetzt gewesenen Thiere an Rotz-Wurm, weßhalb eine bestimmte Disposition für die Entwickelung des Rotz-Wurmes anzunehmen, volle Berechtigung hat.

Die directe Uebertragung der Krankheit erfolgt wohl am häufigsten durch das Zusammenspannen von rotzigen Pferden mit gesunden namentlich dann, wenn diese Thiere selbst anscheinend noch vollkommen gesund sind, aber durch den in den Lungen bereits vorhandenen Rotzproceß zur Ansteckung vielfache Gelegenheit bieten; durch den gleichzeitigen Aufenthalt in Stallungen, Unterständen oder anderweitigen Räumen rotzkranker und gesunder Pferde, insbesondere durch das Füttern rotzkranker Pferde aus engen und schmalen Gaststalltrögen, Schaffeln u. dgl. sowie durch den gemeinschaftlichen Weidegang mit derart leidenden Pferden. In all diesen Fällen erfolgt die Ansteckung entweder durch Aufnahme der von den rotzkranken Pferden ausgeathmeten, mit dem Rotzgifte durchsetzten Athemluft in die Respirationswege des bisher ad hoc noch gesunden Pferdes; oder durch die Uebertragung des Ansteckungsstoffes, wie derselbe in den Ab- und Aussonderungen, namentlich im Nasen-

ausflusse, an den Schleimborken der Nasenflügel, an dem Geschwür- und Geschwürsecrete wurmiger Pferde u. s. w. haftet, vermittelst directen Contactes, sei es auf die allgemeine Haut oder auf die Schleimhäute speciell der Nase. Daß in jenen Fällen, wo die Haut und die Schleimhaut verletzt sind, die Ansteckung um so leichter erfolgt, ist nahe liegend, doch schützt die unverletzte allgemeine Decke, sowie vollends intacte Schleimhaut durchaus nicht vor der Infection mit Rotzgift.

Erfolgt die Ansteckung durch die mit Rotzcontagium geschwängerte ausgeathmete Luft rotziger Pferde durch directe Inhalation derselben von Seite gesunder Pferde z. B. durch wechselseitiges Beschnuppern, kann die Erkrankung sowohl in den Anfängen der Luftwege, in der Nase (Nasenrotz) als auch in den Enden derselben 2c. den Lungenbläschen (Lungenrotz) vorkommen; sowie denn überhaupt keine Stelle beziehungsweise Organ und Organabschnitt des ganzen Respirationstractes nicht an Rotz erkrankt gefunden werden kann, selbst dann, wenn die Naseneingänge noch vollständig frei von diesem Processe sind.

Die Tenacität

des Rotz-Wurmgiftes ist eine bedeutende. Dasselbe soll zwar seine Ansteckungsfähigkeit einbüßen, wenn Contagium und Träger desselben sehr stark ein- und ausgetrocknet sind, allein diese Art des Verlustes der Infectionskraft ist mit größter Vorsicht aufzunehmen. Daß durch Fäulniß das Rotzcontagium nicht zerstört wird, ist bestimmt erwiesen, sowie es bekannt ist, daß sich in feuchten Stallungen das Rotzgift durch viele Monate ansteckungsfähig zu erhalten vermag. Durch die Siedhitze, sowie durch chemische Agentien, wie Schwefel- Salpeter- und Salzsäure, ferner durch die bekannten Desinfectionsmittel Karbolsäure und Chlor in entsprechender Concentration wird die Infectionsfähigkeit vollständig vernichtet.

Durch den Magensaft der meisten Thiere und des Menschen soll das Rotzvirus zerstört, durch den Verdauungssaft des Pferdes aber nicht wesentlich alterirt werden.

Die Incubationsdauer

ist eine verschiedene. Bei Impfungen überschreitet sie selten einen Zeitraum von 3 bis 6 oder 7 Tage; wogegen in den Fällen der gewöhnlichen Infection, der sogenannten spontanen

Uebertragung namentlich mittelst des flüchtigen Contagiums eine auf Wochen und Monate unbegränzte Zeit verstreicht, ehe die ersten Krankheitssymptome sich zeigen, die mit Recht für die Rotzentwicklung gedeutet werden dürfen. Dieses späte Auftreten der ersten im Leben wahrnehmbaren Krankheitserscheinungen findet sich am häufigsten bei dem Lungenrotze, zumal im Beginne desselben die Symptome mit anderen krankhaften Veränderungen der Respirationsorgane und namentlich der Lungen vollständig gleich sein können. Ob es überhaupt gerathen erscheint, eine derartig lang dauernde beziehungsweise zeitlich so wesentlich differirende doppelte Incubationsperiode anzunehmen, ist mehr als fraglich; und wird zur Vermeidung von Wiederholungen bezüglich dieses Punktes auf das per analogiam einschlägig bereits bei der Lungenseuche Aufgeführte hingewiesen.

Nachdem der Rotz-Wurm ohne je vollständig zur Heilung zu gelangen nach den bisherigen Erfahrungen stets zum Tode führt, kann von einem Durchseuchen bei diesem Leiden niemals die Rede sein.

Krankheits-Symptome.

Je nachdem das Leiden ursprünglich auf der Schleimhaut der Respirationsorgane als Rotz oder aber als Wurm in der Haut zum Ausbruche kommt, sind die Krankheitserscheinungen verschieden.

a. Rotz.

Der Rotz selbst wird je nach seiner ursprünglichen Localisation wieder in zwei Formen und zwar α) in den Nasenrotz und β) in den Lungenrotz geschieden.

α) Der Nasenrotz. Dieses Leiden wird als bestimmt vorhanden erklärt, wenn die krankhaften Veränderungen in der Schleimhaut der Nase sichtbar sind, und die zu constatirenden Krankheitssymptome im Leben gleichsam auch nur auf diese Theile beschränkt zu sein scheinen, indem die der fisikalischen Untersuchung theilweise zugängigen inneren Respirationsorgane (Lungen) noch keine krankhaften Zustände erkennen lassen.

Man findet bei der Untersuchung einen gewöhnlich einseitigen häufiger auf der linken als auf der rechten Seite*)

*) Das zahlreichere Vorkommen des Rotzprocesses auf der linken Seite spricht für die Infection durch Zwischenträger, namentlich durch das Wartpersonale, weil man „als Regel" nur auf der linken Seite des Pferdes zum Kopfe tritt.

auffcheinenden Ausfluß aus der Nase. Derselbe ist im Beginne dünn, weiß oder grünlichgelb, später dicker, reichlicher und zäher. Er wird klümperig, auch mißfärbig, kleine Flöckchen in sich schließend, klebt er sich an den Nasenflügeln schmierig an und vertrocknet an denselben insbesondere den unteren Winkel der Nasenöffnung häufig anätzend, zu Borken.

Wenn solche Pferde ausbrausen, schleudern sie öfters nicht nur diese Borken von den Nasenflügeln, sondern auch größere Massen von dem verschieden consistenten Schleim in flüssiger und klumpiger Form von sich.

Die Nasenschleimhaut ist höher oder ungleichmäßig geröthet, geschwellt und aufgelockert und mit dem vorbeschriebenen Schleime öfters in striemigen Zügen belegt. Außerdem findet man vereinzelnte oder mehrere gruppirte kleine, stecknadelkopf- bis hanfkorngroße, derbe mit einem röthlichen Hofe umgebenen Knötchen von grauweißlicher, oder graugelblicher Färbung, welche später zerfallen und aus denen sich Geschwüre bilden, die Anfangs einen zackigen, verdickten und aufgeworfenen Rand und einen unebenen je nach der Beschaffenheit der tuberkulösen Masse graugelben oder speckartig aussehenden Grund besitzen.

Durch die flächenartige Ausbreitung eines Geschwüres, oder durch den Zusammenfluß der gruppirten vorbezeichneten Substanzverluste entstehen nach und nach größere, vollends unregelmäßige Geschwüre mit zackigbuchtigen, gelbinfiltrirten Rändern und ähnlich beschaffenen Grunde.

In der Mehrzahl der Fälle sind die Kehlgangslymphdrüsen der betreffenden Seite verschieden groß angeschwollen, meist derb, hart und fest, dabei gar nicht schmerzhaft oder nur wenig empfindlich und an den Unterkieferast angelöthet; die sie überziehende allgemeine Decke nicht geschwollen oder entzündet, wohl aber mit den vergrößerten (Nuß- — Eigröße) Lymphdrüsen verwachsen.

Daß die obangeführten Knötchen und Geschwüre mittelst des eingeführten Fingers befühlt werden können, ist selbstverständlich; doch erscheint es immerhin gewagt, wenn weder Knoten noch Geschwüre dem „Auge“ sicher erreichbar sind, durch das Gefühl mit dem „Finger allein“ die apodictische Diagnose speciell auf Rotzknoten machen zu wollen.

Die Percussion der Stirn- und Kieferhöhlen ergibt je nach der Beschaffenheit der dieselben auskleidenden Schleimhaut und der Menge des angesammelten Secretes einen gedämpften oder mehr weniger leeren Schall.

Es sind daher Pferde, welche durch längere Zeit einen einseitigen, bezüglich seines Charakters oben näher auseinander gesetzten Nasenausfluß, sowie eine Anschwellung der Kehlgangslymphdrüsen der betreffenden Seite — aber auch wenn die Anschwellung der Lymphdrüsen fehlen sollte — aufweisen, als der Rotzkrankheit verdächtig anzusehen und sind daher deren Eigenthümer verpflichtet den Bestand dieses Leidens behufs eingehenderer Erhebung und eventuell sich weiter daran knüpfender Verfügung zur behördlichen Anzeige zu bringen.

Scheinen jedoch auf der Nasenschleimhaut neben den letztaufgeführten Veränderungen bereits sichtbare Knoten auf, so ist das betreffende Pferd ohne erst die Umwandlung dieses oder mehrerer Knoten in Geschwüre (Rotzgeschwüre) abzuwarten, als mit der ausgesprochenen Rotzkrankheit behaftet zu betrachten und haben die hiefür geltenden Bestimmungen des Thierseuchengesetzes (§. 29) im vollen Umfange in Wirksamkeit zu treten.

β) Lungenrotz. Wenn die Infection durch die von einem rotzkranken Pferde ausgeathmete Luft bei einem anderen diese exhalirte Luft theilweise bei der Respiration wieder aufgenommenen Pferde in der Art erfolgte, daß diese Krankheit zuerst in dem Kehlkopfe, oder in der Trachea oder, indem sowohl die Nase, als auch der Larynx und die Luftröhre gleichsam übergangen werden, in der Lunge zum Ausbruche kommt, so wird dieses Leiden mit dem Namen Lungenrotz bezeichnet.

Fast sämmtliche derart kranken Pferde haben, indem ihr gutes Aussehen im Haare nach und nach mit allenfalls sich einstellenden leichten Athembeschwerden mehr zurücktritt, einen trockenen, sich unbestimmt wiederholenden, besonders aber des Morgens und bei der Rauhfutteraufnahme einstellenden, mitunter keuchenden oder dumpfen Husten. Der Nährzustand der Pferde geht, ohne daß weitere krankhafte Veränderungen sich nachweisen ließen, in der Folge zurück, bleibt durch längere Zeit gleichsam im verminderten Zustande stationär; fällt dann je nach dem Vorschreiten des Rotzprocesses in den Lungen, noch mehr ab, oder es kommt, oft jedoch erst nach vielen Wochen oder mehreren Monaten und selbst erst nach Jahresfrist zum Ausbruche des Nasenrotzes oder des Hautwurmes, wodurch die Bedeutung und das Wesen des bisherigen Lungenleidens natürlich sofort klargestellt ist.

Stellt sich jedoch Nasenrotz oder der Hautwurm nicht ein, besteht auch in der Folge kein begründeter Verdacht, daß solche Pferde mit rotzkranken in Berührung waren, so werden die-

selben meistens einfach für anderweitig lungenleidend „dämpfig" gehalten. Sind aber irgend welche Anhaltspunkte für eine etwa doch stattgehabte Infection vorhanden, so ist der mindere und stetig zurückweichende Nährzustand, der vorhandene Husten, die bestehenden Athmungsbeschwerden, der sich allenfalls noch einstellende Ausfluß aus der Nase, unter dem weiteren Zurückgehen der allgemeinen Condition des Pferdes selbst dann wohl nicht anders als mit Lungenrotz zu deuten, wenn auch keine Symptome des Nasenrotzes in Form von Knoten und Geschwüren, oder des Hautwurmes zu Tage treten. Erkranken jedoch nebenstehende Pferde an Rotzwurm, ohne daß eine anderweitige Infection durch fremde Thiere erfolgt sein könnte, ist die Annahme von Lungenrotz wohl vollkommen berechtiget. Demgemäß erfordern derartige auch vereinzelt auftretende Krankheitszustände in den Lungen beziehweise den Athmungsorganen insbesondere wenn der Glanz der Haare abnimmt und das Leiden den Charakter eines chronischen Uebels angenommen hat, stets die größte Aufmerksamkeit des Thierarztes nach jeder Richtung, und sind die dießfalls nothwendigen prophylactischen Maßnahmen, eventuell auch behufs Klarstellung des Zustandes durch die Section die Vertilgung des Thieres vorzunehmen.

b. Wurm (Hautrotz).

Die Wurmkrankheit oder der Hautrotz ist zunächst durch das Auftreten von in der Größe nach Erbsen- bis Wallnußumfang wechselnden, durch strangförmige (wurmartige) Anschwellungen häufig unter einander verbundenen Beulen, welche theils in der Haut, theils im Unterhautbindegewebe seltener in den tieferen (Muskel-) Partien eingelagert sind, charakterisirt. Die im Unterhautbindegewebe ursprünglich auftretenden Wurmbeulen sind rundlich, die Haut ist Anfangs über denselben verschiebbar, löthet sich an der betreffenden Stelle jedoch bald an. Die später ziemlich schmerzhaften oft rosenkranzförmig gestalteten, in ihren Abständen wechselnden Beulen werden unter praller Spannung im Innern weich, die Erweichung schreitet rasch gegen die Oberfläche zu, die Haut wird an der betreffenden Stelle durchbrochen und aus der kraterartig gestalteten Tiefe ergießt sich ein breiig weicher, oft zäher oder eiteriger Inhalt, nach dessen Austritt ein geschwüriger Substanzverlust — Hautrotzgeschwür — mit zackigunebenen, nach Außen gestülpten verdickten Rändern und graugelben oder mißfärbigen aber stets unebenen häufig speckartig aussehenden Grunde zurückbleibt.

Diese Geschwüre sitzen entweder bei größerem Umfange isolirt oder wenn vorher mehrere kleinere Knoten zugegen waren in Gruppen gedrängt beisammen, confluiren dann mitunter und vergrößern sich überhaupt ziemlich rasch, indem sie sich sowohl in die Tiefe, als auch nach der Fläche ausbreiten und ein zähes, molkigtrübes, dickliches, oder mißfärbiges mehr dünnflächiges Secret absondern und in der Umgebung dieser Wurmgeschwüre die Haare verkleben oder die Haut in weiterem Umfange anätzen.

Die strangförmigen Anschwellungen zwischen den Beulen und Geschwüren haben in der Entzündung der Lymphgefäße ihre Begründung, welche Entzündung auch auf die in der Nähe der krankhaft ergriffenen Körperpartien gelegenen Lymphdrüsen übergreift, in Folge derer sie mehr weniger gleichmäßig, oder knorrig uneben aufquellen und nach und nach erhärten. Je nach der Lage und Ausdehnung dieser Wurmbeulen und der zwischen denselben rosenkranzförmig sich hinziehenden Strängen geschwellter Lymphgefäße, findet man auch namentlich an den Extremitäten, der Unterbrust, dem Bauche und den Geschlechtstheilen ödematöse Anschwellungen. Diese letzteren finden sich mitunter jedoch stets in etwas derberer Form als Anfang der Krankheit an den Extremitäten, insbesondere an den Hinterfüßen vor, welche mehr oder weniger umfangreich anschwellen, deutlich schmerzhaft bei dem Drucke und namentlich an der inneren Fläche auch höher temperirt erscheinen. Nach und nach treten deutlich umschriebene, knotige und beulenförmige Tuberositäten auf, welche von der Tiefe her erweichen, endlich durchbrechen und unter schnurartiger Schwellung der dazwischen liegenden Lymphgefäße die wiederholt erörterten Hautrotzgeschwüre darstellen.

Die Wurmbeulen können an jeder Stelle des ganzen Körpers vorkommen, finden sich jedoch mit Vorliebe am Kopfe, dem Halse, der Brust, in der Leistengegend und an der inneren Seite der Extremitäten.

Verlauf und Ausgang.

Die Rotz- (Wurm-) Krankheit ist ein chronisch verlaufendes, über viele Monate und selbst Jahresfrist sich hinziehendes Leiden, welchem aber die ergriffenen Thiere stets durch den tödtlichen Ausgang erliegen.

Im Beginne des Leidens ist, sowie oft auch durch viele Wochen und selbst Monate das Allgemeinbefinden entweder

gar nicht, oder nur ganz unbedeutend dahin gestört, daß der Glanz der Haare ermattet und der Nährzustand kaum merklich zurückgeht. Bei dem Rotze in der Nasenschleimhaut, bleibt derselbe dortselbst durch geraume Zeit gleichsam auf enge Gränzen localisirt, treten außer den örtlichen Erscheinungen, welche bereits früher dargelegt wurden, weitere die Constitution des Thieres alterirende Veränderungen erst sehr spät ein. Dauert der Krankheitsproceß aber bereits durch längere Zeit und hat derselbe auch an Ausdehnung, insbesondere an inneren Organen und namentlich in den Lungen zugenommen, stellt sich der schon früher erörterte Husten ein, dem sich nach und nach Athembeschwerden zugesellen; der Glanz der Haare ist vollends verschwunden, dasselbe wird struppig rauh, die Thiere erscheinen matt, die Abmagerung nimmt zu und je nach dem Sitze des Leidens stellen sich an der Unterbrust, dem Bauche, den Geschlechtstheilen (Schlauch, Hodensack oder dem Euter) und an den Extremitäten verschieden ausgedehnte oder umfassende ödematösderbe, leicht schmerzhafte Ablagerungen ein, welche die Bewegung des Thieres in verschieden hohen Grade beeinträchtigen können.

Nach wechselnd längerem Bestande dieser Erscheinungen pflegt sich der Krankheitsproceß durch gegenseitige Completirung wesentlich auszudehnen, indem sich dem Rotze in der Schleimhaut der Nase Lungenrotz, oder dem früher bestandenen Lungenrotz nunmehr der Nasenrotz und selbst auch der Hautwurm anschließt und indem durch diese Ausbreitung des Leidens, welches sich dann auch in den verschiedensten inneren Organen bereits festgesetzt hat, der Gesammtorganismus in seinen Lebensbedingungen nachhaltig erschüttert ist, treten zur häufig schon vorgeschrittenen Abmagerung die Symptome hochgradiger Fieberzustände und die Thiere gehen an Erschöpfung oder unter pyämischen Erscheinungen zu Grunde.

Treten die letzterwähnten — stürmisch verlaufende Steigerung des Processes oder pyämische — Veränderungen auf, welche sich insbesondere unter hochgradig ausgesprochenem Fieber deutlich an den Erscheinungen der Schleimhaut der Nase ablesen lassen, so beobachtet man eine sehr starke Blutüberfüllung und Schwellung der Nasenschleimhaut mit Blutungen auf und in das Gewebe derselben, sowie rapide und zahlreiche Entwickelung von schnell in confluirende Geschwüre zerfallenden Knoten. Dieser in seiner stufenweisen Ausbildung auf der Nasenschleimhaut zu beobachtende Proceß findet sich dann auch auf der Schleimhaut des Larynx der Luftröhre, der Bronchien u. s. w. vor.

Der Ausfluß aus der gewöhnlich auch außen mehr oder weniger umfangreich verschwollenen Nase ist dicklich zähe, oft mißfärbig oder blutigroth und dabei sehr massenhaft, das Athmen ist erschwert von schlotternden und schnarchenden Geräuschen begleitet. Die Kehlgangslymphdrüsen und die dort hinziehenden Lymphgefäße sind stark geschwellt, es stellt sich häufig auch ein schmerzhafter Husten ein und an den verschiedenen Körperpartien treten die früher erwähnten derb-ödematösen Geschwülste, strangförmige Anschwellungen, Wurmbeulen und Hautrotzgeschwüre auf. Nach kaum 5 bis 12tägiger Dauer dieses auffallend rasch sich ausbreitenden von hochgradigem Fieber begleiteten Processes gehen die Thiere unter den obskizzirten Symptomen ein. Diese Form in den Erscheinungen und im Verlaufe tritt insbesondere in den Fällen unmittelbarer Ansteckung (Impfung) gleichsam schon im Beginne der Krankheit auf, oder sie gesellt sich der chronischen Rotzform zu und stellt dann in der vollends analogen Weise wenn auch seltener das Ende derselben dar und wird in dieser Art gewöhnlich als „acuter Rotz" bezeichnet.

Die sichere Diagnose des Vorhandenseins der Rotzkrankheit im Beginne des Leidens, sei es in der Schleimhaut der Nase namentlich in den oberen Partien derselben oder in den Lungen und mitunter selbst des Hautwurmes ist öfters recht schwer, so daß diesem Processe stets die sorgfältigste Aufmerksamkeit des Thierarztes sowohl bei der Untersuchung, als auch während der Beobachtung zugewendet werden muß.

Es ist dieß um so dringender nothwendig, als die Rotzkrankheit gleich unmittelbar nach ihrer noch so begränzten Entwickelung das ansteckende Virus producirt und sohin gleich im Beginne die Möglichkeit gegeben ist, durch ein derart krankes Pferd eine nach der Zahl vollends unbestimmte Menge von Pferden, beziehungsweise anderer Thiere infiziren zu können. Daher sollen die durch rotzkranke Einhufer immer auch selbst leiblich gefährdeten Eigenthümer und die bei denselben für solche Thiere bediensteten Leute den auf Rotz nur irgendwie hindeutenden krankhaften Erscheinungen unter ihren Pferden allerwärts die erforderliche Achtsamkeit zuwenden.

Daß die verschiedenen Rotzgeschwüre unter Bildung schwieliger Narben als ein localer Substanzverlust sowohl spontan als mit Kunsthilfe heilen können, ist schon lange bekannt, doch ebenso klar ist es erwiesen, daß damit der Rotzproceß nicht geheilt erscheint, sondern daß derselbe vielmehr in anderen Organen oder Organtheilen fortbesteht, oder auch in der unmittelbar zur

Heilung gelangten angränzenden Stelle in Form von Knoten und Geschwüren neu zum Vorscheine kommt, mit einem Worte „unheilbar“ ist.

Auf Grundlage dieser feststehenden Verhältnisse und bei der großen Gefahr, welche bei etwaigen Curen und Curversuchen sowohl rücksichtlich der Verbreitung der Krankheit auf andere Pferde und Einhufer überhaupt, als auch wegen der Infection von Menschen für dieselben besteht, ist die Behandlung derart kranker Thiere strenge verboten, und müssen dieselben ohne Verzug der Vertilgung (§. 29 und Punkt 3 der Durchführungsbestimmungen) unterzogen werden.

Diagnose.

Diese ist, hat der Rotzproceß in den oberen Partien der Nase seinen Sitz, oft recht schwer und bei Lungenrotz im Beginne, fehlen sichere anamnestische Momente, sogar unmöglich, doch geben die Sectionen hierüber bestimmten Aufschluß (§. 19 Alinea 4).

Verwechselungen mit Erosionsgeschwüren bei acuten Nasencatarrhen, sowie mit einfachen croupösen und diphtheritischen Processen werden durch sorgfältiges Untersuchen der Thiere im Zusammenhalte mit den übrigen für diese Leiden und gegen den Character der Rotzgeschwüre sprechenden Momente die richtige Erkenntniß dieser Veränderungen erleichtern.

Das Verwechseln der Wurmkrankheit mit anderen Hautleiden des Pferdes kann bei aufmerksamem Vorgehen und genauer Beobachtung wohl stets vermieden werden.

Sectionsbefund.

Die pathologisch-anatomischen Veränderungen, welche man an Rotzwurm umgestandenen oder wegen dieses Leidens vertilgten Pferden findet, sind je nach dem Grade, der Dauer und Ausbreitung des Processes in Kürze folgende.

Knoten und Geschwürbildung an der Nasenschleimhaut (Scheidewandtheil und Muscheln insbesondere), Schwellung der Lymphdrüsen im Kehlgange (beziehungsweise Knoten, Stränge und Geschwüre an verschiedenen Hautstellen bei Wurm), Vorhandensein mehr weniger zahlreicher Knoten in den Lungen und verschiedene Veränderungen in anderen inneren Organen.

Im Beginne des Processes findet man neben dem schon

früher näher bezeichneten Schleimhautsecrete mehr in den oberen Partien der Nasenschleimhaut wie oben angedeutet (weniger in den Stirn- und Kieferhöhlen) stecknadelkopf- bis hanfkorn-große, solitär oder gruppirt stehende in das verdickte Schleimhautgewebe eingebettete schwachroth umwallte graugebliche Knötchen.

Neben diesen Knötchen und aus solchen durch Erweichung und Zerfallen derselben hervorgegangen findet man Geschwüre mit zackigen uneben-aufgeworfenen Rändern und käsigweichen öfters fahlweißen Grunde. (Primäres Rotzgeschwür.)

Ueberdieß zeigen sich durch periphäre Ausdehnung einzelner oder durch Confluenz mehrere Geschwüre, große geschwürige Flächen (secundäre Geschwüre) mit den wie oben aufgeführten Rändern und Grunde umgeben und belegt. Weiße sternartig configurirte, schwielig verdickte, strahlenförmig das umgebende Schleimhautgewebe constringirende Stellen, sind Narben geheilter Rotzgeschwüre.

In den rasch endigenden Rotzfällen findet man auch Geschwüre mit diphtheritischem Charakter, welche am Ende und neben den durch Infiltration verdickten Lymphgefäßen aufscheinen.

Die Schleimhautpartien, welche frei von Knoten und Geschwüren sind, namentlich die Auskleidungen der Stirn- und Kieferhöhlen sind ungleich geröthet, gewulstet und in den submukösen Lagen sehr stark infiltrirt und mit zähem, dickem, eiterartigen Secrete belegt.

Die Kehlgangslymphdrüsen und bei Hautrotz auch die Lymphdrüsen an verschiedenen Körperstellen sind unterschiedlich umfangreich vergrößert, derb mit grauen Knötchen durchsetzt. Je zahlreicher diese Knötchen zugegen sind, desto trockener erscheinen die Drüsen, seltener findet man Eiterherde oder kalkige Konkremente in denselben. Das Bindegewebe um dieselben ist je nach dem Stadium der Krankheit entweder geschwunden oder gelbsulzig infiltrirt.

In den chronischen Fällen zeigen sich in den Lungen genau umschriebene hanfkorn- bis nußgroße, dunkelschwarze, derbe, luftleere, durchfeuchtete in ihrer Mitte einen gelben oder gelbröthlichen Kern haltende Knoten, als Folgen von Pfropfbildungen in den Endzweigen der Lungenarterie. Während die frisch entstandenen Knoten sehr dunkel gefärbt sind, erscheinen die älteren Knoten bleicher und weich und finden sich in den letzteren mitunter sogar Koncremente vor.

Auf der Schleimhaut des Kehlkopfes und der Luftröhre

kommen öfters die vollends gleichen pathologisch-anatomischen Veränderungen wie auf der Nasenschleimhaut vor.

Schließlich ist noch zu erwähnen, daß sich bei ausgebreitetem Rotzprocesse in der Nasenschleimhaut, den Lungen und der Haut, auch in der Leber, in der Milz, in den Nieren u. s. w., die mehraufgeführten Knoten gefunden werden; und wenn bei Pferden mit stürmisch verlaufender Rotzkrankheit sich kurz vor dem Lebensende auch der pyämische Proceß hinzugesellte, weisen insbesondere die Lungen, aber auch die Leber, die Milz und die Nieren vereiternde oder verjauchende Metastasen auf.

Bei den chronischen Rotzfällen findet man, wie auch bei anderen sehr langsam verlaufenden Leiden neben den übrigen der Cachexie zukommenden Veränderungen häufig die Erscheinungen des Lungenemphysems, der Hypertrophie des rechten Ventrikels und der Fettdegeneration der Leber und Milz vor.

Prognose.

Bei Rotzwurm ist die Prognose die denkbar ungünstigste, indem es bereits lange erwiesen ist, daß der Rotzproceß unheilbar ist und überdieß die locale Infection (bei absichtlicher Impfung etwa ausgenommen) so wenig, als wie die eventuell spontan sich entwickelnde Krankheit, wird dieselbe eben vermuthet, durch Gegenmittel dieser Proceß in seiner weiteren Ausbildung behindert werden kann. Da ferner auch die mit einem rotzwurmkranken Pferde in Berührung gewesenen Pferde in das gleiche Leiden verfallen können, ist abgesehen von anderen wirthschaftlichen Nachtheilen, welche durch die im §. 29 vorgeschriebene Separation erstehen, auch die Prognose hinsichtlich der stattgehabten möglichen Infection dieser Pferde als eine sehr zweifelhafte aufzufassen.

Therapie.

Da eine Behandlung constatirt rotzwurmkranker Pferde unzulässig, ja mit vollstem Rechte durch das Gesetz sogar directe und strenge verboten ist, kann von einer wie immer geplanten Therapie für dieses Leiden auch nicht die Rede sein.

Bei in Separation stehenden Pferden, welche mit rotzwurmigen Pferden in Berührung waren, ist, treten an denselben Krankheitserscheinungen in der Nase, den Lungen oder der Haut auf, welche aber für die Rotzwurmerkrankung nach keiner Richtung irgendwie charakteristisch sein dürfen (weil in

diesem Falle sofort deren Vertilgung 2c. einzuleiten wäre) ebenso wie bei anderweitig sich an ihnen einstellenden Leiden, die denselben zukommende beziehungsweise symptomatische Behandlung einzuleiten.

Prophylaxis.

Neben der strengen Durchführung der für dieses ansteckende Leiden speciell bestehenden veterinär-polizeilichen Maßregeln (§. 29) einschließlich der auf die betreffenden Räume, Geräthe u. s. w. bezughabenden Desinfection (§. 20 Punkt 7) und des Verhaltens von Seite beziehsweise gegenüber der Gaststallbesitzer, Wasenmeister u. dgl. (§. 7 und 14) sowie der Vorsichten auf Märkten (§. 9) und auf dem Transporte (§. 10) hat sich die Vorbauung auf die diätetische Pflege und Haltung der gesunden Pferde im Allgemeinen zu erstrecken, insbesondere aber in steter Vorsicht all Das zu beachten oder zu vermeiden, wodurch eine Ansteckung verhindert und die Selbstentwickelung thunlichst unmöglich gemacht wird.

Demgemäß soll man Pferde mit was immer für einen Nasenausfluß gleichgiltig ob mit oder ohne Lymphdrüsenschwellung von gesunden Pferden bis zur Heilung der Ersteren, durch autorisirte Fachleute, ferne halten und solche Thiere überhaupt nie in Bestände neu einführen.

Bei dem Ausborgen, für und gegen, sowohl von Pferden als auch Anspanngeräthen und selbst der Wägen soll man die größte Vorsicht, insbesondere dann beachten, wenn Pferde und Geräthe auf weitere Strecken oder durch längere Zeit abgehen und sollen die ausgeborgten dießfälligen Requisiten nach der Rückgabe vor der neuerlichen Verwendung stets sorgfältig desinficirt und neu eintretendes Dienstpersonale für Pferde nur mit vorerst gründlich in heißer Lauge gewaschenen Stallkleidern zu den Pferden gelassen werden.

Das Mitführen eigenen Futters und Fütterungsgeräthe soll wo immer bei Abwesenheit vom Heimstalle thunlichst beobachtet werden.

Die strenge Durchführung der thierärztlichen Beschau sowie die Ueberwachung der Provenienz der zu schlachtenden Pferde in Pferdeschlächtereien, sowohl in den Städten als wie auch am Lande, die thunlichste Controle der Wasenmeistereien rücksichtlich der Todesursachen an den dorthin überführten Thieren beziehungsweise der Gründe warum Eigenthümer lebende Pferde in die Abdeckerei überbrachten, geben über das

latente Herrschen des Rotzes und die eventuell zu ergreifenden Schutzmaßnahmen, wie nicht minder öfters als diagnostische Behelfe bei verdächtig kränkelnden Pferden schätzenswerthe Aufschlüsse.

Daß die Fachgenossen in ihrem Wirkungskreise stets in vollem Unfange und nach jeder Richtung dießbezüglich die größte Vorsicht bekunden werden, ist wohl selbstsprechend.

Gewährszeit.

Der Rotz der Nasenschleimhaut und der Hautrotz (Wurm, Hautwurm) sind in Oesterreich Gewährsmängel; u. z. hat die erstere Form des Rotzes (Nasenrotz) eine 15tägige — die zweite Form des Rotzes (Hautrotz oder Wurm, Hautwurm) eine 30tägige Gewährszeit.

Uebertragung der Krankheit auf den Menschen.

Die Uebertragbarkeit der Rotzkrankheit und sohin auch des Wurmes (Hautrotz) auf den Menschen ist bereits seit vielen Dezenien bekannt, anfänglich jedoch als nicht so überaus gefährlich, wie dieß gegenwärtig vollkommen sicher constatirt ist, gehalten worden.

Die Art und Weise des Eindringens von Rotzvirus des Pferdes und anderer Einhufer in den menschlichen Organismus ist verschieden. Es kann das Rotzgift wenngleich seltener durch die unverletzte Haut eindringen und sohin die Krankheit ohne nachweisbarer Infection auftreten, wie das bei Thierärzten, Pferdewärtern, Wasenmeistern und ihren Gehilfen schon nach Operationen und Verbandapplicationen von rotzigen Pferden, bei Sectionen, dem Abledern und Verscharren rotzwurmkranker Cadaver vorgekommen ist. Oder es erfolgt die Aufnahme des Rotzgiftes durch die intacte, sowie die verletzte Conjunctiva des Auges, oder der Nasen- und Mundschleimhaut, insbesondere unter hiefür ungünstiger Körperposition des Untersuchenden zu dem ausbrausenden Pferde, von welchem eben Schleim u. dgl. in die obbezeichneten Organtheile des Menschen dann in größerer Menge gerathen können. Endlich kann ohne und mit nachweisbarer Infection bei dem Menschen selbst durch den langdauernden auch den nächtlichen Schlaf durch geraume Zeit ständig in sich schließenden Aufenthalt desselben in einem Stalle mit rotzkranken Pferden, der Rotzproceß zum Ausbruche gelangen.

Diesen localiter häufig nicht nachweisbaren Rotzinfectionen stehen jene Fälle gegenüber, in denen das Rotzgift durch oberflächliche oder tiefergehende Verletzungen der Haut und auch der Schleimhäute in den menschlichen Organismus eindringt, wie durch Nagelwurzeln, Excoriationen, Schrunden und Wunden, offene Mundwinkeln, excoriirte Nasenschleimhaut u. s. w.

Durch den Genuß rohen Fleisches von rotzigen Pferden sollen bereits wiederholt Rotzinfectionen bei dem Menschen vorgekommen sein; deßgleichen durch den Biß rotzkranker Pferde, soferne Maulschleimhautsecret und Speichel unter Einem in die Wunde eingeflossen sind.

Demgemäß sind auch zur Hintanhaltung dieser großen Ansteckungsgefahr für die Menschen, welche auf eine höchst traurige Weise der Rotzkrankheit stets unterliegen, ganz bestimmte Vorsichtsmaßregeln zur genauen Darnachachtung namentlich für Personen erlassen worden, welche sich mit der Untersuchung rotzkranker Pferde, oder mit der Pflege und Wartung rotzverdächtiger Thiere, sowie endlich mit verschiedenen Manipulationen an den Cadavern und Aastheilen rotzkrankgewesener Pferde und Thiere berufsmäßig zu beschäftigen haben. Diese Verhaltungsvorschriften sind in §. 29, Punkt 7 der Durchführungsbestimmungen des Thierseuchengesetzes näher erörtert.

Kommen locale Infectionen mit Nasenausfluß, Geschwürsecret oder mit Blut von rotzkranken Pferden unter gleichzeitiger Verletzung u. s. w. bei Wärtern oder Thierärzten 2c. vor, hat als erste Hilfeleistung, nachdem die sorgfältigste Reinigung mit reinem lauen Wasser (unter Begünstigung der Blutung bei stattgehabter frischer Verletzung) der excoriirten Stellen oder bestehender Wunden vorgenommen wurde, die Cauterisation (eventuell nach erfolgter Excision der inficirten Stelle) mit concentrirter Salpetersäure, Carbolsäure, frischem Chlorwasser, Kali causticum u. dgl. in Anwendung zu kommen.

Da bei dem Eindringen von Nasenschleimhaut- oder Geschwürsecret in den Augenbindehautsack (durch das Ausbrausen der Pferde) starke Caustica nicht angewendet werden können, ist das Auswaschen (Ausspritzen) desselben mit lauem Wasser unter Vermeidung von Druck und Reibung auf und an den Lidern mit besonderer Sorgfalt vorzunehmen.

Pockenseuche der Schafe.

V. Die Pocken- oder Blatternseuche der Schafe.

Die Pocken oder Blattern der Schafe sind eine meist seuchenartig auftretende, fieberhafte und gefährliche Krankheit der Schafe, welche sich durch Infection unter diesen Thieren weiter verbreitet, auch auf Ziegen übergehen kann, die Thiere aber nur einmal im Leben befällt.

Auf den Menschen, sowie auf andere Thiere als die Ziegen, aber sind die Schafpocken durch natürliche Ansteckung nicht übertragbar.

Aetiologie und Verbreitungsweise.

Die Pockenseuche der Schafe ist eine seit Jahrhunderten in Europa bekannte Krankheit, welche unter den verschiedensten Himmelsstrichen auftritt und oft über weitgedehnte Länderstrecken herrscht. Die Schafpocken sollen nur nach einer vorauserfolgten Ansteckung durch Pockengift entstehen und wird die Selbstentwickelung dieses Leidens vielseitig vollständig negirt. Wenngleich es nun feststeht, daß die Pockenseuche in der weitaus größten Mehrzahl der Fälle durch Ansteckung sich weiter verbreitet, sind denn doch auch Erkrankungen durch Selbstentwickelung, durch originäres Entstehen, insbesondere in Edelschäfereien beobachtet worden, indem das Leiden auf vollständig isolirt gelegenen Gehöften und unter Umständen und Zeitverhältnissen aufgetreten ist, daß eine Einschleppung des Pockengiftes, des Blatterncontagiums durchaus nicht angenommen, geschweige nachgewiesen werden konnte.

Es ist nicht zu läugnen, daß die Ansteckung als alleinige Ursache des Auftretens der Pocken hinzustellen einfacher und bequemer erscheint, als das Forschen nach dem freilich bis jetzt noch wenig näher bekannten Connex einer Menge gleichzeitig und wechselweise einwirkender schädlicher Außenverhältnisse, nach deren Bestehen und längerem Einwirken das eine Mal die Pocken auftreten, das andere Mal aber unter anscheinend vollends gleichen Umständen die Schafe von der Seuche verschont bleiben.

Schon das Moment, daß die dießfalls allseitig und sorgfältigst vor dem gefürchteten Contagium gehüteten Herden dennoch in die Seuche verfallen, ist ein Beweis für die genuine Entwickelung des Leidens, und dieser Krankheitsquelle nachzugehen, soll ebenso gewissenhaft genommen und alle hiefür sprechenden und das Leiden möglicher Weisebedingenden Uebelstände erforscht, beziehweise beseitiget werden, als wie die Suche nach der Provenienz des allein herrschen sollenden Pockencontagiums.

Das Blatternvirus haftet vor Allem an dem Inhalte der Pocken, an den Schorfen und Krusten der Blattern, am Blute, an allen Se- und Excreten der erkrankten Thiere, ferner an der von denselben ausgeathmeten Luft und an ihrer Hautausdünstung. Das Contagium wird an die voraufgeführten Medien gebunden als fixes oder durch die Athemluft und die Hautausdünstung als flüchtiges in beiden Fällen unmittelbar auf andere Schafe übertragen. In der flüchtigen Form kann es selbst auf größere Entfernungen bis zu 300 Meter weit noch Ansteckungen bewirken; die gleiche Infectionsfähigkeit kommt den durch die Impfung hervorgerufenen Pocken zu.

Die unmittelbare Infection erfolgt am häufigsten durch die directe Berührung gesunder Schafe mit pockenleidenden, oder solchen, welche die Seuche oder die Impfung mit Pockenlymphe noch nicht lange überstanden haben.

Eine weitere Art der Ansteckung ist die mittelbare Infection durch Zwischenträger in der verschiedensten Form.

Die Hirten, deren Kleider und die Schäferhunde, sowie andere im gleichen Stalle untergebrachte Thiere, die Schafelle, die Wolle, das Futter, die Streu, der Dünger, die Stallwände und Stallgeräthe; das Betreten von Straßen oder Weideplätzen, auf denen kurz vorher pockenkranke oder die Seuche und Impfung erst überstandene Schafe gegangen oder verweilt sind, vermögen die Ansteckung zu bewirken.

Am meisten verbreitet sich die Seuche in der Regel dadurch, daß in leichtem Grade pockenkranke Schafe oder solche, welche

kurz vorher die Blattern überstanden haben, oder vor kurzer Zeit der Impfung unterzogen worden waren, dem Handelsverkehre übergeben werden.

In Schäfereien, in denen die Schutzimpfung der Lämmer jährlich vorgenommen wird, ist die Pockenseuche nahezu stationär und ist sohin neben den bedeutenden Verlusten durch die Impfung auch ein steter Herd für die Verschleppung und Ausbreitung der Blatternseuche zugegen.

Die Entwickelung und die Ausscheidung des Pockenvirus erfolgt mit dem Ausbruche der Krankheit und erreicht dießbezüglich den Höhepunkt um die Zeit der Pockenreife.

Erkranken die Thiere durch Enwirkung des Infectionsstoffes, so geschieht dessen Aufnahme in den meisten Fällen durch die Respirationsorgane, indem die Schafe das in der Luft sich vorfindende Virus einathmen.

Die Ansteckung kann aber auch durch einen der früher aufgezählten Zwischenträger erfolgen, durch das Eindringen desselben auf und in die Schleimhäute oder die allgemeine Decke, wie dieß auch bei Vornahme der Schutz- oder Nothimpfung geschieht. Kommt in einer Schafherde das Leiden durch singuläre Ansteckung zum Ausbruche, so erkranken im Anfange, nachdem ja gleichsam nur wenig Virus noch producirt wird, bloß einige Stücke; in dem Grade aber, als der Ansteckungsstoff er- und wahrscheinlich auch intensiver erzeugt und der Umgebung mitgetheilt wird, mehren sich die Seuchenfälle, oft auch zugleich deren Intensität und es vergehen oft einige Monate, ehe in größeren Herden der ganze Viehstand durchgeseucht hat. Je mehr Schafe im Beginne gleichzeitig erkranken, um so rascher breitet sich in der Folge die Seuche über die Herde aus und nur wenige Stücke, kaum 2—4 Procent bleiben überhaupt von den Pocken verschont. Aus diesem so geringen Procentsatze geht evident hervor, daß die Disposition zur Pocken-Erkrankung uner den Schafen eine sehr große ist, so daß die Seuche rücksichtlich des Alters, des Geschlechtes und des Nährzustandes so wenig wie keine Unterschiede zu machen pflegt.

Die Tenacität

des Pockenvirus ist trotz der großen Flüchtigkeit desselben eine ziemlich bedeutende, indem es sich in geschlossenen Räumen (Stallungen) durch Monate wirksam erhält, ja es soll sich, bleiben inficirte Stallungen vor bewegteren Luftzutritt bewahrt

und ohne Desinfection selbst über ein Jahr infectionsfähig erhalten. Ein Aehnliches gilt von undesinficirten Stallgeräthen, sowie von verschiedenen Zwischenträgern, und daß durchseuchte oder geimpfte Schafe insbesondere mit langer und dichter Wolle noch nach Wochen und selbst Monaten anzustecken vermögen, wurde schon früher gesagt.

Durch freie und raschbewegte Luftströmung, große Trockenheit, hohe Temperatursgrade in trockener oder Siedhitzeform, durch concentrirten Weingeist, Mineralsäuren, Chlor u. dgl. wird die Ansteckungsfähigkeit des Pockenvirus aber vollständig vernichtet.

Incubationsdauer.

Der Zeitraum zwischen der erfolgten Ansteckung und den ersten Krankheits-Erscheinungen beträgt bei der Impfung im Durchschnitte 3—4 Tage. Hiebei ist jedoch erforderlich, daß die Schafe in entsprechend warmen Stallungen untergebracht sein müssen, weil man beobachtet hat, daß in kalten Stallungen die ersten Infectionssymptome etwas später auftreten.

Ein Gleiches gilt für die Fälle der sogenannten natürlichen Infection, bei der unter gewöhnlichen, d. h. nicht extremen Temperaturverhältnissen der Pockenausschlag zwischen 6 bis 10 Tagen zum Vorscheine kommt.

Krankheits-Symptome.

Die Kennzeichen der stattgehabten Infection oder der sich genuin entwickelnden Schafpocken werden durch Störungen des Allgemeinbefindens eingeleitet. Die Schafe legen eine große Mattigkeit an den Tag, werden hinfällig und traurig; das Wiederkauen wird, da die Freßlust auffallend zurücktritt, unregelmäßig. Die Augen erscheinen matt, öfters auch trübe, die Thränensecretion ist bis zum deutlichen Abfluße am inneren Augenwinkel über die Wangen vermehrt, die sichtlichen Schleimhäute sind höher geröthet, aus der Nase kommt schleimiger, später gläsig schmieriger Ausfluß und die Symptome des Allgemeinleidens werden noch durch die erhöhte Körpertemperatur, beschleunigtes Athmen und gesteigerte Herzaction mit 80 bis 100 Pulsschläge in der Minute deutlicher aufscheinend. Der Gang der kranken Thiere ist ein träger und insoferne auch ein eigenthümlicher, als sie mit den Hinterfüßen steif und weit oder gar mit der ganzen Nachhand wie lahm gehen.

Die Haut ist mehr geröthet und die Schweißsecretion, sowie

Ausdünstung vermehrt und hat wie die ausgeathmete Luft einen widerwärtig süßlichen Geruch. Nach ein oder zwei Tagen zeigen sich an verschiedenen Körperstellen und insbesondere dort, wo die Haut weniger bewollt ist, als um die Augen, das Maul, an der inneren Fläche und den dem Rumpfe nahen Stellen der Vorder- und Hinterfüße; an der Unterbrust, in den Weichen, dem Bauche und an der Unterfläche des Schweifes kleine, rothe, flohstichähnliche Punkte oder Fleckchen, welche sich innerhalb 3—4 Tagen in kleine, hanfkorn- bis über erbsengroße breite, etwas erhobene Knötchen umgestalten.

Diese mit einem bläulich rothen Ringe (Hof) umgebenen Knötchen füllen sich in den nächstfolgenden 3—4 Tagen, unter ausgesprochener Steigerung der catarrhalischen Erscheinungen der Luftwege, des Fiebers und der Schwellung der Haut am, sowie um den Sitz der Knötchen herum, indem sie sich in Blasenform von Erbsen- bis Neukreuzergröße erheben und mit einem zähflüssigen, klebrigen und gelbweißlichen Inhalte füllen. Der Hof um diese Bläschen herum dehnt sich aus und in der Mitte der Pocken (Bläschen) bemerkt man deutlich eine kleine Vertiefung, den Nabel (Delle) der Pustel. Am neunten bis eilften Tage nach dem Erkranken pflegen die Pocken unter der vorbeschriebenen Form und dem Inhalte, welchen man Pockenlymphe nennt, reif zu sein. Mit der Vollendung der Pustelbildung weichen die catarrhalischen und die Fiebererscheinungen zurück, und nachdem die Bläschen einige Tage (2—4) unter einer weingelben Färbung ihres Inhaltes bestanden haben, wird die Lymphe unter vermehrter und stark süßlich riechender Hautausdünstung trüb, eiterähnlich — die Pocke gestaltet sich zur eigentlichen „Pustel“ um — und nach etwa 3 weiteren Tagen trocknet die Pustel ein, indem ihr Inhalt allmählig schwindet und in der Mitte eine anfänglich gelbe, nach und nach dunkel bis schwarzbraun werdende Kruste sich bildet, welche langsam gegen die Peripherie hin vorschreitend, über die ganze Pustel sich ausdehnt und sodann zur Borke einschrumpft.

Die Borke sitzt durch etwa eine bis längstens zwei Wochen fest, löst sich dann periphär langsam ab und hinterläßt nach dem Abfallen eine der Pockenausdehnung entsprechend große blaßrothe, leicht vertiefte Narbe.

Während dieses Processes kehrt in der Regel unter völligem Schwinden aller Fiebersymptome und dem weiteren Zurückgehen des Catarrhes die Freßlust wieder und innerhalb 3—4 Wochen vom Beginne des Leidens angefangen, pflegt die Abschorfung auch beendet zu sein.

Eine längere Dauer der Krankheit tritt in jenen Fällen ein, wenn der Hautausschlag an ein und demselben Schafe nicht auf einmal erfolgt, sondern in einigen Tagen nach der ersten Eruption neuerlich Flecke und Knötchen zum Vorscheine kommen, so daß an einem Schafe die Pocken in wesentlich verschiedenen Stadien ihrer Entwickelung vorgefunden werden. Auch ist noch der Umstand anzuführen, daß im Allgemeinen während der heißen Jahreszeit die Pocken etwas rascher und in den einzelnen Stadien typisch schärfer gekennzeichnet verlaufen, als in der kalten Jahreszeit, welche Wahrnehmungen auch durch die Impfung bestätiget werden.

Verlauf und Ausgang.

Wenn das Leiden in der vorerörterten Art und Weise, wie das nach Impfungen zu geschehen pflegt, verlauft, nimmt dasselbe auch einen in der Regel günstigen Ausgang. Aber dennoch sind die Schafpocken, treten dieselben originär seuchenartig und in schweren Formen auf, ein mit Recht sehr gefürchtetes, und, weil der Verlauf und der Ausgang derselben mitunter ein sehr acuter und dann häufig auch ein tödtlicher ist, ein sehr gefährliches Leiden, dem selbst 30—70 Procent zum Opfer fallen, während der Verlust nach Impfungen 5 bis 15 Procent der Geimpften nicht übersteigt. Wohl aber ist insbesondere bei Nothimpfungen, sowie überhaupt bei dem seuchenartigen Herrschen der Pocken der Verlust der Lämmer, das Verlammen trächtiger Schafe und das Zurückbleiben verstümmelter oder siecher Thiere nach dem Durchseuchen neben dem wirthschaftlichen Nutzentgange an Fleisch und Wolle rücksichtlich der Schädigung der Schafbestände und anderweitigen ökonomischen Verluste sehr wesentlich in Betracht zu ziehen. Oefters treten die Pocken in den sogenannten bösartigen Formen auf; unter heftigen Fiebererscheinungen und ausgedehnter Hautentzündung kommen die Pocken sehr zahlreich und dichtgedrängt zum Ausbruche und fließen zu einer bläulich-rothen, pustulösen großen, prallgespannten Blase zusammen, aus welcher sich später verschiedene umfangreiche Geschwüre formiren, von denen aus Eitersenkungen und Abscesse häufig mit Verlust bedeutender Hautpartien entstehen.

Außerdem treten bei diesen confluirenden Pusteln, auch Pocken in der Nase, dem Rachen, der Luftröhre und den Bronchien, sowie im Magen-Darme auf, es bilden sich Lymphdrüsenabscesse und die Schafe gehen unter hochgradigen Fieber-

erscheinungen, sehr großer Athemnoth und starken Durchfällen ein. Sind die Thiere von früher her gesund, tritt die Seuche in günstiger, d. h. mäßig warmer und trockener Jahreszeit, beziehungsweise Witterung, unter kräftigen, gut genährten, in sonst gesunden, geräumigen und luftigen Stallungen gehaltenen Beständen mit mäßigem Fieber und in sowohl individuell, als auch rücksichtlich der Eruption beschränkter Zahl auf, sind die früher angedeuteten üblen Erscheinungen und Ausgänge wohl nicht so sehr zu befürchten.

Sind jedoch die äußeren Verhältnisse an und für sich ungünstige, Witterung und Jahreszeit nicht zusagend, die Schafe auch in schlechter Condition, in enge und feuchte Stallungen zusammengedrängt und ist überdieß der Charakter der Seuche ein bösartiger, so gestaltet sich auch der Verlauf und der Ausgang, wie schon vorangedeutet, recht übel.

Am ungünstigsten ist jedoch der Verlauf mit nahezu ausnahmslosem lethalen Ausgange bei den sogenannten Brand- oder Aaspocken. Diese gleichfalls dichtgedrängten, confluirenden, dunkelrothbraunen oder schwärzlichen Pocken, deren Inhalt entweder ein dicklicher, mit Blut gemischter Eiter oder eine stinkende Jauche ist, sind in eine stark geschwellte, mit Blutextravasaten durchzogene Haut eingebettet, zerfallen sehr rasch und hinterlassen ausgedehnte, brandig-jauchende, höchst übelriechende Substanzverluste in der Haut. In der Conjunctiva des Auges, auf dem Schleimhauttracte der Respirations- und der Verdauungsorgane entwickeln sich gleichfalls diese Pocken und treten dieselben sogar auch in den serösen Häuten auf.

Das schon im Beginne hochgradige Fieber steigert sich, das Allgemeinbefinden ist das denkbar schlechteste, die Thiere liegen kraftlos und vollständig erschöpft, ekelig anzusehen herum und ein mit derartig pockenleidenden, in kurzer Zeit an den Folgen der Lungenentzündung, an Pyämie oder den verschiedenen Complicationen verendenden Schafen besetzter Stall verbreitet in weitem Umkreise einen aashaften Gestank.

Der Verlust durch solche Pockeninvasionen ist ein enormer, indem nahezu alle der ergriffenen Thiere zu Grunde gehen.*)

---

*) Haben die Pocken bei langsamem Verlaufe eine länglichrunde, abgeplattete, sehr wenig Lymphe enthaltende Form, bei der es eigentlich zu keiner Pustelbildung kommt, so heißen sie Plattpocken.

Bleiben dagegen die mehr hellrothen oder grauweißen Knötchen, welche auch keinen Hof besitzen, hart, ohne eine Lymphe zu entwickeln, nennt man sie Steinpocken.

Diagnose.

Eine Verwechselung der Schafpocken mit einem anderen Leiden dieser Thiere ist wohl nicht denkbar.

Sectionsbefund.

Eine charakteristische Veränderung des Blutes bei an den Pocken eingegangenen Schafen ist nicht mit Bestimmtheit erwiesen; doch findet man in den Cadavern der an den sogenannten bösartigen Blattern umgestandenen Schafe außer den bereits während des Lebens angeführten Veränderungen auf der Haut, mitunter auch die Erscheinungen der Blutzersetzung und selbst jene der Pyämie, in deren Folge man bei den Pocken selbst Metastasen im Gehirne findet.

Auf der Schleimhaut des Maules und der Nase', welche mit dickem, zähen, letztere auch mit blutig gefärbtem Schleime belegt ist, trifft man neben oberflächlichen, eitrig infiltrirten Substanzverlusten, zuweilen besonders in der Nase wahre Pusteln. Eine ähnliche pustulöse Entzündung findet man an der Conjunctiva des Auges, der Schleimhaut des Kehlkopfes, der Trachea, der Speiseröhre, im Pansen, der Haube, sowie des Dünndarmes und selbst der Harnblase. Massenhafte croupöse Infiltration ist beinahe in allen schweren Pockenformen in den Lungen der Schafe anzutreffen, an deren Folgen die Thiere auch sehr rasch zu Grunde gehen.

Daß selbst auf den serösen Häuten der pustulöse Proceß gefunden wird, wurde schon früher erwähnt.

Prognose.

Die Vorhersage bei den Pockenerkrankungen, welche durch die Infection von eben der Impfung unterzogenen Schafen herrühren, ist allgemein ziemlich günstig zu stellen, weil deren Verlauf ein milder und gutartiger erscheint und nur ausnahmsweise Opfer fordert. Dagegen sind die Fälle originärer Pocken unter allen Verhältnissen, sowie insbesondere aus den bei den schweren Blatternformen und den sogenannten Aaspocken bereits eingehender dargelegten Gründen sehr ungünstig zu beurteilen.

Prophylaxis und Therapie.

Zur Vermeidung der Entwickelung der Schafpocken sollen diese Thiere stets im vollen Umfange und nach jeder Richtung diätetisch correct gehalten werden.

Behufs Verhinderung der Einschleppung der Seuche sollen Schäfer ohne vorausgegangener Desinfection, wie dieß bereits bei dem Rotze für Pferdeknechte angeführt wurde, nicht neu in den Dienst genommen werden. Der nähere Verkehr mit fremden Herden, deren Schäfern und Hunden, sowie mit Fleischern und Wollhändlern in seuchengefährlichen Zeiten ist besonders zu meiden und den genannten Personen der Eintritt in die Schafstallungen nicht zu gestatten und die Stallräume öfters in der schon wiederholt angegebenen Weise mit Carbolsäure zu desinficiren. Ist die Seuche bereits in der Nähe zum Ausbruche gekommen, treten ohnehin die vom Gesetze hiefür präcisirten Bestimmungen in Kraft.

Rücksichtlich der Therapie ist, da die einmal zum Ausbruche gekommene Krankheit in ihrem typischen Verlaufe durch Medicamente oder anderweitige Eingriffe nicht alterirt werden kann, nur anzuführen, daß dieselbe bloß ein symptomatisches Verfahren sein könne.

Neben der diätetischen Pflege und der in einem möglichst geräumigen und luftigen, mit reichlicher weicher Streu versehenen Stalle zu bewerkstelligenden Unterbringung der Kranken ist insbesondere auch darauf zu sehen, daß der Stall gehörig und gleichmäßig warm gehalten werde. Wenn thunlich, verabfolge man Grün-, sowie überhaupt leicht verdauliches Futter kräftigen Kranken, von früher her schwachen Schafen aber gute Nahrung mit Salzlecken, nach Erforderniß eventuell auch Mehltränke und stets frisches Wasser.

Bei den schweren Formen sind die sich bildenden Abscesse nach den Regeln der Chirurgie zu spalten und diese, sowie anderweitig aufscheinende jauchende Geschwüre und Flächen mit aromatischen und desinficirenden Aufgüßen oder Lösungen zu reinigen und mit carbolisirten Verbänden zu decken. Eine innerliche medicamentöse Behandlung ist in den leichteren Fällen nicht nothwendig, bei den schwereren Formen wegen des localen Processes im Maule und der Nase nicht gut ausführbar.

An ausgedehnten Verjauchungen leidende Thiere sollen stets, je eher desto vortheilhafter, im allgemeinen Interesse vertilgt werden.

Impfung.

Die Impfung ist rücksichtlich ihrer Anwendung im Sinne der gegenwärtigen Vorschriften für die Pockenseuche (§. 30, Punkte 8, 9 und 14 der Durchführungsbestimmungen) eine dreifache.

a) Eine Schutzimpfung bei nicht in der Nähe herrschender Pockenseuche, welche aber wegen der Gefahr einer Verschleppung nur in isolirten Gehöften und mit Erlaubniß der politischen Bezirksbehörde vorgenommen werden darf (§. 30, Alinea 3 und Punkt 14).

b) Eine Vorbauungs-Impfung, welche von Seite der politischen Behörde für bisher zwar noch seuchenfreie, jedoch der Ansteckungsgefahr ausgesetzte Herden angeordnet werden kann (§. 30, Alinea 2 und Punkt 9), endlich

c) eine Noth-Impfung, welche eben dann an noch seuchenfreien Schafen ausgeführt wird, wenn es unmöglich ist, die gesunden Schafe von den kranken Stücken abzusondern, oder wenn die Seuche in größerer Verbreitung herrscht (§. 30, Alinea 1 und Punkt 8).

Jede Art dieser Impfungen darf nur unter Ueberwachung und steter Aufsicht des Amtsthierarztes vorgenommen, und müssen die geimpften Schafe, da durch dieselben die Pockenseuche ebenso wie bei den in die originären Pocken verfallenen Schafen verbreitet werden kann, in veterinär-polizeilicher Richtung den ganz gleichen Maßregeln, wie die blatternkranken Schafe unterzogen werden (§. 30, Alinea 4).

Da in der Regel nach der künstlich vorgenommenen Impfung nur an den Inoculationsstellen Pocken auftreten, das diese Infection begleitende Fieber ein sehr mäßiges und der Verlauf, die Dauer und der Ausgang dieses Leidens ein günstiger, die Thiere in ihrem Nähr- und Nutzzustande wenig schädigender ist, außerdem durch den Umstand, daß die Schafe auf Grund der in dem möglichst kürzesten Zeit-Intervall vorgenommenen Impfung auch nahezu während des gleichen Zeitraumes erkanken, beziehungsweise wieder genesen und hiedurch eine wesentliche Abkürzung der Seuchendauer und der Sperrmaßregeln herbeigeführt wird, hat die Vornahme der Nothimpfung gewiß ihre volle Berechtigung, zumal die durch Impfung überstandene Pocke die Schafe durch die ganze weitere Lebensdauer ebenso sicher vor einer neuerlichen Ansteckung durch Blatterngift schützt, wie die überstandenen natürlichen Pocken.

Dagegen ist man von der sogenannten „Lämmerschutzimpfung", bei welcher junge Schafe, die in den meisten Fällen nach gar keiner Richtung der Pockenseuchen-Gefahr ausgesetzt waren, aber durch deren Impfung förmliche Seuchenherde, von denen aus dann die Pocken verschleppt und weiter verbreitet wurden, geschaffen worden sind, glücklicher Weise wieder zurückgekommen, und lehrt die Erfahrung, daß hiedurch in vielen Gegenden der Ausbruch der natürlichen Schafblattern seltener geworden ist.

Soll die Impfung haften und sohin der beabsichtigte Zweck sicher erreicht werden, hat man sich eines guten, klaren und hellen, in seiner Färbung weingelben Impfstoffes (Impflymphe) zu bedienen.

Diesen Impfstoff erhält man aus einer typisch zur Reife gelangten Pocke; dagegen ist das Impfen mit Pockeneiter oder Schorfen zu unterlassen. Meistens wird die Lymphe aus durch Vorimpfung entstandenen localen Pusteln von sonst gesunden und starken Schafen zur Zeit der Reife am 9. und 10. Tage nach der Impfung durch oberflächliche Einstiche mit einer Lanzette u. dgl., sowie behutsames Drucken und Ueberstreifen mit einem stumpfschreibfederartig zugeschnittenen Gänsefederkiel abgenommen und nach wiederholt bewerkstelligter Klärung durch Sedimentiren und Ueberleeren der Lymphe in randlose Glasröhrchen mit $^1/_2$ Cmtr. Durchmesser und 3—4 Cmtr. Länge gut verkorkt aufbewahrt. Frische Lymphe hat vor der aufbewahrten stets den Vorzug, und ist keine Gelegenheit mehr, um Vorimpfungen machen zu können, wählt man ein kräftiges wenig allgemeinleidendes und nur mit einzelnen aber gut entwickelten und reifen Pocken versehenes Schaf, spaltet durch Kreuzschnitte oberflächlich die reifen aber nicht eiterigen Pusteln und impft mit der ausfließenden Lymphe. Auch mit dem aus den deutlich entwickelten Knötchen durch Einschnitte ausfließenden und zur Inoculation verwendeten Blute hat man günstige Impfresultate erhalten.

Als Stelle für Vorimpfungen nimmt man mit besonderer Vorliebe die untere Schweiffläche, circa 6—8 Cmtr. vom After entfernt, welchen Ort man auch zu den anderen Arten der Impfungen wählen kann; oder man impft an der inneren Fläche des Ohres etwa 3 Cmtr. von der Spitze abstehend.

Die Operation wird in der Weise vorgenommen, daß man mit einer der gebräuchlichen mit Pockenlymphe versehenen Impfnadeln so unter die Haut der inneren Fläche des über den linken Zeigefinger gebogenen Ohres ohne den Knorpel zu verletzen eingeht, daß man die Nadelspitze durchscheinen sieht.

Schiebt die Nadel dann bis zur löffelförmigen Erweiterung vor, drückt auf dieselbe oder dreht sie um und zieht die Nadel behutsam zurück. Die Impfung wird im Stehen der Schafe unter gehöriger Sicherung derselben, eventuell durch das Einstellen der Thiere in eine sogenannte Scheere, d. h. in zwei derart unter einen spitzen Winkel gestellte Holztheile (auch Bretter), daß die Schafe einzeln aus dem Stalle in, resp. zwischen dieselben eintreten müssen und am äußeren sich verschmälernden Ende von einem Manne während der Operation festgehalten werden.

Zur Vornahme der Impfung an der unteren Schweiffläche, welche nach denselben Grundsätzen wie am Ohre durchzuführen ist, werden die Thiere gewöhnlich in die Rücken- oder Seitenlage gebracht und durch Gehilfen gut versichert.

Da die Pocken nach der künstlichen Impfung sehr groß werden, ist es nicht gerathen, an der inneren Schenkelfläche, nach deren Benützung sehr oft starke Schwellung der Leistendrüsen auftreten und beide Momente die Thiere in der Bewegung hindern und die Impfstelle mechanisch reizen, zu inoculiren.

Wie schon früher erwähnt, sind die geimpften Schafe zu isoliren und überhaupt wie Pockenverseuchte zu behandeln und allseitig diätetisch gut im Stalle oder bei günstigem Wetter auf „gesperrten" Weiden zu pflegen, sowie im ersteren Falle mit leichtverdaulichem Futter zu nähren.

Zeigen sich am 6., längstens am 8. Tage keine Spuren der Haftung an der Impfstelle, ist die Inoculation zu wiederholen.

Hat jedoch die Impfung gehaftet, zeigt sich je nach der Jahreszeit und Witterung am 3.—6. Tage an der Impfstelle ein rother Fleck, welcher in den nächsten Tagen sich in einen rothen harten Knoten umwandelt und über dem sich die Epidermis durch Ansammlung einer Flüssigkeit unter derselben abhebt. Hiedurch entsteht eine verschieden große mehr oder weniger gefächerte Blase, welche auch häufig mit einem Nabel (Delle) versehen ist.

Die Entwickelung dieses Processes ist fast immer von leichten Fiebererscheinungen und catarrhalischen Symptomen in den Luftwegen, sowie von einer steifen Haltung der Nachhand (bei Impfungen am Schweife) begleitet, welche Veränderungen aber nach der bereits früher charakterisirten Reife der Pustel, die am 9.—12. Tage eintritt, und oft einen Durchmesser von $2^1/_2$—3 Cmtr. erreicht, wieder vollständig zurückgehen.

Zwischen dem 10.—14. Tage wird die Pustel eitrig, vertrocknet in den nächsten Tagen zu einem dunkelbraunen oder schwarzen Schorf, der zwischen dem 20.—25. Tage von der Peripherie aus sich lösend, unter Rücklassung einer anfangs röthlichen, dann derbstrahligen Narbe abfällt.

Nur höchst selten treten neben der Impfstelle oder an wenig bewollten Theilen des Körpers einzelne aber allseitig gut verlaufende Pocken auf; endlich kann mit oder ohne Pocken an der Impfstelle eine allgemeine Blattern-Eruption mit dem bekannten Verlauf und Ausgängen auftreten.

Bei hochgradig sich einstellenden und branddrohenden Entzündungserscheinungen an der Impfstelle hat man ein antiphlogistisches Curverfahren, unter besonders ungünstigen Umständen auch die Amputation des Schweifes einzuleiten.

Gewährszeit.

Die Schafpocken sind in Oesterreich ein Gewährsmangel (Hauptfehler) und haben eine 8tägige Gewährszeit.

Uebertragung der Krankheit auf den Menschen.

Die Pockenseuche der Schafe ist auf den Menschen nicht übertragbar.

Rücksichtlich der Unzulässigkeit des Fleisches blatternkranker Schafe zum Genuße, sowie bezüglich der erlaubten Schlachtung gesunder, aber wegen des Herrschens der Pockenseuche bei anderen Herden unter der Sperre stehenden Schafen, sind die Vorschriften in den Punkten 15 und 16 des §. 30 vom Thierseuchengesetze enthalten.

Beschäl- (Chancre-) Seuche der Zuchtpferde.

VI. Die Beschäl- (Chancre-) Seuche der Zuchtpferde*) und der Bläschenausschlag an den Geschlechtstheilen der Pferde und Rinder.

I. Bösartige Chancreseuche.

Die Beschälseuche (bösartige) ist ein bloß den Zuchtpferden eigenes ansteckendes Leiden der Genitalien, welches durch den Belegact wechselseitig weiter verbreitet wird.

Diese Krankheit ist schon seit langer Zeit bekannt, jedoch wurde derselben erst in den letzteren Decenien mehrseitig größere Aufmerksamkeit zugewendet, ohne daß es aber bisher gelungen wäre, einerseits über deren originäre Entstehung, andererseits über das Verhältniß dieses Leidens zu den Erscheinungen der sogenannten „Lähmungskrankheit" der Zuchtpferde vollständige Klarheit und Uebereinstimmung zu erzielen.

Die positive Annahme, daß die infectiöse Chancreseuche vollkommen identisch mit der „Lähmungskrankheit" der Zuchtpferde ist, erscheint etwas zu gewagt deßhalb, weil die Lähmungskrankheit in der typisch ausgesprochensten Form auftritt, verlauft und endet, ohne daß auch nur ein einziges Symptom der Beschälseuche während des Lebens vorhanden gewesen, noch

---

*) Bösartige Chancre- oder Beschälseuche, venerische Krankheit (Lähmungskrankheit?) der Zuchtpferde.

durch die Section in irgend einem Abschnitte des Genitalapparates eruirt werden konnte; sowie daß keine der von solchen Hengsten gedeckten Stuten notorisch weder vor noch nach der betreffenden Beschälperiode an der Chancreseuche leidend war oder wurde.

Ein weiteres differirendes Moment dürfte wohl auch darin liegen, daß Zuchtpferde mit der selbst ausgedehnt aufhebenden Chancreseuche noch vollkommen genesen können, wenn an denselben die Symptome der Lähmungskrankheit noch nicht zugegen sind, während umgekehrt Zuchtpferde mit der ausgesprochen aufhabenden Lähmungskrankheit sicher früher oder später an diesem Leiden, beziehungsweise auch an den Folgezuständen desselben verenden, ohne daß die Chancreseuche hinzugetreten wäre; sohin ein Beweis, daß diese Leiden vollkommen von einander unabhängig auftreten können; daß aber beide Krankheiten häufig vergesellschaftet, so zu sagen in begleitender Form vorzukommen pflegen, kann und soll nicht in Abrede gestellt werden.

Wenn man aber weiters noch den ausgedehnten, innigen und wechselseitigen Rapport der Nerventhätigkeit der bei Zuchtpferden häufig so überangestrengten Genitalapparate mit dem Rückenmarke sowohl, als wie mit dem Gesammtorganismus überhaupt in Berücksichtigung zieht, dürfte nach dem vorstehend Dargelegten die Annahme, daß unter bisher nicht näher bekannten Umständen zu der Lähmungskrankheit in der Folge die Chancreseuche und umgekehrt zu der Beschälseuche die Lähmungskrankheit „begleitend" hinzutrete, für sich wohl die gleiche Berechtigung, wie die Auffassung über die volle Identität oder Einheit dieser Krankheiten haben.

Aetiologie und Verbreitungsweise.

Ueber die originäre Entstehung der bösartigen Beschälseuche, sowie ob selbe zuerst bei dem Hengste und durch diesen bei der Stute, oder umgekehrt entstehe, ist Näheres nicht bekannt und wird von Einigen die Selbstentwickelung zugestanden, von Anderen dagegen entschieden in Abrede gestellt. Feststehend aber ist der infectiöse Charakter und die Art der wechselseitigen Ansteckung vom Hengste auf die Stute, sowie umgekehrt, wodurch die Seuche eben durch den Belegact weiter verbreitet wird.

Daß durch einen beschälseuchekranken Deckhengsten eine große Anzahl Stuten inficirt und sohin das Leiden über weit ausgedehnte Länderstrecken verbreitet werden kann, ist einerseits

sehr naheliegend, und andererseits durch genau geführte Sprunglisten (Deckregister) bis zur vollen Evidenz erwiesen; sowie es schon wiederholt geschehen ist, daß von derart kranken Hengsten belegte Stuten, wurden für dieselben zu den noch nothwendigen Nachsprüngen die Hengste gewechselt, dieselben von den inficirten Stuten gleichfalls angesteckt wurden.

Ausnahmsweise soll es vorgekommen sein, daß außer durch den Belegact selbst die Seuche auch dadurch verbreitet wurde, daß bisher gesunde Stuten (und Fohlen?) durch sehr gedrängtes Beisammenstehen mit chancreseuchen-kranken Stuten in das gleiche Leiden verfallen sind.

Nachdem es durch die Erfahrung erhärtet ist, daß Zuchtpferde ohne Unterschied des Geschlechtes, haben sie an der Chancreseuche gelitten und waren dieselben anscheinend hievon wieder vollkommen frei, dennoch die mit denselben in geschlechtliche Verbindung getretenen Zuchtpferde angesteckt haben, besteht seit geraumer Zeit behufs Verhinderung der Weiterverbreitung der Beschälseuche die auch durch das gegenwärtige Seuchengesetz wieder normirte Verfügung, daß derart krank gewesene Zuchtpferde unbedingt bleibend von dem Zuchtgeschäfte auszuschließen und auf der linken Halsseite mit den Buchstaben B. K. zu brennen sind (§. 31, Alinea 2).

Das Chancreseuche-Virus, dessen Natur nicht näher bekannt ist, haftet an dem Secrete der Genitalschleimhäute (Harnröhre der Hengste und Scheide der Stuten), sowie der bei diesem Leiden vorkommenden Geschwüre und Bläschen an der Eichel, der Ruthe und in der Vagina. Dieser Ansteckungsstoff wird allgemein nur als ein fixer betrachtet; jedoch erkranken nicht alle von einem beschälseuchekranken Hengste gedeckten Stuten, so daß auch bei diesem Leiden eine Art von Disposition nicht auszuschließen ist.

Hoch im Blute stehende Hengste mit sehr lebhaften Temperamente, feurigem Geschlechtstriebe — sogenannte hitzige Beleger — ferner Beschäler, welche nicht in ihren Deckbezirken gleichsam acclimatisirt und denen viel Sprünge zuerkannt sind, erkranken leichter, als Vaterpferde von und unter entgegengesetzten Verhältnissen. Aehnliches gilt von den Stuten, und ist es erwiesen, daß in manchen Jahren und bestimmten Bezirken, sowie unter den Händen leichtfertigen Wartpersonales, die Chancreseuche häufiger, als sonst zum Ausbruche kommt.

Die Tenacität

des Virus bei der Chancreseuche ist eine große und soll sich dasselbe, wie übereinstimmend angegeben wird, selbst über ein Jahr wirksam erhalten. Durch hohe Hitzegrade und concentrirte Mineralsäuren wird der Ansteckungsstoff vollständig vernichtet.

Die Incubationsdauer

bei der Chancreseuche wird verschieden in der Zeit von 8 bis 60 Tagen und darüber angegeben, ehe die ersten Anzeichen der Krankheit deutlich wahrgenommen werden. Statt der Annahme einer über 10 Tage hinausreichenden Incubationsdauer dürfte die Auffassung wohl richtiger sein, daß die locale Infectionsstelle stets innerhalb einer ziemlich einheitlichen und nicht zu langen Zeitdauer specifisch krankhafte Erscheinungen aufweisen wird, welche aber je nach dem Geschlechte des Thieres, nach dem Sitze, der Ausbreitung des Leidens und dem Uebergreifen desselben auf den Gesammtorganismus in auffallend differirenden Zeitabständen zur deutlichen Wahrnehmung gelangen können.

Krankheits-Symptome.

Die ersten Krankheitszeichen treten fast ausnahmslos als locale an den Geschlechtstheilen der Zuchtpferde auf und zwar bei dem Hengste — dem häufig auch ein erhöhter Geschlechtstrieb, welchen zu constatiren aber bei einem belegfeurigen Vaterpferde ad hoc schwer sein dürfte, imputirt wird — darin, daß die Mündung der Harnröhre mehr weniger tief geröthet, mehr wulstig verdickt und geschwollen erscheint und an ihrer Oeffnung sich entweder weißgrauer zügiger Schleim oder eine molkigtrübe mit zähem Schleime gemengte Flüssigkeit zeigt.

Die Hengste stellen sich öfters unter zitternder Bewegung der Schenkeln zum Harnen und setzen wegen der häufigen Wiederholung nur geringe Mengen Urin ab.

Oder es zeigen sich bei noch gesundem Aussehen der Harnröhrenmündung und ihrer nächsten Umgebung auf der Eichel, im Verlaufe der Ruthe bis zum kreisförmigen Wulst, seltener über diesen hinaus und am Hodensacke, endlich auch öfters in der Eichelgrube Bläschen (Phlyctänen) oder weiße Flecken und anfangs seichte Geschwüre unter gleichzeitiger derb-ödematöser Schwellung des Schlauches. Die voraufgeführten bald sicht-

baren Veränderungen finden sich genau dann vor, wenn der Hengst von einer Stute angesteckt wurde.

Ist jedoch das Leiden bei dem Hengste originär und der Sitz desselben in den oberen Partien der Harnröhre, ist die Diagnose sehr schwer und wird häufig die Gegenwart der Beschälseuche erst dann zur Gewißheit, wenn von solchen anscheinend noch ganz gesunden Hengsten gedeckte Stuten chankerseuchekrank werden.

Bei den Stuten treten die ersten Symptome des Leidens unter den andauernden Zeichen vermeintlich starker Rossigkeit — welches Symptom doch richtiger durch den localen Reiz in der Scheide als durch eine Steigerung des physiologischen Rossens erklärt wird — in der vermehrten Absonderung eines dicklich schleimigen oder eiterig schleimigen, fast gelbgrünlichen Secretes in der Vagina auf, welches die Umgebung der Scheide reizend in beträchtlicher Menge aus derselben abfließt.

Dieser Ausfluß wird in der Folge reichlicher; um den Kitzler, sowie am Vaginaleingange sieht man einzeln oder gruppirt stehende weißliche, verschieden große Flecken oder Bläschen und oberflächliche Geschwüre, unter deren Heranbildung sowohl der Scheideneingang mehr weniger stark derbödematös anschwillt und die Schleimhaut selbst unter deutlicher Schwellung gleichförmig höher oder fleckig geröthet, später bläßer oder mißfärbig wird.

Die Geschwüre erstrecken sich öfters bis weit in die Scheide hinein, greifen tiefer in die Schleimhaut ein, erhalten einen unreinen Grund, die gruppirten Substanzverluste confluiren und hinterlassen dann bei der Heilung weiße strahlige Narben.

Schreitet das Leiden über diese örtlich wahrnehmbaren Grenzen und ohne in seiner localen Intensität zuzunehmen, nicht hinaus, treten in der Mehrzahl der Fälle außer etwa weniger gierig aufscheinender Freßlust weitere Störungen im allgemeinen Befinden nicht ein, und nach länger oder kürzer dauerndem Bestande der an den Geschlechtstheilen aufgeführten Affectionen tritt an denselben Heilung und sohin Genesung des Thieres ein. Da sich bei Hengsten die volle Heilung schwerer als bei Stuten constatiren läßt, kann ein Beschäler, welcher anscheinend als gesund das Deckgeschäft des laufenden Jahres beendete, bleibt bei demselben über die Zwischenzeit die Krankheit bei sehr geringer Ausdehnung gleichsam latent, in der nächstfolgenden Deckperiode neuerdings Stuten inficiren.

Die oben erörterten localen Krankheitserscheinungen an den Geschlechtstheilen, insbesondere der Hengste, können zu

anderen, schon früher aufgetretenen, sehr langsam sich entwickelnden und daher schon länger bestandenen, mehr oder weniger deutlich ausgeprägten, aber nur successive aufscheinenden Symptomen eines Rückenmarkleidens — „Lähmungskrankheit der Zuchtpferde" — hinzutreten; — oder aber diese Krankheit des Rückenmarkes schließt sich, schreitet das Leiden, nämlich der chankeröse Proceß an den Genitalien, unter langdauerndem Bestande in- und extensiv immer weiter vor, unter den ganz gleichen Symptomen einer Rückenmarks-Affection an.

Man bemerkt dann bei in ihrem Benehmen ruhiger werdenden Hengsten anfangs eine leichte ödematöse Schwellung des Schlauches, in welchem die Ruthe nur unvollkommen aufgenommen erscheint, indem die Eichel und selbst ein kurzes Stück der Ruthe stets vor dem Schlaucheingange heraushängt — die Hengste „zipfeln", wie die Beschälleute sagen.

Mahnt man den Hengsten durch Anrufen und durch Bewegung im Stande zum völligen Einschachten, so geschieht dieß nur unvollkommen und kaum zur Ruhe gelangt, wirft er die Ruthe wie unwillkührlich wieder vor.

Gegen Druck in der Lendengegend werden Hengste und Stuten empfindlicher; an verschiedenen Stellen des Körpers, meist zuerst auf der Croup, dann an der Hals-, Brust- und Schulterfläche, seltener am Unterbauche treten runde, flache, quaddelartige Anschwellungen der Haut von variirender Größe (Thalerflecke) auf, die sich periphär mäßig ausdehnen, abflachen und nach einiger Zeit verschwinden, während an anderen Haut-Partien neue Flecken aufscheinen.

Die Empfindlichkeit gegen Druck in der Lendengegend nimmt zu, so daß bei Anbringung desselben oder drückendem Streifen mit der Hand über diese Partie die Thiere im Sprunggelenk und Fessel einknicken. Ein Gleiches geschieht, wenn auf die Hüftnerven ein stärkerer Druck angebracht wird. Die Thiere lassen auch bei der Bewegung die Schwäche im Kreuze durch einen wenig sicheren Gang deutlich merken und knicken, werden dieselben schnell von einem rascheren in ein langsameres Tempo versetzt oder nach der Seite parirt, im Hintertheile ein, stürzen sogar in den späteren Stadien vollends in der Nachhand zusammen und können sich dann nur schwer, oder allein gar nicht erheben. Mitunter zeigen insbesondere Hengste von edlerer Race einen starken Juckreiz, der so nachhaltig sein kann, daß an verschiedenen Körperstellen durch Kneippen und Scheuern in Brand zerfallende Geschwüre in der Haut auftreten, welche den Zustand der Thiere wesentlich verschlimmern.

Während dieses Vorschreitens der Lähmungserscheinungen stellt sich unter Zunahme der ödematösen Anschwellung am Schlauche (Euter der Stuten), welche sich auf die Eichel, die Ruthe und den Hodensack ausdehnt, sowie unter dem Auftreten ausgesprochenen Schwundes der Nachhandmuskulatur, ferner von Oedem an den Hinterfüßen und dem Unterbauche, mehr weniger gestörte, dann immer mehr zurückweichende Freßlust, Magen-Darmcatarrh sammt Folgen, öfters auch Urintröpfeln, weiters Lähmungen verschiedener Körpertheile (Lippen, Augenlider, Ohren, Schweif) ein, und die Thiere gehen an vollständiger Erschöpfung, manchmal unter Hinzutreten von Rotz oder Wurm zu Grunde.

Verlauf und Ausgang.

Der Verlauf dieser Krankheit ist ein chronischer und kann selbst länger als ein Jahr dauern, ehe der Tod erfolgt, welcher in all' jenen Fällen über kurz oder lang eintritt, in denen die vorerörterten Lähmungserscheinungen der Chankerseuche sich zugesellt haben.

Wenn hingegen die Symptome der Krankheit auf die Geschlechtstheile beschränkt bleiben, die In- und Extensität des Leidens mäßig ist, der Bestand desselben sich nicht allzu sehr in die Länge zieht, kann eine vollständige Heilung eintreten. In manchen Fällen ist die Heilung jedoch nur eine scheinbare deßhalb, weil, trotzdem der Proceß an allen sichtbaren Theilen gänzlich verschwunden ist, derselbe später doch wieder zum Vorschein kommt, um nach und nach den erwähnten ungünstigen Ausgang zu nehmen, so daß die Verluste an der Chankerseuche insbesondere in manchen Jahrgängen zwischen 40—50 Procent der ergriffenen Zuchtpferde beträgt; wobei die Hengste unter sonst gleichen Ansätzen mehr Verluste aufweisen deßhalb, weil, wie schon angeführt, bei denselben das Leiden öfters erst dann zur Beobachtung kommt, wenn dasselbe bereits weiter vorgeschritten und von den Symptomen der beginnenden Lähmungskrankheit begleitet erscheint.

Diagnose.

Ein Verkennen der Chankerseuche, sind bereits Geschwüre vorhanden, kommt wohl nicht vor und wäre nur mit den schwereren Formen des Bläschenausschlages der Zuchtpferde, insbesondere wenn die Zeichen der Lähmungskrankheit fehlen,

möglich, welcher Irrthum jedoch durch den Verlauf des Leidens selbst innerhalb wenigen Tagen behoben wird.

Sectionsbefund.

Den auffcheinenden Sectionsbefund, welcher fich bezüglich des erfchöpfenden Ausganges bei diefem Leiden oder in Folge aufgetretenen Rotzwurmes, fowie der fchon unter den Krankheitserfcheinungen aufgeführten Veränderungen an und in der Schleimhaut der Harnröhre der Hengfte und in der Scheide der Stuten, in der die Gefchwüre häufig einen diphteritifchen Charakter angenommen haben, ergibt, als bekannt vorausfetzend, fei vorwiegend betont, daß das Bindegewebe des Schlauches, des Hodenfackes und bei Stuten des Wurfes und Euters ferös, zum Theile fulzig infiltrirt und in feiner Maffe verdickt ift. Die wichtigften Veränderungen aber weifen bei begleitender Lähmungskrankheit die Lendenparthie des Rückenmarkes und die Hüftnerven auf; indem der Rückenmarkskanal dortfelbft ftark erweitert und mit einer grauröthlichen zerfließenden Maffe erfüllt ift. Die weiße Subftanz ift zufammengedrückt, bleich und zähe, die Rückenmarkshäute durchfeuchtet und gequollen. Um die Hüftnerven findet man längs ihres Verlaufes maffenhafte, dieffelben fpindelförmig umfchließende, gallertartige, gelbfulzige Infiltrationen des Bindegewebes vor.

Prognofe.

Die Vorherfage in jenen Fällen, in denen noch keine Lähmungserfcheinungen zugegen find, ift zweifelhaft; bei den Erkrankungen in Vermeidung mit Lähmungsfymptomen dagegen ganz ungünftig zu ftellen, weil bei diefer vorgefchrittenen Erkrankung immer ein tödtlicher Ausgang fich einzuftellen pflegt.

Prophylaxis und Therapie.

Neben den allgemeinen bereits bei anderen anfteckenden Krankheiten des Pferdes namhaft gemachten diätetifchen und Sicherungsmaßregeln hat man insbefonders genau auf den Gefundheitszuftand der Zuchtpferde und fpeciell ihrer vollen Intactheit der Gefchlechtstheile auch dann zu fehen, wenn von dem Herrfchen der Chankerfeuche im weiten Umkreife nichts bekannt ift.

Jede an den Genitalien der Zuchtpferde fich einftellende

Erkrankung soll behufs Feststellung ihres Charakters namentlich in Ländern und Gegenden, die bereits von dieser Seuche heimgesucht wurden, durch einen autorisirten Fachmann untersucht und nach Maßgabe des Befundes im Sinne des §. 31 der Seuchenbestimmungen vorgegangen werden.

Auch die Köhrungsvorschriften und die Beleginstructionen schreiben wegen der großen Gefährlichkeit dieser Seuche für die Zuchtbestände die genaue Visitirung der Zuchtpferde vor der Zulassung zum Beschälacte, beziehungsweise dem Probiren vor und sind alle wie immer dießbezüglich verdächtigen Thiere von dem Beleggeschäfte auszuschließen. Ferner sind, sollten Stuten dennoch von einem derart kranken Beschäler belegt, oder Letzterer eine chankerseuchenkranke Stute besprungen haben, diese Zuchtpferde, selbst wenn sie vollkommen gesund erscheinen, dennoch durch eine längere Zeit, eventuell während der ganzen noch übrigen Beschälperiode des laufenden Jahres vom Sprunge auszuschließen.

Vom therapeutischen Standpunkte ist conform der Vorschrift im §. 31, Alinea 3, bei chankerseuchenkranken Hengsten sofort die Castration auszuführen und die zugängigen Geschwüre mit Lapis oder Kupfervitriol in Substanz, sowie mit Sublimat in concentrirter Lösung 8.0 auf 35.0 Gramme Weingeist zu touchiren. Innerlich Medicamente gegen dieses Leiden zu verabreichen ist in der Regel erfolglos, wenngleich man dem Queckfilbersublimat, innerlich gegeben (0.50 pro Dosi und täglich zwei solche Gaben in Lösung oder Latwergform) auch Heilerfolge zuschreibt. Scheinen noch keine Lähmungssymptome auf, genesen die Hengste nach der Castration öfters vollkommen; sind aber solche bereits vorhanden, gegen welche dann local scharfe Einreibungen versuchsweise applicirt werden können, ist der Erfolg mehr als fraglich.

Bei Stuten werden Infectionen von schleimigen Substanzen aus Decocten von Eibisch oder Käsepappeln und Leinsamen zur Milderung der catarrhalischen Zustände in der Vagina vorzunehmen sein, welche später mit adstringirenden Einspritzungen von Eichenrindendecocten nach Indication unter Zusatz von Alaun, Zink- oder Kupfervitriol (1:15—25) gewechselt werden.

Zugängige Geschwüre werden wie bei den Hengsten behandelt und innerlich gleichfalls Sublimat verabreicht. Mit allenfalls sich einstellenden Euterentzündungen wird nach den Regeln der Chirurgie vorgegangen.

Uebertragung der Krankheit auf den Menschen.

Von einer Uebertragbarkeit dieser Seuche auf den Menschen ist bisher nichts bekannt; doch darf selbstverständlich das Fleisch von derart kranken Pferden dem Consume nicht zugeführt werden.

II. Bläschenausschlag an den Geschlechtstheilen der Zuchtpferde und Rinder.*)

Der Bläschenausschlag (Aphthenkrankheit) ist eine durch Blasen- und Geschwürsbildung an den Geschlechtstheilen der Pferde und Rinder sich charakterisirende ansteckende Krankheit, welche sowohl sporadisch vorkommt, als auch in seuchenartiger Ausbreitung auftritt.

Aetiologie und Verbreitungsweise.

Der Bläschenausschlag (welcher mitunter auch bei den kleineren Wiederkäuern in analoger Form gefunden wird) ist als ein wenig zu fürchtendes Leiden schon lange bekannt und unterscheidet sich eben durch seinen im Auftreten und im Verlaufe milden und gutartigen Charakter so wesentlich von der bösartigen Chancerseuche. Es wird und mit vollem Rechte und Sicherheit allgemein angenommen, daß die Krankheit bei Pferden und Rindern, insbesondere den Zuchtthieren dieser Gattungen, originär entstehe und durch den Belegact dann wechselseitig auf die getrennten Geschlechter übertragen und hiedurch weiter verbreitet werde. Ob das Leiden genuin auch bei den männlichen Thieren namentlich bei den Hengsten sich entwickle, ist sehr fraglich, wohl aber entsteht bei den Stuten und Kühen insbesondere zur Zeit der Rossigkeit und des Stierens (rindrig sein), sohin am häufigsten im Frühjahre diese Krankheit selbstständig und wird dann durch die weiblichen Thiere auf Hengste und Stiere während des Sprunges übertragen und kann von diesen wieder weiter gesunden Stuten und Kühen durch die Begattung eingeimpft werden.

Die Ursachen der Entstehung sind unbekannt. Das Leiden tritt in manchen Gegenden fast ständig im Frühlinge auf und herrscht in manchen Jahren, ohne daß anscheinend besondere

---

*) Gutartige Beschälseuche, Aphthen- oder Beschälausschlag, Beschälausschlag, Hitzbläschen u. dgl.

Ursachen hiefür vorliegen, unter Pferden seuchenartig ausgebreitet. Die ersterkrankten Stuten sind in der Regel minder gut aussehende, in kargem Futter stehende, aber dennoch auffallend zeitlich und stark (?) rossende Thiere, welche wiederholte Nachsprünge fordernd die nächste Ursache für die Weiterverbreitung der Krankheit abgeben. Man findet an solchen Stuten mitunter außer eines ausgesprochenen mehr weniger heftigen Scheidencatarrhes, keine auffallenderen Veränderungen; allein der Contact mit dem Vaginalsecrete solcher Stuten bei der Begattung genügt öfters schon, um bei belegfeurigen sogenannten hitzigen Hengsten den Bläschenausschlag zu erzeugen, welcher dann nach dem Belegacte in Folge der stattgehabten erhöhten Reizung auch sofort bei der Stute ausbricht, so daß der Hengst häufig, wenngleich mit Unrecht verdächtiget wird, dieselbe inficirt zu haben. Manche Hengste erkranken besonders leicht und durch Stuten, welche nur an heftigen Catarrhen ohne Bläschen 2c. leiden, und wiederholt sich an denselben dieser Ausschlag unter gleichen Umständen jedes Jahr, so daß eine Art Prädisposition für solche Vaterpferde angenommen werden muß.

Der Ansteckungsstoff, welcher nur fix ist, erscheint einerseits an das oberwähnte Scheidensecret, anderseits an die bei beiden Geschlechtern in diesem Leiden sich vorfindenden Bläschen und Geschwüren gebunden zu sein.

Die Tenacität

des Ansteckungsstoffes ist keine nachhaltige und wird durch starkes Aus-, resp. Eintrocknen, sowie durch höhere Hitzegrade und Säuren vollständig vernichtet.

Die Incubationsdauer

ist eine kurze, so daß schon nach 36—48 Stunden, seltener erst nach mehreren Tagen die Zeichen der stattgehabten Infection besonders an der Ruthe der Hengste deutlich zu Tage treten.

Krankheits-Symptome.

Bei dem originär sich entwickelnden Leiden — welches kaum je, eher nach erfolgter Infection mit ausgedehnter Bläschen-Eruption, von leichten auf sehr mäßiges Fieber hinweisenden Allgemeinerscheinungen begleitet ist — der weiblichen Thiere be-

obachtet man eine stärkere, öfters ungleichmäßige Röthung der Vaginalschleimhaut mit einem anfangs weißlichschleimigen, später molkigtrüben, dicklichen und klebrigen Secrete, das am Scheideneingange zu Krusten vertrocknet. Nach verschieden langer Dauer dieser catarrhalischen Erscheinungen, mit in manchen Fällen sehr reichlichem Ausfluße aus der Scheide, treten an der inneren Fläche, in der Nähe des Vaginaleinganges und um den Kitzler herum, sowie mitunter auch am Wurfe selbst und in den Wurf-Schenkelfalten hanfkorn- bis erbsengroße Bläschen auf, welche in kurzer Zeit (12—24 Stunden) platzen, ihren mehr weniger klaren, dünnfließigen aber klebrigen Inhalt entleeren und einen oberflächlichen jedoch stark gerötheten Substanzverlust hinterlassen, welcher sich in der Regel binnen kurzer Zeit wieder mit Epithel überkleidet und auf pigmentirten Stellen immer einen weißen Fleck hinterläßt. An der allgemeinen Decke bilden sich nach dem Bersten der Bläschen dünne Krusten, unter denen die pigmentlose Ueberhäutung rasch vor sich geht.

Erfolgt der Ausbruch des Leidens nach geschehener Infection, treten die catarrhalischen Erscheinungen in minder hohem Grade und in beschränkterer Ausdehnung, sowie mehr synchronisch mit der Bläschen-Eruption auf. Je nach der In- und Extensität des Leidens ist der Wurf, bei Hengsten der Schlauch, mehr weniger ödematös oder teigigweich angeschwollen.

Bei den männlichen Thieren findet man an diversen Stellen der Ruthe, waren bei den kranken weiblichen Thieren, welche von ihnen gedeckt wurden, auch am Wurfe Geschwüre vorhanden, selbst bis gegen den Schlauch hin, insbesondere aber an der Eichel, in der Eichelgrube und an der unteren Fläche der Ruthe, welche mit der Kitzlerpartie in nachhaltigen Contact war, unter Röthung, beziehungsweise Schwellung der ergriffenen Theile, die vorbeschriebenen Bläschen und seichten Substanzverluste (Geschwürchen) vor, welche, wie bei den weiblichen Thieren bereits angegeben, zur Heilung kommen.

Verlauf und Ausgang.

Diese Krankheit verlauft im Gegensatze zur bösartigen Beschälseuche in den meisten Fällen sehr rasch; nur bei herabgekommenen Thieren und wenn die Geschwüre ausgedehnter und etwas tiefgreifender von, dem diphtheritischen Charakter sich nähernder Beschaffenheit sind und in manchen Jahren mit überwiegender Häufigkeit vorzukommen pflegen, verzögert sich der Verlauf und der Ausgang in Heilung mitunter auf mehrere

Wochen hinaus, während die leichteren Formen binnen 14 Tagen zur vollen Genesung gelangen.

Diagnose.

Eine allfällige Verwechslung dieses Processes mit der bösartigen Beschälseuche wird durch die meist verhältnißmäßig rasch eintretende Besserung in kurzer Zeit von selbst offenkundig.

Sectionsbefund

ist wohl, da die Thiere an diesem Leiden für sich allein nicht zu Grunde gehen, keiner zu verzeichnen.

Prognose.

Diese ist rücksichtlich des Verlaufes und Ausganges stets vollkommen günstig zu stellen; bezüglich des züchterischen Werthes leicht erkrankender Vaterpferde ist jedoch die Beurtheilung eine minder günstige, weil solche Reproductoren alljährlich große Störungen im Deckgeschäfte verursachen.

Prophylaxis und Therapie.

Von den Vorsichtsmaßnahmen gegen diese Krankheit gilt vollends das Gleiche, was bei der bösartigen Beschälseuche aufgeführt wurde und sind insbesondere Stuten mit aufhebenden Scheidencatarrhen selbst zum Probiren nicht zuzulassen.

Die therapeutische Behandlung ist unter Einhaltung des entsprechenden diätetischen Regimens bei beiden Thiergattungen eine rein symptomatische. Die Verabreichung innerlicher Mittel für dieses Leiden ist nahezu stets entbehrlich. In den leichteren Formen, d. h. bei sehr mäßigem Catarrh und wenigen, sowie seichten Geschwüren, genügt das Ausspritzen der Scheide mit lauem Wasser und das Reinhalten der äußeren Genitalien bei beiden Geschlechtern. Bei heftigeren und insbesondere langdauernden Formen der Vaginalschleimhaut-Entzündung sind adstringirende Injectionen angezeigt und können die mehr unreinen Geschwüre mit Kupfervitriol oder Lapis in Substanz oberflächlich touchirt werden.

Daß, wie §. 32 des Seuchengesetzes anordnet, derart erkrankte Thiere vor ihrer vollkommenen Heilung zum Belegen nicht zugelassen werden dürfen, ist naheliegend und empfiehlt

es sich, wo immer thunlich, nach gänzlicher Heilung noch 8—14 Tage zur Vermeidung von Recidiven mit dem etwa noch nothwendigen neuerlichen Decken der Stuten oder dem Sprunge bei Hengsten zuzuwarten.

Uebertragung der Krankheit auf den Menschen.

Eine Uebertragung dieses Leidens auf den Menschen ist unbekannt und soll, wären allenfalls derart kranke Thiere (insbesondere Rinder) für den Consum bestimmt, stets vorerst deren Genesung abgewartet werden.

Räude der Pferde und Schafe.

VII. Die Räude (Krätze) der Pferde und Schafe.*)

Scabies equi et bovis.

Die Räude ist eine fieberlose, chronische und ansteckende Hautkrankheit, welche bei allen unseren Hausthieren vorkommen kann, aber gewöhnlich nur bei Pferden, Schafen und Ziegen in einer als „Seuche“ geltenden Ausbreitung aufzutreten pflegt.

Aetiologie und Verbreitungsweise.

Die Ursache der Krankheit liegt in dem Vorhandensein von Krätzmilben in oder auf der Haut des befallenen Thieres, welche Milben entweder bereits in vollendeter Entwickelung lebend, oder deren Eier im lebensfähigen Zustande auf das Thier übertragen wurden.

Die Milben (Krätzmilben), welche bei den verschiedenen Hausthieren, die unter dem Sammelnamen „Räude“ auftretenden Krankheits-Erscheinungen veranlassen, sind weder im Allgemeinen, noch bei den einzelnen Hausthiergattungen von ein und derselben Art, sondern es existiren in mehrfacher Beziehung wesentlich differirende Species von Krätzmilben, von denen aber wieder mehrere Arten derselben auf ein und demselben Thiere vorkommen und die Symptome der Räude erzeugen können.

*) Schäbe, Rappe.

In und auf der Haut der landwirthschaftlichen Haussäugethiere kommen folgende drei Gattungen Krätzmilben vor.

a) Sarcoptes-Milben, welche sich in die Haut ihrer Wohnthiere einbohren, in derselben Gänge graben und vom Blute ihrer Wirthe leben.

Diese mikroskopisch kleine Art Milben können vom Thiere selbst auf Menschen übergehen und bei demselben auch die „Krätze" verursachen.

b) Dermatocoptes-Milben ebenfalls nur mit bewaffnetem Auge gut wahrnehmbar, kommen bloß an der Hautoberfläche ihrer Wirthe vor, durchbohren aber mit ihrem langvorstehenden Kiefer die Oberhaut, stechen die Cutis an und nähren sich durch Saugen thierischer Säfte (Lymphe, Blut u. dgl.).

Es sind Fälle bekannt, daß diese Art Milben von Hausthieren, insbesondere von Schafen und Ziegen auf den Menschen übertragen, bei diesen die Krätze veranlaßt haben.

c) Dermatophagus-Milben, die gleichfalls nur durch entsprechende Vergrößerung wahrzunehmen sind, finden sich auch bloß auf der Hautoberfläche der Hausthiere vor, nagen an der Epidermis und den Haaren und nähren sich von den tieferliegenden, d. h. jungen Oberhautzellen. Diese Milben können zwar auch auf die Haut des Menschen übertragen werden, verursachen aber, indem sie bald absterben, nicht die Krätze, sondern nur einen leichten rasch verlaufenden Hautausschlag.

Demgemäß entsteht die Räude oder Schäbe bei unseren Hausthieren nur durch das Vorhandensein von Parasiten in und auf der Haut.

Die Ansteckung, richtiger die Uebertragung der Krätzmilben erfolgt entweder unmittelbar oder mittelbar; indem durch innige Berührung oder durch länger dauerndes Beisammensein gesunder Thiere mit räudekranken Stücken vorwiegend derselben Gattung, sei es durch gemeinsame Einstallung, durch Weiden und Treiben auf denselben Plätzen oder Wegen, die Milben auf die bisher gesunden Thiere übertragen und auf diese Weise dann in sich derart wiederholender Procedur der Mengung kranker und gesunder Stücke die Räude oft ausgedehnt, besonders durch Triebherden im sogenannten Gäu- oder Hausirhandel verschleppt wird.

Mittelbar kann die Uebertragung der Räudemilben durch wie immer geartete Objecte erfolgen, welche lebende Milben oder entwicklungsfähige Eier anhaften haben.

Durch Kleider vom Stallpersonale aus räudeverseuchten Gehöften, durch Felle, Wolle oder Häute von krätzekranken Thieren, durch bei denselben verwendete Decken, Putzzeug, Geschirre und Stallrequisiten oder anderen Bestandtheilen des Stalles jeder Art, durch Streu und Dünger, sowie endlich von Weideplätzen oder Unterständen, wo schäbische Thiere grasten oder lagerten, können die Milben auf gesunde Hausthiere übergehen.

Durch starkbewegte Luft (Wind und Sturm), welche leichte, mit Krätzmilben oder Eiern (im lebensfähigen Zustande) behaftete Zwischenträger — Wolle, Heu und Stroh 2c. — fortzuführen vermag, können Milben auch auf diese Weise, wenngleich seltener, auf unbestimmte Distanzen verschleppt werden.

Tenacität.

Sowohl lebende Milben, als auch Eier von denselben können unter für diese Parasiten günstigen Außenverhältnissen, zu denen insbesondere ein hinreichender Feuchtigkeitsgrad gehört, durch Wochen und deren Eier selbst durch Monate vollständig lebensfähig erhalten bleiben.

In feuchten und entsprechend warmen Stallungen, in denen räudekranke Bestände untergebracht waren, und die entweder gar nicht oder ungenügend desinficirt wurden, können noch nach vielen Monaten neu untergebrachte Viehstücke von den Krätzmilben befallen werden.

Durch langes Austrocknen, sowie durch höhere feuchte oder trockene Hitzegrade (50—60° C.) sterben Milben und Eier ab; außerdem werden dieselben am lebenden Thierkörper durch eine größere Anzahl von als Arzneistoffe bekannten Mitteln, welche in entsprechender Concentration, Form und Wiederholung für Heilzwecke in Anwendung kommen, getödtet.

Incubationsdauer.

Mit der Uebertragung lebensfähiger Milben auf ein bisher gesundes Thier, muß dasselbe als „räudekrank“ erklärt werden; bis aber in Folge dieser parasitösen Infection in der Haut des angesteckten Thieres wahrnehmbare Veränderungen in Verbindung mit den Aeußerungen von Juckreiz u. dgl. auftreten, vergeht ein verschieden langer Zeitraum, welcher je nach der Menge der übertragenen Parasiten und der von denselben abgesetzten Eier 8 bis 30 Tage und mehr betragen kann. Je

weniger kranke Thiere unter eine gesunde Herde eingestellt werden, desto langsamer schreitet die Ausbreitung vor, doch ist auch ein krätziges Stück allein im Stande, eine große Herde vollständig zu inficiren. Die Milbenweibchen legen zwischen 20—25 Eier auf einmal, welche in 4—8 Tagen ausgebrütet und die Jungen bereits mit 12—14 Tagen zur Fortpflanzung geschlechtsreif werden, so daß innerhalb sehr kurzer Zeit unglaubliche Mengen derartiger Parasiten in und auf der Haut entstehen.

Krankheits-Symptome.

Nachdem sich die Milben entweder in die Haut einbohren und förmliche Gänge graben, oder die Lederhaut anstechen, beziehungsweise sich von jungen Epidermiszellen nähren, verursachen sie Verletzungen und Reizungen der Haut, in Folge deren auf derselben Knötchen, kleine Bläschen oder Pusteln entstehen, die wegen des durch dieselben veranlaßten Juckreizes von den ergriffenen Thieren noch mechanisch durch Kratzen, Kneipen oder Reiben weiter irritirt und beleidiget werden, wodurch dann Haare oder Wolle ausfallen und an der betreffenden Hautstelle derbe Verdickungen, nässelnde Partien, sowie Krusten und Schorfe entstehen.

Je nachdem nun eine der früher sub a, b und c aufgezählten Milben die Krätze bei den Pferden verursacht, so sind auch die Erscheinungen bei der

1. **Pferderäude** verschieden.

α) Sarcoptes-Milben. Diese Milben bohren sich in die Haut ein und graben sich in ihr Gänge. Dortselbst entstehen kleine, am Scheitel mit einem Haare versehene Knötchen. Nach und nach fallen die Haare ringsum aus, wodurch anfangs spärlicher Haarbestand, dann kahle Stellen mit locker aufliegenden Oberhautzellen entstehen. Später beginnt die Haut zu nässeln und es bilden sich im Beginne dünne, dann aber in Folge des steten Reibens, Kneipens und Beißens durch den quälenden Juckreiz dicker werdende Krusten, in denen mitunter die Milben vorgefunden werden.

Das Hautgewebe wird infiltrirt und die Haut selbst faltet sich mit verschieden hochgradiger Wulstung; im weiteren Verlaufe treten bei ausgedehnterer Erkrankung selbst starke Ablagerungen im subcutanen Zellgewebe und eiternde, mehr weniger ausgedehnte oberflächliche Substanzverluste in der Haut auf. Das Leiden tritt in der Regel zuerst am Kopfe,

am Halse, dann an den Schultern und bei weiterer Ausdehnung auch an anderen Stellen des Körpers auf und kann, wird dasselbe vernachlässiget, mit der Zeit die ganze allgemeine Decke befallen.

Der Beginn der Krankheit aber erfolgt an den obenwähnten Körperpartien, also an Stellen, die am meisten mit Geschirre beladen, von den Händen der Wärter angetastet und von den Pferden selbst wechselseitig berührt werden.

β) Dermatocoptes- (communis) Milbe. Diese Milbe findet sich, da ihre Uebertragung von einem Pferde auf das andere sowohl unmittelbar, als wie auch mittelbar ziemlich leicht erfolgt, bei dem Pferde nicht gar so selten. Die ersten Zeichen ihrer Anwesenheit treten namentlich an jenen Körperpartien auf, welchen bei dem Putzen an und für sich weniger Aufmerksamkeit geschenkt wird, z. B. im Kehlgange, an der inneren Fläche der Füße, dem Vorarm und Schenkel; oder deren sorgfältige Reinigung viel Mühe kostet, wie das am Grunde der Schopf-, Mähnen- und Schweifhaare der Fall ist. Von den genannten Stammplätzen gehen die Milben, bei größerer Menge im weiteren Umkreise Nahrung suchend, auch auf andere Körperpartien über und reizen die Haut durch ihre Bisse.

Es treten dann zuerst in der Haut kleine Knötchen auf, welche mit zahlreichen Schuppen überdeckt sind, unter denen sich die Haare allmälig lockern, leicht ausziehen lassen und woselbst dann die Hautstellen fettig glänzend erscheinen. In der Folge aber wird die Haut durch die fortwährenden Stiche gereizt, empfindlich und es treten auch bei dieser Form Verdickungen und wulstige Faltenlage an den intensiv ergriffenen Stellen auf, welche, da sie überdieß wegen des Juckreizes durch andauerndes Reiben und Kneipen auch noch durch das Thier selbst mechanisch beleidiget werden, neben Schrunden und Schorfen blutrünstige, eiternde und geschwürige Substanzverluste aufweisen.

γ) Die Dermatophagus-Milben verursachen die am wenigsten eingreifenden Veränderungen in der Haut, breiten sich auch nicht besonders weit aus, finden sich hauptsächlich an den Fesseln und zwar häufiger an den Köthen der Hinter- als der Vorderfüße, von welcher Stelle aus die Milben jedoch bei längerem Bestande des Leidens wohl auch die nächstfolgenden Gliederpartien ergreifen.

Im Beginne des Leidens geben die Thiere dessen Vorhandensein durch Schlagen und Stampfen zu erkennen und

suchen sich des lästigen Juckreizes durch gegenseitiges Reiben der erkrankten Fußpartien zu entledigen. Nach und nach kommt es an diesen Theilen zur reichlicheren Epidermisbildung, die Oberhautzellen schuppen sich ab und die Deckhaare fallen aus.

Da nach den vorstehenden Einzelnheiten bei allen Formen der Räude der heftige Juckreiz, insbesondere wenn die Pferde mäßig warm geführt werden, neben den verschiedenen Arten des Hautausschlages schon im Beginne des Leidens als ein so hervorragendes Symptom aufscheint, sind Pferde, welche großen Juckreiz zeigen, stets der Räude (Schäbe) verdächtig zu halten.

2. **Schafraude.** Die ersten Kennzeichen der Räude bei Schafen ist gleichfalls ein heftiger, durch Scheuern, Reiben, Nagen und Kratzen sich zu erkennen gebender und in der Wärme (dunstiger Stall, sonnige Weiden, schnelles Treiben oder Jagen) steigernder Juckreiz, welcher auch durch Reiben der Haut an den erkrankten Stellen erhöht werden kann, wobei dann die Thiere ein eigenthümliches Wohlbehagen zeigen, mit den Lippen zittern (Bebbern), die Kiefer bewegen, den Kopf nach der Juckstelle drehen u. dgl. mehr vollführen.

An den mit Wolle dichter besetzten Stellen, am Rücken, Kreuze und auch an den Schultern zeigen sich nach Scheitelung der Wolle kleine, höchstens bis zur Hanfkorngröße reichende Knötchen, welche sich in Bläschen und Pusteln mit lymphartigem Inhalte umwandeln, bersten und in grau- oder braungelbe Krusten umwandeln. Die umgebende Haut ist anfangs geröthet, später verdickt, runzelig und mit Schuppen bedeckt und lassen sich die durch die Krusten verklebten, glanzlos gewordenen Wollhaare leicht ab-, beziehungsweise ausziehen oder fallen später, nachdem sie eine Zeitlang über den Wollstapel hervorragten, von selbst ab. Greift das Leiden um sich, werden die verklebten Wollstellen immer größer, das Wollvließ verliert den geschlossenen Zusammenhang, wird zottig, die leicht abzieh- oder durch wechselseitiges Drängen in der Herde leicht abstreifbare Wolle läßt kahle, in obbezeichneter Weise veränderte, mitunter auch Risse und Schrunden darbietende Hautstellen zurück. Bei schwarzwolligen Schafen kann man die Milben selten mit freiem Auge, aber deutlich mit der Loupe als kleine, runde, weißliche und sich bewegende Thierchen wahrnehmen.

Da sich die geschorenen Schafe direct an harten Körpern die Haut reiben können, weisen dieselben häufig auf stark verdickter Haut schwartenartige, stark ausgetrocknete Krusten auf, um und unter welchen die Cutis sammt Unterhautzellgewebe stark infiltrirt ist, in Falten gelegt erscheint oder durch fortgesetztes Reiben

und Scheuern blutrünstig und geschwürig wird. Auch bei den Schafen muß das Aufscheinen von Juckreiz, insbesondere wenn mehrere Thiere diese Symptome zeigen, den begründeten Verdacht auf das Vorhandensein der Krätzmilbe — und zwar kommt bei den Schafen die Dermatocoptes-Milbe vor — erregen.

Bei den Ziegen findet sich namentlich in Herden gleichfalls eine Milbe und zwar eine auch auf den Menschen übertragbare, den Ziegen eigene Sarcoptes-Art vor, welche an diesen Thieren die gleichen oder ganz ähnlichen Krankheits-Erscheinungen veranlaßt, wie sie bei der Pferde- und Schafräude vorkommen und somit für ihre Tilgung und Verhinderung der Weiterverbreitung die gleichen Maßnahmen wie die Schafräude erfordert. Vor einigen Jahren war in einem Gehöfte des Gasteiner Thales in Salzburg außer der in einer Nachbarprovinz durch angekaufte krätzige Ziegen eingeschleppten Räude, welche sich auf die Pferde, Jungrinder, Schafe und Schweine dieses Gehöftes übertrug, auch das männliche und weibliche Wartpersonale dieser Thiere mit Krätze (Sarcoptes-Milbe) behaftet. Sollten die aufscheinenden Veränderungen in der Haut nach Ausdehnung, Form und Sitz des Leidens dennoch Zweifel über dessen Charakter offen lassen, sind dieselben durch die Untersuchung der Krusten (oder Aufbinden einer solchen auf den Arm des Wärters; bilden sich innerhalb 12 Stunden Knötchen in dessen Haut, hebt man deren weiße Punkte mit der Nadel ab und untersucht auf Sarcoptes-Milben. — Dermatocoptes-Milben werden beim Aufbinden durch Stechen und Prickeln gefühlt) und Epidermisschuppen durch die Loupe und das Mikroskop zu beheben.

Verlauf und Ausgang.

Wird die Räude vernachlässiget oder gar sich selbst ohne irgend welcher Vorbeugung gegen deren Ausbreitung sei es an einem Thier oder in Herdenbeständen überlassen, schreitet das Leiden durch stetige Ausdehnung (Vermehrung der Milben, tiefer und auch peripher umsichgreifende Veränderungen in der Haut) immer weiter vor; es treten nach und nach allgemeine Erscheinungen auf, die sich durch verminderte Freßlust, leichtes Fieber, vorschreitende Abmagerung ausdrücken und die Thiere gehen endlich, ein eckeliges Aussehen darbietend, an Erschöpfung zu Grunde. Diesem Ende erliegen insbesondere schon zur Zeit der Ansteckung schlechtgenährte oder schwächliche, sowie anderweitig kranke Stücke, so daß dieselben bei großer Extensität

des Leidens an den ergriffenen Thieren innerhalb wenigen Monaten schon eingehen, indem die hochgradig behinderte Hautthätigkeit zur raschen Consumption der Kräfte führt.

Werden Kleinwiederkauer (Schafe und Ziegen) mit diesem Leiden über Winter ständig in dunstigen, warmen und überfüllten Stallungen gehalten, breitet sich die Räude sehr schnell sowohl an den bereits ergriffenen Stücken, als auch auf bisher gesunde Thiere übergehend aus und kommen erstere bis zum Frühjahre so herab, daß sie verenden oder getödtet werden müssen; während die minder stark ergriffenen, sich auf der Weide im Nährzustande wieder erholen und das Leiden bis gegen die heiße Jahreszeit zu gleichsam stationär bleibt.

Wird dagegen dem Auftreten der Krätze insbesondere gleich im Beginne die gehörige Sorge zugewendet und auf diese Weise derselben die Möglichkeit der intensiven Entwickelung und weiteren Ausbreitung nach der Stückzahl benommen, ist es immer möglich, durch Anwendung von Medikamenten, welche die Milben und deren Eier tödten, das Leiden vollkommen zur Heilung zu bringen. Diese gelingt jedoch durch die Einleitung der sogenannten Schmierkur nicht, obwohl ihre Anwendung die raschere Verbreitung der Seuche in Etwas zu behindern vermag.

Sieht man von den aus der mehr oder weniger beeinträchtigten Wollnutzung bei jeder Schafräude entstehenden Schaden ab, ist auch der Verlust an wegen dieser Seuche zu tödtenden oder selbst verendenden Thieren mitunter ein erheblicher, da 6—12 Procent unter ungünstigen Verhältnissen zu Grunde gehen. Daß Pferde wegen aufhabender Schäbe an Erschöpfung verenden, gehört wohl zu den größten Seltenheiten.

Diagnose.

Vor irrigen Diagnosen wird man bei diesem Leiden am sichersten, wie schon erwähnt, durch die Agnoscirung der Milben geschützt.

Sectionsbefund.

Neben den schon während des Lebens vorhandenen Krankheitserscheinungen an und in der Haut, finden sich eben am Kadaver der durch Erschöpfung eingegangenen Thiere all' die der allgemeinen Cacherie (chronische Blutarmuth) zukommenden Veränderungen, insbesondere seröse Durchfeuchtung und Ergieße in das Unterhautzellgewebe, seröse Transudate in der Brust- und

Bauchhöhle, Blutleere in allen Organen und Geweben, dünnflüssiges, nur schwache Gerinnungen aufweisendes Blut u. dgl.

Prognose.

Diese ist nach dem Voraufgeführten günstig, wenn das Leiden nicht zu ausgebreitet, die ergriffenen Thiere gut genährt und sonst in entsprechender Pflege stehen, sowie der neuerlichen Uebertragung von Milben Einhalt gethan wird. Sind die Thiere ausgedehnt erkrankt, in schlechtem Nährzustande, in schmutzigen Wirthschaften, unreinen Stallungen und unter den Händen leichtfertigen Wartepersonales, dauert die Tilgung der Seuche oft sehr lange, oder die Thiere gehen an den Folgen derselben zu Grunde.

Prophylaxis und Therapie.

Sowohl für Pferde, als wie Schafe und Ziegen gilt in gegen dieses Leiden vorbauender Beziehung all' Das, was die diätetischen Vorschriften überhaupt zur Erzielung eines guten Nährzustandes neben Verabreichung entsprechenden Futters bezüglich der Reinlichkeit, des gehörigen Putzens u. s. w. anordnen. Außerdem ist auch das bereits wegen des allgemeinen Verkehres und des Verhaltens gegenüber neueintretenden Wartpersonales u. s. w. Gesagte zu befolgen. Da die bei dem Federvieh (Hühner) vorkommende Milbe „Sarcoptes mutans“ auch auf Pferde übergeht, und dieselben hiedurch starken Juckreiz äußern, soll derartiges Geflügel nicht in Pferdestallungen gehalten werden. Diese Milbe, sowie die Läuse auf Pferden, Rindern 2c. werden durch eine Mengung von 1 Theil Benzin, 2 Theilen Spiritus und 15 Theilen Wasser vernichtet.

Insbesondere sollen weiters neugekaufte Schafe oder Ziegen nicht früher unter die Herde gelassen werden, ehe man sich über das Freisein derselben von Räude hinreichende Gewißheit verschafft hat. Auch wird gleich an dieser Stelle bemerkt, daß die Anwendung der Schmiercur — d. h. die Einreibung von einzelnen Schafen mit milbentödtenden Salben — als eine gänzlich veraltete Procedur nicht zu empfehlen ist, und nach Punkt 4 vom §. 34 des Seuchengesetzes als eine Tilgungscur überhaupt gar nicht mehr anerkannt resp. zugelassen wird, weil, abgesehen von anderweitigen der Gesundheit der Schafe unzuträglichen Umständen und wirthschaftlich gerechtfertigten Bedenken, insbesondere das Moment in Betracht zu ziehen ist,

daß die Heilung durch die Schmiercur, sind in einer Herde bereits mehrere Stücke erkrankt, nicht zu Stande kommt, vielmehr durch solche Schmierschäfereien die Räude oft noch weiter verschleppt wird; daher vom öffentlichen und therapeutischen Standpunkte stets die „Bade- oder Waschcur" in Anwendung zu bringen ist.

Von den vielen gegen die Räude namhaft gemachten und in Gebrauch gezogenen Mitteln (Mischungen) sollen gemäß der Tendenz dieser Abhandlung — neben der Namhaftmachung der überhaupt Krätzmilben-tödtenden Substanzen — Kreosot, Karbolsäure, Aetzkalilauge, Theer, Tabak, grüne Seife, Arsenik und Sublimat 2c. — nur einige passende Ingredienzien namhaft gemacht werden, beifügend, daß concentrirte Lösungen von Tabak, Nießwurz, Arsenik und Sublimat den Schafen selbst und solche von Alkalien, Chlorkalk und Schwefelleber bei der Schafräude angewendet, schädlich für die Wolle sind.

Daß bei der Räudecur auch auf die gehörige Beschaffenheit des Stalles, in dem die Thiere nach dem Einreiben oder Waschen unterzubringen sind, und namentlich bei den Schafen und Ziegen auf Wärme und reichliche Streu Rücksicht genommen werden müsse, wird ausdrücklich betont.

Bei den Pferden ist es angezeigt, dieselben durch Bestreichen mit Oel, Fett oder Schmierseife zum Zwecke des Erweichens der Krusten an den erkrankten Stellen, welche dann mit warmen Wasser und Seife zu waschen sind, zur Cur gleichsam vorzubereiten. Gegen die Krätze selbst empfehlen sich entweder ein Liniment aus Holztheer oder auch Steinkohlentheer und Schwefelblumen je 280 Gramme, Schmierseife und Weingeist je 560 Gramme (bei empfindlicher Haut setzt man dieser Mengung 140 Gramme pulverisirte Kreide zu) womit das Pferd mittelst Bürsten nachhaltig eingerieben und durch 5 bis 6 Tage wohl zugedeckt im Stalle stehen bleibt. Nach dieser Zeit wird es mit lauen Wasser und Seife gereiniget und gut frottirt (eventuell mit Werg an empfindlichen Stellen trocken gerieben). Selten ist eine zweite Einreibung dieses Linimentes nothwendig.

Als Einreibungen empfehlen sich weiters: Kreosot 1 Theil, Leinöl 30 bis 40 Theile — oder 2 Theile Steinöl, 1 Theil stinkendes Thieröl. Als Waschungen: 1 Theil Aetzkali auf 50—60 Theile Wasser; oder 1 Theil Schwefelleber, 25—30 Theile Wasser. Ferner 1 Theil Tabak in 25—30 Theilen Wasser durch 5—8 Minuten mäßig stark gekocht, wird lauwarm gleichfalls als Waschung benützt u. dgl. m.

Die Schafe sollen einen Tag vor der eigentlichen Badecur

einem vorbereitenden Bade, am besten einem Laugenbade — 1 Theil Kalk, 2 Theile Pottasche und 60 Theile Wasser — unterzogen werden. Als Räudebäder für Schafe empfehlen sich:

Die „Walz'sche" Laugenmischung, bestehend aus 4 Theilen ungelöschtem Kalk mit Wasser langsam zu einem Brei gelöscht; 60 Theilen Buchenasche oder 5 Theile Pottasche zu einem Brei gerührt; 6 Theilen stinkendes Hirschhornöl, 8 Theilen Theer, dann Alles gemengt mit 200 Theilen Rinderharn (Silling) und endlich das Ganze noch mit 800 Theilen Wasser verdünnt. Für ein Schaf wird circa 1 Kilogramm, bei geschorenen Schafen etwas weniger von dieser Mischung benöthiget. Die Wolle wird wie bei dem Gerlach'schen Bade braun, bleicht sich aber in der Sonne bald wieder.

Das „Zündel'sche" Bad, bestehend aus 1.5 Kilogramm rohe Karbolsäure, 1 Kilogramm ungelöschtem Kalk, ferner aus je 3 Kilogramm Pottasche und Schmierseife, das Ganze zu einem Teige gemengt und dann mit 260 Liter warmen Wasser versetzt, reicht in dieser Menge für 100 Schafe hin. Die Wolle wird durch dieses Bad nicht verfärbt und ist ein vorheriges Laugenbad nicht unbedingt nothwendig, welches auch bei Anwendung der „Walz'schen" Laugenmischung entbehrt werden kann.

Bei der von Gerlach angegebenen Waschung mit Tabakabkochung — 1 Theil Tabak, 20 Theile Wasser — aber muß ein solches vorausgehen.

Die „Mathieu'sche", „Scheuerle'sche" und „Tessier'sche" Mischung enthalten sämmtlich Arsenik.

Das Baden der Schafe geschieht einzeln, indem dasselbe an den Füßen und dem Kopfe gehalten mit dem Rumpfe den Rücken voraus in die Badeflüssigkeit (am Besten in einer großen Wanne) nachhaltig eingetaucht, dann in einer zweiten Wanne aufgestellt, die Krusten abgekratzt und die der Wolle anhaftende Flüssigkeit mit Bürsten fest eingerieben und dann in den warmen Stall oder (im Sommer) in sonnige eingezäunte Räume gebracht wird. Die abträufelnde Badeflüssigkeit kann wieder verwendet werden. Die Bäder sollen eine Wärme von circa 30—35° R. haben und sollen die die Waschung vollführenden Personen sich öfters die Hände und Arme in lauem reinen Wasser abwaschen.

Wiederholungen dieser Waschungen an den Schafen sind selten nothwendig und sollen vor dem 10.—12. Tage nicht geschehen und sind überhaupt nur dann nothwendig, wenn auch nach dem Abfallen der Krusten und Borken der Juckreiz durch Reiben und Scheuern ausgesprochen fortdauert.

Gewährszeit.

Die Räude (Krätze) der Schafe ist nach dem österreichischen Gesetze ein Hauptfehler und hat eine Gewährsdauer von „acht" Tagen.

Uebertragung der Krankheit auf den Menschen.

Eine solche kommt bei der Krätze vor und wurde hierüber das Nothwendige bereits im Abschnitte von der Aetiologie und Verbreitungsweise der Räude angeführt, daher nur noch bemerkt wird, daß das mit räudigen Thieren beschäftigte Personal stets auf die größtmöglichste Reinlichkeit an den bloßen Theilen des Leibes sowohl als auch an den Kleidern zu achten hat.

Der Genuß des Fleisches von Schafen oder Ziegen (auch Pferden), an denen sich in Folge der Krätze Kacherie entwickelte, ist im Sinne der Fleischbeschau-Vorschriften allerwärts verboten.

Ist aber ein derart erschöpfender Zustand an den räudigen Thieren nicht zugegen, hat rücksichtlich des Consumes mit Beziehung auf Punkt 5 vom §. 33 und die Punkte 2 und 5 vom §. 34 des Seuchengesetzes der Amtsthierarzt zu entscheiden.

Wuth.

VIII. Die Wuthkrankheit*) der Hunde und übrigen Hausthiere.

Lyssa, Rabies.

Die Wuth (Wuthkrankheit) ist eine seit Jahrtausenden bekannte, ursprünglich namentlich den Thieren des Hundegeschlechtes (Fuchs, Hund, Hyäne, Wolf u. dgl.) eigene, ansteckende, auf alle unsere landwirthschaftlichen Hausthiere sowie die dem Geschlechte der Hunde angehörenden freilebenden Raubthiere übergehende und auch auf den Menschen übertragbare, rasch verlaufende und immer tödtlich endende Krankheit, welche ohne bestimmte und typische anatomische Veränderungen als eine Erkrankung des Centralnervensystems anzusehen ist.

Aetiologie und Verbreitungsweise.

Die Wuthkrankheit tritt unter allen Himmelsstrichen am öftesten bei den Hunden auf und wird durch den Biß wüthender Hunde (Thiere) unstreitig am häufigsten wieder auf Hunde übertragen und auf diese Weise weiter verbreitet.

Eine große Anzahl fachlicher Forscher stellt, der rein contagionistischen Auffassung, welcher in der Gegenwart bei so vielen Krankheiten mit einer gewissen Vorliebe rückhaltlos gehuldiget wird, folgend, die Behauptung auf, daß die Wuth einzig und

---

*) Hundswuth, Tollwuth, Wasserscheue.

allein nur durch Infection, bloß durch den Biß wuthkranker Thiere entstehe und daß somit ein spontanes Auftreten, die Selbstentwickelung der Wuth bei Hunden nicht vorkomme, nicht existiren könne.

Es steht außer allem und jedem Zweifel, daß das Auftreten der Wuth in der größten Mehrzahl der Fälle nur durch die Uebertragung des Wuthgiftes vermittelst des Bisses wüthender Thiere, insbesondere Hunde, bedingt ist, und daß das Leiden um so rascher und weitverzweigter auftreten wird, je mehr wuthkranke Hunde für die Ausdehnung der Krankheit durch directe Infection gleichsam zur Disposition stehen, was namentlich durch jene Vorkommnisse so klar erhärtet wird, wenn ein wüthender Hund einen bestimmten Rayon durchstreifend an verschiedenen Punkten in beißenden Contact mit fremden Hunden geräth, von denen welche sodann in das gleiche Leiden verfallend, neue Centren für die Weiterverbreitung der nach der von diesen Hunden genommenen Wegrichtung oft mit Leichtigkeit zu verfolgenden Wuthkrankheit abgeben. Da jedoch in gewissen Jahrgängen die Art und Weise des Ansteigens und Abfallens der Wuth unter den Hunden, sowie das Auftreten der Lyssa in seuchenartiger Form unter denselben mit bald prävalirendem Charakter der mehr rasenden, bald der mehr stillen Wuth nicht immer durch directe Infectionen trotz aller sorgfältigst gepflogenen Recherchen erklärt und noch weniger erwiesen werden kann, dürfte das Offenlassen der Möglichkeit von Selbstentwickelung der Wuth, wenn der Beweis einer Infection nicht erbracht werden kann, kaum weniger bequem und gegen die Wissenschaft verstoßend erscheinen, als die positive aber summarische Behauptung, daß auch jene in Wuth verfallenen Hunde, welche erwiesener Maßen nie von Hunden (Thieren) verletzt wurden, dennoch von einem wüthenden Hunde „mußten“ gebissen worden sein.

Ohne all' jene Momente, welche bis in die letzte Zeit als bestimmend für die Selbstentwickelung der Wuth angesehen und von welchen namentlich extreme Thermometerstände überhaupt und für die respectiven Jahreszeiten insbesondere, naturwidrige Haltung im Futter und dem Unterstande, mangelndes oder schlechtbeschaffenes Trinkwasser, übermäßige, Widerwillen erzeugende Anstrengung oder umgekehrt naturwidrige Verweichlichung in jedweder Beziehung, gar nicht ermöglichte oder unnatürliche und unbefriedigte (unterbrochene) geschlechtliche Vereinigung, hochgradige Reizungen zum Zorne von an und für sich bösartigen Hunden (psychische Alterationen), chronische

innerliche Leiden u. dgl. m., als wutherzeugend angenommen wurden, einzeln für sich, oder in irgend welcher Beziehung wechselseitig als positiv bestimmend für die genuine Entwickelung der Lyssa hinstellen zu wollen, kennt man den Einfluß vieler oft unscheinbarer Schädlichkeiten, abgesehen von noch gänzlich unbekannten oder in ihren Consequenzen räthselhaften Noxen — wofür doch auch hierin ein Beweis liegt, daß bei manchem seuchenartigen Auftreten der Wuth mehr, bei anderem weniger von den (absichtlich) gebissenen Hunden erkranken — auf die doch nach mancher Seite noch nicht aufgehellte Empfindungsart des Nervensystemes zu wenig, um aus denselben die alleinige Möglichkeit der Entstehung eines Leidens mit Gewißheit ableiten, oder umgekehrt mit vollster Sicherheit negiren zu können.

Es ist mehrseitig dargethan, daß in den Städten, woselbst der Maulkorbzwang und die Zuständigkeitsmarke für Hunde mit aller Strenge seit Jahren besteht, die Wuthfälle wohl an Zahl merklich zurückgegangen, dann wieder, ohne daß in der Umgebung von Hundswuth irgend etwas bekannt geworden wäre, periodisch angestiegen, aber nur selten zum gänzlichen Aufhören, und rücksichtlich stattgehabter Verletzungen durch Bisse zur vollen Evidenz gekommen sind. Daß unter den Füchsen die Wuth seuchenartig herrschen kann zu einer Zeit, in der schon lange bei den Hunden dortiger Gegenden von Wuth nichts bekannt war, ist schon wiederholt vorgekommen; solche Seuchen erlöschen dann und kehren in ähnlicher Form nach Jahren wieder, eine Erscheinung, die sich bei der Annahme der Entstehung und Verbreitung der Wuth ausschließlich durch „Bißinfection“ wohl nicht gut erklären läßt.

Der specifische Krankheitsstoff der Wuth (Wuthgift) ist seinem Wesen nach gänzlich unbekannt und hat bisher hierüber weder das Mikroskop noch die Chemie aufklärende Details geliefert, wenngleich der Einfluß dieses Virus auf die Centralnervenorgane in seinen Erscheinungen eine bestimmte Analogie mit gewissen Pflanzengiften aufweist.

Das Wuthvirus haftet vorzüglich am Speichel sowohl in dessen flüssiger als schaumiger Form, ferner in den Speicheldrüsen, im Blute sowie angeblich an allen Se- und Excreten wuthkranker Hunde (Thiere); dasselbe ist immer an die genannten Stoffe gebunden, sohin nur „fixer“ Natur und sind bisher noch nie Wuthinfectionen durch das Einathmen der Luft von in allernächster Nähe wuthkranker Thiere untergebrachten anderen Thieren derselben oder verschiedener Gattungen beobachtet worden.

Die Wirksamkeit des Wuthgiftes ist bei allen Thieren, welche in diese Krankheit verfallen, vollkommen gleich, und kommen Infectionen auf andere Thiere und den Menschen von Fleischfressern wohl nur deßhalb häufiger als von anderen Thiergattungen vor, weil dieselben ceteris paribus zahlreicher an der Wuth leiden und zu Folge ihrer raubthierähnlichen Anlage in Bau und Naturell mehr zum Beißen, als die übrigen Hausthiere inkliniren.

Es wird allgemein angenommen, daß sich das Wuthgift im inficirten Thiere bald nach erfolgter Ansteckung namentlich im Speichel entwickle und seine Wirksamkeit bei anderen Thieren selbst dann schon entfalten solle, wenn am erstinficirten Thiere noch keine wahrnehmbaren Krankheits-Symptome (?) vorhanden sind. Man will auch Fälle beobachtet haben, daß die Wuth angeboren und solche, in denen selbe durch das Säugen an wuthkranken Hündinen auf die Jungen übertragen wurde.

In allen Stadien des Leidens besteht die Wirksamkeit des Wuthgiftes, dem man bei der stillen Wuth eine größere Virulenz zuerkennt, als bei der rasenden Form — vielleicht deßhalb, weil es durch das längere Zurückhalten in Folge des minder häufigen Beißens gleichsam concentrirter wird? — ungeschwächt fort, erlöscht aber schon binnen 24 Stunden nach dem Tode.

Daß die Wuth durch das unbegränzte Herumschweifen wuthkranker Thiere, insbesondere Hunde, Katzen, Füchse u. s. w., beißen dieselben andere Thiere, auf weite Strecken verbreitet werden könne, wurde bereits früher erörtert.

Die Verschleppung der Wuth durch Zwischenträger wird allgemein angezweifelt und ist eine Uebertragung dieses Leidens durch Insecten und Parasiten bisher nicht erwiesen.

Die Disposition zur Erkrankung an Wuth nach stattgehabter Infection spielt bei diesem Leiden eine ziemlich bedeutende Rolle, indem die Impfung häufig im Stiche läßt und bei vorsätzlich inscenirtem Beißen durch wüthende Hunde nur Bruchtheile, etwa die Hälfte der gebissenen Thiere erkranken. Das Geschlecht, Alter, die Race und Condition der Thiere weist jedoch hierin keine merklichen Differenzen auf.

Daß neben der individuellen Disposition hiebei auch eine Menge äußerlicher Zufälligkeiten in Betracht gezogen werden müssen, ist naheliegend, da durch grob und dichtbehaarte Stellen der Haut, dann mit verschiedenen namentlich stark porösen Stoffen bedeckte Körperpartien, durch welche, sowie durch die Haare oder Wolle das Maulschleimhaut- und Speicheldrüsensecret

von den Zähnen während des Bisses abgestreift oder aufgenommen wird und so die Infection schwerer, als unter entgegengesetzten Verhältnissen zu Stande kommt. Von großer Wichtigkeit ist der Grad der Verletzung für die Haftung des Wuthvirus und zwar gilt hiefür das umgekehrte Verhältniß, nämlich, je oberflächlicher die Verletzung und je spärlicher hiebei der Blutaustritt ist, um so näher liegt die Haftung des Wuthgiftes namentlich dann, wenn lymphgefäßreiche Stellen des Körpers geritzt, verletzt wurden; geht die Verwundung tiefer und ist der Blutaustritt nach dem Bisse ein sehr rascher und reichlicher, wird das Virus gleichsam weggeschwemmt und sind Infectionen nach derartigen Verletzungen viel seltener.

Die durch den Biß wüthender Thiere entstandenen Verletzungen, es mag mit denselben eine Infection verbunden sein oder nicht, nehmen rücksichtlich der Heilung insbesondere im Beginne durchwegs den denselben nach ihren chirurgischen Charakter zukommenden Verlauf und zeigen die gebissenen Thiere in ihrem allgemeinen Befinden keine über die localen Verletzungen hinreichenden oder anderweitig auffälligen Erscheinungen; wohl aber wird in der Folge nach derartigen Verletzungen die vielseitige Beobachtung gemacht, daß die Thiere entweder noch während der Heilung der Wunde, oder auch nach vollständiger Vernarbung der verletzten Stelle dortselbst einen verschieden starken Juckreiz empfinden müssen, welchen dieselben durch nachhaltiges Belecken der Wunde, durch Kratzen oder Scheuern an der Narbe deutlich zu erkennen geben.

Die Tenacität

des Wuthgiftes ist im Vergleiche zum Charakter des Leidens eine sehr geringe und hat man beobachtet, daß Speichel oder Blut 24 Stunden nach dem Ableben der wüthenden Thiere dem Cadaver entnommen bei Impfversuchen negative Resultate aufgewiesen haben; daher das Virus auch durch Chemikalien und höhere Hitzegrade leicht unschädlich gemacht werden kann.

Die Incubationsdauer

ist bei der Wuth noch sehr räthselhaft, indem das eine Mal bei den Hunden die ersten Krankheitserscheinungen kurze Zeit nach der Infection sich einstellen, das andere Mal erst nach mehreren Monaten zum Ausbruche kommen; bei anderen Haus-

thieren will man sogar erst nach mehr als Jahresfrist den Eintritt der Wuth gesehen haben.

Man hat sowohl bei absichtlich beigebrachten Wuthvirus-tragenden Bissen (Impfungen), als auch bei den gewöhnlichen aber zeitlich genau bekannten Infectionen höchst verschiedene, zwischen 5 bis 150 Tage dauernde Incubationsperioden beobachtet, ohne daß es bisher gelungen wäre, sich über diese auffallenden Differenzen volle Klarheit zu verschaffen dahin, ob das Virus so lange an der Infectionsstelle hafte und dann erst in's Blut übertrete, oder ob das ständig erzeugte Gift in's Blut übergeführt erst nach und nach das Leiden erzeuge. Sieht man von den obbezeichneten Extremen ab, kann man für die Mehrzahl der Fälle durchschnittlich nachstehende Incubationsdauer annehmen:

Bei Hunden 3 bis 6, seltener 10 Wochen.
Bei Schafen, Ziegen und Schweinen 2 bis 8 Wochen.
Bei Pferden und Rindern 6 bis 36 Wochen.

Krankheits-Symptome.

Die Wuthkrankheit tritt unter zwei verschiedenen Erscheinungsformen auf und werden dieselben allgemein als

a) die rasende oder tolle Wuth (Tollwuth) und

b) die stille melancholische, oder paralytische Wuth aufgeführt, jedoch sind die Symptome dieser beiden Formen ein und derselben Krankheit nicht immer scharf geschieden, sondern gehen öfters auch eine in die andere über und ist dieses von verschiedenen äußeren Umständen, sowie zum Theile von dem Alter, Geschlecht, der Race u. dgl. abhängig. Bei der Wuthkrankheit lassen sich in ihrem Verlaufe drei häufig nicht deutlich von einander markirte Stadien unterscheiden, und zwar:

1. Das Prodromal-Stadium, auch melancholisches Stadium genannt, welches 1—3 Tage dauert;

2. das Irritations- oder maniakalisches Stadium, mit 3—4tägiger Dauer, und

3. das Lähmungs- oder paralytische Stadium, welches innerhalb eines halben, oder ein und eines halben Tages zum Tode führt.

1. Die Wuth bei Hunden.

Die ersten Erscheinungen, welche auf die Wuth hindeuten, sind die eigenthümlichen Veränderungen in dem bisher ge-

wohnten Benehmen der Hunde. Die Thiere werden launenhaft, mürrisch, traurig und unfreundlich; verrathen eine auffallende Unruhe und Schreckhaftigkeit, verändern häufig ohne äußeren Grund ihren Standort und betten in ihrem Lager herum, schleichen träge einher oder verkriechen sich in den Winkeln und gehen ihrem Herrn oft nur ungerne nach und befolgen erhaltene Befehle nur langsam oder gar nicht, indem sie sich scheu und widerspenstig zeigen, den Ausgängen ängstlich zudrängen und zu entlaufen trachten. Der Appetit ist verringert, selbst die Lieblingskost schmeckt nicht und häufig versagen sie das Futter ganz; wohl aber zeigen sie eine Art unstillbaren Triebes zum Kauen und Nagen und suchen sich hiezu in der Regel schwer- oder unverdauliche und ungenießbare Gegenstände, sogenanntes saures Gras, Stroh, Federn, Haare, Fetzen aus dem Dünger, Leder, Mist, kleine Steine, Eisenstückchen u. s. w. aus, welche Objecte sie dann mitunter auch verschlingen, und belecken sehr häufig kalte Gegenstände, Steine, Eisen, überhaupt Metallstäbe, suchen kaltes Wasser oder lecken den eigenen Urin auf und zeigen dann auch mitunter, indem sie die Genitalien anderer Hunde nachhaltig beriechen und belecken, einen erhöhten Geschlechtstrieb, ohne aber weiters Sprungversuche zu machen.

Das allgemeine Aussehen der Hunde ist während dieser Erscheinungen sonst noch wenig alterirt; wenngleich auch Fälle vorkommen, in denen die Thiere eine kleine Schwäche in der Nachhand bekunden, in den Hinterbeinen Zittern auftritt, und mitunter selbst Würgen und Brechreiz oder leichte Schlingbeschwerden, sowie Ausfluß aus der Nase aufweisen.

Die Sucht zu beißen ist Anfangs noch nicht vorhanden, doch haben die Hunde durch Runzeln der Haut zwischen und über den Augen ein mürrisches düsteres Aussehen, namentlich wenn die Augenbindehaut stark injicirt und die Schleim- und Thränen-Secretion reichlicher ist; dabei schließen sie die Augen anhaltender und die Pupillen scheinen mäßig erweitert. Die Bißstelle, ist eine inficirende Verwundung vorausgegangen, wird mitunter zu dieser Zeit empfindlich und die Thiere lecken, nagen oder kratzen an denselben.

Mit diesen Erscheinungen, die oft gar nicht beachtet und deren Gefahr häufig verkannt wird, schließt das erste Stadium der Wuth ab.

Während der nächsten 2 oder 3 Tage werden die Krankheitssymptome wohl auffallender, wechseln aber bezüglich ihrer Intensität dahin, daß dieselben bald mehr hervortreten, dann

aber hinter ihren früheren Bestand wieder zurückweichen. Insbesondere ist hieher zu zählen die stark ausgeprägte Sucht zum Entweichen, selbst durch sonst nie benützte Oeffnungen, z. B. durch's Fenster trachten sie in's Freie zu kommen. Bei aufmerksamer Beobachtung kann man selbst schon Veränderungen in der Stimme wahrnehmen; auch legen die Thiere eine ausgesprochene Neigung zum Beißen an den Tag.

Tritt das Leiden anfallsweise auf, werden die Thiere sehr unruhig und aufgeregt, wechseln den Platz, streben der Thüre und überhaupt Oeffnungen zum Entweichen zu und jene, welche an den Zwinger gebunden sind, trachten Kette oder Schnur zu zerreißen, nagen und beißen an denselben und gelingt endlich in beiden Fällen die Entweichung, irren dieselben oft in rasendem Laufe weite Strecken in kurzer Zeit durcheilend planlos umher. Bei diesen Irrfahrten äußern die Hunde auch, namentlich, wenn dieselben schon vorher bissig und unvertraut waren, große Beißsucht und geben selbe dahin zu erkennen, daß sie während des Laufes Schnapp- und Beißbewegungen machen, oder mit zorniger Geberde auf denselben entgegenkommende fremde Hunde, größere Hausthiere, Katzen, Geflügel und selbst auf denselben nicht bekannte Menschen losfahren und entweder nur gleichsam im Vorbeihuschen und bloß anfallend, oder aber mit Ingrimm und wiederholtem Nachdrucke beißen, diese Beißwuth auch leblosen Objecten gegenüber durch Einbohren der Zähne äußernd. Bei dem Umstande, als die Hunde bei diesem Umherirren und dem Anfallen den von Menschen und Thieren gegen dieselben ausgeführten, der Nothwehr geltenden äußeren Einwirkungen, als Stöße, Schläge und Verwundungen wenig oder anscheinend gar keine Empfindung an den Tag legen, ist das allgemeine Gefühl und Bewußtsein außerordentlich getrübt, daher es auch oft sehr schwer ist, derartige Angriffe wüthender Hunde abzuwehren.

Mitunter kehren die Hunde nach solchen Excursionen und minder hochgradigen Anfällen wieder nach Hause zurück, verkriechen sich aber dann scheu und furchtsam, sind gegen bekannte Personen selbst noch folgsam, wenngleich nicht zutraulich und trachten häufig so bald als möglich wieder zu entkommen.

Während des Ablaufes dieser Erscheinungen wird die Stimme stets mehr heiser und rauh, einen eigenartigen Laut darstellend, der zwischen Bellen und Heulen (Bellgeheul) die Mitte haltend, dadurch zu Stande kommt, daß der angeschlagene Laut heulend in höhere Töne ausgezogen oder umgekehrt, wie

auch öfters beim Anhören von Musik das Geheul mit kurzen, schwachen Belllauten angefangen und abgebrochen wird.

Die Dauer und die Wiederholung solcher Anfälle ist verschieden. Die Freßlust liegt dann ganz darnieder, dafür aber ist die Sucht nach dem Genuße der früher erwähnten schwer- oder unverdaulichen Gegenstände erhöht; die Thiere verschlingen dieselben mitunter in größerer Menge und fressen selbst den eigenen Koth auf. Die Hunde magern nun in Folge der steten und anstrengenden Aufregung, in die selbe mitunter durch unscheinbare Anlässe gerathen — eingesperrte Hunde verfallen durch das bloße Vorhalten oder leises Betupfen mit einem Stocke, sowie durch ein an dem Käfig erzeugtes Geräusch, ja einfach durch das Vorbeigehen am Zwinger u. dgl. in die heftigste Beißwuth — auffallend ab, bekommen ein glanzloses Haar, eingesunkene Augen mit trübem Blicke und bieten im Ganzen ein traurig-unheimliches Aussehen dar. Die Maulschleimhaut ist mäßig feucht, etwas dunkler geröthet, doch fließt, da die Hunde noch zu schlingen vermögen, kein, oder nur sehr wenig Speichel aus dem Maule.

Die frühere Auffassung, daß die Thiere durch den Anblick des Wassers erschreckt würden (Wasserscheue), ist falsch und als ein vermeintlich wichtiges Erkennungszeichen der Wuth schon längst hinfällig, indem Hunde, die bereits deutlich Symptome der Lyssa zeigen, ihren eigenen Urin auflecken, mit der Zunge im Wasser spielen, sohin den Anblick desselben vollkommen vertragen und selbst Wasser mit sichtlicher Begierde zu sich nehmen und nur dann mitunter erschreckt zurückweichen, wenn sie in Folge sich einstellender Schlingkrämpfe das Wasser nicht mehr verschlucken können.

Oefters wird mit der zunehmenden Abmagerung das Athmen beschleunigter und auch der Puls soll unregelmäßig und erhöht werden. Unter diesen Erscheinungen geht das Leiden von dem zweiten in das dritte Stadium über, indem die Anfälle schwächer und kurzdauernder werden. Unter den Zeichen der rapidesten Abmagerung, eingefallenen trüben Augen, treten die Schwächezustände schnell hervor, der Gang erscheint unsicher kraftlos, der Hintertheil wird allmälig gelähmt, die Flanken fallen schlaff und grubig ein und endlich kommt auch Lähmung des Unterkiefers hinzu.

Die Hunde vermögen sich auf dem schwankenden Hintertheil nur schwer oder gar nicht mehr zu erhalten, taumeln rückhaltlos hin und her, brechen gleichsam in sich zusammen und liegen dann ruhig, wie schlaftrunken da.

Wenn sie sich theilweise erheben, oder wenn sie gereizt werden, sieht man besonders deutlich den Unterkiefer schlaff, weil gelähmt, herabhängen, weßhalb die Thiere, wollen dieselben beißen, dieß nur mehr mit einer Art schnappender Bewegung, zumeist in die Luft, da sie den vorgehaltenen Gegenstand nicht mehr erreichen können, machen; dabei hängt die Zunge graubläulich gefärbt, trocken und oft vielfach durch Bisse verletzt aus dem Maule, und zu beiden Seiten des Unterkiefers läuft fadenspinnend der Speichel aus der Maulhöhle.

Die Stimme wird stets mehr heiser, das Athmen erschwerter, das ganze Aussehen widerlich, die Pupille ist erweitert, der Blick ist wie erblindet und unter theilweisen oder allgemeinen Convulsionen verenden die Hunde innerhalb 5—8 Tagen, seltener später und wohl niemals nach einer längeren als zehntägigen Krankheitsdauer.

Aus den voraufgeführten Einzelnheiten ergibt sich, daß namentlich die eigenartigen Veränderungen, welche im Beginne des Leidens in dem Benehmen der Hunde zu Tage treten, die mangelnde Freßlust und im weiteren Verlaufe der nachhaltige Drang zum Entweichen und Herumirren, die auffallende und früher gewiß nicht in dieser Art vorhanden gewesene Beißsucht, die Veränderungen in der Stimme und die Art des Anschlagens derselben, sowie die in untercurrirenden Anfällen auftretende Steigerung der genannten Symptome, jederzeit und für Jedermann den Verdacht auf Wuth des Hundes nahe legen müssen. Die richtige Deutung des Leidens wird um so leichter sein, wenn die Erscheinungen, wie vordetailirt, in der markirteren Form der Tollwuth (rasende Wuth) auftreten, gegenüber welcher die Symptome der stillen Wuth dadurch charakterisirt sind, daß die Schwäche und die Lähmung des Hintertheiles sowohl, als auch des Unterkiefers sich schneller ausbildet, die erkrankten Thiere sich überhaupt ruhiger, stiller und mehr gleichmäßig trauriger benehmen, sowie auch keine so ausgesprochene Beißsucht entwickeln. In Folge dieses ruhigeren Verhaltens bei der stillen Wuth ist auch der Verlauf derselben ein langsamerer, als wie bei der rasenden Form, endet aber auch stets wie diese, mit dem Tode.

2. Die Wuth bei Katzen.

Die Wuth bei den Katzen, welche einen wesentlich rascheren Verlauf als bei den Hunden nimmt und meist schon innerhalb 2—4 Tagen zum Tode führt, ist einerseits ob dieses Umstandes,

anderseits aber auch deßhalb, weil derart kranke Katzen ein besonders scheues Benehmen haben, in seinen einzelnen Stadien und Symptomen schwerer zu beobachten. Im Allgemeinen zeigen auch diese Thiere große Unruhe, mangelhafte Freßlust, Drang zum Entweichen und Herumirren, vollbringen anfangs ungewöhnlich große, Kraft fordernde Sprünge, oder verkriechen sich scheu. Später kommt starke Beißsucht und das Bestreben des Kratzens mit den weit vorgestreckten Krallen zum Ausbruche; es gesellt sich vor Eintritt des Todes gleichfalls Veränderung der Stimme, ein eigenartiges heiseres Schreien, sehr rasche Abmagerung und Lähmung des Hintertheiles, wohl auch die des Unterkiefers, zu den früheren Erscheinungen hinzu.

Da wuthkranke Katzen eine ungemein heftige Beißsucht entwickeln, ist die Gefahr von Seite dieser wüthenden Thiere eine um so größere.

3. Die Wuth bei Pferden.

Von der Wuth befallene Pferde zeigen im Beginne des Leidens mitunter einen Juckreiz an jenen Stellen, wo sie gebissen wurden und trachten durch Reiben oder Kneipen dieser Stellen sich des Juckreizes zu entledigen, wobei sie unruhig, schreckhaft, aufgeregt oder widerspenstig werden. Diese Zustände steigern sich, die Freßlust tritt zurück, die Thiere wiehern häufig, Hengste schachten aus, Stuten zeigen die Symptome des Rossens; weiters werden die Pferde noch ausgesprochener schreckhaft, diese Aengstlichkeit nimmt zu und es gesellt sich derselben Knirschen mit den Zähnen oder deutliche Beißsucht zu. Mitunter treten deutliche Schlingbeschwerden auf und an verschiedenen Körperpartien stellen sich Zuckungen, oder selbst mehr weniger ausgebreitete Krämpfe ein. Bekommen die Pferde einen heftigeren Wuthanfall, geberden sie sich ähnlich wie bei dem rasenden Koller, steigen auf, hauen und schlagen mit den Extremitäten, werfen sich nieder, springen rasend wieder auf und entwickeln eine oft fürchterliche Beißsucht, indem sie theils in der Luft herumschnappen, theils an den Wänden, Barren, Heuleitern 2c. und in vorgehaltene Gegenstände beißen (selbst Kieferbrüche kommen durch Beißen an harten Gegenständen während solcher Anfälle vor), ja sich mit den eigenen Zähnen blutig verletzen oder gar Hautstücke vom Leibe reißen und auf andere Pferde oder Thiere und selbst den Menschen losgehen. Dabei geifern und schäumen die Pferde fortwährend, wetzen an den Barren, die Thiere schwitzen, das Athmen ist beschleuniget und erschwert,

das Gewieher wird heiser und rauh. Nach derartigen Anfällen, welche verschieden lange dauern können, sind die Thiere sehr matt, traurig, öfters auch wieder ganz fügsam und bei klarem Bewußtsein, oder aber sie legen eine große Scheuheit an den Tag. Erneuern sich jedoch diese Paroxysmen öfters in kurzer Zeit, wird das Athmen sehr beschleuniget, der Schweißausbruch selbst profus, die Thiere verfallen unter Zurücktreten dieser Wuthausbrüche sehr rasch, eine deutliche allgemeine Schwäche tritt ein, der sich Lähmung der Nachhand (mitunter anfänglich selbst nur einseitige) zugesellt, die Thiere vermögen sich nicht mehr zu erheben und unter theilweise convulsivischen Krämpfen verenden die Pferde nach 4—6, seltener schon am 2. oder 3. Tage.

4. Die Wuth bei Rindern.

Die Zeichen der Wuth sind beim Rinde ganz analoge, wie sie bei dem Pferde aufscheinen. Die Thiere werden aufgeregt und unruhig oder traurig. Die Freßlust liegt darnieder, das Wiederkauen ist sistirt, an den Bißstellen reiben, scheuern und lecken die Rinder häufig, dabei werden sie mehr aufgeregt und bekunden im Ganzen ein unstetes Wesen in ihrem Betragen, öfters mit den Zeichen des gesteigerten Geschlechtstriebes verbunden.

Die Thiere fangen an mit den Backenzähnen zu schnarren, Schaum tritt vor das Maul, der Blick wird stier, die Rinder senken den Kopf, stellen die Hörner nach vorne, trachten gegen Gegenstände oder lebende Wesen zu stoßen, oder greifen selbe wirklich an, streifen mit den Vorderfüßen schaufelnd den Boden und werfen mit heiserem, dumpfen Gebrülle Mist oder Erde weit hinter sich. Deutlich ausgesprochene Beißsucht wird bei dem Rinde selten beobachtet.

Nach solchen Anfällen werden die Thiere ruhiger, geifern und speicheln aber stark, es tritt schnell Abmagerung und rascher Verfall bei Wiederholung dieser Paroxysmen ein und unter allgemeiner Schwäche und schließlicher Lähmung der Nachhand erfolgt der Tod zwischen dem 4.—7. Tage.

5. Die Wuth bei Schafen und Ziegen.

Die Wuthsymptome bei den Schafen und Ziegen — letztere lassen auch zeitweilig Beißsucht erkennen — sind so ziemlich die gleichen, wie bei dem Rinde. Die Thiere werden aufgeregt, unruhig, wechseln viel den Stand- und Lagerplatz,

der Geschlechtstrieb ist erregter, Fressen und Wiederkauen hören auf. Das Schnarren mit den Zähnen, das Gebahren mit dem Kopfe (Hörnern) und den Füßen ist das gleiche wie bei den Rindern. Während des Wuthanfalles machen sie räumlich und figürlich ungewöhnliche Sprünge, blöcken dumpf und heiser, gehen auf andere Thiere (insbesondere derselben Gattung) und den Menschen los. Diese Paroxysmen machen der Schwäche Platz, die Thiere magern schnell ab, verfallen rasch und unter Lähmungs-Erscheinungen in der Nachhand gehen diese Klein-wiederkauer am 4.—8. Tage zu Grunde.

6. Die Wuth bei den Schweinen.

Bei den Schweinen gibt sich die Wuth gleich im Beginne durch auffälligere Erscheinungen zu erkennen, indem diese Thiere ganz außergewöhnlich unruhig, wild und schreckhaft werden, scheu im Stalle herumrennen und wo sie können sich ver-schlüpfen. Dem in den Bißstellen auftretenden Juckreiz begegnen sie durch Scheuern und Beißen. Futter verschmähen sie gänz-lich. Aus dem Maule tritt während des Schreck- und Beiß-Anfalles massenhaft Speichel und Schaum, der Blick wird glotzend-stier, das Athmen auffallend beschleuniget mit offen-stehendem Maule, die Beißsucht ist hochgradig ausgesprochen und die Schweine rennen mit etwas zur Seite und gegen den Boden geneigten Kopf gegen Widerstände, Thiere und Menschen unter heiserem Gegrunze an und schnappen um sich. Nach solchem Paroxysmus sind die Thiere wohl auch noch schreckhaft, aber ungemein matt, ruhiger, Rüssel und Zunge werden trocken, die rasch eintretende Abmagerung nimmt rapid zu, es treten Zuckungen, dann Lähmung der Nachhand ein und die Schweine verenden zwischen dem 3. (seltener schon am 2. Tage) und 4. Tage nach dem Auftreten der ersten Wuthsymptome.

7. Die Wuth bei Raubthieren.

Von den bei uns heimischen Raubthieren, Füchse, Dachse und Marder (auch Wölfe), werden insbesondere die Füchse am häufigsten von der Wuth (selbst seuchenartig) befallen und sind die Erscheinungen bei allen vorgenannten Thiergattungen im Ganzen die gleichen.

Wüthende Raubthiere verlassen während des Anfalles ihre gewöhnlichen Schlupfwinkeln, betreten ohne Scheu und ohne Nahrung zu suchen, oder dem Wasser abzuweichen, belebte

Straßen und Fluren, dringen selbst in die Ortschaften und sogar in die Häuser ein, fallen ohne irgendwie Furcht zu verrathen mit Ingrimm Thiere (besonders Hunde) und Menschen an und bringen denselben durch Beißen mannigfache Verletzungen bei. Auch diese Thiere verenden — wahrscheinlich gleichfalls schon in wenig Tagen — unter den Zeichen hochgradiger Abmagerung und Lähmung des Hintertheiles.

Verlauf und Ausgang.

Der Krankheitsverlauf bei der Wuth ist ein sehr rascher und endet in all' jenen Fällen, wenn nach einer stattgehabten Infection sich deutliche Symptome von Rabies zeigen, ohne Ausnahme mit dem Tode. Alle bisher angestellten Heilungsversuche waren ohne Erfolg, weßhalb das Leiden als ein unheilbares betrachtet werden muß. Es wurde schon betont, daß die Wuth, welche unter der rasenden Form auftritt, noch schneller zum Tode führt als die stille Wuth, deren Verlauf bei gleichem Ende sich um einige Tage länger hinauszuziehen pflegt.

Wird jedoch nach erfolgter Infection mit dem Wuthgifte rasch die Zerstörung des in die gesetzte Wunde eingedrungenen Virus vorgenommen, kann es immerhin gelingen, den Ausbruch der Wuth zu verhindern, und sind die Aussichten hiefür um so günstiger, je schneller und gründlicher nach der erfolgten Verletzung diese Zerstörung des Virus vorgenommen wird, je freier die verletzte Stelle liegt und je rascher und copiöser die locale Blutung an der Bißwunde erscheint, beziehungsweise andauert.

In den entgegengesetzten Fällen und bei vorhandener Disposition für die Entwickelung der Wuth aber wird dieselbe bei dem verletzten Individuum zum Ausbruche kommen und wie stets zum tödtlichen Ende führen.

Diagnose.

Die Diagnose der Hundswuth ist im Beginne des Leidens oft außerordentlich schwierig und dieß um so mehr, als man nicht berechtiget ist, aus einer einzelnen, öfters noch so auffälligen Erscheinung, sofort den positiven Schluß auf Wuth zu ziehen. Wenngleich dieses Leiden in seinem Gesammtbilde während des Lebens als eine Störung der Geistesthätigkeit, des Sensoriums und der Bewegung, ausgehend von den Nervencentren aufzufassen ist und sich auch meistens Ver-

änderungen nach jeder Richtung der vorcitirten Störungen kundgeben, haben dieselben in ihrem einzelnen Auftreten dennoch ein typisch zu wenig ausgesprochenes Gepräge, um je für sich allein schon als maßgebend zur Diagnose auf Wuth angesehen werden zu können. Dieß gilt insbesondere noch mehr von der stillen, als von der rasenden Wuth; und wenn es auch im weiteren Verlaufe der Krankheit in den meisten Fällen gelingt, die Diagnose „Wuth“ rückhaltlos stellen zu können, ist es doch auch wiederholt schon vorgekommen, daß erst durch die Summirung der Erscheinungen während des Lebens mit dem Ergebnisse der Section der Ausspruch auf Wuth apodictisch gemacht werden konnte.

Als beiden Formen der Wuth gemeinschaftlich zukommende wichtige Symptome haben zu gelten, die gestörte Freßlust, dafür aber die Aufnahme von den bereits vorher angeführten Gegenständen; die Sucht des Herumschweifens, beziehungsweise auch des Beißens, ferner die Veränderung in der Stimme und die sich im weiteren Verlaufe einstellende Schwäche oder Lähmung des Hintertheiles.

Als mit der Wuth möglich zu verwechselnde Krankheiten werden aufgeführt: Fremdkörper im Rachen und Darme, Halsentzündung, Magen- und Darmentzündung, ferner große Mengen Eingeweidewürmer im Dünndarme (Taenia Echinococcus — dreigliedriger Bandwurm) oder des Bandwurmähnlichen Fünfloches (Pentastoma taenioides) in den Stirnhöhlen und endlich die Fallsucht, welch' letztere sich durch den raschen Ablauf ihrer Erscheinungen (Krämpfe, Bewußtlosigkeit) charakterisirt, während die Hals-, sowie die Magen- und Darmentzündungen durch locale Schmerzäußerungen, Fieber u. dgl. erkenntlich sind.

Ueber Fremdkörper im Darme, sowie über die Anwesenheit von Parasiten gibt meistens wohl erst die Section den dießfälligen Aufschluß.

Sectionsbefund.

Die pathologisch-anatomischen Veränderungen, welche bei der Cadavereröffnung von an der Wuth eingegangenen (oder wegen derselben getödteten) Thiere gefunden werden, sind sehr unbestimmt und wechselnd, weßhalb sie für sich allein ohne Zusammenhaltung der Erscheinungen während des Lebens in gar manchen Fällen den positiven Ausspruch auf Wuth nicht vollkommen gerechtfertiget erscheinen lassen.

Die Blutbeschaffenheit der an Wuth eingegangenen Thiere ist verschieden, weil man das eine Mal dunkles, dickflüssiges Blut mit lockeren Gerinnungen, das andere Mal ein mehr helles, dünnflüssiges Blut mit Gerinnungen an den Klappen des Herzens vorfindet; im Allgemeinen aber überwiegt bei der Wuth gegenüber anderen Eigenschaften die dunklere Färbung des Blutes, welches dann auch kleberig erscheint und nur wenige, weiche und lockere Gerinnungen aufweist.

Die Veränderungen im Gehirne und Rückenmark, sowie in deren Häuten sind: Blutüberfüllung mäßigen Grades in den weichen Hirn- und Rückenmarkshäuten und dann auch etwas mehr Blutreichthum in der grauen Gehirnsubstanz. In der Regel sind die Zeichen des Gehirnödemes, nämlich glänzende Schnittfläche, weiche Gehirnsubstanz, öfters fast breiig zerfließend und in manchen, meist mit stiller Wuth verlaufenen Fällen auch leichter seröser Erguß in den Gehirnkammern zugegen. An der Schleimhaut der Rachenhöhle und des Kehlkopfes findet man streifige, seltener gleichmäßig höhere Röthung der Schleimhaut und mitunter, namentlich auf letzterer, auch einzelne kleine Erosionsgeschwüre an verschiedenen Stellen.

Im Magen sind, und zwar ziemlich constant und in wechselnder Menge unverdauliche Stoffe verschiedenster Art: Gras, Laub, Stroh, Leinwand- und Tuch- oder sonstige Stoff-Lappen, Leder, Steinchen, Knochen, Haare, die sich in zopfartiger Verflechtung auch bis in den Darm erstrecken oder nur im Darme erscheinen u. s. w., zugegen.

Dabei ist die geschwellte und mit glasig-zähem Schleime belegte Magenschleimhaut fast immer sehr stark mit Blut überfüllt, gleichmäßig — seltener fleckig oder streifig — höher geröthet und je nach der Intensität dieses Zustandes findet man auch oberflächliche, namentlich gegen den Pylorus zu mehr gehäufte Substanzverluste, an denen oft noch Blutgerinnungen haften (hämorrhagische Erosions-Geschwüre).

In der geschwellten Darmschleimhaut, die häufig mit zähem und dickem, auch blutig gefärbtem Schleime belegt ist, findet man streifige oder fleckige, selten gleichmäßige dunklere Röthung und neben den früher erwähnten Haarzöpfen (scheinen solche überhaupt auf) ist gewöhnlicher Darminhalt nicht, oder nur in geringer Menge vorhanden. Ein mit viel gewöhnlichen Futterstoffen versehener Magen und ein Dünndarm, in welchem Chymus enthalten ist, sprechen gegen das Vorhandensein der Wuth.

Die Leber ist mäßig blutreich und dem entsprechend dunkel

gefärbt. Die Milz ist mitunter nicht unbedeutend geschwellt (gleichmäßig oder knotig), dann auch etwas dunkler in der Färbung und an der Schnittfläche erscheint die Milzpulpe breiig weich. Schwellungen der verschiedenen Lymphdrüsen haben für die Wuth nichts Charakteristisches.

Prognose.

Da die angeblich vorgekommenen Heilungen ohne allen Zweifel auf unrichtiger Diagnose basiren, indem alle an der Wuth erkrankten Thiere (Wesen) zu Grunde gehen, ist die Vorhersage bei diesem Leiden die denkbar ungünstigste.

Wann nach einer stattgehabten Verwundung durch den Biß eines wuthkranken Hundes (Thieres) die Möglichkeit der Verhütung des Wuthausbruches gehofft werden kann, wurde bereits in der Erörterung über den Verlauf und Ausgang des Leidens näher angedeutet.

Prophylaxis und Therapie.

Ganz abgesehen von der verschiedenen Auffassung, ob die Wuth nur durch Infection, oder ob dieselbe auch spontan entstehe, sollen bei dem Umstande, als eine thunlichst seltene Erkrankung der Hunde an und für sich schon eine große Beruhigung bietet und die Furcht vor der möglichen Uebertragung der Wuth und deren Folgen wesentlich bannen hilft (denn wie viele erkrankte Hunde werden nicht sogleich schon für wüthend gehalten ohne es zu sein, und wie viele werden umgekehrt wohl für krank, nicht aber für wüthend angesehen und sind es dennoch?), insbesondere diese Thiere stets und überall diätetisch entsprechend gehalten und gefüttert werden.

Jede, auch die unscheinbarste Erkrankung (innerliche), wenn sie nur irgendwie den leisesten Verdacht auf Wuth erregt, muß ernst genommen und ohne Verzug bei einem approbirten Thierarzte Raths geholt, beziehweise nach §. 35 des Thierseuchengesetzes vorgegangen werden.

Vom allgemeinen Standpunkte ist auf die Verminderung der Hunde nach der Zahl, überhaupt auf deren möglichst hohe Besteuerung und in deren Folge auf die genaueste Conscription (Zuständigkeitsmarken) hinzuwirken. Zweckmäßig construirte Maulkörbe verhindern wesentlich die Ausbreitung der Wuth durch Infection; und sind die Maulkörbe, werden dieselben mit Berücksichtigung der in dieser Frage für die Hunde in Betracht

kommenden anatomisch-physiologischen Momente auch technisch richtig angefertiget, für die Hunde wohl kaum eine größere Pein, als das Führen derselben an der Leine. Das Einfangen herrenloser Hunde ist immer unerläßlich nothwendig.

Eine innerliche Behandlung, dieselbe mag was immer für Arzneistoffe — Arsenik, Kupfer- oder Zinkvitriol, Brechweinstein, Karbolsäure ꝛc. — in sich fassen, ist stets erfolglos; wohl aber ist die Localtherapie von größter Wichtigkeit.

Die Bißwunden, welche Hunde anderen Hunden oder Thieren beibringen, sollen immer so betrachtet werden, als wären dieselben von einem muthverdächtigen oder thatsächlich muthkranken Hunde zugefügt worden. Sie sind daher unter Begünstigung der lokalen Blutung mit Seifenwasser oder Karbolsäure-Lösung (5—8procentige), und in Ermangelung dieser Mittel mit purem Wasser (warmes Wasser ist wegen Förderung der Blutung stets vorzuziehen) zu reinigen. Hierauf ist so rasch als immer möglich die nachhaltige Cauterisation der Wunde entweder mit dem Glüheisen oder mit dem Aetzstein, Salzsäure, eventuell auch mit Salpetersäure, concentrirte Karbolsäure, seltener Lapis u. dgl. m. vorzunehmen. Bestehen bezüglich des Hundes, der den Biß beibrachte, in der Folge keine Bedenken, überläßt man die geätzte Stelle einfach der weiteren Heilung; im entgegengesetzten Falle jedoch ist unter Umständen die Cauterisation zu wiederholen und jedenfalls die Eiterung der Wunde durch Anwendung geeigneter Reizmittel (Cantharidenpulver, rother Prädizitat, Sublimatlösung [1:30] u. dgl.) nach den Regeln der Chirurgie während mehrerer Wochen zu unterhalten. Auch wurde andererseits nach erfolgter Heilung das Ausschneiden der Narbe, die Aetzung der Wunde und deren längeres Offenhalten im vorstehenden Sinne angerathen.

Das Schlachten muthkranker Thiere zum Consume, sowie jeder anderweitige Gebrauch oder der Verkauf einzelner Theile derselben oder ihrer Produkte ist strenge verboten. §. 35, Alinea 10 des Thierseuchengesetzes.

Uebertragung der Krankheit auf den Menschen.

Es wurde schon wiederholt hervorgehoben, daß die Wuth auch auf den Menschen übertragbar ist und wird bemerkt, daß dieses entsetzliche Leiden (Wasserscheue, Wuth, Rabies) bei dem Menschen nach einer 3—160tägigen (wohl nur sehr selten später) Incubationsdauer unter fürchterlichen Qualen gleichfalls immer zum Tode führt.

Die häufigste Art der Uebertragung — die von jedem wuthkranken Thiere erfolgen kann — ist durch den Biß wüthender Hunde; doch kann auch das bloße Belecken von Hautexcoriationen und Wunden durch noch im Incubationsstadium der Wuth sich befindende Hunde bei dem Menschen die Wasserscheue hervorbringen.

Die erste und dringendste Hilfeleistung bei von wüthenden oder wuthverdächtigen Hunden (Thieren) gebissenen Menschen besteht in dem gleichen örtlichen Verfahren an der Bißstelle, wie selbes für die derart verletzten Thiere eben vorher aufgeführt wurde.

Rinderpest.

IX. Die Rinderpest.*)

Pestis bovina.

Die Rinderpest ist eine ursprünglich nur den Rindern eigenthümliche, diese Thiere im Leben nur einmal befallende, fieberhafte, sehr ansteckende und seuchenartig sich ausbreitende (Rinder-) Krankheit, welche durch ein eigenartiges entzündliches Leiden der Schleimhäute des gesammten Organismus charakterisirt wird und auch auf die Schafe, sowie die Ziegen übertragbar ist.

Neben den innerlichen Krankheitssymptomen wird mitunter auch an der Hautoberfläche ein verschiedenartiger Ausschlag beobachtet.

Aetiologie und Verbreitungsweise.

Diese schon den alten Völkern bekannte Krankheit entsteht in Oesterreich-Ungarn, beziehungsweise in Europa außer in Rußland niemals originär, sondern wird, kommt dieselbe außerhalb den russischen Ländern zum Ausbruche, stets von dorther eingeschleppt und breitet sich nach geschehener Infection während einer sehr kurzen Zeit durch neuerliche Ansteckung oft in verheerender Weise über weite Strecken aus.

Daß die Löserdürre unter den grauen oder gefleckten Pußten-

*) Gallenseuche, Hornviehseuche, Löserdürre, Viehpest, Viehseuche u. s. w.

rindern Ungarns und der unteren Donauländer überhaupt originär nicht entstehe, ist schon seit langer Zeit überzeugend klargestellt worden, und obgleich die Rinderpest im südlichen (europäischen) Rußland nahezu stationär ist, geht die Anschauung der hiefür competenten Fachmänner dennoch dahin, daß dieses Leiden in den genannten Theilen Rußlands nicht ursprünglich zur Entstehung komme, sondern daß die Rinderpest dortselbst nur durch Einschleppung zum Ausbruche gelange und daß sohin im europäischen Rußland die eigentliche Heimat der Viehpest nicht zu suchen sei.

Russische Veterinäre wollen zum Theile nicht einmal zugestehen, daß die Rinderpest originär im asiatischen Theile des russischen Reiches entstehe, sondern behaupten vielmehr, daß das eigentliche Heim dieser verheerenden Viehseuche in Persien 2c. zu suchen sei. Es mag dem wie immer sein, für sämmtliche nicht russische, europäische Länder ist es bis zur vollsten Evidenz erwiesen, daß in denselben die Rinderpest nur durch russisches Steppenvieh, beziehungsweise durch Herden, welche mit verseuchten Steppenrindern in Berührung waren, sowie durch von denselben herstammende thierische Theile und Rohproducte, kommen solche in den Handel, durch den weiteren Verkehr bis in die entferntesten Landen verschleppt und verbreitet wird. Daß bei dieser Sachlage jene europäischen Länder, welche zunächst an Rußland grenzen, stets am Nachhaltigsten gefährdet erscheinen ist selbstverständlich.

Die Gefahr der Einschleppung der Rinderpest durch Steppenherden wird auch durch den Umstand noch begünstiget, daß die Rinder der mehrgenannten Steppenracen ob des bei denselben auftretenden gelinden Charakters der Krankheit an sich die Rinderpest einerseits verhältnißmäßig schwer erkennen lassen, anderseits leicht überstehen, so daß mitunter in den für den Import bestimmten Herden sowohl pestkranke, als auch in der Reconvalescenz sich befindende Thiere als anscheinend gesund über die Grenzen eingetrieben werden und so die nächste Ursache des Ausbruches und der Weiterverbreitung der Rinderpest abgeben.

Durch den Eintritt pestkranker Rinder in ein Land oder einen Ort ist in vielfacher Beziehung die Möglichkeit der Verschleppung der Rinderpest gegeben, insbesondere dann, wenn derart kranke Thiere noch dazu auf Viehmärkte gebracht worden sind. Durch den Transport rinderpestkranker Stücke, derselbe mag über Land auf verschiedenen Straßen, mittelst Eisenbahn oder zu Schiff für die Marktzwecke geschehen, kann die Verbreitung der Rinderpest nicht nur durch die mit thierischen

Ausscheidungen verunreinigten Wege, Waggons und Schiffe, sondern auch und insbesondere durch das mit demselben in Berührung gekommene übrige Marktvieh, sowie durch die Menschen geschehen, welche mit den seuchenkranken Rindern irgendwie in Contact gerathen waren, so daß die Rinderpest selbst in Orten durch solche Zwischenträger zum Ausbruche kommt, wo gar kein Vieh von diesem Markte eingestellt, sondern nur zum Verkaufe zugeführt und auch dort abgegeben wurde.

In einer derart verseuchten Ortschaft breitet sich die Rinderpest dann sehr rasch vorerst durch den wechselseitigen Verkehr mit Vieh und der mit demselben beschäftigten Bewohner im Orte selbst aus; greift aus den gleichen Ursachen und insbesondere bei gemeinsamen Hutweiden auch auf das Hornvieh noch seuchenfreier Gehöfte und geschlossener Ortschaften über, in denen die Seuche neuerlich auf die vorberührte Weise zum Ausbruche kommt, so daß namentlich von mit rinderpestkrankem Hornvieh betriebenen Märkten die Seuche radienförmig um diese Knotenpunkte in der kürzesten Zeit und oft auf sehr entfernte Strecken ausgebreitet und verschleppt wird. Daß dieß in jenen Fällen, wo dem Marktvieh zum Zutriebe hinter derart verseuchten Herden die gleichen Triebstraßen, dieselben Gaststallungen oder Unterstände, die nämlichen Eisenbahnstationen zum Auswaggoniren oder bei weiten Transporten auf den Schienenwegen dieselben Halte- und Futterstationen, sowie Tränken angewiesen sind, um so ausgedehnter geschehen wird, ist naheliegend. Dasselbe gilt, wenn gesunde Rinder in ungenügend oder gar nicht desinficirte Waggons oder Schiffe verladen werden, in denen vorher rinderpestkranke Wiederkauer verfrachtet waren.

Durch die in Gaststallungen zurückgelassenen Futterreste und Ausscheidungen von pestkranken Rindern, durch das bei solchen Anlässen für alle Triebe gleichbestellte Wartpersonale und durch die nämlichen Futter- und Tränkgeräthschaften findet die Ausbreitung der Rinderpest immer neue Nahrung. Daß durch Fleisch, sowie thierische Producte jedweder Art von rinderpestkranken Stücken die Seuche verschleppt wird, ist schon angedeutet worden und daß hiebei die mannigfachsten Zwischenträger die für die Ausbreitung nothwendige Vermittlerrolle übernehmen können, ist bekannt und bloß noch zu betonen, daß nicht nur mitunter in den gleichen Stallungen untergebrachte Pferde und Schweine, sondern auch die Hunde, Katzen, Hühner (Geflügel), Kaninchen, Tauben, nistende Schwalben u. dgl., welche in mit pestkranken Rindern besetzten

Ställen ab- und zugehen (fliegen), gleichfalls die Seuche zu verbreiten im Stande sind.

Kommt nun die Rinderpest unter einem Viehbestande zum Ausbruche, erkranken die Thiere im Beginne gewöhnlich nur vereinzelnt und in Zeitabständen von 4—6 Tagen, so daß die Seuche gleichsam nur stückweise sich ausbreitet. Nach einer unbestimmten, aber keinesfalls langen Dauer hört jedoch diese Verbreitungsweise von Stück zu Stück, kann die Seuche in einem Stalle sich numerisch überhaupt noch ausdehnen, auf, indem theils durch das gemeinschaftliche Dienst- und Wartpersonale bei den gesunden und kranken Wiederkauern die noch gesunden Rinder sehr rasch nach einander oder nahezu gleichzeitig inficirt werden, theils durch die mit Ansteckungsstoff geschwängerte Stallluft oft fast ohne Ausnahme innerhalb derselben Zeit erkranken.

Wenn das Herrschen der Rinderpest in einer Gegend bekannt ist, oder gar in der Nähe bereits besteht, muß jedes innerliche Leiden, insbesondere aber das rasche Aufeinanderfolgen oder gar das gleichzeitige Erkranken mehrerer Thiere in einem Stalle dem Eigenthümer den Verdacht auf Erkrankung an Rinderpest aufdrängen. Ein Gleiches gilt, wenn derartige Erscheinungen nach dem Ankaufe und dem Einstellen neuer Viehstücke zu Tage treten, namentlich dann, wenn die neuerworbenen Rinder aus Steppenherden entnommen oder mit solchen in irgend welcher Berührung waren und auf diese Weise der Ansteckungsstoff unter die Rinder eingeschleppt werden konnte.

Die Natur des Ansteckungsstoffes bei der Rinderpest ist noch gänzlich unbekannt; wohl aber steht es schon seit langem fest, daß das Virus sich gleich in den Anfangsstadien der Erkrankung wirksam entwickelt und während des ganzen Verlaufes des Krankheitsprocesses fortdauernd producirt, sowie daß dieser Ansteckungsstoff sowohl in flüchtiger als auch in fixer Form die Infection und zwar sowohl von Rindern auf Schafe und Ziegen, sowie umgekehrt zu vermitteln vermag.

Derselbe findet sich sonach als flüchtig in dem die pestkranken Rinder umgebenden Dunstkreise, in welchen er sowohl durch die von denselben ausgeathmete Luft, wie nicht minder durch die Hauttranspiration gelangt. Auch in den Dünsten, welche von dem Aderlaßblute, dem frischgelassenen Harn und abgesetzten Kothe pestkranker Rinder oder von dem Blute, den Eingeweiden und dem Fleische sowie den warmen Häuten nach der Schlachtung rinderpestkranker Thiere aufsteigen, findet sich

das Virus und kann in dieser flüchtigen Form zur weiteren Verbreitung der Seuche Anlaß geben.

Als fix haftet der Ansteckungsstoff an allen Theilen der kranken Rinder. Er ist im Blute und außerdem in den Ab- und Aussonderungen aller insbesondere von der Krankheit ergriffenen Schleimhäute, an dem Nasenausflusse, dem Thränensecrete, dem Schleime aus der Maul- und Darmhöhle, im Schleimhautsecrete der Harn- und Geschlechtsorgane, sowie im Harne und dem Kothe selbst. Ferner haftet er an den Haaren, der Haut, den Klauen, dem Fette, den Eingeweiden, dem Fleische, den Knochen u. s. w. pestkranker Rinder.

Die Art der Infection kann direct (unmittelbar) oder durch eine endlose Reihe von Zwischenträgern d. h. mittelbar zu Stande kommen. Die directe Uebertragung des Virus erfolgt zunächst durch die unmittelbare Berührung rinderpestkranker Stücke mit gesunden, der Infection fähigen Wiederkauern. Indem diese Thiere die ausgeathmete Luft pestkranker Rinder oder die von derartigen Cadavern oder Cadavertheilen sich abscheidenden mit Rinderpestvirus imprägnirten Dünste inspiriren, oder mit von denselben stammenden Absonderungen oder Ausscheidungen, diese mögen von einem lebenden aber pestkranken Thiere oder vom Aase eines dem Leiden erlegenen Stückes stammen, in so unmittelbaren Contact gerathen, daß Theile derselben in den Organismus der gesunden Rinder gelangen, erkranken sie an der Löserdürre.

Es ist weiters nachgewiesen, daß selbst dann noch Rinderpesterkrankungen durch die ausgeathmete Luft und die Hauttranspiration erfolgen können, wenn der räumliche Abstand zwischen den pestleidenden und gesunden Thieren ein bedeutender erscheint. Man kennt zwar die Grenze dieser Distanz bezüglich des noch infectionsfähigen Dunstkreises nicht genau, glaubt aber annehmen zu sollen, daß selbst auf eine Entfernung von 30 bis 40 Meter noch die Ansteckung erfolge, und bei entsprechendem Luftzuge sowie geeigneter Windrichtung hat man selbst noch auf beträchtlich weitere Strecken Infectionen eintreten gesehen. Immerhin aber wird durch die ermöglichte rasche Vertheilung, sowie durch das in Folge dieser Verdünnung eintretende Austrocknen oder die anderweitige Umänderung des Virus die Ansteckung im Freien seltener und weniger ausgedehnt zu Stande kommen, als in geschlossenen Unterständen oder Stallungen. Je gedrängter in den letzteren die Thiere stehen, je niedriger, luftärmer und dunstiger dieselben sind, sowie je mehr kranke Stücke in solchen Räumen untergebracht erscheinen, um so dichter wird

sich der Ansteckungsstoff ansammeln und um so nachhaltiger auf die noch gesunden Rinder einwirken, weßhalb auch so häufig in derartigen Ställen der bisher noch gesund gebliebene Rest schließlich auf Einmal erkrankt. Auch wird durch diese Uebersättigung der Stalluft mit Ansteckungsstoff diese so überaus gefährlich für die Wiederkauer der benachbarten Gehöfte; während unter entgegengesetzten Verhältnissen in großen und luftigen Stallungen 2c. nicht selten ein mehr allmähliges und sprungweises Vorschreiten der Krankheit in einem und demselben Bestande beobachtet wird.

Die mittelbare Infection kann durch lebende Wesen, sowie durch eine große Menge lebloser Objecte bewerkstelliget werden.

Wie schon früher aufgeführt, müssen alle sich mit derart kranken Thieren oder Theilen von denselben beschäftigenden oder sonst irgend nur in Berührung gekommenen Personen: Viehbesitzer, Viehhändler und deren Treiberpersonale, die Stallbediensteten überhaupt, Curpfuscher, Viehhirten, Fleischhauer, andere Gewerbetreibende, welche mitunter in Stallungen beschäftiget werden (Zimmerleute, Sattler und Abdecker), sowie Hausthiere jeder Art und freilebende Vögel, welche aber in Stallungen nisten, als lebende Zwischenträger angesehen werden, soferne letztere eben auch entweder in einem mit Rinderpestvirus imprägnirten Dunstkreise verweilten oder mit von pestkranken Wiederkauern abstammenden wie immer gearteten thierischen Abfällen, beziehweise Säften, sowie Se- und Excreten in Berührung waren. Von den leblosen Objecten sind namentlich poröse Gegenstände, als Kleider aus Tuch, ferner Wolle, Felle, Haare, Decken und Säcke 2c., in welche der Ansteckungsstoff in Dunstform oder durch Verunreinigung mit Blut, Ausscheidungen, Abfällen, Dünger u. dgl. aufgenommen wird, für die Verschleppung der Seuche besonders geeignet.

Ein Gleiches gilt für das Rauhfutter, die Streu (sei es Stroh, Laub- oder Erdstreu), für den Dünger und Fußboden des Stalles, sowie für die Stallwände und was immer für Namen habenden Einrichtungsstücke dieser Räume. Endlich Anspanngeschirre für Rinder und die Vehikeln, welche selbe zu bewegen haben oder auf denen mit Rinderpestvirus behaftete Gegenstände verladen und verfrachtet werden.

Die Tenacität

des Ansteckungsstoffes bei der Rinderpest ist im Allgemeinen eine ziemlich bedeutende, wenngleich er unter besonderen Umständen auch rasch seine Wirksamkeit verlieren kann.

So wirken höhere Hitzegrade in trockener und Siedhitze- oder Dampfform zerstörend auf denselben ein, weßhalb zur wirksamen Desinfection von Gegenständen, welche nicht oder ohne wesentlichen Schaden für dieselben gewaschen werden können, z. B. Kleider, anderweitige Stoffe, deßgleichen Bettfedern u. s. w. die trockene hohe Wärme, für waschbare Objecte dagegen siedendes Wasser, Dampf oder Lauge angewendet wird.

Durch concentrirte Mineralsäuren, durch starke Chlor- und schwefeligsaure Dämpfe und durch Phenylsäure wird das Rinderpestcontagium gleichfalls zerstört, sowie die Wirksamkeit desselben durch sehr lang andauerndes Austrocknen in stetig bewegter Luft, durch welche den inficirten Gegenständen alle Feuchtigkeit genommen wird, allmählig verloren geht, aus welchem Grunde auch die im vorstehenden Sinne vollkommen trockenen Hörner, Klauen, Häute und Därme von rinderpestkrank gewesenen Wiederkauern sowie über den Stallungen gelagertes Rauhfutter und Streumaterial (§. 21 lit. i. Punkt 3 des Rinderpestgesetzes) nach entsprechend langer Dauer dieses Trockenprocesses ihre inficirende Kraft verlieren. Man betrachtet deßhalb auch die höheren Wärmegrade und die continuirlich bewegte warme trocknende Luft als ein sehr gutes Mittel für die Zerstörung des Virus, daher dieses nachhaltige Lüften auch bei der Desinfection der Kleider, der Reinigung und Desinfection der Stallungen und Geräthe ꝛc. von sehr großer Wichtigkeit ist.

Die gewöhnliche Sommerwärme aber vermag das Virus nicht unschädlich zu machen und in der Kälte selbst bei mehreren Graden unter Null bleibt der Ansteckungsstoff auch dann, wenn derselbe durch Monate gefroren war, wirksam, so daß derselbe, wie die Erfahrung lehrt, thauen dessen Träger, thierische Abfälle, Dünger u. dgl. im Frühlinge wieder auf, noch Ansteckungen veranlassen kann.

Ebenso vermag mäßige Wärme und gelinde Feuchtigkeit, das Fernhalten höherer Hitzegrade, die Behinderung des Luftzutrittes sowie des Luftwechsels überhaupt die Wirksamkeit des Rinderpestcontagiums namentlich in dumpfen und feuchten Stallräumen und an dessen Geräthen, an in Haufen gelagerten Heu, Streumateriale und Dünger, sowie gerollten Häuten, an

den verscharrten Cadavern und Aastheilen 2c. sehr lange, sogar durch Monate zu erhalten.

Die Disposition

zur Erkennung der Rinderpest ist allen Rindern ohne Unterschied der Race, auch den Büffeln eigen und macht hierin weder das Alter noch das Geschlecht einen Unterschied.

Auch Schafe und Ziegen haben eine gewisse jedoch wesentlich geringere Disposition für die Aufnahme des Rinderpestcontagiums als die Großwiederkauer, was insbesondere durch die Erfahrung erhärtet wird, daß von den der Infection ausgesetzten Schafen und Ziegen nur ein verhältnißmäßig kleiner Bruchtheil erkrankt, während die Rinder und insbesondere jene, welche nicht der Steppenrace angehören, unter den gleichen Verhältnissen nahezu sämmtlich in dieses Leiden verfallen.

Incubationsdauer.

Die Zeit vom Momente der stattgehabten Infection bis zum Auftreten der ersten Krankheitssymptome wird verschieden und zwar von 5 bis 15 Tagen und noch mehr angegeben. Nachdem aber in fast allen Fällen — die originären Steppenracen etwa für eine um wenige Tage länger dauernde Incubationsperiode ausgenommen — die ersten Krankheitserscheinungen bereits zwischen dem 5. und 6. Tage, seltener schon am 4. oder erst am 7. oder 9. Tage nach der Infection aufzutreten pflegen, dürften die Angaben von Incubationsstadien, welche über 10 bis 12 Tage, oder gar bis zu 3 Wochen dauerten, auf Glaubwürdigkeit wohl keinen Anspruch haben. Die Incubationsdauer bei den Schafen und Ziegen ist ganz analog und schwankt zwischen 4 und 9 Tagen. Wiederkauer, welche die Rinderpest einmal überstanden haben, verlieren für ihre ganze folgende Lebensdauer die Disposition, neuerlich an dieser Seuche zu erkranken.

Krankheits-Symptome.

Die im Beginne der Rinderpest als erste Krankheits-Erscheinungen auftretenden Veränderungen sind an den ergriffenen Thieren nicht immer dieselben, indem keine dieses specielle Leiden sogleich typisch markirenden Aeußerungen im Organismus zu Tage treten, sondern die Einen weisen mehr die Anzeichen einer

einfachen Verdauungsstörung, die Anderen dagegen mehr catarrhalische Affectionen der Respirationsorgane auf; während ein drittes Mal gleich im Anfange die ausgesprochenen Symptome eines allgemeinen Leidens deutlich hervortreten. Als ein, wenngleich in den meisten Fällen dem Eigenthümer und dem Wartpersonale entgehendes, bei der Rinderpest constant sich einstellendes erstes Zeichen einer tiefeingreifenden Erkrankung ist das hohe Fieber anzusehen, welches sich vor Allem durch das Ansteigen der Körpertemperatur um 1—2.5 Grad C. manifestirt und mitunter schon 24 bis 48 Stunden andauert, ehe das Thier weitere krankhafte Zustände ernsterer Natur äußert.

Besteht, wie das manchmal vorzukommen pflegt, trotz dieser Temperatursteigerung bei mäßigen Verlangen nach Wasser noch die Freßlust ziemlich rege fort, geben auch die Melkkühe noch ansehnlich Milch, während man in jenen Fällen, wenn mit der Steigerung der Körperwärme und dem erhöhten Durste sogleich der Mangel an Freßlust und das Aufhören des Wiederkauens vergesellschaftet erscheint, die während eines einmaligen Melkens kaum wahrgenommene Verringerung der Milchsecretion sich noch am gleichen Tage beziehungsweise bis zur nächsten Melkzeit auf völlige Sistirung der Milchabsonderung reducirt.

Zur mangelnden Freßlust und dem Aufhören des Wiederkauens sowie dem gesteigerten Durste als erste Consequenzen des starken Fiebers treten nun in kürzester Zeit die weiteren Erscheinungen einer allgemeinen Erkrankung. Die Hauttemperatur ist entweder am ganzen Körper gleichmäßig erhöht, der aber ungleich vertheilt, indem die Ohren, der Grund der Hörner und die Füße vom Vorderknie und Sprunggelenke abwärts kühl oder abwechselnd höher und niedriger temperirt und der Rumpf heiß ist, das Flotzmaul ist trocken und wärmer, die Thiere zittern an verschiedenen Körperstellen entweder nur in der Haut oder auch an variirend ausgedehnten Muskelpartien, die Haare stehen auf (sträuben sich), die Rinder schütteln mit den Köpfen oder werfen scharrend mit den Vorderfüßen den Mist oder das Erdreich auf; die Nasenschleimhaut wird gleichmäßig höher geröthet und gequollen und der anfänglich dünne und mäßig copiöse Ausfluß wird in kurzer Zeit reichlicher, dick und schleimig, selbst eiterähnlich. Die Bindehaut des Auges ist Anfangs mäßig injicirt, dann dunkel geröthet, die Thränensecretion erhöht, im Beginne wässerig, später selbst schleimig.

Das Athmen wird meist gleich zu Anfang des Leidens be-

schleuniget, ist dabei oberflächlich und der sich einstellende Husten kurz, aber schmerzhaft.

Der Puls steigt auf 80 und 90, ja sogar auf und über 100 Schläge in der Minute, dabei ist er klein und gespannt, der Herzschlag oft nur schwach fühlbar.

Die Schleimhaut des Maules ist höher geröthet, heiß, Schleim- und Speichelabsonderung vermehrt.

Die Harnsecretion erfolgt spärlicher, derselbe ist dunkler und häufig getrübt; dagegen zeigen die Excremente in der ersten Zeit des Leidens noch keine oder mindestens keine auffallenden Veränderungen, so daß dieselben bloß etwas trockener fallen, aber nicht wie in der Norm fladenartig sind. Dünnbreiiger Kothabsatz ist in den ersten Tagen des Leidens selten. Die Thiere sind theilnahmslos abgestumpft, traurig, matt und hinfällig; zeitweilig äußern dieselben Schmerzanfälle, welche sie durch eine geringere oder größere Unruhe zu erkennen geben, sich niederlegen, bald wieder aufstehen, hin- und hertreten, mit den Vorderfüßen in bekannter Weise unter Brüllen scharren und mit den Hinterfüßen stampfen.

Die bisher aufgeführten Erscheinungen haben, da dieselben auch bei anderen fieberhaften Erkrankungen der Wiederkauer in gleicher oder doch ähnlicher Weise auftreten können, nichts für die Rinderpest ausschließlich Charakterisirendes an sich, sondern sind vielmehr nur als dieses Leiden begleitende Symptome, als eine Art Vorläufer aufzufassen, welche den nun folgenden eigenthümlichen Veränderungen an den sichtbaren Schleimhäuten um eine mehr oder weniger große, niemals aber lange Zeitdauer vorangehen.

Bald nach den ersten Zeichen allgemeiner Erkrankung treten bei weiblichen Rindern um die Eingangsstellen des Wurfes (Schamlippen und deren Umgebung) und in der Schleimhaut der Scheide Schwellung sowie streifige oder gefleckte Röthung in verschiedener Ausdehnung und Sättigung (selbst scharlachroth) ein, welche Flecke sich in kurzer Zeit d. h. in ein bis zwei Tagen in weißgelbliche oder graue, mitunter von ganz kleinen Blutungen durchsetzte etwas erhobene Stellen umwandeln und nach dem Abstoßen dieser grauweißen Masse einen oberflächlichen geschwürigen Substanzverlust — Erosion — darbieten.

Bei beiden Geschlechtern entstehen auf der Schleimhaut des Maules, welche, wie schon früher erwähnt, höher geröthet ist, dann an den inneren Lippenflächen, am Zahnfleische des Unterkiefers und am zahnlosen Wulste des Oberkiefers, ferners unter

der Zunge zu beiden Seiten des Zungenbändchens und an der inneren Fläche der Backen neben der Basis der kegelförmigen Verlängerungen rothe und dunklere selbst in's Schwärzliche hineinspielende Flecken, welche in kurzer Zeit erbleichen, und mit einer gelbgrauen oder grauschwärzlichen Masse belegt erscheinen, nach deren Wegnahme sich auf der leicht verdickten und starkgerötheten Schleimhautstelle ähnlich wie in der Vagina, oberflächliche, seichte, geschwürige Substanzverluste (Erosionen) zeigen. Die Thiere schäumen und geifern und der in großer Menge abgesonderte Schleim und Speichel spinnt sich in Strängen aus dem Maule, oder fließt in, durch das Beimengen der abgestoßenen Erosionsbelege und etwas Blut, krümmliger Consistenz von graugelber, oder schmutzig gelbröthlicher Färbung aus der Maulhöhle.

In der Bindehaut der Augen trifft man, wenngleich seltener, auch diese Erosions-Geschwürchen, in welchen Fällen dann dieselbe tief dunkelroth gefärbt und ein mit Eiter gemischter sehr reichlicher Thränenfluß zugegen ist.

Zu diesen äußerlich wahrnehmbaren Veränderungen treten zwischen Ende des zweiten und im Verlaufe des dritten oder Anfangs des vierten Tages der Erkrankung unter stetiger Zunahme der Abstumpfung und Mattigkeit der Thiere, welche sich nur schwankend auf den Füßen erhalten, kraftlos hin und her trippeln oder theilnahmslos liegen, dabei sehr auffallend und beschleuniget athmen, häufig stöhnen, wo möglich den Kopf aufstützen und öfters einen schmerzhaften in kurzen Stößen hervorbrechenden dumpfen Husten hören lassen, nun auch die deutlichen Anzeichen eines schweren Darmleidens.

Die Thiere zeigen dann mitunter entlang des Rückens und insbesondere in der Lendengegend schon bei der Bewegung eine gewisse Empfindlichkeit, eine Art Spannung und äußern bei einem dortselbst angebrachten Druck ausgesprochenen Schmerz. Ist das Leiden bereits so weit vorgeschritten, fehlt selbstverständlich die Freßlust ganz, das Wiederkauen hat schon früher aufgehört, die Thiere sehen häufig ängstlich und schmerzhaft nach dem Hinterleib zurück, die Darmausscheidungen werden nun breiig, dann dünn und selbst vollständig flüssig, sind entfärbt oder durch beigemengtes Blut auch röthlich.

Diese Darmausleerungen sind im Beginne noch seltener, oft aber sehr copiös, später geschieht dieser Absatz sehr häufig, aber in geringeren Mengen auf einmal und unter deutlicher Schmerzäußerung und heftigen Zwang mit weit auseinander gestellten Hinterfüßen, stark gekrümmten Rücken und lautem Stöh-

nen, auch wechseln diese Erscheinungen zweitweilig mit unwillkürlichen und stoßweise erfolgenden Abgang dünnflüssiger Excremente ab. Die Harnsecretion erscheint auffallend verringert und ist der abgesetzte Harn sehr trüb und dunkel. Bei dem unter heftigen Zwange vor sich gehenden Ausleerungen, sowie bei weitvorgeschrittener Schwäche, in Folge derer sich die Rinder nicht mehr auf den Beinen zu erhalten vermögen und diese Ausscheidungen auch im Liegen der Thiere vor sich gehen, tritt die Mastdarmschleimhaut mehr weniger weit über den After hervor; dieselbe ist hochgradig geschwellt, verschieden stark geröthet oder selbst mißfärbig. In der Umgebung des nach derartigen Ausleerungen häufig wie im Zustande der Lähmung offen stehenden Afters, findet man auch die schon wiederholt erwähnten Erosionen.

Ist das Leiden bereits soweit vorgeschritten, verfallen die Rinder ungemein rasch; trächtige Kühe oder Kalbinen verwerfen gewöhnlich während des Höhestadiums der Krankheit und die allgemeine Abmagerung geht rapid vor sich.

Das bereits glanzlose Haar wird struppig, die Haut straff anliegend, trocken, pergamentartig; die Kraftlosigkeit wird so groß, daß sich die Thiere nicht mehr vom Boden erheben können; der Ausfluß aus der Nase und dem Maule, sowie die wässerigen Darmentleerungen werden übelriechend, mitunter treten bei sehr großer Athemnoth Hautemphyseme, namentlich in der Hals-, Seitenbrust- und Rückengegend auf und die Thiere liegen, einen erbärmlichen Anblick bietend, stöhnend und regungslos dahin.

In Folge des matten Lidschlages setzt sich der zähe Schleim an den Lidrändern und den Augenwinkeln in Klümpchenform an, das Auge tritt zurück, der Blick wird stier und matt, die Conjunctiva und die sichtlichen Schleimhäute erblassen, das Athmen wird unter steigender Beklemmung röchelnd, aus Maul- und Nasenöffnungen tritt schaumiges, mit Blut untermischtes Serum und je nach der Acuität des Verlaufes tritt zwischen dem 4. und 10. bis 11. Tage nach dem Auftreten der ersten Krankheitssymptome der Tod in einfach erlöschender Form oder unter leichten Convulsionen ein.

Zu den nicht constanten Krankheits-Erscheinungen an rinderpestleidenden Wiederkauern gehört das Auftreten eines in Schuppen-Knötchen oder Krusten-Form sich darstellenden Hautausschlages oder auch rothlaufartiger Flecke an verschiedenen, doch zumeist an zarter organisirten und weniger oder gar nicht behaarten Hautpartien, wie insbesondere an den Zitzen und am Euter selbst, am Hodensacke, an der inneren Fläche der

Oberschenkel, am Mittelfleische, sowie um die Nase, das Kinn, den Hals u. s. w. und ist es bei dem Umstande als er häufig fehlt noch nicht entschieden, ob dieser Ausschlag wirklich mit dem Wesen der Rinderpest verknüpft erscheint, oder ob derselbe nicht vielmehr als eine locale Affection der Haut in Folge des Contactes dieser Stellen mit den krankhaften Ausscheidungen aufzufassen ist.

Die bei den Schafen und Ziegen auftretende Pest entwickelt sich nirgends und nie originär bei diesen Thieren, sondern immer nur durch Infection von Seite pestkranker Rinder, doch zeigen Schafe und Ziegen für diese Erkrankung eine verhältnißmäßig geringe Disposition, und sind nach stattgehabter Infection die Erscheinungen im Wesen so ziemlich die gleichen, wie bei den Rindern.

Die Thiere weisen erhöhte Körperwärme, Verringerung der Freßlust, Mattigkeit, unregelmäßiges oder ganz sistirtes Wiederkauen, starke Röthung der sichtlichen Schleimhäute mit vermehrter Secretion, hohe Athem- und Pulsfrequenz auf.

An den bei dem Rinde benannten Schleimhautstellen treten Flecke und Erosionen auf, Husten stellt sich ein, welcher sich, sowie die Athembeschwerde bei den öfters sich an diesen Thieren entwickelnden Lungenentzündungen, noch hochgradiger und schmerzhafter als wie bei den Rindern zeigt; die Entleerungen aus dem Darme werden weich, dann breiig und selbst wässerig und blutig, die Thiere schwanken, werden bei rascher Abmagerung in Rücken- und Lende empfindlich und gehen bei andauernder Steigerung der aufgeführten Erscheinungen, so wie die Rinder zu Grunde.

Faßt man nun die hauptsächlichsten Krankheits-Erscheinungen bei der Rinderpest kurz zusammen, so ergeben sich folgende dieses Leiden charakterisirende Symptome:

Auftreten eines hochgradigen durch sehr gesteigerte Körperwärme, Verlust der Freßlust, Aufhören des Wiederkauens, beschleunigtes Athmen und hohe Pulsfrequenz documentirten Fiebers, vollständige Sistirung der Milchsecretion selbst vor allseitigem Ausbruche der Fiebererscheinungen, besonders augenfällige und eigenthümliche Veränderungen auf der Schleimhaut der Scheide, der Maul- und Nasenhöhle, sowie der Conjunctiva. Das Uebergreifen des Leidens unter Steigerung der voraufgeführten Erscheinungen auf den Darm, welches sich in von der breiigen und dunklen Form in die wässerigen und entfärbten oder blutig tingirt aussehenden massenhaften und die Kräfte des Thieres erschöpfenden Entleerungen zu erkennen

gibt, sowie endlich der besonders rasche, unter schwerer Athemnoth sich einstellende allgemeine Verfall der Thiere.

Demgemäß wird das Vorkommen dieser oder ähnlicher Krankheits-Erscheinungen den Verdacht auf Rinderpest stets vollkommen gerechtfertiget erscheinen lassen; daher Jeder, welcher direct oder indirect zur Kenntniß über das Bestehen solcher Krankheitssymptome gelangt, im Sinne der §§. 15 und 16 der Thierseuchenvorschriften und des §. 12, Alinea 2, sowie des §. 14, Alinea 2 des Rinderpestgesetzes vom 29. Februar 1880 verpflichtet ist, hievon die politische Behörde zu verständigen.

Verlauf und Ausgang.

Der Verlauf bei der Rinderpest ist immer ein rapider und genesen von den in dieses Leiden verfallenden Thieren nur sehr wenige.

Es besteht jedoch rücksichtlich des letzteren Momentes ein sehr wesentlicher Unterschied, je nach der Race der Rinder und wohl auch bezüglich der Bösartigkeit, mit der die Seuche auftritt. Während die Rinder in landwirthschaftlich hochcultivirten Ländern, sowie jene der bunten Alpenracen der Ansteckung ausgesetzt, so zu sagen ohne Ausnahme inficirt werden und bei heftig auftretenden Invasionen auch verenden, erkranken die originären Steppenracen Rußlands weniger allgemein und seuchen selbst in den schwereren Fällen leichter durch.

Auch die grauen Rinderracen Ungarns und der unteren Donauländer erkranken ceteris paribus seltener und überstehen die Rinderpest in einem viel höheren Procentsatze, als wie andere mehr verweichlichte Racen, von denen immer mehr als 90 Procent zu Grunde gehen.

Die dießfälligen Erfahrungen über Verlauf und Ausgang der Krankheit, welche theils aus den Gebieten Rußlands stammen, woselbst die Seuche gleichsam stationär ist, theils bei uns — namentlich in Ungarn — zur Zeit gemacht wurden, in der man die pestkranken Rinder noch durchseuchen ließ, lehren, daß der Charakter und die Acuität des Verlaufes der Rinderpest durchaus nicht immer derselbe ist, sondern daß es sogenannte bösartige, verheerende und umgekehrt auch etwas gelinder auftretende und verlaufende Rinderpestinvasionen gibt. Es steht weiters fest, daß mehr freilebende und abgehärtete Rinder; ferner Wiederkauer, welche in luftigen und reinlichen Stallungen, sowie in geräumigen Ständen und daher nicht gedrängt untergebracht sind, weniger leicht erkranken und eher durchseuchen

als unter entgegengesetzten Verhältnissen. Endlich ist wie bei allen anderen Seuchen, so auch bei der Rinderpest constatirt worden, daß im Beginne der Invasion der Rinderpest der tödtliche Ausgang an den befallenen Thieren der häufigste ist, wie bereits aufgeführt zwischen dem 4. und 7., seltener erst am 11. Tage, und daß je länger die Seuche andauert, die Sterblichkeit, wenngleich auch bedeutend, doch weniger zahlreich als im Anfange erscheint.

Bei Rindern, welche die Seuche überstanden haben, beobachtete man zumeist, daß die Krankheitserscheinungen nicht gar so vehement und ausgedehnt aufgetreten und verlaufen sind, sondern eine mehr mildere Form hatten und daß sich die Thiere, trotzdem dieselben auch ungemein rasch und stark abmagerten, dennoch wieder in verhältnißmäßig kurzer Zeit erholt haben.

Der Verlauf und Ausgang des Leidens bei pestkranken Schafen und Ziegen ist ein wesentlich günstigerer als bei den Rindern, da bei nicht allzustürmischem Auftreten der Pest mitunter selbst mehr als 40 Procent der Erkrankten innerhalb 10 bis 15 Tagen genesen; während in entgegengesetzten Fällen bei großer Acuität des Leidens auch 70 und mehr Procent der ergriffenen Thiere zu Grunde gehen.

Diagnose.

Die Diagnose auf Rinderpest ist nur im Beginne des Leidens und zu Anfang der Seucheninvasion schwieriger, und könnte dann mit anderen fieberhaften Krankheiten wohl nur insolange verwechselt werden, bis die Veränderungen auf den Schleimhäuten deutlich zum Durchbruche gelangen, von welcher Zeit an und namentlich wenn die Entleerungen aus dem Darme sich einstellen und das Leiden auch bei anderen Rindern auftritt, bei einiger Aufmerksamkeit eine Verwechselung wohl nicht mehr gut denkbar ist.

Die Krankheiten, mit denen die Rinderpest verwechselt werden könnte, sind insbesondere die Ruhr, Anthrax (Milzbrand), acuter Darmcatarrh (Durchfall) und Lungenseuche, kaum aber das Maulweh; doch werden theils die allgemeinen Erscheinungen, die Art der Entstehung, des Verlaufes eventuell auch der Ausbreitung des Leidens, theils der Mangel oder die Abweichungen in den Details der physikalischen Untersuchung der Brustorgane u. s. w., speciell aber die im Sinne des §. 18 des Rinderpestgesetzes sofort vorzunehmende Section die allfällig bestehenden Zweifel beheben.

Sectionsbefund.

Die pathologisch-anatomischen Veränderungen, welche bei der Rinderpest angetroffen werden, finden sich im gesammten Schleimhautsysteme und insbesondere auf der Schleimhaut des Maules, des Intestinaltractes, sowie der Vaginal- und Nasenhöhlen-Schleimhaut, der Conjunctiva 2c. vor.

Diese Erscheinungen sind, je nachdem das Thier in Folge des Leidens und den zumeist unter den typisch ausgeprägtesten pathologisch-anatomischen Veränderungen umgestanden, oder während eines früheren Stadiums der Krankheit gefeult worden ist, selbstverständlich etwas verschieden, charakterisiren sich aber allgemein als ein mit reichlicher Exsudation auftretender mehr oberflächlicher Enzündungsproceß an den (wie schon erwähnt) Schleimhäuten aller Organe, dem sich an bestimmten Schleimhaut-Stellen insbesondere an den Lippen, im Maule und dem Zahnfleische der Zunge, dem Löser und Labmagen (3. und 4. Magen) dem Dünn- und Dickdarm der Scheide 2c. auch der diphtheritische Proceß zugesellt, ausgezeichnet und sind diese Veränderungen bei den Rindern, Schafen und Ziegen im Großen und Ganzen dieselben, wenngleich bei den Ziegen und Schafen die diphtheritischen Erscheinungen im Darmkanale weniger intensiv, dagegen die exsudative Entzündung des Darmes und insbesondere die Entzündung der Schleimhaut der Athmungsorgane speciell der Lungen auffallend provalirt und selbst zerstreute Entzündungsherde werden in den Lungen, sowie mitunter auch exsudative Processe am Lungen- und Brustfelle angetroffen.

Im Beginne der Rinderpest zeigen sich auf allen Schleimhauptpartien, namentlich des Verdauungstractes und der Geschlechtsorgane, Hyperämien und catarrhalische Zustände, stellenweise mit punkt- oder streifenförmigen Blutungen; nebst dem ist viel schleimiges Secret und im Magen, sowie im Dünn-Darme eine große Menge dünner, trüber, weißgrauer, selten durch Blut röthlich gefärbte Flüssigkeit zugegen.

Von den dicken Gedärmen scheint zu dieser Zeit am meisten der Blinddarm, namentlich in seinen Längsfalten afficirt, dagegen ist der Grimmdarm wenig verändert. An der Schleimhaut des Rectums findet man aber die oberwähnten Veränderungen bereits vor.

In den weiter vorgeschrittenen Fällen findet man an der geschwellten blutreichen Schleimhaut der Lippen, der Kiefer, des

Rachens, des Kehlkopfes seltener der Bronchien, wohl aber und insbesondere in der Schleimhaut der Faltenränder des Labmagens, mitunter auch an den Rändern der Löserblätter (3. Magen), seltener im Pansen (1. Magen), dann im Dünndarme und in den Falten des Grimmdarmes, sowie im hinteren Ende des Rectums, bei weiblichen Rindern auch in der Scheide, weniger am Eingange des Tragsackes, endlich in sehr seltenen Fällen in der Harnblase der Thiere, höher geröthete, selbst dunkele und schwarzrothe Flecken oder aus solchen Flecken hervorgegangene Stellen, welche in verschiedenem Umfange, 2—8 und mehr mm. haltend, bis in die Tiefe von 1½—2 mm. reichend und im Darme hauptsächlich die Follikeln als ihren Sitz aufweisend mit einer weichen gelbschmierigen, oder röthlichen und selbst blutiggefärbten Masse (plattenartige Auflagerung) belegt sind, nach deren Wegnahme sie einen nach der Größe der abgehobenen Masse markirten oberflächlichen Substanzverlust mit hellrothen leichtblutenden Grunde zurücklassen.

Im Dünndarme erhalten diese Auflagerungen welche im Allgemeinen während des weiteren Verlaufes des Proceßes, sowohl in der Maul-Rachenhöhle 2c. als auch im Darme, rahm- oder käseähnlich erweichen und dann unter Rücklassung seichter Geschwürchen (Erosionen) abgestoßen werden, an der Stelle der Peyer'schen Drüsenhaufen oft eine große zusammenhängende Ausdehnung bis zu 25—30 cm. und eine ansehnliche 3—5 mm. fassende Dicke, nach deren Wegnahme die Drüsenmündungen siebartig durchlöchert zu sehen sind.

Der Darminhalt stellt sich im Dünndarme als eine sehr bedeutende Menge einer trüben, schmutzigbraunen oder grauen und reiswasserähnlichen, öfters eiterartig aussehenden mit viel abgestoßenen Epithelialzellen durchsetzte sehr übelriechende Flüßigkeit dar, welche im Dickdarme mitunter etwas consistenter und mit Blutspuren untermischt erscheint.

Die Haube ist fast immer intact und finden sich außer den bereits angeführten Veränderungen im Pansen, im Löser — dessen Inhalt zwischen dem trokenen oder breiig flüssigen Zustande wechseln kann — und im Labe in den Mägen der Rinder keine weiteren für die Rinderpest charakteristischen Erscheinungen; sowie man denn überhaupt nicht berechtigt ist, aus der Beschaffenheit der Schleimhaut des Lösers und seines Inhaltes allein irgend welchen Schluß auf Rinderpest zu ziehen.

Die Schleimhaut des gesammten Respirationstractes ist

höher geröthet, oft schmutzig verfärbt und mit von leichten Blutungen durchsetzten zähem Schleim überkleidet. In der Nasen- und Kehlkopfschleimhaut, bei weiter vorgeschrittenem Processe auch in der Luftröhre und selbst bis in die mittleren Bronchien hinein findet man reichliches zähes eiterähnliches Secret und in manchen Fällen sogar hautartige weißgraue oder gelbbräunliche (croupartige) Auflagerungen.

Die Lungen sind stark aufgedunsen mit Blut überfüllt und in den Lungenbläschen ist eine schaumige Flüssigkeit zugegen.

Das Herz ist welk, schlaff und mürbe, das Herzfleisch bräunlich schmutzig gefärbt. Das Blut gerinnt bald nach dem Tode und finden sich im Herzen recht derbe dunkelrothschwarze Gerinnungen.

Die Leber ist mäßig groß, grauröthlich oder lehmartig gefärbt, weich und mürbe. Sowohl die Gallengänge als auch die stark ausgedehnte Gallenblase sind mit einer großen Menge dünnflüssiger gelbgrünlicher schleimiger Galle gefüllt. Die Schleimhaut ist stark geschwellt, blutreich und mitunter finden sich auch an ihr die wiederholt beschriebenen Auflagerungen oder Erosionen.

Die Milz ist entweder unverändert oder zeigt bei reichlicherem Blutgehalte leichte Schwellung mit breiig erweichter Pulpe.

Die Nieren sind mäßig blutreich; die Harnblasenschleimhaut stark catarrhalisch, selten finden sich Auflagerungen und der Harn ist trüb, dunkel und oft in großer Menge in der Blase angesammelt.

Die Schleimhaut des Tragsackes ist geröthet und mit zähem Schleime belegt. Bezüglich der in der Vagina und am Wurfe anzutreffenden Veränderungen wird auf das während des Lebens des Thieres hiefür Angeführte hingewiesen.

An den Centralnervenorganen findet man keine speciellen Veränderungen, wohl aber findet man in den Muskeln mitunter kleine Blutaustretungen oder größere Partien mit bleichem und sehr weichem Muskelgewebe.

Die auffallendsten und daher für die Rinderpest selbst schon im Beginne des Leidens charakteristischen Veränderungen werden auf den Schleimhäuten des Gesammtorganismus getroffen, so daß in diesem gleichmäßigen über sämmtliche Schleimhautsysteme des Körpers ausgebreiteten krankhaften Zustande auch wenn derselbe erst noch so unscheinbar entwickelt ist, der vollkommen begründete Verdacht auf Rinderpest ausgesprochen werden muß.

Prognose.

Diese ist bei der Rinderpest höchst ungünstig für alle europäischen nicht den Steppen angehörenden Rinderracen zu stellen und selbst bei den originären Steppenrindern Rußlands und den denselben in mancher Beziehung ähnlichen grauen Rindern Ungarns und der unteren Donauländer muß dieselbe, trotzdem sie leichter und in manchen Seucheninvasionen selbst bis zu 40 bis 50 Percent durchseuchen, als ungünstig angeführt werden.

Prophylaxis und Therapie.

Die beste Prophylaxis ist die gewissenhafte Einhaltung all' derjenigen Maßregeln, welche von Seite des Staates im Allgemeinen und im Besonderen gegen die Einschleppung und Ausbreitung dieser gefürchtesten aller Viehseuchen erlassen wurden

In seuchengefährlicher Zeit hat man sich vor Allem des Vieheinkaufes bis zur gänzlichen Beseitigung der Gefahr zu enthalten und auf die möglichen Zwischenträger des Rinderpestcontagiums (Viehhändler, Fleischhauer, neues Stallpersonale u. s. w.) strenge zu achten, sowie auf gute Haltung und Pflege der Thiere, Verabfolgung von mit krystallisirter Carbolsäure versetzten Wassers, Reinhaltung und emsige Lüftung der Stallungen und endlich ständige Desinfection derselben in der schon wiederholt angegebenen Weise zu sehen.

Nachdem alle bisher angewendeten Mittel erfolglos waren und daher die Rinderpest als eine unheilbare Krankheit insoferne angesehen werden muß, als man für dieses Leiden im Vergleiche zur möglichen Selbstheilung ein den Verlauf desselben milderndes, einen günstigeren Ausgang herbeiführendes, und die Entwickelung des so überaus gefährlichen Contagiums während der Krankheit hemmendes Medicament oder anderweitige Procedur nicht kennt, im Gegentheile, wie die Erfahrung lehrt, alle Curen und Heilversuche nur eine rasche und weite Verbreitung der Seuche zur Folge haben, wurde mit vollstem Rechte von Seite der Staatsregierung in erster Linie aus nationalökonomischen Rücksichten jedweder Curversuch einschließlich der vollkommen zweck- und werthlosen Schutz- und Nothimpfung auf das Strengste verboten — und vielmehr die unverzüglichste Tödtung (Keulung) und vollständige Verscharrung u. dgl. aller pestkranken und dieser Seuche nur irgendwie verdächtigen Wiederkauer, sowie die Vernichtung ihrer Abfälle,

eventuell auch anderer Objecte und die genaueste Reinigung beziehungsweise Desinfection von Personen und Gegenständen, welche zur Erhaltung oder Verschleppung der Pest als Zwischenträger dienen könnten, angeordnet.

Uebertragung der Krankheit auf den Menschen.

Diese Seuche ist auf den Menschen nicht übertragbar.

Der Genuß des Fleisches rinderpestkranker Wiederkauer ist strenge verboten; der Consum des Fleisches von rinderpestverdächtigen und deßhalb getödteten Wiederkauern aber, welche nach der Schlachtung dießbezüglich vollkommen frei von jeder Veränderung getroffen werden, ist im Sinne und nach den Modalitäten des §. 21 lit. c des Rinderpestgesetzes zulässig.

Alphabetisches Register.

(T. bedeutet §§. des Gesetzes über die Thierkrankheiten; R. §§. des Rinderpestgesetzes; D. §§. des Desinfectionsgesetzes; S. bezeichnet Seiten dieses Bandes.)

A.

Aasgruben, Vorschriften über. T. §. 20, Z. 6, S. 19.
— — bei der Rinderpest R. §. 21, S. 83, 84.
Abdecker dürfen Stallungen nicht betreten. T. §. 14, S. 13.
Abfälle, thierische, Sammler von, dürfen Stallungen nicht betreten. T. §. 14. S. 13.
— milzbrandkranker Thiere, Vertilgung der. T. §. 27, S. 31.
— Verbot der Einfuhr der, bei der Rinderpest. R. §. 1, S. 69.
Absonderung verdächtiger Thiere. T. §. 20, Z 1, S. 16.
— der Thiere bei Märkten und Viehschauen. T. §. 9, S. 9.
— des Schlacht- und Nutzviehes beim Transporte. T. §. 10, S. 10.
— kranker u. verdächtiger Thiere bei der Maul- und Klauenseuche. T. §. 26, S. 27.
— — beim Milzbrand. T. §. 27, S. 29.
— — bei der Lungenseuche. T. §. 28, S. 32.
Absonderung kranker und verdächtiger Thiere bei der Rotzkrankheit. T. §. 29, S. 34, 35.
— — bei der Pockenseuche. T. §. 30, S. 37.
— — bei der Beschälseuche. T. §. 31, S. 40.
— — bei der Räude. T. §. 33, S. 41.
— — bei der Wuthkrankheit. T. §. 35, S. 43.
— neu angekaufter Rinder und Hausthiere. R. §. 13, S. 78.
— der Thiere auf Viehmärkten in Ungarn. S. 185.
Absperrung verdächtiger Thiere. T. §. 20, Z. 2, S. 16.
— der Gränze. T. . 5, S. 5.
— von Gehöften und Standorten R. §. 20 b, S. 82.
— — in Ungan. S. 188.
Abwehr der Einschleppung von Thierkrankheiten T. §§. 4—6, S. 4.
— dauernde Maßregeln zur. T. §. 4, S. 4.
— zeitweilige Maßregeln zur. T. §§. 5, 6, S. 4.

Abwehr der Rinderpest in Ungarn. S. 178.
Ackerbauministerium. Wirksamkeit des, bei Thierkrankheiten. T. §. 1, S. 2.
— Erlassung von Viehmarktordnungen durch das. T. §. 9, S. 10.
Aenderungen im Viehstande des Seuchenbezirkes, Anzeige der. R. §. 27 a, S. 97.
Aerzte, Zutritt der, in abgesperrte Höfe, R. §. 21 g, S. 89.
— Desinfection der. R. §. 21 h, S. 90.
Aeser, Behandlung der, s. Cadaver.
Aetiologie der Maul- u. Klauenseuche. S. 202.
— des Milzbrandes. S. 217.
— der Lungenseuche. S. 231.
— der Rotzkrankheit. S. 247.
— der Pockenseuche. S. 264.
— der Beschälseuche. S. 278.
— des Bläschenausschlages. S. 286.
— der Räude. S. 291.
— der Wuthkrankheit. S. 303.
— der Rinderpest. S. 322.
Aetzkalk, als Desinfectionsmittel. T. §. 20, Z. 7, S. 21.
Amtsthierärzte sind zur Handhabung des Thierseuchengesetzes zu verwenden. T. §. 2, S. 2.
— Aufstellung von, an den Eintrittsorten an der Gränze. T. § 5, S. 5.
— haben bei der Revision des Viehstandes mitzuwirken. T. §. 6, S. 6.
— die, sind Mitglieder der Seuchencommission. T. §. 18, S. 14.
— dürfen zur Feststellung des Vorhandenseins der Seuche Thiere tödten lassen. T. §. 19, S. 15.
— haben die Impfung gefährdeter Thiere zu beaufsichtigen. T. §. 20, Z. 4, S. 18; §. 30, S. 39.
Amtsthierärzte pflegen die periodischen Nachschauen im Seuchenorte. T. §. 23, S. 26; §. 28, S. 34; §. 30, S. 39; §. 31, S. 40.
— entscheiden über das Erlöschen der Räude bei Schafen. T. §. 34, S. 43.
— überwachen die Schlachtviehmärkte und Schlachthäuser. T. §. 36, S. 46.
— untersuchen bei der Rinderpest die Thiere am Eintrittsorte. R. §. 2, S. 71.
— sind Mitglieder der Seuchencommission bei der Rinderpest. R. §. 17, S. 80.
— Verrichtungen der, bei Aufnahme und Untersuchung des Viehstandes. R. §. 20, S. 81.
— Aufstellung von, in Ungarn. S. 190.
Anempfehlung von Heil- und Vorbauungsmitteln gegen die Rinderpest ist verboten. R. §. 19, S. 80.
Anmeldung von Rinderpestfällen in Ungarn. S. 187.
Ansammlungen von Menschen und Thieren, Verbot von. R. §. 23 e, S. 94.
Anspanngeschirre, gebrauchte, Verbot der Einfuhr von. R. §. 1, S. 70.
— — in Ungarn, S. 179, 182.
Anthrax der Hausthiere, besondere Vorschriften über den. T. §. 27, S. 29.
— Merkmale des. S. 56, 221.
— s. auch Milzbrand.
Anwendung von Heil- u. Vorbauungsmitteln gegen die Rinderpest ist verboten. R. §. 19, S. 80.

Anzeige der Fälle von Thierkrankheiten, Pflicht zur. T. §. 15, S. 13; §. 16, S. 14.
— — Recht zur. T. §. 16, S. 14.
— von Fällen der Rinderpest, Pflicht zur. R. §. 14, S. 78.
— — Belohnung für die. R. §. 15, S. 79.
— der Erkrankungs- und Umstehungsfälle. R. §. 20 c, S. 82; §. 27 b, S. 97.
— von Aenderungen des Viehstandes im Seuchenbezirke. R. §. 27 a, S. 97.
— unterlassene, von Thierkrankheiten, Bestrafung der. T. §. 44, S. 49.
— unterlassene, der Rinderpest, Bestrafung der. R. §. 38, S. 104.
— von Rinderpestfällen in Ungarn, S. 187.
Aphthæ epizooticæ, s. Maul- und Klauenseuche.
Auctionen von Hausthieren, Beaufsichtigung der. T. §. 9, S. 9.
Aufschriften an verpesteten Gehöften. R. §. 21 f, S. 89.
Aufstellung des Viehes auf Viehmärkten. T. §. 9, S. 9.
— — in Ungarn. S. 185.
Ausbruch einer Thierseuche, Maßregeln beim. T. §§. 17 bis 22, S. 14.
— der Rinderpest, Maßregeln beim. R. §§. 16—26, S. 79.
— — in Ungarn. S. 187.
Ausfuhr von Heu und Stroh aus Seuchenorten ist verboten. R. §. 23 h, S. 95.
— verbotene aus dem Seuchenbezirke. R. §. 27, g, h, S. 98.
Ausgang der Maul- u. Klauenseuche. S. 207.
— des Milzbrandes. S. 225.
— der Lungenseuche. S. 239.
— der Rotzkrankheit. S. 255.
— der Pockenseuche. S. 269.
Ausgang der Beschälseuche. S. 283.
— des Bläschenausschlages. S. 288.
— der Räude. S. 297.
— der Wuthkrankheit. S. 316.
— der Rinderpest. S. 335.
Ausladestationen, Untersuchung der Thiere auf. T. §. 10, S. 10.
— Bestimmung der. T. §. 10, S. 10.
— Desinficirung der. D. §. 1, S. 113.
Ausland, Beschränkungen der Einfuhr aus dem. T. §. 5, S. 4.
— Beobachtung des Gesundheitszustandes im. T. §. 5, S. 5.
— Desinfection von Eisenbahnwagen und Schiffen im. D. §. 3, S. 116; §. 7, S. 118.
Ausräucherung als Desinfectionsmittel. D. §. 10, S. 120.
Ausstellungen von Thieren, Vorschriften über. T. §. 9, S. 9; §. 20, Z. 3, S. 18.
— — in Ungarn. S. 191.

B.

Badekur räudekranker Schafe. T. §. 34, S. 43.
Beaufsichtigung der Viehmärkte, Thierschauen und Auctionen. T. §. 9, S. 9.
Belehrung über die Erscheinungen der Thierkrankheiten und der Rinderpest. S. 55, 197.
— über die Verhütung der Wuthkrankheit bei Thieren und der Wasserscheu bei Menschen. S. 147, 303.
— über die Entstehung, Verbreitung, den Verlauf der Rinderpest und das Verhalten gegen dieselbe. S. 157, 322.
Belohnung für Anzeigen von Rinderpestfällen. R. §. 15, S. 79.

Beobachtung, polizeiliche, verdächtiger Thiere. T. §. 20, Z. 1, S. 16.

Berichte der Seuchencommission, Instruction über die Verfassung der. S. 129.

— Formularien der. S. 134.

— Periodische Berichte der. S. 133.

Berufungen gegen Anordnungen der Bezirksbehörden und gegen Straferkenntnisse. T. §. 50, S. 52.

Beschäl- (Chancre-) Seuche der Pferde und Rinder, Vorschriften über. T. §. 31, S. 40.

— Merkmale der. S. 60, 280.

— Beschreibung der. S. 277.

— Aetiologie und Verbreitungsweise der. S. 278.

— Tenacität der. S. 280.

— Incubationsdauer der. S. 280.

— Krankheitssymptome der. S. 280.

— Verlauf und Ausgang der. S. 283.

— Diagnose der. S. 283.

— Sectionsbefund bei der. S. 284.

— Prognose bei der. S. 284.

— Prophylaxis und Therapie bei der. S. 284.

— Uebertragbarkeit der, auf Menschen. S. 286.

Beschau des Schlacht- und Stechviehs. T. §. 12, S. 12.

— bei Nothschlachtungen. T. §. 12, S. 12.

— vor Ausstellung des Viehpasses. T. §. 8, S. 8.

Beschaugebühren bei Viehtransporten auf Eisenbahnen und Schiffen. T. §. 10, S. 11.

Beschauprotokoll bei Viehtransporten auf Eisenbahnen und Schiffen. T. §. 10, S. 11.

Bestrafung der Uebertretungen des Thierkrankheitengesetzes. T. §§. 44—50, S. 49.

— — des Rinderpestgesetzes. R. §§. 38, 39, S. 104.

— — des Desinfectionsgesetzes. D. §. 12, S. 121.

— — des Rinderpestgesetzes für Ungarn. S. 194.

Betreten von Stallungen, verbotenes, s. Stallungen.

Bewachung verdächtiger Thiere. T. §. 20, Z. 1, S. 16.

Bezeichnung verseuchter Ortschaften. R. §. 23, S. 94.

Bezirksärzte, Mitwirkung der, bei Thierkrankheiten. T. §. 2, S. 2.

Bezirksbehörden, politische, Wirksamkeit der, bei Thierkrankheiten. T. §. 1, S. 2; §. 2, S. 2.

— Anzeigen der, an die Militärbehörden. T. §. 2, S. 3.

— Aufsicht der, auf Viehtransporte. T. §. 10, S. 11.

— Beaufsichtigung des Betretens von Stallungen durch die. T. §. 14, S. 13.

— Anzeige von Thierkrankheiten an die. T. §§. 15, 16, S. 14.

— Abordnung der Seuchencommission durch die. T. §. 18, S. 14.

— machen die Anzeigen vom Seuchenausbruch. T. §. 22, S. 25.

— halten periodische Nachschau in den Seuchenorten. T. §. 23, S. 26.

— Verfahren der, bei Uebertretungen des Thierkrankheitengesetzes. T. §§. 46, 48, S. 50, 51.

— Berufung gegen die Anordnungen der. T. §. 50, S. 52.

— an den Gränzen, Pflichten, der, in Bezug auf die Rinderpest. R. §. 1, S. 70.

Bezirksbehörden, politische, überwachen die Evidenzhaltung des Viehstandes im Gränzbezirke. R. §. 9, S. 75.
— überwachen die Durchführung der Maßregeln in Seuchenorten. R. §. 24, S. 95.
— bestimmen den Seuchenbezirk. R. §. 27, S. 96.
— erlauben die Ausfuhr von Vieh ꝛc. R. §. 27 h, S. 98.
— überwachen die Desinfectionsanstalten der Eisenbahnen. D. §. 4, S. 117.
— in Ungarn, Aufgabe der, bei der Rinderpest. S. 188.
Binnenschiffahrt, Desinfection der zur, bestimmten Schiffe. D. §. 7, S. 118.
Bläschenausschlag bei Pferden und Rindern, Vorschriften über. T. §. 32, S. 41.
— Merkmale des. S. 61, 287.
— Aetiologie und Verbreitungsweise des. S. 286.
— Tenacität des. S. 287.
— Incubationsdauer des. S. 287.
— Krankheitssymptome bei dem. S. 287.
— Verlauf und Ausgang des. S. 288.
— Diagnose beim. S. 289.
— Sectionsbefund beim. S. 289.
— Prognose beim. S. 289.
— Prophylaxis und Therapie beim. S. 289.
— Uebertragbarkeit des, auf Menschen. S. 290.
Blatternseuche der Schafe, Vorschriften über. T. §. 30, S. 37.
— Merkmale der S. 59, 267.
— s. Pockenseuche.
Bleichkalk als Desinfectionsmittel. T. §. 20, Z. 7, S. 21.
Brandzeichen für das Rindvieh im Gränzbezirke. R. §. 9, S. 75.
— — im Seuchenbezirke. R. §. 27 a, S 97.
— — in Ungarn. S. 183.
Brunnen, Verbot der gemeinschaftlichen Benützung von. T. §. 20, Z. 2, S. 17.
— — insbesondere bei der Pockenseuche. T. §. 30, S. 38.
Bukowina, Einfuhr von Rindvieh in die. R. §. 40, S. 105.

C.

Cadaver gefallener oder getödteter Thiere, Beseitigung der. T. §. 20, Z. 6, S. 18.
— — thermische Beseitigung der. T. §. 20, Z. 6, S. 19.
— — chemische Beseitigung der. T. §. 20, Z. 6, S. 19.
— — Verscharren der. T. §. 20. Z. 6, S. 19.
— — Behandlung der, beim Milzbrand. T. §. 27, S. 29, 30.
— — bei der Lungenseuche. T. §. 28, S. 33.
— — bei der Rotzkrankheit. T. §. 29, S. 35, 37.
— — bei der Pockenseuche. T. §. 30, S. 39.
— — bei der Räude. T. §. 33, S. 42; §. 34, S. 43.
— — bei der Wuthkrankheit. T. §. 35, S. 45.
— — bei der Rinderpest. R. §. 20 d, S. 82; §. 21 b, S. 83; §. 27 c, S. 97.
— — — in Ungarn. S. 188.
Castrirung beschälkranker Hengste. T. §. 31, S. 40.
Chamäleon, mineralisches, als Desinfectionsmittel. T. §. 20, Z. 7, S. 21.
Chancreseuche, s. Beschälseuche.
Chlorgas als Desinfectionsmittel. T. §. 20, Z. 7, S. 22.
Chlorkalk als Desinfectionsmittel. T. §. 20, Z. 7, S. 21.
Certificate für Fleischsendungen. S. 67, 110.
— über Provenienzen aus dem Auslande. T. §. 5, S. 5.

Certificate bei der Einfuhr in Ungarn beizubringende. S. 179, 181.
Commissär zur Oberleitung der Seuchentilgung. R. §. 29, S. 98.
— — in Ungarn. S. 190.
Controlbücher über die Desinfection von Eisenbahnwagen. D. §. 4, S. 117.
— — — von Schiffen. D. §. 7, S. 118.
— — Ueberwachung der Führung der. D. §. 10, S. 21.
Contumazanstalten gegen Rußland und Rumänien, Vorschriften über den Verkehr durch die. R. §. 40, S. 105.
— Desinfection der Transportmittel beim Transporte aus. D. §. 8, S. 119.
— im Verkehre mit Ungarn. S. 181, 182.
Contumazflagge, Aufhissen der, auf Seeschiffen. R. §. 23 k, S. 95.

D.

Dämpfe von Mineralsäuren als Desinfectionsmittel. T. §. 20, Z. 7, S. 22.
— salpetrige, als Desinfectionsmittel. T. §. 20, Z. 7, S. 22.
Därme, Bedingungen der Einfuhr von, in Ungarn. S. 180, 182; s. Rinderdärme.
Desinfection der Stallungen ꝛc. Vorschriften über die. T. §. 20, Z. 7, S. 20.
— insbesondere bei der Maul- und Klauenseuche. T. §. 26, S. 28.
— beim Milzbrand. T. §. 27, S. 30, 31.
— bei der Lungenseuche. T. §. 28, S. 34.
— bei der Rotzkrankheit. T. §. 29, S. 37.
— bei der Pockenseuche. T. §. 30, S. 38, 39.
Desinfection der Ställe ꝛc. bei der Beschälseuche. T. §. 31, S. 40.
— bei der Räude. T. §. 33, S. 42; §. 34, S. 43.
— bei der Wuthkrankheit. T. §. 35, S. 45.
— von Personen, bei bestehender Gränzsperre. R. §§. 4, 5, S. 73.
— — bei der Rinderpest. R. §. 21 b, S. 84; §. 23 c, S. 94.
— — welche abgesperrte Höfe verlassen. R. §. 21 h, S. 90.
— Vorschriften über die, wegen Rinderpest. R. §. 21 i—l. S. 90—92.
— Ersatz für zur, vertilgte Gegenstände. R. §. 35, S. 101, 112.
— Pflicht zur, bei Viehtransporten auf Eisenbahnen und Schiffen, Gesetz über die. S. 113.
— der Eisenbahnwagen und Transportgeräthe. D. §. 1, S. 113.
— — nähere Vorschrift über die. D. §. 1, S. 113—115.
— — wem die obliegt. D. §. 3, S. 116.
— — Bestimmung der Stationen zur Vornahme der. D. §. 4, S. 116.
— — Einhebung einer Gebühr für die. D. §. 5, S. 117.
— — Vornahme der, durch den Versender. D. §. 6, S 117.
— — Art der Vornahme der. D. §. 8, S. 119; §. 10, S. 120.
— der zur Desinfection benützten Geräthe. D. §. 9. S. 119.
— der Eisenbahnwagen, von Amtswegen. D. §. 11, S. 121.
— — Bestrafung der Uebertretung der Vorschriften über die. D. §. 12, S. 121.
— — Pflicht zur, in Ungarn. S. 187.
— von Personen, in Ungarn. S. 179.
Desinfectionsanstalten auf Ei

senbahnen, Errichtung und Ueberwachung von. D. §. 4, S. 116.
Desinfectionsgebühren bei Eisenbahnen und Schiffen. D. §. 5, S. 117.
Desinfectionslocale, Errichtung von, im Seuchenorte. R. § 21 h, S. 90.
Desinfectionsmittel, Verkauf und Anwendung von, bei der Rinderpest. R. §. 19, S. 80.
Desinfectionsstationen auf Eisenbahnen. D. §. 4, S. 116.
Desinfectionsverfahren bei Stallungen ꝛc. T. §. 20, Z. 7, S. 24.
— Verantwortlichkeit der Gemeinde für die Durchführung des. T. §. 21, S. 25.
— bei der Rinderpest. R. §. 21 i—l, S. 90—92.
— bei Eisenbahnwagen und Schiffen. D. § 10, S. 120, 121.
Diagnose bei der Maul- und Klauenseuche. S. 208.
— beim Milzbrand. S. 226.
— bei der Lungenseuche. S. 240.
— bei der Rotzkrankheit. S. 258.
— bei der Pockenseuche. S. 271.
— bei der Beschälseuche. S. 283.
— beim Bläschenausschlag. S. 289.
— bei der Räude. S. 298.
— bei der Wuthkrankheit. S. 316.
— bei der Rinderpest. S. 336.
Disposition zur Rinderpest. S. 329.
Dünger, verbotene Abfuhr des, wegen Maul- und Klauenseuche. T. §. 26, S. 27.
— Vorsicht bei Abfuhr des, bei der Lungenseuche. T. §. 28, S. 33.
— — bei der Pockenseuche. T. §. 30, S. 38.
— Vertilgung des, beim Milzbrand. T. §. 27, S. 31.
— Verbot der Einfuhr von. T. §. 5, S. 5.
Dünger, Verbot der Einfuhr von, wegen Rinderpest. R. §. 1, S. 70.
— Desinfection des, wegen Rinderpest. R. §. 21 c, S. 91.
— Verbot der Ausfuhr von, bei Rinderpest. R. §. 27 g, S. 98.
— für, wird kein Ersatz geleistet. R. §. 35, S. 102.
— Vorkehrung mit dem, auf Eisenbahnen. D. §. 2, S. 115; §. 3, S. 116.
— — auf Schiffen. D. §. 7, S. 118.
Dungstätten, Desinfection der, bei Rinderpest. R. §. 21 i, S. 91.
Durchfuhr von Vieh und Rohproducten durch Seuchenorte. R. §. 23 g, S. 94.
— verbotene, von Gegenständen durch Seuchenorte. R. §. 23 h, S. 95.
— durch den Seuchenbezirk. R. §. 27 d, e, S. 97.
— thierischer Rohstoffe, Vorsichten bei der. R. §. 4, S. 73.
— von Vieh, durch Ungarn. S. 179.
Durchfuhrverbot, vollständiges, wegen Rinderpest. R. §. 3, S. 72.

E.

Egypten, Transport von Hornvieh nach, Vorschrift über den. S. 123.
Eigenthümer kranker Thiere, welche Kosten den, treffen. T. §. 42, S. 49.
— kann zur Section seines Thieres einen Thierarzt beiziehen. T. §. 18, S. 15.
— welche Kosten den, bei der Rinderpest treffen. R. §. 37, S. 104.
Einbringung fremden Viehes, Vorsichten bei der. R. §. 13, S. 78.

Einfuhr von Hausthieren, Vorsichten bei der. T. §. 4, S. 4.
— aus verseuchten Gegenden. R. §. 1, S. 69.
— aus nicht verseuchten Gegenden, Vorschriften über die. R. §. 2, S. 71.
— von Vieh 2c. in den Seuchenbezirk. R. §. 27 d, S. 97.
— von Rindvieh 2c. aus und nach Italien. S. 126.
— von Rindern und Wiederkäuern in Ungarn. S. 178 bis 182.
Einfuhrverbot von Thieren aus dem Auslande. T. §. 5, S. 4.
— Verfall der Thiere bei Uebertretung des. T. §. 46, S. 50.
— theilweises, wegen der Rinderpest. R. §. 1, S. 69.
— vollständiges, wegen der Rinderpest. R. §. 3, S. 72; §. 31, S. 99.
Einkehrwirthshäuser in Ungarn, Vorschriften für, bei der Rinderpest. S. 186.
Einladestationen, Untersuchung der Thiere auf. T. §. 10, S. 10.
— Bestimmung der. T. §. 10, S. 10.
— Desinficirung der. D. §. 1, S. 113.
Einschleppung von Thierkrankheiten, Abwehr der. T. §§. 4 bis 6, S. 4.
— dauernde Maßregeln zur. T. §. 4, S. 4.
— zeitweilige Maßregeln zur. T. §§. 5, 6, S. 4.
— der Rinderpest, Maßregeln gegen die. R. §§. 1—11, S. 69.
Eintrittsorte für Thiere 2c. aus dem Auslande, Bestimmung der. T. §. 5, S. 5.
— Bestimmung der, bei Gefahr der Rinderpest. R. §. 2, S. 71.
— — in Ungarn. S. 178.
— Vorsichtsmaßregeln an den. R. §. 2, S. 71.
Eisenbahnen, Vorschriften über den Viehtransport auf. T. §. 10, S. 10.
— welche Transporte den, ausschließlich vorbehalten sind. R. §. 4 b, S. 73; §. 7, S. 75.
— Viehbeförderung auf. R. §. 10, S. 77.
— nur auf, ist die Durchfuhr von Vieh und Rohstoffen in Seuchenorte gestattet. R. §. 23 g, S. 94.
— eben so im Seuchenbezirke. R. §. 27 e, S. 97.
— Pflicht zur Desinfection bei Viehtransporten auf. S. 113.
Eisenbahnstationen, zur Aufnahme von Wiederkäuern bebestimmte. R. §. 10, S. 77.
Eisenbahntransport von Vieh in Ungarn. S. 179—186.
Eisenbahnwagen, welche zu desinficiren sind. D. §. 1, S. 113.
— Vorschriften über die Desinfection der, s. Desinfection.
Eisenvitriol, als Desinfectionsmittel. T. §. 20, Z. 7, S. 21.
Entfernung von Rindern, Schafen und Ziegen, Verbot der. R. §. 16, S. 79.
Entschädigung für polizeilich getödtete Thiere. T. §§. 37 bis 41, S. 46.
— — bei der Rinderpest. R. §. 35, S. 101.
— — Ausspruch über die. R. §. 36, S. 102.
— — in Ungarn. S. 193.
Entstehung der Wuthkrankheit, Belehrung über die. S. 148, 307, 319.
— der Rinderpest, Belehrung über die. S. 157, 322, 340.
Entstehungsart der Thierkrankheiten, Bericht über die. S. 130.
Erhebungsprotokoll der Seuchencommission. S. 129.

Erhebungsprotokoll, Theile des. S. 130.
— — Ueberschrift des. S. 130.
Erkrankungsfälle bei Thieren, Anzeige der. T. §§. 15, 16, S. 13.
— während des Transportes, Vorkehrungen bei. T. §. 10, S. 11.
— Anzeige der, bei der Rinderpest. R. §. 20 c, S. 82; §. 27 b, S. 97.
— — — in Ungarn. S. 187.
Erlös für Rohproducte, Verwendung des. R. §. 35, S. 120.
Erlöschen der Thierkankheiten. T. §. 25, S. 26.
— der Maul- und Klauenseuche. T. §. 26, S. 29.
— des Milzbrandes. T. §. 27, S. 31.
— der Lungenseuche. T. §. 28, S. 34.
— der Rotzkrankheit. T. §. 29, S. 37.
— der Pockenseuche. T. §. 30, S. 40.
— der Beschälkrankheit. T. §. 31, S. 40.
— der Räude. T. §. 33, S. 42, §. 34, S. 43.
— der Rinderpest. R. §. 32, S. 100.
— — in Ungarn. S. 191.
Ersatz des durch Uebertretung des Thierkrankheitengesetzes entstandenen Schadens, Ausspruch über den. T. §. 49, S. 51.
Ersatzleistung für polizeilich getödtete Thiere, Fälle der. T. §. 37, S. 46.
— — insbesondere bei Rotzverdacht. T. §. 39, S. 47.
— — Zuerkennung der T. §. 40, S. 48.
— — wem sie obliegt. T. §. 41, S. 48.
— — bei der Rinderpest. R. §. 35, S. 101.
Ersatzleistung für polizeilich getödtete Thiere, Ausspruch über die. R. §. 36, S. 102.
— — in Ungarn. S. 193.
Erscheinungen der Thierkrankheiten, Belehrung über die. S. 55, 201.
— der Maul- und Klauenseuche. S. 55, 204.
— des Milzbrandes. S. 56, 221.
— der Lungenseuche. S. 57, 236.
— der Rotzkrankheit. S. 58, 251.
— der Pocken- oder Blatternseuche. S. 59, 267.
— der Beschälseuche. S. 60, 280.
— des Bläschenausschlages. S. 61, 287.
— der Räude. S. 61, 294.
— der Wuthkrankheit. S. 62, 150, 308.
— der Rinderpest. S. 64, 163, 329.
Esel, Rotzkrankheit der. T. §. 29, S. 34, 247.
— — Merkmale der. S. 58, 251.
— Desinfection der zum Transporte der, verwendeten Eisenbahnwagen. D. §. 1, S. 113.
Evidenzhaltung des Viehstandes bei Seuchengefahr. T. §. 6, S. 6.
— — im Seuchengränzbezirke. R. §. 6, S. 74.
— des Viehkatasters im Gränzbezirke. R. §. 9, S. 75.
— des Viehstandes im Seuchenbezirke. R. §. 27, S. 97.
— — in Ungarn. S. 187—189.
Evidenzprotokoll über die Amtshandlung mit ausländischen Viehpässen. T. §. 5, S. 6.
Exportviehmärkte, Ueberwachung bedeutender. T. §. 9, S. 9.

F.

Fahrlässigkeit bei Befolgung des Thierseuchengesetzes, Bestrafung der. T. §. 44, S. 49.

Federvieh, Vorkehrungen mit, bei der Rinderpest. R. §. 21 e, S. 89.
Feldarbeiten bei Seuchenorten. R. §. 23 k, S. 95.
Felle, Einfuhr von, aus und nach Italien. S. 126.
Fleisch, rohes, Vorschriften über die Einfuhr des. T. §. 5, S. 5.
— wegen Lungenseuche geschlachteter Thiere, Verwendung des. T. §. 28, S. 31, 33.
— wegen Rinderpest geschlachteter Thiere, Verwendung und Versendung des. R. §. 20 e, S. 82; §. 21 c, S. 85–88; §. 27 i, S. 98.
— Desinfection der zum Transport von, benutzten Eisenbahnwagen und Schiffen. D. §. 8, S. 119.
Fleischbeschau, Aufrechthaltung der Vorschriften über. T. §. 12, S. 12.
Fleischbeschauer, Anzeigepflicht der. T. §. 16, S. 14.
Fleischhauer, Absonderung des Viehes bei den. T. §. 7, S. 7.
— Verbot des Betretens von Stallungen durch. T. §. 14, S. 13.
— — insbesondere bei der Maul- und Klauenseuche. T. §. 26, S. 28.
— — insbesondere bei der Rinderpest. R. §. 13, S. 78.
— — s. Stallsperre.
— in Ungarn, Vorschriften für, bei der Rinderpest. S. 185.
— — Anzeigepflicht der. S. 187.
Fleischsendungen, Certificate über. S. 67, 110.
— Vorschriften über, bei der Rinderpest. R. §. 21 c, S. 86; §. 27 i, S. 98.
— Desinfection der zu, verwendeten Eisenbahnwagen und Schiffe. D. §. 8, S. 119.
Fleischverwerthung, s. Fleisch.
Flursperre, Verhängung und Folgen der. T. §. 20, Z. 2, S. 17.
— — insbesondere bei der Rinderpest. R. §. 23 k, S. 95.
Formulare zur Durchführungsvorschrift zum Thierseuchengesetze. S. 53, 54, 67, 68.
— zur Durchführungsvorschrift zum Rinderpestgesetze. S. 110, 111, 112.
— der Berichte der Seuchencommission. S. 134.
Füchse, Vertilgung wuthkranker. T. §. 35, S. 45.
— Merkmale der Wuthkrankheit bei. S. 315.

G.

Galizien, Einfuhr von Rindvieh nach. R. §. 40, S. 105.
Gang der Rinderpest, Belehrung über den. S. 160, 322, 335.
Gase als Desinfectionsmittel. T. §. 20, Z. 7, S. 22.
Gastwirthe, Vorsichten der, mit eingestelltem Vieh. T. §. 7, S. 7.
— — in Ungarn. S. 186.
Gegenden, verseuchte, Bestimmung der. R. §. 1, S. 70.
— — in Ungarn. S. 191.
— nicht verseuchte, Vorsichten bei der Einfuhr aus. R. §. 2, S. 71.
Gegenstände zur Desinfection vertilgte, Ersatz für. R. §. 35, S. 102.
Gehöfte, Absperrung von, wegen der Rinderpest. R. §. 20 b, S. 82; §. 21 f, S. 89.
— welche Personen in, zugelassen werden dürfen. R. §. 21 g, S. 89.
— wer dieselben nicht verlassen darf. R. § 21 g, bb, S. 90.
— Reinigung der herausgehenden Personen. R. §. 21 h, S. 90.

Gehöfte, isolirte, Behandlung von, als Seuchenort. R. §. 26. S. 96.
— Erlöschen der Rinderpest in. R. §. 32, S. 100.
— Abschließung, strenge, der, in Ungarn. S. 187.
Geistliche, Zutritt der, in abgesperrte Höfe. R. §. 21 g, S. 89.
— Desinfection der. R. §. 21 h, S. 90.
Geldstrafen wegen Uebertretungen des Thierkrankheitengesetzes, Verfügung mit den. T. §. 47, S. 51.
Gemeindebehörde, die, ist für das Desinfectionsverfahren verantwortlich. T. §. 21, S. 25.
— überwacht die Durchführung der Maßregeln in Seuchenorten. R. §. 24, S. 95.
Gemeindeherde, Aufnahme von neuem Vieh in die. T. §. 7, S. 7.
Gemeindemitteln, welche Vorkehrungskosten gegen Thierkrankheiten aus den, bestritten werden. T. §. 42, S. 48.
— — bei der Rinderpest. R. §. 37, S. 103.
Gemeinden, Mitwirkung der bei Thierkrankheiten. T. §. 2, S. 2.
— — bei Feststellung der Viehmarktordnungen. T. §. 9, S. 10.
— Pflichten der, im Gränzbezirke. R. §. 9, S. 75, 76.
Gemeindeschlachthäuser, Vieh- und Fleischbeschau in den. T. §. 12, S. 12.
Gemeindevorsteher, Anlegung des Viehkatasters durch die. T. §. 6, S. 6.
— stellen die Viehpässe aus. T. §. 8, S. 8.
— Anzeige von Thierkrankheiten an die. T. §. 15, S. 13.
— — durch die, an die Bezirksbehörde. T. §. 15, S. 14.
Gemeindevorsteher, Vorkehrungen der, beim Seuchenausbruche. T. §. 17, S. 14.
— die, bilden mit dem Thierarzte die Seuchencommission. T. §. 18, S. 14; R. §. 17, S. 80.
— die, überwachen die Untersuchung der Triebherden. T. §. 11, S. 12.
— nehmen den Viehstand im Seuchenbezirke auf. R. §. 27 a, S. 97.
— den, sind Aenderungen des Viehstandes anzuzeigen. R. §. 27 a, S. 97.
— den, sind Erkrankungs- und Umstehungsfälle anzuzeigen. R. §. 27 b, S. 97.
— Bestrafung der, wegen unterlassener Anzeige. T. §. 44, S. 49.
— Anzeigepflicht der, bei Rinderpestfällen. R. §. 14, S. 78.
— Vorkehrungen der, beim Ausbruch der Rinderpest. R. §. 16, S. 79.
— sind Mitglieder der Seuchencommission bei der Rinderpest. R. §. 17, S. 80.
Gendarmerie, Anzeige von Thierkrankheiten durch die. T. §. 16, S. 14.
— überwacht die Untersuchung der Triebherden. T. §. 11, S. 12.
— controlirt den Viehkataster im Gränzbezirke. R. §. 9, S. 75.
General-Inspection für Eisenbahnen, bestimmt die Ein- u. Ausladestationen für Viehtransporte. T. §. 10, S. 10.
Gepäckwagen, Abtheilungen der, für Vieh sind zu desinficiren. D. §. 1, S. 115.
Geräthe, bei seuchenkranken Thieren benützte, Desinfection der. R. §. 21 i, S. 91, 92.
— zur Desinficirung auf Eisenbahnen benützte. D. §. 9, S. 119.

Gerbereien, Vorsicht mit den Häuten wegen Rinderpestverdacht getödteter Thiere in den. R. §. 21 d, S. 88.

Gerichte, Verfahren der, bei Uebertretungen des Thierkrankheitengesetzes. T. §§. 46, 48, S. 50, 51.

Gerichtspersonen, Zutritt der, in abgesperrte Höfe. R. §. 21 g, S. 89.

— Desinfection der. R. §. 21 h, S. 90.

Gewährszeit bei der Rotzkrankheit. S. 262.

— bei der Pockenseuche. S. 276.

— bei der Räude. S. 302.

Giltigkeitsdauer der Viehpässe. T. §. 8, S. 8.

Glühhitze als Desinfectionsmittel. T. §. 20, Z. 7, S. 23.

Gränzbewachung in Ungarn. S. 178, 181.

Gränzbezirk gegen ständig verseuchte Länder, Vorschriften über den. R. §. 9, S. 75, 76.

Gränze gegen das Ausland, Absperrung der. T. §. 5, S. 5; R. §. 3, S. 72.

Gränzgebiet, ungarisches, Vormerkbücher über das Vieh im. S. 183.

Gränzsperre wegen der Rinderpest. R. §. 3, S. 72; §. 31, S. 99.

— in Ungarn. S. 179.

Grummet, Einfuhr von, aus und nach Italien. S. 126.

Gutsgebiete, Pflichten der, im Gränzbezirke. R. §. 9, S. 75, 76.

Gutsgebietvorsteher, Anlegung des Viehkatasters durch die. T. §. 6, S. 6.

— stellen die Viehpässe aus. T. §. 8, S. 8.

— Anzeige von Thierkrankheiten an die. T. §. 15, S. 13.

Gutsgebietvorsteher, Anzeige von Thierkrankheit durch die, an die Bezirksbehörde. T. §. 15, S. 14.

— Vorkehrungen der, beim Seuchenausbruche. T. §. 17, S. 14.

— die, bilden mit dem Thierarzte die Seuchencommission. T. §. 18, S. 14.

— überwachen die Untersuchung der Triebherden. T. §. 11, S. 12.

— sind für das Desinfectionsverfahren verantwortlich. T. §. 21, S. 25.

— Bestrafung der, wegen unterlassener Anzeige. T. §. 44, S. 49.

— Anzeigepflicht der, bei Rinderpestfällen. R. §. 14, S. 78.

— Vorkehrungen des, beim Ausbruche der Rinderpest. R. §. 16, S. 79.

— sind Mitglieder der Seuchencommission bei der Rinderpest. R. §. 17, S. 80.

— überwachen die Durchführung der Maßregeln im Seuchenorte. R. §. 24, S. 95.

— nehmen den Viehstand im Seuchenbezirke auf. R. §. 27 a, S. 97.

— den, sind Aenderungen im Viehstande anzuzeigen. R. §. 27 a, S. 97.

— den, sind Erkrankungs- und Umstehungsfälle anzuzeigen. R. §. 27 b, S. 97.

H.

Hadern, Verbot der Einfuhr von, R. §. 1, S. 70.

— Einfuhr von, in Ungarn. S. 179, 182.

Halmfuttergattungen, Einfuhr von, in Ungarn. S. 179.

Handelsministerium, Wirksamkeit des, bei Thierkrankheiten. T. §. 1, S. 2; §. 2, S. 2.
— erläßt die Marktordnungen für größere Viehmärkte. T. §. 9, S. 10.
— dem, sind die Verkehrsbeschränkungen wegen Rinderpest anzuzeigen. R. §. 1, S. 70.
Hausthiere, kleine, Verbot des Herumlaufens der. T. §. 20, Z. 2, S. 17.
— landwirthschaftliche, Milzbrand der. T. §. 27, S. 28, 216.
— Wuthkrankheit der. T. §. 35, S. 43, 303.
— Merkmale der Wuthkrankheit bei. S. 62, 308.
— Vorschriften über die Einfuhr der. T. §. 4, S. 4.
— Verbot des Verkehres mit. T. §. 7, S. 7.
— Vorsicht mit neu angekauften. R. §. 13, S. 78.
— kleine, Verfügung mit, bei der Rinderpest. R. §. 21 e, S. 89.
— Entfernung von, aus Rinderstallungen. R. §. 23 b, S. 94.
Häute, an Lungenseuche kranker Rinder, Verwendung der. T. §. 28, S. 32.
— wegen Beschälseuche getödteter Thiere. T. §. 31, S. 40.
— räudiger Pferde. T. §. 33, S. 42.
— Transport vollkommen trockener. R. §. 4, S. 73; §. 7, S. 75.
— wegen Verdacht der Rinderpest getödteter Thiere, Vorschrift über die Verwendung der. R. §. 21 d, S. 88; §. 27 i, S. 98.
— Desinfection der zum Transporte von, verwendeten Eisenbahnwagen und Schiffe. D. §. 8, S. 119.
Häute, Einfuhr von, aus und nach Italien. S. 126.
— Bedingungen der Einfuhr von, in Ungarn. S. 180, 182.
Hebammen, Zutritt der, in abgesperrte Höfe. R. §. 21 g, S. 89.
— Desinfection der. R. §. 21 h, S. 90.
Heilmittel gegen die Rinderpest, Verbot des Verkaufes und der Anwendung von. R. §. 19, S. 80.
— zu den, gehören Desinfectionsmittel nicht. R. §. 19, S. 80.
Heilung, seuchenkranker Thiere. T. §. 24, S. 26.
— s. Therapie.
Hengste, beschälkranke, Castrirung der. T. §. 31, S. 40.
— s. beschälseuche.
Herumlaufen kleiner Hausthiere, Verbot des. T. §. 20, Z. 2, S. 17.
Herumschweifen wüthender oder wuthverdächtiger Thiere, Vorkehrungen wegen. T. §. 35, S. 44.
Heu, Vernichtung des als Verpackungsmittel gebrauchten. R. §. 1, S. 70.
— Vorkehrung mit dem, als Verpackungsmittel. R. §. 23 h, S. 95.
— Aus- und Durchfuhr von, ist in Seuchenorten verboten. R. §. 23 h, S. 95.
— Einfuhr von, aus und nach Italien, S. 126.
— — in Ungarn. S. 179, 182.
Höfe, s. Gehöfte.
Hornspitzen, Transport von. R. §. 4, S. 73; §. 7, S. 75.
— Einfuhr von, aus und nach Italien. S. 126.
Hornvieh, Transport von, nach Egypten, S. 123.
— s. Rinder.

Hörner, Transport von. R. §. 4, S. 73; §. 7, S. 75.
— verbotene Ausfuhr von. R. §. 27 g, S. 98.
— Einfuhr von, aus und nach Italien. S. 126.
— Bedingungen der Einfuhr von, in Ungarn, S. 180, 182.
Hunde, Verbot des Herumlaufens der. T. §. 20, Z. 2, S. 17.
— Wuthkrankheit der, Vorschriften über die. T. §. 35, S. 43.
— Merkmale der. S. 62, 308.
— Verfügung mit, bei der Rinderpest. R. §. 21 e, S. 89.
— Tödtung herumlaufender. R. §. 23 b, S. 94.
— Belehrung über die Wuthkrankheit der. S. 147, 303.

I.

Impfung gefährdeter Thiere. T. §. 20, Z. 4, S. 18.
— der Lungenseuche. T. §. 28, S. 34, 243.
— wegen drohender Pockenseuche. T. §. 30, S. 37, 38, 39, 273.
Incubationsdauer der Maul- und Klauenseuche. S. 204.
— des Milzbrandes. S. 221.
— der Lungenseuche. S. 235.
— der Rotzkrankheit. S. 250.
— der Pockenseuche. S. 267.
— der Beschälseuche. S. 280.
— des Bläschenausschlages. S. 287.
— der Räude. S. 293.
— der Wuthkrankheit. S. 307.
— der Rinderpest. S. 329.
Instruction über die Verfassung der Seuchenberichte. S. 129.
Italien, Viehseuchen-Uebereinkommen mit. S. 125.
Jurisdictionen in Ungarn, Aufgabe der, bei der Rinderpest. S. 189.

K.

Kali, übermangansaures, als Desinfectionsmittel. T. §. 20, Z. 7, S. 21.
Karbolöl, als Desinfectionsmittel. T. §. 20, Z. 7. S. 21.
Karbolsäure, als Desinfectionsmittel. T. §. 20, Z. 7, S. 21.
Karbolsäurelösung, als Desinfectionsmittel. D. §. 9, S. 120.
Kataster über den Viehstand bei Seuchengefahr. T. §. 6, S. 6.
Katzen, Merkmale der Wuth bei. S. 63, 312.
— Tödtung der, wegen Wuthverdacht. T. §. 35, S. 44.
— Verfügung mit, bei der Rinderpest. R. §. 21 e, S. 89.
— Tödtung herumlaufender. R. §. 23 b, S. 94.
Kehricht, auf Eisenbahnen, Vorkehrung mit dem. D. §. 2, S. 115.
— auf Schiffen, Vorkehrung mit dem. D. §. 7, S. 118.
Kenntlichmachung der Seuchenorte. R. §. 23, S. 93, 94.
— der zu desinficirenden Eisenbahnwagen. D. §. 1, S. 114.
Keulen des Viehs bei der Rinderpest in Ungarn. S. 191.
Keulung, s. Tödtung.
Klauen, Transport von. R. §. 4, S. 73; §. 7, S. 75.
— verbotene Ausfuhr von. R. §. 27 g, S. 98.
— Einfuhr von, aus und nach Italien, S. 126.
— Bedingungen der Einfuhr von, in Ungarn. S. 180, 182.
Klauenseuche der Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine, besondere Vorschriften über die. T. §. 26, S. 27.
— s. Maul- und Klauenseuche.

Kleider, getragene, Verbot der Einfuhr von. R. §. 1, S. 70.
— Desinfection der, bei der Rinderpest. R. §. 21 k, S. 92.
— getragene, Einfuhr von, in Ungarn. S. 179, 182.
Knochen, Transport von. R. §. 4, S. 73; §. 7, S. 75.
— Einfuhr von, aus und nach Italien. S. 126.
— Bedingungen der Einfuhr von in Ungarn. S. 180, 182.
Kosten der Vorkehrungen gegen Thierseuchen, Vorschriften über. T. §§. 42, 43, S. 48.
— — bei der Rinderpest. R. §. 37, S. 103.
— der Desinficirung auf Eisenbahnen. D. §§. 5, 6, S. 117.
— durch die Rinderpest verursachte, Tragung der in Ungarn. S. 192.
Krankenställe für milzbrandkranke Thiere, Vorschriften über. T. §. 27, S. 30.
Krankheiten v. Thieren, Pflicht zur Anzeige von. T. §§. 15, 16, S. 13, 14.
Krankheitssymptome bei der Maul- und Klauenseuche. S. 204.
— beim Milzbrande. S. 221.
— der Lungenseuche. S. 236.
— der Rotzkrankheit. S. 251.
— der Pockenseuche. S. 267.
— der Beschälseuche. S. 280.
— beim Bläschenausschlage. S. 287.
— bei der Räude. S. 294.
— bei der Wuthkrankheit. S. 308.
— — bei Hunden. S. 308.
— — bei Katzen. S. 312.
— — bei Pferden. S. 313.
— — bei Rindern. S. 314.
— — bei Schafen und Ziegen. S. 314.
— — bei Schweinen. S. 315.
— — bei Raubthieren. S. 315.
— bei der Rinderpest. S. 329.
Krätze, s. Räude.
Kreosotöl, rohes, als Desinfectionsmittel. T. §. 20, Z. 7, S. 21.
Küchensalz als Desinfectionsmittel. T. §. 20, Z. 7, S. 21.
Kuhhaare, Transport von. R. §. 4, S. 73; §. 7, S. 75.
— Einfuhr von, in Ungarn. S. 180, 182.

L.

Landesbehörden, politische, Verfügungen der, bei Thierkrankheiten. T. §. 3, S. 3.
— erlassen die Marktordnungen für Viehmärkte. T. §. 9, S. 10.
— Vorkehrungen der, bei Gefahr der Rinderpest. R. §. 1, S. 70.
— ermitteln den Gränzbezirk. R. §. 9, S. 76.
— bestimmen den Commissär zur Oberleitung der Seuchentilgung. R. §. 29, S. 98.
— verständigen die Eisenbahn- und Dampfschiffahrtunternehmungen von dem Ausbruche und Erlöschen der Rinderpest. D. §. 8, S. 119.
Landesgränzen von Ungarn, Vorkehrungen gegen die Rinderpest an den. S. 178.
Landesmitteln, Bestreitung von Vorkehrungen gegen die Rinderpest aus. R. §. 37, S. 103.
Landestheile, nicht verseuchte, Verkehr in den. R. §. 31, S. 99.
Länder, ständig verseuchte, Maßregeln gegen. R. §. 7, S. 74.
— ohne gehörige Vorsichtsmaßregeln gegen die Rinderpest, Verkehr der, mit Ungarn. S. 181.
Landungs-Brücken und **Plätze,** Desinfection der. D. §. 7 S. 118.
— — in Ungarn. S. 187.

Laugen, alkalische, als Desinfectionsmittel. T. §. 20, Z. 7, S. 20.
Leichen von Thieren, Behandlung der, s. Cadaver.
Luft, atmosphärische, als Desinfectionsmittel. T. §. 20, Z. 7, S. 23.
Lumpen, Einfuhr von, in Ungarn. S. 179, 182 f. Hadern.
Lungenseuche des Rindviehs, besondere Vorschriften über die. T. §. 28, S. 31.
— Merkmale der. S. 57, 236.
— Aetiologie und Verbreitungsweise der. S. 231.
— Tenacität der. S. 235.
— Incubationsdauer der. S. 235.
— Krankheitssymptome bei der. S. 236.
— Verlauf und Ausgang der. S. 238.
— Diagnose bei der. S. 240.
— Sectionsbefund bei der. S. 240.
— Prognose bei der. S. 241.
— Prophylaxis u. Therapie bei der. S. 242.
— Impfung der. S. 243.
— Uebertragbarkeit der auf Menschen. S. 246.
Lyssa, s. Wuthkrankheit.
Mangel eines Viehpasses. T. §. 8, S. 9.
Marktberechtigte tragen die Kosten der Beaufsichtigung. T. §. 43, S. 49.
Marktordnungen für Viehmärkte. T. §. 9, S. 10.
Märkte, Verbot der Abhaltung von. R. §. 23 e, S. 94.
— — in Ungarn. S. 191.
Maßregeln beim Seuchenausbruche. T. §§. 17—25. S. 14.
— — in Ungarn. S. 187.
Maulthiere, Rotzkrankheit der. T. §. 29, S. 34.
— — Belehrung über die. S. 247.
Maulthiere, Rotzkrankheit der, Merkmale der. S. 58, 251.
— Desinfection der zum Transporte von, verwendeten Eisenbahnwagen. D. §. 1, S. 113.
Maul-u. Klauenseuche der Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine, besondere Vorschriften über die T. §. 26, S. 27.
— Merkmale der. S. 55, 204.
— Beschreibung der S. 201.
— Aetiologie und Verbreitungsweise der. S. 202.
— Tenacität der. S. 203.
— Incubationsdauer der. S. 204.
— Krankheitssymptome bei der. S. 204.
— Verlauf und Ausgang der. S. 207.
— Diagnose bei der. S. 208.
— Sectionsbefund bei der. S. 209.
— Prognose bei der. S. 210.
— Prophylaxis und Therapie bei der. S. 210.
— Uebertragung der auf Menschen. S. 213.
Menschen, Uebertragbarkeit des Milzbrandes auf, Belehrung über. T. §. 27, S. 30, 229.
— — der Rotzkrankheit. T. §. 29, S. 36, 262.
— Behandlung der von einem wuthverdächtigen Thiere gebissenen. T. §. 35, S. 43.
— Belehrung über die Verhütung der Wasserscheu bei. S. 147, 320.
— s. Uebertragbarkeit.
Merkmale der Thierkrankheiten, s. Erscheinungen, Krankheitssymptome.
Milch, Vorsichten mit der, wegen der Maul- und Klauenseuche. T. §. 26, S. 27, 28.
— — wegen Milzbrand. T. §. 27, S. 29.
— von Wiederkäuern unterliegt

nicht dem Einfuhrverbote. R. §. 1, S. 69.

Milch unterliegt keiner Beschränkung bei d. Einfuhr aus ständig verseuchten Ländern. R. §. 7, S. 75.

Militärbehörden, Wirksamkeit der, bei Thierkrankheiten. T. §. 2, S. 3.

— Anzeigen an die, zu machende. T. §. 2, S. 3.

Militärcordon, Aufstellung eines. T. §. 5, S. 5.

— — wegen Rinderpest. R. §. 3, S. 72.

— — gegen den Schmuggel mit Rindvieh. R. §. 8, S. 75.

— — zur Absperrung von Seuchenorten. R. §. 23 i, S. 95.

— — in den Seuchenbezirken. R. §. 30, S. 99.

Militärmannschaft, Ueberwachung der Sperrmaßregeln durch. R. §. 23, S. 94.

Milzbrand der Hausthiere, besondere Vorschriften über den. T. §. 27, S. 29.

— Merkmale des. S. 56, 221.

— Beschreibung des. S. 216.

— Aetiologie und Verbreitungsweise des. S. 217.

— Tenacität des. S. 218.

— Incubationsdauer des. S. 221.

— Krankheitssymptome des. S. 221.

— Verlauf und Ausgang des. S. 225.

— Diagnose beim. S. 226.

— Sectionsbefund beim. S. 226.

— Prognose beim. S. 227.

— Prophylaxis und Therapie beim. S. 227.

— Uebertragbarkeit des, auf Menschen. S. 229.

Mineralsäuren, Dämpfe von, als Desinfectionsmittel. T. §. 20, Z. 7, S. 22.

Ministerien, Verfügungen der wegen Thierkrankheiten. T. §. 3, S. 3.

— — insbesondere in Ungarn. S. 192.

Ministerium des Innern, Wirksamkeit des, gegen Thierkrankheiten. T. §. 1, S. 2; §. 2, S. 2.

— erläßt die Marktordnungen für größere Viehmärkte. T. §. 9, S. 10.

— dem, sind die Verkehrsbeschränkungen wegen Rinderpest anzuzeigen. R. §. 1, S. 70.

— ordnet ein allgemeines Einfuhrverbot und die Gränzsperre an. R. §. 31, S. 99.

Mist, Entfernung des, aus seuchenfreien Stallungen. R. §. 23 d, S. 94.

Molkereiproducte unterliegen nicht dem Einfuhrverbote. R. §. 1, S. 69.

— den, ist die Milch beizuzählen. R. §. 1, S. 69.

— können aus ständig verseuchten Ländern ein- und durchgeführt werden. R. §. 7, S. 75.

N.

Nachbarländer, Vorsichten gegen verseuchte. T. §. 5, S. 4.

— — insbesondere in Ungarn. S. 178.

Nachschau, periodische, in den Seuchenorten. T. §. 23, S. 26.

— beim Milzbrand. T. §. 27, S. 31.

— bei der Lungenseuche. T. §. 28, S. 34.

— bei der Rotzkrankheit. T. §. 29, S. 36.

— bei der Beschälkrankheit. T. §. 31, S. 40.

Nachweise bei Rinderpestgefahr am Eintrittsorte zu liefernde. R. §. 2, S. 71.

Nachweise bei Rinderpestgefahr am Eintrittsorte zu liefernde, insbesondere in Ungarn. S. 179, 181.

Natron, übermangansaures, als Desinfectionsmittel. T. §. 20, Z. 7, S. 21.

Nothschlachtungen, Beschau bei. T. §. 12, S. 12.

Nutzvieh, Absonderung des, vom Schlachtvieh bei Transporten auf Schiffen und Eisenbahnen. T. §. 10, S. 10.

— — auf Viehmärkten in Ungarn. S. 185.

O.

Oekonomiebeamte in Ungarn, Anzeigepflicht der. S. 187.

Operationen, blutige, an Milzbrand-kranken Thieren. T. §. 27, S. 29.

Orte, größere, Vorkehrungen bei der Rinderpest in. R. §. 25, S. 96.

Ortsbehörden in Ungarn, Aufgabe der, bei der Rinderpest. S. 187.

Ortschaften, verseuchte, Bezeichnung der. R. §. 23, S. 94.

— Erlöschen der Rinderpest in. R. §. 32, S. 100.

Ortssperre, Verhängung und Folgen der. T. §. 20, Z. 2, S. 17; R. §. 23, S. 93.

— bei der Maul- und Klauenseuche. T. §. 26, S. 28.

— beim Milzbrand. T. §. 27, S. 30.

— bei der Lungenseuche. T. §. 28, S. 32.

— bei der Pockenseuche. T. §. 30, S. 39.

— bei der Rinderpest. R. §. 23, S. 93.

— — in Ungarn. S. 188.

P.

Parzellirung großer Schafherden. R. §. 21 e, S. 89.

Personen, mit Vieh beschäftigte, Vorsichten für die. T. §. 14, S. 12, 13.

— Desinfection der, bei bestehender Gränzsperre. R. §§. 4, 5, S. 73.

— — bei der Rinderpest. R. §. 21 b, h—l, S. 84, 90—92; §. 23 c, S. 94.

— Reinigung der mit der Desinfection von Eisenbahnwagen und Schiffen beschäftigten. D. §. 9, S. 120.

— Zulassung von, in Ungarn erst nach deren Desinfection. S. 179.

Pest bei Schafen u. Ziegen, S. 101.

Pferde, Rotzkrankheit der. T. §. 29, S. 34, 247.

— — Merkmale der. S. 58, 251.

— Beschälseuche und Bläschenausschlag der. T. §§. 31, 32 S. 40, 277, 286.

— — Merkmale der. S. 60, 280, 287.

— Räude (Krätze) der. T. §. 33, S. 41, 291.

— — Merkmale der. S. 61, 294.

— Merkmale der Wuth bei. S. 63, 313.

— Behandlung der, wegen Wuthverdacht. T. §. 35, S. 44.

— Desinfection der zum Transporte von, verwendeten Eisenbahnwagen. D. §. 1, S. 113.

Pferdemärkte, Verbot der Abhaltung von. T. §. 20, Z. 3, S. 18.

— — insbesondere wegen Maul- und Klauenseuche. T. §. 26, S. 28.

Pferdestand, Revision des, bei der Rotzkrankheit. T. §. 29, S. 37.

Pflicht zur Anzeige von Thierkrankheiten. T. §§. 15, 16, S. 13, 14.
— — von Rinderpestfällen. R. §. 14, S. 78.
— — in Ungarn. S. 187.
Pleuropneumonia boum contagiosa, s. Lungenseuche.
Pneumonia epizootica, s. Lungenseuche.
Pockenseuche der Schafe, Vorschriften über. T. §. 30, S. 37.
— Merkmale der. S. 59, 267.
— Aetiologie und Verbreitungsweise der. S. 264.
— Tenacität der. S. 266.
— Incubationsdauer der. S. 267.
— Krankheitssymptome bei der. S. 267.
— Verlauf und Ausgang der. S. 269.
— Diagnose bei der. S. 271.
— Sectionsbefund bei der. S. 271.
— Prognose bei der. S. 271.
— Prophylaxis und Therapie bei der. S. 272.
— Impfung bei der. S. 273.
— Gewährszeit bei der. S. 276.
— Uebertragbarkeit der, auf Menschen. S. 276.
Prognose bei der Maul- und Klauenseuche. S. 210.
— beim Milzbrand. S. 227.
— bei der Lungenseuche. S. 241.
— bei der Rotzkrankheit. S. 260.
— bei der Pockenseuche. S. 271.
— bei der Beschälseuche. S. 284.
— beim Bläschenausschlage. S. 289.
— bei der Räude. S. 299.
— bei der Wuthkrankheit. S. 319.
— bei der Rinderpest. S. 340.
Prophylaxis bei der Maul- und Klauenseuche. S. 210.
— beim Milzbrand. S. 227.
— bei der Lungenseuche. S. 242.
— bei der Rotzkrankheit. S. 261.
— bei der Pockenseuche. S. 272.
— bei der Beschälseuche. S. 284.
Prophylaxis beim Bläschenausschlage. S. 289.
— bei der Räude. S. 299.
— bei der Wuthkrankheit. S. 319.
— bei der Rinderpest. S. 340.
Provenienz, unsichere, Schlachtung des Viehes bei. T. §. 9, S. 10.
Provenienz-Certifikate, ausländische. T. §. 5, S. 5.
— — bei Rinderpestgefahr. R. §. 2, S. 71.
— — in Ungarn. S. 181.

R.

Rabies, s. Wuthkrankheit.
Rampen auf Eisenbahnen, Desinfection der. D. §. 1, S. 113.
Räucherungen, Smith'sche, als Desinfectionsmittel. T. §. 20, Z. 7, S. 22.
Räude (Krätze) der Pferde und Schafe, Vorschriften über. T. §§. 33, 34. S. 41.
— Merkmale der. S. 61, 294.
— Aetiologie und Verbreitungsweise der. S. 291.
— Tenacität der. S. 293.
— Incubationsdauer der. S. 293.
— Krankheitssymptome der. S. 294.
— Verlauf und Ausgang der. S. 297.
— Diagnose bei der. S. 298.
— Sectionsbefund bei der. S. 298.
— Prognose bei der. S. 299.
— Prophylaxis und Therapie bei der. S. 299.
— Gewährszeit bei der. S. 302.
— Uebertragbarkeit der, auf Menschen. S. 302.
Rauhfutter, verbotene Entfernung des, bei der Maul- und Klauenseuche. T. §. 26, S. 28.
— — bei der Lungenseuche. T. §. 28, S. 32.
— — bei der Pockenseuche. T. §. 30, S. 38.

Rauhfutter, Verbot der Einfuhr von. T. §. 5, S. 5.
— Verbot der Einfuhr von, wegen Rinderpest. R. §. 1, S. 70.
— Desinfection des, bei Rinderpest. R. §. 21 i, S. 91.
— Ein-, Aus- und Durchfuhr von, im Seuchenbezirke. R. §. 27 d, e, g, h, S. 97, 98.
— s. Halmfutter.

Regierungscommissär, Ernennung eines, bei der Rinderpest in Ungarn. S. 190.

Reinigung der Eisenbahnwagen. D. §. 1, S. 114.
— der mit der Desinfection beschäftigten Personen. D. §. 9, S. 120.

Revision des Viehstandes. T. §. 6, S. 6.
— — im Seuchengränzbezirke. R. §. 6, S. 74.
— — in Ungarn. S. 187, 188.

Revisoren, Ausstellung der Viehpässe durch die. T. §. 9, S. 8.
— halten den Viehkataster im Gränzbezirke in Evidenz. R. §. 9, S. 75.

Rinder, Maul- und Klauenseuche der, Vorschriften über die. T. §. 26, S. 27.
— — Merkmale der. S. 55, 204.
— — Belehrung über die. S. 201.
— Lungenseuche der, Vorschriften über. T. §. 28, S. 31.
— — Merkmale der. S. 57, 236.
— — Belehrung über die. S. 231.
— Beschälkrankheit und Bläschenausschlag der. T. §§. 31, 32, S. 40.
— Merkmale der. S. 60, 61, 280, 287.
— Belehrung über die. S. 277, 286.
— Merkmale der Wuth bei. S. 64, 314.

Rinder, Behandlung der, wegen Wuthverdacht. T. §. 35, S. 44.
— lebende und todte, Verbot der Einfuhr der, wegen Rinderpest. R. §. 1, S. 69.
— Vorsichten mit neu angekauften. R. §. 13, S. 78.
— Verbot der Entfernung von. R. §. 16, S. 79.
— Zulassung von, in Seuchenorte. R. §. 23, f, S. 94.
— Vorsichten bei Durchfuhr von. R. §. 23 g, S. 94.
— — im Seuchenbezirke. R. §. 27 d, e, S. 97.
— Ausfuhr von, aus dem Seuchenbezirke. R. §. 27 g, S. 98.
— Verwendung von Fleisch und Häuten der. R. §. 27 c, S. 98.
— Desinfection beim Transporte von Fleisch und Häuten der. D. §. 8, S. 119.
— Transport von, nach Egypten, Vorschriften darüber. S. 123.
— Einfuhr von, in Ungarn, S. 178.

Rinderbespannungen, Verbot der. D. §. 2, S. 115.
— Vorsichten bei Verwendung von, im Verkehre mit Italien. S. 127.

Rinderdärme, gesalzene und getrocknete, Transport von. R. §. 4, S. 73; §. 7, S. 75.
— Einfuhr von, aus und nach Italien. S. 126.
— Einfuhr von, in Ungarn. S. 180, 182.

Rinderhaare, Einfuhr von, aus und nach Italien. S. 126.
— Bedingungen der Einfuhr von, in Ungarn. S. 180, 182.

Rinderpest, Gesetz über die Abwehr und Tilgung der. S. 69.
— Maßregeln gegen die Einschleppung der. R. §§. 1—11, S. 69.

Rinderpest, Maßregeln zur Verhinderung der Weiterverbreitung und Tilgung der. R. §§. 12 — 33, S. 77.
— Maßregeln beim Ausbruche der. R. §. 16, S. 79.
— Verbot der Anempfehlung, des Verkaufes und der Anwendung von Heil- und Vorbauungsmitteln gegen die. R. §. 19, S. 80.
— Erlöschen der. R. §. 32, S. 100.
— Fälle der, auf Viehmärkten, Transporten und in Schlachthäusern. R. §. 33. S. 100.
— Ersatzleistung für wegen der, getödtete Thiere und vertilgte Gegenstände. R. §. 35, S. 101; §. 36, S. 102.
— Bestreitung der wegen der, erwachsenden Kosten. R. §. 37, S. 103.
— Bestrafung der Uebertretungen des Gesetzes gegen die. R. §§. 38, 39, S. 104.
— Bekanntgabe des Ausbruches der, an der Gränze von Italien. S. 125.
— Gesetz über die, für die Länder der ungarischen Krone. S. 178.
— Belehrung über die, und das Verhalten gegen dieselbe. S. 157.
— — über die Entstehung der. S. 157.
— — über den Gang und die Verbreitung der. S. 160.
— — über die Krankheitserscheinungen und den Verlauf der. S. 163, 164.
— — über das Verhalten gegen die. S. 168.
— Aetiologie und Verbreitungsweise der. S. 322.
— Tenacität der. S. 328.
— Disposition zur. S. 329.
— Incubationsdauer der. S. 329.
Rinderpest, Krankheitssymptome bei der. S. 329.
— Verlauf und Ausgang der. S. 335.
— Diagnose bei der. S. 336.
— Sectionsbefund bei der. S. 337.
— Prognose bei der. S. 340.
— Prophylaxis und Therapie bei der. S. 340.
— Uebertragbarkeit der, auf Menschen. S. 341.
Rinderstallungen, Entfernung anderer Thiere aus. R. §. 23 a, b, S. 94.
Rindvieh, s. Rinder.
Rohproducte, thierische, Verwendung des Erlöses für. R. §. 35, S. 102.
— — Desinfection der zum Transporte der, verwendeten Eisenbahnwagen und Schiffe. D. §. 8, S. 119.
— — Verfall der, im Strafwege. T. §. 46, S. 50.
— — Einfuhr von, in Ungarn. S. 182.
— s. Rohstoffe.
Rohstoffe, thierische, Verbot der Einfuhr der. T. §. 5, S. 5.
— von Wiederkäuern, Verbot der Einfuhr von. R. §. 1, S. 69.
— thierische, Vorsichten bei Ein- und Durchfuhr von, aus beständig verseuchten Ländern. R. §. 7, S. 75.
— — Vorsichten bei der Durchfuhr von, durch Seuchenorte. R. §. 23 g, S. 94.
Rotz- (Wurm-) Krankheit der Pferde, Esel und Maulthiere, Vorschriften über die. T. §. 29, S. 34.
— Merkmale der. S. 58, 251.
Rotzkrankheit, Beschreibung der. S. 247.
— Aetiologie und Verbreitungsweise der. S. 247.
— Tenacität der. S. 250.
— Incubationsdauer der. S. 250.

Rotzkrankheit, Krankheitssymptome bei der. S. 251.
— Verlauf und Ausgang der. S. 255.
— Diagnose bei der. S. 258.
— Sectionsbefund bei der. S. 258.
— Prognose bei der. S. 260.
— Therapie bei der. S. 260.
— Prophylaxis bei der. S. 261.
— Gewährszeit bei der. S. 262.
— Uebertragbarkeit der, auf Menschen. S. 262.

Rotzverdacht, Ersatz für wegen, getödtete Thiere. T. §. 39, S. 47.

Rumänien gehört zu den ständig verseuchten Ländern. R. §. 7, S. 74.
— Aufrechthaltung der Contumazanstalten gegen. R. §. 40, S. 105.

Rußland gehört zu den ständig verseuchten Ländern. R. §. 7, S. 74.
— Aufrechthaltung der Contumazanstalten gegen. R. §. 40, S. 105.

S.

Sachverständige, Beaufsichtigung der Viehmärkte, Thierschauen und Thierauctionen durch. T. §. 9, S. 9.
— Beschau der Thiere durch, vor Ausstellung des Viehpasses. T. §. 8, S. 8.

Säure, schwefelige, als Desinfectionsmittel. T. §. 20, Z. 7, S. 22.

Saitlinge, Transport von. R. §. 4, S. 73; §. 7, S. 75.

Salpeter als Desinfectionsmittel. T. §. 20, Z. 7, S. 21.

Sammler thierischer Abfälle dürfen Stallungen nicht betreten. T. §. 14, S. 13.

Scabies equi et ovis, s. Räude.

Schadenersatz, Ausspruch über den, durch die Strafbehörde. T. §. 49, S. 51.
— Vorschriften über den, in Ungarn. S. 192.

Schätzungscommission bei polizeilich getödteten Thieren. T. §. 38, S. 46; R. §. 35, S. 101.

Schätzungsliste über getödtete Thiere. S. 68, 111.
— über zur Desinfection vertilgte Gegenstände. S. 112.

Schafdärme, Einfuhr von, aus und nach Italien. S. 126.
— Einfuhr von, in Ungarn S. 180, 182.

Schafe, Maul- und Klauenseuche der, Vorschriften über. T. §. 26, S. 27.
— — Merkmale der, S. 55, 204.
— — Belehrung über die. S. 201.
— Pocken- oder Blatternseuche der, Vorschriften über. T. §. 30, S. 37.
— — Merkmale der. S. 59, 267.
— — Belehrung über die. S. 264.
— Räude (Krätze) der. T. §. 34, S. 42.
— — Merkmale der. S. 61, 294.
— — Belehrung über die. S. 291.
— Merkmale der Wuth bei. S. 64, 314.
— Behandlung der, wegen Wuthverdacht. T. §. 35, S. 44.
— Ein- und Durchfuhr der, aus beständig verseuchten Ländern. R. §. 7, S. 74.
— Verbot der Entfernung von. R. §. 16, S. 79.
— Tödtung der, bei Rinderpest. R. §. 21 e, S. 89.
— Entfernung der, aus Rinderstallungen. R. §. 23 a, S. 94.
— Zulassung von, in Seuchenorte. R. §. 23 f, S. 94.
— Vorsichten bei Durchfuhr von. R. §. 23 g, S. 94.
— — im Seuchenbezirke. R. §. 27 d, e, S. 97.

Schafe, Ausfuhr von, aus dem Seuchenbezirke. R. §. 27 g, S. 98.
— Maßregeln gegen die Pest bei. R. §. 34, S. 101.
— Verwendung von Fleisch und Häuten der. R. §. 27 i, S. 98.
— Desinfection beim Transporte von Fleisch und Häuten der. D. §. 8, S. 119.
Schafherden, große, Parzellirung von. R. §. 21 e, S. 89.
Schafmärkte und Ausstellungen in Ungarn. S. 191.
Schafwäschen, gemeinschaftliche, verbotene Benützung der. T. §. 30, S. 38.
Schafwolle, Vorsichten mit der, bei der Pockenkrankheit. T. §. 30, S. 38.
— — wegen Räude. T. §. 34, S. 43.
— wann die, nicht dem Einfuhrverbote unterliegt. R. §. 1, S. 69.
— wann die, aus ständig verseuchten Ländern ein- und durchgeführt werden kann. R. §. 7, S. 75.
— verpackte, Transport von. R. §. 4, S. 73; §. 7, S. 75.
— verbotene Ausfuhr von. R. §. 27 g, S. 98.
— Einfuhr von, aus und nach Italien. S. 126.
— Bedingungen der Einfuhr von, in Ungarn. S. 180, 182.
Schiffe, Vorschriften über den Viehtransport auf. T. §. 10, S. 10.
— nur auf, ist die Durchfuhr von Vieh- und Rohstoffen in Seuchenorten gestattet. R. §. 23 g, S. 94.
— ebenso im Seuchenbezirke. R. §. 27 e, S. 97.
— Pflicht zur Desinfection bei Viehtransporten auf. S. 113.
— Vorschriften über die. D. §. 7, S. 118.
Schiffsräume, Desinfection der. D. §. 7, S. 118.
— — in Ungarn. S. 187.
Schiffstransport von Vieh in Ungarn. S. 179—186.
Schlachtbrücken, Anlegung der, in Ungarn. S. 185.
Schlachthäuser, besondere Vorschriften für. T. §. 36. S. 45.
— Transport von Vieh in, bei der Rinderpest. R. §. 4, S. 72, 73.
— Vorkehrungen bei Verdacht der Rinderpest in. R. §. 20 e, S. 83.
— Rinderpestfälle in. R. §. 33, S. 100.
Schlachtung von Vieh, wegen unsicherer Provenienz. T. §. 9, S. 10.
— maul- und klauenseuchekranker Thiere. T. §. 26, S. 27, 28.
— milzbrandkranker Thiere. T. § 27, S. 29, 30.
— lungenseuchekranker Rinder. T. §. 28, S. 31, 33.
— pockenkranker Schafe. T. §. 30, S. 38, 39.
— räudekranker Pferde und Schafe. T. §. 33. S. 42; §. 34, S. 43.
— bei der Wuthkrankheit. T. §. 35, S. 45.
— unverdächtiger Thiere während der Rinderpest. R. 20 e, S. 82.
— verdächtiger Thiere. R. §. 21 c, S. 85.
Schlachtvieh, zulässiger Transport von, bei der Rinderpest. R. §. 4, S. 72.
— Vorsichten bei der Ausfuhr von. R. §. 27 h, S. 98.
— Beschau des. T. §. 12, S. 12.
— besondere Vorschriften für das. T. §. 36, S. 45.
— Absonderung des, vom Nutzvieh bei Transporten auf Schiffen und Eisenbahnen. T. §. 10, S. 10.
— — auf Viehmärkten 2c. T. §. 9, S. 9.
— — in Ungarn. S. 185.

Schlachtviehmärkte, besondere Vorschriften für. T. §. 36, S. 45.
— Vorkehrungen bei Verdacht der Rinderpest auf. R. §. 20 e, S. 83.
— Rinderpestfälle auf. R. §. 33, S. 100.
— in Ungarn. S. 184, 191.
Schlachtviehtransporte, Bedingungen des Einlasses von, in Ungarn. S. 178—182.
Schlußbericht, der Seuchencommission. S. 133.
Schlußrevision des Viehstandes beim Erlöschen der Rinderpest. R. §. 32, S. 100.
Schmiercur räudekranker Schafe. T. §. 34, S. 43.
Schmuggel mit Rindvieh, Maßregeln gegen. R. §. 8, S. 75.
Schuhwerk, getragenes, Verbot der Einfuhr von. R. §. 1, S. 70.
Schutzmaßregeln bei Thierseuchen. T. §. 20, S. 16.
— s. Prophylaxis.
Schweine, Maul- und Klauenseuche der, Vorschriften über. T. §. 26, S. 27.
— — Merkmale der. S. 55, 204.
— — Belehrung über die. S. 201.
— Merkmale der Wuth bei. S. 64, 315.
— Behandlung der, wegen Wuthverdacht. T. §. 35, S. 44.
— Desinfection der zum Transporte von, verwendeten Eisenbahnwagen. D. §. 1, S. 113.
Schweinsborsten, Transport v. R. §. 4, S. 73; §. 7, S. 75.
— Einfuhr von, aus und nach Italien. S. 126.
Schwemmen, Verbot der gemeinschaftlichen Benützung von. T. §. 20, Z. 2, S. 17.
Section von Thieren, wegen Seuchenverdacht. T. §. 19, S. 15.
— — wegen Verdacht der Rinderpest. R. §. 27 c, S. 97.
— — — in Ungarn. S. 188.
Sectionsbefund, der, ist die Grundlage der Ersatzleistung für wegen Rotzverdacht getödtete Thiere. T. §. 39, S. 47.
— über getödtete oder gefallene Thiere, Schilderung des. S. 131.
— bei der Maul- und Klauenseuche. S. 209.
— beim Milzbrand. S. 226.
— bei der Lungenseuche. S. 240.
— bei der Rotzkrankheit. S. 258.
— bei der Pockenseuche. S. 271.
— bei der Beschälseuche. S. 284.
— beim Bläschenausschlage. S. 289.
— bei der Räude. S. 298.
— bei der Wuthkrankheit. S. 317.
— bei der Rinderpest. S. 337.
Seebehörde, Vorkehrungen der, wegen Einschleppung der Rinderpest. R. §. 1, S. 70.
Seeküsten von Ungarn, Vorsichten an den, gegen die Rinderpest. S. 183.
Seeprovenienzen, Behandlung der, bei Rinderpestgefahr. R. §. 11, S. 77.
Seeschiffe, Vorkehrung bei Rinderpestfällen auf. R. §. 23 k, S. 95; §. 33, S. 101.
— Desinfection der. D. §. 7, S. 118.
Seuche, Erlöschen einer. T. §. 25, S. 26.
Seuchenausbruch, Maßregeln beim. T. §§. 17—22, S. 14.
— Veröffentlichung des. T. §. 22, S. 25.
— — bei der Rinderpest. R. §. 16, S. 79; §. 22, S. 93.
— — — in Ungarn. S. 188.
Seuchenberichte, Instruction über die Verfassung der. S. 129.
— Formularien der. S. 134.
Seuchenbezirke, Bildung der. R. §. 27, S. 96.
— Anordnungen für die. R. §. 27, S. 97.

Seuchenbezirke, gemeinschaftliche. R. §. 28, S. 98.
— Abtheilung des Seuchengebietes in. R. §. 29, S. 98.
— bei der Rinderpest in Ungarn. S. 190.
Seuchencommission, Bildung und Abordnung der. T. §. 18, S. 14.
— — bei der Rinderpest. R. §. 17, S. 80.
— Anzeige von Erkrankungs- und Umstehungsfällen an die. R. §. 27 b, S. 97.
— kann die Section eines gefallenen Thieres anordnen. R. §. 27 c, S. 97.
— Einsetzung einer, in jedem Seuchenbezirke. R. §. 29, S. 98.
— Instruction über die von der, zu erstattenden Berichte. S. 129.
— Erhebungsprotokoll der. S. 129.
— Periodische Berichte der. S. 132.
— Schlußbericht der. S. 133.
— Formularien der Berichte der. S. 134.
— Einsetzung der, bei der Rinderpest in Ungarn. S. 189.
Seuchengebiet, Eintheilung des, in Seuchenbezirke. R. §. 29, S. 98.
Seuchengefahr, Schutzmaßregeln bei. T. §. 20, S. 16.
Seuchengränzbezirke gegen die Rinderpest. R. §. 6, S. 74.
— — in Ungarn. S. 183.
Seuchenorte, Maßregeln im. R. §. 23, S. 93.
— — Durchführung der. R. §. 24, S. 95.
— Zulassung von Vieh zur Verproviantirung der. R. §. 23 f, S. 94.
— Aus- und Durchfuhr von Vieh ꝛc. in. R. §. 23 g, h, S. 94, 95.
— Verkehrsbeschränkungen im, und Aufstellung eines Militärcordons im. R. §. 23 i, S. 95.
Seuchenorte, größere, besondere Maßregeln für. R. §. 25, S. 96.
— Behandlung isolirter Gehöfte als. R. §. 26, S. 96.
Seuchenverdacht, Vorkehrungen beim. T. §. 19, S. 15.
— Tödtung eines Thieres wegen. T. §. 19, S. 15.
— bei welchen Thieren der, eintritt. T. §. 20, Z. 1, S. 16.
Sicherheitsorgane, Zutritt der, in abgesperrte Höfe. R. §. 21 g, S. 89.
— Desinfection der. R. §. 21 h, S. 90.
Sperrmaßregeln in verseuchten Orten, Ueberwachung der. R. §. 23, S. 94.
Staatsschatz, welche Vorkehrungskosten gegen Thierkrankheiten der, trägt. T. §. 42, S. 48.
— — bei der Rinderpest. R. §. 37, S. 103.
Staatsgestüte, Wirksamkeit der, bei Thierkrankheiten. T. §. 2, S. 3.
Staatshengstendepots, Wirksamkeit der, bei Thierkrankheiten. T. §. 2, S. 3.
Stadtbehörden in Ungarn, Aufgabe der, bei der Rinderpest. S. 188.
Stallfütterung, Einführung der, in Ungarn bei der Rinderpest. S. 188.
Stallgeräthe, gebrauchtes, Verbot der Einfuhr des. R. §. 1, S. 70.
Stallgeräthschaften, gebrauchte, Einfuhr von, in Ungarn. S. 179, 182.
Stallsperre, Verhängung und Folgen der. T. §. 20, Z. 2, S. 16.
— wegen Maul- u. Klauenseuche. T. §. 26, S. 27.
— wegen Milzbrand. T. §. 27, S. 29.

Stallsperre wegen Lungenseuche. T. §. 28, S. 32.
— wegen Rotzkrankheit. T. §. 29, S. 34, 35.
— wegen Pockenkrankheit. T. §. 30, S. 38
— wegen Räude. T. §. 33, S. 41; §. 34, S. 42.
— wegen der Rinderpest. R. §. 16, S. 79.
— — in Ungarn. S. 188.

Stallungen, welche Personen solche nicht betreten dürfen. T. §. 14, S. 13.
— allgemeines Verbot des Betretens von. T. §. 14, S. 13.
— Verbot des Betretens der, bei der Maul- u. Klauenseuche. T. §. 26, S. 28.
— — bei der Pockenseuche. T. §. 30, S. 38.
— — bei der Rinderpest. R. §. 13, S. 78.
— für Rinder, Entfernung anderer Thiere aus. R. §. 23 a, b, S. 94.
— seuchenfreie, Entfernung des Mistes aus. R. §. 23 d, S. 94.
— Verfahren bei der Desinfection von. T. §. 20, Z. 7, S. 24.
— — — insbesondere bei der Rinderpest. R. §. 21 c, S. 90.
— s. Stallsperre.

Standorte von Rindern, Sperre der, wegen Rinderpest. R. §. 16, S. 79; §. 20 b, S. 82.

Stechvieh, Beschau des. T. §. 12, S. 12.

Strafen der Uebertretungen des Gesetzes über die Thierkrankheiten. T. §§. 44—50, S. 49.
— — — über die Rinderpest. R. §§. 38, 39. S. 104.
— — — über die Desinfection von Eisenbahnwagen und Schiffen. D. §. 12, S. 121.
— — des Rinderpestgesetzes für Ungarn. S. 194.

Straferkenntnisse wegen Uebertretungen des Thierkrankheitengesetzes, Berufungen gegen. T. §. 50, S. 52.

Streumateriale von milzbrandkranken Thieren, Vertilgung des. T. §. 27, S. 31.
— Verbot der Ausfuhr des, bei Lungenseuche. T. §. 27, S. 32.
— — bei der Pockenkrankheit. T. §. 30, S. 38, 39.
— Verbot der Einfuhr von. T. §. 5, S. 5.
— Verbot der Einfuhr von, bei Rinderpest. R. §. 1, S. 70.
— Desinfection des, wegen Rinderpest. R. §. 21 i, S. 91.
— verbotene Ausfuhr von, bei der Rinderpest. R. §. 27 g, S. 98
— Vorkehrung mit dem, auf Eisenbahnen. D. §. 2, S. 115; §. 3, S. 116.
— — auf Schiffen. D. §. 7, S. 117.

Stroh, Verbot der Einfuhr des, wegen Rinderpest. R. §. 1, S. 70.
— Vorkehrung mit, als Verpackungsmittel. R. §. 1, S. 70; §. 23 h, S. 95.
— Aus- und Durchfuhr von, verbotene, in Seuchenorten. R. §. 23 h, S. 95.
— Aus-, Ein- und Durchfuhr von, im Seuchenbezirke. R. §. 27 d, e, g, h, S. 97, 98.
— Einfuhr von, aus und nach Italien. S. 126.
— Einfuhr von, in Ungarn. S. 179, 182.

Stuten, beschälkranke, Behandlung der. T. §. 31, S. 40.
— s. Beschälseuche.

T.

Talg, geschmolzener, unterliegt nicht dem Einfuhrverbote. R. §. 1, S. 9.

Talg, geschmolzener, kann aus ständig verseuchten Ländern ein- und durchgeführt werden. R. §. 7, S. 75.
— — Einfuhr von, aus und nach Italien. S. 126.
— ungeschmolzener, in Fässern und Wammen, Transport von. R. §. 4, S. 73; § 7, S. 75.
— — verbotene Ausfuhr von. R. §. 27 g, S. 98.
— Einfuhr von, aus und nach Italien. S. 126.
— Bedingungen der Einfuhr von, in Ungarn. S. 180, 182.
Temperatur, höhere, als Desinfectionsmittel. T. §. 20, Z. 7, S. 23.
Tenacität der Maul- u. Klauenseuche. S. 203.
— des Milzbrandes. S. 218.
— der Lungenseuche. S. 235.
— der Rotzkrankheit. S. 250.
— der Pockenseuche. S. 266.
— der Beschälseuche. S. 280.
— des Bläschenausschlages. S. 286.
— der Räude. S. 293.
— der Wuthkrankheit. S. 307.
— der Rinderpest. S. 328.
Therapie bei der Maul- und Klauenseuche. S. 210.
— beim Milzbrand. S. 227.
— bei der Lungenseuche. S. 242.
— bei der Rotzkrankheit. S. 260.
— bei der Pockenseuche. S. 272.
— bei der Beschälseuche. S. 284.
— beim Bläschenausschlage. S. 289.
— bei der Räude. S. 299.
— bei der Wuthkrankheit. S. 319.
— bei der Rinderpest. S. 340.
Thierärzte, Verwendung der, bei Thierkrankheiten. T. §. 2, S. 2.
— Aufstellung von, in Eintrittsorten an der Gränze. T. §. 5, S. 5.
Thierärzte, Beaufsichtigung von Viehmärkten, Viehauctionen und Thierschauen durch. T. §. 9, S. 9, 10.
— Untersuchung von Viehtransporten durch. T. §. 10, S. 10.
— Untersuchung von Triebherden durch. T. §. 11, S. 11.
— Anzeigepflicht der. T. §. 16, S. 14.
— bilden mit den Gemeindevorstehern die Seuchencommission. T. §. 18, S. 14.
— leiten das Desinfectionsverfahren. T. §. 20, Z. 7, S. 20.
— halten Nachschau im Seuchenorte. T. §. 23, S. 26.
— besorgen die Heilung kranker Thiere. T. §. 24, S. 26.
— in Ungarn, Anzeigepflicht der. S. 187.
Thierauctionen, Beaufsichtigung der. T. §. 9, S. 9.
— Verbot der Abhaltung von. T. §. 20, Z. 3, S. 18.
Thierausstellungen, Vorschriften über. T. §. 9, S. 9; §. 20, Z. 3, S. 18.
— — in Ungarn. S. 191.
Thiere, Verfall von, im Strafwege. T. §. 46, S. 50.
— gefallene oder getödtete, Vorkehrung mit, s. Cadaver.
Thierkrankheiten, ansteckende, Abwehr und Tilgung der. T. §. 1, S. 1.
— Aufzählung der. T. §. 1, S. 1.
— Vorkehrungen gegen andere. T. §. 1, S. 2.
— Handhabung des Gesetzes gegen. T. §. 2, S. 2.
— Maßregeln zur Abwehr der Einschleppung der. T. §§. 4—6, S. 4.
— Maßregeln zur Verhinderung der Weiterverbreitung und zur Tilgung der. T. §§. 7—25. S. 7.
— Anzeigepflicht bei. T. §. 15, S. 13.

Thierkrankheiten, Schutz- und Tilgungsmaßregeln bei. T. §. 20, S. 16.
— besondere Vorschriften über einzelne. T. §§. 26—35, S. 27.
— Bekanntgebung der Merkmale der. S. 55.
— ansteckende, Bericht über die Entstehungs- und Verbreitungsart der. S. 130.
— Beschreibung der, am lebenden Thiere im Seuchenberichte. S. 131.
— Schilderung des Sectionsbefundes bei. S. 131.
— Beurteilung u. Bestimmung der. S. 132.
— veterinär-polizeiliche Maßregeln gegen, Bericht über die. S. 132.
— ausführliche Belehrung über die. S. 197.
Thierleichen, Behandlung der, s. Cadaver.
Thierschauen, Beaufsichtigung der. T. §. 9, S. 9.
— Verbot der Abhaltung von. T. §. 20, Z. 3, S. 18.
Tilgung von Thierkrankheiten, Maßregeln zur. T. §§. 7—25, S. 7.
— der Rinderpest, Maßregeln zur. R. §§. 12—33, S. 77.
Tilgungsmaßregeln bei Thierseuchen. T. §. 20, S. 16.
— bei der Rinderpest. R. §§. 12 bis 33, S. 77.
Todesfälle von Thieren auf Eisenbahnen und Schiffen. T. §. 10, S. 11.
Tödtung kranker und verdächtiger Thiere. T. §. 19, S. 15; §. 20, Z. 5, S. 18.
— — Ersatzleistung wegen. T. §§. 37—41, S. 46.
— — wegen Lungenseuche. T. §. 28, S. 32.
— — wegen Rotzkrankheit. T. §. 29, S. 35, 36.
Tödtung kranker und verdächtiger Thiere, wegen Räude. T. §. 33, S. 41.
— — wegen Wuthkrankheit. T. §. 35, S. 43, 44.
— — zur Feststellung der Rinderpest. R. §. 18, S. 80.
— an der Rinderpest erkrankter, und der mit solchen in Berührung gekommenen Thiere. R. §. 21 a, S. 83.
— — zur Verhinderung der Weiterverbreitung der Rinderpest. R. §. 21 a, S. 83; §. 21 e, S. 89.
— herumlaufender Hunde und Katzen. R. §. 23 b, S. 90.
Topfen, Bedingungen der Einfuhr von, in Ungarn. S. 180, 182.
Tränken, Verbot der gemeinschaftlichen Benützung von. T. §. 20, Z. 2, S. 17.
— — insbesondere bei der Pockenseuche. T. §. 30, S. 38.
Transitotransporte von Vieh durch Ungarn, Bedingungen der. S. 179.
Transport von Vieh auf Eisenbahnen und Schiffen. T. §. 10, S. 10; R. §. 10, S. 77.
— — Veränderung der Zahl des Viehes während des. T §. 8, S. 9.
— von Hornvieh nach Egypten, Vorschrift über den. S. 123.
— von Vieh und Gegenständen, bei Rinderpest zulässiger. R. §. 4, S. 72, 73.
— insbesondere auf Eisenbahnen. R. §. 10, S. 77.
— Rinderpestfälle auf. R. §. 33, S. 100.
— von Vieh auf Eisenbahnen und Schiffen, Desinfectionspflicht beim. S. 113.
— von Vieh in Ungarn. S. 179 180.

Treppen zur Viehverladung, Desinfection der. D. §. 1, S. 113.
Triebherden, Untersuchung der. T. §. 11, S. 11.
— Vorschriften über die, wegen Maul- und Klauenseuche. T. §. 26, S. 28.
— — wegen Lungenseuche. T. §. 28, S. 33.
— — bei der Pockenseuche. T. §. 30, S. 39.
— — wegen Räude der Schafe. T. §. 34, S. 42.
Triebwege zu Eisenbahnen, Reinhaltung der. D. §. 1, S. 115.

U.

Uebergangsplätze zur Viehein-fuhr in Ungarn. S. 178.
Uebernachten fremder Personen, verbotenes. T. §. 14, S. 13.
Ueberschrift des Erhebungs-protokolles. S. 130.
Uebertragbarkeit auf Menschen, des Milzbrandes. T. §. 27, S. 30, 229.
— der Rotzkrankheit. T. §. 29, S. 36, 262.
— der Maul- und Klauenseuche. S. 213.
— der Lungenseuche. S. 246.
— der Pockenseuche. S. 276.
— der Beschälseuche. S. 286.
— des Bläschenausschlages. S. 290.
— der Räude. S. 302.
— der Wuthkrankheit. S. 320.
— der Rinderpest. S. 341.
Uebertretungen des Thierkrank-heitengesetzes, Bestrafung der. T. §§. 44—50, S. 49.
— des Rinderpestgesetzes. R. §. 38, S. 104.
— des Desinfectionsgesetzes. D. §. 12, S. 121.
— des Rinderpestgesetzes für Ungarn. S. 194.
Umgehung des Einfuhrverbotes, Bestrafung der. T. §§. 46—49, S. 50.
Umstehungsfälle an Rinderpest, Anzeige der. R. §. 20 c, S. 82; §. 27 b, S. 97.
Ungarn, Gesetz über die Rinder-pest für die Länder der unga-rischen Krone. S. 178.
— Vorkehrungen gegen die Rin-derpest an den Gränzen von. S. 178.
— — — im Innern von. S. 184.
Unrichtigkeit des Viehpasses, Folgen der. T. §. 8, S. 9.
Unschädlichmachung gefallener Thiere. R. §. 21 b, S. 83.
Unschlitt, Bedingungen der Ein-fuhr von, in Ungarn. S. 180, 182.
Untersuchung der Thiere am Eintrittsorte bei Rinderpest. R. §. 2, S. 71.
Ursprungscertificate bei Trans-porten auf Eisenbahnen und Schiffen. D. §. 8, S. 119.

V.

Verbot von Vieh- und Pferde-märkten, Thierauctionen und Thierschauen. T. §. 20, Z. 3, S. 18.
— der Entfernung von Rindern, Schafen und Ziegen. R. §. 16, S. 79.
Verbreitung der Rinderpest, Belehrung über die. S. 160.
Verbreitungsart der Thier-krankheiten, Bericht über die. S. 130.
Verbreitungsweise der Maul- und Klauenseuche. S. 202.
— des Milzbrandes. S. 217.
— der Lungenseuche. S. 231.
— der Rotzkrankheit. S. 247.
— der Pockenseuche. S. 264.
— der Beschälseuche. S. 278.
— des Bläschenausschlages. S. 286.

Verbreitungsweise der Räude. S. 291.
— der Wuthkrankheit. S. 303.
— der Rinderpest. S. 322.
Verdacht einer Thierseuche, Vorkehrungen wegen. T. §. 19, S. 15.
— Tödtung eines Thieres wegen. T. §. 19, S. 15.
— der Rinderpest, Tödtung eines Thieres wegen. R. §. 18, S. 80.
Verfahren wegen der Uebertretungen des Thierkrankheitengesetzes. T. §. 48, S. 51.
Verfall von Thieren und Rohproducten im Strafwege. T. §§. 46, 47, S. 50.
— — bei der Rinderpest. R. §. 39, S. 104.
Vergehen durch Zuwiderhandeln gegen das Thierkrankheitengesetz. T. §. 45, S. 49.
— — gegen das Rinderpestgesetz. R. §. 38, S. 104.
Verkauf von Heil- und Vorbauungsmitteln gegen die Rinderpest ist verboten. R. §. 19, S. 80.
Verkehr in den nicht verseuchten Landestheilen. R. §. 31, S. 99.
Verkehrsbeschränkungen gegenüber dem Auslande. T. §. 5, S. 4.
— Verständigungen von den. T. §. 5, S. 5.
— Aufhebung der. T. §. 6, S. 7.
— im Inlande bei Seuchengefahr. T. §. 20, Z. 2, S. 16.
— bei der Maul- und Klauenseuche. T. §. 26, S. 27.
— bei der Lungenseuche. T. §. 28, S. 31.
— bei der Rotzkrankheit. T. § 29, S. 34.
— bei der Räude. T. §. 33, S. 41.
— wegen Gefahr der Rinderpest, Vorschriften über. R. §. 1, S. 69, 70.
Verkehrsbeschränkungen, strengere, in Seuchenorten. R. §. 23, i, S. 95.
— — mit Ungarn. S. 179.
Verkehrserleichterungen, bei der Rinderpest zulässige. R. §. 4, S. 72.
Verkehrsverbot mit Vieh im Inlande. T. §. 7, S. 7.
— s. Verkehrsbeschränkungen.
Verladebrücken, Desinfection der, in Ungarn. S. 187.
Verladeplätze auf Eisenbahnen, Reinhaltung der. D. §. 1, S. 115.
Verlängerung der Viehpässe. T. §. 8, S. 9.
— Protokoll über die. T. §. 8, S. 9.
— Formulare dazu. S. 54.
Verlauf der Maul- und Klauenseuche. S. 207.
— des Milzbrandes. S. 225.
— der Lungenseuche. S. 238.
— der Rotzkrankheit. S. 255.
— der Pockenseuche. S. 269.
— der Beschälseuche. S. 283.
— des Bläschenausschlages. S. 288.
— der Räude. S. 297.
— der Wuthkrankheit. S. 316.
— der Rinderpest. S. 335.
Verlautbarung des Seuchenausbruches. R. §. 16, S. 79; §. 22, S. 93.
— — in Ungarn. S. 188.
Verletzungen, mit, behaftete Personen sind bei milzbrandkranken Thieren nicht zu verwenden. T. §. 27, S. 30.
— — ebenso bei der Rotzkrankheit. T. §. 29, S. 36.
Veröffentlichung des Seuchenausbruches. T. §. 22, S. 25.
— des Ausbruches der Rinderpest. R. §. 16, S. 79; §. 22, S. 93.
— — in Ungarn. S. 188.

Verpackungsmittel, Vorschrift über die Vernichtung der, wegen Rinderpest. R. §. 1, S. 70; §. 24 h, S. 95.
— Vorkehrung mit den, auf Eisenbahnen und Schiffen. D. §. 8, S. 119.
— — in Ungarn. S. 183.
Verproviantirung von Seuchenorten, Zulassung von Vieh zur. R. §. 23 f, S. 94.
Verscharrung an der Rinderpest gefallener Thiere, wann sie stattfinden darf. R. §. 20 d, S. 82.
— — Vorschriften über die Vornahme der. R. §. 21 b, S. 83, 84.
— — in Ungarn. S. 188.
Verscharrungsgruben, Vorschriften über. T. §. 20, Z. 6, S. 19; R. §. 21 b, S. 83, 84.
Verscharrungsplätze, Ueberwachung der. T. §. 13, S. 12; R. §. 21 b, S. 83.
Veterinär-Commission in Ungarn, Anzeigepflicht der Mitglieder der. S. 187.
Viehauftriebplätze, Desinficirung der. D. §. 1, S. 113.
Viehbeförderung auf Eisenbahnen. R. §. 10, S. 77.
— Desinfection der dabei verwendeten Wagen und Geräthe. D. §. 1, S. 113.
— in Ungarn. S. 178—182.
Viehbeschau in Schlachtlocalitäten, Vorschrift über. T. §. 12, S. 12.
Viehbeschauer, Anzeigepflicht der. T. §. 16, S. 14.
Viehcertificate in Ungarn. S. 184.
Viehgeschirre, gebrauchte, Einfuhr von, in Ungarn. S. 179, 182.
Viehhändler, Verbot des Betretens von Stallungen durch. T. §. 14, S. 13.
Viehhändler, Verbot des Betretens von Stallungen durch, bei der Maul- und Klauenseuche. T. §. 26, S. 28.
— —bei der Rinderpest. R. §. 13, S. 78.
— in Ungarn, Anzeigepflicht der. S. 187.
Viehhirten, Vorsicht der, mit neuem Vieh. T. §. 7, S. 7.
— in Ungarn, Vorschriften für, bei der Rinderpest. S. 186.
— — Anzeigepflicht der. S. 187.
Viehhöfe bei Eisenbahnen, Reinhaltung der. D. §. 1, S. 115.
Viehkataster, Anlegung des. T. §. 6, S. 6.
— Vorschriften über den, an der Gränze gegen ständig verseuchte Länder. R. §. 9, S. 75.
Viehmärkte, Beaufsichtigung der. T. §. 9, S. 9.
— Marktordnung für. T. §. 9, S. 10.
— Verbot der Abhaltung von. T. §. 20, Z. 3, S. 18; R. §. 23 e, S. 94.
— — insbesondere bei der Maul- und Klauenseuche. T. §. 26, S. 28.
— Kosten der Beaufsichtigung der. T. §. 43, S. 49.
— Beschränkung der, im Seuchenbezirke. R. §. 27 f, S. 97.
— Fälle von Rinderpest auf. R. §. 33, S. 100.
— in Ungarn, Vorschriften über. S. 184, 191.
Viehpässe, Beibringung der. T. §. 4, S. 4; §. 5, S. 5; §. 8, S. 7.
— Giltigkeitsdauer ausländischer. T. §. 5, S. 6.
— für den inländischen Verkehr. T. §. 8, S. 7.
— Ausstellung, Form und Giltigkeit der. T. §. 8, S. 8.
— Verlängerung der. T. §. 8, S. 9.

Viehpässe, Vidirung der, bei Viehtransporten. T. §. 10, S. 11.
— Vidirung der, bei Triebherden. T. §. 11, S. 12.
— am Eintrittsorte bei Rinderpest beizubringende. R. §. 2, S. 71.
— — — in Ungarn. S. 181.
Viehseuchen-Uebereinkommen mit Italien. S. 125.
Viehstand, Revision des. T. §. 6, S. 6.
— Aufnahme und Besichtigung des, bei der Rinderpest. R. §. 20 a, S. 81.
— Aufnahme des, im Seuchenbezirke. R. §. 27 a, S. 97.
— Anzeige von Aenderungen im. R. §. 27 a, S. 97.
— Schlußrevision des, beim Erlöschen der Rinderpest. R. §. 32, S. 100.
— Aufnahme des, bei der Rinderpest in Ungarn. S. 187.
Viehstandsregister, Anlegung und Revision der, im Seuchengränzbezirke. R. §. 6, S. 74.
Viehtransporte auf Eisenbahnen und Schiffen. T. §. 10, S. 10; R. §. 10, S. 77.
— — Desinfectionspflicht bei. S. 113.
— nach Egypten, Vorschrift über den. S. 123.
— in Ungarn, Vorschrift über. S. 178—186.
Viehtrieb in Ungarn, Vorschriften über. S. 186.
Viehtriebstraßen zur Einfuhr in Ungarn. S. 178.
Vieh- und Fleischbeschau, Aufrechthaltung der Vorschriften über. T. §. 12, S. 12.
Vieh- und Fleischbeschauer, Anzeigepflicht der, bei Thierkrankheiten. T. §. 16, S. 14.
Viehversender, Desinfection der Eisenbahnwagen durch die. D. §. 6, S. 117.
Vorbauungsmittel gegen die Rinderpest, Verbot des Verkaufes und der Anwendung von. R. §. 19, S. 80.
— zu den, gehören Desinfectionsmittel nicht. R. §. 19, S. 80.
Vorbeugung bei Thierkrankheiten, s. Prophylaxis.
Vorkehrungen gegen Thierseuchen, Kosten der. T. §§. 42, 43, S. 48.
— gegen die Rinderpest, Kosten der. R. §. 37, S. 103.
— — — in Ungarn. S. 192.
Vormerkbücher über das Vieh im ungarischen Gränzgebiete. S. 183.

W.

Wachen in verseuchten Orten, Belehrung der. R. §. 23, S. 94.
Waggons, s. Eisenbahnwagen.
Warnungstafeln, Aufstellung von, bei der Orts- und Flursperre. T. §. 20, Z. 2 f, S. 17.
Wärter für milzbrandkranke Thiere, Bestellung von. T. §. 27, S. 30.
— für an der Lungenseuche erkrankte Thiere. T. §. 28, S. 32.
— für rotzkranke Thiere. T. §. 29, S. 35.
— für rinderpestkranke Thiere. R. §. 20 b, S. 82.
— zur Ueberwachung der Sperrmaßregeln. R. §. 23, S. 94.
Wasenmeister, Anzeigepflicht der, bei Thierkrankheiten. T. §. 16, S. 14.
Wasenmeistereien, Ueberwachung der. T. §. 13, S. 12.
Wasserdämpfe als Desinfectionsmittel. D. §. 10, S. 120.
Wasserscheu, Belehrung über die Verhütung des Ausbruches der, bei Menschen. S. 147.
— s. Wuthkrankheit.

Wasserstraßen, Bestimmung der Eintrittsorte auf. T. §. 5, S. 5.
Wasserwege, nur auf dem, erlaubte Transporte. R. §. 4, S. 73; §. 7, S. 75.
Weidegang, verbotener, wegen Maul- und Klauenseuche. T. §. 26, S. 27.
— — wegen der Pockenseuche. T. §. 30, S. 38.
— — wegen Räude der Schafe. T. §. 34, S. 42.
— — wegen der Rinderpest. R. §. 16, S. 79.
Weideherden, gemeinschaftliche, in Ungarn, Vorschriften über. S. 186.
Weideplätze, abgesonderte, Bestimmung und Bezeichnung der. T. §. 20, Z. 2, S. 17.
— Absperrung der, bei der Maul- und Klauenseuche. T. §. 26, S. 27.
— — beim Milzbrand. T. §. 27, S. 29.
— — wegen Lungenseuche. T. §. 28, S. 32.
— Desinfection der, bei der Rinderpest. R. §. 21 i, S. 92.
— Vorsichten vor Wiederbenützung der. T. §. 20, Z. 7, S. 25; R. §. 32, S. 100.
Weidesperre, Verhängung und Folgen der. T. §. 20, Z. 2, S. 17.
— — in Ungarn. S. 188.
Weidetrieb, Verbot des, in an verseuchte gränzenden Ortschaften. R. §. 27 k, S. 98.
— — in Ungarn. S. 188.
Weideverkehr mit Italien, Beschränkungen des, bei der Rinderpest. S. 127.
Weitertrieb, Einstellung des. T. §. 20, Z. 2, S. 16.
— Vorsichten bei Gestattung des. T. §. 11, S. 11.
Weiterverbreitung von Thierkrankheiten, Verhinderung der. T. §§. 7—25; S. 7.
— der Rinderpest, Verhinderung der. R. §§. 12—33, S. 77.
— s. Verbreitungsweise.
Werkzeuge bei der Desinfection gebrauchte. D. §. 9, S. 119.
Werth zu tödtender Thiere, Feststellung des. T. §. 38, S. 46.
— — — bei der Rinderpest. R. §. 18, S. 80; §. 35, S. 101.
Wiederkäuer, lebende und todte, Verbot der Einfuhr der, und von ihnen herrührender Theile wegen Rinderpest. R. §. 1, S. 69.
— zum Transporte von, verwendete Eisenbahnwagen sind zu desinficiren. D. §. 1, S. 113.
— Einfuhr von, in Ungarn. S. 178.
Wölfe, Vertilgung wuthkranker. T. §. 35, S. 45.
— Merkmale der Wuthkrankheit bei. S. 315.
Wolle, Bedingungen der Einfuhr von, in Ungarn. S. 180, 182.
Wurmkrankheit, s. Rotzkrankheit.
Wuthkrankheit der Hausthiere, Vorschriften über die. T. §. 35, S. 43.
— Merkmale der. S. 62, 308.
— Pflicht zur Anzeige der. T. §. 35, S. 43.
— Tödtung von Thieren wegen. T. §. 35, S. 43, 44.
— Belehrung über die. S. 303.
— Belehrung über die Verhütung des Ausbruches der, bei Menschen und Thiere. S. 147.
— Aetiologie und Verbreitungsweise der. S. 303.
— Tenacität der. S. 307.
— Incubationsdauer der. S. 307.
— Krankheitssymptome bei der. S. 308.
— — bei Hunden. S. 308.

Wuthkrankheit, Krankheitssymptome der, bei Katzen. S. 312.
— — bei Pferden. S. 313.
— — bei Rindern. S. 314.
— — bei Schafen und Ziegen. S. 314.
— — bei Schweinen. S. 315.
— — bei Raubthieren. S. 315.
— Verlauf und Ausgang der. S. 316.
— Diagnose bei der. S. 316.
— Sectionsbefund bei der. S. 316.
— Prognose bei der. S. 319.
— Prophylaxis und Therapie bei der. S. 319.
— Uebertragung der, auf Menschen. S. 320.

Z.

Zeuguisse bei Rinderpestgefahr, am Eintrittsorte beizubringende. R. §. 2, S. 71.
Ziegen, Maul- und Klauenseuche der, Vorschriften über. T. §. 26, S. 27.
— — Merkmale der. S. 55, 204.
— — Belehrung über die. S. 201.
— Merkmale der Wuth bei. S. 64, 314.
— Behandlung der, wegen Wuthverdacht. T. §. 35, S. 44.
— Verbot der Entfernung von. R. §. 16, S. 79.
— Tödtung der, bei Rinderpest. R. §. 21 e, S. 89.
— Ein- und Durchfuhr von, aus beständig verseuchten Ländern. R. §. 7, S. 74.
Ziegen, Entfernung der, aus Rinderstallungen. R. §. 23 a, S. 94.
— Zulassung von, in Seuchenorte. R. §. 23 f, S. 94.
— Vorsichten bei Durchfuhr von. R. §. 23 g, S. 94.
— — im Seuchenbezirke. R. §. 27 d, e, S. 97.
— Ausfuhr von, aus dem Seuchenbezirke. R. §. 27 g, S. 90.
— Maßregeln gegen die Pest bei. R. §. 34, S. 101.
— Verwendung von Fleisch und Häuten der. R. §. 27 i, S. 98.
— Desinfection beim Transport von Fleisch und Häuten der. D. §. 8, S. 119.
Ziegenhaare, Transport von. R. §. 4, S. 73; §. 7, S. 75.
— Einfuhr von, und nach Italien. S. 126.
— Bedingungen der Einfuhr von, in Ungarn. S. 180, 182.
Ziegenmärkte und Ausstellungen in Ungarn. S. 191.
Zollämter, Vorschrift für die, wegen Vernichtung der Verpackungsmittel. R. §. 1, S. 70.
Zuchtpferde, Vorkehrungen bei Beschälseuche oder Bläschenausschlag der. T. §§. 31, 32, S. 40, 41.
Zugthiere, Desinfection der, bei Rinderpest. R. §. 21 i, S. 92.
Zutritt in verseuchte Höfe. R. §. 21 g, S. 89.

Druck von G. J. Manz in Regensburg.

Nachträge
zum XX. Bande der Gesetzsammlung.

Zu §. 1 des Thierseuchengesetzes.

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 21. August 1881, Z. 10987.

Im Einverständnisse mit dem k. k. Ackerbau-, Handels- und Justizministerium wird mit Hinweis auf die letzte Alinea des §. 1 des allgemeinen Thierseuchengesetzes und der dazu erlassenen Vollzugsvorschrift, so wie auf die erste Alinea des Punktes 7 der Belehrung (Beilage zur gedachten Vollzugsvorschrift) angeordnet, daß beim Auftreten der Räude bei Ziegen die im Thierseuchengesetze und der Durchführungsverordnung enthaltenen Bestimmungen in analoge Anordnung zu bringen sind und daß sonach auch die Anzeigeverpflichtung für den Eigenthümer oder Pfleger der mit der Räude behafteten Ziegen einzutreten hat. Dieß wird mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Krankheitserscheinungen bei den mit der Räude behafteten Ziegen ganz ähnlich jenen sind, welche in der oben bezogenen Belehrung über die Schafräude angeführt sind.

Zu §. 5 des Thierseuchengesetzes.

Kundmachung der k. k. Statthalterei in Lemberg vom 19. Juli 1880, Z. 36663, betreffend die Instruction für die Beschauer des mit der Eisenbahn zu transportirenden Fleisches, Nr. 32 L. G. B.

Instruction
für die Beschauer des mit der Eisenbahn zu transportirenden Fleisches.

§. 1. Das zum Eisenbahntransporte bestimmte Fleisch von Rindern, Kälbern, Schafen und Ziegen kann nur an den

zum Ein- und Ausladen von Wiederkäuern bestimmten Eisenbahnstationen ein- und ausgeladen werden, und muß vor dem Ein- und nach dem Ausladen durch die an diesen als Viehbeschauer ernannten Sachverständigen, welche als Fleischbeschauer zu fungiren und nach dieser Instruction bei der Fleischbeschau vorzugehen haben, unterzogen werden.

§. 2. Zum Einladen kann nur jenes Fleisch zugelassen werden, welches

a) mit einem vom Gemeinde- (Gutsgebiets-) Vorstande des Schlachtungsortes ausgestellten Certificate über die stattgefundene Vieh- und Fleischbeschau, nach dem beiliegenden Formulare gedeckt ist, und deren Stückzahl mit der im Certificate angegebenen übereinstimmt,

b) ferner jenes, welches von Thieren stammt, welche in den Monaten Juni, Juli, August und September spätestens vor 24 Stunden, in den übrigen Monaten vor 36 Stunden geschlachtet wurden, und

c) welches vom Fleischbeschauer als frisch und transportfähig erklärt wurde.

§. 3. Fleisch, welches ohne Certificat an die Eisenbahnstation gebracht, welches aber vom Beschauer als frisch und genußfähig erkannt wurde, kann zum Consum an Ort und Stelle zugelassen werden.

§. 4. Fleisch, welches nach Ablauf der im §. 2 vorgeschriebenen Zeit an die Eisenbahnstation angelangt ist, kann entweder bloß an Ort und Stelle verbraucht, oder wenn es noch eine Zeit lang im genußfähigen Zustande erhalten werden kann, an einen in der Nähe der Verladestation gelegenen Consumort versendet werden. Der Fleischbeschauer bezeichnet diesen Ort auf dem Certificate.

§. 5. Jenes Fleisch dagegen, welches der Fleischbeschauer als zum Genuße ungeeignet erklärt, ist, wenn es auch mit einem ordnungsmäßigen Certificate gedeckt, und in der obbestimmten Zeit zur Eisenbahnstation gebracht wurde, vom weiteren Transporte auszuschließen.

Die diesem Fleische zur Deckung dienenden Certificate versieht der Fleischbeschauer mit der Bemerkung „zum Genuße unfähig und zu vernichten“ und übersendet dieselben an den Gemeindevorstand der Ortschaft, welcher allsogleich die entsprechenden Maßregeln behufs Vernichtung des Fleisches anzuordnen hat.

§. 6. Der Fleischbeschauer kann nur jenes Fleisch als transportfähig erklären, welches vollkommen rein und nicht

mechanisch verunreinigt ist, welches sämmtliche Eigenschaften eines frischen und von gesunden Thieren stammenden Fleisches zeigt.

Derselbe muß deßhalb darauf sehen, damit das zur Eisenbahnstation von entfernteren Orten gebrachte Fleisch entweder auf gedeckten Wagen oder derart verpackt ankommt, daß eine Verunreinigung mit Staub, Fliegen 2c. nicht stattfinden kann und muß jedes Stück einzeln untersuchen, ob dasselbe nicht von umgestandenen oder kranken Thieren stammt und ob es vollkommen frisch und genußfähig ist.

Auf dem Certificate hat der Beschauer die Transportfähigkeit des Fleisches zu bestimmen.

§. 7. Aus Seuchenbezirken kann das Fleisch nur auf Grund eines von der Seuchencommission nach dem vorgeschriebenen Formulare ausgestellten Certificates zum Verladen zugelassen werden. Fleisch, welches aus diesen Bezirken ohne diese Certificate gebracht wird, ist an den Ortsvorstand zu weisen, welcher dasselbe als verfallen zu erklären und die Anzeige an die Bezirkshauptmannschaft zu erstatten hat.

§. 8. Beim Ausladen hat der Fleischbeschauer das Fleisch auch bezüglich seiner Genußfähigkeit zu untersuchen und hiebei nach §. 5 und 6 vorzugehen.

§. 9. Ueber die Beschau des in der Eisenbahnstation ein- und ausgeladenen Fleisches hat der Beschauer ein Protokoll auf den vom k. k. Bezirkshauptmann ihm ertheilten Heften zu führen, dieselben mit der fortlaufenden Zahl zu versehen, und sämmtliche Rubriken des Protokolls vor der Unterfertigung des Certificates genau auszufüllen. Auf dem Fleischcertificate hat derselbe die fortlaufende Nummer des Protokolls anzubringen. Das Beschauprotokoll hat der Fleischbeschauer aufzubewahren; er ist für jede Unrichtigkeit in demselben verantwortlich und darf aus dem ihm übergebenen Hefte keine Blätter herausreißen.

Dieselben sind auf Verlangen der Organe der politischen Behörden jederzeit vorzuzeigen und nach Schluß jeden Jahres der k. k. Bezirkshauptmannschaft vorzulegen.

§. 10. Der Fleischbeschauer bezieht:

1) als Beschautaxe für die Beschau bis 10 Stück (d. i. Viertel, Hälfte, oder ganze Thiere) 1 fl. österr. Währ., für jedes weitere Stück bis 50 je 10 Kreuzer und über 50 je 5 Kreuzer österr. Währ.
2) als Rückerstattung der Kosten einer einmaligen Reise von seinem Wohnorte bis zum Bahnhofe (gleichgiltig, ob diese Beschau des Fleisches eines oder mehrerer Eigenthümer

vorgenommen wurde) falls die Entfernung 2 Kilometer beträgt, 20 Kreuzer (in Lemberg und Krakau die Fiakertaxe) über 2 Kilometer das entsprechende Meilengeld.

Die für die Beschau des Fleisches binnen eines Monates dem Beschauer zukommende Quote erhält derselbe, aus der Kasse der entsprechenden Eisenbahnstation den 1ten eines jeden Monates gegen gestämpelte Quittung ausgezahlt, in welcher außer der Quote, derselbe das Datum der vorgenommenen Beschau, die laufende Protokollszahl und die Anzahl der untersuchten Fleischstücke anzugeben hat.

Bezirk _____ Ort _____

Certificat

für Fleischsendungen.

Jahr	Tag und Stunde der vorgenommenen Schlachtung	Name des Vieheigenthümers	Gattung des Thieres	ob ganz oder in Vierteln Zahl der Stücke	Bestätigung des Viehbeschauers	Bestätigung des Gemeindevorstehers
						(Ortssiegel) Unterschrift:

N. N. am

Angabe des Befundes des Viehbeschauers in der Eisenbahnstation zu . . . und eigenhändige Unterschrift:

Zu §. 8 des Thierseuchengesetzes.

Ministerialverordnung vom 7. Juni 1881, Nr. 73 R. G. B.

Die Vollzugsvorschrift zum allgemeinen Thierseuchengesetze enthält bei §. 8 al. 5 die Bestimmung, daß diejenigen Organe, welche Viehpässe ausfertigen, die hiezu nöthigen Druckſorten von der politischen Landesbehörde zu beziehen haben. Hieraus folgt, daß diese Druckſorten nur auf Bestellen der Landesbehörde von einer Druckerei aufgelegt und nur an die politische Behörde abgeliefert, sonst aber nicht verkauft werden dürfen. Dieß wird zur Darnachachtung in Erinnerung gebracht.

Zu §. 10 des Thierseuchengesetzes.

Ministerialverordnung vom 25. November 1880, Nr. 138 R. G. B.

Im Nachhange zu den Durchführungsbestimmungen zu §. 10 des allgemeinen Thierseuchengesetzes und zu den §§. 7 und 40 des Rinderpestgesetzes wird weiter folgendes verordnet:

1. Aus Contumazen entlassene Schafe und Ziegen können mit aus Contumazen entlassenen, zu Wirthschaftszwecken in Galizien und der Bukowina bestimmten Rindern und mit einheimischem Schlachtvieh auf demselben Zuge befördert werden.

2. Sind solche Schafe und Ziegen zur Schlachtung bestimmt, so können sie auch mit aus den Contumazen entlassenem Schlachtvieh auf demselbem Zuge befördert werden.

3. Die Beförderung von aus Contumazen entlassenen Schafen und Ziegen mit einheimischem Zug- und Nutzvieh ist nicht gestattet.

4. Außer den unter 1, 2 und 3 vorgesehenen Fällen ist die Beförderung von aus einem fremden Lande kommenden Schafen und Ziegen mit einheimischen Wiederkäuern gestattet, insolange nicht in Anwendung der Bestimmungen des §. 5 des allgemeinen Thierseuchengesetzes und der §§. 2 und 4 des Rinderpestgesetzes diese Beförderung für unzulässig erklärt wird.

Diese Bestimmungen haben auch auf den Transport mittelst Schiffen analoge Anwendung zu finden.

Kundmachung der k. k. Statthalterei in Lemberg vom 19. Juli 1880, Z. 36663, betreffend die Instruction für die Viehbeschauer an den zum Ein- und Ausladen der Wiederkäuer bestimmten Eisenbahnstationen, Nr. 31 L. G. B.

Instruction

für die Viehbeschauer an den zum Ein- und Ausladen der Wiederkäuer bestimmten Eisenbahnstationen auf Grund des Gesetzes vom 29. Februar 1880, und der Durchführungsverordnung vom 12. April 1880, Nr. 35 und 36 R. G. B.

§. 1. Die an jeder zum Ein- und Ausladen bestimmten Eisenbahnstation von der Landesbehörde ernannten Viehbeschauer unterstehen den Organen der k. k. Bezirkshauptmannschaft und der k. k. Statthalterei und haben bei der Revision der Viehtriebe nach dieser Instruction vorzugehen.

§. 2. Der Viehbeschauer hat das Recht und die Pflicht die Beschau nur an der ihm zugewiesenen Station vorzunehmen.

§. 3. Der Beschau sind zu unterziehen die ein- und auszuladenden Wiederkäuer, d. i. Rinder, Schafe und Ziegen. Einzelne mit einem ordnungsmäßigen Viehpasse gedeckten Thiere brauchen nicht beschaut zu werden, und die Aufnahme so wie auch das Ausladen derselben ist an eine bestimmte Station nicht gebunden.

§. 4. Der Viehbeschauer hat sich vor Allem zu überzeugen, ob die Viehpässe in Ordnung sind, d. h. ob die von dem Gemeinde- (Gutsgebiets-) Vorstande, oder wenn das Vieh aus dem Gränzgebiete stammt, vom Viehrevisor auf dem hiezu bestimmten Blanquette ausgestellt sind; ob dieselben noch ihre Giltigkeit von 10 Tagen besitzen, resp. die Giltigkeit derselben auf weitere 10 Tage von den hiezu befugten Organen verlängert wurde; ob auf diesen während des Marsches der Triebherde von 5 zu 5 Tagen der gesunde Zustand von einem approbirten Thierarzte bestätigt ist; ob die in diesen angegebene Stückzahl übereinstimmt mit der zur Beschau vorgeführten Anzahl, und im Falle eines Abverkaufes oder einer Veränderung in der Zahl der Thiere, die Veranlassung, so wie der Ort, wo dieses geschehen, von dem befugten Organe angegeben ist; ob die zu untersuchenden Thiere die im Viehpasse angeführten besonderen Merkmale aufweisen; überhaupt, ob die zu beschauenden Thiere

auch wirklich dieselben sind, welche mit dem Viehpasse gedeckt werden und ob nicht etwa geschmuggeltes Vieh darunter sich vorfindet.

§. 5. Außer den Wiederkäuern sind die aus Rußland oder Russisch-Polen einzuführenden Hausthiere: Schweine, Pferde, Esel und Maulthiere auch bloß gegen Vorweisung von ämtlich ausgefertigten Viehpässen, und nur durch jene Orte, welche hiefür besonders bestimmt werden, einzulassen. Diese müssen enthalten die Stückzahl der Thiere, die nähere Bezeichnung derselben und die etwaigen besonderen Merkmale der Viehstücke, dann die Bestätigung, daß die Thiere beim Abgange gesund waren und daß dieselben aus einem Standorte kommen, in welchem und in dessen Umgebung zur Zeit des Abganges der Thiere eine auf diese Thiergattung übertragbare Krankheit nicht herrschte.

§. 6. Thiere ohne Viehpaß, oder solche, deren Viehpaß Unrichtigkeit sowie Mängel in Bezug auf Stückzahl und Merkmale zeigt, sind von weiterem Transporte auszuschließen. Hievon hat der Beschauer unter Mittheilung der Viehpässe den Gemeindevorstand zu benachrichtigen, welcher eine neue thierärztliche Beschau auf Kosten des Eigenthümers zu veranlassen hat, und nur im Falle, als die Thiere gesund und rücksichtlich ihrer Provenienz als unverdächtig befunden werden, kann deren weiterer Verkehr gestattet werden, zu welchem Behufe aber ein neuer Viehpaß, auf welchem der stattgehabte Vorgang zu bemerken ist, auszustellen ist. Im entgegengesetzten Falle ist nach §. 12 dieser Instruction vorzugehen.

§. 7. Der Viehbeschauer hat jedes einzelne Stück der Viehherde bezüglich seines Gesundheitszustandes zu untersuchen und dieses auf dem Warte- oder Lagerplatze der Eisenbahnstation während der Fütterung der Thiere vorzunehmen.

§. 8. Derselbe hat dafür zu sorgen, daß bei den Ein- und Abladeplätzen während der Vornahme der Beschau das Zusammenkommen des Transportviehes und dessen Vermischung mit anderen Thieren derselben Gattung hintangehalten bleibt.

§. 9. Fand ein Erkrankungs- oder Todesfall zweifellos in Folge einer äußeren Einwirkung statt, so hat der Beschauer dieses auf dem Viehpasse ersichtlich zu machen.

§. 10. Der Viehbeschauer darf das Transportvieh zur weiteren Beförderung nur dann zulassen, wenn sowohl rücksichtlich der Viehpässe als auch rücksichtlich des Gesundheitszustandes der Thiere kein Anstand obwaltet und hat in diesem Falle den Viehpaß mit der Klausel „unbedenklich befunden“ zu

versehen unter Beifügung des Beschauprotokolls-Nro, des Datums und seiner Unterschrift.

§. 11. Die Vertheilung eines durch einen Viehpaß gedeckten Transportes in mehrere Partien an einer Eisenbahnstation kann nur erfolgen nach der Constatirung des Gesundheitszustandes sämmtlicher Stücke durch den Viehbeschauer. Erst nachdem dieser sämmtliche Thiere als gesund und unverdächtig erklärt, hat der Gemeindevorstand für jede Partie einen besonderen Viehpaß unter Anführung des Nro, des Ausstellungsortes und Datums des alten Viehpasses, auszustellen.

§. 12. Findet der Viehbeschauer unter den beförderten Wiederkäuern kranke Thiere, an denen eine ansteckende Krankheit mit Sicherheit constatirt, oder bloß ein Verdacht derselben ausgesprochen werden konnte, so hat er die Viehpässe zu behalten und die entsprechende politische Bezirksbehörde unverzüglich behufs Inanspruchnahme einer Intervention telegraphisch zu benachrichtigen.

Die von der politischen Behörde eingesetzte Seuchencommission entscheidet, ob die Weiterbeförderung des Transportes an den Bestimmungsort gänzlich oder theilweise aufzuhalten ist, und hat im Falle der zulässig befundenen gänzlichen oder theilweisen Weiterbeförderung des Transportes die Behörde des Bestimmungsortes von dem Vorkommisse und dem Befunde behufs Einleitung der entsprechenden veterinär-polizeilichen Vorkehrungen telegraphisch zu verständigen.

§. 13. Der Viehbeschauer hat von dem Seuchenverdachte oder von dem konstatirten Falle einer Seuchenkrankheit auch den Gemeinde- (Gutsgebiets-) Vorstand zu benachrichtigen, welcher die nothwendigen Vorkehrungen zu treffen hat, damit der Viehtransport auf einem abgesonderten außerhalb des Ortes gelegenen Platze bis zur Ankunft der Seuchencommission unter Aufsicht verbleibe.

Bis zur Ankunft des Gemeindevorstandes, oder dessen Stellvertreters, welchem die confiscirten Viehpässe zu übergeben sind, hat der Viehbeschauer dafür zu sorgen, daß eine Berührung oder Vermischung der kranken oder verdächtigen Stücke mit anderem Transportvieh oder mit Ortsvieh nicht stattfindet.

§. 14. Vor der Einwaggonirung hat der Viehbeschauer sich zu überzeugen, ob die Eisenbahnwaggons vorschriftsmäßig nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Juli 1879, Nr. 108 R. G. B., gereinigt worden sind.

§. 15. Bei der Untersuchung der zum Ausladen an der entsprechenden Station bestimmten Wiederkäuer hat der Vieh-

beschauer nach denselben Bestimmungen vorzugehen und den Antrieb der Thiere nur für den Fall zu gestatten, wenn sowohl die Viehpässe in Ordnung, als auch der Gesundheitszustand der Thiere für gut befunden wurden.

Die Ausladung der Thiere darf — Nothfälle ausgenommen — nur am Bestimmungsorte erfolgen.

§. 16. Ueber die Beschau sämmtlicher in der Eisenbahnstation ein- und ausgeladenen Wiederkäuer, hat der Beschauer ein Protokoll auf den vom k. k. Bezirkshauptmann ihm ertheilten Heften zu führen, dieselben mit der fortlaufenden Zahl zu versehen, und sämmtliche Rubriken des Protokolls vor der Unterfertigung des Viehpasses genau auszufüllen.

Das Beschauprotokoll hat der Viehbeschauer aufzubewahren; er ist für jede Unrichtigkeit in demselben verantwortlich und darf aus dem ihm übergebenen Hefte keine Blätter herausreißen.

Dieselben sind auf Verlangen der Organe der politischen Behörden jederzeit vorzuzeigen und nach Schluß jedes Jahres der k. k. Bezirkshauptmannschaft vorzulegen.

§. 17. Der Viehbeschauer hat überdieß die Verpflichtung die Reinhaltung der Ein- und Ausladerampen und der Wartplätze an den Eisenbahnstationen zu überwachen und im Falle der Constatirung eines Rinderpestfalles die allsogleiche Desinfection des entsprechenden Eisenbahnwaggons an Ort und Stelle anzuordnen.

§. 18. Der Viehbeschauer bezieht:

1. als Beschautaxe

a) einer Viehherde von 1—10 Stück 1 fl., für jedes weitere Stück 10 kr. österr. Währ.

b) einer Schaf- oder Ziegenherde von 1—50 Stück 1 fl., für jedes weitere Stück zwischen 50—1000 je einen halben, über 1000 einen Viertelkreuzer.

2. als Kosten für die einmalige Reise von seiner Wohnung bis zum Bahnhofe (gleichgiltig ob diese zum Zwecke des Viehes eines oder mehrerer Eigenthümer vorgenommen wurde), falls die Entfernung bis 2 Kilometer beträgt, 20 Kreuzer; (in Lemberg und Krakau die Fiakertaxe) über 2 Kilometer das entsprechende Meilengeld.

Die für die Beschau der Thiere binnen eines Monates dem Beschauer zukommende Quote erhält derselbe aus der Kasse der entsprechenden Eisenbahnstation den 1ten eines jeden Monates gegen gestämpelte Quittung ausgezahlt, in welcher derselbe außer der Quote das Datum der vorgenommenen Beschau, die fort-

laufende Protokollsnummer und die Zahl der untersuchten Thierstücke anzugeben hat.

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 1. Juni 1880, Z. 8044.

— — Rücksichtlich der Höhe der Beschaugebühren kann vorläufig keine allgemeine Verfügung getroffen werden, — — es werden daher nur folgende allgemeine Grundsätze zur Richtschnur gegeben: Die Beschaugebühren sollen so mäßig als möglich sein, da sie nicht die Bestimmung haben, dem Staatsschatze oder den für die Beschau bestellten Sachverständigen besondere Einnahmsquellen zu eröffnen, sondern nur dazu dienen sollen, die im Verwaltungsgebiete durch die Bestellung von Beschauorganen auf den Eisenbahnstationen erwachsenden Kosten zu decken, ohne daß damit dem Staatsschatze Mehrauslagen erwachsen. Diese Gebühren sind für alle Ein- und Ausladestationen ohne Rücksicht auf den daselbst stattfindenden Viehverkehr in gleicher Höhe zu bemessen.

Zu §. 7 des Rinderpestgesetzes.

Ministerialverordnung vom 17. December 1881, Nr. 143 R. G. B.

Auf Grund des §. 7 R. P. G. wird verordnet, daß das in der Durchführungsverordnung zu §. 7 des bezogenen Gesetzes ausgesprochene Verbot der Ein- und Durchfuhr von Rindvieh aus Rußland und Rumänien vom 1. Jänner 1882 an, mit welchem Zeitpunkte die betreffenden Uebergangsbestimmungen des §. 40 dieses Gesetzes außer Wirksamkeit treten, bis auf Weiteres aufrecht bleibt.

Zu §. 9 des Rinderpestgesetzes.

Kundmachung der k. k. Statthalterei in Lemberg vom 6. December 1880, Z. 61478, betreffend die Einführung des Viehregisters (Viehstand-Katasters) in den Gränzbezirken, Nr. 33 L. G. B.

In Durchführung des §. 9 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, Nr. 37 R. G. B., und der Vollzugsvorschrift vom 12. April 1880, Nr. 38 R. G. B., wird in dem 30 Kilometer breiten Gränzpasse gegen Rußland das Viehregister (Viehstandskataster) eingeführt.

Die ganz oder theilweise in dem 30 Kilometer breiten Gränzpasse gelegenen Katasterbezirke, sind sammt den Revisionsbezirken und Katasterortschaften in dem beiliegenden (hier nicht abgedruckten) Ausweise A, ersichtlich gemacht.

Den nach dem Muster und der Instruction (Beilage B und C) angelegten Viehstandsregister (Kataster) haben die bestellten Viehrevisoren unter der Controle der k. k. Gendarmerie zu führen, und für das im Kataster eingetragene Vieh Viehpässe auf rosenfarbigen Blanquetten nach der Instruction D auszustellen.

Innerhalb der Katasterbezirke ist sämmtliches Vieh (ausgenommen Kälber unter 6 Monaten) im Kataster einzutragen, und auf dem linken Hinterbaken mit einem Brennzeichen in Bruchform aus arabischen Zahlen zu versehen, von denen die obere Zahl den politischen, die untere dagegen den Revisionsbezirk bezeichnet.

Die Viehbesitzer in den Gränzbezirken sind verpflichtet, jeden Zuwachs und Abgang im Rindviehstande, sowie jeden beabsichtigten bleibenden Wechsel des Standortes des Rindviehes dem Viehrevisor anzuzeigen. Diese Anzeige ist dem Ortsvorstande zu machen, welcher innerhalb 24 Stunden den betreffenden Viehrevisor gemäß der Instruction B hievon in Kenntniß zu setzen hat.

(Beilage B.)

Post-Nr.	Namen des Eigenthümers	Gattung der Hornviehstücke	Alter	Farbe	Sonstige besondere Kennzeichen	Eigene Zucht im Orte	Erworben			Brandzeichen	Anmerkung
							wo	wann	von wem		

(Beilage C.)

Instruction

für k. k. Landesthierärzte über Anlegung und Einrichtung des Viehkatasters nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Februar 1880 und der ministeriellen Durchführungsverordnung vom 12. April 1880, Nr. 37 und 38 R. G. B.

§. 1. Der k. k. Thierarzt hat in den in das Gränzgebiet von 30 Kilometer fallenden Gemeinden (Gutsgebieten) und zwar besonders für jede Gemeinde einen Viehkataster anzulegen.

§. 2. Unter Mitwirkung des für jeden Revisionsbezirk ernannten Viehrevisors hat der l. f. Thierarzt in den von der Bezirkshauptmannschaft ihm ertheilten Hefte des Viehkatasters sämmtliche Gehöfte nach den Nummern geordnet einzutragen, so daß die Postnummer des Katasters der Nummer des Gehöftes gleich kommt und zwischen den einzelnen Nummern so viel Raum zu lassen, als es zur Eintragung des Viehstandes so wie des durch wenigstens ein Jahr wahrscheinlichen Zuwachses desselben nothwendig ist. Als Regel soll es gelten, daß bei kleinem Viehstande ein volles Blatt für ein Gehöft bestimmt ist. Der Viehstand des Gutsgebietes soll am Schlusse des Heftes eingetragen werden.

§. 3. Der l. f. Thierarzt hat sämmtliche Rubriken des Katasters genau auszufüllen und sämmtliches Rindvieh bis auf Kälber unter 6 Monaten in den Kataster einzutragen.

§. 4. In dessen Gegenwart sind vor der Eintragung die Rindviehe mit dem Brandzeichen des Viehrevisors auf der linken Hinterbacke des Thieres zu bezeichnen.

§. 5. Derselbe hat dem Viehrevisor den Kataster nach Schluß des Eintragens sammt den entsprechenden Brandzeichen zur Verwahrung zu übergeben und hat diesen unter Berufung auf die Instruction für Revisoren zu belehren, auf welche Weise der Kataster weiterhin zu führen ist.

§. 6. Der l. f. Thierarzt hat die Viehbesitzer zu belehren, daß auf der linken Hinterbacke des Rindviehes andere Brand- und Markzeichen für Privatzwecke nicht angebracht werden dürfen, daß dieselben verpflichtet sind, jeden In- und Abgang im Rindviehstande allsogleich dem Gemeinde- (Gutsgebiets-) Vorstande und dieser dem Viehrevisor binnen 24 Stunden anzuzeigen und daß sie ohne vorschriftsmäßigen Viehpaß, welcher vom Revisor auszustellen ist, kein Rindvieh aus dem Gemeindeorte abtreiben dürfen.

(Beilage D.)

Instruction

für die Viehrevisoren in den an Rußland angränzenden Bezirken Galiziens auf Grund des Gesetzes vom 29. Februar 1880, und der Durchführungsverordnung vom 12. April 1880, Nr. 37 und 38 R. G. B.

1. Die von der k. k. Statthalterei widerruflich ernannten, und von der k. k. Bezirkshauptmannschaft beeideten Viehrevisoren, unterliegen den Organen der politischen Bezirksbehörde, und überdieß in Bezug der Führung des Katasters, der Controle durch die Gendarmerie.

2. Dieselben haben sämmtliches in den ihnen zugewiesenen Revisionsbezirken vorhandenes Rindvieh stets in Evidenz zu halten, und dürfen sich durch andere Personen nicht vertreten lassen.

3. Dieselben haben mitzuwirken bei der durch den l. f. Thierarzt durchzuführenden Anlegung des Viehkatasters seines Revisionsbezirkes, und jedes Thier vor der Eintragung in den Kataster mit dem Brandzeichen des Revisionsbezirkes an der linken Hinterbacke desselben zu bezeichnen.

4. In dem ihm vom l. f. Thierarzte übergebenen Viehkataster seines Revisionsbezirkes, muß der Viehrevisor jede ihm vom Gemeinde- (Gutsgebiets-) Vorstande angezeigte, oder von ihm selbst wahrgenommene Aenderung in dessen Viehstande, d. h. jeden Abgang und Zuwachs eigenhändig eintragen, und sämmtliche Rubriken des Katasters genau ausfüllen.

5. Derselbe ist verpflichtet unter Mitnahme des Viehkatasters die Ortschaften seines Revisionsbezirkes möglichst häufig zu besuchen, und sich davon die Ueberzeugung zu verschaffen, daß das sämmtliche im Besitze des Eigenthümers vorhandene Rindvieh im Kataster eingetragen ist, daß kein Stück von den Eingetragenen abgeht, und daß sämmtliches Rindvieh (bis auf Kälber unter 6 Monaten) mit dem entsprechenden Brandzeichen versehen ist.

Im Falle, als das Zeichen durch den Haarwuchs, oder aus anderen Ursachen unkenntlich geworden ist, hat er neuerdings ein Brandzeichen anzubringen.

6. Nach Erhalt der Meldung von dem Zuwachse eines Thieres durch den Gemeinde- (Gutsgebiets-) Vorstand, hat der Revisor in der möglichst kürzesten Zeit an Ort und Stelle sich von der Richtigkeit der Angabe zu überzeugen, und das Brandzeichen auf dem zugewachsenen Thiere, u. z. an dessen linken Hinterbacke vor der Eintragung in den Viehkataster anzubringen.

7. Kälber eigener Zucht brauchen erst nach 6 Monaten angezeigt, und in den Kataster eingetragen zu werden.

8. Kommt dem Viehrevisor die Anzeige durch eine fremde Person, und nicht durch den Gemeinde- (Gutsgebiets-) Vorstand zu, nach welcher der Vieheigenthümer einer in seinen Revisionsbezirk gehörenden Ortschaft, Aenderungen in seinem Viehstande nicht angemeldet hat, so hat er sich allsogleich von der Richtigkeit der Anzeige zu überzeugen und falls sich dieselbe bestätigen sollte, die k. k. Bezirkshauptmannschaft zu benachrichtigen.

9. Zur Ausstellung der Viehpässe innerhalb des Revisionsbezirkes ist ausschließlich der Viehrevisor berechtigt; derselbe hat hiemit über Meldung des Eigenthümers, welcher einen bleibenden Wechsel des Standortes seines Rindviehes beabsichtigt, den Viehpaß auf den ihm von der Bezirkshauptmannschaft übermittelten rosenrothen Blanquetten auszufertigen, und dieses im Kataster in der Rubrik „Anmerkung" unter Bezeichnung der Protokollszahl und des Datum ersichtlich zu machen.

10. Bei der Ausstellung der Viehpässe haben sich die Revisoren genau nach den Bestimmungen des §. 8 der Ministerialverordnung vom 12. April 1880, Nr. 36 R. G. B., zu halten, d. i.:

a) Der Ausstellung des Viehpasses hat die Beschau und die Constatirung des Gesundheitszustandes der Thiere durch einen Sachverständigen voranzugehen.

b) Die Päße sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen; die im Juxtabuche neben einander stehenden Formularien sind gleichlautend auszufüllen, das Linksseitige hat im Hefte zu bleiben, das Rechtsseitige ist in einer geschlängelten durch das straffirte Wort „Viehpaß" sich ziehenden Linie auszuschneiden und nach Beidrückung des Siegels des Viehrevisors der Partei zu erfolgen.

c) Verbrauchte Juxtahefte sind ein Jahr lang beim Revisor aufzubewahren, und sodann an die Bezirkshauptmannschaft abzuführen.

d) Die Viehpässe haben eine Giltigkeit von 10 Tagen, vom Tage der Ausfertigung gerechnet.

e) Viehpaßverlängerungen für in seinem Kataster eingetragenes Vieh, sind auf dem Viehpasse selbst, und im Juxtahefte ersichtlich zu machen, und können nur bei befriedigendem Gesundheitszustande der Thiere, und nur auf die Dauer von 10 Tagen ertheilt werden.

f) Viehpaßverlängerungen für das, durch den Revisionsbezirk bloß durchgetriebene Vieh, hat der Revisor auf dem dasselbe deckenden Viehpasse ersichtlich zu machen, und in

dem Viehpaßverlängerungsprotokolle unter fortlaufenden Zahlen in Evidenz zu halten.

11. Der Viehkataster, die Viehjuxtahefte und Viehpaßblanquette, sowie die Brandzeichen und Revisionssiegel hat der Revisor gehörig zu verwahren, und er ist für jeden Mißbrauch und jede Fahrlässigkeit in der Gebarung mit diesen verantwortlich.

Der Viehrevisor darf aus dem Viehkataster-, Viehpaß- und Verlängerungsprototolle einzelne Blätter nicht herausnehmen, und hat solche in der ihm von der Bezirkshauptmannschaft übergebenen Anzahl seinerseits zurückzustellen. Aenderungen, sowie etwaige Berichtigungen hat er mit seiner Unterschrift und mit der Bemerkung „berichtigt" zu versehen.

12. Der Viehrevisor ist verpflichtet, falls er an einem in seinem, oder selbst im fremden Revisionsbezirke befindlichen Thiere Zeichen wahrnimmt, welche eine ansteckende Krankheit sicherstellen, oder den Verdacht einer solchen wachrufen, unverzüglich, hievon die Anzeige an den Gemeinde- (Gutsgebiets-) Vorsteher zu erstatten.

13. Außer der von Seite der Regierung dem Viehrevisor zuerkannten Entlohnung, darf derselbe für die ihm übertragenen Agenden unter keinem wie immer gearteten Vorwande eine Gebühr von den Viehbesitzern erheben, oder annehmen, und er darf keine Fahrgelegenheit in Anspruch nehmen.

14. Jede Außerachtlassung der dem Viehrevisor zukommenden Obliegenheiten in der Ausübung seines Dienstes, zieht sogleiche Enthebung von diesem Posten nach sich, und wird überdieß nach den Bestimmungen des §. 45 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, Nr. 35 R. G. B., mit Bedachtnahme auf den §. 38 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, Nr. 37 R. G. B., bestraft.

Zu §. 31 des Rinderpestgesetzes.

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 12. November 1881, Z. 15604.

Das k. k. Ministerium hat sich über Ansuchen des Vereines der österr.-ung. Papierfabrikanten bestimmt gefunden, im Grunde des dritten Alinea des §. 31 R. P. G. die politischen Landesbehörden zu ermächtigen, auch im Falle der Anwendung des §. 3 R. P. G. gegenüber den zur Monarchie gehörenden Ländern die Ein- und Durchfuhr von in Säcken oder Ballen verpackten Hadern aus nicht verseuchten Gegenden unter den Bedingungen des §. 2 beziehungsweise des §. 4 des obigen Gesetzes mit der Beschränkung zu gestatten, daß diese Hadern von dem Ausladeplatz unmittelbar in die betreffende Fabrik befördert werden, wobei jedoch Rinderbespannungen nicht benützt werden dürfen.

Druck von G. J. Manz in Regensburg.

Einzeln sind in allen Buchhandlungen zu haben.

---

	geh.
1. Concursordnung, die, vom 25. Dez. 1868. Mit allen nachträglichen Verordnungen bis Ende 1880 und mit alphapetischem Register . . .	—. 60
2. Gewerbeordnung, die, vom 20. Dezember 1859	—. 60
3. Notariatsordnung, die, vom 25. Juli 1871 sammt allen darauf bezüglichen Verordnungen, und den grundsätzlichen Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes	—. 50
4. Preßgesetz, österreichisches, v. 17. Dezember 1862. Gesetz über das Strafverfahren in Preßsachen. Die Gesetze über die Schwurgerichte in Preßsachen. Amtsinstructionen für die Staatsanwaltschaft	—. 40
5. Privilegiengesetz, Marken-, Musterschutzgesetz, Hausirpatent, Gesetze über Handelsagenten, Handelskammern, über Vereine und Versammlungen, dann über Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften .	—. 90
6. Protestanten-Gesetz. Das kaiserliche Patent vom 8. April 1861, die Verfassung der evangelischen Kirche vom 6. Jänner 1866 und die Motive der Ablehnung einzelner Punkte der Verfassungsvorlage der Generalsynoden	—. 40
7. Vereinsgesetz vom 15. November 1867 (Nr. 134 R. G. B.). Commentirt mit den gesetzlichen Bestimmungen über Vereinsstatistik und durch 29 Formularien ergänzt; nebst einem Anhange: Das Gesetz v. 15. Nov. 1867 (Nr. 135 R. G. B.) über das Versammlungsrecht	—. 40
8. Verfahren außer Streitsachen, das, nach dem kaiserl. Patente vom 6. August 1854 mit den darauf bezüglichen und den über die Verlassenschaftsgebühren, die Todeserklärung und die Amortisirung von Urkunden, dann über die Verlassenschaftsabhandlungen nach Ausländern erflossenen Verordnungen	1. —
9. Verordnungen über Waisencassen und Depositenwesen	—. 50
10. Wechselordnung. — Wechselstämpel. — Gesetze über Börsen und Handelsmäkler. — Börseordnungen für Wien, Prag und Triest. Gesetz über Promessengeschäfte	1. —
11. Das Einquartierungsgesetz vom 11. Juni 1879 sammt der Durchführungsvorschrift und dem Zinsclassentarife	—. 60

Niederösterreichische Landesgesetze.

I. Die Landes- und Landes-Wahlordnung. — Die Gemeindeordnung, Gemeinde-Wahlordnung, nebst dem Gemeindestatute für Wien . .	—. 50
II. Die Vorschriften über Einquartierungsentschädigung; — über Aufhebung des Lehenbandes; — über Telegrafenbeschädigung; — über Wiederanstellung von Lehrern; — die Dienstbotenordnung; — die Vieh- und Fleischbeschauordnung; — die Feuerlösch- und Bauordnungen	—. 50
III. Abänderung der Landesordnung; — das Gemeindestatut für Wiener-Neustadt; — Nachträge zum Straßengesetze; — die Bauordnungen für Niederösterreich und Wien; — das Mauthgesetz u. s. w. . . .	—. 50
IV. Abänderungen der Landes- und Gemeinde-Ordnung; — Gemeindestatut für Weidhofen a. d. Ybbs; — Wasserrechtsgesetz; — Feuerpolizei; — Bauordnung für Wien und das Land; — Armenwesen; — Auszieh-termine	—. 50
V. Vorschriften über Ackerbau und Obstbaumzucht; — Vorschriften über Rinderpest und Viehbeschau; — Straßen und Mauthen; — Zwangsarbeitsanstalten; — Schubsachen; — Errichtung von Real- und gewerblichen Fortbildungsschulen	—. 50

---

1. Börse-Gesetz, das, vom 1. April 1875, sowie das Gesetz, betreffend die Handelsmäkler oder Sensale vom 4. April 1875 und die Ministerial-Verordnung für die Börsen in Wien, Triest und Prag vom 19. April 1875. Mit alphabetischem Register. Geheftet	20 kr.
2. Gesetz über den Stämpel für Wechsel, kaufmännische Urkunden und Rechnungen vom 8. März 1876 nebst der Vollzugsvorschrift zu diesem Gesetze vom 31. März 1876. Mit alphabetischem Register. Geheftet	10 kr.

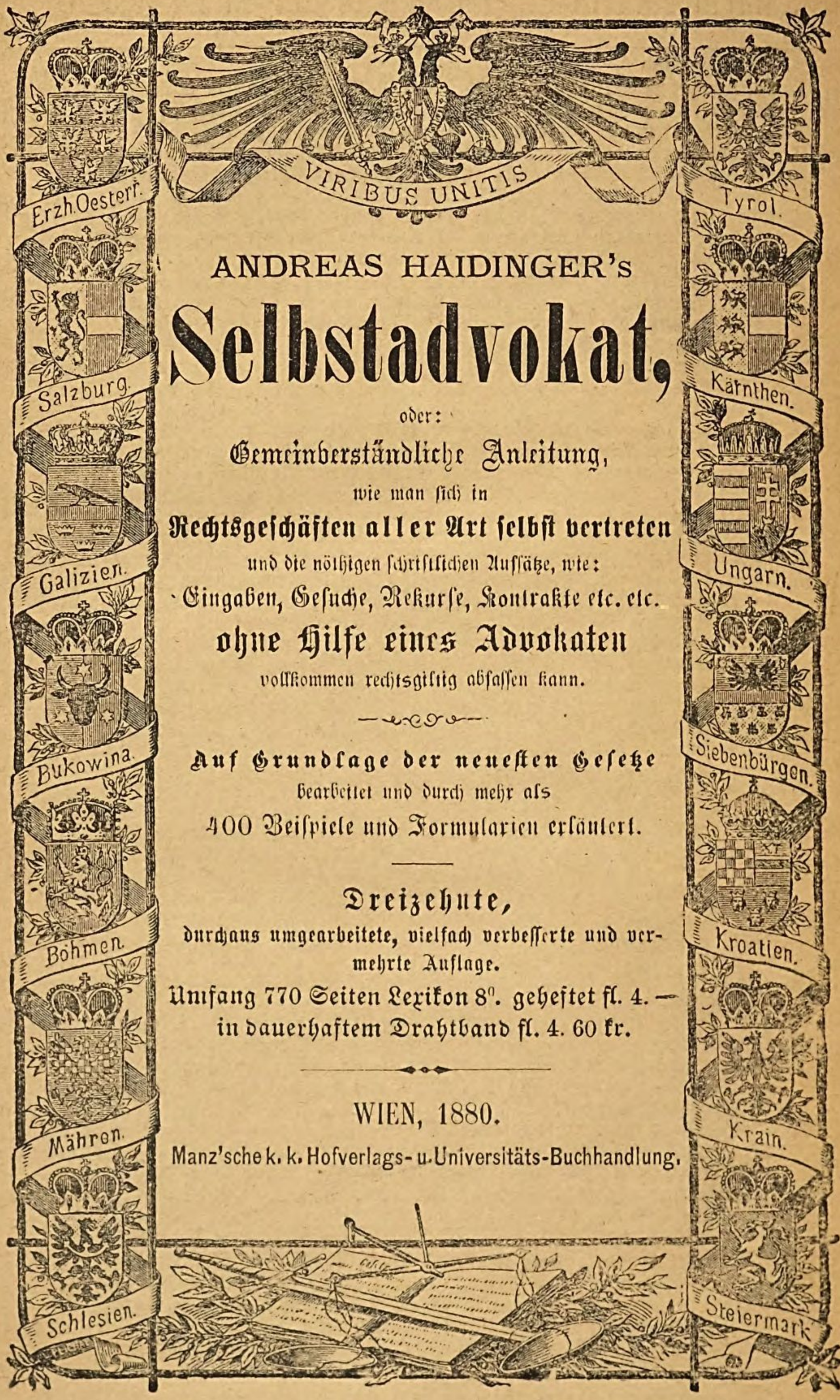

ANDREAS HAIDINGER's

Selbstadvokat,

oder:

Gemeinberständliche Anleitung,

wie man sich in

Rechtsgeschäften aller Art selbst vertreten

und die nöthigen schriftlichen Aufsätze, wie:

Eingaben, Gesuche, Rekurse, Kontrakte etc. etc.

ohne Hilfe eines Advokaten

vollkommen rechtsgiltig abfassen kann.

Auf Grundlage der neuesten Gesetze

bearbeitet und durch mehr als

400 Beispiele und Formularien erläutert.

Dreizehnte,

durchaus umgearbeitete, vielfach verbesserte und vermehrte Auflage.

Umfang 770 Seiten Lexikon 8°. geheftet fl. 4. —

in dauerhaftem Drahtband fl. 4. 60 kr.

WIEN, 1880.

Manz'sche k. k. Hofverlags- u. Universitäts-Buchhandlung.

Druck von G. J. Manz in Regensburg.

F. X. BEER
k. Hofbuchbinde
MÜNCHEN
Ledererstr. 25

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Die Gesetze zur Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten und der Rinderpest Das Desinfectionsgesetz für Eisenbahnen und Schiffe. Die Vollzugsvorschriften zu diesen Gesetzen. Eingehende Darstellung aller in diesen Gesetzen enthaltenen Thierseuchen für Commissions- und Staatsprü

Wien 1882

J.austr. 20 ad-20
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11632211-8